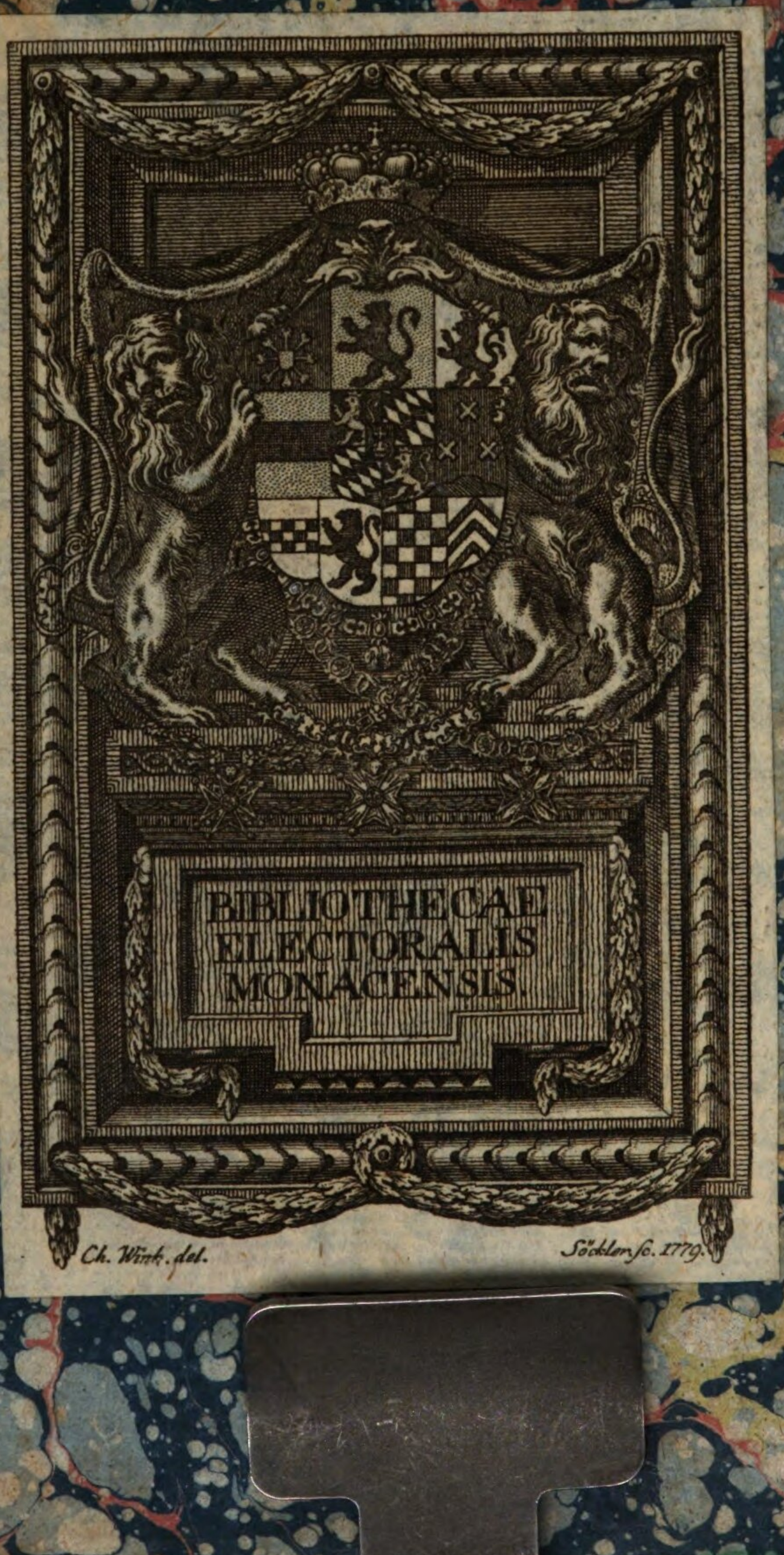
BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Pol. g.

312 — 4

Filangieri

<366101963300 16

<366101963300 16

Bayer. Staatsbibliothek

S

Fol. 212

System der Gesetzgebung.

Vierter Band.

Aus dem Italienischen
des Ritters
Caietan Filangieri.

Οὐκ ἔστιν ὅδὲν κρεῖττον, ἢ νόμοι πόλει καλῶς πάφεντες.

Euripid. Ἱκέτιδες.

Zweyte verbesserte Auflage.

Anspach,
in des Commerzien-Commissair
Benedict Friederich Haueisens
privilegirten Hof-Buchhandlung. 1790.

Bayer. SB
München

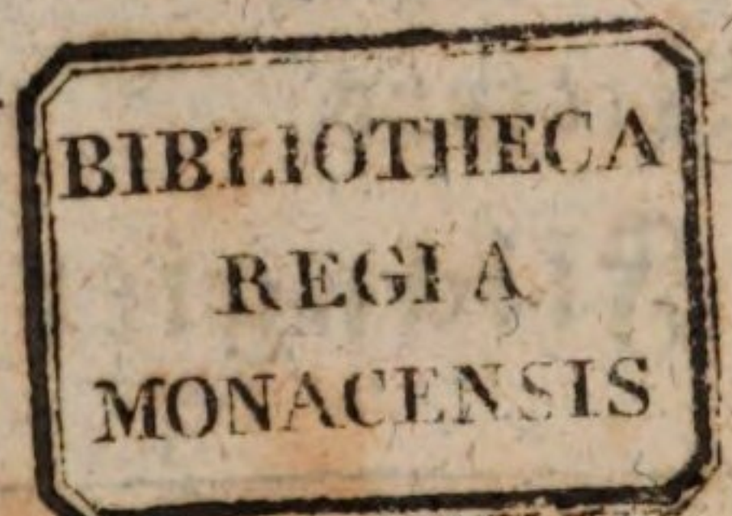

Inhalt

des vierten Theils.

III. Buch. Von den peinlichen Gesetzen.

II. Theil. Von Verbrechen und Strafen.

XXV. Kap. Allgemeine Grundsätze dieses Theils der peinlichen Gesetzgebung. S. 1.

XXVI. Kap. Von der Nothwendigkeit der Strafen und von dem Recht zu strafen. S. 11.

XXVII. Kap. Vom Endzweck der Strafen. S. 17.

Inhalt.

XXVIII. Kap. Von den verschiedenen Arten der Strafen. S. 21.

XXIX. Kap. Von der Todesstrafe. S. 23.

XXX. Kap. Von der Behutsamkeit, in der Anwendung der Todesstrafe. S. 45.

XXXI. Kap. Von den Strafen an der Ehre. S. 54.

XXXII. Kap. Von Geldstrafen. S. 85.

XXXIII. Kap. Von denienigeu Strafen, welche die persönliche Freyheit rauben, oder auf eine Zeitlang entziehen (suspendiren). S. 99.

XXXIV Kap. Von den Strafen, welche die Entziehung der bürgerlichen Vorzüge auf immer oder auf eine Zeit zur Absicht haben. S. 119.

XXXV. Kap. Von dem Verhältnis der Strafen zu den verschiedenen Gegenständen, welche den Zustand einer Nation ausmachen. S. 131.

Anhang. S. 181.

XXXVI. Kap. Fortsetzung dieser Theorie. S. 185.

XXXVII. Kapitel. Vom Verbrechen überhaupt.
S. 242.

XXXVIII. Kap. Von dem Maasstab der Verbrechen. S. 275.

XXXIX. Kap Von der Proportion zwischen Verbrechen und Strafen. S. 286.

XL. Kap. Anhang zum vorigen Kapitel. S. 297.

XLI. Kap. Ausnahme. S. 324.

XLII. Kap. Von den öffentlichen und den Privatverbrechen. S. 327.

XLIII. Kap. Allgemeine Eintheilung der Verbrechen. S. 332.

XLIV. Kap. Erste Classe. Von den Verbrechen gegen die Gottheit. S. 339.

XLV. Kap. Zweyte Classe. Verbrechen gegen den Souverän; und zuerst Darstellung der alten und neuern Gesetzgebung in Beziehung auf diesen Gegenstand. S. 369.

XLVI. Kap. Fortsetzung desselben Gegenstandes; über das, was geschehen sollte. S. 408.

XLVII. Kap. Dritte Classe von Verbrechen. Von denienigen, die gegen die allgemeine Ordnung begangen werden. S. 443.

I. Titel. Von den Verbrechen gegen die öffentliche Justiz. S. 444.

II. Titel. Von den Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit. S. 458.

III. Titel. Von den Verbrechen gegen das allgemeine Wohl. S. 472.

IV. Titel. Von den Verbrechen gegen den allgemeinen Handel. S. 477.

V. Titel. Von den Verbrechen gegen den öffentlichen Schatz. S. 488.

VI. Titel. Von Verbrechen gegen die öffentliche Enthaltsamkeit. S. 493.

VII. Titel. Von den Verbrechen gegen die öffentliche Policey. S. 507.

VIII. Titel. Von den Verbrechen gegen die politische Ordnung. S. 511.

XLVIII. Kap. Vierte Classe. Von den Verbrechen gegen die öffentliche Treue. S. 528.

XLIX. Kap. Fünfte Classe. Von den Verbrechen gegen das Völkerrecht. S. 535.

L. Kap. Sechste Classe. Von den Verbrechen gegen die Ordnung der Familien. S. 548.

LI. Kap. Siebente Classe. Von den Verbrechen gegen das Leben und die Person der Privatbürger. S. 587.

LII. Kap. Achte Classe. Von den Verbrechen gegen die Würde des Bürgers oder den Insulten und Beschimpfungen. S. 612.

LIII. Kap. Neunte Classe. Von den Verbrechen gegen die Ehre des Bürgers. S. 624.

LIV. Kap. Zehnte Classe. Von den Verbrechen gegen das Eigenthum des Bürgers. S. 633.

Inhalt.

LV. Kap. Von denienigen Verbrechen, die nicht dürfen bestraft werden. S. 679.

LVI. Kap. Anhang zum vorhergehenden Kapitel. S. 706.

LVII. Kap. Von der Straflosigkeit. S. 712.

LVIII. Kap. Beschluß dieses III. Buchs. S. 727.

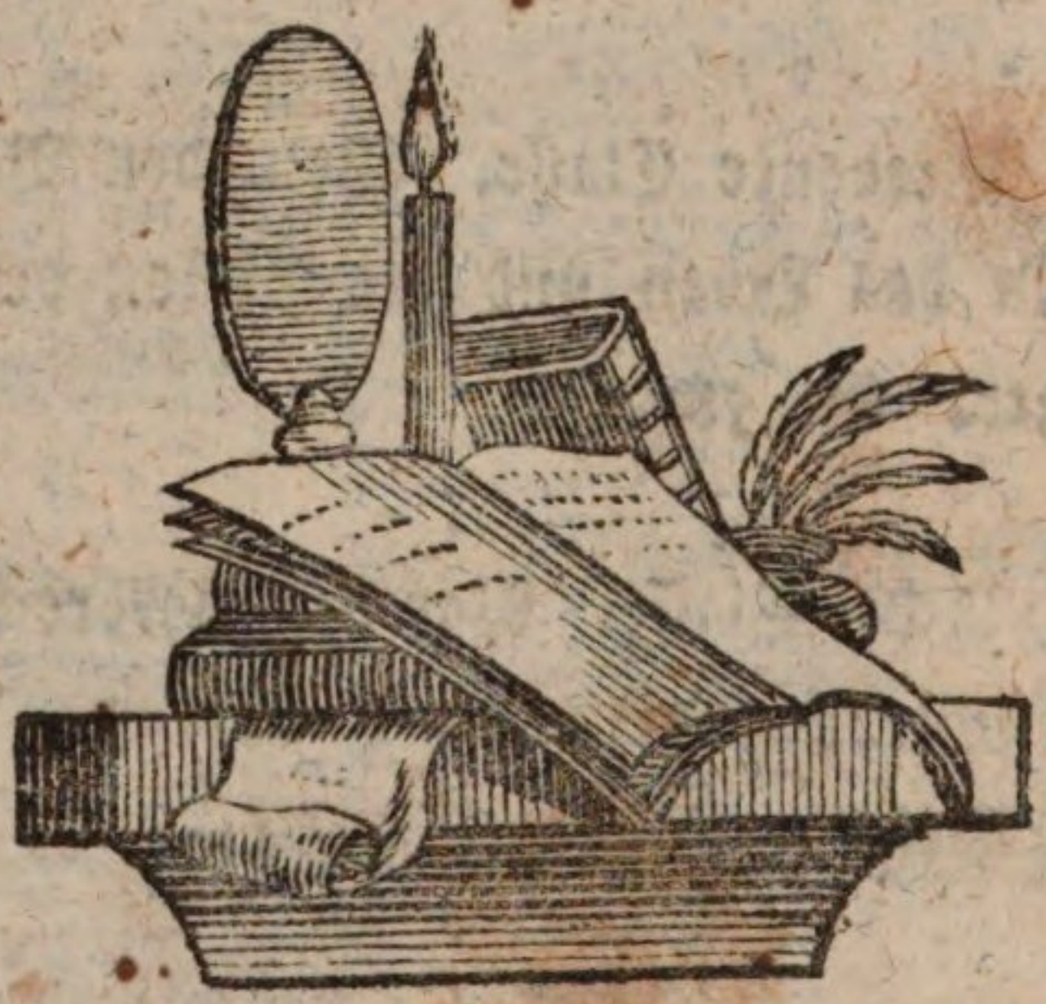

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

System der Gesetzgebung.

Drittes Buch.

Von den peinlichen Gesetzen.

Zweyter Theil.

Von Verbrechen und Strafen.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze dieses Theils der peinlichen Gesetzgebung.

Ich ziehe das ganze System dieses Theils der peinlichen Gesetzgebung in eine Kette von wenig Grundsätzen zusammen. Von diesen werden alle Ideen ausgehen, die nach und nach in dieser verwickelten Lehre von

den Verbrechen und Strafen sollen entwickelt werden. Man darf nur ein wenig die Materie kennen, von der hier die Rede ist; so wird man gewiß die Wichtigkeit meiner Prämissen eingestehn. Doch, ich will ohne weitern Eingang diese Grundsätze selbst vorlegen.

1) Wenn die Gesetze die Formeln sind, wodurch die gesellschaftlichen Verträge ausgedrückt worden: so folgt, daß iede Uebertretung des Gesetzes die Verletzuug eines Vertrags ist.

2) Wenn die gesellschaftlichen Verträge nichts anders sind, als die Verbindlichkeiten, die ieder Bürger gegen die Gesellschaft zum Ersatz seiner erlangten Rechte auf sich nimmt: so muß nothwendig auf iede Verletzung eines Vertrags der Verlust eines Rechts folgen.

3) Wenn die Rechte, welche der Bürger an der Gesellschaft zu fordern hat, sich alle auf die Erhaltung und den ununterbrochenen ruhigen Genuß seines Lebens, seiner Ehre, seines Real- und Personal-Eigenthums und aller andern Vorrechte seines politischen

litischen Daseyns beziehen *): so muß iedes Verbrechen entweder den Verlust oder die Unterbrechung eines von diesen Gütern nach sich ziehen.

4) Wenn ein Bürger mit einem einigen Verbrechen alle gesellschaftlichen Verträge verletzen kan; so kan ihn auch ein einiges Verbrechen aller gesellschaftlichen Rechte verlustig machen.

5) Wenn aber alle diese Rechte nicht gleich hohen Werth haben, und nicht alle Verbrechen der Gesellschaft gleich grossen Nachtheil bringen: so fordert die Gerechtigkeit, daß derienige, der das grössere Verbrechen nicht zu Schulden kommen läst, sondern nur das kleinere begeht, auch das Recht von grösserem Werth behalte, und nur das von kleinerem Werth verliere.

6) Wenn der relative Werth der gesellschaftlichen Rechte nach der Verschiedenheit der politischen Verhältnisse der Völker sich verändern kan; so darf ihn der Gesetzgeber in der Bestimmung der Strafen keineswegs

*) Man sehe das 1ste Kap. des 1sten Buchs. B.

übersehen. Die Verweisung aus dem Vaterland, z. B., kan in dem einen Staat *) eine Capital-Strafe seyn, indeß sie in einem andern **) eine der geringsten ist. Auch in demselben Staat kan sie für eine Classe von Bürgern ***) eine sehr große Strafe; und für eine andere Classe ****) eine weit geringere seyn.

7) Wenn die Begriffe, die ein Volk von Moralität hat, den relativen Werth der gesellschaftlichen Rechte sehr verändern können; so darf der Gesetzgeber diesen Umstand in der Bestimmung der Strafen durchaus nicht überschauen. Bey einem Volk, z. B., das durchgängig der Lehre von der Seelenwanderung anhienge, würde die Todesstrafe weit weniger Eindruck machen, als in einem Lande, wo man von dieser Thorheit nichts glaubt.

8) Wenn

*) einem demokratischen. V.

**) einem monarchischen. V.

***) Für die Vornehmen in der Aristokratie. V.

****) Für den gemeinen Bürger in derselben Staatsverfassung. V.

8) Wenn das Genie und die besondern Anlagen eines Volks, wenn das Clima sogar und andere physische Umstände, worinn sich ein Volk befindet, ihren Einfluß auf diesen relativen Werth der gesellschaftlichen Rechte nicht weniger behaupten; so darf der Gesetzgeber keinen von diesen Gegenständen bey Abfassung eines peinlichen Gesetzbuchs vernachlässigen. Bey einem wilden kriegerischen Volke, z. B., wo die Menschen gewohnt sind das Leben nicht zu achten, wird die Todesstrafe wenig Eindruck machen. Bey einem habsüchtigen Volke werden Geldstrafen viel ausrichten können. In einem äusserst heissen oder äusserst kalten Lande wird die Landesverweisung eine viel leichtere und weniger gefürchtete Strafe seyn ꝛc. ꝛc. *)

9) Wenn, zugleich mit der Vervollkommnung des Staats und der Gesellschaft, der absolute Werth aller gesellschaftlichen Rechte

*) Ich führe hier diese Beyspiele nur an, um die Grundsätze verständlicher zu machen. Erst, wenn wir diese anwenden, wird sich zeigen, wie fruchtbar sie an Resultaten sind. Verf.

in demselben Verhältnis mit dem öffentlichen Wohlstand wächst; wenn, so wie dieser immer mehr zunimmt, auf der andern Seite der Reitzungen zu Verbrechen weniger werden, und der Verlust der gesellschaftlichen Vortheile empfindlicher schmerzt: so ist klar, daß die Strafen nach dem Verhältnis der Vervollkommnung der Gesellschaft ohne Gefahr können gemildert werden.

10) Wenn alle diese politischen, physischen und moralischen Lagen eines Volks nicht nur auf den Werth der gesellschaftlichen Rechte, sondern auch auf die grössere oder geringere Schicklichkeit einiger Strafen, auf die Unschicklichkeit anderer, und auf die grössere oder geringere Strenge des Straf-Systems ihren Einfluß haben können, so muß nothwendig der Gesetzgeber tiefe Untersuchungen über den Zustand der Nation anstellen, ehe er sein peinliches Gesetzbuch abfaßt *).

11) Wenn

*) Ich hoffe, der Leser soll in der Folge dieses Buchs diese Materie bis zur Evidenz entwickelt finden; so sehr sie andere vernachlässigt haben. Verf.

11) Wenn eine Handlung nur in soweit zugerechnet werden kan, als sie freywillig geschieht: so findet kein Verbrechen statt, wo keine Freyheit des Willens statt findet.

12) Wenn der Staat nur über Handlungen, nicht aber über Gedanken zu richten hat: so kan niemand sträflich seyn, bevor der Wille ein Verbrechen zu begehen klar da ist: und auch in diesem Fall kan niemand eher gestraft werden, bevor er diesen Willen gerade durch die Handlung, welche das Gesetz verbietet, zu erkennen gibt.

13) Wenn das Gesetz weder die Handlung ohne den Willen, noch auch den Willen ohne die Handlung strafen darf: so muß der, welcher die Strafe verdienen soll, zugleich einen Vertrag verletzt, und den Willen gehabt haben, ihn zu verletzen.

14) Wenn es unter den verschiedenen gesellschaftlichen Verträgen einige gibt, die vor andern eine nähere Beziehung auf die Erhaltung des Staats abzwecken, und wieder andere, welche nur einen entferntern Einfluß darauf haben; und wenn diese Erhaltung des Staats der Endzweck aller bürger-

lichen Verbindung ist: so wird hieraus klar, daß die Schwere des Verbrechens hauptsächlich nach der Grösse des Einflußes muß beurtheilt werden, den der verletzte Vertrag auf eben diese Erhaltung des Staats hat.

15) Wenn die Verletzung eines Vertrags mit Umständen begleitet seyn kan, welche mehr oder weniger Neigung bey dem Verbrecher verrathen, irgend einen andern Vertrag zu verletzen, oder von neuem sich desselben Vergehens schuldig zu machen: so folgt daraus, daß die Umstände, welche ein Verbrechen begleiten, es mehr oder weniger groß, mehr oder weniger strafwürdig machen können.

16) Wenn ein und dasselbe Verbrechen nach der Verschiedenheit der Umstände verschieden kan bestraft werden: so erhellet hieraus, daß die Gesetze bey einem ieden Verbrechen die Qualität und den Grad unterscheiden müssen. Die Qualität ergiebt sich aus dem verletzten Vertrag, und der Grad aus der mehrern oder mindern Bosheit, welche der Uebertreter hat blicken lassen.

17) Wenn ein grösseres Verbrechen schärfer muß bestraft werden, als ein geringeres,

und

und wenn die Schätzung des Verbrechens von der Qualität und von dem Grad abhängt; so wird folglich die mit dem Grad vereinbarte Qualität das Maas der Strafe ausmachen.

18) Wenn die Absicht der Strafen darinn besteht, die Menschen mittelst der Furcht vor dem Uebel, dem sie sich durch Begehung eines Verbrechens aussetzen, davon abzuhalten: so muß folglich bey Bestimmung der Strafen auch darauf geachtet werden, ob grosse Hofnung vorhanden sey, ungestraft zu bleiben, welche auf die Natur einiger Verbrechen, die leicht können verheimlicht werden, sich gründet. Das Gesetz muß bey dergleichen Verbrechen iene Verringerung der Furcht, die aus der Leichtigkeit der Verheimlichung entspringt, durch eine Erhöhung der Strafe aufzuwägen suchen.

19) Wenn bey einem ieden Verbrechen die Strafe im Verhältnis stehen soll, mit dem Einfluß, den der verletzte Vertrag auf den Staat hat, und mit dem Grad von Bosheit, den der Uebertreter zeigt: so müssen die Gesetze die Verbrechen genau bezeichnen,

damit die Strafen eben so genau bezeichnet werden können.

20) Wenn Handlungen bey weitem schwerer zu bestimmen sind, als Rechte, wenn iene müssen beschrieben werden, indeß diese nur einer Erklärung bedürfen: so folgt, daß die peinlichen Gesetze gerade so sehr in kleine Umstände hineingehn müssen, als die bürgerlichen Gesetze, solche zu vermeiden haben; wenn man nicht auf eine äusserst schädliche Art vieles der Willkühr des Richters überlassen will.

Dieses sind die allgemeinen Grundsätze, von denen die ganze Entwicklung der wichtigen Lehre von den Verbrechen und Strafen abhängt. Ich habe sie mit Vorsatz vorausgeschickt, um für meine eigenen Gedanken einen Leitfaden zu haben; und dem Leser den Grundriß zu zeigen, nach dem dieses ganze Gebäude soll aufgeführt werden. So wie wir in dieser äusserst wichtigen Materie weiter kommen, werden wir sehen, daß dieser Theil des Systems der Gesetzgebung, gänzlich in ienen wenigen Grundsätzen liegt.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Von der Nothwendigkeit der Strafen und von dem Recht zu strafen.

Wenn gleich die Gesellschaft dem Menschen einen Theil seiner natürlichen Freyheit nimmt; so kan sie doch die Quelle dieser ihm angebohrnen Leidenschaft nicht austrocknen. Das Herz des Menschen strebt nach Unabhängigkeit; so sehr ihm auch seine Vernunft die Vortheile der Abhängigkeit begreiflich macht. Er sieht zwar gute Gesetze als die Stütze seiner Sicherheit an; aber zugleich sieht er auch mit Mißfallen durch sie seine Leidenschaft aufgehalten. Er sieht: sie sind es, die ihn in der bürgerlichen Gesellschaft zum Glück führen; aber zugleich wird er auch gewahr, daß sie ihm jenes andere Glück rauben, das er im Natur-Zustand finden könnte. Er erkennt: daß sie nichts vorschreiben, als was zum allgemeinen und besondern Wohlstand gesellschaftlicher Wesen gehört; aber zugleich fühlt er, daß sie ihm das verbieten, was seinen Begierden schmeichelt,

chelt, und alles nur der Ruhe geben, indeß sie den Leidenschaften alles nehmen.

Dergleichen Betrachtungen machen zwar den Rechtschaffenen die Beobachtung der Gesetze nicht vergessen; inzwischen entsteht durch sie bey dem Schlechtdenkenden der heimliche Vorsatz, andere immer in dem Zaum der Gesetze zu seiner Sicherheit zu lassen, sich selbst aber, um seines Vortheils willen demselben zu entziehen. Er wünscht, daß die Bande der Gesellschaft andere immer mehr fesseln mögten; daß sie nie nachlassen sollen, als nur für ihn allein. Er mögte gern unabhängig und sicher zugleich seyn; er mögte gern seiner natürlichen Freyheit in ihrem ganzen Umfang geniessen und doch auch die Sicherheit in der bürgerlichen Gesellschaft nicht missen. So denken Bosshafte; und daher sind Strafen nothwendig geworden. Die gesetzte Strafe ist derienige Theil des Gesetzes, worinn dem Bürger die Wahl freygegeben wird, zwischen der Erfüllung einer gesellschaftlichen Pflicht oder dem Verlust eines gesellschaftlichen Rechts.

Willst du sicher seyn, sagen gleichsam die Gesetze indem sie die Strafen festsetzen, so must du dem, was wir dir vorschreiben, gehorchen; willst du aber unabhängig seyn, so wisse, daß du nicht weiter auf Sicherheit Anspruch zu machen hast. Eben diese Gesellschaft, die deine Ruhe geschützt hat, wird sich wider dich waffnen, und nicht eher die Waffen wieder niederlegen, bis du die Strafe hast über dich ergehen lassen, die auf dein Verbrechen gesetzt ist. Das Recht, das du durch den gesellschaftlichen Vertrag erlangt hast, wird in demselben Augenblick für dich erlöschen, da du den Vertrag brichst, durch den du es erworben hattest. Ist der Vertrag, den du verletzest, der Gesellschaft vorzüglich schätzbar; so wird auch das Recht, was du verlieren mußt, eines von denen seyn, die dir vorzüglich schätzbar sind. Verletzest du durch ein und dasselbe Verbrechen mehrere Verträge; so mußt du auch durch ein einziges Verbrechen mehrere Rechte verlieren. Wenn, z. B., deine verruchte Hand die Waffen wider deinen König ergreift; wenn du deiner Leidenschaft den Vater des

Vaterlands aufopferst; wenn du ienen Thron mit Blut befleckst, von dem alle Stände abhängen, die die öffentliche Sicherheit vertheidigen: so bist du zu gleicher Zeit straffällig als Mörder, als Vatermörder, als Rebell, als Gottslästerer, als Störer der öffentlichen Ruhe. Durch iene einige That hast du auf einmal alle iene Verträge gebrochen, wodurch du dich anheischig gemacht hast, dich nicht an dem Leben deiner Mitmenschen zu vergreiffen, das Leben deines Königs zu vertheidigen, die Regierungsform unverletzt erhalten zu helfen, die Heiligkeit der Eide als etwas Ehrwürdiges anzusehen, den öffentlichen Frieden nicht zu stören: durch iene einige That hast du dich daher auch aller der Rechte beraubt, die du durch iene auf dich genommenen Pflichten erworben hattest. Du must verlieren dein Leben, deine Ehre, deine Güter, alle deine Vorrechte im Staat; weil du iene Verträge verletzt hast, die dir den Genuß aller dieser Rechte versicherten. Du bist nicht mehr Bürger, du bist ein Feind des Vaterlands geworden; und wir, die Dollmetscher des gemeinschaftlichen

lichen Willens Aller, gebieten daher ienen, welche die ausübende Gewalt in Händen haben, das Vaterland von diesem Feind zu befreyen, und dich mit der von uns gesetzten Strafe zu belegen, um dir selbst die Möglichkeit zu einem neuen Rückfall in dasselbe Verbrechen zu benehmen, und die andern von der Nachahmung deines Beyspiels abzuschröcken *).

So sprechen die Gesetze nach dem Sinn ihrer Sanction. Sie gründen sich hierinn auf ein ungezweifeltes Recht; denn wenn der Staat das Recht hat für seine Erhaltung zu sorgen, so muß er auch das Recht haben Mittel dazu zu ergreifen — Diese Mittel sind die Gesetze; die dem Willen der Menschen die dienlichsten Beweggründe vorhalten, um sie von solchen Handlungen abzuhalten, welche dem gemeinen Besten nachtheilig sind. Diese Beweggründe aber bestehen in den Vortheilen, welche die Gesetze dem anbieten,

*) Man kan hier nachsehen, was Plato über diesen Gegenstand im Eingang des 9ten Buchs von den Gesetzen, sagt. Verf.

bieten, der die gesellschaftlichen Verbindlichkeiten erfüllt; und in den Strafen, womit sie ienen bedrohen, der sie verletzt. Die bürgerliche Gesellschaft, in die gleichsam alle Rechte niedergelegt sind, welche ieder Einzelne im unabhängigen Natur-Zustand genos; hat durch den gesellschaftlichen Vertrag auch dasienige Recht überkommen, das ieder Einzelne über den andern hatte, wenn dieser die Naturgesetze beleidigen wollte. Dieses letzte aber war die Befugnis zu strafen; indem, wie wir bald erweisen werden, ohne dasselbe alle andere vergeblich gewesen wären. Dieses Recht, das ein Jeder über alle hatte, stand hingegen auch allen wider ihn zu: durch den gesellschaftlichen Vertrag aber übergab ieder Einzelne sein Recht, das er über alle hatte, dem Staat; und auf gleiche Weise übergaben ihm zu gleicher Zeit Alle das Recht, das Jeder von ihnen über den Einzelnen hatte. Auf solche Art hat der Staat, oder der Regent, der ihn vorstellt, das ausdrückliche Recht zu strafen erlangt: Also nicht etwan durch Abtrettung der Rechte, die Jeder über sich selbst hatte,

wie

wie einige glauben; sondern durch Abtretung desjenigen Rechts, das Jeder über Alle hatte*). Von der Nothwendigkeit und dem Recht zu strafen, wollen wir auf den Endzweck der Strafen übergehen.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Vom Endzweck der Strafen.

Weder die Rache wegen der der Gesellschaft zugefügten Beleidigung, noch die Büssung der Schuld ist der Endzweck der Strafe. Die Rache ist eine Leidenschaft, wovon die Gesetze nichts wissen**); und die Gerechtig-

*) Ich gebe hier nur Winke über meine Ideen. Ich werde sie bald weitläuftiger entwickeln, wenn ich bey Gelegenheit der Todesstrafe das Recht zeigen werde, das der Regent hat, sie auszuüben. V.

**) Wir werden in der Folge dieses Buchs zeigen, daß, so lange die Rache der Endzweck der Gesetze ist, die Gesellschaft noch im Zustande der Barbarey sey. Das 36ste Kapitel wird viel Licht über diese Wahrheit geben. V.

rechtigkeit ist keine von ienen schrecklichen Gottheiten, denen ihre grausamen Anbeter Menschenopfer bringen, um ihre vorgebliche Wuth zu besänftigen. Wenn die Gesetze strafen, haben sie blos die Gesellschaft und nicht den Verbrecher vor Augen; dann leitet sie blos das Beste des Ganzen und nicht Privathaß; dann suchen sie blos ein Beyspiel zu geben für die Zukunft, und nicht, Rache zu nehmen fürs Vergangene*).

Rache, von welcher Art sie seyn mögte, würde Thorheit seyn und unnütz. Thorheit, weil die Gesetze, die doch die Privat-Leidenschaften mäßigen sollen, selbst in diesem Fall durch ihr Beyspiel das rechtfertigen würden, was sie durch ihre Vorschriften mißbilligen.

Un-

*) Plato im Protagoras, (III. Band, S. 114. der Zweybrücker Ausgabe) sagt: „Wer mit Vernunft die Uebertreter straft, straft sie nicht ihres vergangenen Vergehens wegen, weil er ja doch das Geschehene nicht ungeschehen machen kan, sondern wegen der Zukunft und des abschröckenden Beyspiels für andere„ S. auch Aristotel. Politic. L. VII. cap. 13 sq. und Hobbes de Cive, c. 3. §. 11. Verf.

Unnütz würde sie seyn, weil sie nicht verhindern könnte, daß die, durch das Verbrechen des Uebertreters, der Gesellschaft zugefügte Beleidigung, nicht dennoch existirte. Oder kan vielleicht das Geschrey eines Unglücklichen, von der Zeit, die nie wieder umkehrt, einmal vollbrachte Handlungen wieder zurück begehren?

Der Endzweck der Gesetze, wenn sie Verbrechen bestrafen, kan also kein anderer seyn, als den Verbrecher von fernerer Beunruhigung der Gesellschaft abzuhalten; und andere von der Nachahmung seines Beyspiels durch den Eindruck abzuschröcken, den die an ihm vollzogene Strafe auf ihr Gemüth machen soll *). Kan diese Absicht mit gelinderen Strafen erreicht werden; so müssen die Gesetze keine härteren brauchen. Jene Strafen sind folglich die vorzüglichsten, wel-

*) In uindicandis iniuriis haec tria lex secuta est, quae princeps quoque sequi debet: aut, ut eum, quem punit, emendet; aut, ut poena eius ceteros meliores reddat, aut ut, sublatis malis, securiores ceteri uiuant. Seneca de Clementia, L. I. c. 21. Verf.

che, obgleich immer in dem nöthigen Verhältnis mit dem Verbrechen, durch den kleinest möglichsten Schmerz des Uebertreters, den gröstmöglichen Abscheu vor Missethaten, und die gröstmögliche Furcht bey solchen hervor bringen, die sich könnten dasselbe Verbrechen gelüsten lassen. Wenn daher der Gesetzgeber Strafen für die verschiedenen Arten Verbrechen vestsetzt, so darf er sich keinen höhern Grad von Strenge erlauben, als zur Unterdrückung der schlimmen Leidenschaft nöthig ist, welche dieß oder jenes Verbrechen hervorbringt.

Uebertritt er diese Gränzlinie, so wird er zum Tyrannen; weil, wofern die Gesellschaft erhalten werden soll, auch die Rechte des Menschen müssen geschont und nicht mehr als nur gerade derjenige Theil davon darf aufgeopfert werden, der nöthig ist, um die allgemeine Sicherheit zu erhalten und zu schützen. Die Grundsätze, sagt Plato *), die einen Gesetzgeber leiten sollen, müssen die-

*) Plato von den Gesetzen, IXter Dialog. Verf.

dieienigen eines Vaters seyn und einer Mutter; nicht, eines Herrn oder eines Tyrannen.

Wahr ist es, daß dieselbe Strafe, welche im Stand ist, den grösten Theil der Mitglieder einer Gesellschaft von einem Verbrechen abzuhalten, für den geringern Theil zu leicht seyn kan. Aber um deswillen soll der Gesetzgeber noch nicht zum Tyrannen werden. Er muß immer nur den grösten Theil vor Augen haben, und sich überzeugen, daß Strafen niemals aus der Gesellschaft die Verbrechen ganz ausrotten können, sondern daß blos die glückliche Wirkung, die man sich von ihnen zu versprechen hat, darin besteht, ihre Anzahl so viel möglich zu vermindern.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten der Strafen.

Ein Verbrechen ist, wie wir oben schon gesagt, die Verletzung eines Vertrags; und die Strafe, der Verlust eines Rechts. Die

verschiedenen Arten von Rechten müssen uns folglich über die verschiedenen Arten von Strafen Licht geben.

Einige Rechte habe ich als Mensch, andere als Bürger. Der Staat versichert mir den Genuß der ersten, und schenkt mir die andern. Beyde werden zu gesellschaftlichen Rechten, so bald als der Staat sie mir gibt oder mich dabey schützt. Wir können daher nach den verschiedenen Gegenständen, worauf sich alle diese Rechte beziehen, sie in verschiedene Classen ordnen, und die verschiedenen Arten von Strafen daraus abnehmen. Leben, Ehre, dingliches und persönliches Eigenthum, und die Vorrechte, die ich als Mitglied vom Staat habe, sind die allgemeinen Gegenstände aller gesellschaftlichen Rechte. So hätten wir also fünf Classen von Rechten, und folglich fünf Classen von Strafen.

Wir haben Todesstrafen, entehrende Strafen, Geldstrafen, Strafen die uns unserer persönlichen Freyheit, Strafen die uns unserer Vorrechte als Bürger auf immer oder nur eine Zeitlang berauben.

Vorläufig wollen wir überhaupt iede dieser verschiedenen Arten von Strafen untersuchen, und die allgemeinen Grundsätze angeben, nach denen sie müssen angewendet werden. Dann wollen wir sie in ihrem Verhältniß mit den verschiedenen Gegenständen betrachten, welche zusammengenommen den Zustand einer Nation bestimmen; und so den Einfluß betrachten, den ieder dieser Gegenstände auf ihren relativen Werth haben kan. Sodann erst werden wir unsere Grundsätze auf die verschiedenen politischen, physischen und moralischen Lagen eines Volks anwenden können; und das wird uns die Entwicklung der wichtigen Lehre von dem Verhältniß zwischen den Strafen und Verbrechen erleichtern.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Von der Todesstrafe.

Aus den äusserst einfachen Grundsätzen, woraus wir das Recht zu strafen abgeleitet haben; fließt auch das Recht die Todesstra-

fe zuzuerkennen. Wenn wir sodann diese Grundsätze mit ienen vereinbaren, woraus wir den Zwek von den Strafen im allgemeinen erläutert haben, so werden wir leichtlich den rechten Gebrauch dieser Strafe von ihrem Mißbrauch unterscheiden können. Wenn einige neuere Schriftsteller, durch einen alten Trugschluß, den sie wieder in Gang gebracht haben, nicht die meisten ihrer Leser überredet hätten, daß die Todesstrafe, die bey allen Nationen üblich war, sich auf irgend kein Recht gründen könne, und daß sie vielmehr eine Gewaltthätigkeit sey, die nur bisweilen durch das harte Gesetz der Nothwendigkeit gerechtfertigt wird: wenn sage ich, diese Schriftsteller nicht einen Paralogismus vortrügen, der uns endlich an der Gerechtigkeit aller Arten von Strafen müste straucheln lassen, so würde ich ganz von diesem Gegenstand stillschweigen, und dem Leser das Langweilige einer metaphysischen Untersuchung erspahren. Aber, sowohl wegen der grossen Anzahl derer, die diese absurde Meynung vertheidigen, als auch derer, die sie angenommen haben, sehe ich

mich

mich gezwungen meine Gedanken über diesen Gegenstand weitläuftiger zu entwickeln.

„Man sagt: Was kan das für ein Recht „seyn, wodurch Menschen befugt werden sollten ihren Mitmenschen das Leben zu nehmen? . . Gewiß nicht das, woraus die „Befugnis zu herrschen und Gesetze zu geben entspringt. Diese ist nichts weiter, „als die Summe der kleinsten Theile der „Privat-Freyheit iedes Einzelnen; diese zusammen, dieses Aggregat der Willensmeynung Einzelner, macht den Willen des „Staats aus. Welcher Mensch kann iemals „gewollt haben, daß andere nach Willkühr „ihn sollten tod schlagen können? Wie kan „in der Aufopferung der kleinmöglichsten „Freyheitsportion eines ieden Einzelnen, die „Aufopferung des grösten Gutes, des Lebens, mit begriffen seyn? Und wär' es „geschehen; wie verträgt sich ein solcher „Grundsatz mit ienem andern, daß der „Mensch nicht das Recht habe, sich selbst „das Leben zu nehmen? und doch hätt' er „es haben müssen, wenn er es einem andern „oder der ganzen Gesellschaft hat übergeben

„können. Es ist folglich, fährt man weiter „fort, die Todesstrafe nicht auf ein Recht „gegründet; weil bewiesen ist, daß es kein „solches giebt; sondern sie ist der Krieg den „die ganze Nation gegen einen Einzelnen „führt, weil sie die Zerstörung seines Da„seyns nöthig oder nützlich achtet *).„

Um keinem Zweifel in der Seele des Lesers Raum zu lassen, wollen wir dies ganze Raisonnement in die Kürze eines Syllogismus zusammen ziehen und Acht geben, woher der Irrthum entspringt.

Niemand kan etwas geben, was er nicht hat; nun hat aber der Mensch nicht das Recht sich das Leben zu nehmen: folglich hat auch der Regent, der nichts anders ist, als der Depositair der von iedem Einzelnen dem ganzen Staatskörper übergebenen Recht, keineswegs das Recht iemand mit dem Tod zu bestrafen.

Hier ist der Trugschluß, der so viele Lehrer des Staatsrechts betrogen hat, und der, wenn

*) S. Beccaria von den Verbrechen und Strafen §. XXVIII. V.

wenn er herrschend würde, auf alle andern Arten von Strafen sich ausdehnen liesse, deren sich die Ausübende Gewalt im Staat, zur Verhütung der Verbrechen, bedient. Mit eben dem Recht könnten wir behaupten, daß die Verurtheilung zu den Galeeren und in die Bergwerke, daß die Ehrlosmachung, daß ewiges Gefängnis, Strafen seyen, die die höchste Gewalt im Staat nicht ohne ungerecht zu seyn, zuerkennen dürfe. Weil, so wie niemand das Recht hat sich das Leben zu nehmen, eben so wenig iemand das Recht haben kan, es zu verkürzen; das doch bey denen der Fall ist, die zu öffentlichen Arbeiten, auf die Galeeren, in die Bergwerke ꝛc. ꝛc. verurtheilt sind.

Auf gleiche Art hat auch niemand, so wenig er Herr über sein Leben ist, das Recht über seine Ehre und Freyheit zu disponiren. Und so sind folglich die Strafen, welche die Ehre, welche die persönliche Freyheit nehmen, auch ungerecht; weil, wenn niemand das Recht hat sich selbst dieser Güter zu berauben, auch niemand schlechterdings

dings dem Regenten ein Recht abtreten kan, das er nicht hat.

Schon Pufendorf hat, in seinem Tractat vom Natur- und Völker-Recht *) die traurigen Schlußfolgen eingesehen, die man aus diesem Grundsatz herleiten könnte, und solche zu bestreiten gesucht; allein, die Schwäche seiner Widerlegung gab dem Trugschluß nur neue Kraft. Er begnügt sich mit einem Schluß, aus einem ähnlichen Fall; nun weiß man aber, wie wenig Werth solche Schlüsse nach einer gesunden Logik haben. Man bemerke, sagt er, daß, so wie ein zusammgesetzter Körper gewisse Eigenschaften haben kan, die sich in keinem der Körper finden, woraus er zusammgesetzt ist; also auch ein moralischer Körper, eben auch vermög der Vereinigung der Personen, woraus er besteht, einige Rechte haben kan, die keiner von allen Personen zustehen, woraus er zusammgesetzt ist. Die Harmonie entsteht aus den Schwingungen mehrerer gleichgestimmter

*) Pufendorf de Iure Naturae et Gentium, L. VIII. Cap. 3. §. 1. V.

ter Saiten; man schlage hingegen eine einzige Saite an, so wird man wohl einen Ton haben, aber keine Harmonie. Ob also gleich die Harmonie keiner der verschiedenen gestimmten Saiten, einzeln betrachtet, zukommt; so entsteht sie doch, wenn mehrere zugleich angeschlagen werden.

Aber auf diese Vergleichung könnte man mit einer andern, eben so treffenden antworten. Man könnte erwiedern: daß, so wie hundert Millionen Zirkel dennoch kein Quadrat bilden können, weil ein Zirkel niemals in ein Viereck kan verwandelt werden; also auch der Wille von hundert Millionen Menschen das nicht zur Gerechtigkeit machen kan, was seiner Natur nach Ungerechtigkeit ist; oder, was auf eins hinaus läuft, dem Ganzen das Recht nicht geben kan, was keinem unter allen zugehört. Allein, mit Gleichnissen darf ein denkender Philosoph niemals fechten.

Der berühmte Verfasser des Gesellschaftlichen Vertrags *) schlägt einen andern Weg ein,

*) Man sehe in Rousseaus Contrat social das 5te Kap.

ein, um die Anwendung iener Strafen zu rechtfertigen. Aber, ohne dem Raisonnement dieses Philosophen ienen Tiefsinn abzusprechen, den er beständig in seinen Werken gezeigt hat; darf ich doch wohl sagen, daß man immer den angeführten Trugschluß gleichsam nur desto mehr vertheidigen werde, so lange man nicht auf die wahren Grundsätze zurückgeht, aus welchen das Recht zu strafen muß hergeleitet werden.

Hier bietet sich eine Bemerkung dar. Immer sind dieienigen Wahrheiten am schwersten zu entdecken, welche am nächsten vor unsern Augen liegen. Der Untersuchungsgeist muß sie entfernen, um sie sehen zu können. Das moralische Auge des Menschen ist dem physischen bey Greisen ähnlich, die nahe Gegenstände nicht und hingegen entferntere sehen können. Um iene zu untersuchen, müssen sie solche wegrücken und entfernen.

Kap. des IIten Buchs nach. Der Autor verändert blos in etwas die Minor des Syllogismus. Ich will sein ganzes Raisonnement übergehen, weil es allzubekannt ist. Verf.

nen. Eben so ist es in dem vorliegenden Fall.

Jeder fühlt, daß der Staat das Recht haben muß, denienigen mit dem Tod zu bestrafen, der grausamer Weise das Leben anderer angegriffen hat; will er aber suchen, wo dieses Recht liegt, so findet er es nicht mehr. Die Wahrheit, die er sehen will, liegt zu nahe. Wir wollen sie weiter entfernen, und wir werden sie finden.

Der Mensch, ausser der bürgerlichen Gesellschaft, im Zustand der natürlichen Unabhängigkeit, hat das Recht zum Leben; entsagen kan er diesem Recht nicht; aber kan er es verlieren? Kan er, ohne daß er darauf Verzicht thut, desselben beraubt werden? Gibt es wohl je einen Fall, in dem ihn der andere töden kan, ohne von ihm die Befugniß dazu erhalten zu haben?

Habe ich wohl in ienem Zustand der natürlichen Unabhängigkeit das Recht, den, der mich ungerechter Weise angreift, umzubringen? Niemand zweifelt daran. Wenn also Ich das Recht ihn zu töden habe, so hat Er das Recht zu leben verlohren; denn es wäre

wider-

widersprechend, wenn zwey einander gerade entgegengesetzte Rechte zu gleicher Zeit bestehen sollten. Es gibt also im Zustand der natürlichen Freyheit Fälle, in welchen ein Mensch das Recht, das er an das Leben hat, verlieren kan, und ein anderer kan das Recht erlangen, es ihm zu nehmen, ohne daß ein Vertrag zwischen beyden vorhergegangen wäre. Aber man kan fragen: der vorliegende Fall ist blos der des Angrifs und der Vertheidigung. Wenn der Erfolg den Absichten des ungerecht Angreifenden entspricht; wenn der Unglückliche, den er angefallen hat, unter seiner mörderischen Hand tod bleibt: erlischt dann vielleicht das Recht, das ihm auf das Leben des Angreifenden zustand, mit seinem Tod? oder geht es auf die übrigbleibenden Menschen über, deren ieder dann Rächer und Beschützer der Naturgesetze wird? Sollen wir annehmen, daß derienige, der das Recht auf sein Leben schon verlohren hatte, ehe noch sein Verbrechen vollkommen war, es nun wieder erlange, nach wirklich verübten Verbrechen? Können wir glauben, daß dieselbe Ursache (das Verbrechen) einen Augenblick

eher

eher und einen Augenblick später zwey einander gerade entgegengesetzte Wirkungen hervorzubringen im Stand sey?

Auf diese Frage lasse ich den größten Denker Europens, den unsterblichen Loke, für mich antworten. „Die Naturgesetze, „sagt dieser grosse Weltweise *), würden, „gleich allen andern Gesetzen auf der Welt, „welche den Menschen vorgeschrieben wer„den, gänzlich unnütz seyn; wenn, im Na„turzustand, niemand die Gewalt zukäme, „auf ihre Beobachtung zu dringen, und die„jenigen zu strafen, die sie entweder zum „Schaden eines Einzelnen, oder des ganzen „menschlichen Geschlechts, verletzen, dessen „Erhaltung der Endzweck dieser allen Men„schen vorgeschriebenen Gesetze ist. Muß „es also im Naturzustand ein Recht geben, „Verbrechen zu strafen; so erhellt daraus, „daß iedem Einzelnen dieses Recht über alle „andere zustehen muß, weil von Natur alle „Men-

*) in seinem zweyten Tractat über die Regierung der bürgerlichen Gesellschaft (On civil gouvernement) Kap. 11. §. 7. Verf.

„Menschen gleiche Rechte haben.„ Oder, um dasselbe mit andern Worten zu sagen: weil das Recht, das einem in diesem Naturzustand als Mensch zukommt, nothwendig auch allen andern Menschen zukommen muß *).

Die-

*) Wollte man das Daseyn eines solchen allgemeinen Rechts zu strafen, im Naturzustand nicht annehmen; so weiß ich nicht, wie man iemals das Recht erweisen könnte, das zwey oder mehr Nationen haben, sich gegen einen dritten zu verbinden, um ihre Rechte zu behaupten, und dieienige Nation zu bestrafen, der es einfallen sollte, solche zu verletzen. Die Nationen sind unter sich im Naturzustand, so gut als die Menschen es vor der Bildung bürgerlicher Gesellschaften waren. Bisher aber hat kein Mensch noch geläugnet, daß alle Nationen dieses Recht, sich zu verbinden, haben; und derienigen Nation den Krieg zu erklären, die das Völkerrecht zum Nachtheil einer unter ihnen gebrochen hat. Dieses Recht kommt nicht der beleidigten Nation allein zu, sondern alle andere können sich mit ihr verbinden, um sie zu rächen; weil ieder Nation insbesondere die Erhaltung

und

Diesem Raisonnement Loke's können wir noch eine andere Bemerkung beysetzen. Die Natur thut nichts ohne Endzweck. Alles ist unter sich durch iene Gesetze der Ordnung verbunden, die das Ganze regieren. Das, was wir moralische Erscheinung nennen, iene Empfindungen, iene Leidenschaften, die in uns entstehen, ohne daß wir etwas dazu beytragen, sind nichts anders als eben so viele Glieder iener unsichtbaren Kette, die uns nach den großen Absichten der Natur lenkt: der Natur, die, um mich eines Ausdrucks des Aristoteles zu bedienen, eben so viele Mittel als Endzwecke hat *), und deren

und Vertheidigung der Gesetze zukommt, die aus dem Völkerrechte fliessen. Gibt man aber dieß Recht in Ansehung ganzer Nationen zu, so muß man es auch in Ansehung einzelner Menschen im Naturstand zugeben; läugnet man es aber in Rücksicht auf die letzten, so muß man es auch in Rücksicht auf die ersten läugnen. Verf.

*) Οὐδὲν γὰρ ἡ φύσις ποιεῖ τοιοῦτον, οἷον χαλκοτύπει τὴν (δελφικὴν) μάχαιραν, πενιχρῶς, ἀλλ' ἓν πρὸς ἕν. Die Natur verfährt bey der Her-

vor-

Endzwecke wir bisweilen durch die Kenntniß der Mittel, die sie anwendet, auffspüren können. Welchen Endzweck, möchte ich fragen, kan wohl der Haß haben, der in uns gegen denienigen entsteht, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, das weder uns selbst schadet, noch unsern Verwandten, noch unsern Freunden? Wem unter uns fällt es nicht schwer, wenn wir ein Verbrechen ungestraft sehen müssen? Wer empfindet nicht eine gewisse Freude, wenn die Gerechtigkeit den Verbrecher zur verdienten Strafe verurtheilt? Wer unter uns allen wünschte nicht, wenn wir eine scheusliche That erzählen hören, den schändlichen Urheber derselben vor sich zu haben, um die Beleidigung des unglücklichen Beleidigten, den wir gar nicht einmal kennen, an ihm zu rächen? Wenn wir auf-

vorbringung ihrer Werke nicht so karg, wie die Erzarbeiter, die das delphische Schwerdt verfertigten; (das nemlich zu mehr als einem Endzweck gemacht war, und zu einem eigenen Sprüchwort Anlaß gab, Ueb.) sondern sie schafft zu iedem Einzelnen wieder ein Einzelnes. Aristot. Polit. L. I. c. 1. Verf.

aufrichtig seyn wollen; so müssen wir eingestehen, daß kein eigennütziger Beweggrund in diesem Augenblick uns gegenwärtig ist.

Hätte also die Natur nur allein dem Beleidigten das Recht gegeben, den Beleidiger zu töden, was hälfe es ihr, daß sie einen so entschiedenen Haß gegen den letzten in die Seele aller Uebrigen legte? Wäre vielleicht die Sorge der Selbsterhaltung in diesem Fall nicht zu Erreichung ihrer Absicht hinlänglich gewesen? Wenn uns hingegen die Natur mit iener Empfindung beseelt; so darf man annehmen, daß sie, im Naturstand, nicht nur allen Menschen das Recht gegeben habe, Verbrechen zu bestrafen, sondern sogar noch einen gewissen Reitz in uns lege, um uns zur Ausübung desselben anzutreiben. Da Kain, mit dem Blut seines erschlagenen Bruders besudelt, ausrief: der erste, der mir begegnet, wird mich töden *)! gab er einen hinlänglichen Beweis, daß ihm das Daseyn dieses Rechts bekannt sey, und die Pflicht, die jeder hat, es auszuüben.

*) Im 1 B. Mosis, Kap. 4, 14. Verf.

In der That, wozu sollten dem Menschen so viele Verbindlichkeiten auferlegt seyn; wenn es nichts gäbe, was ihn abhalten könnte, sie zu verletzen? Wozu sollten ihm so viele Rechte gegeben seyn; wenn ihm dasjenige versagt wäre, was doch durchaus nöthig ist, um die andern zu bewegen, daß sie solche nicht verletzen?

Hätte die Natur dem Menschen das Recht, wovon die Rede ist, versagt; so würde das Naturgesetz ein absurdes Gesetz seyn *). An der Unvollkommenheit des Naturzustandes war daher

*) Wenn dieses mich verbindet, meine Rechte und die Rechte anderer aufrecht zu erhalten, so muß es mir auch das Recht geben, die nöthigen Mittel zu Erreichung dieses Zwecks anzuwenden; und unter diesen sind Strafen die vornehmsten. Man sehe Wolf im Ius Naturae P.I. C.3. §. 1058, 1059; der diese Wahrheit evident beweist, indem er aus iener Verbindlichkeit das Recht zu strafen herleitet. Vielleicht gründet sich Malebranche auf die nehmlichen Grundsätze, wenn er sagt, daß, Strafen aufzulegen, mehr eine Schuldigkeit als ein Recht des Staats sey. Verf.

daher nicht der Mangel dieſes Rechts zu ſtrafen Urſache; ſondern blos der Mangel an Mitteln oder an der nöthigen Gewalt, ſolches geltend zu machen und in allen Fällen auszuüben. Wenn, z. B., in unſerm Fall, das Weib des Unglüklichen, der unter den Streichen des Angreifenden geblieben iſt, keinen fände, der ſtark genug wäre, den Mörder ihres Mannes wieder zu tödten; wenn niemand gegen ihn das Recht ausüben wollte, das ein Jeder nach ſeinem Verbrechen über ihn hat; wenn ein Haufe muthiger und ſtarker Freunde ihm die Strafloſigkeit ſeines Verbrechens ſicherte: ſo würde das troſtloſe Weib vergebens allen Menſchen ihr Recht vorhalten; ſo würden ihre Thränen vergeblich in den von Furcht erfüllten Herzen jenes Gefühl erwecken, wodurch die Natur allein ſchon, unter andern Umſtänden, jeden würde angetrieben haben, ſie zu rächen: und ſo würde der Mörder, durch ſeine Uebermacht geſchützt, immer ungeſtraft bleiben; und, was man wider ihn unternehmen könnte, würde zu nichts dienen, als die Schlachtopfer ſeiner Treuloſigkeit zu vermeh-

ren und das schädliche Beyspiel der Ungestraftheit zu wiederhohlen.

Diese Unvollkommenheit des Naturzustandes nun ist in der bürgerlichen Gesellschaft verbessert worden. Nicht, als ob ein neues Recht wäre geschaffen worden; sondern es ist blos die Ausübung des alten sichergestellt. Zwar ergreift hier kein Einzelner mehr gegen einen andern Einzelnen die Waffen, um ihn wegen eines begangenen Verbrechens zu züchtigen; aber wohl die ganze Gesellschaft, und zwar ist der Depositair der gemeinsamen Gewalt derienige, der dieses Recht ausübt, nachdem sich die einzelnen Menschen desselben begeben haben, um es dem Staatskörper zu übertragen, oder dem Regenten, der ihn vorstellt.

Die Menschen haben sich iedoch nicht auf Einmal dieses Rechts begeben. Es muste eine lange Zeit vergehen, bevor sie von einem so süssen Recht haben abstehen wollen. Es ist ihnen gleichsam nur in unmerklichen Graden entwischt; und in der Folge dieses Buchs werden wir zeigen, wie dieses langsame Fortschreiten erfolgt ist und wie das

gesells

gesellschaftliche Leben selbst sich allmählig entwickelt hat *).

Wir wollen nun das bisher Gesagte kürzlich wiederhohlen.

Der Mensch hat im Naturzustande ein Recht auf das Leben; er kan zwar nicht auf dieses Recht Verzicht thun, aber wohl kan er sich dessen durch seine Verbrechen verlustig machen.

Alle Menschen haben in diesem Zustand das Recht die Verletzung der Naturgesetze zu bestrafen; und wenn diese Verletzung den Uebertreter des Todes schuldig gemacht hat, so kommt einem Jeden das Recht zu ihm sein Leben zu nehmen. Nun ist aber dieses Recht, das, im Stand der natürlichen Freyheit, Einer über Alle und Alle über Einen hatten, das nähmliche was durch den gesellschaftlichen Vertrag dem Staat ist übertragen und ferner in die Hände des Regenten ist übergeben worden. Folglich fließt dieses Recht des Regenten, die Todesstrafe zu erkennen, so wie auch iede andere, nicht aus

*) Im XXXVI. Kap. Verf.

der Uebertragung derienigen Rechte, die ein Jeder über sich allein hatte; sondern aus der Abtretung derienigen, die Jedem über die Andern zustanden *). Indem ich aber das

*) Diese Anmerkung ist bestimmt einem Einwurf vorzukommen, den irgend ein pedantischer Staatsrechtsgelehrter mir gegen dasienige machen könnte, was ich über das Recht zu strafen, das dem Menschen im Naturstand zukommt, gesagt habe. Die Strafe, sagen die Staatsrechtsgelehrten, ist eine Handlung, die ein Höherer aus seiner Machtvollkommenheit gegen einen Geringern ausübt; allein über den, der mir gleich ist, kan ich keine Herrschaft ausüben: (par in parem non habet imperium) da nun im Stand der Natur alle Menschen untereinander gleich sind, so kan keiner unter ihnen seyn, dem das Recht zu strafen zukäme. Diesen Einwurf könnte ich blos dadurch beantworten, daß ich die Maior des Syllogismus läugnete. Ich könnte sagen: daß der Umstand von einem Höhern, den die Staatsrechtsgelehrten in der Person dessen der straft nöthig achten, nicht weiter anwendbar ist, als gerad in der bürgerlichen Verfassung der Menschen. Ich könnte mit Barbeirac (in seinen Erläuterungen über Pufendorfs

das Recht, das Ich über das Leben der Andern hatte, in die Hände des Regenten niedergelegt habe, ist ihm auch zu gleicher Zeit von den Andern dasienige übertragen worden,

fendorfs Natur- und Völker-Recht B. 8. K. 111. §. 4. Note 3.) fortfahren: daß, da durch eine nothwendige Folge der Constitution bürgerlicher Gesellschaften Strafen niemals anderst als von einem Höhern erkannt werden, die Menschen dadurch sich nach und nach gewöhnt haben, diesen Umstand, als zur Natur der Strafen gehörig, anzusehen; und ihn ohne fernern Beweis als wahr anzunehmen, gleich einem Grundbegriff, der seinen Beweis schon mit sich führt. Aber, wir wollen die Staatsrechtsgelehrten bey ihren Begriffen von Strafen lassen; und den Einwurf beantworten, ohne das Princip zu läugnen, woraus er hergenommen ist. Ich frage: was versteht man unter natürlicher Gleichheit? Es kan keine andere geben, als Gleichheit der Rechte. Die Menschen sind nehmlich im Stand der Natur untereinander gleich, weil sie gleiche Rechte haben. Wenn aber Einer ein Recht verliert, indeß die Andern es behalten: so ist derienige, der es verloren hat, nicht mehr im Stand der natürlichen Gleichheit

den, was Ihnen über Mein Leben zukam: und so müssen denn Sie und ich, ohne daß ich dasienige Recht aufgegeben hätte, das mir selbst über mein Leben zustehen kan, müssen wir, sage ich, uns auf gleiche Weise den Verlust unseres Lebens gefallen lassen, wenn wir solche Vergehungen zu Schulden kommen lassen, worauf die gesetzgebende Gewalt die Todesstrafe gesetzt hat.

Aber,

heit mit den andern, die es behalten haben; sondern diese sind gleichsam über ihn erhöht. Nun verliert aber, (wie wir oben gesehen haben) im Naturzustand, derienige, der das Recht eines Andern angreift, in demselben Augenblick das gegenseitige Recht, das ihm zukam: folglich ist er in diesem Fall nicht mehr den Uebrigen gleich, und folglich sind alle die andern, die kein Recht verlohren haben, gleichsam höher als er, und haben als Höhere die Befugnis ihn zu strafen. So wird also durch ein Verbrechen in demselben Augenblick, da es die Gleichheit mit den Andern vernichtet, auch das Recht zu strafen diesen übertragen. Verf.

Aber, welche sind die Vergehungen, welche sind die Verbrechen, die der Gesetzgeber mit der Strafe des Todes bedrohen muß? Wenn er, wie erwiesen worden ist, das Recht hat Lebensstrafen zu verhängen, in welchen Fällen steht ihm die Ausübung dieses Rechts zu? Wo ist die Gränze zwischen dem rechten Gebrauch und dem Mißbrauch desselben? Wir wollen die Vernunft und die Erfahrung hören, und zusehen, was sie uns sagen.

Dreyssigstes Kapitel.

Von der Behutsamkeit in der Anwendung der Todesstrafe.

Einen Menschen des Lebens berauben; das Daseyn eines Bürgers der öffentlichen Sicherheit aufopfern; dieselbe Macht, die unser Leben vertheidigt, dazu anwenden, um einem andern das seine zu nehmen, weil er durch seine Handlungen des Rechts, es zu behalten sich verlustig gemacht hat .... wahrhaftig ein gewaltsames Mittel, das unmöglich nützlich seyn kan, wenn es nicht mit

der

der grösten Sparsamkeit angewendet wird; und das durch den geringsten Mißbrauch in ein tödliches Gift ausartet, das den politischen Körper allmählig auflösen und tödten kan! Was bey einigen Europäischen Nationen geschieht, ist ein trauriger Beweis dieser Wahrheit.

Worinn bestehn aber bey diesen Nationen die Folgen des Mißbrauchs, den man von den Todesstrafen gemacht hat?

Die Anzahl einiger schwerern Verbrechen hat sich gehäuft; einige geringere bleiben ganz ungestraft; und die Wirksamkeit der Strafe hat sich vermindert.

Jedermann klagt laut über die Menge der Mordthaten in Frankreich, und iedermann schreibt dieses Uebel dem Gesetz zu, das schon den simpeln Diebstahl mit dem Tod bestraft. In diesem Lande fehlt dem Räuber ein zweiter Zaum, der ihn abhalten könnte, nicht zum Mord überzugehen. Raubt er, so ist er des Todes schuldig; raubt und mordet er zugleich, so hat er wieder nur dieselbe Strafe zu erwarten. Auf solche Art wird nun beynahe beständig der Räuber zum Mör-

der,

der, weil ihm das zweyte Verbrechen, ohne daß er eine gröſſere Strafe zu befürchten hat, von einem wichtigen Zeugen befreyt, deſſen Ausſage ihn auf den Richtplatz bringen könnte. Blos dadurch alſo, daß der Diebſtahl mit dem Tod beſtraft wird, haben ſich die Mordthaten in Frankreich vervielfältigt.

Die zweyte Folge, die aus der nehmlichen Quelle fließt, iſt die, daß weniger ſchwere Verbrechen ungeſtraft bleiben. Es iſt eine durchgängige Regel: daß ein tyranniſches Geſetz unter einem freyen Volk ſich nicht erhalten kan; und daß ein grauſames Geſetz früher oder ſpäter ſeine Kraft bey einem menſchlichgeſinnten Volke verlieren muß. Wenn es der Geſetzgeber auch nicht abſchaft, ſo ſind doch die Sitten gleichſam dagegen verſchworen und bringen es zum Schweigen: und dann iſt blos die Nachläßigkeit oder Härte des Geſetzgebers an der Ausbreitung eines Uebels Schuld, das ein menſchlicheres Geſetz leicht hätte heilen können. Es gibt Beyſpiele genug, die dieſe Wahrheit erläutern können: ich wähle nur ein Paar davon.

Boshaftes Falliren ist ein Verbrechen, das gewiß seltner seyn würde, wenn man es weniger hart bestrafte. Beynah in allen peinlichen Gesetzbüchern Europens steht die Todesstrafe darauf. Aber wo sieht man einen boshaften Falliten hängen? Das Uebermaas der Strafe ist die Mutter der Strafloſigkeit geworden; und diese Strafloſigkeit die Mutter gehäufter Verbrechen. Europa wimmelt von Kaufleuten, die, nachdem sie ihren Credit beym Publikum gemißbraucht haben, ihre Tage ruhig hinleben, und den Rest der Nothdurft so mancher Unglücklichen verzehren, die ihre Schelmerey an den Bettelstab gebracht hat. Jeder macht sichs zur Pflicht, ihnen zur Verheimlichung ihres Verbrechens behülflich zu seyn. Selbst die, so dabey interessirt sind, reclamiren nicht die Schärfe des Gesetzes wider sie; und die Obrigkeit, die es nicht wagen dürfte sie zur gesetzlichen Strafe zu verurtheilen, ist ihnen selbst am ersten behülflich, daß sie ungestraft davon kommen, oder daß gar nichts von ihrem Verbrechen bekannt wird.

Eben dieß ist der Fall beym häuslichen Diebstahl. Würde dieß Verbrechen wohl so gemein seyn, wenn es das Gesetz nicht mit dem Tod bestrafte? Um keinen Galgen vor seinem Haus aufrichten zu sehen, um sich nicht den Verwünschungen des Volks auszusetzen, verbirgt der Herr des Hauses selbst den Dieb vor der Justiz, und macht sich ein Gewissen ihn anzuklagen. Inzwischen bleibt der Diebstahl unter dem Schutz des nämlichen Gesetzes ungestraft, das ihn mit der Todesstrafe belegt.

Die letzte Folge endlich, die aus dem Mißbrauch der Todesstrafen entspringt, ist die Verminderung ihres Nachdrucks. Ich bin hier gezwungen, bekannte Dinge zu sagen, weil die Natur meines Werks und der Plan meiner Ideen mir nicht erlaubt, sie mit Stillschweigen zu übergehen. Der Leser soll aber bald genug durch die Neuheit entschädigt werden, die er in den darauf folgenden Raisonnemens finden wird.

Die Strafen haben einmal einen absoluten Gehalt, und dann einen andern, der auf Meinungen beruht. Der erste liegt in

der Intensität der Strafe selbst, der andere in der Einbildung der Menschen. Der erste läßt sich bestimmen nach dem Gut, das man verliert; und der andere nach dem Eindruck, den dieser Verlust auf die Gemüther macht.

Nun kan man aber nicht zweifeln, daß auch die stärksten Eindrücke ihre gröste Wirksamkeit verlieren, wenn sie oft wiederhohlt werden. Die Verhärtung, die auf der Oberfläche belebter Körper erscheinet, und vom wiederhohlten Reiben fremder Körper entstehet, ist in nichts (ausser was das Subiekt betrift) von derienigen verschieden, die in der Seele, durch die wiederholte Vorstellung der Gegenstände entsteht, die sich ihr darstellen. Die Intensität ieder Empfindung verringert sich in demselben Verhältniß, in welchem die Ursachen, die sie veranlassen, sich vermehren und öfter wiederkommen. Nie sieht man den Tod so gleichgültig an, als während einer Pest oder im Krieg.

Eben so wird folglich auch das schreckliche Schauspiel, ein Delinquent, den die Hand der Gerechtigkeit zum Galgen schleppt, nicht mehr den Eindruck machen, den es soll-

te, wenn es den Augen des Volks zu oft gegenwärtig ist. Das Gesetz wird sich in seiner Hofnung betrogen finden, und sehen müssen, daß die Zuschauer sein Gemetzel mit Gleichgültigkeit betrachten. Es wird in ihren unerschrockenen Minen lesen, wie unwirksam ein Mittel ist, das gleichwohl einem Menschen das Leben kostet *).

Dies sind die Bemerkungen, die uns solche Länder darbieten, wo die Todesstrafe gemißbraucht wird. Aber, wir wollen uns nicht länger bey Wahrheiten aufhalten, die bekannt sind, und die niemand widerspricht; und ohne dem Leser mit andern Reflexionen, die alle nur beweisen sollen, was er nicht läugnet, länger verdrüßlich zu fallen, wollen wir mit wenig Worten bestimmen, in welchen Fällen und auf welche Art der Gebrauch dieser Strafe muß eingeschränkt werden. Der nur hat das Leben verwirkt, der mit kaltem Blut direct oder indirect **) grausamer Weise das

*) Seueritas, quod maximum remedium habet, assiduitate amittit auctoritatem. Sen, de Clem- L. I. c. 21. Verf.

**) Indirecte Angriffe auf das Leben anderer sind z. B.

Leben eines andern Menschen angegriffen hat; der nur hat das Leben verwirkt, der das Vaterland verrathen, der dessen Constitution zu untergraben gesucht hat, kurz, der im höchsten Grad des Verbrechens der beleidigten Maiestät schuldig ist. Solchen Fällen allein sey der Gebrauch dieser Strafe aufbehalten, und dann gehe die Execution mit allen den Zurüstungen vor sich, die in den Augen des Volks den Eindruck zu verstärken im Stande sind; aber zugleich suche man auch, sie so wenig schmerzhaft als möglich für den Delinquenten zu machen: immer müsse der Unterschied in der Bestrafung der verschiedenen Verbrechen, für welche die Todesstrafe bestimmt ist, nur in dem Beysammenseyn mehrerer Strafen bestehen, und nicht in dem grössern oder kleinern Grad von Schmerz, der sie begleitet. Man schaffe alle iene unmenschlichen Lebensstrafen ab, die

noch

z. B. eine verläumderische Beschuldigung oder falsches Angeben eines Verbrechens, das die Todesstrafe nach sich zieht. Auch die, so Gift verkaufen, und Richter, die in peinlichen Sachen Verbrechen begehen, gehören hieher. V.

noch bey einigen Völkern üblich sind, welche sich ihrer menschenfreundlichen Sitten rühmen, aber in ihren peinlichen Gesetzbüchern noch Barbaren sind; die Gerechtigkeit schäme sich, sich in den Mantel der Tyranney zu hüllen, wenn sie ihre Schlachtopfer zum Richtplatz führt; der Gesetzgeber überzeuge sich, daß die ausgesuchtesten Qualen zu nichts weiter dienen, als die Menschen wider die Gesetze zu erbittern, ohne sie zu bessern; daß sie die Wirkung der Strafe schwächen, anstatt sie zu verstärken; daß sie vielmehr Mitleid mit dem Verbrecher erwecken, als Abscheu gegen sein Verbrechen; daß sie vielmehr Beyspiele von Grausamkeit geben, anstatt der wohlthätigen Belehrungen der Gerechtigkeit; er überzeuge sich endlich, daß eine Execution von iener Art nimmermehr vom Publikum wird gebilligt werden; daß eine Execution, die die Stimme des Publikums nicht gut heist, ohne Nutzen ist; und daß eine unnütze Execution auch immer ungerecht ist, weil die Absicht, die das Gesetz bey der Strafe hat, nicht darin besteht, die Gesellschaft wegen der ihr vom Verbrecher

zugefügten Beleidigung zu rächen, sondern blos sie vor weiterm Schaden zu sichern, der ihr, wenn iener ungestraft bliebe, zuwachsen könnte *). Das ist die Anwendung, die Vernunft, Gerechtigkeit und Menschlichkeit von der Todesstrafe zu machen, erlauben.

Einunddreissigstes Kapitel.

Von den Strafen an der Ehre.

Unter gemäßigten Staatsverfassungen straft die peinliche Gerechtigkeit nicht blos allein durch schmerzhafte Empfindungen. Nur der Despotismus hat nichts, um seine niedrigen Sclaven von Verbrechen abzuhalten, als Prügel, Stricke und Torturwerkzeuge. Wo ein Tyrann herrscht, hat man für nichts Gefühl, als für reelle Güter und Uebel; die, welche blos auf Meinungen beruhen, kennt man nicht, weil sich in einem Land, wo die veränderliche Denkungsart eines Einigen die Denkungsart Aller

*) S. das Kapitel von dem Endzweck der Strafen. Verf.

Aller bestimmt, gar keine Meinungen vest-
setzen lassen. Der Despot herrscht da über
den Geist wie über den Körper; und der
Gehorchende ist da nichts weiter, als ein
todter Stein, der seine Richtung nimmt,
wie sie ihm der Arm dessen gibt, der ihn
hinschleudert. Anders verhält es sich in
gemäßigten Staatsverfassungen. Hier stößt
die höchste Gewalt auf eine doppelte Quelle
von Hindernissen, wenn sie den schädlichen
Neigungen des Bürgers entgegen arbeiten
will.

Beyde Arten seiner Existenz, seine phy-
sische und moralische, die ihm hier selbst an-
gehören, machen diese doppelte Quelle von
Hindernissen aus; und darunter sind die,
welche aus seiner moralischen Existenz flies-
sen, wenn sie wohl angewendet werden, eben
so stark und sogar bisweilen stärker, als ie-
ne, die aus dem physischen Daseyn ihren
Ursprung nehmen. Unter den Hindernissen,
die aus der moralischen Existenz herkommen,
oder aus den moralischen Verhältnissen des
Bürgers gegen die Gesellschaft, ist, zweifels-
ohne, die Furcht vor der Schande, oder

vor dem Verlust seiner Ansprüche auf die öffentliche Meinung, eines der stärksten. Der Mensch schätzt diese Meinung so sehr! Um sie zu erhalten stürzt sich die iunge Indianerin freiwillig in den Scheiterhaufen, wo der Leichnam ihres verstorbenen Gatten brennt *)!

Um

*) Diese Sitte der Indianer muß uns um so viel wunderbarer vorkommen, wenn wir an ihre Lehre von der Seelenwanderung denken. Sie glauben nehmlich, daß die Seele nach der Zerstörung des Körpers einen andern Körper belebe, und daß sich diese successiven und beständigen Wanderungen niemals endigen werden. Ich kan nicht begreifen, wie sie bey diesem System haben auf den Einfall gerathen können, daß das Weib ihre Asche mit derienigen eines Gatten vereinigen soll, von dem sie doch auf ewig getrennt bleiben muß. Dennoch würde, vermög einer Folge des gewöhnlichen Widerspruchs im menschlichen Herzen, eine Gattin, die diesen schrecklichen Selbstmord vermeiden wollte, auf immer in Hindostan ehrlos seyn; und ihre Kinder sogar würden noch ihre Schande mit ihr theilen müssen. Die Europäer haben sich nicht wenig Mühe geben müssen, um die Anzahl dieser

Um ihrentwillen geht der Krieger auf den Feind los, und nicht etwann auf den Feind seines Vaterlandes, seiner Familie, sondern seines Königs, den er vielleicht nicht einmal kennt, als durch das Unrecht, das er von ihm erlitten hat; um ihrentwillen erhebt sich der Mensch bisweilen über alle andere Lei-

 den-

dieser Schauspiele in den ihnen unterworfenen Ländern zu verringern. Einige Muhammedanische Prinzen haben eine Finanz-Sache daraus gemacht; und geben ihre Erlaubnis dazu nur gegen eine ansehnliche Summe. Wer sollt es wohl glauben! Man hat einige Indianische Frauenzimmer sich mit den härtesten Arbeiten beschäftigen gesehen, um die Summe zusammen zu bringen, die sie brauchten, die Erlaubniß zu diesem seltsamen Selbstmord zu erkaufen. Wenn Meinungen so viel vermögen, um der Natur und der Vernunft entgegen zu arbeiten, welche Gewalt müsten sie nicht haben, wenn sie in Verbindung mit beyden wirkten! Im vierten Buch dieses Werks werden wir uns mit diesem wichtigen Gegenstand beschäftigen, den wir hier nur aus dem Gesichtspunkt betrachten, wo er für die peinliche Gesetzgebung wichtig ist. Verf.

denschaften; bricht alle Fesseln; verletzt göttliche und menschliche Gesetze; und bietet unerschrocken seine Brust dem Schwerte des Feindes dar, der ihn zum Zweykampf gefordert hat, der entweder mit seinem eigenen Tod durch die Streiche seines Feindes endigt, oder mit dem Verlust des Lebens unter dem Beil des Scharfrichters, oder mit dem Verlust des Vaterlandes, der Verwandten, der Freunde, der Güter, aller Gegenstände, die er werth hielt und liebte, im Fall die Flucht ihn von der Strenge des Gesetzes rettet, das ihm den Tod zuerkennt. Diese Meinung zieht der Mensch sogar dem Leben selbst vor, weil sie nicht mit ihm stirbt; weil sie nicht mit seiner Asche ins Grab geht, das ihn verschließt; weil sie mit seinem Namen vereinigt bleibt, wenn er auch sogar sein Daseyn endigt. Diese Meinung, sage ich, bietet der geschickten Hand des Gesetzgebers die wirksamsten Mittel dar, um die Menschen von Verbrechen abzuhalten.

Die Aegypter waren die ersten, die die Wirksamkeit dieser Kraft kannten, und andere Nationen den vortheilhaften Gebrauch

lehr-

lehrten, den die Gesetze davon machen können. Durch den scharfsinnigsten Kunstgriff suchten die klugen Gesetzgeber dieses alten Volks die Bosheit mit einer Strafe zu schrecken, die auch nach dem Tod ihrer wartete. Der Mächtige, der die Gesetze übertrat, konnte hoffen, so lang er lebte, unter dem Schatten seiner Macht ungestraft zu bleiben; aber diese endigte mit seinem Tod, und dann vermogte er nicht weiter dem furchtbaren Urtheil eines strengen Gerichts auszuweichen, das seinen Namen zu ewiger Schande verurtheilte, und seine verabscheuten Ueberreste unbegraben liegen hieß.

Der Bürger, der Richter, der Priester, der König muste sich nach seinem Tod, eh er durfte begraben werden, erst richten lassen. Ein scheuslicher See schied die Wohnungen der Lebenden und Toden von einander. Am Ufer dieses Sees wurde der Leichnam niedergesetzt, und ein Herold kündigte mit lauter Stimme an, daß er sollte gerichtet werden. „Wer du auch seyst, rief er ihm zu, „itzt, da deine Macht mit deinem Leben zu „Ende ist; itzt, da Titel und Rang dich ver-

„lassen;

„lassen; itzt, da der Neid deine guten Tha„ten nicht weiter verbirgt, die Furcht deine „Frevel nicht zudeckt, der Eigennutz weder „deine Laster vergrössert, noch deine Tugen„den; itzt ist es Zeit, daß du dem Vater„land von deinen Thaten Rechenschaft gibst. „Was hast du, da du lebtest, gethan? das „Gesetz fragt dich! das Vaterland hört dich! „die Wahrheit wird dich richten!„

Hierauf hörten vierzig Richter die Klagen an, die gegen den Verstorbenen vorgebracht wurden; nun wurden alle Verbrechen aufgedeckt, die während seines Lebens verborgen geblieben waren. Itzt wurde mit der grösten Strenge untersucht, wiefern er den Gesetzen gehorcht hatte, wenn er zur Classe des Volks gehörte; wie er die Gerechtigkeit verwaltet hatte, wenn es eine obrigkeitliche Person war; wie er den Pflichten seines ehrwürdigen Amtes vorgestanden hatte, wenn es ein Priester war; mit welchem Geist von Mäßigung er die höchste Gewalt gehandhabt hatte, wenn es der König war. Der Mann aus dem Volk, der die Gesetze verletzt; der Richter, der sie gemißbraucht;

braucht; der Priester, der sie unter dem Schirm des Aberglaubens verachtet hatte; der König, der das Blut des Volks in einem ungerechten Krieg vergossen, der die Staats-Einkünfte zu seinem Vergnügen verschwendet, welcher der Gewaltthätigkeiten gegen Einzelne und Erpressungen gegen das ganze Volk sich schuldig gemacht, der ein ungerechtes Gesetz gegeben oder beschützt, der mit einem Wort seine Rechte gemißbraucht und den Glanz des Thrones geschändet hatte; dieser wurde so gut wie die andern zur Schande verurtheilt und des Begräbnisses beraubt. Dieses wurde nur in Ansehung derer erlaubt, die die Richter unschuldig befunden hatten; und diese letzte Ehre fieng mit einer Lobrede an, worin die Nachkommen des ruhmvollen Verstorbenen zur Ausübung seiner Tugenden und zur Nachahmung seines Beyspiels angefeuert wurden *).

Auf solche Art wurden iene berühmten Toden-Gerichte in Aegypten gehalten, von denen das ganze Alterthum mit Bewunderung

und

*) Man sehe Diodor. Sic. im Isten Buch. V.

und Staunen gesprochen hat; weil sie vielleicht den meisten Einfluß auf die schnellen Fortschritte gehabt haben, die die Tugend bey diesem Volk gemacht hat, das sich mit Recht rühmen konnte, die Menschheit unterwiesen zu haben. Dieses Volk war, wie gesagt, das erste, das die Möglichkeit einsah, moralische Gefühle an die Stelle körperlicher Empfindungen zu setzen; idealische Strafen an die Stelle reeller; Schmach an die Stelle von Martern.

Nach den Aegyptern haben Minos *), Lykurg **), Zaleukus ***), Charondas ****), und

*) Plato im Minos. V.

**) S. Nic. Cragii de Republica Lacedaem. L. III. Tabula IV. Instit. I. II. et III. Tabula VI. Instit. X. et Tab. VIII. Inst. XI. apud Gronou. in Thesauro Antiquit. Graec. T. V. Verf.

***) Polybius, da er von der Gesetzgebung bey den Lokrern spricht, führt unter andern ein Gesetz dieses Gesetzgebers an, das, um den Luxus der Damen einzuschränken, verordnete, daß blos die öffentlichen Mädchen sollten goldenen Schmuck und gestickte Kleider tragen dürfen. Diodorus Siculus führt dasselbe Gesetz

und Solon*) in Creta, in Sparta, in Lokris,

setz weitläuftiger an. „Eine freye Dame, „sagt das Gesetz, soll, ausser im Fall daß „sie betrunken wäre, nicht mehr bey sich haben können, als eine einige Sclavin: Nachts „soll sie nicht aus der Stadt gehen, es müsste denn seyn, daß sie mit ihrem Buhler „eine Zusammenkunft vorhätte, sie soll sich „nicht mit Schmuck behängen, noch mit gestricktem Zeuge, ausser wenn sie das Handwerk einer Buhlerin treiben will; auch soll „kein Mann sich in Milesische Tücher kleiden, „wenn er es nicht thut, um sich der nichtswürdigsten Lüderlichkeit Preis zu geben.„ S. Diodor. Sicul. B. 12. K. 21. Ein ähnliches Gesetz war auch in Sparta vorhanden, wie man aus des Clemens Alexandrinus Παιδαγ. B. 2. K. 10. und aus Aelian, B. 14. K. 7. sehen kan. Verf.

***) Er verordnete eine infamirende Strafe für die Verläumder, und eine andere für die, welche das Heer verlassen, oder sich weigern würden, die Waffen zur Vertheidigung des Vaterlands zu ergreifen. Die ersten wurden auf den Strassen umher geführt, mit Kränzen von Tamarinden auf dem Haupt, um dem Volk zu zeigen, wie weit ihre Bosheit gestiegen

kris, in Sicilien **) und in Athen gezeigt, wel-

gen sey; und die andern musten drey Tage auf dem öffentlichen Platz in Frauenkleidern sich ausstellen lassen. S. Diodor. Sicul. Olymp. 83. Jahr 3. Diese zwey Gesetze würden hinreichend seyn, um dem berühmten Gesetzgeber das Lob zu verdienen, das ihm Aristoteles mit Recht gibt, im II. B. von der Republ. im letzten Kapitel. Verf.

*) S. die Samml. attischer Gesetze beym Petit in verschiedenen Titeln, vorzüglich aber im 4ten B. Tit. 9, und im 8ten B. Tit. 3. Auch Potters griechische Archäologie im 1sten B. Kap. 25. wo er die drey Arten der Ἀτιμία oder Ehrlosigkeit anführt, die die Gesetze vorgeschrieben hatten, und wo er von der Strafe spricht, die man Στήλη nannte, und die darin bestand, daß das Verbrechen und der Name des Verbrechers auf eine Säule geschrieben wurde. Demosthenes in seiner Rede gegen den Näeras gedenkt auch eines Gesetzes, das dem Mann verbot, die Ehebrecherin zum Weib zu behalten, und der letztern, sich bey öffentlichen Opfern sehen zu lassen. Verf.

**) Charondas gab nicht nur den Bürgern von

Catas-

welche wundernswürdige Wirkungen die öffentliche Opinion, wenn sie recht gebraucht wird, und die Furcht vor der Schande, wenn sie von den Gesetzen weislich angewendet wird, hervorbringen können.

Auch Rom sahe wohl ein, so lang es tugendhaft und frey war, wie viel die Ahndung der Censoren zur Erhaltung der Sitten beyzutragen im Stande war; obgleich das Urtheil derselben nicht von dem Verlust eines bürgerlichen Vorrechts begleitet war, so machte es doch dem Bürger vor der Schande bange, womit es seine Person brandmarkte *). Es ist hier nicht die Rede von der gesetz-

Catana, woher er gebürtig war, sondern auch andern Chalcidischen Städten Italiens und Siciliens Gesetze. Zu Athen pflegten sie bey Trinkgelagen abgesungen zu werden, wie Athenäus, im XIVten Buch, berichtet. Ueb.

*) Censoris iudicium nihil fere damnato affert, nisi ruborem. Itaque quod omnis ea iudicatio uersatur tantummodo in nomine, animaduersio ista ignominia dicta est. Cicer. de Republ. L. IV. Verf.

geſetzlichen Infamie, die mit dem Verluſt eines groſſen Theils der bürgerlichen Vorrechte *) verknüpft war: denn dieſe behielt ihre Kraft auch dann noch, da die andere ſie mit dem Verfall der Sitten, der Cenſur, und der Freyheit verlohr. Der Römer ſcheute vielleicht, nachdem ihn die Tyranney einmal herabgewürdigt hatte, die geſetzliche Infamie nicht mehr deßwegen, weil ſie ihn der öffentlichen Achtung beraubte; aber doch immer noch als eine Strafe, die ihn von allen bürgerlichen **) und militairiſchen ***) Würden, ſo wie von iedem richterlichen Amte ****) ausſchloß; die ihn alles Einfluſſes beraubte und ſogar der Hofnung ihn zu erhalten *****); und ihm nicht einmal erlaubte vor

*) S. Sigon. de Iudiciis. L. 2. C. 3. Verf.

**) S. Leg. 2. Cod. de Dignit. V.

***) S. L. 4. §. 4. D. de re milit. V.

****) S. L. 38. Cod. de decur. L. 1. D. ad Leg. Iul. de ui priu. L. 12. §. 2. D. de Iud. L. 2. D. de offic. adſeſſoris. V.

*****) L. 1. §. 5. et §. 8. Dig. de poſtulando. V.

vor Gericht als Ankläger *) oder Zeuge **) zu erscheinen. Da nun damals die Begierde nach Einfluß der immer schwächer gewordenen Furcht vor der Infamie zu Hülfe kam; so behielten hiedurch die Strafen an der Ehre ihr Gewicht, da sie ohne dieses Zusammentreffen von Umständen ihre alte Wirksamkeit würden verlohren haben. Der Despotismus war jedoch nicht die einige Ursache, welche den absoluten Gehalt der Infamie bey den Römern geschwächt hatte. Die Menge der an ihrer Ehre gestraften und der Mißbrauch infamirender Strafen ***) würden dieselbe Wirkung hervorgebracht haben, selbst unter einer gemäßigtern Regierungsform.

*) L. 4. et L. 8. D. de accuf. V.

**) L. 3. et L. 21. D. de teftib. V.

***) Um sich von dem Mißbrauch infamirender Strafen in Rom zu überzeugen, darf man nur in den Pandekten den Titel de iis qui notantur infamia lesen, und im Codex jenen ex quibus causis infamia irrogatur. V.

Eine allgemeine Regel ist, daß man, um den infamirenden Strafen ihr grösstes Gewicht zu geben und sie dabey zu erhalten, bey Anwendung derselben sich nach der Opinion des Publikums richten müsse, statt ihr entgegen zu handeln; daß man die Anzahl der Entehrten nicht zu sehr vervielfältige; daß man von dieser Art Strafe nicht gegen diejenige Classe des Volks Gebrauch mache, die wenig oder gar nichts von Ehre weiß. Das weitere Nachdenken über die drey in dieser Regel enthaltenen Grundsätze wird den Gesetzgeber den Gebrauch lehren, den er von der Strafe an der Ehre zu machen hat. Wir wollen beym ersten anfangen.

Das Gesetz infamirt umsonst, wenn nicht auch die Opinion infamirt. So sehr auch einige Gesetzgeber diese Wahrheit mißkannt haben, so ist sie doch nichts desto weniger gewiß. Die Infamie ist eine Strafe, und eine Strafe ist nichts als der Verlust eines Rechts. Was ist nun das für ein Recht, das durch Strafen an der Ehre verlohren geht? Wenn das Gesetz nicht noch andere

Stra-

Strafen neben der Infamie erkennt, so geht kein anderes Recht durch die Infamie verlohren, als das, was ieder an die Meinung des Publikums hat. Erkennt nun aber diese Meinung des Publikums denienigen nicht als ehrlos, den das Gesetz doch ehrlos gemacht hat, so verschwindet die Strafe von selbst, weil sie ihre Wirkung verliert.

Doch ich höre fragen: Ob das iemals geschehen kan? Ob dann das Gesetz die Opinion des Publikums nicht nach Gefallen bestimmen kan? Ob es denn nicht so viel vermag, daß dieses ieden für ehrlos hält, den das Gesetz an der Ehre gestraft hat?

Zwey auf Thatsachen gegründete Bemerkungen werden hinreichen, diese beyden Fragen zu beantworten.

Wir setzen den Fall, daß ein Gesetzgeber, um mit der Allmacht seiner Gesetze sich zu brüsten, das Metier des Scharfrichters für ehrenvoll erklären wolle. Wir setzen den Fall, daß der Mann, der ienes schreckliche Amt bekleidet, auf einmal mit den glänzendsten Titeln und mit dem vorzüglichsten Orden im Staat beehrt würde; daß seine Kin-

der den Adel erben sollten, worein das Gesetz den Vater erhoben hat, und daß sie von irgend keinem bürgerlichen Amt und Würde ausgeschlossen seyen. Was wird geschehen? Der Scharfrichter und seine Kinder, so sehr sie das Gesetz ehrt, werden nach wie vor in der öffentlichen Opinion ehrlos bleiben. Orden und Titel, die er erhalten hat, werden, anstatt seinen Stand zu zieren, Gegenstände der Verachtung für die werden, welche vor ihm damit prangten; und durch eine augenblickliche Revolution in den Köpfen wird das zu einem Zeichen der Infamie werden, was vorher Zeichen des Adels und des Verdienstes war.

Man wird vielleicht einwenden: daß in diesem Fall die Opinion des Publikums durch die Natur selbst bestimmt werde, denienigen zu verabscheuen, der ein so blutiges Handwerk treibt; und daß folglich die Schwürigkeit hier nicht in der Opinion liege, sondern in der Natur. Das Gesetz würde daher über die Opinion siegen, wenn die Opinion nicht von der Natur unterstützt und angefacht würde.

Um auf diesen Einwurf zu antworten, frage ich: Aus welchem Grund man behaupten kan, daß die Natur uns lehre, den Scharfrichter für infam zu halten? Ist die Natur nicht, in dem was sie thut, sich immer gleich? Hat sie nun die Meinung aller dahin bestimmt, den Scharfrichter zu verabscheuen; warum bestimmt sie uns nicht auch den Soldaten zu verabscheuen, der das Todesurtheil an seinem Mit-Soldaten vollzieht? Warum soll der Grenadier seine Ehre behalten, der mit einem Musqueten-Schuß die Brust seines Kameraden durchbohrt, wenn dieser vielleicht blos die Gesetze der Subordination überschritten hat? und warum soll dagegen der Scharfrichter die seinige verliehren, der durch den Strang einen Unmenschen aus dem Leben schafft, der die gräßlichsten Schandthaten begangen hat? Wenn es die Natur selbst wäre, die die Meinung des Publikums bestimmt, den Scharfrichter für ehrlos anzusehen: müste dann dieser Diener des Staats nicht das nämliche Schicksal bey allen Völkern, und zu allen Zeiten gehabt haben? Wie kommt

es nun, daß in Marocco der König selbst den Scharfrichter gegen seine Unterthanen macht? Warum war in den alten Asiatischen Monarchien dieses Geschäft einem der ersten Hof-Beamten anvertraut, den man mit dem Namen eines Ober-Priesters beehrte? Warum wurde bey den Israeliten das Todes-Urtheil entweder vom ganzen Volk vollzogen, oder von den Anklägern, oder von den Verwandten des Mörders, oder bisweilen von den Richtern selbst, ohne daß der ehrlos wurde, der seine Hände im Blut des Verbrechers gebadet hatte? Warum waren bey den Römern die Lictores nicht infam? Warum verlohren bey den alten Galliern die ehrwürdigen Druiden nichts in der Opinion des Volks, wann sie zugleich mit den Opferthieren solche Menschen tödeten, die sich durch ihre Verbrechen des Todes schuldig gemacht hatten? Warum lag zu einer andern Zeit in einigen teutschen Ländern die Vollstreckung des Todesurtheils dem jüngsten in der Gemeine ob? in Stettin dem letzten Einwohner, der sich im Land niedergelassen hatte? in Franken dem Letzt-Verheurathe-

ratheten? in Reutlingen dem jüngsten Raths-herrn; ohne daß irgend einer dieser ehren-vollen Urtheils-Vollstrecker in der Opinion des Publikums ehrlos geworden wäre *)?

*) S. Joh. Sam. Friedr. Böhmers Dissert. de Executionis poenar. capital. honestate, Hal. 1738. Hier wird insbesondere in Rücksicht auf Teutschland ausführlich gezeigt, daß in den ältesten Zeiten die Priester, und dann später, ja bis auf die neuern Zeiten, die jüngsten Richter oder Schöpfen, so wie andere Personen, als Ankläger, Anverwandte, Kameraden u. dgl. die Todesurtheile vollzogen. Selbst Herzoge, Fürsten und Bischöfe schämten sich dieses Geschäfftes nicht, oder reichten wenigstens hülfliche Hand dabey. Noch bis aufs Jahr 1519. pflegten Burgermeister und Rath zu Worms dem Scharfrichter Leiter und Rad, so wie der Bischof, in früheru Zeiten, den Strick herzurichten und zu langen. Von Stettin (so verstehe ich wenigstens das vom Verfasser gesetzte Wort (Stedien) finde ich bey Böhmer nichts; wohl aber Erwähnung der angeführten Fränkischen und Reutlinger Observanzen, welche ich aus des Camerarii Oper. subcisiu. Gent. I. c. 76. p. 348.

etwas

Würde sich endlich Aristoteles erkühnt haben, den Scharfrichter unter den Obrigkeitlichen Personen aufzuzählen, wenn die Griechen zu seiner Zeit die Verrichtung jenes Staats-

etwas näher beschreiben will. „An einigen „Orten des östlichen Frankenlandes, sagt Ca„merarius in lateinischer Sprache, ist es ei„ne uralte Gewohnheit, wie mir einmal der „Herr Graf Konrad von Castell erzählt, und „von seinem hoch gelegenen Schloß mir ein „unter seiner Herrschaft stehendes Ort, wo „dieser Gebrauch üblich ist, gezeigt hat, daß „derjenige, welcher in diesem Dorf, wenn „ein Diebstahl daselbst verübt worden, am „jüngsten verheurathet ist, dem über der That „ertappten Dieb den Strick umwerfe, und „darauf auf ein von ihm gegebenes Zeichen „alle Männer des Orts, besonders aber die „4. Schulzen, welche wegen der vielerley „Herrschaften daselbst angestellt sind, zusam„men kommen, und dem neuen Ehmann den „Dieb an eine uralte Eiche, der Knüfles„baum genannt, aufhängen helfen.„ Ebenderselbe sagt, die Stelle von Reutlingen betreffend: „In einer gewissen Reichsstadt soll „noch bis diese Stunde, (Camerar schrieb dieß

„aber

Staatsgeschäftes so verabscheut und so gering geschätzt hätten, wie wir heutzutag *)?

Dergleichen Thatsachen beweisen hinlänglich, daß die Natur unschuldig an der Ehrlosigkeit seyn müsse, die heutzutag den Scharfrichter drückt; weil, im entgegengesetzten Fall, die Natur entweder, in dem was sie thut, sich müste verändert haben; oder die Infamie des Scharfrichters allen Völkern und allen Zeiten müste gemein gewesen seyn. Der vorgetragne Einwurf ist folglich auf eine falsche Voraussetzung gegründet. Wir kommen zur andern Frage.

Ist es hinlänglich, fragt man, daß das Gesetz einen nur für infam erkläre; um ihn auch nach der Meinung des Publikums ehrlos zu machen? Eine einige Thatsache wird diese zweyte Frage auflösen. Man hat, bey einer

„aber schon vor länger als 160. Jahren) ein „von Rost fast zerfressenes Schwerdt aufbehal„ten werden, womit ehehin der jüngste Raths„herr die Missethäter hinrichten muste, der sich „diese Handlung zur Ehre rechnete. Uebers.

*) Aristoteles Polit. L. VI. Cap. ultim. Vers.

einer gewissen Europäischen Nation, um der Wuth des Zweykampfs Einhalt zu thun, seine Zuflucht zu einem Mittel genommen, das gemacht schien, um das Uebel in der Quelle selbst zu ersticken, woraus es herfliest. Man verbot den Zweykampf, und das Gesetz belegte ihn mit der Infamie. Es wurde sowohl der, der heraus forderte, als der, der die Ausforderung annahm, für ehrlos erklärt. Was wirkte nun dieses Gesetz? Die Zweykämpfe waren eben so häufig, als zuvor. Die Opinion des Publikums wollte nichts von der Infamie, die das Gesetz verordnet hatte, wissen. Wer eine Beleidigung einsteckte, wer den Zweykampf ausschlug, war ehrlos nach der Opinion des Publikums; wer sich schlug, war ehrlos durchs Gesetz.

Der letzte machte, wie vorher, Anspruch auf die Achtung seiner Mitbürger; er war folglich nicht weiter ehrlos, als dem Namen nach. Im Gegentheil war der, welcher dem Gesetz gehorcht hatte, der Gegenstand der allgemeinen Verachtung; er war also zwar nicht dem Gesetz nach ehrlos, aber er war es in der That. Man kümmerte sich also

nichts

nichts weiter um die Infamie, womit das Gesetz, sondern blos um iene, womit die Opinion drohte; nichts, um iene, die es blos dem Namen nach, sondern um die, die es in der That war.

Das Gesetz vermag also keineswegs, die Ehrlosigkeit zu bestimmen; es bleibt ihm nichts übrig, als sie bekannt zu machen. Die öffentliche Meinung, dieses Eigenthum, das am freysten ist, und das alle Völker am meisten schätzen; die öffentliche Meinung, die durch Aufklärung muß verfeinert, durch Unterricht verbessert, aber niemals von den Gesetzen mit Gewalt gelenkt oder verachtet werden; die öffentliche Meinung, sage ich, kan allein bestimmen, wer ehrlos seyn soll. Der Gesetzgeber hat nichts dabey zu thun, als den Gesetzen dieser Meinung in solchen Fällen Nachdruck zu geben, wo sie mit dem Vortheil des Staats eins sind; indem er durch gerichtliche Formalitäten und durch öffentliche Vollziehung der infamirenden Strafen, die Ehrlosigkeit des Verbrechers bekannt macht, die auser dieser öffentlichen Vollziehung, verborgen, ungewiß, oder wenigstens

stens nur einem geringen Theil bekannt geblieben wäre.

Infamirende Strafen müssen folglich blos solchen Verbrechen zuerkannt werden, die schon ihrer Natur nach infamiren *). Hier haben wir die erste Regel, die uns in der Anwendung dieser Strafe leiten muß. Ich gehe zu dem zweyten Grundsatz über, den ich in der allgemeinen Regel vorgetragen habe, und der die Anzahl Ehrloserklärter betrift.

Es ist aber nicht schwer einzusehen, daß das Gewicht der Strafen an der Ehre gar sehr davon abhänge, daß solche Strafen nur sparsam vorkommen. Die Infamie beruht

*) Mit Vergnügen gedenke ich hier eines Burgundischen Gesetzes, wo diese Regel beobachtet ist. Einer alten und allgemeinen Meinung zu folge ist das Verbrechen des Ehebruchs für das Weib infamirend, für den Mann nicht. Das Burgundische Gesetz folgt der Opinion des Volks in der diesem Verbrechen gesetzten Strafe. Es bestraft den Mann mit Geld, das Weib an der Ehre. S. Lindenbrog in der Samml. der Burgundischen Gesetze Kap. 44. Verf.

ruht auf der Opinion: allein durch allzu-häufig wiederholte Eindrücke wird gerade diese Opinion geschwächt. Diese Wahrheit wird deutlicher werden, wenn wir sie durch ein Beyspiel erläutern. Einem Volke steht ein grosses Unglück bevor. Ein Bürger eilt hin, wo die Gefahr am grösten ist, um das Vaterland zu retten; der Ausgang entspricht seiner Hofnung; er kehrt von seiner ruhmvollen Unternehmung zurück mit den Zeichen seines Patriotismus und seines Muthes bedeckt. Das Volk segnet seinen Helden, und die Meinung des Publikums versetzt ihn unter die Götter. Wohl tausendmal droht dasselbe Unglück wieder; tausend Bürger, einer nach dem andern, eilen mit derselben Gefahr zur Vertheidigung des erschrockenen Vaterlands; und jeder von ihnen kehrt ruhmbekränzt von seinem glücklich ausgeschlagenen Unternehmen wieder. Das Vaterland hat seine Rettung dem letzten nicht weniger als dem ersten zu danken. Der erste hat sich keiner grössern Gefahr ausgesetzt, als der letzte. Das Volk ist überzeugt, daß die Wohlthat, die es von beyden erhalten, gleich

grossen Werth hat; überzeugt, daß ihre Verdienste sich gleich sind. Aber sollte wohl der Heldenmuth des letzten Bürgers auf die öffentliche Opinion eben den grossen Eindruck, als der Heldenmuth des ersten, machen? Die öffentliche Opinion, die durch so viele wiederholte Eindrücke derselben Art abgestumpft ist, wird sie wohl in der Folge noch eben so ausserordentlich seyn, als im Anfang? Was wird die Wirkung so vieler wiederholter Eindrücke seyn? Der letzte Held wird gleichsam eine geringere Quantität von Opinion für sich haben, als der erste hatte; aber dieser verliert auch das, was er vor ienem voraus hatte.

Diesen Fall auf die Infamie angewandt, werden wir finden; daß, auf dieselbe Art, wie die zu sehr vervielfältigte Zahl der Helden in der Meinung der Menschen das Verdienst des Heldenmuths schwächt; auch die zu sehr vervielfältigte Zahl Ehrloser in der Meinung der Menschen das Gewicht der Infamie schwächen muß; daß, sowohl Strafen als Belohnungen, die auf der Opinion beruhen, ihr Gewicht in dem Maase verlieren,

als

als die Zahl der Gestraften oder Belohnten sich mehrt *); daß endlich, sowohl in dem einen als in dem andern Fall, die beyden bereits erklärten Grundsätze nicht hinreichen, um die Anwendung des Gesetzes zu bestimmen, sondern ein dritter erforderlich ist, aus dem wir die Beschaffenheit der Personen müssen kennen lernen, auf die es anwendbar ist.

Gibt es eine Classe Menschen in der Gesellschaft, die die Ehre wenig oder gar nicht kennt; sich wenig oder nichts um die öffentliche Meinung bekümmert; so darf der Gesetzgeber, um diese zum Guten hinzulenken und vom Bösen zu entfernen, weder Strafen brauchen, noch Belohnungen, die von der Opinion abhängen. Ehre und Schande wirken

*) Da Solon sah, daß sich die Zahl an der Ehre gestrafter zu sehr in Athen gemehrt hatte, so brachte er es zu einem Gesetz, wodurch alle diejenigen ihre Ehre wieder erhielten, welche infamirt worden waren, ehe er die höchste Würde im Staat bekleidete, nur einige ausgenommen, die das Gesetz namentlich anführte: S. Plutarch. in Solon. ingleichen Petit. in Leg. Att. L. IV. tit. 9. Verf.

ken hier nichts, hier können blos reelle Belohnungen oder Strafen aufmuntern oder zurückhalten. Gibt es hingegen eine andere Art Menschen im Staat, die die Ehre dem Leben selbst, den Tod selbst der Schande vorzieht, so werden hier eingebildete Belohnungen und Strafen wirksamer seyn als reelle. Diese Wahrheiten sind so einleuchtend, daß ieder Beweiß derselben überflüssig seyn würde. Aber es entstehen andere Fragen: Ob diese zwey so sehr verschiedenen Menschen-Classen in dem grösten Theil der gegenwärtigen Europäischen Staaten da sind, oder nicht? Wird man nicht einen Theil des Volks vergeblich durch die Infamie zurückzuhalten suchen? Sollte, höchstens die rein-demokratischen Staaten ausgenommen, in allen andern, die unterste Volks-Classe nicht vielleicht von dieser Strafe ausgenommen werden? Unter welchen Umständen könte man ohne Unterschied alle Volksclassen im Staat ihnen unterwerfen?

Hier ist nicht der Ort, auf alle diese äusserst wichtigen Fragen zu antworten. Sie werden aber in kurzem unsere Aufmerksam-

keit

keit, beschäftigen, wenn wir von dem Verhältnis sprechen werden, in welchem die Strafen mit verschiedenen Gegenständen stehen, die zum Zustand der Nationen gehören. Bis dahin wollen wir also die Neugierde des Lesers vertrösten, und dieses Kapitel mit einer Bemerkung beschliessen, die, ihrer Wahrheit ohnerachtet, vielen Gesetzgebern unbekannt ist. Da das Feld der Strafen in die Gränzen der Menschlichkeit eingeschlossen ist, so kan es klein heissen, in Vergleichung mit dem Umfang der Verbrechen. Was soll daraus werden, wenn die gesetzgeberische Haushaltungskunst, Wachsamkeit und Klugheit nicht diesem Mangel abhilft? Was soll daraus werden, wenn der Gesetzgeber die Produkte ienes Feldes unnützerweise verschwendet? Nothwendig muß er dann seine Gränzen überschreiten, und in den unabsehbaren Gefilden der Tyranney und Grausamkeit iene verzweifelten Heilmittel suchen, die vielleicht auf einen Augenblick dem Uebel abhelfen, aber auf immer den politischen Körper schwächen und seine Muskeln abspannen. Und das ist es, was bey einem grossen Theil der Eu-

ropäischen Nationen schon geschehen ist; aber eben das sollte einen weisen Gesetzgeber bewegen, nicht nur die hier vorgeschriebnen Regeln anzuwenden; sondern auch den Strafen an der Ehre alle die verschiedenen Grade von Strenge zu geben, deren sie fähig wären.

Der kleinste davon müste die simple Bekanntmachung der Ehrlosigkeit seyn. Diese könnte man mit einigen mehr oder weniger schimpflichen Umständen begleiten, ie nachdem das Verbrechen schwerer oder leichter wäre. Bey einigen Fällen z. B. könnte man den Nahmen des Schuldigen, sein Vergehen, und die Art Infamie, wozu er verurtheilt worden, auf einem öffentlichen Platz anschlagen; wie es einigemal in Athen geschah. Bey andern Fällen könnte man sein Bildnis durch die Straßen schleppen; wieder in andern könnte man den Verbrecher einige Tage lang auf einem öffentlichen Platz allen Insulten des Volks Preis geben ꝛc. Der Gesetzgeber sollte bey iedem infamirenden Strafgesetz die mitbegleitenden Umstände diciriren.

Zweyunddreissigstes Kapitel.

Von Geldstrafen *).

Es haben einige dafür gehalten, daß Geldstrafen gar nicht in dem Plan einer weisen Gesetzgebung Statt finden sollten. Die Gründe, welche sie deswegen anführen, scheinen auf den ersten Anblick sehr stark. Wenn Geldstrafen Platz haben, sagen sie, so darf der Uebelgesinnte blos suchen, seine Glücks-

*) Ich gedenke in diesem Kapitel noch nichts von dem Gebrauch, den die barbarischen Völker von solchen Strafen gemacht haben. In kurzem wird dieser wichtige Gegenstand unsere Aufmerksamkeit beschäftigen. Wann wir das Verhältniß der Strafen zu verschiedenen andern Gegenständen betrachten, die zusammen den Zustand einer Nation ausmachen, so werden wir weitläuftig die Ursachen untersuchen, warum die barbarischen Nationen, so zu sagen gar keine andere, als Geldstrafen gekannt haben; zugleich werden wir zeigen, wie sehr dieses Poenal-System der politischen Verfassung solcher Völker angemessen ist, die noch im Zustand der Barbarey sind. Verf.

umstände mit seinen schlimmen Absichten in gleiches Verhältnis zu setzen. In solchem Fall hält der Zaum der Gesetze niemand zurück, als den Bettler und den Geitzhals. Der Reiche, der sich wenig ums Geld bekümmert, wird sich auch wenig um die Gesetze bekümmern. Ohne die geringste Furcht kan er mit dem Beutel in der Hand auf Verbrechen ausgehen. Mit einer Hand wird er das Gesetz zerbrechen, und mit der andern die Justiz abfinden, die mit seinen Bubenstücken einen niederträchtigen Handel treibt.

Zu diesem Raisonnement gesellt sich noch ein anderes: Wie kan die Unpartheylichkeit der Gesetze mit Geldstrafen bestehen? In der Kindheit einer Nation, so lange die erste Theilung der Ländereyen durch Gleichheit des Eigenthums noch Gleichheit des Privatreichthums erhält, mögen Geldstrafen gerecht seyn, weil sie für alle Glieder der Gesellschaft gleich schmerzlich sind; aber kan man sie auch ohne Ungerechtigkeit anwenden, wenn iene erste Gleichheit verlohren gegangen? Die nämliche Geldbusse wird für den einen bey weitem

tem zu stark, für den andern bey weitem zu gelind seyn. Die Strenge der Gesetze wird immer nach den verschiedenen Glücksumständen ihrer Uebertreter sich abändern: Ein und dasselbe Verbrechen wird iene Familie in Dürftigkeit stürzen; indeß es dieser nichts von ihrem vorherigen Wohlstand nimmt. Eine und dieselbe Strafe wird dem Einen sein ganzes Eigenthum wegnehmen; und hingegen von dem Vermögen des andern nur ein unendlich kleines Stückchen abreissen. Zu einer und derselben Zeit wird sie tyrannisch und schwach, grausam und ohnmächtig seyn.

Endlich gesellt sich der unvermeidlichen Unbestimmtheit, welcher Geldbussen durch die Ungleichheit des Privat-Eigenthums ausgesetzt sind, auch noch diejenige bey, welche durch das Steigen oder Fallen des National-Reichthums entsteht. Die Summa dieses letzten wechselt mit dem Unbestand der Zeiten. Gleich einzelnen Bürgern gewinnen und verlieren auch die Nationen; und selten erhalten sie ihre Schätze lang. Sie gehen, gleichsam in einer ordentlichen und regelmässigen Umlaufszeit, von der Dürftigkeit zur

Mittelmäßigkeit, von dieser zum Reichthum, und vom Reichthum wieder zur Mittelmäßigkeit, von der letzten wieder zur Dürftigkeit über. Die Strenge der Geldstrafen muß daher ewig wechseln, und so unbeständig seyn wie der National-Reichthum selbst. Bald müssen sie zu stark seyn, bald zu schwach; selten dem letzten angemessen *).

Das

*) Im Codex der Langobarden findet sich ein Beweis von dieser Wahrheit. So wie die Langobarden Italien erobert hatten, giengen sie von der Armuth zum Reichthum über. Die alte Schätzung der Geldstrafen war nicht mehr im Stand Verbrechen zu verhindern. Ihr König Rotharis sah den Ursprung des Uebels ein, und sah sich gezwungen den Preis der Geldbussen zu erhöhen, die er nach dem itzigen Reichthum seiner Nation bestimmte. (S. die Langobardischen Gesetze im I. Buch Tit. 7. §. 15.) Katharina, Kaiserin von Rußland, verordnet, daß Geldstrafen alle 30 Jahre verändert werden sollen. (S. des russis. Gesetzb. 19ten Art. 443sten §.) Aber auch dies dient blos dazu, der letzten der oben angeführten Unbequemlichkeiten auszuweichen. V.

Das ist alles, was man wider die Geldstrafen einwenden kan; aber diese Gründe verschwinden, so bald man den richtigen Gebrauch solcher Strafen bestimmt.

Die beyden Haupt-Grundsätze, die ihn bestimmen, sind folgende:

Der erste: Geldstrafen müssen blos wegen Vergehungen auferlegt werden, die aus der Begierde nach Geld entspringen.

Der zweyte: Sie müssen nicht bestimmen, wie viel zur Strafe soll gegeben; sondern der wie vielste Theil von dem Vermögen des Schuldigen soll abgezogen werden. Derienige, z. B. der dieses oder ienes Verbrechens wird überwiesen seyn, soll mit dem Verlust des dritten, vierten, fünften Theils seines Vermögens bestraft werden.

Auf solche Art muß der Betrag der Strafe bestimmt werden, und so verschwinden die Gründe, welche man wider den Gebrauch der Geldstrafen aufführt.

Der erste Grundsatz vertheidigt sie wider den ersten Einwurf; der zweyte wider die andern beyden, die ich angeführt habe. Man sagt: daß Geldstrafen den Reichen nicht schrö-

cken, daß er das Geld nicht achtet; allein so bald blos solche Verbrechen mit Geldstrafen belegt werden, die von der Geldbegierde herrühren; dann hat auch der Reiche, der es nicht achtet, nicht den Zaum der Gesetze nöthig, um dergleichen nicht begehen zu können, derselbe Beweggrund, der ihn die Strafe nichts achten lehrt, schröckt ihn auch vom Verbrechen zurück. Ist er im Gegentheil reich und geitzig zugleich, so muß ihm dieselbe Leidenschaft, die ihn reitzt das Gesetz zu übertreten, auch vor der Strafe bange machen *).

Man

*) Ich muß erinnern, daß ich hiedurch nicht so viel sageu will, als ob alle Verbrechen, die aus der Geldbegierde fliessen, mit dieser Art Strafe belegt werden müsten; weil es darunter einige giebt, die entweder eine grössere Strafe verdienen, oder andere Strafen in Vereinigung mit dieser. Ich behaupte blos, daß Geldstrafen blos auf solche Verbrechen müssen gesetzt werden, die aus Geldbegierde entstehen; das ist der allgemeine Grundsatz, den ich festzusetzen gesucht habe. Verf.

Man fährt weiter fort: Daß Geldstrafen sich nicht mit der Unpartheylichkeit der Gesetze vertragen. Daß sie bey der nothwendiger Weise vorausgesetzten Ungleichheit des Vermögens unter den Bürgern aus demselben Verbrechen ganz verschiedene Uebel entstehen machen; daß sie zu gleicher Zeit für die einen zu stark, und für die andern zu schwach sind, daß sie endlich selten dem National-Reichthum angemessen seyn mögten.

Ich frage aber: Ob diese Bedenklichkeiten noch eintreten, so bald die Geldbußen nicht nach einem Straf-Quantum überhaupt, sondern nach einem gewissen Theil bestimmt werden, der von dem Vermögen des Verbrechers abzuziehen ist? Wann, z. B. das Gesetz sagt: Das Verbrechen des Stellionats *) soll durch den Verlust der Hälfte des Ver-

*) Stellionat ist im Grunde vom Falsum, oder dem Verbrechen der Verfälschung, nicht verschieden. Die Römer bezeichneten damit besonders die unter Contrahenten verübten falsa, in welchem Verstand man es auch iezt noch gebraucht. Ueb.

Vermögens des Verbrechers bestraft werden; würde die Strafe nicht eben so wohl dem Vermögen des Reichsten, als demienigen des Aermsten angemessen seyn? Würde sie vielleicht nicht eben so gut im Zustand des grösten National-Reichthums anwendbar seyn, als in ienem der grösten Armuth der Nation?

In ienem System der Gerechtigkeitspflege, das ich vorgeschlagen habe, könnte diese Art Geldstrafen aufzulegen, sehr leicht angewandt werden. Die nämlichen Richter über das Factum, welche die Wahrheit der Anklage zu entscheiden hätten, müsten auch den Vermögens-Zustand des Verbrechers untersuchen. Dem Ankläger läge es ob, ihnen die Materialien dazu an die Hand zu geben, welche sie in der Untersuchung leiten könnten; und dann müsten die Richter des Rechts die Grösse der Summe bestimmen, die der Schuldige, nach Maasgabe desienigen Theils, den ihm das Gesetz von seinem Vermögen abzieht, zu erlegen hätte.

In England untersuchen die Geschwornen, wie hoch der Betrag der Geldbusse sich belau-

fen

fen soll. Das Gesetz bestimmt nur die Qualität der Strafe; die Geschwornen seine Quantität. Die Magna Charta *) hat diese Methode festgesetzt, um den Unordnungen vorzubeugen, die aus der unmöglichen Bestimmbarkeit des Betrags der Geldbussen entstehen. Sie schreibt auch eine allgemeine Regel vor, die zum Theil die Willkühr der Geschwornen über diesen Gegenstand einschränkt, ohne sie iedoch auf der andern Seite ganz auszuschliessen. Es ist verordnet: „Daß die „Geldbusse das Vermögen und die Umstände des Schuldigen nicht soll übersteigen können; daß ebendieselbe einen Pächter nicht „verhindern soll, das gepachtete Land zu bauen, noch einen Kaufmann seine Handlung „fortzusetzen; und daß sie niemals sich so „hoch belaufen solle, daß der Landmann dadurch gezwungen werden dürfte, sein Ackergeräthe zu verkaufen.„

Diese Bestimmung, welche zwar das Uebermaas der Strafe verhindert, läßt inzwischen doch den Geschwornen die schädliche Willkühr,

*) im 14ten Kap. Verf.

kühr, einen mehr zu begünstigen, als den andern, und das Verhältnis der Strafe zum Verbrechen sowohl, als zum Vermögen des Schuldigen zu bestimmen. Durch die von uns vorgeschlagene Methode würde man auch diesem Uebel vorbeugen. Wenn das Gesetz den Betrag der Strafe durch einen gewissen, von dem Vermögen des Schuldigen abzuziehenden Theil, bestimmte; so würde es den Richtern über das Factum in allem dem gar keine Willkühr mehr lassen, was die Bestimmung der Strafsummen, sowohl im Verhältnis mit der Natur des Verbrechens, als auch mit dem Vermögen des Uebertreters, betrift. Da sie nun nichts anders zu thun hätten, als den Vermögens-Zustand des letzten den Richtern des Rechts anzuzeigen; so könnten sie nicht ungestraft die Wahrheit beleidigen, weil ihr Vergehen nicht unentdeckt bleiben könnte, da es hier auf eine Thatsache ankommt. Die Richter des Rechts könnten noch weniger willkührlich zu Werk gehen, weil das Gesetz selbst ihnen, den, von dem bereits constatirten Vermögen des Schuldigen abzuziehenden Theil anzeigen würde.

Nur

Nur zwey Vorschriften müste der Gesetzgeber noch festsetzen, um diese neue Methode auf alle Fälle anwendbar zu machen. Die erste: Daß an die Stelle der Geldstrafe, in allen solchen Fällen, wo das Vermögen des Schuldigen eine gewisse durchs Gesetz zu bestimmende Summe nicht erreichte, eine Leibesstrafe tretten soll. Ohne diese Vorschrift könnte sichs öfter zutragen, daß, durch die vorgeschlagene Methode, die Strafe eines Verbrechens in nichts weiter, als in dem Verlust einer geringen Kleinigkeit bestünde. Bey allen Verbrechen, die das Gesetz mit einer Geldstrafe belegt, müste daher auch die Leibesstrafe bestimmt werden, die an ihre Stelle zu tretten hat, im Fall das Vermögen des Verbrechers nicht die bereits festgesetzte Summe erreichte *).

Die

*) Das Gesetz müste z. B. festsetzen, daß, wer nicht wenigstens für vierhundert Ducaten Güter besitzt, worüber er frey verfügen darf, der Geldstrafe nicht unterworfen seyn solle, sondern, im Fall er Verbrechen zu Schulden kommen liesse, worauf eine Geldstrafe stünde, solche in eine Leibesstrafe zu verwandeln wären;

Die zweyte Vorschrift müste dahin gehen: Daß, im Fall die schnelle Beytreibung der Geldstrafe den gänzlichen Ruin des Verbrechers zur Folge haben könnte; die Richter ihm eine seinen Umständen angemessene Frist zu bewilligen hätten; zur Vergünung dieser Frist aber müste der Verbrecher von allen bürgerlichen Vorrechten suspendirt werden, und könnte solche nicht eher wieder erlangen, als in dem Augenblick, da er die Strafsumme, in die er verurtheilt war, ganz und gar erlegt hätte.

Ich

ren; die denn auch von dem Gesetz müste bestimmt werden. Ein Exempel kan den Leser alle Zweifel über die Art, wie das Gesetz sich auszudrücken hat, benehmen. Es müste lauten: „Die Strafe des Stellionats soll in dem „Verlust der Hälfte des Vermögens des Ue„bertreters bestehen; und in einer Verur„theilung zu dreyjährigen öffentlichen Arbei„ten, im Fall der Werth seines Vermögens „nicht die vorgeschriebene Summe erreicht;„ (nämlich wenigstens vierhundert Ducaten.) Verf.

Ich habe in der Athenienſiſchen Geſetzgebung ein Beyſpiel von dieſer klugen Verfügung angetroffen. Derienige, welcher zu einer Geldbuſſe verurtheilt war, war von der Verwaltung aller bürgerlichen Aemter ſo lang ausgeſchloſſen, bis er ſolche bezahlte *); er durfte keine Rede an's Volk halten **); das Geſetz betrachtete ihn als einen Ehrloſen ***). Starb er vor Abtragung ſeiner Schuld, ſo wurde es mit ſeinen Kindern eben ſo gehalten, ſo lange, bis ſie die Geld-

buſſe

*) Τὸν ὀφείλοντα τῷ δημοσίῳ, μὴ πολιτέυεσθαι. Liban. Argumento Androtianae. V. S. auch Petit. Leg. Attic. L.IV. tit. 9. Ueb.

**) Τὸν ἐξελεγθέντα ὀφείλοντα τῷ δήμῳ λέγειν ἐν τῷ δήμῳ παραδίδοσθαι τοῖς ἕνδεκα. „Welcher öffentliche Schuldner überwieſen iſt, daß er eine Rede ans Volk gehalten habe, der ſoll den Eilfen (Kapitalrichtern) überliefert werden.„ Dinarch. in Ariſtogitonem. Verf.

***) Τὸν ὀφείλοντα τῷ δημοσιῳ, μέχρις ἂν ἔκτισῃ ἄτιμον εἶναι. „Ein Volksſchuldner ſoll ehrlos ſeyn, bis er bezahlt hat.„ Liban. Argum. Orat. in Ariſtogiton. V. S. Petit. am a. O. Ueb.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

busse erlegten, wozu der Vater verurtheilt worden war *).

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen muß sich die Anwendung der Geldstrafen richten. An seinem Ort werden wir diese Grundsätze anwenden. Jtzt gehen wir zur Betrachtung derienigen über, welche den Gebrauch der vierten Classe von Strafen bestimmen müssen.

Drey-

*) Ἐ͂ι τις ὄφειλων πρὸ τῆς ἐκτίσεως τελευτήσει, τὰς παῖδας ἀποδιδόναι τὸ ὄφλημα, εἰ δὲ μὴ καὶ αὐτοὺς ἀτίμους εἶναι, ἕως ἂν ἀπόδωσι. Wenn ein Schuldner, eh' er bezahlt hat, stirbt, so sollen seine Kinder dessen Schulden abtragen, oder bis zur Bezahlung ehrlos seyn. Ulpian. *Timocrat.* Petit. am a. O. Verf.

Hieher gehört wohl ganz besonders das Beyspiel Cimons, des Miltiades Sohn, der, nach der Erzählung des Nepos, zu Athen so lange im Gefängnis gehalten ward, bis er die Straffumme, in die das Volk seinen Vater verurtheilt hatte, bezahlte. Die ἀτιμία mag in diesen Fällen mehr in einer Entbehrung der bürgerlichen Vorrechte, als in einer positiven Brandmarkung an der Ehre bestanden seyn. Ueb.

Dreyunddreyſigſtes Kapitel.

Von denienigen Strafen, welche die perſönliche Freyheit rauben, oder auf eine Zeitlang entziehen (ſuſpendiren).

Wenn Gerechtigkeit, Menſchlichkeit und allgemeines Beſte es auf gleiche Weiſe nothwendig machen, daß der Gebrauch der Todesſtrafen nur auf äuſſerſt wenige Verbrechen eingeſchränkt werde; wenn infamirende Strafen ſchlechterdings ihren Werth und ihre Wirkſamkeit verlieren müſſen, ſo bald ſie zu häufig gebraucht und zu gemein gemacht werden; wenn ſie nur auf ſolche Verbrechen, die ihrer Natur nach entehrend ſind, und gegen diejenigen Claſſen unter dem Volk, die die Ehre kennen und zu würdigen wiſſen, zu ſetzen ſind; wenn Geldſtrafen blos bey einem Theil iener Verbrechen, welche von der Geldbegierde entſpringen, und gegen diejenigen Glieder der Geſellſchaft, deren Vermögen die vom Geſetz beſtimmte Summe erreicht, Statt finden ſollten; kurz, wenn aus allem dem, was bisher geſagt

und erwiesen worden, erhellet, daß noch eine beträchtliche Menge von Verbrechen übrig bleibt, denen durch Abhaltungsmittel, deren wir bisher noch nicht erwähnten, zu begegnen ist: So ist es nothwendig, in den zwey letzten Classen von Strafen, von denen wir noch zu reden haben, die Materialien aufzusuchen, mit denen diese unermeßliche Leere auszufüllen ist, und die Summe der Strafen der der Verbrechen gleich zu machen.

Schon allein diejenigen Strafen, welche die persönliche Freyheit rauben oder suspendiren, können unter einer geschickten Leitung einen grossen Theil dieser beträchtlichen Lücke ausfüllen. Man betrachte sie von der Seite des Werths, den alle Menschen auf das Gut setzen, das sie uns entziehen; man betrachte sie von der Seite der Leichtigkeit, mit der sie den Verbrechen können anpassend gemacht werden, sowohl wegen der Verschiedenheit ihrer Dauer, als wegen der Mannichfaltigkeit der Art und der Intensität, die man bey den verschiedenen unter dieser Classe begriffenen Strafen antrift; man

man betrachte sie als Werkzeuge der Sicherheit, oder als Mittel des Unterrichts und des Beyspiels; als Strafen für Verbrechen, oder als Entschädigung von Uebel, das der Gesellschaft zugefügt worden; man betrachte sie von welcher Seite man will, so wird man sie für alle Classen, für alle Stände im Staat schicklich finden; anwendbar auf Verbrechen verschiedener Natur, verschiedener Art, verschiedenen Grads; geschickt, den Verbrecher durch die Erfahrung der Unfälle, die das Verbrechen nach sich zieht, zu bessern; geschickt, die Gesellschaft vor seinen weitern Attentaten zu sichern, indem sie ihm die Freyheit, die er gemißbraucht, entziehen, und zwar entweder auf eine Zeitlang, wenn sein Verbrechen noch kein ganz verderbtes Herz verräth, oder auf immer, wenn die Natur seiner Bubenstücke ihn eines beständigen Mistrauens des Staats würdig gemacht hat: Diese Strafen werden endlich selbst mit den oekonomischen Vortheilen des Staats bestehen können, weil sie dadurch, daß sie den Menschen seiner persönlichen Freyheit berauben, ihn zum Werkzeug ge-

wisser Vortheile, gewisser Bequemlichkeiten, gewisser Unternehmungen machen können, welche zur Erhaltung und zum Erwerb des National-Reichthums nothwendig oder nützlich sind. Die Gefängnisstrafe; die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten; die Deportation auf Inseln, oder in Colonien, auf eine Zeitlang, oder auf ewig; die Verweisung aus einem gewissen Ort, nicht aus dem Vaterland — dieß sind die verschiedenen in dieser Classe begriffenen Arten von Strafen. Von der Verbannung aus dem Vaterland rede ich hier nicht, weil diese Strafe eher unter die Classe derer gehört, welche die bürgerlichen Vorrechte rauben, oder auf eine Zeitlang ausser Genuß setzen.

Um nun die Anwendung zu zeigen, die von den verschiedenen Strafen zu machen ist, welche den Menschen auf eine Zeitlang oder auf ewig seiner persönlichen Freyheit berauben, mache ich mit der Gefängnisstrafe den Anfang.

Die Menschen begehen gewöhnlich große Verbrechen nur stufenweise. Der plötzliche Uebergang von der Unschuld zur Bosheit geschieht

schieht nicht leicht. Zu dem ersten Verbrechen eines Menschen gesellt sich selten ein verderbtes Herz. Erst häufig begangene leichte Verbrechen machen ihn zu den abscheulichsten Bubenstücken aufgelegt.

Die Gesetzgebungskunst muß demnach den Menschen bis auf die ersten Schritte zurückgehen lassen, die er auf der Bahn der Laster thut. Eine kleine Strafe, die unmittelbar auf ein kleines Vergehen folgt, zeigt dem, der sie ausstehet, die Strenge und Wachsamkeit der Gesetze; sie verkündet ihm das Uebel, dem er bey fernerm Fortschreiten auf dem Uebertreter-Pfad entgegen eilen wird; und giebt der Gesellschaft einen Bürger wieder, der ohne diese schickliche Besserung sie dereinst durch seine Ruchlosigkeiten und durch seinen Verlust in Schaden gesetzt haben würde.

Diese einleuchtenden Wahrheiten vorausgeschickt, wollen wir sehen, was für ein Gebrauch von dem Gefängnis, als Strafe betrachtet, zu machen wäre.

Nicht alle Verbrechen, wie bereits in dem ersten Theil dieses Buchs gezeigt worden,

machen zu ihrer Bestrafung die Feyerlichkeiten eines Processes nothwendig; nicht alle Strafen dürfen nach dem Maasstab des gemeinen gerichtlichen Verfahrens zuerkannt werden. Leichte Vergehungen, solche, die man eher Uebertretungen als Verbrechen nennen könnte, ganz geringe Strafen, die eher den Namen von Correctionen als empfindlichen Strafübeln verdienten, — diese erfordern nicht iene Vorsichtigkeitsregeln, die das Gesetz dann erheischt, wenn Verbrechen von einer gewissen Wichtigkeit zu untersuchen und zu bestrafen sind. Wenn von solchen Fällen die Rede ist, welche das Werk eines Augenblicks sind, muß das Gesetz auf das Urtheil eines Richters sich verlassen, der stets wachsame Augen auf ienen Theil der Bürger gerichtet hat, die seiner Aufsicht anvertraut sind. Ein Ausspruch von ihm, sey er gleich ungerecht, ist, wenn es auf eine Strafe von ganz geringer Erheblichkeit ankommt, nicht so schädlich, als die Strafloſigkeit, welche die Folge geringer Verbrechen seyn würde, wenn diese feyerlich sollten untersucht werden. Die Cognition derienigen Ver-

bre-

brechen, welche summarisch zu untersuchen und zu bestrafen wären, sollte der Municipal-Obrigkeit in ieder Gemeinde, übertragen werden, die wir nach dem Muster der Englischen Friedens-Richter, in dem neuen Vertheilungs-Plan der richterlichen Geschäfte vorgeschlagen haben *).

*) Kap. XIX. im letzten Artickel. S. 461. ff. des 3ten Bands. Man bemerke, was ich über diesen Gegenstand dort gesagt habe, und man wird finden, daß dieses summarische Verfahren der Ungerechtigkeit und dem Irrthum einen hinlänglich starken Zaum anlegen wird. Alles willkührliche ist aus unserm Plan so sehr verbannt, daß wir uns schämen würden, es auch da nur zu dulten, wo es auf eine so geringe Strafe, als die hier angegebene ist, ankäme. Ich habe immer vor Augen, was Cicero über das Censor-Amt schreibt: Primum illud statuamus, utrum, quia Censores subscripserint, ita sit; an, quia ita fuerit, illi subscripserint. — Videte, quid agatis, ne in unumquemque nostrum censoribus in posterum potestatem regiam permittatis; ne subscriptio censoria non minus calamitatis ciuibus, quam illa acerbissima proscriptio possit afferre; ne cen-

Für diese Art von Verbrechen nun sollten die Gesetze die Gefängnisstrafen aufbehalten. Zwanzig, dreisig, vierzig Tage Einschliessung in einem Gefängnis, vom Gesetz als Strafe auf einen unbedeutenden Zankhandel, z. B. der ohne Blutvergießen abgelaufen, auf eine Iniurie unter Personen gleichen Standes, auf Ungehorsam gegen die Befehle eines Richters u. s. w. gesetzt, könnte sehr viel dazu beytragen, die Ordnung im Staat zu erhalten, Achtung für die Gesetze einzuflößen und ins Gedächtnis zu prägen, und den Fortschritten vorzubeugen, die ein Bürger auf dem Pfad der Verbrechen machen könnte, wenn seine ersten Schritte ungestraft blieben. Die Gefängnisstrafe sollte also von den Gesetzen, so zu sagen, nur als Correction angewendet werden. Sie dürfte folglich nicht von sehr langer Dauer seyn, weil sie sonst der Absicht, zu der sie bestimmt seyn soll, nicht entsprechen würde.

Ihre

censorium stilum, cuius mucronem multis remediis maiores nostri retuderunt, aeque posthac atque illum dictatorium gladium pertimescamus. Cicero pro Cluentio, cap. 44. Verf.

Ihre längste Dauer müste sich nicht über ein Vierteljahr erstrecken; und der Ort verschieden von jenen Gefängnissen seyn, die zur Aufbewahrung der Verbrecher — und nicht zur Strafe, bestimmt sind *).

Ein

*) Die Athenienser hatten, nach dem Bericht des Plato, im Xten Buch von den Gesetzen, ein eigenes Straf-Gefängnis, das von dem verschieden war, in welchem die Verbrecher aufbewahrt wurden. Sie hatten noch verschiedene Arten von Fesseln, oder Maschinen, zur Bestrafung der Misbräuche der persönlichen Freyheit, die denen ähnlich waren, welche man bey uns unter den Soldaten, zur Bestrafung der Vergehungen wider die Kriegszucht, gebraucht. Dergleichen war das ξύλον πεντεσύριγγον, oder der fünflöcherichte Stock, worein man Hände, Füsse und Hals des Schuldigen einsperrete: Die Κοίνιξ, oder der Stock, in den die Schienbeine eingesperrt wurden, dessen man sich noch ietzt bey den Soldaten bedient; die Σάνις oder das Brett; eine Maschine Παυσιχάπη genannt, (vermittelst deren die Hände nicht können zu dem Mund gebracht werden) und noch andere, die man bey den alten Schriftstellern angeführt findet. Verf.

Ein Theil des Tags müste in diesen Gefängnissen auf moralische Belehrungen, welche dahin zielten, den Abscheu vor den Verbrechen wieder zu erwecken und die traurigen Folgen derselben zu zeigen, und ein anderer auf Lesung des Strafgesetzbuchs verwendet werden. Dieses nützliche Amt müste man solchen Männern übertragen, deren rechtschaffener Charakter und sanfte geschmeidige Sitten bekannt wären. Die stete Gegenwart eines von diesen Lehrern müste den Unordnungen vorbeugen, welche die Nothwendigkeit des Beysammenlebens und die Ansteckung der mancherley Leidenschaften zu erzeugen pflegt. Kurz, das Ausstehen der Strafe, das Beyspiel der Rechtschaffenheit, die vereinigten Belehrungen der Moral und der Gesetze, die alle auf dasselbe Ziel hinstrebten, würden auf eine bewundernswürdige Weise der Bestimmung dieser Art Strafe und der Würkung, die der Gesetzgeber dadurch zu erreichen suchte, entsprechen.

Ich eile schnell über diese Gegenstände hinweg, um dem Leser durch eine umständ-

liche

liche Ausführung derselben nicht Langeweile zu machen.

Von der Anwendung der Gefängnisstrafen gehe ich auf diejenige über, die von der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten zu machen wäre. Diese ist eine Art Strafe, welche dem Staat einen gedoppelten Vortheil verschafft. Sie vereinigt mit dem gegebenen Beyspiel der Uebel, die das Verbrechen nach sich zieht, noch die Dienste, welche der Verbrecher der von ihm beleidigten Gesellschaft leistet.

Während dem, daß die Bleiche seines Gesichts, die Fesseln die seinen Körper umschließen, und alle die abscheulichen Sinnbilder der Sclaverey das Elend des Missethäters und die Folgen des Verbrechens an den Tag legen; während dem, daß dieser schreckliche Anblick viele von denen, welche aufgelegt wären, eben dergleichen zu begehen, davon abhält: In eben diesen Augenblicken sieht man die starken Arme des Missethäters sich beschäftigen, um Seehäfen zu erbauen; um Kanäle zu graben; um Festungen aufzuführen, um öffentliche Gebäude aus-

auszubessern; um aus den Eingeweiden der Erde die Schätze, die ihre Oberfläche uns verbirgt, herauszuholen; um Schiffe ins Meer zu lassen, welche die Handlung beschützen müssen; um dürrem Boden Wasser, und den Seen Abfluß zu verschaffen, dem Ackerbau, den Künsten, der Handlung die erheblichsten Dienste zu leisten, und dem ganzen Staate die Mittel zum Unterhalt, zur Bequemlichkeit, zum Glanze, zur Vertheidigung zu verschaffen, welche zum Theil Ersatz für das Uebel sind, das ihm seine Verbrechen zugefügt haben. Dieß sind die Vortheile, die diese Art Strafe mit sich führt. Aber wie muß die Anwendung derselben beschaffen seyn?

Eine Strafe, die länger oder kürzer dauern kan, deren Ende der Tod des Verbrechers oder gewisse Jahre seyn können, läßt sich schon an sich ungemein leicht auf Verbrechen von verschiedenem Grade anwenden; gesellt sich aber zur Verschiedenheit der Dauer noch die Mannichfaltigkeit der Intensität, deren sie fähig ist, alsdann wird diese Leichtigkeit noch weit grösser, und der Gesetzgeber

kan

kan in ihr eine beträchtliche Anzahl verschiedener Strafen für verschiedene Verbrechen finden. Die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten kan z. B. 3. 4. 5. 6. und mehrere Jahre dauern; sie kan eine die Gesundheit mehr oder minder zerstörende, mehr oder minder beschwerliche Arbeit zum Gegenstand haben; das Arbeiten in Bergwerken, z. B. oder das Begießen einer Wiese. Wer sieht nicht die große Verschiedenheit zwischen der Verurtheilung zu einer zehniährigen Bergwerksarbeit, und dem auf 1. Jahr gesetzten Begießen einer Wiese? Man wird also mit derselben Gattung von Strafe ein sehr grosses und ein sehr kleines Verbrechen bestrafen können. Sollte der Gesetzgeber diesen Vortheil wohl unbenützt lassen?

Der große Grundsatz also, der die Anwendung dieser Art Strafe leiten soll, besteht darin, daß das Gesetz die Dauer und den Gegenstand der Strafe bestimmen muß. Bey der gegenwärtigen Lage der Sachen ist es gewöhnlich der Richter, der die erstere, und der Capitain auf der Galeere, der den letztern bestimmt. Zwey Jahre Knechtschaft

mehr oder weniger; eine mehr oder minder die Gesundheit zerstörende, mehr oder minder beschwerliche Arbeit sind für die Straf-Sanction keine so gleichgültigen Gegenstände, daß sie der Willkühr eines Richters, oder den feilen Händen eines Auffehers zu überlassen wären. Die bürgerliche Freyheit erfordert es, daß alles vom Gesetz bestimmt werde, und daß von dessen ausdrücklicher Verordnung Dauer und Gegenstand der Strafe abhänge. So können die Materialien der Strafen vervielfältiget, und deren Verhältnis zu den Verbrechen erleichtert werden.

Die Verweisung aus einem gewissen Ort, die Verbannung auf Inseln oder in die Colonien sind, wie ich bereits gesagt habe, die übrigen in dieser vierten Classe begriffenen Strafen.

Es gibt einige Verbrechen, die man Local-Verbrechen nennen könnte, und die nicht von Verderbtheit des Herzens, sondern von der grossen Menge gewisser Personen, von der Bewohnung gewisser Oerter herrühren. Für solche Fälle ist die Verweisung aus dem

Ort

Ort zugleich eine dem Verbrechen angemessene Strafe, und ein Mittel, neue Vergehungen zu verhüten, zu welchen die Nähe der Gelegenheiten den Uebertreter verleiten könnte. Zwey einander völlig entgegen gesetzte Leidenschaften können diese Strafe auf gleiche Weise anwendbar machen: Haß und Liebe: der Haß, welcher voraussetzt, daß man sich ein stetes Geschäft daraus machen werde, seinem Feind aufzulauern, um ihn zu beleidigen; die Liebe, welche eben dasselbe vermuthen läßt, um die geliebte Person zu verführen. Diese zwey entgegen gesetzten Leidenschaften entzünden und unterhalten sich beyde durch den Anblick ihres Gegenstandes. Wenn es nun bewiesen ist, daß die Ruhe und Sicherheit eines Bürgers durch die Nachstellungen seines Feindes in Gefahr gesetzt ist; wenn dieser durch Thatsachen seine bösen Absichten und die Neigung ienen ferners zu beleidigen und ihm Leids zu thun an den Tag gelegt hat: Alsdann steht dem beleidigten Theil das Recht zu, die Verbannung des Beleidigers aus seinem Wohnort zu begehren, und das Gesetz kan ihm dieses

Recht nicht versagen. Eben diese Befugnis muß dem Ehemann gegen den Verführer seiner Frau, und dem Vater gegen den Verführer seiner Tochter eingeräumt werden. Diese Art von Verweisung, deren Anwendung und Dauer das Gesetz bestimmen muß, wird in diesen Fällen dazu dienen, die Attentate des Verbrechers zu bestrafen, und den Fortschritten des Uebels vorzubeugen, welches ihn zu grössern Vergehungen und zu grössern Strafen hinführen könnte. Der weise Gesetzgeber straft kleine Verbrechen streng, um grössere zu verhüten; der Tyrann übersieht sie, weil er den Menschen zu schweren Verschuldungen verleiten will, um ihn mit schweren Strafen belegen zu können. Der erste nützt dem Staat und dem Verbrecher; der zweyte schadet allen beyden; der erste ist streng, weil er Menschenfreund ist, und der zweyte ist Menschenfreund, weil er grausam ist; der erste zerstört das Unkraut in seinem Keim; der zweyte läßt es aufwachsen, um es abschneiden zu können, nachdem es bereits die guten Gewächse umher zu Grunde gerichtet hat; iener ist Vater seines Volks, und dieser ein Tyrann.

Was die Strafe der Deportation auf Inseln anbelangt, so will ich nur Zweyerley ganz kürzlich bemerken, was uns von dem eingeschränkten Gebrauch, den eine weise Gesetzgebung davon zu machen hätte, überzeugen kan. Da diese Art Strafe das Daseyn des Verbrechers so ganz in Vergessenheit bringt, so muß sie die Absicht, bey den Menschen die Vorstellung der Uebel, welche das Verbrechen nach sich zieht, lebhaft zu erhalten, fast gänzlich verfehlen. Der Mensch, der sie aussteht, fällt dem Staate, dem er durch seine Arbeiten einen Theil des ihm zugefügten Uebels ersetzen sollte, zur Last, indem er auf seine Kosten ernährt werden muß. Es scheint also, daß die Anwendung dieser Strafe blos auf solche Verbrechen einzuschränken seye, die nicht schwer genug sind um die Todesstrafe zu verdienen, bey denen es aber doch die gesellschaftliche Ordnung nothwendig macht, den, der sie zu Schulden kommen ließ, gänzlich von der Gesellschaft der andern Bürger abzusondern. Dasselbe läßt sich aber nicht von der Deportation in Colonien sagen.

Dieienigen Nationen, welche Länder unter ihrer Herrschaft haben, denen es an Bevölkerung fehlt, um ihren Handel zu beleben, und ihre Betriebsamkeit zu erweitern und aufrecht zu erhalten; welche Colonien besitzen, in denen entweder der weitläuftige Umfang des Bodens oder die Landes-Erzeugnisse viele Hände zum Anbau oder zur Gewinnung der Produkte desselben erfordern; diese Nationen, sage ich, haben vor andern ein Mittel voraus, gewisse Verbrechen zu bestrafen, und die Störer des Staats in Werkzeuge seines Reichthums zu verwandeln.

Hätte uns die Erfahrung des ganzen Alterthums, und die Beyspiele vieler Colonien der Griechischen Freystaaten nicht gezeigt, daß dieienigen, welche den Auswurf eines Volkes ausmachen, eine wohlgeordnete Gesellschaft bilden können; hätte uns die Geschichte neuerer Zeiten in dieser Wahrheit nicht bestärkt; so müste uns schon die Vernunft allein von der Möglichkeit überzeugen können, ein Ungeheuer dadurch in einen Helden zu verwandeln, daß man es von dem Ort, der der Schauplatz seiner Verbrechen,

seiner

seiner Schande und seiner Verurtheilung war, entfernet. Wenn wir die allgemeine Denkungsart der Menschen untersuchen, so werden wir finden, daß, gleichwie das Bewußtseyn für einen rechtschaffenen Mann angesehen zu werden, die Seele erhebt und sie zur Tugend immer geneigter macht, also im Gegentheil die Ueberzeugung, für einen schlechten Kerl zu gelten, sie herabwürdiget, und eines der stärksten Antriebe beraubt, der sie auf den Pfad der Rechtschaffenheit wieder zurückbringen könnte. Umgeben von Zeugen seiner Verbrechen; gefürchtet oder verabscheut von denen, mit welchen er leben muß; überzeugt von der Schwierigkeit, ihre Achtung und ihr Zutrauen wieder zu erlangen, sieht sich ein solcher Mensch der kostbarsten Belohnungen der Unschuld und der Tugend beraubt, oder wenigstens sehr entfernt von ihnen. Ein neuer Himmel, eine neue Erde können diese traurige Vorstellung in ihm vernichten. Von einem Lande, wo er verabscheut ward, in eine Gegend getrieben, wo er vielleicht gewünscht wird, oder sich wenigstens schmeicheln kan, es zu wer-

den, öffnet sich sein Herz der Hoffnung wieder, Antheil an den Wohlthaten einer günstigen Meinung nehmen zu können, indem er daselbst die von seinen vorhergehenden Verbrechen herrührenden Hindernisse durch die Entfernung des Orts oder durch die Unwissenheit seiner neuen Gefährten geschwächt oder völlig gehoben findet.

Die kleine Anzahl von Pflichten, die in einem aufblühenden Staate immer nicht sehr vervielfältiget sind; wenigere und leichter zu befriedigende Bedürfnisse; die Nothwendigkeit sich zu beschäftigen, und die grössern Vortheile der Arbeit — dieß sind lauter Ursachen, welche dazu beytragen, den, der in diese Strafe verurtheilt ward, zur Beobachtung der Gesetze wieder zurückzubringen.

Das ist der erste Vortheil, den die Versendung in die Colonien darbietet, wenn sie vom Gesetz schicklich angewendet wird. Der zweyte besteht in dem Nutzen, den der Staat von dem dahin Verurtheilten zieht. Er erlangt einen arbeitsamen Bürger wieder, und nimmt Antheil an den Vortheilen seines Fleißes. Der dritte endlich ist das schickli-

che Verhältnis dieser Strafe zu den verschiedenen Verbrechen, und besonders zu einem großen Theil derjenigen, die kein völlig verderbtes und in den Lastern abgehärtetes Herz voraussetzen. Ihre Anwendung kan ich nicht genauer angeben, weil der Gehalt dieser Strafe, die vom Erdboden, vom Klima, von der Colonie, und von so vielen andern Localumständen, die sie mehr oder minder schwer machen, abhängt, sich kaum nach allgemeinen Grundsätzen bestimmen läßt. Es sey uns genug, die Vortheile derselben flüchtig angegeben zu haben: Nun wollen wir uns zu der letztern Classe von Strafen wenden, welche die Vorzüge des Bürgerrechts auf immer oder auf eine Zeit rauben.

Vierunddreissigstes Kapitel.

Von den Strafen, welche die Entziehung der bürgerlichen Vorzüge auf immer oder auf eine Zeit zur Absicht haben.

Die bürgerlichen Vorzüge bieten uns neue Quellen von Strafen und neue Hindernisse

wider die Verbrechen dar. Der Verluſt oder die Suſpenſion eines Theils oder aller der Vorzüge, welche vom Bürgerrecht abhängen, liefert der fleißigen Hand des Geſetzgebers eine Menge von Strafen, die geſchickt ſind, eine verhältnismäßige Menge von Verbrechen abzuhalten. Die Rechte auf Leben, auf Ehre, auf dingliches Eigenthum ſind dem Bürger und dem Fremden gemein, und können gegen einen wie gegen den andern Gegenſtände von Strafverfügungen werden; aber diejenigen Strafen, von denen wir in dieſem Kapitel reden wollen, ſind blos gegen das Individuum der Geſellſchaft, gegen den Verbrecher als Bürger betrachtet anwendbar.

In einem ieden Staat, ſeine Verfaſſung und die Natur ſeiner Regierungsform ſeye beſchaffen wie ſie wolle, — den Deſpotismus ausgenommen, wo die Rechte Aller die Rechte eines Einigen werden, oder eine monſtröſe Oligarchie, wo die Rechte Aller die Rechte Weniger werden — in allen andern Regierungs-Verfaſſungen, ſage ich, erlangt der Bürger mit ſeiner Geburt gewiſſe

Vor-

Vorzüge, deren er blos wegen seiner Verbrechen kan beraubt werden. Hier mehr, dort weniger hat er, oder kan er einen gewissen Einfluß in die Regierung haben; er nimmt Antheil, oder kan Antheil nehmen an einem Theil der Gewalt; er hat, oder kan zu haben hoffen ein gewisses Ansehen; er kan sich in gewisse Posten, in gewisse öffentliche Aemter schwingen; er kan eine Stelle bekleiden, die das Zutrauen der Gesetze erfordert; endlich genießt er allenthalben das kostbare Recht, seine Tage in seinem Vaterland zuzubringen; unter dem Himmel zu leben, der ihn sah geboren werden; ienen Gesetzen zu gehorchen, unter deren Schutz er zur Welt kam; in der Gesellschaft zu bleiben, von der er durch seine Geburt ein Theil geworden ist. Das ist das Aggregat der bürgerlichen Vorzüge, und das sind die Materialien zu den unter diese Classe gehörigen Strafen. Nun wollen wir die Anwendung derselben sehen.

Um nach einem allgemeinen Grundsatz die Anwendung dieser Strafen zu bestimmen, deren so absolute als relative Würdigung

nach der Verschiedenheit der politischen Verhältnisse der Völker unendlichen Abänderungen unterworfen ist, läßt sich nichts anders sagen, als daß, gleichwie eine der nothwendigen Hauptabsichten des Gesetzgebers bey Festsetzung einer Strafverordnung dahin gehe, daß die Natur der Strafe mit der Natur des Verbrechens möglichst übereinstimme, und daß eben dieselbe Leidenschaft, die den Menschen zu Uebertretung des Gesetzes verleiten könnte, auch immer so viel nur möglich diejenige sey, die ihn zu dessen Beobachtung antreibe, also auch ganz klar iene Strafen, welche die bürgerlichen Vorzüge auf immer oder auf eine Zeit entziehen, sehr schicklich auf diejenigen Verbrechen zu setzen seyen, welche von dem Misbrauch dieser Vorzüge selbst entspringen. Man bestrafe z. B. den Bürger, der sich einer unerlaubten Amtsbewerbung überwiesenerweise schuldig gemacht hat, mit der beständigen Ausschliessung von demienigen Amte, welches zu erlangen er dieses Verbrechen begangen hat. Je grösser das Ansehen des Amts wäre, einen desto grössern Gegenstand des allgemeinen

meinen Strebens würde es ausmachen; desto schädlicher würden unerlaubte Mittel es zu bekommen, desto schrecklicher die Strafe derselben seyn.

Man verschließe dem Richter, der die Gränzen seines Amtes zu erweitern suchte, auf immer den Weg zu diesem Richteramt, und belege denienigen, der einen Misbrauch desselben zu Schulden kommen ließ, mit eben dieser Strafe, die noch durch die auf die Art des begangenen Misbrauchs eigens gesetzte verstärkt werde. Der Hang zur Macht wird einen Zaum gegen den Misbrauch der Macht abgeben; Stolz wird vom Stolze gedämpft werden *). Man belege den Bürger, der überwiesen wird, daß er seine Stimme bey öffentlichen Berathschlagungen verkauft habe, mit einer gedoppelten Strafe; einmal mit der vom Gesetz auf ein Vergehen, das der Geldgeitz erzeugt, gesetzten Geldbuße, und

*) Die Lex Acilia Calpurnia zu Rom erklärte den, der sich des Ambitus schuldig machte, unter andern für unfähig zu allen öffentlichen Aemtern. Dio Cass. Histor. Lib. XXXVI. Verf.

und dann mit der beständigen Ausschließung von den öffentlichen Zusammenkünften, weil er dieses Vorrecht gemisbraucht hat.

Endlich müsse derienige, der mit einer ehrlosmachenden Strafe belegt worden, als bürgerlich tod betrachtet werden. Man beraube ihn aller der Vorzüge, die ihm Einfluß auf die Regierung, oder Herrschaft, oder Gewalt über seine Mitbürger verschaffen könnten; man schließe ihn von allen den bürgerlichen Aemtern aus, die einen gewissen Ehrenstand des Bürgers und das Zutrauen der Gesetze erfordern. Aber was sollen wir von der Landesverweisung sagen?

Diese Strafe ist entweder zu schwer, als daß sie nicht äusserst sparsam sollte angewandt werden, oder sie ist zu schwach und vielleicht zu gefährlich, als daß ihr in dem Strafgesetzbuch einer Nation eine Stelle einzuräumen wäre. In denienigen Staaten, wo der Bürger einen Theil der Souveränetät in Händen hat, ist sie eine Kapitalstrafe, die nur auf schwere Verbrechen zu setzen ist. So wurde sie zu Rom, in den Zeiten der Freyheit der Republick betrachtet und

angewendet. Das Gesetz wagte es kaum sie auszusprechen. Es nahm seine Zuflucht zu einer Umschreibung, welche die Wirkung derselben ankündigte, ohne sie unmittelbar zu äussern. Man untersagte dem Verbrecher den Gebrauch des Wassers und des Feuers. Auf diese Art überließ man ihm die Wahl zwischen dem natürlichen oder bürgerlichen Tod, zwischen dem Verlust des Lebens oder des Vaterlands; und man veranlaßte ihn, die Verbannung selbst zu wählen, ohne sie ihm ausdrücklich aufzulegen*). Aber die Folgen, welche die Landesverweisung für einen Römer in den glücklichen Tagen des Freystaats nach

*) Exsilium, (sagt Cicero in Orat. pro Caecina, cap. 34.) non est supplicium, sed perfugium, portusque supplicii; nam qui volunt poenam aliquam subterfugere aut calamitatem, eo solum uertunt, hoc est, sedem ac locum mutant. Itaque nulla in lege nostra reperietur, ut apud ceteras ciuitates, maleficium ullum exsilio esse mulctatum: sed quum homines uincula, neces, ignominiasque uitant, quae sunt legibus constitutae; confugiunt quasi ad aram in exsilium; qui si in ciuitate legis uim subire uellent, non prius ciuitatem quam uitam amitterent. Verf.

nach sich zog, sind nicht mit denen zu verwechseln, welche einem Bürger in einer andern Regierung der Verlust des Vaterlands zuzieht.

Der Bürger in Rom repräsentirte einen Theil der Souveränetät; und ein Theil der Souveränetät Roms war ein Theil der Souveränetät der Erde. Ihn aus dem Sitze seines Reichs verbannen, ihn aus den Mauern, aus seiner Residenz verjagen, ihm die Titel seiner Souveränetät rauben, das war eben so viel, als einen König vom Thron stossen.

Dem Römer war sein politisches Daseyn so kostbar als sein physisches; und wenn er den Verlust des Vaterlands dem Tod vorzog, wenn er, des Gebrauchs des Wassers und des Feuers beraubt, sich selbst exilirte, so rührte dieß nicht von dem Vorzug her, den er auf das Leben setzte, sondern von der harten Nothwendigkeit, in der er sich befand, den Verlust eines einigen Guts dem Verlust aller beyder vorzuziehen *). Rom konnte

also,

*) Pauli Recept. Sentent. Lib. V. tit. 26. §. 3. uerb. et qui eum etc. Verf.

also, so lange es frey war, seinen Bürger mit einer fürchterlichen Strafe belegen, ohne den Galgen dazu nöthig zu haben, und ohne seine Fasces mit Bürgerblut zu beflecken *).

Aber könnte dasselbe in einer andern Regierungsform, unter der Regierung eines Einigen geschehen? Geschah dasselbe zu Rom, unter der Regierung der Kaiser, nach dem Ver-

*) Aus diesem Grundsatz rührte auch in Athen die Freyheit her, welche der Schuldige hatte, nach der ersten zu seiner Vertheidigung gehaltenen Rede die Flucht zu ergreifen. Das Gesetz fand in dieser freywilligen Landesverweisung eine Strafe, die eben so stark war als diejenige, die er nach geendigtem Proceß auszustehen gehabt hätte. Diese selbstgewählte Verbannung wurde alsdann von der öffentlichen Gewalt bestättiget, und der Verbrecher konnte nicht mehr in sein Vaterland zurückkehren. Diese Verordnung fand nur gegen Bürger, und nicht gegen Fremde Statt; und eben dieser Umstand bestärkt unsere Bemerkung. S. Demosth. in Aristocrat. und Pollux L. VIII. Werf.

Verlust der Freyheit*)? Wo die Ausübung der Souveränetät in den Händen eines Einigen sich befindet; wo das Bürgerrecht ein Titel ist, der Abhängigkeit, und nicht Gewalt, verkündet; wo der aus seinem Vaterland verbannte Bürger weder aus den Comitien,

*) Nach dem Verlust der Freyheit wurde zwar das Porcische Gesetz nicht offenbar abgeschafft, weil man den Schein der verlornen Freyheit noch erhalten wollte, aber man benahm demselben alle seine Stärke durch die Seruitus poenae. Nach dieser rechtlichen Fiction wurde ein Römischer Bürger, der ein sehr schweres Verbrechen begangen hatte, nicht mehr als Bürger betrachtet, sondern man sahe ihn als einen Sclaven an, und richtete ihn als einen solchen hin. Paulus in L. 6. §. 6. D. de iniust. rupt. irrit. fact. test. sagt: si quis fuerit capite damnatus, uel ad bestias, uel ad gladium, uel alia poena, quae uitam adimit, testamentum eius irritum fiet, non tunc, quum consumtus est, sed quum sententiam passus est: nam poenae seruus efficitur. S. auch L. 2. L. 12. L. 29. D. de poenis. L. ult. Cod. de emancip. liberor. wo von dieser seruitus poenae die Rede ist. Verf.

mitien, noch von der Volksversammlung, noch vom Senat verbannt wird; kan da diese Strafe ienen Schrecken einiagen, den das Verbot des Wassers und des Feuers dem freyen Römer einiagte? Kan sie ienen schweren Verbrechen anpassend gemacht werden, auf die sie in Rom gesetzt war? Müste sie im Gegentheil nicht nur für die leichtesten Vergehungen aufgespart werden; und wäre es in diesem Fall nicht besser, sie völlig aus dem Straf-Codex zu verbannen? Ist wohl dieienige Strafe nicht schädlich, welche um eines unbedeutenden Verbrechens willen dem Staat einen Bürger entzieht, der ihm nützen kan? Sollte man wohl nicht eine andere dafür erwählen, welche dieselbe Würkung hervorbrächte, ohne dasselbe Uebel zu verursachen, ohne denselben Verlust nach sich zu ziehen?

Diese nur flüchtig hingeworfenen Gedanken werden, wie ich hoffe, hinlänglich zeigen, daß die Landesverweisung *) in dem pein-

*) Man merke, daß, wenn ich von Verbannung aus dem Vaterland rede, es nicht eben daſ-

peinlichen Gesetzbuch einer Monarchie nicht stehen sollte. Diese Strafe sollte auch kaum gegen das Volk in aristokratischen Verfassungen gebraucht werden. In einem solchen Staate sollte man sie nur für die Edelsten im Volke aufsparen; für das ganze Volk aber könnte sie nur in der Demokratie Platz finden. Aber hier ist der Ort nicht, uns hierüber in weitläuftigere Untersuchungen zu vertiefen. Wir werden bequemer weiter unten davon sprechen. Was wir ietzt davon gesagt haben, ist hinreichende Vorbereitung zur Prüfung des Verhältnisses, in welchem die Strafen mit denienigen verschiedenen Gegenständen stehen müssen, die das, was man den Zustand einer Nation nennt, ausmachen; und wir wissen ietzt hinlänglich, wie selbe ist, als wenn ich von der Verweisung aus einem gewissen Ort spreche. Die Verbannung aus dem Vaterland ist Verbannung aus dem Staat; die Verweisung aus einem gewissen Ort ist die Verweisung aus einer Gegend. Der Gebrauch, der von der letztern kan gemacht werden, ist in dem vorhergehenden Kapitel angeführt worden. Verf.

wie die Grundsätze der verhältnismäßigen Güte der Gesetze, die wir in dem ersten Buch dieses Werks entwickelt haben, auf den Criminal-Codex anzuwenden sind. Dieß wird der Gegenstand der zwey folgenden Kapitel seyn.

Fünfunddreissigstes Kapitel.

Von dem Verhältnis der Strafen zu den verschiedenen Gegenständen, welche den Zustand einer Nation ausmachen.

Nachdem wir die Materialien zu den Strafen zubereitet und in ihrer Ordnung aufgestellt, nachdem wir einige allgemeine Grundsätze festgesetzt und entwickelt haben, welche die Anwendung derselben bestimmen können; so müssen wir ietzt, um unsere Ideen allgemeiner zu machen, um ihre Anwendung zu erleichtern, um sie auf diejenigen Nationen und Völker anzupassen, die weniger Aehnlichkeit miteinander haben, eine Untersuchung über den Einfluß anstellen, den die verschiedenen politischen, physischen und moralischen

Verhältnisse der Völker auf das Straf-Sy-stem haben müssen. Auf diese Art können wir dann die Grundsätze der grossen Theorie des Verhältnisses aufstellen, welches zwischen den Strafen und den verschiedenen Gegenständen, die den Zustand einer Nation ausmachen, Statt findet.

Um nach der in einer so verwickelten Sache nothwendigen Ordnung zu verfahren, ohne welche der Schriftsteller und der Leser die Wahrheit aus dem Gesicht verlieren, und ihre Zeit vergeblich verschwenden, muß ich den Anfang dieser Lehre mit der Prüfung der Grundsätze machen, welche das Straf-System der Völker, das ihnen in ihrer Kindheit, in dem Wiegenalter der Gesellschaften angemessen ist, bestimmen können; damit man, wenn ich den Gang meiner Ideen nach den Fortschritten der Gesellschaften selbst einrichte, sehen könne, wie sich das Strafsystem nach dem Maaße, als der gesellschaftliche Körper sich entwickelt und eine gewisse Stärke und Festigkeit erlangt, gleichfalls entwickeln müsse; wie die Unvollkommenheit des ersten Alters der Völker von der Unvollkommen-

menheit ihrer Criminal-Gesetzbücher unzertrennlich sey *); wie der Staatskörper erst bey seiner Reife die ihm angemessene Vollkommenheit erlangen könne; und wie blos die Unbekanntschaft mit diesen Verhältnissen einige Politiker verführen konnte, ihren Eifer wider das System der peinlichen Gesetzbücher der barbarischen Nationen auszulassen, welche ihrer seichten Lästerungen ungeachtet, in den Augen des philosophischen Beobachters stets eine Schicklichkeit, die man leider in unsern Gesetzbüchern vermißt, und eine relative Güte, von der wir noch sehr weit entfernt sind, behaupten werden. Nach diesen vorausgeschickten Wahrheiten wollen wir dann eilig zur Prüfung derienigen Grundsätze übrgehen, welche auf dem Verhältnis

*) Man sehe das letzte Kapitel des Ersten Buchs nach, in welchem die allgemeinen Grundsätze des Verhältnisses der Gesetze zu der Kindheit und dem reifen Alter der Völker ausgeführt wurden. Dem Leser wird es nicht misfallen, wenn ich ihn öfters auf die Einheit meiner Ideen und des Plans dieses Werkes zurückführe. Verf.

der Strafen zu den andern Gegenständen, die den Zustand der bereits zu ihrer Reife gediehenen Nationen ausmachen, beruhen; und so werden wir die ganze Lehre entwickelt haben, welche auf den Einfluß sich gründet, den die verschiedenen politischen, physischen und moralischen Verhältnisse der Völker auf das Straf-System haben müssen.

Der Stof, den ich zu verarbeiten habe, ist ungeheuer groß. Ich will suchen, mich so kurz zu fassen, als es nur immer möglich ist. Von allen Seiten her drängen sich mir die Ideen herzu, wovon ich die, so minder in meinen Plan gehören, zurückweise. Die Geschichte aller Zeiten, aller Oerter, aller Völker bietet mir Thatsachen, und Beweise zu ihrer Bestättigung dar. Einige davon will ich anführen; den grösten Theil werde ich der so schwer zu erreichenden Kürze aufopfern, und die übrigen will ich in die Anmerkungen verweisen, um den neugierigern Leser zu befriedigen, und dem, der es weniger ist, nicht verdrüßlich zu fallen. Meine allgemeinen Blicke auf die Verhältnisse des Straf-Systems zu der Kindheit und

zur

zur Entwicklung der Gesellschaften, werden von Einigen für sehr gewagt, von andern für ganz entfernt von dem allgemeinen Plan dieses Werkes gehalten werden; aber der Leser, der das ganze System meiner Ideen einsieht, und die Allgemeinheit meines Plans nicht aus dem Gedächtnis verloren hat *), wird sie sehr an ihrem Ort finden, oder wenigstens als das Resultat eines tiefen Nachdenkens und einer mühsamen Lektür dulden, die mir Plan und Stof zu einem sehr grossen Werk hätte geben können, welche ich aber auf wenige Bogen einzuschränken mich bemühe.

Alle policirten Völker sind vorher wild gewesen, und alle wilde ihrem natürlichen Instinct überlassene Völker sind bestimmt po-

*) Ich schreibe eine Wissenschaft der Gesetzgebung für alle Völker und für alle Zeiten. Laßt uns das Eigenthümliche einer Wissenschaft nicht vergessen, wie es Aristoteles festgesetzt hat: Allgemeinheit und Unveränderlichkeit. Verf.

licirt zu werden *). Die Familie ist die erste Gesellschaft, und der erste Staat ist der patriarchalische, der auf Liebe, Gehorsam und Hochachtung gegründet ist. Die Familie erweitert, vervielfältiget, und trennt sich. Viele benachbarte Familien errichten einen Stamm, eine Horde, eine bloß natürliche Gesellschaft. Die Häupter derselben leben unter sich wie die Nationen **).

Das

*) Man sehe das 1ste Kapitel des I. Buchs dieses Werks, in welchem die Beweggründe der Geselligkeit angeführt wurden. Dort konnte ich nur die Extremen angeben, nemlich den Uebergang der Menschen von dem Zustand der natürlichen Unabhängigkeit zu dem Zustand der bürgerlichen Abhängigkeit; ohne die dazwischen liegenden Räume anzuzeigen, die zu durchlaufen waren, bis man dahin gelangte. Was dort nach der in diesem Kapitel mir vorgesteckten Absicht unnütz gewesen wäre, ist hier für meinen Plan nothwendig und schicklich. Verf.

**) Dergleichen war Homers Polyphem, dergleichen waren die andern Cyklopen dieses Dichters, nach dem Bericht des Plato, welcher in der häuslichen Regierung den Ursprung der

Dynas

Das Ius maiorum gentium, oder das Recht der Privatgewalt *), ist das einige

 Recht,

Dynastien findet (Plato de Legib. Lib. III.); dergleichen waren die Patriarchen, oder die Erzväter in der heiligen Geschichte. Als unabhängige unbeschränkte Gebieter ihrer Familie übten sie eine monarchische Herrschaft sowohl über die Personen, als über das erworbene Vermögen ihrer Kinder aus, die deswegen von Aristoteles, (im Isten seiner politischen Bücher) lebendige Organen der Eltern genennt, und in den zwölf Tafeln unter der Benennung Res sua begriffen werden, wie man aus dem bekannten Fragment sieht: Uti paterfamilias super pecunia tutelaue Rei suze legassit, ita ius esto. Das Recht über Leben und Tod, das eben dieses Zwölftafelgesetz den Hausvätern vorbehielt, und das Recht über das Pekulium, das noch von längerer Dauer war, sind Folgen dieser ursprünglichen Gewalt. Verf.

*) Man sehe den Anhang zu diesem Kapitel, wo ich diese Idee, die ich hier nicht weitläuftig auseinander setzen konnte, ohne den Leser zu zerstreuen, bis zur Evidenz entwickeln werde. Verf.

Recht, welches unter den Häuptern dieser Familien in dieser urersten Gesellschaft herrscht. Die Gewalt bemächtiget sich des Bodens; sie setzt die Gränzen desselben fest, errichtet Zeichen derselben, vertheidiget den Besitz. Ihr ist die Beschützung der Güter, der Person und der natürlichen Rechte anvertraut. Die in die bürgerlichen Gesellschaften eingeführte Formular-Jurisprudenz ist blos das Symbol, das Bild von der Handlungsweise, die man in diesem Zustand beobachtete, und die noch von denienigen Völkern beobachtet wird, welche noch unter gleichen Lagen sich befinden. Was heutzutage Namen, Formeln, Zeichen sind, das waren damals würkliche Handlungen *). Die Häu-

*) Justinian nennt sie vielleicht aus dieser Ursache Iuris antiqui fabulas; und wirklich enthielt das Ius Quiritium der Römer, wie es der berühmte Vico erweißt, blos Symbolen von dem Verfahren, das man in dem alten Zustand der natürlichen Unabhängigkeit beobachtete, in welchem, um mich seiner Worte zu bedienen, „homines exleges quidque sua *manu* „*capiebant*, *usu capiebant*, vi tuebantur; suum „*usum*,

Häupter dieser Familien entscheiden mit den Waffen in der Hand ihre Streitigkeiten.

Der

„*usum*, seu possessionem *rapiebant*, et sic vi „sua reciperabant: unde erant *mancipia* res „uere manu captae, *nexi* debitores uere *ob-* „*ligati*; uere *Mancipationes*, *Usucapiones*, *Vin-* „*dicationes*, *Usurpationes*, seu *Usus*, siue pos- „sessiones, *raptiones*; uti *Uxores usuariae*, „quae in possessione erant, non in potestate „uirorum, *trinoctium usurpabant*, hoc est, „tres perpetuas noctes usum sui rapiebant ui- „ris, ne in eorundem manum seu potestatem „anni usucapione transiret. Iudicia *duella* erant, „siue singularia certamina inter duos aequales, „quia *tertius* non erat iudex superior. qui „controuersias vi ademta dirimeret. *Vindica-* „*tiones* per ueram manuum consertionem (*ma-* „*nus* enim *conserere* pugnare est) perageban- „tur: et *Vindiciae* erant res uere per uim fer- „uatae. Actiones autem personales erant uere „*conditiones* - - - - - Per ueras autem *condi-* „*tiones* Creditores cum debitoribus, qui aut „inficiarentur debitum, aut cessarent, obtorto „collo tractis suam *condibant*, seu *simul ibant* „domum, ut ibi operis sui *nexu nexi* debita „exsoluerent etc. - - - Hoc ius maiorum gen- „tium primi rerum publicarum fundatores in

„qui-

Der Ausgang des Kampfes machte die Entscheidung aus. Richten oder kämpfen waren

„quibusdam *imitationes uiolentiae* commuta„runt; ut *mancipatio*, qua omnes ferme *actus* „*legitimi* tranſiguntur, liberali nexus traditio„ne; (dieß war das fingirte Band, unter deſſen Bezeichnung man die traditionem ciuilem vorſtellte) *uſucapio* non corporis adhaeſione „perpetua, ſed poſſeſſione principio quidem cor„pore quaeſita, deinde ſolo animo conſeruata; „*uſurpatio* non uſus rapina quadam, ſed mo„deſta appellatione, quam uulgo nuuc *citatio*„*nem* dicunt; *obligatio* non ultra corporum „nexu, ſed certo uerborum ligamine; *vindica*„*tio* per ſimulatam manuum conſertionem, et „uim, quam *Gellius* appellat *feſtucariam*, (dieß war die Erdſcholle von dem Grundſtück, welche man dem Richter unter der Reivindications-Formel darreichte, Aio Hunc Fundum meum eſſe ex Iure Quiritium; die man, ſo lange das Ius arcanum währte, blos mit den Anfangsbuchſtaben ausdrückte); tandem, „ut alia omittam, *conditio*, ſiue actio perſona„lis non itione creditoris cum debitore, uel „cum re debita, uel cum re alia, ſed ſola *de*„*nuntiatione* peragerentur, (unde conditiones „poſtea dictae ſunt *condictiones*, quia denun„tiare

ren damals gleichbedeutende Ausdrücke*). Mit eigner Hand vertheidigten sie ihre Rechte, mit eigener Hand rächten sie sich wegen der ihnen zugefügten Beleidigungen.

Aus

„tiare Prisci dicebant *condicere*).„ Ich habe mir hier die Freyheit genommen, verschiedene von einander sehr getrennte Stellen aus den Werken dieses tiefgelehrten Schriftstellers an einander gereiht anzuführen, um eine Wahrheit wieder an das Licht zu bringen, die nicht sehr bekannt zu seyn scheint. Wer sie vergleichen will, der lese sein Werk, welches den Titel führt: De uno uniuersi Iuris principio et fine uno, Liber unus. Cap. 100. Cap. 124. und Cap. 135. Ein anderes unter dem Titel: De Constantia Iurisprudeatis, P. II. Cap. 3; und endlich seine Scienza Nuova, L. IV. pag. 432. 439. und p. 480. 489. der dritten Neapolitaner Ausgabe. Verf.

*) Schon die Etymologie des Worts zeigt uns dieß an: κρίνειν bezeichnete bey den Griechen kämpfen und richten: Decernere war bey den Lateinern eben so viel, als caede definire. Daher sagte man decernere armis. Man gebrauchte dieses Wort selbst von den gerichtlichen Streitigkeiten, weil diese Anfangs blos in Kämpfen bestanden. Verf.

Aus diesem Verhältniß entsprang das Beschützungsrecht. Nicht alle haben die Stärke, oder, was eben dasselbe ist, die Tugend *), die die Selbstbeschützung erfordert. Die Schwächern suchen den Schutz der Stärkern, treten diesen einen Theil ihrer natürlichen Unabhängigkeit ab, und diese bieten ihnen zum Ersatz Schutz ihrer Rechte, und Mittel zu ihrem Unterhalt an. Solche Leute waren die Diener der Helden des Homers **); solche die Clienten in den Heldenzeiten der Römer ***); solche die Ambacti

in

*) S. das XI. Kap. des I. Theils dieses Buchs, Seite 221. f. besonders die daselbst befindliche Note. Verf.

**) Er nennt sie δμῶες. Odyss. XVI. V. 248. und an vielen andern Stellen. Das Wort δουλος gebrauchten die Griechen, ihre Sklaven zu bezeichnen, welches diejenigen waren, die sie im Krieg gefangen hatten. Δμως oder δμής hieß der Schwache, der bey dem Stärkern Zuflucht suchte, um den Gefahren seines Standes zu entgehen: Δμωεῖν bedeutet auch so viel als Fliehen. Verf.

***) S. Vico Scienza nuova Lib. I. p. 65. 66. ibid. p. 95.

in den Heldenzeiten der Gallier *); und solche die homines, oder Vasalli rustici in dem unsern Zeiten sich mehr nähernden Heldenalter **).

In

p. 95. 96. Dignita LXX. und Dignita LXXIX; ingleichen dessen anderes Werk de uno uniu. iur. principio, Cap. 104. wo er mit großer Gelehrsamkeit beweißt, daß dieß der Ursprung der Clientel bey den Römern gewesen; welches er nachher in vielen andern Stellen seiner Werke bestärkt. Verf.

*) Iul. Caesar. De bello Gall. L. VI. cap. 15. V.

**) So finden wir auch, daß in den heroischen Reichen Griechenlands die Leute aus dem Volk Menschen hießen, zum Unterschied von den Adelichen, die Götter oder Götter-Söhne genennt wurden. Homer liefert uns viele solche Beyspiele. Dieß ist einer von den unendlich vielen Beweisen, welche uns belehren, daß, wenn wir wieder in dieselben Lagen versetzt werden, auch dieselben Ideen wieder zurück kehren, und dieselben Erscheinungen zu bemerken sind. Vico zeigt, daß diese Homines, oder serui rustici der wiedergekehrten Heldenzeiten ihrem Ursprung nach nichts anders als die ersten Clienten der

Rö-

In dieser Lage der Sachen erhält sich die natürliche Unabhängigkeit unter den Häuptern der Familien noch in ihrem völligen Umfang; sie betrachten sich als völlig gleich unter einander, und sind es auch wirklich noch.

Nun zeigt sich die Nothwendigkeit, sich gegen einen andern benachbarten Stamm vertheidigen zu müssen, oder es regt sich bey einem der Häupter dieser Familien der Ehrgeitz, denselben zu unterjochen. Er lädt die übrigen ein, ihm auf seinem Zuge zu folgen. Alle, oder ein Theil von ihnen nimmt seine Einladung an, ieder von ihnen folgt, begleitet von seinen Clienten, seinem Anführer *). Ist der Ausgang des Kriegs für beyde Theile ganz gleich, so bleiben die Sachen

Römer waren. S. dessen Scienza nuova L. IV. p. 495. bis 510. und in dem andern angeführten Werk de uno uniuersi iur. princ. cap. 129. Verf.

*) Die Geschichte aller Zeiten sagt uns, daß dieß unter den Umständen, von welchen wir reden, bey allen Völkern sich so verhalten habe. Verf.

chen in dem alten Zustand. Aber wenn einer der Stämme den andern unterjocht, wie es nach einiger Zeit geschehen muß, dann wird der Ueberwundene der Sclave des Siegers. Seine Güter, seine Ländereyen, alle zum Stamm gehörigen einzelnen Personen werden unter die Ueberwinder getheilt. Die Revier wird von einem Oberhaupt, von dessen Genossen, und von Soldaten beherrscht, die den freyen Theil der Nation vorstellen, während daß der ganze übrige Rest in einer schweren und schimpflichen Sklaverey gehalten wird. Das Haupt ist der Anführer, der die Expedition ausgeführt hat; seine Genossen sind die Patrizier, oder die Häupter der Familien, die ihm folgten; und die Soldaten sind die Clienten derselben. Ein Stück des Landes oder der Güter des Besiegten wird dem Anführer angewiesen; in das übrige theilen sich die Genossen zu gleichen Theilen, und diese vertheilen es wieder unter ihre Clienten.

Hier beginnt der Zustand der Barbarey, der den Anfang der bürgerlichen Gesellschaft macht, aber von dessen Vervollkommung noch

weit entfernt ist. Die Ungleichheit der Güter unter den drey Classen, welche den freyen Theil der Nation ausmachen, und die Gewohnheit an die militärische Subordination vernichten einen kleinen Theil der natürlichen Unabhängigkeit, aber sie lassen dafür den andern in seinem ganzen Umfang noch bestehen.

Der Anführer, der König, wie wir ihn nun nennen wollen, ist stärker, als Jeder unter den Patriziern; aber diese, vereint miteinander, sind weit stärker als er. Eben so ist ieder Patrizier stärker, als ein ieder einzelner unter seinen Clienten; aber diese zusammen sind weit stärker, als er. Diese gegenseitige Ungleichheit der Stärke und der Schwäche erhält in diesem Zustand ienen großen Theil der natürlichen Unabhängigkeit, von dem wir eben geredet haben. Ohne daß wir sie weiters als auf der Seite, die in unsern Plan einschlägt, betrachtet hätten, offenbart sie sich und muß sie sich nach ihrer ganzen Ausdehnung im Straf-System offenbaren.

Ein

Ein schwacher und unruhiger Senat, bestehend aus den Patriziern und dem Könige, übt einen kleinen, fast unmerklichen Theil der gesetzgebenden Gewalt aus; aber die vollziehende Gewalt, und besonders die Ausübung des Strafrechts, oder der persönlichen Rache muß noch auf eine lange Zeit in den Händen der einzelnen Glieder bleiben. Dieser Zustand nähert sich dem der natürlichen Unabhängigkeit allzusehr, als daß er die Abtretung eines so kostbaren Rechtes zuließe. Dieser Theil des Ius maiorum gentium muß noch bestehen, und kan nur nach und nach unmerklich aufgehoben werden. Der Anfang muß damit gemacht werden, daß man einige Veränderungen damit vornimmt. Anfangs läßt sich nichts weiter thun, als daß man gewisse Formalitäten festsetzt, unter denen er soll ausgeübt werden *). Aber die

*) Durch diese Formalitäten muß man dem Mißbrauch in der Ausübung dieses Rechts möglichst vorzubeugen suchen. Ich überlasse dem Leser die Anwendung dieser Theorie, auf diejenigen Thatsachen, welche uns zeigen, daß das, von dem ich hier sage, daß es geschehen sollte,

Rache der Beleidigung fährt noch immer fort, das einige Motiv und der einige Endzweck der Strafe zu seyn. Der gesellschaftliche Körper nimmt keinen Antheil an den Ver-

sollte, genau dasselbe ist, was Völker unter denselben Verhältnissen gethan haben. Ich bin der Meinung, daß das Wort Quiritare bey den Römern, das in den verfeinerten Zeiten auf gewisse gerichtliche Actionen angewendet ward, in den ersten Zeiten, wo sie noch in der ersten Periode der Barbarey, von der hier die Rede ist, lagen, seinem Ursprung nach eine dieser Formalitäten hat anzeigen sollen. Der Beleidigte muste, ehe er zur Selbstrache schritte, Quiritare, das hieß, den Patriziern, die bis dorthin noch Quiriten genannt wurden, seine erlittene Beleidigung und die deswegen zu nehmende Rache bekannt machen und anzeigen.

Eine ähnliche Formalität führt Homer von den Einwohnern auf Ithaka an, welche nach seiner Beschreibung genau in dem Grad der Barbarey sich befanden, den wir hier annehmen. Telemach, aufgebracht durch die Diebereyen, welche die Freyer seiner Mutter, oder die Patrizier, beständig an seinen Heerden begiengen, berief sie zusammen, und nachdem

er

Vergehungen; die zwischen den einzelnen Gliedern vorfallen.

In einem solchen Zustand, sagt Aristoteles *), kan es keine Gesetze geben, die Be-

 leidi-

er ihnen seine von ihnen erlittenen Beleidigungen bekannt gemacht, nachdem er selbst die Götter in seine Klagen verflochten hatte, sagte er: Νηποινοὶ κεν ἔπειτα δόμων ἔντοσθεν ὄλοισθε: „Ohne daß man euch räche, werdet ihr dann im Pallaste umkommen.„ Odyss. XI. Buch, V. 145. Verf.

*) Aristot. Polit. L. III. Es muß eine lange Zeit vorbeygehen, bis der gesellschaftliche Körper Theil an Privatbeleidigungen nehmen kan. Der erste Fall von dieser Art, den uns die Römische Geschichte liefert, ward durch die Ermordung der Horazia unter dem Tullus Hostilius veranlaßt. Homer zeigt uns von den Zeiten des Troianischen Kriegs, daß ein Todschläger bey den Griechen nicht genöthiget war, aus seinem Vaterland zu weichen, als nur so lange, bis er sich mit den Anverwandten des Entleibten ausgesöhnt hatte. War dieß geschehen, so war er frey von aller Gefahr und von aller Strafe. (S. Feith Antiquit. Homer. L. 2. c. 8. p. 187.) Zu dieser

leidigungen zu bestrafen, und die Rechte der Privatpersonen zu vertheidigen; und der Mangel dieser Gesetze war Ursache, daß Dichter und Geschichtschreiber diese Zeiten, Zeiten der Unschuld, das goldene Zeitalter nannten. Sie glaubten, es gäbe keine Strafgesetze, weil keine Verbrechen vorhanden wären. Aber die Strafgesetze bestehen dann in dem Arm, in dem Spieß oder Schild des Belei-

ser Zeit war also bey den Griechen das Strafrecht noch in den Händen der Privatpersonen. Bey den Deutschen erhielt sich das Recht der persönlichen Rache noch in seinem ganzen Umfang bis auf die Zeiten des Tacitus, oder 2. Jahrhunderte und drüber nachher, als Cäsar uns ihre Sitten geschildert, und als sie viele Gelegenheiten gehabt hatten, mit den Römern umzugehen und sie kennen zu lernen. Suscipere tam inimicitias seu patris, seu propinqui, quam amicitias necesse est; nec implacabiles durant. Luitur etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem uniuersa domus, utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae iuxta libertatem. *Tacit.* de Morib. Germ. C. 21. S. auch C. 7. Verf.

Beleidigten *). Der gesellschaftliche Körper nimmt, wie schon gesagt, keinen Theil daran. Wenn der Beleidigte seinem Beleidiger verzeiht, hat iener nichts zu befürchten. Blos dieienigen Verbrechen, durch welche das Ius minorum gentium, oder das Recht der öffentlichen Gewaltthätigkeit ausgeübt wird **), sind Staatsverbrechen; und Staatsverbrechen in dieser Gesellschaft sind die religiosen Verbrechen ***). Der Aberglaube,

*) Diese sind die Rächer seines erlittenen Unrechts, und die Beschützer seiner Rechte. Uebers.

**) Man sehe den Anhang zu diesem Kapitel, wo man den Unterschied unter dem Ius maiorum gentium und dem Ius minorum gentium erklärt findet. Verf.

***) Ne quid inaugurato faciunto;
Ne quis nisi per portas urbem ingreditor, neue egreditor;
Moenia sancta sunto. — Das sind zwey Königliche Verordnungen der Römer, die uns die Zeit nicht geraubt hat. Hiezu die Bemerkung; daß die erste Anwendung, die wir von der Strafe des Culeus unter den Königen gemacht finden, aduersus Deorum violatores

der von den Häuptern dieser Gesellschaften zur Verstärkung der schwachen gesellschaftlichen Bande benützt wurde, erhielt gewissermassen die allgemeine Ordnung durch die von der Theokratie entlehnten Hülfsmittel. Alles, was öffentlich, oder allgemeinen Rechtens ist, ist ein Gegenstand der Aufsicht oder des Schutzes einer Gottheit. Attentate gegen das Publikum sind demnach Verbrechen gegen die Gottheit. Diese muß versöhnt werden. Die Strafe ist das allgemeine Gebet (supplicium) *); das Schlachtopfer ist der Verbrecher, (sacer esto) **); die Vollzieher

geschah. S. Valer. Max. Lib. I. Cap. I. nr. 13. Verf.

*) Die Strafen hießen daher Supplicia, weil sie ihrem Ursprung nach nichts anders als Gebete waren, die man zu den Göttern richtete: So wurden sie von den Deutschen, nach dem Bericht des Tacitus, (de Morib. Germ. c. 7.) und so von den Galliern, nach der Erzählung des Cäsars, (Lib. VI. Cap. 13. de bello Gall.) angesehen Verf.

**) Sei quis terminom exarsit ipsos Boveis que Sacrei sunto. Dieß ist das Fragment eines

Königs-

zieher und die Richter sind die Priester, denen die Meinung des Publikums dieienige

Königlichen Gesetzes aus dem papirianischen Codex, das Fulvius Ursinus in seinen Anmerkungen über den Tractat des Antonius Augustinus de Legibus et Senatusconsultis anführt. Wir haben noch andere solche Bruchstücke, die ich der Kürze wegen übergehe. Die Gesetze der XII. Tafeln behielten daher diesen alten Ausdruck in den Todesurtheln bey; in manchen Fällen drückten sie sogar den Namen der Gottheit aus, der der Verbrecher geschlachtet ward. So finden wir darinnen den, der einen Volks-Tribunen beleidiget hatte, dem Jupiter geopfert; einen ungerathenen Sohn den Göttern der Eltern; den, der das Getraid eines andern in Brand gesteckt hatte, der Göttin Ceres. Dieß sind nichts anders als Folgen der alten und ursprünglichen Sitten, die das Bedürfnis erzeugte, und der Gebrauch aufrecht erhielt. Ich will einen Gedanken nicht unterdrücken. Ich glaube, in dieser Einrichtung den wahren Ursprung der Menschenopfer zu finden, die bey den barbarischen Völkern so gemein waren. Der grausame Aberglaube, der Gottheit einen Menschen zu schlachten, wie man ihr einen Bock

Macht beylegt, welche der Regierung fehlt *). Ihre Gewalt ist für den wilden Stolz des Bar-

oder einen Stier schlachten würde, konnte nur bey sehr wenigen Völkern statt finden, und dieß mehr in ihrem verderbten Zustand, als in ihrer Kindheit. Die bey den allermeisten Nationen in dem Zeitalter ihrer Kindheit üblichen Menschenopfer musten blos aus Opfern solcher Uebertreter bestehen, von denen wir hier geredet haben. In der That wurden auch die Delinquenten, die man unter diesem religiösen Vorwand hinrichtete, vorher exsecrirt, excommunicirt, den Furien übergeben. Dieß waren die Devoti Diris bey den Lateinern, und die Ἀναθήματα bey den Griechen. Diese offenbar abergläubische und grausame Sitte hatten verschiedene Völker miteinander gemein, weil ein gemeinschaftliches Bedürfnis ihrer politischen Verhältnisse, in das wir sie gesetzt haben, vorhanden war. Verf.

*) Wir finden fast bey allen barbarischen Nationen in dieser Epoque der Barbarey, von der wir reden, das Richteramt mit dem Priesterthum vereint, in solchen Verbrechen, welche mit der Gottheit in Beziehung standen. Man sehe Dionys. Halicarn. Lib. II. c. 9. Strabo Lib.

Barbaren nicht demüthigend; so sehr er die Abhängigkeit von Menschen verabscheut, eben so

IV. Plato de Leg. L. VI. et L. VIII. init. Iustin. L. XI. c. VII. und iene goldene Stelle beym Tacitus de Morib. Germ. Cap. 7. wo er sagt: Ceterum neque animaduertere, neque uincire, neque uerberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam, nec ducis iussu, sed uelut Deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. Bey den Galliern waren die Druiden Richter und Henker zugleich. (Caesar de bello Gall. L. VI. c. 13.) Vielleicht rührt es auch daher, daß in einigen Monarchien Asiens der Boia noch immer ein ehrenvolles Amt unter dem Titel des Obropferpriesters ist, wie an einem andern Orte bemerkt worden; und ganz gewiß ist aus dieser Ursache in allen barbarischen Staaten das Priesterthum allezeit bey dem Corps der Patrizier geblieben, und das Haupt, oder der König fast immer der Oberpriester gewesen. Patres sacra magistratusque soli peragunto, ineuntoque. Sacrorum omnium potestas sub Rege esto: Sacra Patres custodiunto. (Leg. Reg.) S. Dionys. Halcarn. L. II. c. 9. Aristoteles in seiner Politik, zählt bey der Eintheilung, die er von den Republiken macht, die

heroi-

so geneigt ist er, sich unter die der Gottheit zu schmiegen. Diese Exekutionen, samt den Beweg-

heroischen Reiche darunter, wo die Könige zu Hause die Gesetze verwalteten, auswärts den Krieg besorgten, und zugleich die Häupter der Religion waren. Und wirklich war der erste König, der in Griechenland den Thron vom Priesterthum trennte, Erechtheus. (Apollodor. Lib. III. Cap. 15.) Auch die Könige in Rom waren alle **Könige über die heiligen Sachen** (Reges Sacrorum); daher nachgehends, als die Könige vertrieben wurden, das Haupt der Fecialen mit eben diesem Namen belegt ward. Endlich finden wir die Fortschritte desselben Geistes in der Consecration der Könige in den spätern barbarischen Zeiten. Wir wissen, daß Hugo Capet sich Graf und Abt von Paris nennen ließ; und Paradin bringt in seinen Annalen von Bourgogne sehr alte Urkunden bey, in denen viele Großen Frankreichs sich gemeiniglich den Titel Grafen und Aebte, oder Herzoge und Aebte beylegten. Verf.

Die meisten der hier angeführten Stellen aus griechischen und lateinischen Schriftstellern.

Beweggründen, die sie veranlaßten, erhalten sich unter der Priesterschaft, vermittelst einer Tradition, die man vor dem Volk geheim hält. Dieß ist die Ursache, warum die Poenal-Gesetze Exempla, und das Recht, das sie enthielt, Ius arcanum genennt wurde *).

Wir wollen zu den Verbrechen wieder umkehren, die gegen Privatpersonen begangen werden. Wir haben die Ausübung des Strafrechts in den Händen des Beleidigten gelassen, wir haben ihn blos an gewisse Formalitäten gebunden. Auf diesen ersten und sehr kleinen Schritt folgt nach einiger Zeit ein

lern hat der Verfasser bereits im IIIten Band, S. 201. f. beygebracht. Herr Ritter Filangieri ist überhaupt sowohl bey dieser Materie als bey manchen andern Gegenständen von allem Vorwurf der Tavtologie und der Wiederholungen nicht ganz freyzusprechen. Ueb.

*) Man sehe hierüber den *Vico* de uno uniuersi Iuris principio et fine uno, Lib. un. Cap. 167. et 168. und in der Scienza nuova Lib. I. Dignita 92. p. 101. nach. Verf.

ein anderer, und muß folgen. Die Rache wirkt in barbarischen, in noch ungebildeten Menschen mit der grösten Heftigkeit: Sie kennt im ersten Augenblick keine Gränzen. Wenn also der Beleidigte gezwungen wird, sein Strafrecht etwas zu verschieben, so ist dieß eben so viel, als ob man die Stärke seiner Leidenschaft schwächte, und den Ausschweifungen derselben großentheils vorbeugte. Und dieß ist es, was die gesetzgebende Macht in dieser Lage der Sachen vorschreiben muß; dieß ist es, was sie auch wirklich vorgeschrieben hat *).

Die-

*) Ohne auf die Geschichte der uns näher seyenden barbarischen Zeiten zurückzugehen, die diese Wahrheit sehr ins Licht setzen könnte, aber, wie ich glaube, meinen Lesern allgemeiner bekannt ist; finde ich in der entferntesten Barbarey, in den heroischen Zeiten der alten Völker einen Beweis davon, den ich nicht übergehen zu dürfen glaube. Wir finden bey allen barbarischen Völkern die Einführung der Freystätte früher als die Anordnung der Strafgesetze, nemlich in den Zeiten, in welchen die Ausübung des Strafrechts

Diese Einrichtung gewährt noch einen Vortheil. Da in dieser Lage der Sachen die Sache

rechts noch völlig in den Händen der einzelnen Glieder war. Wir sehen im Euripides die Andromache ihre Zuflucht in den Tempel der Thetis nehmen, (Andromache Act. I.) wir sehen in der Hekuba, wie die Polyxena den Rath erhält, in die Tempel und zu den Altären zu fliehen, um dem Tod zu entgehen: (ἴθι πρὸς ναοὺς, ἴθι πρὸς βώμους.-) wir sehen im Homer den Phemius am Altare des Jupiters einen Zufluchtsort gegen den Ulysses suchen, (Odyss. XXII.) wir sehen den Priamus nach der Einnahme von Troia auf den Altar des Jupiters fliehen (Pausan. in Corinth.) wir sehen in dem Oedip. Colonn. des Sophokles den Oedipus in den Hain der Eumeniden seine Zuflucht nehmen; vieler anderer Beyspiele nicht zu gedenken, die ich der Kürze wegen übergehe. Wenn ich über diese allgemeine Sitte der heroischen Zeiten nachdenke, und der Veranlassung derselben nachspüre, so finde ich, daß sie in den Zeiten, von welchen wir reden, keine andere Absicht haben konnte, als den Beleidiger vor der ersten Wuth der Rache des Beleidigten sicher zu stellen; ihm einen

Zeit-

Sache des Beleidigten der einige Gegenstand der Strafe ist; da sowohl das Recht sich zu rächen,

Zeitraum zu lassen, in welchem er sich nach Mitteln umsehen könnte, denselben durch Geschenke, durch Opfer, durch Bitten u. s. w. zu versöhnen, wenigstens einen Zeitraum, in welchem sich die Hitze des Zorns wo nicht völlig legen, wenigstens vermindern und die Ausschweifungen der Rache verhütet werden könnten. Die Besorgnis, in die Strafe des Sakrilegiums zu verfallen, welches bey diesem Zustand der Gesellschaft, wie wir oben bemerkten, ein öffentliches Verbrechen seyn muste, weil es ein Verbrechen gegen die Götter war, muste den Beleidigten von iedem Unternehmen gegen seinen Beleidiger abhalten, so lange dieser in dem Freyort aushielt; welches Aushalten einem Barbaren, dem seine persönliche Freyheit über alles geht, gewiß sehr hart fallen muste. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet war demnach das Asylum nichts anders, als eine Frist zwischen der Beleidigung und der Rache; ein Stillstand, binnen welchem er sich entweder Frieden versprechen lassen, oder einem Theil der Uebel des Kriegs entgehen könnte. Ich bediene mich dieses Ausdrucks, weil man unmöglich annehmen

rächen, als das Recht zu verzeihen und sich zu vergleichen in seiner Macht steht, so kan es, wenn er diesen Aufschub sich einmal gefallen lassen muß, sehr leicht geschehen, daß sein von der Zeit abgekühlter Zorn sich durch eine Abfindung versöhnen lasse, die ihm einen wesentlichern Vortheil verschaft. Um diese Anordnung durch die Gewalt zu unterstützen, wird dem Beleidiger ein Beschützer zugegeben, der ihn vor den Mishandlungen des Beleidigten sicher stellen soll, so lange die Zeit des Aufschubs dauert, die zwischen dem Verbrechen und der Strafe, zwischen der Beleidigung und der Rache verstreicht. Der Patrizier, der Herr ist der Garant seines Clienten, seines *Homo*, wenn dieser der Beleidiger ist; und ist der Patrizier oder der Herr

men kan, daß ein Mensch, in dem Zustand der Barbarey, sich entschließen könne, zur Vermeidung der Rache des Beleidigten beständig in einem Tempel zu bleiben. Diese Selbstüberwindung konnte nur auf eine Zeitlang bestehen; daher betrachte ich das Asylum als ein bloßes Fristungsmittel. Verf.

Herr der Verbrecher, so macht der König, das Haupt der Nation, den Bürgen des Herrn, des Patriziers. Findet ein gütlicher Vergleich statt, so muß der Beleidiger seinem Garant die Kosten der Gefangenschaft bezahlen, nachdem er dem Beleidigten die Abfindungssumme ausbezahlt hat *). Das ist der Ursprung des Fredum der barbarischen Zeiten, die sich uns am meisten nähern **).

Dieser zweyte Schritt eröffnete mit der Folge der Zeit den Weg zu einem dritten noch weit wirksamern Mittel. Bisher muste man die Ausdehnung der Strafe und die Be-

*) Tacitus de Morib. Germ. cap. 12. Verf.

**) S. Du Fresne Gloffar. voce fredum et faida. Dieß war die Summe, die dem Beleidigten und seinen Anverwandten ward; und Jenes der Preis für die Gefangenschaft, die man dem Garant bezahlte. Man behielt noch nachher dieses Recht bey, als der Gegenstand nicht mehr derselbe war, nämlich als die Verwahrung des Beleidigers nicht mehr nöthig war, weil das Recht der Selbstrache, oder die Ausübung des Strafrechts den Händen der Privat-

Bestimmung der Loskaufungs-Summe der Willkühr des Beleidigten überlassen. Wie hätte man auch wohl einem von Wuth trunkenen Menschen Gränzen seiner Rache setzen können, wenn diese unmittelbar auf die Beleidigung folgen konnte? Und wie die Loskaufung einschränken, ohne vorher der Rache ein Ziel zu stecken?

Es war also nöthig, den Barbaren zu dieser gedoppelten Operation dadurch geneigt zu machen, daß man ihn zwang, seine bestimmte Zeit vorbeygehen zu lassen, ehe er sein Recht über den Beleidiger ausüben konnte. Da nun durch diesen Aufschub, von dem bisher die Rede war, die Ausschweifungen der Rache zurückgehalten und der

vatpersonen entrissen wurde. Man setzte blos die Fälle fest, in welchen man das Fredum bezahlen muste, und diß geschah, wenn eine Beleidigung vorhanden war. Das bloße Vergehen, ohne vorsetzliche Absicht, war dem Fredum nicht unterworfen. Man sehe die Leg. Ripuarior. Tit. 70. et Tit. 46. Leg. Langob. Lib. I. Cap. 31. §. 3. Leg. Sal. Tit. 28. § 6. Marculf. Formul. Lib. I. nr. 2. 3. 4. 17. Verf.

Vergleich begünstiget wurde, so bekam dadurch die gesetzgebende Macht Gelegenheit, diesem Theil der natürlichen Unabhängigkeit einen dritten Stoß, der weit stärker als die beyden erstern ist, zu versetzen, weil sich ietzt der Umfang der Strafe und die Loskaufungs-Summe bestimmen ließ. Man setzte nun die Wiedervergeltung fest, und nach dieser ward der Betrag der Geldbuße eingerichtet.

Diese Strafe der Wiedervergeltung, gegen die sich unsere Criminalisten so sehr auflehnen, weil ihre Blicke nicht weiter als auf die nächsten Gegenstände um sie herum gerichtet sind; diese Strafe, die aus iedem Gesetzbuch einer schon zu ihrer Reife gekommenen Nation vertilgt werden muß *), ist dem

*) Ich rede von der Wiedervergeltung überhaupt, nicht von derienigen, deren sich in gewissen Fällen die peinliche Gesetzgebung bedient. Diese letztere kan auch solchen Völkern angemessen seyn, die schon den grösten Grad der Reife erlangt haben; (wir haben sie auch in der That, nach dem Beyspiel der Römer, als Strafe auf die Verläumdung vorgeschlagen) aber die erste paßt nur auf Völ-

ker,

dem allem ungeachtet in dem Zustand der Gesellschaft, von dem wir reden, die weiseste und ihren politischen Verhältnissen anpassendste Anordnung.

Wir finden sie auch wirklich bey allen den Völkern eingeführt, die in diesem Zustand waren, und noch darin sich befinden *); und wenn selbst Locke ein Strafsystem für ein Volk entwerfen sollte, das sich in diesem Grade der Barbarey befände, in den wir es setzen, so würde er die Wiedervergeltung einführen, wie sie Pythagoras **) einführte,

ker, die in der bemerkten Periode der Barbarey sich befinden. Verf.

*) Die Europäer, welche einige Völker in Amerika genau in diesem Grade von Barbarey antrafen, von dem wir reden, fanden unter ihnen die Wiedervergeltung auf die von uns beschriebene Art eingeführt. Man sehe Franc. Coreal. voyages aux Indes occidentales Th. I. S. 208. die Reise des I. de Lery S. 272. und die Allgemeine Geschichte der Reisen Th. IV. S. 324. 325. Verf.

**) Aristoteles nennt die Talion in seiner Ethik das Pythagoräische Recht, weil sie Pythago-

und wie sie unsere barbarischen Vorfahren eingeführt hatten. Nun von den Vortheilen derselben.

Wenn die Wiedervergeltung zum Maasstab ieder Strafe angenommen, und zu gleicher Zeit der Betrag der Loskaufungssumme in den verschiedenen, wenigstens in den häufigsten Fällen mit derselben in ein gleiches Verhältnis gesetzt wird, so giebt man dadurch dem Volk die erste obgleich unvollkommene Idee von dem Verhältnis der Strafe zu dem Verbrechen, und der Vergleichssumme der Strafe.

Zu diesem ersten Vortheil gesellt sich ein anderer noch weit grösserer. Derienige, der seiner Rache nicht mehr freyen Lauf lassen kan; derienige, der nicht mehr im Stande ist, seinem Beleidiger ein größeres Uebel zuzufügen, als er von ihm empfangen hat, überläßt gerne andern die Sorge ihn zu strafen,

thagoras in Großgriechenland einführte, das von ihm genau in dem Zustand der Barbarey, von dem hier die Rede ist, gefunden ward. Verf.

fen, und die von ihm erlittene Beleidigung zu rächen, wenn er sich nicht entschliessen kan, eine Abfindung an Geld dafür anzunehmen. Die gesetzgebende Macht kan und muß alsdann diese Gemüthsstimmung, die sich unvermerkt im Volke gebildet hat, benützen, um die Privat-Gewalt in eine öffentliche Gewalt zu verwandeln; um die Ausübung des Strafrechts den Händen der Privatpersonen zu entreißen, und dasselbe einer - den politischen Verhältnissen, worin sich dann eben die Nation befindet, angemessenen obrigkeitlichen Stelle zu übertragen.

Der Patrizier wird alsdann in der Eigenschaft eines Richters seinen Clienten, wenn dieser der Beleidiger ist, richten und bestrafen, und so der König in eben diesem Verhältnis den sich vergehenden Patrizier. Dieß ist der Zustand, in welchem Ulysses die Phäacier fand *); so stand die Sache zu

*) Homer, dieser große Geschichtschreiber der Barbarey, dieser Dichter, der dem Philosophen den Stof darbietet, aus dem er die verschiedenen Lagen kennen lernen kan, welche die-

Rom unter den letzten Königen*); und so verhält es sich bey den unsern Zeiten sich mehr

Völker durchwandern müssen, bis sie in den bürgerlichen Zustand übertreten, Homer stellt uns die Phäacier in dieser letzten Periode der Barbarey dar, von der wir reden, und schildert uns ihre Staatsverfassung mit wenig Worten. Zwölf Könige oder Patrizier beherrschten das Volk (δῆμον) das in verschiedene Hauptreviere oder Stämme abgetheilt war; und der dreyzehnte König, (Alcinous) richtete über die 12. Unter-Könige oder Patrizier. In der Rede, die er dem Alcinous in den Mund legt, bedient er sich der Worte:

Δώδεκα γάρ κατὰ δῆμον ἀριπρεπέες βασιλῆες
Ἄρχοι κοσμέουσι, πρισκαιδέκατος δ' ἐγὼ αὐτός.

Zwölf fürtreffliche Könige sind es, welche das Volk als Fürsten verehret; der dreyzehnte bin ich selber.

Homer Odyss. B. VIII. V. 390. f. Der Leser darf nur die ganze Erzählung, die der Dichter hievon liefert, durchlesen, um sich in meinem System zu bestärken. Verf.

*) Auf diese Art ließ Tarquinius einen großen Theil der Patrizier hinrichten. Ein Hauptbeweis des Satzes, daß der König in dieser letz-

mehr nähernden barbarischen Nationen, als sie sich in dem Grad der Barbarey befan-

 den,

letzten Periode der heroischen Staatsverfassung der Römer über die Patrizier richtete, liegt in dem Umstand, daß nach Verjagung der Könige dieß Vorrecht auf die Consuln übergieng, welche einen großen Theil der Rechte des Königs erbten. Brutus bediente sich desselben bey Bestrafung der Anhänger des Tarquinius und seiner eigenen Söhne. An einem andern Ort haben wir bemerkt, daß das Valerische Gesetz diesem schädlichen Vorrecht den ersten Stoß versetzte, welches hierauf von dem XII. Tafelgesetz völlig abgeschafft ward. In diesem wird zwar im Allgemeinen von dem Bürger Roms gesprochen: aber wir werden bald in einer andern Note zeigen, daß unter Bürgern damals blos Adeliche zu verstehen waren. Das Recht also, über das Leben eines Bürgers zu richten, das die Consuln vom König erbten, hieß eben so viel, als über einen Patrizier richten. Daß nachher die Patrizier über ihre Clienten, welche das Volk ausmachten, als Richter entschieden, davon haben wir verschiedene Beweise. Das angeführte Fragment aus den Königlichen Verordnungen liefert eine Probe

hier-

den, der dem bürgerlichen Zustand am nächsten ist *).

Hier nimmt das Ius scriptum seinen Anfang: Das geschriebene Gesetz ist aber in die-

hievon: Patres sacra, magistratusque soli peragunto, ineuntoque. Ingleichen ein anderes Fragment, welches dem Patrizier, der dieses Recht misbrauchen würde, eine schwere Strafe droht: Si Patronus Clienti fraudem fecerit, sacer esto. Dieß Fragment ist uns von Servius aufbehalten worden, in seinem Commentar über jenen Vers aus dem VIten Buch der Aeneis: Aut fraus innexa Clienti. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß die unter den letzten Königen veranstaltete Abtheilung des Volks in verschiedene Zünfte, auch die Vertheilung der Gerichtbarkeit eines ieden Patriziers über seine Clientel, über deren einzelne Glieder er die Richtergewalt in den Familien-Gerichten ausüben sollte, zur Absicht hatte. Ich könnte viele Gründe für diese Muthmassungen anführen, die ich Kürze wegen übergehe. Verf.

*) Die Gerichtbarkeiten der Herren, oder des Adels, in diesem letzten Zeitraum der spätern Barbarey sind so bekannt, daß ieder Beweis, den ich hierüber beybringen würde, unnütz wäre,

dieser Lage der Sachen nichts anders, als der Tarif des Preißes, um welchen die verschiedenen Arten der Beleidigungen angeschlagen werden *). In der Bestimmung dieser Sum-

wäre, weil man mit der Geschichte völlig unbekannt seyn müste, wenn man daran zweifeln wollte. Was übrigens das Recht des Königes in Absicht der richterlichen Gewalt über die Patrizier, oder Proceres, Optimates, (um mich der Gesetzessprache dieser Völker zu bedienen) anbelangt, so begreife ich nicht, wie einige haben zweifeln können, daß der König unter dem Beysitz seines besondern Raths, dieses Recht nicht allein gehabt, sondern auch ausgeübt habe. Gesetze, Formeln, Geschichtschreiber iener Zeiten, alles bestärkt uns in dieser Wahrheit. Gregor. Turon. Lib. VI. Cap. 32. und 35. und Lib. X. Cap. 18. 19. Verf.

*) Man sehe alle barbarischen Gesetzsammlungen bey Lindenbrog; besonders den Codex der Langobarden, Lib. I. t. 6. §. 3. den Codex der Frisen, Tit. V. f. den Codex der Burgundier, Tit. V. X. XI. XII. den Codex der Alemannen, Tit. LVIII. §. 1. und 2. Leg. Salic. T. XIX. XXI. XXXI. XLIII. LXI. und den Gregor. Turon. Lib. IV. Cap. 28. Verf.

Summen kan alsdann das Gesetz die Ungleichheit der Stände, zwischen Patriziern und Clienten, zwischen Clienten und Sklaven nicht auffer Acht lassen. Das Abfindungs-Quantum wird also nach dem Stande des Beleidigten, nach dem des Beleidigers, und nach der Natur der Beleidigung bestimmt *).

Ferner: Die moralischen und politischen Miturſachen, welche das Volk dem gesitteten Zustande näher brachten; die ohne Widerspruch zugelassene Beraubung der Ausübung des Strafrechts und der persönlichen Rache; die langsame aber doch merkliche Vervollkommung der Sitten, und die Abnahme der Rohheit, welche die nothwendige Folge des Beysammenlebens und der wechselseitigen Erweisung der gesellschaftlichen

*) Man sehe die angeführten Titel des Gesetzbuches der Burgundier, und auſſer diesen den XXVI. XXX. XXXIII. XLVIII. Titel. Das Salische Gesetz theils in den angeführten Titeln, und in den folgenden: T. XXXV. XLI. XLIII. Art. 6. 7. 8. Hiemit stimmen auch die andern Gesetzbücher überein. Verf.

chen Pflichten war, — setzen die gesetzgebende Macht in den Stand, dieses Straffsystem unter einem von dem vorigen ganz verschiedenen Gesichtspunct aufzustellen. Dem Beleidigten steht die Wahl zwischen Wiedervergeltung oder gütlicher Abfindung nicht mehr frey. Die Geldstrafe ist die ordentliche, die Wiedervergeltung die aufferordentliche Strafe. Wenn der Verbrecher, wenn der Beleidiger, die festgesetzte Vergleichstaxe nicht bezahlen will, oder nicht bezahlen kan, so wird er zur Talion verurtheilt; und so hat, wenn man sich so ausdrücken will, eher der Beleidiger als der Beleidigte die Wahl der Strafe *). Dieses Verfahren hat

*) Gellius zeigt uns, wenn er von der nachgehends in die XII Tafeln eingerückten Königlichen Verordnung redet, „Si membrum rupit, ni cum eo pacit talio esto„ daß zu der Zeit, welche iener Periode der Barbarey, von der wir reden, entspricht, es in der Willkühr des Beleidigers und nicht des Beleidigten stand, zwischen Wiedervergeltung und Abfindung zu wählen. Er sagt: Reum habuisse facultatem pacisçendi, et non necesse habuisse pati

hat seine vielen Vortheile; zwey darunrer sind die hauptsächlichsten. Es wird hiedurch das alte Recht der persönlichen Rache vollends zerstört; und einem großen Theil der Fehler abgeholfen, welche der Wiedervergeltung anhängen, die man unter solchen Verhältnissen noch nicht abschaffen kan, aber doch mässigen muß.

Wenn wir diese letzte Periode der Barbarey mit der ersten vergleichen, welchen ungermeßlichen Raum finden wir da nicht hinter uns! Die Selbstrache ist verschwunden; die Strafe ist nicht mehr unbegränzt; dem gütlichen Vergleich ist alles Willkührliche genommen; Wiedervergeltung oder Geldbuße stehen nicht mehr in der Wahl des Beleidigten;

pati talionem, nisi cum elegisset. Gellius Noct. Attic. Lib. XX. Cap. I. und Sigon. de Iudic. L. II. cap. 3. In den Gesetzbüchern der spätern barbarischen Nationen findet man allgemein dieses Verfahren festgesetzt. Die Talion wurde aufgelegt, wenn der Schuldige die Vergleichs-Summe nicht bezahlen wollte, oder nicht bezahlen konnte. Man sehe unter andern Leg. Salic. Tit. LXI. Verf.

ten; es ist ein Richter und ein Gesetz vorhanden; es ist ein geschriebenes Gesetzbuch und eine Obrigkeit da, die es auf die verschiedenen Fälle anwendet.

Dieses an sich sehr unvollkommene, aber nach den angemessenen Verhältnissen der Nation möglichst beste System muß mit der Folge der Zeit nothwendig ein großes Uebel erzeugen, und dieses Uebel muß dann wieder einen großen Vortheil zur Folge haben. Die richterliche Macht und das Strafrecht, das dem König über die Patrizier, und den Patriziern über ihre Clienten eingeräumt ist, dem noch andere mit deren politischen Stand verbundene Vorrechte beytreten, befindet sich in allzumächtigen Händen, als daß es nicht mit der Zeit große Unordnungen veranlassen sollte. Entweder wird sich der König dieses Werkzeugs zur Unterdrückung der Patrizier, oder die Patrizier werden sich desselben zu Unterdrückung ihrer Clienten bedienen. In dem ersten Fall wird die Unterdrückung die Patrizier gegen den König; im zweyten die Schaar der Clienten, oder das Volk gegen die Patrizier bewafnen. Im ersten Fall wer-

werden sich die Patrizier mit dem Volk vereinigen, den König fortzuiagen; im zweyten das Volk mit dem König, um die Patrizier zu unterdrücken. Im ersten Fall wird dadurch, nach dem Beyspiel Roms *), der Grund

*) Es ist irrig, wenn man annimmt, daß Brutus in Rom die Demokratie einführte. Wenn nach Vertreibung der Tarquinier das alte System der Clientela über den Haufen fiel, so bekamen deswegen die einzelnen Glieder, die es gebildet, und ein einiges Corps unter dem Namen des Plebs ausgemacht hatten, keinen Theil an der Regierung. Sie kannten noch eine geraume Zeit fort kein anderes Dominium, als das bonitarium, das in dem Census des Servius Tullius zur Anzeige der Abhängigkeit und der Sklaverey war eingeführt worden; und wenn sie auch durch die zweyte Lex Agraria, die der Gegenstand des ersten in die XII Tafeln eingerückten Gesetzes war, das Dominium Quiritarium erhielten, so war dieß doch in ihren Händen noch sehr unvollkommen. Gleichwie der Plebs noch keine nuptias solennes hatte, also hatte er auch wohl nicht die bürgerlichen Wirkungen derselben, dergleichen das Recht der väterlichen Gewalt,

Grund zu einer Aristokratie gelegt werden; im zweyten wird eine Monarchie daraus entstehen, wie es bey den Europäischen Nationen eingetroffen ist.

Die

walt, die Iura suitatis et agnationum, iura gentilitia, successiones legitimae waren. Die Plebeier konnten, so lange sie die connubia Patrum nicht hatten, (welches mit dem Recht der nuptiae solennes einerley ist, und nicht, wie die meisten glauben, damals schon in der Vermischung mit den Patriziern bestand) sie konnten, sage ich, so lange die Patrizier ienes Verhältnis der öffentlichen Ehen, das Modestinus omnis diuini et humani Iuris Communicationem nennt, nicht mit ihnen gemein machten, nicht als Bürger betrachtet werden. Wenn sie an den bürgerlichen Folgen der Ehe keinen Antheil hatten, wie hätten sie denn die politischen mit genießen können? Als sie sie nach so vielem Lärmen und Drohungen erhielten, dann waren sie erst Bürger; aber auch nach allem dem muste noch einige Zeit vorbeygehen, ehe die Souveränetät auf das aus Adelichen und Plebeiern bestehende Volk übergetragen ward; denn vor dieser Zeit verstand man unter Populus blos die Schaar der Adelichen, welches die einzigen Bürger wa-

Die demokratische Regierungsform kan nur aus dem verderbten Zustand einer dieser beyden Verfassungen entstehen. Wenn die Aristokratie gewaltthätig und tyrannisch wird; wenn die Monarchie in wilden Despotismus aus-

ren. Die Demokratie begann in Rom mit den Magnis Comitiis, die, wie man weiß, aus Adelichen und Plebeiern bestanden. Wenn man vor dieser Zeit von Populus spricht, so versteht man darunter blos das Corps des Adels, wovon ein Theil den Senat ausmachte, während dem daß der ganze Stand desselben den Populus vorstellte. Die Römische Geschichte derselbigen Zeiten scheint von Widersprüchen zu wimmeln, wenn man sie nicht mit dieser vorhergefaßten Wahrheit ausgerüstet liest. Ich bitte den Leser, über diese Anmerkung selbst nachzudenken; ich kan sie hier nicht weiter ausführen. Sie kostete mich ein langes Nachdenken über die erste aristokratische Verfassung, die in Rom nach Vertreibung der Tarquinier eingeführt wurde, welche hauptsächlich und mehr als um jeder andern Ursache willen, wegen des Misbrauchs veriagt wurden, den sie von dem Strafrecht gegen die Patrizier gemacht hatten. Verf.

ausartet: Alsdann erwacht das Volk, der Leiden müde, aus seinem Schlummer; es erhebt sein Haupt, es sieht seine Rechte ein, es wägt seine Macht, es bekämpft, vertreibt und veriagt seine Tyrannen; es richtet die Siegeszeichen der Freyheit entweder in seinem Vaterlande auf, oder es pflanzt sie in Inseln, auf Felsen, auf Berge oder in Moräste, wo das Wasser oder die Erde für dasselbe kämpft, und seine kostbarn Rechte vertheidiget.

Auf diese Art bilden sich die 3 verschiedenen bürgerlichen Zustände, und dieß ist die Epoque der politischen Reife eines Volks; dieienige Epoque, in welcher die Gesetzgebung und besonders der Poenal-Codex die ihm angemessene Vollkommenheit erlangen, und auf dieienigen Grundsätze gebaut werden kan, die wir vorläufig angegeben haben und nach und nach in diesem Buche entwickeln werden *).

*) Ich bitte den Leser, sich an das, was im letzten Kapitel des I. Buchs dieses Werks gesagt worden, zu erinnern; dann wird er sehen,

wie

Indem wir dem Leser die Anwendung würklicher Thatsachen auf diese Wahrheiten überlassen, wollen wir den Einfluß betrachten, den diese drey verschiedenen Arten von Verfassungen auf das Straf-System haben müssen, und nachdem wir die Grundsätze werden geprüft haben, welche auf diesem ersten Verhältnis des Straf-Systems zu der Natur der Regierungsform beruhen, wollen wir auf diejenigen übergehen, welche von den Beziehungen mit den andern Gegenständen abhängen, die den Zustand der Nation ausmachen; der Nation, die wir nicht mehr in ihrer Kindheit, nicht mehr in ihrem Wiegenalter, sondern in ihrer politischen Reife betrachten. Dieß wird der Gegenstand des folgenden Kapitels seyn; ehe wir aber dahin kommen, ist es nöthig, daß ich in einem kurzen Anhang eine Idee erläutere, die ich hier

wie die allgemeinen in diesem Buch von mir vorausgeschickten Grundsätze allmählig in dem Verfolg des Werks entwickelt werden. Ich suche nichts als Einheit, und diese muß das schwere Verdienst eines jeden systematischen Werks bestimmen. Verf.

hier nicht entwickeln konnte, ohne den Zusammenhang meines Raisonnemens zu unterbrechen.

Anhang.

Die Idee, die ich von dem Ius maiorum gentium, und von dem Ius minorum gentium gegeben habe, setzt noch andere voraus, die ich nicht völlig übergehen darf, ohne mich des Vorwurfs der Dunkelheit schuldig zu machen. Alles beruht hier auf dem wahren Begriff des Rechts, und des Völkerrechts.

Recht erkläre ich durch Gleichheit der Vortheile. Der Leser mag den Werth dieser Definition prüfen, die, wie es scheint, den Alten nicht unbekannt war, welche dem Wort Ius das Beywort aequum zugesellten.

Das Ius gentium im Allgemeinen erkläre ich, als Recht der Gewalt; das heißt, als Gleichheit des von der Macht verschafften und aufrecht erhaltenen Nutzens. Diese Gewalt ist entweder eine privat- oder eine publike Gewalt; und hieraus fließt der

Unterschied zwischen dem Ius gentium maiorum, und dem Ius gentium minorum.

Das Ius gentium maiorum erkläre ich durch das Recht der Privatgewalt, das ist, durch die Gleichheit der von der Privatgewalt der individuellen Mächte aufrecht erhaltnen Vortheile. Dieß Recht fand unter jenen Menschen Statt, welche in einem gesetzlosen Zustand lebten, nämlich in dem Zustand der natürlichen Unabhängigkeit, der demjenigen ähnlich ist, in welchem die Nationen gegen einander selbst sich befinden, wo ein Jeder sein Recht durch seine eigene Gewalt unterstützen muß.

Endlich, erkläre ich das Ius minorum gentium durch Recht der öffentlichen Gewalt, das heißt, durch Gleichheit der auf die öffentliche Macht sich stützenden Vortheile: Dieß Recht tritt in den bürgerlichen Gesellschaften ein, in denen der ganze gesellschaftliche Körper den Schutz über die Rechte der Glieder, aus denen er besteht, ausübt. Das also, was man gemeiniglich Völkerrecht nennt, ist nichts anders als das Ius maiorum gentium; und das, was man

sonst

sonst Staatsrecht nennt, ist das Ius minorum gentium: Daher rührt es vielleicht, daß die alten Rechtsgelehrten das Staatsrecht mit dem Völkerrecht vermengten.

Wenn der Leser über diese Ideen, die ich hier nicht weitläuftiger auseinander setzen kan, selbst nachdenkt, so wird er auch den Grund der bey den alten Schriftstellern so häufig vorkommenden Distinktionen zwischen den Maiorum Gentium Dii, Maiorum Gentium Patricii, und Minorum Gentium Dii, Minorum Gentium Patricii, einsehen. Die maiorum gentium dii waren die ältesten, noch vor Entstehung der Städte vorhandenen Gottheiten, als Saturn, Jupiter, Mars, Merkurius, und andere, welche die Fabellehre unter diesem Namen begreift*). Die minorum gentium dii waren diejenigen, wel-

*) Bey den Chaldäern waren deren zwölfe, welche die Griechen, wie man weiß, mit dem einigen Wort δώδεκα, die Zwölfe, ausdrückten; dieß waren nämlich Jupiter, Juno, Diana, Apollo, Vulcan, Saturn, Vesta, Mars, Venus, Minerva, Merkurius, Neptun. Verf.

che nach der Errichtung der Städte verehrt wurden; wie Quirinus. Auf gleiche Art nennten die Römer Patricii maiorum gentium diejenigen, welche von den ersten Senatoren (Patres) abstammten, die Romulus bey Erbauung der Stadt erwählte, das heißt, die in der natürlichen Unabhängigkeit geblieben waren; und minorum gentium Patricii diejenigen, welche von den nachher gewählten Patriziern ihre Abkunft herleiteten. Aus eben dieser Ursache nannte man die alten adelichen Familien Gentes maiores, welches diejenigen waren, die von jenen ersten Vätern abstammten, aus denen Romulus den Senat errichtete; und Gentes minores die neuen adelichen Familien, die von den nachher gewählten Rathsherren herkamen, welches diejenigen waren, mit welchen Junius Brutus, nach Vertreibung der Könige, den Senat wieder vollzählig machte, der durch die von Tarquinius Superbus veranstalteten Hinrichtungen der Senatoren fast völlig ausgerottet war.

Sechs-

Sechsunddreissigstes Kapitel.

Fortsetzung dieser Theorie.

Hier sind wir nun bey demienigen Theil dieser Theorie, der mit dem gegenwärtigen Zustand der Europäischen Nationen in dem genauesten Interesse steht. Der Einfluß, den die verschiedenen politischen, physischen und moralischen Verhältnisse der schon zu ihrer Reife gediehenen Völker auf das Straf-System nothwendig behaupten, macht den Gegenstand dieses Kapitels aus. Ich fange von der Natur der Regierungsform an.

In der aristokratischen Verfassung ist eine Classe, welche befiehlt, und eine andere, welche gehorcht, vorhanden: Die Souverainetät, die Gewalt, befindet sich bey dem Adel; dem übrigen Theil des Volks bleibt der Gehorsam übrig.

In der Monarchie ist ein Souverain, der das Gesetz giebt; ein Corps obrigkeitlicher Personen, die dasselbe in Vollziehung setzen; eine Classe Adelicher, die dem Thron Glanz giebt, und von ihm wieder empfängt; eine Stufenleiter geistlicher Bedienungen,

die sich durch Ehren- und nicht durch Machtvorzüge auszeichnen, endlich eine unterste Classe, welche die Ehre wenig kennt, und die Schande nicht sehr fürchtet.

In der Demokratie befiehlt das Volk; ein ieder Bürger stellt einen Theil der Souverainetät vor; er sieht in der Volksversammlung einen Theil der Krone auf seinem Haupte sowohl als auf dem des vornehmsten Bürgers ruhen. Sein unberühmter Name, seine armseligen Glücksumstände können das Bewustseyn seiner Würde in ihm nicht vertilgen. Wenn das schmutzige Aussehen seines Hauses sein Elend ihm vorhält, so darf er nur über die Schwelle seiner Hütte hinausgehen, um seine Residenz zu finden, um seinen Thron zu erblicken, um an seine Souveränetät erinnert zu werden. Begegnet ihm auf der Strasse ein Bürger, der, weit reicher als er, von vielen Bedienten begleitet, von vielen Clienten umringt, mit den Ehrenzeichen des glänzendsten Postens geziert ist, so darf er nur an die politische Gleichheit denken, die unter ihm und seinem Mitbürger herrscht, um sich einen

Theil

Theil von dessen Grösse zuzueignen, anstatt daß ihn der Anblick desselbigen demüthigen sollte.

Dieß ist der verschiedene Gesichtspunkt, unter welchem sich uns die drey einfachen Formen gemässigter Regierungen darstellen. Nun wollen wir ihren Einfluß auf die Anwendung der Strafen betrachten.

In einem aristokratischen Staat ist der aus seinem Vaterland verbannte Edelmann zugleich aus dem Sitz seines Reiches verbannt; der Mann aus dem Volke verliert seine Freunde, seine Anverwandten, aber sein politischer Stand wird durch die Landesverweisung nicht verschlimmert. Dieser bleibt immer derselbe, er mag in seinem Vaterland oder auffer demselben seyn. Unterwürfigkeit gegen die Gesetze, ohne allem Antheil an ihrer Errichtung, ist das Loos seines politischen Standes, zu welcher Nation er nun gehen mag, bey iedem Volk, sowohl in seinem Vaterland, als weit entfernt von demselben. In dem aristokratischen Staate wird demnach die Landesverweisung eine schwere Strafe für einen Adelichen, und

eine

eine sehr geringe Strafe für einen Mann aus dem Volke seyn; und weil sie dieß ist, so sollte sie nicht gegen den letztern angewandt werden, indem, wie ich an einem andern Ort bewiesen habe *), eine sehr geringe Strafe, die nur auf ein sehr geringes Verbrechen gesetzt seyn sollte, und die doch dem Staat einen Menschen entzieht, eine schädliche Strafe ist, an deren Stelle der Gesetzgeber eine andere einführen muß, welche dieselbe Absicht erreicht, ohne denselben Verlust nach sich zu ziehen.

Die Landesverweisung wird also in einem aristokratischen Staate nur gegen die Classe des Adels mit Vortheil anzuwenden seyn. Diese Strafe, wenn sie z. B. dem Störer der allemeinen Ordnung angedroht wird, wird den ehrsüchtigen Edelmann von dergleichen Vergehungen abhalten, und zugleich die Landesverfassung vor neuen verrätherischen Entwürfen sicher stellen, die der Störer beginnen könnte, wenn die Strafe seines Verbrechens ihn nicht von seinem Vaterland entfernte.

In

*) Kap. XXXV. B.

In einem monarchischen Staat sollte diese Strafe völlig aus dem peinlichen Gesetzbuch verbannt seyn. Keine Classe, kein Stand im Staate darf unter dieser Regierungsform eine seinen Gliedern persönlich anklebende Macht besitzen. Kein Privatmann nimmt hier Antheil an der Souveränetät; keiner darf einen Theil der gesetzgebenden Macht vorstellen; keiner darf das Recht, einen Theil der vollziehenden Gewalt auszuüben, mit sich auf die Welt bringen*). Es ist entweder gar keine Monarchie, oder es ist eine fehlerhafte Monarchie, sobald sich eine dieser Unschicklichkeiten in ihrer Verfassung entdeckt. Bey Voraussetzung einer regulairen Monarchie werden wir also finden, daß die Landesverweisung eine Strafe ist, die wider keine Classe im Staat darf angewandt werden. Der Adeliche, der Ehrenvorzüge, nicht Machtvorzüge besitzt, würde, (wenn anderst sein Verbrechen nicht infami-

*) Im ersten Theil dieses IIIten Buches, Kap. XVIII. ist diese Wahrheit ausführlich bewiesen worden. Verf.

famirend ist, in welchem Fall dasselbe aber eine weit schwerere Strafe als die Landesverweisung nothwendig machte), verwiesen aus seinem Vaterlande, den ganzen Glanz seines Standes erhalten, ohne eine wirkliche Macht zu verlieren: Er würde seine Einkünfte ausser dem Staat verzehren; er würde viele Bürger, welchen sein Luxus Beschäftigung gab, arbeitslos setzen; er würde der Gesellschaft sowohl durch das Verbrechen als durch die Strafe Schaden bringen. Die aus ihrem Vaterlande verwiesene Magistratsperson würde blos den Verlust ihres Amtes beklagen, das man ihr nehmen könnte, ohne sie zu verbannen. Die Demüthigung ihres Standes würde weit fühlbarer für sie und weit belehrender für Andere seyn, wenn sie, ihrer Stelle entsetzt, durch ihre Gegenwart die Erinnerung an die Folgen des Verbrechens stets erneuerte. Kurz, sowohl bey diesen, als bey andern Ständen des Staats sollte die Strafe der Landesverweisung, unter dieser Regierungsform, unter eben dem Augpunkt betrachtet werden, wie sie in aristokratischen Verfassungen in

Bezie-

Beziehung auf das Volk betrachtet wurde; und folglich sollte sie aus dem Straf-Codex einer Monarchie aus eben dem Grunde verbannt werden, aus welchem sie, nach dem, was wir erwiesen haben, gegen das Volk in aristokratischen Verfassungen keine Anwendung finden sollte *).

Eben dasselbe läßt sich nicht in Beziehung auf die Demokratie sagen. In dieser Regierungsform stellt, wie schon gesagt, ieder Bür-

*) Die Geschichte der Römischen Gesetzgebung liefert uns einen Beweis von dieser Wahrheit. Vor Cäsar war die Untersagung des Gebrauchs des Feuers und des Wassers nicht mit der Einziehung des Vermögens verbunden. Der Verlust des Vaterlands allein war schon für den freyen Römer die schwerste Strafe. Als die Freyheit verlohren gegangen war, wurde der Verlust des Vaterlands eine allzugeringe Strafe, und da man sie doch auf die schwersten Verbrechen gesetzt fand, so verband Cäsar die Einziehung des Vermögens noch damit, um dem Straf-System nicht völlig eine andere Gestalt zu geben. S. Sueton. in Caesar. und Dio Lib. L. Verf.

Bürger einen Theil der Souveränetät vor. Das ganze Volk ist in der Demokratie eben das, was die Classe des Adels in der Aristokratie. Dieselbe Ursache also, welche die Strafe der Landesverweisung für den Adel in einem aristokratischen Staate wirksam und schicklich macht, wird sie in der Demokratie für das ganze Volk wirksam und schicklich machen. In einem solchen Staate wird der aus seinem Vaterland verwiesene Bürger seines politischen Standes beraubt, er fällt von seiner Souveränetät herab, er verliert seine Macht, und wo er hingeht, findet er eine Abhängigkeit, die noch unendlich schwerer fällt, wenn sie nicht durch Erziehung vorbereitet, durch Gewohnheit veredelt, und durch Unbekanntschaft mit den Reitzen, die von der kostbaren Freyheit unzertrennlich sind, dem der darin lebt, selbst verborgen gehalten wird. Eine und eben dieselbe Strafe also, die Landesverweisung meyne ich, muß nach den verschiedenen Regierungsformen verschieden betrachtet werden. In Einem Staate (dem aristokratischen) wird sie gegen eine einige Classe angewend-

wendbar seyn; in dem Andern (der Monarchie) wird sie nur auf einen gewissen Stand, auf eine gewisse Classe anpassen; wieder in einem andern (der Demokratie), wird sie für alle Glieder der Gesellschaft schicklich und anwendbar seyn. Einen solchen Einfluß hat die Beschaffenheit der Regierungsform auf den Gebrauch der Strafe der Landesverweisung.

Wenn wir von der Landesverweisung zur Ehrlosigkeit übergehen, so werden wir gleichfalls den Einfluß gewahr werden, den die Natur der Regierungsform auf die Anwendung dieser Strafe haben muß. Die Rückerinnerung an das, was über diese Art von Strafe in den allgemeinen, kurz vorher entwickelten Grundsätzen gesagt worden ist, wird uns zugleich den dort gegebenen Beweis des Satzes wieder zurückruffen: Daß Strafen der Infamie nur auf Verbrechen, die ihrer Natur nach infamirend sind, zu setzen seyen, und daß sie nur gegen diejenigen Classen des Staats müssen angewendet werden, die die Ehre kennen, und ihr einen Werth beylegen. Wenn wir nun diese all-

gemeinen Grundsätze auf die besondern, welche den Gebrauch dieser Strafe in den verschiedenen Regierungsformen bestimmen müssen, anwenden, so werden wir finden, daß blos in einem demokratischen Staat die Ehrlosigkeit ohne Unterschied gegen alle Glieder der Gesellschaft kan angewandt werden; daß aber in der Aristokratie und in der Monarchie der Gebrauch derselben nicht so allgemein Statt findet.

In einem demokratischen Staate ist, wie schon gesagt worden, ieder Bürger mit dem Gedanken an seine Würde erfüllt. Seine Hand, welche den Ausspruch über Krieg oder Frieden in die Urne wirft; welche einen Conföderations-Traktat, einen Waffenstillstand, ein Bündnis unterschreibt, von denen vielleicht die Ruhe, die Sicherheit, das Loos seines Vaterlands und vieler Völker abhängt; seine Zunge, welche ein neues Gesetz in Vorschlag bringt, verwirft, oder gut heißt; welche ein altes abschafft; welche die Tugenden oder die Laster eines Candidaten, der das erhabenste obrigkeitliche Amt sucht, öffentlich anzeigt; sein Haus,

das,

das, so klein, so armselig es auch seyn mag, drum doch von den vornehmsten Personen der Republik besucht wird; welche voll Ehrfurcht, die die Begierde nach dem Amt einflößt, kommen ihn um seine Stimme anzuflehen, und ihn zu ihrem Vortheil einzunehmen; der öffentliche Platz endlich, wo, zur Zeit der Volksversammlungen, sowohl der Magistrat, der sie zusammenberüfft, als der Senat, der die Gegenstände der Berathschlagung vorbereitet, sowohl der Redner, welcher anklagt, vertheidigt, widerlegt, oder behauptet, als die Candidaten, die sich um die Stellen bewerben; kurz, wo alle diejenigen, welche den Vorsitz vor ihm haben, dennoch von seinem Gutdünken abhängen: Alle diese Gegenstände, sage ich, müssen jeden Augenblick den Bürger in einem solchen Staate an seine Macht und an seine Würde erinnern. Dieses von so vielen zusammenwürkenden Ursachen ernährte und aufrecht erhaltene Bewustseyn nun; dieses allen Gliedern dieser Gesellschaft gemeine Bewustseyn; dieses Bewustseyn, das mit der wahren Ehre so nahe verwandt ist, daß man es

mit derselben für Einerley nehmen kan; dieses Bewustseyn, sage ich, muß in einem demokratischen Staate die Ehre allgemein kostbar und theuer, die Ehrlosigkeit allgemein schrecklich machen.

In dieser Regierungsform können also ehrlosmachende Strafen ohne Unterschied gegen alle Glieder des Staats-Körpers gebraucht werden. Aber könnte wohl diese Regel in einer Aristokratie, in einer Monarchie Statt finden? Was für einen Werth kan ein Mensch aus dem Volke in diesen beyden Arten von Regierungsformen auf die Ehre setzen, was für ein Gewicht kan die Schande für ihn haben? Der Macht, der Ehrenstellen, des Vermögens, der Einsichten beraubt; begraben in das Dunkle seines Standes; unbekannt seinen Mitbürgern, und, so zu sagen, sich selbst, kan er nie der öffentlichen Meinung ienen Werth beylegen, der erforderlich ist, um den Verlust derselben so schrecklich zu machen, als er gemacht werden muß, wann die Strafe der Ehrlosigkeit mit Vortheil gegen ihn soll können gebraucht werden.

Die

Die Infamie, die nichts anders als ein Zeichen der allgemeinen Verachtung ist, kan nie sehr fühlbar für einen Menschen seyn, der weder gewohnt ist geschätzt zu werden, noch die Mittel, die ihm Achtung erwerben können, besitzt. Ihr werdet einen Menschen aus dem Pöbel mit unerschrockner Miene eine ehrlosmachende Strafe ausstehen sehen, die der Adeliche gerne mit dem schmerzlichsten Tode vertauschen würde, wenn ihn nur dieser vor der Schande bewahrte.

Demnach kan der Gesetzgeber weder in dem aristokratischen noch in dem monarchischen Staate die infamirenden Strafen gegen alle Glieder der Gesellschaft anwenden, wie er es in der demokratischen Verfassung thun könnte. Dieienigen Menschen, die in den beyden Arten von Staaten, von welchen die Rede ist, iene unterste Classe der Gesellschaft ausmachen, die man gemeiniglich Pöbel nennt *), dürfen durch alle andere Stra-

 fen,

*) Man merke, daß ich bey einem aristokratischen Staat unter Volk und Pöbel nicht einerley Sache verstehe. Das Volk ist der ge-

fen, nur diese ausgenommen, von den Verbrechen abgehalten werden. Aber die Gerechtigkeit, höre ich sagen, ist eine Göttin, in deren Augen alle diejenigen, die es gewagt haben, sie zu beleidigen, gleich sind. Der Edelmann und der gemeine Mann sind auf gleiche Weise schuldig, auf gleiche Weise strafbar, wann sie sie auf gleiche Weise beleidigt haben: Dieß gebe ich zu. Aber wird etwan der mit der Infamie bestrafte Edelmann gelinder bestraft seyn, als der gemeine Mann, der zu einer ewigen Knechtschaft verurtheilt wird? Muß etwan das Maas der Strafe nicht nach ihrer Intensität abgemessen werden, und beruht etwan nicht das Maas der Intensität auf der Meinung, die man von dem Schmerzen hat, den sie dem, der sie aussteht, verursacht? Wenn das Gesetz bey dem gemeinen Verbrecher die Ehrlo-

gehorchende Theil der Gesellschaft; der Pöbel ist die niedrigste Classe des Volks, und gegen diese niedrigste Classe, behaupte ich, dürfen ehrlosmachende Strafen nicht gebraucht werden. Verf.

Ehrlosigkeit in eine ewige oder nur in eine Zeitlang dauernde Knechtschaft verwandelt, so verfährt es nicht strenger gegen ihn, als es gegen den Adelichen verfährt, den es um desselben Verbrechens willen mit der Ehrlosigkeit bestraft: Es macht blos die Strafe des gemeinen Mannes der des Adelichen gleich. Würde es beyde mit der Infamie bestrafen, so handelte es partheyisch für den Gemeinen; es würde allzuschwach gegen ihn seyn, seine Verordnung wäre ungerecht und unwürksam zugleich. Wenn von einer Strafe die Rede wäre, die einen physischen Schmerz verursacht, z. B. von der Verstümmlung eines Glieds; dann würde ich sagen, daß für ein und eben dasselbe Verbrechen der Adeliche und der Gemeine gleiche Strafe leiden müsten; aber das läßt sich nicht sagen, wenn es auf eine Strafe ankommt, die blos auf der Meinung beruht.

Der Adeliche würde iede andre Strafe der Ehrlosigkeit vorziehen, und der gemeine Mann würde vielleicht der Infamie den Vorzug vor ieder andern Strafe geben. Für den ersten würde also die Furcht vor der

Schande ein mächtiger Zaum, und für den andern ein sehr kleiner, sehr schwacher Zaum seyn. In allen denienigen Staaten also, in denen es eine Classe von Bürgern giebt, die durch eine natürliche Folge der Natur der Verfassung keinen großen Werth auf die Ehre setzen und die Schande wenig fürchten dürfen, müssen die infamirenden Strafen nicht gegen dieselbe angewandt, sondern für die andern Classen und Stände im Staat aufgesparet werden. Das ist nun der Fall in der Aristokratie und in der Monarchie; das ist aber der Fall nicht in der demokratischen Verfassung, und somit ist der Einfluß erwiesen, den die Natur der Regierungsform auf die Anwendung dieser Strafe haben muß.

Nachdem dieser Einfluß bestimmt worden, wollen wir denienigen kennen lernen, den die moralischen Verhältnisse der Völker, nämlich ihr Genie, ihre eigenthümlichen Anlagen und ihre Religion, auf die Regierungsform haben müssen.

Ist ein Volk habsüchtig oder stolz? Neigt es sich zum Eigennutz und zur Wildheit?

Liebt

Liebt es die Arbeit, oder den Müssiggang und die Ruhe? Sind seine Sitten sehr verfeinert? Verheißt seine Religion Strafen und Belohnungen in einem zukünftigen Leben? Erlaubt sie etwan Dinge, die die Gesetze verbieten müssen, oder verdammt sie solche, die sie erlauben müssen; oder, kommt sie vielleicht eher den Gesetzen zu Hülfe, verbietet, was sie verdammen, dultet, was sie erlauben, und befiehlt, was sie vorschreiben? Läßt sie die Nothwendigkeit der menschlichen Handlungen und die Lehre vom unwidertreiblichen Schicksal zu, oder gründet sie sich auf das System der Freyheit? Bindet sie die Erlassung der Sünden an gewisse Mittel, welche mit dem Geist in keiner Beziehung stehen, oder läßt sie, wie die unsrige, die Rechtfertigung von der Besserung des Herzens, Verbesserung der Sitten, und wahren Herzensbusse des Sünders abhängen? Ist die ungereimte und alte Lehre der Seelenwanderung bey einem Volke als ein Religions-Dogma angenommen? — Auf alle diese Punkte muß der Gesetzgeber bey der Verfertigung eines Straf-Codex genau Acht haben.

Geldstrafen z. B. werden häufiger und würksamer gegen ein habsüchtiges Volk können gebraucht werden; und infamirende Strafen werden glücklichere Würkungen bey einem stolzen Volke hervorbringen.

Solon machte mehr Gebrauch von den Geldstrafen *), und Lykurg mehr von den infamirenden Strafen **). Die betriebsamen und Handel treibenden Athenienser musten das Geld, als den Gegenstand ihrer schweisvollen Geschäfftigkeit lieben. Die rauhen und stolzen Spartaner legten keinen Werth auf den Reichthum, den sie nicht kannten, und nicht suchten; aber sie fürchteten sich sehr vor der Schande.

In einem Lande, in welchem das Interesse die herrschende Leidenschaft derer die es bewohnen ist, entsteht der gröste Theil der Verbrechen von der Liebe zum Geld. Bey einer zum wilden Stolze geneigten Nation werden die meisten Verbrechen das Ahnden

er-

*) Plutarch, im Leben Solons. V.

**) Eben dieser im Leben Lykurgs. V.

erlittener Beleidigung, Rache,, Bravour, und die Eitelkeit, Proben der Kühnheit und des Muths abzulegen, zum Beweggrnnd haben. In dem erstern Fall muß der Gesetzgeber die Habgierde wieder durch Habgierde im Zaum halten; er muß bey iedem Verbrechen, das mittelbar oder unmittelbar aus dieser Quelle fließt, die Geldstrafe noch zu der auf das Verbrechen schon gesetzten Strafe hinzufügen. In dem andern Fall hingegen darf er nur selten zu Geldstrafen seine Zuflucht nehmen, weil die vom Geldgeitz herrührende Verbrechen sehr selten seyn müssen. Er darf kaum hoffen, in der Todesstrafe allezeit einen tüchtigen Zaum gegen dieienigen Verbrechen zu finden, die gerade von der Verachtung des Todes herrühren. Die Strafe würde in vielen Fällen das Verdienst der Handlung nur erhöhen, und der Eitelkeit und Schwärmerey des Verbrechers neue Nahrung geben.

Ist ein Volk arbeitsam, oder liebt es den Müssiggang und die Ruhe? In dem erstern Fall kan das Straf-System sehr gemildert ausfallen. Ein arbeitsames Volk ist gewöhnlich

lich ein tugendhaftes Volk. Beschäftigung ist das gröste Hindernis der Verbrechen. Bey einem solchen Volke kan die Straf-Sanktion mit den gelindesten Strafen die grösten Würkungen hervorbringen. Die Chinesen sind ein Beweis dieser Wahrheit. Hingegen, bey einem zum Müssiggang und zur Ruhe geneigtem Volke schleicht das Verderben leichter ein; die Strafen müssen schärfer seyn; und für die eigenthümliche Beschaffenheit und den National-Charakter eines solchen Volkes werden Verurtheilungen zu öffentlichen Arbeiten die würksamsten, angemessensten Strafen abgeben. Diese Regel könnte bey vielen Völkern Indiens angewandt werden. Sie sind, wie man weiß, dem Müssiggang so ergeben, daß sie eine völlige Unthätigkeit als den vollkommensten Zustand und den einzigen Gegenstand ihrer Wünsche betrachten. Sie legen dem höchsten Wesen den Beynahmen des Unbeweglichen bey *); und die Bewohner von Si-

am

*) Panamanak. S. Kircher. V.

Die Ruhe wird ihnen selbst in ihren hei-

ligen

am glauben, daß die höchste Glückseligkeit darin bestehe, keine Maschine beleben und keinen Körper in Bewegung setzen zu dürfen *).

Endlich, hat ein Volk große Fortschritte in der Cultur gethan: Sind seine Sitten verfeinert: Ist es menschlich und fühlend, und verabscheut es Grausamkeiten: Dann muß das Strafgesetzbuch gleichfalls gemäßigt, gleichfalls verfeinert eingerichtet werden. Wenn die Gesetze in Widerspruch mit den Sitten stehen, dann werden entweder die Sitten verderbt, oder die Strenge der Gesetze wird vereitelt.

Ihr Völker Europens, die meisten unter euch trift diese unangenehme Bemerkung. Wenn wir in eure Straf-Gesetzbücher blicken, so müssen wir frey sagen, entweder, daß

ligen Büchern empfohlen, wo es unter andern heißt: Sitzen ist besser als Gehen, und Liegen besser als Sitzen; Schlafen besser als Wachen, und der Tod allem übrigen vorzuziehen. Ueb.

*) La Loubere, Relation de Siam, p. 446. V.

daß eure Sitten noch die eurer barbarischen Voreltern sind, oder daß eure Gesetze in Widerspruch mit euren Sitten stehen. Ihr, die ihr von nichts als von Freiheit und von Gefühl redet; ihr, die ihr alles, was liebenswürdig ist, liebkoset, und alles, was sanft ist, mit so viel Entzücken empfindet; ihr, die ihr nichts als Blumen in euern Händen, und Gesänge in euerm Munde führt; ihr, die ihr bey Musik, Tanz und Schauspiel schmachtet und Thränen vergießet; ihr, deren Seelen von lauter zärtlichen Gefühlen gepreßt sind: Ihr habt noch Gesetze, ihr habt noch Strafen, die Herzen von Stahl schaudern machen könnten. Verbessert: also eure Gesetze, oder leidet, daß ihre Schärfe durch Strafloſigkeit und durch richterliches Willkür verspottet werde, oder kehrt in die alte Wildheit wieder zurück, zu der euch eure Gesetze, wenn sie völlig iene Kraft hätten, die das Gesetz haben soll, euch gar bald zurückführen würden.

Aber was sollen wir von der Religion sagen? Ein Volk, dessen Religion Strafen und Belohnungen in einem zukünftigen Leben zuläßt,

zuläßt, und mit ienen Strafen eben die Verbrechen, welche die Gesetze bestrafen, belegt, und diese Belohnungen auf diejenigen Handlungen, welche die Gesetze vorschreiben, setzet; ein Volk, sage ich, bey dem eine mit dem gesellschaftlichen Wohl so schön zusammen stimmende Religion eingeführt ist, kan ein weit sanfteres und gemäßigteres Strafgesetzbuch zulassen, als ein anderes Volk, das bey aller Gleichheit mit ienem, in Absicht der andern Verhältnisse, in seiner Religion von diesem verschieden ist; welches entweder keine Strafen und Belohnungen in einem zukünftigen Leben zuläßt; oder diese Strafen und diese Belohnungen auf solche Handlungen setzt, die die Gesellschaft und die Gesetze nicht interessiren; oder die Dinge verbietet, die die Gesetze dulten müssen, und Dinge dultet, die die Gesetze verbieten müssen. Die herrschende Religion der Japaner z. B. läßt weder Paradies noch Hölle zu. Die der Einwohner auf Formosa läßt einen Ort der Marter nach dem Leben zu, der aber für diejenigen bestimmt ist, die zu gewisser Jahrszeit nicht nackend gegan-

gen

gen sind, die sich in Leinwand und nicht in Seide gekleidet haben, die Austern gefischt haben, die ein Geschäft unternommen, ohne den Gesang der Vögel vorher zu befragen *). Die Religion der Tatarn des Tschengis-Kan **) betrachtete es als eine Sünde wider die Götter, wenn Jemand ein Messerchen ins Feuer legte, ein Pferd mit seinem Zügel schlug, ein Bein mit einem andern Bein zerbrach; aber es betrachtete als gleichgültige Handlungen, wenn Einer sein gegebenes Versprechen nicht hielt, dem Andern sein Kleid stahl, eine Beleidigung zufügte, sogar, wenn Einer einen Menschen umbrachte.

Die Religion der Peguesen im Gegentheil verdammt strenge Mord, Diebstahl, Unzucht; sie verbietet, dem Nebenmenschen das

*) S. die Sammlung der Reisen, zur Errichtung der Indischen Gesellschaft. Th. V. Abschn. I. S. 122. Verf.

**) S. den Bericht des Fr. Jean Duplan Carpin, der vom Pabst Innocenz IV. im Jahr 1246. in die Tatarey geschickt worden. Verf.

das geringste Unrecht zuzufügen, und befiehlt ihm so viel Gutes als möglich zu erweisen. Bey diesem Volk ist es ein Glaubensartickel, es für möglich zu halten, in ieder Religion selig zu werden, wenn man nur diese Pflichten erfüllt *).

Man sieht leicht, daß unter vollkommen gleichen Umständen das peinliche Gesetzbuch der Peguesen weit gelinder seyn müsse, als das der Japaner, der Einwohner auf Formosa, und der Tatarn des Tschengis-Kan. Was der Strenge der Strafen bey dem ersten unter diesen Völkern abgeht, würde durch die Religion ersetzt, und was bey den andern der Religion abgeht, würde durch die grössere Strenge der Strafen ersetzt werden.

Wenn die Religion eines Volkes den Lehrsatz von der Nothwendigkeit der menschlichen Handlungen aufstellt; wenn die Lehre vom Fatalismus und vom Verhängnis, diese mit dem Despotismus, mit der Sklaverey und mit

*) S. die angeführte Sammlung der Reisebeschreibungen, Th. III. Abschn. I. S. 63. B.

mit dem Verlust der politischen Freyheit zugleich entstandene Lehre, einen Glaubens-Artickel bey ihm ausmacht; so ist es klar, daß bey diesem Volke die Gesetze strenger, die Regierung wachsamer, und die Strafverfügungen schärfer seyn müsten, als bey einem Volke, bey welchem die Religion den entgegengesetzten Lehrsatz der Freyheit prediget. Die sinnlichen Beweggründe, wodurch die Menschen von den Verbrechen abzuhalten sind, müssen nach dem Maaße verstärkt werden, als die moralischen schwächer sind. Die Nothwendigkeit der menschlichen Handlungen annehmen, heißt eben so viel, als allen Begriff von Verdienst und von Schuld, von Tugend und von Laster, allen Unterschied zwischen Tugendhaften und Bösewichtern aufheben. Ein Mensch, der von diesem ungereimten Grundsatz überzeugt ist, findet in sich keinen Zaum gegen seine Leidenschaften. Was wird aus ihm werden, wenn die Gesetze diesen Mangel nicht ergänzen; was wird aus ihm werden, wenn das Uebermaas der Strafe den Mangel der Gewissensbisse nicht ersetzt?

Fast dasselbe muß bey einem Volke eintreffen, dessen Religion die Rechtfertigung von solchen Dingen abhängig macht, die in keiner Beziehung mit dem Geiste stehen. Gewisse Völker Indiens legen, zum Beyspiel, dem Wasser des Ganges eine so heiligmachende Kraft bey, daß auch der, der das gottloseste Leben geführt hat, von allen Schulden völlig rein werde, sobald nur die Asche seines Leichnams darinnen untergetaucht worden *).

Was hilft es, ob man gut oder bös gelebt hat? Das Flußwasser macht den Bösen dem Guten gleich. Es verschafft beyden einen Platz in einem und eben demselben Ort der Freude und des Wohllebens.

Ein Volk, bey dem ein so gefährlicher Glaube herrscht, hat noch strengere Strafverordnungen nöthig, als ein solches, bey welchem (unter gleichen Umständen), die Religion weder Strafen noch Belohnungen eines zukünftigen Lebens zuläßt. Bey diesem letztern hat der Mensch nichts zu hoffen, nichts

*) Lettres edifiant. cinquieme recueil. Verf.

zu fürchten, sobald es mit dem Leben aus ist. Dieses also zu verlieren, oder auf eine elende Art hinzubringen, ist das schlimmste Uebel für ihn. Aber bey dem ersten hat er nichts zu fürchten, hingegen viel zu hoffen, und mit Zuverlässigkeit zu erwarten. Wenn nun der Gedanke an einen Belohnungsort nicht mit dem Gedanken an einen Ort der Marter verknüpft ist; wenn man hofft, ohne zu fürchten; dann wird der Mensch durch diese Sicherheit von einem zukünftigen Glück minder fühlbar für das gegenwärtige Unglück. Es ist also nöthig, ihn durch grössere Strafen zu erschüttern. Der Täuschung seines Glaubens muß durch einen grössern Eindruck auf die Sinnen das Gegengewicht gehalten werden. Die Strenge der Gesetze muß grösser, und die Zurüstung der Strafen fürchterlicher seyn.

Ich müste mich schämen, diese Wahrheiten weitläuftiger auszuführen, die an sich selbst schon einleuchten; aber ehe wir die Erörterung derselbigen beschließen, wollen wir noch sehen, was für ein Unterschied zwischen dem Lehrsatz von der Seelenwan-

derung

derung, und dem von dem andern Leben der Christen sey, nämlich in Rücksicht ihres Einflusses auf das Strafgesetzbuch. Ich bediene mich hier einer Distinction des Plato, und nenne Metempsychosis die Wanderung der Seele in einen Körper eben der Art, zum Unterschied der Metensomatosis, oder der Wanderung der Seele in einen Körper verschiedener Art *).

Wenn man die Metempsychose unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, so sieht man leicht, daß der Tod denienigen Völkern, bey welchen dieser alte und verworrene Glaube im Schwang geht, nicht sehr schrecklich seyn müsse. Die Gewißheit, einen neuen Körper, nach der Zerstörung des ersten, zu beleben; die Hofnung, auf der Erde in einem glücklichern Zustande wieder zu erscheinen; die schmeichelhaften Ahndungen ienes glücklichern Lebens, als das erste war; die Rückerinnerung an die Freuden der Kindheit und der Jugend nebst der Ueberzeugung, sie von

*) Μετεμψύχωσις, und Μετενσωμάτωσις. Plato de Legib. Lib. X. Verf.

neuem wieder zu genießen: Diese Täuschungen sind für den, der sich nahe am Untergang sieht, so tröstend, daß er den Augenblick seines Todes als das Ende seines Elends und als den Anfang seiner Glückseligkeit betrachten kan. Mit Grund schreibt Cäsar dieser Ursache die bewundernswürdige Tapferkeit und den Muth der Gallier zu, mit dem sie sich dem Tod aussetzten *); und die Erfahrung lehrt uns, daß in Ländern, wo diese Meinung eingeführt ist, die Selbstmorde sehr häufig sind **). Der Leser sieht die

*) In primis hoc uolunt perſuadere, non interire animas, ſed ab aliis poſt mortem tranſire ad alios; atque hoc maxime ad uirtutem excitari putant, metu mortis neglecto. Caeſar de bello Gall. Lib. VI. c. 14. Verf.

**) Man kennt nur allzusehr unter den Italienern den Muth, mit welchem erst vor 5. Jahren (der Verfasser schrieb dies 1784.), der berüchtigte *Sales* in Meiland dem Tode entgegen gieng; und man weiß die Menge Selbstmorde, die in Cremona begangen wurden, nachdem dieser Schwärmer die Lehre von den Seelenwanderungen gelehrt und ausgebreitet hatte. Verf.

die Folgerung dieser Vordersätze von selbst ein: Er findet, daß die Todesstrafe nicht in dem Strafgesetzbuch eines Volkes stehen dürfe, das an die Metempsychose glaubt.

Wie läßt sich auch in der That der Gebrauch dieser Strafe vertheidigen, wenn durch sie der Mensch sein Leben, der Staat einen Bürger, das Publikum ein Beyspiel, und das Gesetz seine Würksamkeit verliert?

Aber, höre ich sagen, sollte diese Regel etwan nicht auch bey einem christlichen Volke Statt finden? Verheißt denn unsere Religion nicht dem Verbrecher, der mit der Gottheit ausgesöhnt stirbt, eine ewige Glückseligkeit? Was für ein Entsetzen kan einem Glaubigen der Galgen verursachen, welcher den Scheidepunkt eines unglücklichen Lebens und einer ewigen Glückseligkeit machen kan? Aber diesen Fragen lassen sich wieder andere entgegen setzen. Wer versichert den Delinquenten von seiner Rechtfertigung? Wer versichert sowohl ihn als die Zuschauer, daß mit der Buße und Begnadigung bei Gott keine Selbsttäuschung unterlaufe, die von der Furcht vor dem Tod, und von der Gewiß-

heit zu sterben erzeugt wird? Zeigt uns etwan nicht unsere Religion neben der Barmherzigkeit eines zur Vergebung allezeit bereitwilligen Gottes, auch seine schreckliche Gerechtigkeit? Gesellt sich vielleicht zur Hofnung einer ewigen Glückseligkeit nicht auch das Entsetzen vor einer ewigen Pein? Wenn ein einiger Augenblick Ergebung in den göttlichen Willen ein ganzes Leben von Verbrechen aufwiegen kan, kan nicht auch ein einiger Augenblick von Verzweiflung eine lange Reihe busfertiger und reumüthiger Empfindungen zerstören? Muß nicht diese Ungewißheit den Tod um so schrecklicher machen, ie wichtiger und unwiderruflicher, nach unserm Glauben, die Folgen desselben sind? Erhöhen etwan nicht selbst die priesterlichen Verrichtungen bey uns das Schreckliche des Trauerspiels, das der Verbrecher auf dem Richtplatz beschließt?

Diese Betrachtungen werden uns, wie ich hoffe, hinlänglich zeigen, daß die christliche Religion der Todesstrafe keinen Theil von der Würksamkeit benimmt, welche erforderlich ist, dieselbe in einem peinlichen

Gesetz-

Gesetzbuch aufzunehmen, falls andere Verhältniße des Volks keine Hindernis dazwischen legen: Und wenn wir diesem allem noch die Uebereinstimmung zwischen ihren Lehren und den Lehren der Gesetze beyfügen, so werden wir finden, daß zufolge dem, was wir gesagt haben, das Straffystem eines christlichen Volkes, unter Voraussetzung völlig gleicher Verhältnisse, weit gemäßigter als das eines andern Volkes seyn könne, bey dem diese göttliche Religion nicht eingeführt ist.

Von dem Einfluß der moralischen Verhältnisse eines Volks auf dessen Straf-Codex, gehen wir zu den physischen über, und machen mit dem Klima den Anfang.

Ohne uns ie von den allgemeinen in dem ersten Buch dieses Werks vorausgeschickten Grundsätzen zu entfernen, müssen wir blos dasienige, was dort in Beziehung des Verhältnisses der Gesetze gegen das Klima gesagt worden, uns hier wieder zurückruffen, um diese allgemeinen Ansichten auf das Straf-System anzuwenden.

Der Einfluß des Klima auf den physischen und moralischen Menschen ist in gemässigten Himmelsstrichen, wie ich schon sagte *), fast unmerklich; nur in ausserordentlich heißen und in ausserordentlich kalten Klimaten ist er groß und entscheidend. In den ersten kommt er kaum als eine der schwächsten mitwürkenden Ursachen in Betrachtung; in den letztern würkt er als Haupt-Ursache. Kan wohl in Gegenden, in welchen sich die Sonne kaum am Horizont sehen läßt; wo 8. Monate im Jahr der Lauf des Wassers gehemmet ist; wo Schichten von Schnee eben so lange einen meist unfruchtbarn Boden bedecken; wo die fürchterlichsten Phänomene so häufig sind, daß sie all ihr Schreckliches verlieren; wo der Schlaf,

*) Man sehe das 14te Kap. des Ersten Buchs. Ich bitte den Leser, dieses Kapitel noch einmal zu lesen, wenn ihm Schwierigkeiten über Dinge aufstoßen, die ich in diesem vorbringen werde. Mich dünkt, ich habe dort mit hinlänglicher Deutlichkeit mein System auseinander gesetzt, und könne ietzt einer weitern Ausführung überhoben seyn. Verf.

Schlaf, dieses Stillstehen des Elendes und des Kummers der Unglücklichen, das die Natur den Sterblichen darbietet, sich oft in eine Ursache, in den Anfang, oder in ein Anzeigen des Todes verwandelt; wo die kleinen Hände, welche das Kind nach der Mutter ausstreckt, vor Kälte erstarren, und die Thränen, die seinen Augen entfließen, auf den erstorbenen Wangen zu Glas werden; wo wenigstens zwey Drittheile des Jahrs alle Gemeinschaft unterbrochen, alle Geselligkeit aufgehoben ist, und der diese ganze Zeit hindurch mit seiner Familie einsam gelassene Mensch in seiner Hütte, wie in seinem Grabe, begraben bleibt *); wo endlich, wie ich an einem andern Orte bewieß **), die ausserordentliche Kälte den Körper und den Geist abstumpft, alle Fühlbarkeit fast gänzlich vernichtet, die Seele ihrer

*) Man darf nur die verschiedenen Erzählungen lappländischer Reisebeschreiber lesen, um keinen meiner Ausdrücke übertrieben zu finden. Verf.

**) S. das angez. 14. Kap. des 1sten Buchs. V.

rer Schnellkraft beraubt, und die Entwicklung der moralischen Kräfte des Menschen aufhält: Kan, sage ich, in einem Lande von dieser Beschaffenheit das System der Strafen dasselbe seyn, das es in einem unter einem sanften und gemäßigten Klima gelegenen Lande ist?

Ließe sich wohl hoffen, durch dieselben Strafen denselben Abscheu zu erregen, dieselben Eindrücke zu erhalten? Ließe sich wohl, ohne ungerecht zu seyn, dieselbe Anzahl von Jahren, dasselbe Alter festsetzen, um einen Menschen für fähig zu Verbrechen anzunehmen, das man in einem Lande festsetzt, wo ein gemäßigters Klima die Entwicklung der moralischen Kräfte eines Menschen nicht verzögert? Wenn das Gesetz bey uns, zur Verurtheilung eines Missethäters zur ordentlichen Strafe, ein Alter von 18. Jahren erfordert, müste es etwan nicht in Lappland oder in Grönland wenigstens 30. Jahre fordern? Und wenn das Römische Recht einen Unmündigen (welches die Mannspersonen vor dem 15ten und die Weibspersonen vor dem 13ten Jahr noch waren) für unfähig

fähig zu vorsätzlichen Handlungen, und folglich zu Verbrechen erklärten *), müsten die Gesetze iener Völker diese Wohlthat der Impubertät nicht etwan wenigstens bis aufs 20ste Jahr verlängern? Könnte man wohl in einem Lande von dieser Art, in welchem die Menschen genöthigt sind, so lange Zeit mit ihren Familien in ihren Hütten eingeschlossen und von allem Umgang abgesondert zu leben, die Sitten und die häusliche Erbarkeit rein erhalten, ohne die Strenge der Strafen zu erhöhen, und die Anzahl der Mittel zu vermehren, welche die Menschen von ienen Verbrechen entfernt halten sollen, die die Natur verabscheut, die aber die Gewohnheit und die Nothwendigkeit des gemeinschaftlichen Lebens ernährt und begünstiget? Müste hingegen das sonst so schädliche und aller Strenge der Gesetze würdige Laster der Trunkenheit nicht ihre Nachsicht in einem Lande verdienen, in welchem die auffer-

*) L. 23. §. 2. D. de aedil. Edict. L. 22. D. ad Leg. Corn. de falf. L. 1. C. de falfa moneta. Verf.

ausserordentliche Kälte des Klima den Gebrauch hitziger Getränke nothwendig macht, und wo der Misbrauch derselben den Menschen blos dumm macht, aber ihn nicht zu Ausschweifungen, zu Verbrechen verleitet? Sollte uns nicht eben der Beweggrund, aus welchem Pittakus, der in einem sehr gemäßigten Klima lebte, nach dem Bericht des Aristoteles, verordnete, daß ein betrunkener Beleidiger schärfer als ein nicht betrunkener, bestraft werde *), von der Nothwendigkeit

*) Ἐγένετο δὲ καὶ Πίττακὸς νόμων δημιουργὸς - - - νόμος δ' ἴδιος αὐτοῦ, τὸ τοὺς μεθύοντας, ἂν τυπτήσωσι, πλείω ζημίαν ἀποτίνειν τῶν νηφόντων. διὰ γὰρ τὸ πλείους ὑβρίζειν μεθύοντας ἢ νήφοντας, οὐ πρὸς τὴν συγγνώμην ἀπέβλεψεν, ὅτι δεῖ μεθύουσιν ἔχειν μᾶλλον, ἀλλὰ πρὸς τὸ συμφέρον. „Auch Pittakus gehört unter die Gesetzgeber - - Ein ganz besondres Gesetz von ihm ist das, welches verordnet, daß der, der in der Trunkenheit einen andern schlägt, härter bestraft werden solle, als der, so es nüchtern thut. Denn da mehrere Beleidigungen in der Trunkenheit, als nüchtern geschehen, so kam bey ihm nicht die den

Be-

keit der Nachsicht der Gesetze in Rücksicht dieses Lasters, in kalten Klimen, überzeugen? Könnte man wohl, auch in demjenigen Fall, in welchem wir die Landesverweisung für zuläßig und schicklich gehalten haben, diese Strafe mit Nutzen in einem Lande anwenden, das von solcher Beschaffenheit wäre, daß der aus demselben kaum getretene Verbrecher nichts fürchtete, als wieder in dasselbe beruffen zu werden, und seinen Mitbürgern die Glückseligkeit seines Zustands und das Elend des ihrigen beschriebe? Müste etwan nicht die Todesstrafe völlig aus dem peinlichen Gesetzbuch eines Landes ausgestrichen werden, in welchem gewisse, öffentliche, und zur Erhaltung der Gesellschaft nothwendige, aber für diejenigen, welche sie treiben, lebensgefährliche Arbeiten, nur von solchen Personen verrichtet und gefordert werden könnten, die das Recht auf das

Berauschten eher zu gebende Nachsicht, sondern das allgemeine Beste in Betrachtung.„ Aristot. Polit. Lib. II. cap. 10. edit. Heins. Verf.

das Leben verloren haben? Ließen sich endlich die Strafen der Ehrlosigkeit mit so vielem Vortheil bey einem Volke anwenden, dessen Verstand vom Klima völlig abgestumpft, das des Vermögens der Einbildungskraft fast beraubt, und unfähig wäre, der Volksmeinung den Werth beyzulegen, den blos die verfeinerte Geselligkeit einflösen und erhalten kan.

Diesen Einfluß äussert ein kaltes Klima auf die Strafen: Der eines aufferordentlich heissen Himmelsstriches ist weder minder stark noch verschieden in seinen Wirkungen.

In dem angeführten Kapitel des ersten Buchs dieses Werkes zeigten wir, daß, wenn die Entwicklung der moralischen Kräfte des Menschen in gemäßigten Klimen nicht gehindert und aufgehalten wird *), dieß doch in aufferordentlich kalten, so wie in aufferordentlich heissen Klimen der Fall sey. Alle die

*) Wenn sich der Leser den Inhalt dieses Kapitels wieder zurückrufft, so wird er sich auch erinnern, was ich unter einem gemäßigten Klima verstehe. Verf.

die Folgen also, die uns die verhinderte Entwicklung dieser moralischen Kräfte in ausserordentlich kalten Klimen vor Augen stellte, müssen auch bey den Strafen eines Landes, das unter einem ausserordentlich heissen Himmelsstrich liegt, eintreten.

Wir haben ferner gezeigt, daß ein geringer Grad von Fühlbarkeit, eine ausnehmende Dummheit und Mangel an Geistesstärke, Wirkungen eines ausserordentlich kalten, so wie eines ausserordentlich heißen Klima seyen *).

Die

*) Dieß ist evident. Da der natürliche Mechanismus des Menschen in heißen Klimen wie in kalten auf gleiche Art eine Veränderung leidet, so ist es klar, daß diese beyden entgegengesetzten physischen Ursachen eine und eben dieselben moralischen Wirkungen hervorbringen müssen. Hätte Montesquieu an dieses gedacht, so würde er nicht, ohne allen Unterschied, den Bewohnern kalter Klimen Herzhaftigkeit, und den Bewohnern heisser Klimen Feigheit zugeschrieben haben. Wenn von Klimen die Frage ist, deren Temperatur nicht sehr von einander verschieden ist, so

Die übrigen Modifikationen des Straf-Systems also, die von diesen Wirkungen abhängen, und die den beyden Himmelsstrichen gemein

können moralische und politische Miturſachen den Bewohner des heißesten Himmelsstriches herzhafter als den eines kalten Klima machen; und so im umgekehrten Fall. Die Geschichte, die das System des Montesquieu völlig über den Haufen wirft, liefert unwidersprechliche Beweise dieser Wahrheit. Mangel an Herzhaftigkeit, an Seelenstärke, an Fühlbarkeit u. s. w., als Wirkungen des Klima, finde ich nur bey den Bewohnern eines ausserordentlich kalten, oder eines ausserordentlich heißen Himmelsstriches, wo der natürliche Mechanismus des Menschen auf gleiche Art vom Klima verändert und verderbt, und folglich auch auf gleiche Art der moralische verschlimmert und verderbt ist. In allen andern bringen moralische und politische Miturſachen dieselben Wirkungen hervor, und das Klima hat nur unendlich wenig Antheil daran. Es ist seltsam, auf welche Art sich Montesquieu hiebey aus einem Widerspruch der Geschichte zu ziehen sucht. „Die Indianer, (die nach meinem System, wenigstens nach dem gröſten

gemein sind, müssen in einem unter ausser-ordentlich heißem Klima gelegenen Lande eben so eintreten, wie ich sagte, daß sie in einem

Theil der Völker, die unter diesem Namen begriffen werden, unter einem gemäsigten Himmelsstrich leben, weil nicht blos die Lage gegen die Sonne die ausserordentliche Hitze oder Kälte des Klima bestimmen muß, wie ich in dem angezeigten Kapitel bewiesen habe.) „sagt Montesquieu, L. XIV. ch 3. Espr. „des Loix, sind von Natur muthlos; selbst „die von Europäern erzeugten Kinder in Indien verlieren die Herzhaftigkeit ihres Kli„ma. Aber wie läßt sich dies mit ihren grau„samen Handlungen, mit ihren Sitten, mit „ihren barbarischen Bußübungen vereinigen? „Die Männer in diesem Lande unterwerfen „sich unglaublichem Ungemach; die Weiber „besteigen freywillig (nach dem Tod ihrer „Männer) den Scheiterhaufen. Wie viel „Stärke bey so viel Schwäche?„ Unserm „Verfasser ist das Räthsel leicht aufzulösen. „Eben diese Feinheit der Organen, sagt er, „(die vom Klima herrührt,) die sie den Tod „fürchten macht, macht ihnen noch unendlich „viele Dinge mehr als den Tod, furchtbar.„

Diese

unter ausserordentlich kaltem Himmelsstrich gelegenen Lande Statt finden müssen.

Endlich wird der denkende Leser, ohne daß ich ihm alles zu sagen nöthig habe, von selbst sehen, daß eben die Ursachen, aus welchen die Unschicklichkeit der Landesverweisung,

Diese Auflösung kan uns einen hinlänglichen Beweis geben, zu welchen seltsamen Meinungen die Liebe zum System verleiten kan. Ich wünschte doch, daß mir Montesquieu sagte, ob der Muth darin bestehe, den Tod nicht zu fürchten, oder diese Furcht zu besiegen? Ob es Muth sey, das Leben nicht zu lieben, oder irgend etwas anders mehr als das Leben zu lieben? War vielleicht der Römer deswegen im Krieg so tapfer, weil er den Tod nicht fürchtete, oder deswegen, weil er Schande, Knechtschaft, Verlust seiner Freyheit mehr als den Tod fürchtete? Sind es denn die Indier allein, welche den Tod fürchten, in gewissen Fällen aber das Leben nicht achten, weil sie so viele andere Dinge mehr als den Tod scheuen? Ist nicht der muthigste Krieger in diesem Punkte dem Indier gleich? Wenn er vor dem Feind flieht,

so

weisung, der Todesstrafe, oder der Infamie, bey Völkern, die ein ausserordentlich kaltes Klima bewohnen, gezeigt worden, und daß eben dieselben Ursachen, um deren willen ich sagte, daß bey solchen Völkern die Strenge iener Strafen und die Anzahl iener Mittel

so ist daran nicht das Klima Schuld, sondern eine Gleichgültigkeit gegen das Vaterland, die der Despotismus einflößt; eine niedrige Denkungsart, welche die Sklaverey verursacht; eine Weichlichkeit, die Schwelgerey und Ueberfluß erzeugen; und die Gewißheit, daß man stets unterdrückt bleiben werde, beym alten wie beym neuen Tyrannen, beym Sieger wie beym Besiegten. V.

Was das Verbrennen der Indischen Weiber nach dem Tode ihrer Männer anbelangt, so läßt sich dieses auch daher leichter erklären, wenn man bedenkt, daß diese Sitte nur unter dem Adel eingeführt ist, und daß der Tod eines Hindus seiner fein fühlenden treuen Gattin nothwendig das Leben künftig nicht sehr werth mache, da sie von Jugend auf keinen andern Mann als ihren Gatten gesehen hat, und folglich mit ihm aufs zärtlichste verbunden war. Ueb.

zu erhöhen sey, welche dahin abzielen, die Menschen von denienigen Verbrechen zu entfernen, die die Nothwendigkeit, sich einen großen Theil des Jahrs hindurch alles gesellschaftlichen Umgangs zu entschlagen, und unter sich in den Familien zu leben, unterhält und befördert; er wird sehen, sage ich, daß eben dieselben Ursachen eben dieselben Abänderungen in dem Straf-System derienigen Völker verursachen müssen, welche ein ausserordentlich heißes Klima bewohnen; weil bey diesen, wie bey ienen der Verlust des Vaterlands Gewinn der Glückseligkeit für einen Menschen ist; weil bey diesen, wie bey ienen, durch eine Folge des Klima selbst, es nie an öffentlichen Arbeiten fehlt, die zur Erhaltung der Gesellschaft nothwendig, aber lebensgefährlich für die, die sie verrichten, sind, und die folglich nur von denen verrichtet und gefordert werden können, welche durch Capital-Verbrechen das Recht auf das Leben verloren haben; weil endlich bey beyden der gesellschaftliche Umgang einen großen Theil des Jahrs hindurch unterbrochen wird, hier durch die ausseror-

dents

dentliche Hitze, welche die Leute nöthiget, für sich zu bleiben, und sich mit ihren Familien unter die Erde zu begraben, um sich in der heißesten Jahreszeit gegen die Wirkungen der Sonnenstralen zu schützen; dort, durch die ausserordentliche Kälte, welche die Menschen zu einem ähnlichen Einschließen nöthiget *).

Dieß ist alles, das sich, wie ich glaube, von dem Einfluß des Klima auf das Straf-System sagen und bestimmen läßt. Aus dem Gesagten sieht man nun klar, daß der Unterschied zwischen den Straf-Gesetzbüchern zweyer Völker, den das Klima hervorbringen muß, nur unter zwey solchen Völkern Statt finden kan, davon das Eine ein gemäßigtes, und das Andere ein ausserordentlich heißes oder ein ausserordentlich kaltes Klima bewohnt. Unter zweyen Völkern, die beyde unter ge-

*) Wenn man die Erzählungen der Reisenden, die uns die Sitten der Bewohner ausserordentlich heißer Gegenden beschreiben, mit denen vergleicht, welche uns die Lebensart der nördlichen Völker schildern, so wird man beyde Sätze wahr finden. Verf.

mäßigten Himmelsstrichen liegen, wovon aber der eine nur etwas kälter oder wärmer als der andere ist, kan diese Verschiedenheit nicht Statt finden, weil, wie schon so oft gesagt worden, der direkte Einfluß eines gemäßigten Klima auf den physischen und moralischen Menschen so unmerklich, so schwach, und so sehr von andern moralischen und politischen Miturſachen gehemmt ist, daß wir gerade heraus behaupten können, daß keine Veränderungen, keine Verschiedenheiten dadurch hervorgebracht werden, die in dem Strafgesetzbuch auf allgemeine Grundsätze sich zurückführen ließen.

Kan man dasselbe wohl auch von den andern physischen Verhältnissen eines Volkes sagen?

Unter den physischen Verhältnissen eines Volkes, außer dem Klima, von welchem geredet worden, verstehe ich die natürliche Beschaffenheit seines Bodens, und seiner Produkte, die Lage und die Ausdehnung des Landes. Diese Gegenstände müssen nach dem, was in den zwey ersten Büchern dieses Werkes gesagt worden, einen grossen, und zwar

direkten und unmittelbaren Einfluß auf gewisse Theile der Gesetzgebung haben; aber werden sie deswegen auch einen gleichen Einfluß auf das Strafgesetzbuch behaupten müssen?

Ich rede von direktem und unmittelbaren Einfluß; denn, wenn man sie als Mitursachen betrachtet, die zum Genie, zur natürlichen Beschaffenheit, zum Charakter, zur Religion und zu der Natur der Regierungsform eines Volkes beytragen können, so läßt sich allerdings behaupten, daß sie unter diesem Gesichtspunkt auch einen grossen indirekten Einfluß auf das Straf-System haben können. Aber es ist hier unsere Absicht nicht, diesen indirekten Einfluß zu untersuchen, weil es uns nicht interessirt, ob z. B. diese physischen Ursachen dazu beytragen, daß ein Volk diese und keine andere Regierungsform habe; indem wir bereits die Grundsätze geprüft haben, die von dem Verhältnis abhängen, in welchem die Strafen mit der Natur der Regierungsform stehen müssen. Wenn sie auf Genie, Anlage, Charakter eines Volkes, wenn sie selbst auf seine Re-

ligion einen Einfluß haben, so interessirt uns dieß wenig, weil wir bereits die Grundsätze bestimmt haben, die von dem Verhältnis abhängen, in welchem das Strafsystem zu diesen Gegenständen stehen muß. Wir haben also nichts als ihren direkten und unmittelbaren Einfluß zu erwägen, und wenn dieser, wie man gesehen hat, groß in dem politischen und oekonomischen Theil der Gesetzgebung ist, so sieht man auch leicht, daß er sehr klein, sehr gering in demienigen Theil, der den Straf-Codex enthält, seyn müsse. Wir wollen sehen, auf was er sich völlig zurückführen läßt.

Ist der Erdboden einer Nation, frage ich, etwan unfruchtbar? Sind vielleicht die freyen Hände unter dem Volk zu schwach, oder zu theuer zu miethen, als daß er durch sie, ohne Hülfe derer, die ihrer Verbrechen wegen zu einer gröffern Arbeit und zu einem geringern Lohn können verurtheilt werden, zu befruchten wäre? In einem solchen Land nun müste der Gesetzgeber einen häufigern Gebrauch von denienigen Strafen machen, welche, während daß sie dem Schuldigen sei-

ne persönliche Freyheit rauben, ihn zugleich nöthigen, durch die Arbeit seiner Hände das Uebel wieder gut zu machen, das er der Gesellschaft durch seine Verbrechen zugefügt hat. In einem Lande hingegen, in welchem die Fruchtbarkeit des Bodens diese sklavische Unterstützung verachtet, und in welchem es wenige Gegenstände zu öffentlichen Arbeiten giebt, müste der Gesetzgeber sehr sparsam von dieser Art Strafe Gebrauch machen, welche, über die Noth verschwendet, die Folge nach sich ziehen würde, daß das Volk sich genöthiget sähe, diejenigen, die es beleidigten, zu ernähren, und durch die Strafe selbst die Uebel zu häufen, die der Verbrecher schon durch sein Vergehen dem Staat zugefügt hat.

Hat ein anderes Land, ein anderes Volk, solche Quellen des Reichthums, die nicht ohne Aufopferung des Lebens eines Theils derer, die damit beschäftiget sind, können erhalten werden: Da verurtheile der Gesetzgeber die Kapitalverbrecher, die den Tod verdienten, zu diesen Arten öffentlicher Arbeiten; er lasse ihr Bildnis zum Galgen füh-

ren, zum Anzeigen der Strafe, die sie verdienten, sie selbst aber an den Ort bringen, an welchem die Verzögerung ihres Todes wieder aufgewogen wird durch die Schätze, die sie dem Staat verschafft, durch das Leben, das sie so vielen Unschuldigen erspart; durch die Widersprüche und Gewissensvorwürfe, von welchen sie die Gesetze und ihre Urheber befreyt. Man gebrauche lieber, sage ich, Kapitalverbrecher zu solchen öffentlichen Arbeiten, als daß man die unschuldigen Bewohner von Afrika kauft, um sie zu einem unvermeidlichen Tod zu führen; als daß man diesen schändlichen Handel aufrecht erhält, der den Verkäufer, den Käufer und den der gekauft wird, auf gleiche Weise herabwürdiget, als daß man es duldet, daß so viele abscheuliche Mordthaten mit unerschrockner Hand, selbst unter dem Schutz der Gesetze, verübt werden, oder es dem Bürger, der die Gesetze nicht übertreten hat, erlaubt, seine Tage feil zu bieten, sein Daseyn zu einem Gegenstand des Handels zu machen, und einen Selbstmord zu begehen, den die Gesetze mit einer Hand bestra-

fen,

fen, und mit der andern selbst erkaufen; als daß man, um alles mit einmal zu sagen, zu allen den Ungerechtigkeiten seine Zuflucht nimmt, welche kein Grundsatz der Moral, kein Religions-System, kein Beweggrund des allgemeinen Besten rechtfertigen kan, sondern die blos der Aberglaube durch seine ungereimten und verabscheuungswürdigen Grundsätze in vielen Ländern Europens begünstiget.

Wir kommen nun auf die Lage und die Ausdehnung des Landes. Was die erste anbetrifft, so kan ich, nach vielfältigem Nachdenken, nicht finden, was für einen direkten Einfluß dieselbige auf das Straf-Gesetzbuch haben könne; und in Rücksicht der letztern sehe ich, daß dieser Einfluß nur in einem einigen Fall in Anschlag kommen könne, daß er aber in diesem Fall die grösten Folgen hervorbringen müsse.

Ein unermeßliches Land, unter einer und eben derselben Regierung, wird von vielen Völkerschaften bewohnt, die an Genie, Anlagen, Charakter, Religion, Klima, von einander verschieden sind. Habsüchtige, stolze,

Arbeit-

Arbeitliebende, zum Müssiggang geneigte Völker leben auf einem unermeßlichen Boden. Ausserordentlich kalte, oder ausserordentlich heiße Klimen, und gemäßigte Klimen liegen in seinem ungeheuern Bezirk. Verschiedene Gottheiten, nebst verschiedenen gottesdienstlichen Gebräuchen und verschiedenen Religions-Dogmen bilden mannichfache Arten von Gottesverehrungen unter den verschiedenen Abtheilungen des Reichs. Unter der Voraussetzung, daß die Regierungsform dieser Nation eine gemäßigte Regierungsform seyn könne, verlangt man zu wissen, wie das System ihres Straf-Codex beschaffen seyn müsse. Die Auflösung dieses Problems liegt unwidersprechlich am Tage: Diesem Land kan nicht ein Einiges Strafgesetzbuch genügen, so wie es keine einzige Gesetzgebung haben kan. Da in demselben Allgemeinheit und Schicklichkeit der Gesetze nicht kan beysammen seyn, so ist es nöthig, daß diese vor iener den Vorzug behaupte.

Der Leser wird die Folgerungen dieser Auflösung einsehen, wenn er sie mit den vorhergehenden Grundsätzen vereinbart. Er

wird

wird sogar finden, daß in Europa eine Nation existirt, wie ich sie hier angenommen habe. Ich verlasse mich auf seine Scharfsichtigkeit, und wende einen Blick auf die Beschaffenheit des Wohlstands eines Volkes, und untersuche, was für einen direkten Einfluß derselbe auf das Straf-Gesetzbuch haben könne, und wie die davon abhängenden Grundsätze beschaffen seyen.

Wenn die Strafe, wie wir gesehen haben *), nichts anders ist, als der Verlust eines Rechts, und wenn die gesellschaftlichen Rechte um so kostbarer sind, ie grösser der allgemeine Wohlstand ist; so wird eine und eben dieselbe Strafe schmerzhafter seyn, nach dem Maaße, als der Wohlstand des Volks erhöht ist.

Wenn die Gerechtigkeit die Gränzen der Strenge der Strafe bestimmt; wenn dem Verbrecher ein grösseres Uebel zugefügt werden darf, als nöthig ist, Andere von der Nach-

*) Im ersten Kapitel dieses IIten Theils, oder im 25. Kap. dieses Buchs. V.

Nachahmung seines Beyspiels abzuhalten *); wenn das Wachsthum des allgemeinen Wohlstandes zugleich mit dem Werth der gesellschaftlichen Rechte die Strenge der bereits festgesetzten Strafen hat erhöhen helfen: So ist klar, daß in diesem Fall das Strafgesetzbuch gemildert werden muß.

Wenn vorher eine Strafe gleich Zehn hinreichend war, die Menschen von einem Verbrechen entfernt zu halten, so wird ietzt eine gleich Acht zu Erreichung dieser Absicht hinlänglich seyn. Man wird alsdann mit eben der Strafe, mit der man vorher ein leichteres Verbrechen bestrafte, ein schwereres Verbrechen belegen können, da sich die Strafe des leichtern Verbrechen verhältnismäßig verringert. Hiezu kommt noch ein anderer Grund. Nach dem Maaße, als der allgemeine Wohlstand in einem Staate steigt, werden die Ursachen, welche die Verbrechen befördern, vermindert und geschwächt. Demnach kan auch die Gegenwirkung, die man ihrer

*) Man sehe oben das XXVII. Kap. Verf.

ihrer geschwächten Wirkung entgegen zu setzen hat, ohne Gefahr geschwächt und verfeinert werden.

Diese Folgerungen sind so einfach, so evident, als es die Grundsätze sind, aus denen sie hergeleitet werden. Es hieße Mistrauen in die Einsichten des Lesers setzen, wenn ich sie weitläufftig erläutern wollte. Ich fürchte immer zu viel zu sagen, und es gereut mich selten, wenig zu sagen. Es genüge uns also an der geschehenen Entwicklung und Auseinandersetzung der schweren Lehre des Verhältnisses zwischen den Strafen und den verschiedenen Gegenständen, welche den Zustand einer Nation ausmachen, es genüge uns, die allgemeinen Grundsätze der verhältnismäßigen Güte der Gesetze, die bereits in dem ersten Buch dieses Werks festgesetzt wurden, auf den Straf-Codex angewendet zu haben. Nun wollen wir zu den Verbrechen übergehen, und, nachdem wir die Grundsätze entwickelt haben, welche die Schicklichkeit der Strafen in den verschiedenen Verhältnissen der Völker bestimmen müssen, wollen wir ietzt suchen, dieje-

nigen zu prüfen, welche sie in Beziehung auf die Verbrechen bestimmen. Zu dieser Absicht ist es nöthig, zu untersuchen, was Verbrechen, und wie der Maasstab desselben beschaffen sey.

Siebenunddreissigstes Kapitel.

Vom Verbrechen überhaupt.

Nicht alle den Gesetzen entgegen laufende Handlungen sind Verbrechen, nicht alle diejenigen, die sie begehen, sind Verbrecher. Die Handlung, vom Willen getrennt, kan nicht zugerechnet werden; der Wille ohne Handlung ist nicht strafbar. Das Verbrechen besteht also in der Uebertretung des Gesetzes, die von dem Willen, dasselbe zu übertreten, begleitet ist.

Der Wille ist dasienige Vermögen der Seele, das uns nach den Antrieben der Begierde, und nach den Calculn der Vernunft bestimmt. Die Begierde spornt uns an, der Verstand prüft, der Wille bestimmt uns. Zum Wollen wird also das Begehren und das Erkennen erfordert.

Eine Handlung erkennen heißt nichts anders, als den Endzweck, auf den sie gerichtet ist, und die Umstände, die sie begleiten, einsehen. Dieß ist das Werk des Verstandes, dieß ist das Resultat des Calculs der Vernunft. Eine freywillige Handlung wird also dieienige seyn, welche von der Bestimmung des Willens abhängt, dem die Anspornungen der Begierde, und die Kenntnis des Zwecks und der Umstände der Handlung vorhergegangen sind; und eine unfreywillige Handlung dieienige, die von Gewaltthätigkeit oder Unwissenheit herrührt *).

Die Gewalt ist der Stoß einer äußerlichen Kraft, die uns, des Widerstrebens unsers Willens ungeachtet, in ihrer Richtung mit fortreißt. Die Unwissenheit ist, in Beziehung auf die Handlung, derienige Zustand des Menschen, worin er weder den Zweck

*) Δόκει δὲ ἀκούσια εἶναι τὰ βίᾳ ἢ δι' ἀγνοιαν γινομένα. Dasienige dünkt mir unfreywillig zu geschehen, was entweder durch Gewalt, oder aus Unwissenheit geschieht. Aristoteles Moral. Nicom. Lib. III. Cap. I. V.

noch die Umstände von iener einsieht. Derjenige also, den eine äusserliche Gewalt zwingt zu handeln; oder der, welcher, getrieben von der Begierde den Zweck und die Umstände der Handlung nicht einsieht, nicht einsehen kan; dieser, sage ich, wird kein Verbrecher seyn, wenn er auch die Gesetze übertreten hat.

Diese vorausgehenden Grundsätze wollen wir ietzt anwenden, und die daraus herfliessenden gesetzlichen Verfügungen betrachten.

Das Verbrechen, sagten wir, besteht in der Uebertretung des Gesetzes, die mit dem Willen es zu übertreten vergesellschaftet ist. Dieienigen also, die nach den Gesetzen keines Willens fähig sind, müssen auch für unfähig zu Verbrechen angesehen werden.

Der Wille, hörten wir, ist dasienige Seelenvermögen, das uns nach den Antrieben der Begierde und nach den Calculn der Vernunft bestimmt. Dieienigen also, die entweder aus Mangel der Jahre, oder wegen einer Unordnung in ihrem Mechanismus den Gebrauch der Vernunft noch nicht haben,

ben, oder ihn verlohren haben, diese müssen von den Gesetzen für unfähig zu wollen, und folglich Verbrechen zu begehen angesehen werden. Kinder, Höchsteinfältige, Mondsüchtige, Wahnsinnige gehören unter diese Anzahl. Das Gesetz muß also den Zeitpunkt der Kindheit und der Mündigkeit mit Rücksicht auf das Klima festsetzen, das, wie an einem andern Ort gezeigt worden, die Entwicklung der Verstandeskräfte des Menschen beschleuniget oder verzögert. Es muß das Kind für unfähig zu wollen erklären *).

*) Die Römischen Gesetze dehnten diese Wohlthat sogar bis auf das der Kindheit am nächsten kommende Alter aus. Der Unmündige kan bis zu dem Alter von 10½ Jahren, das ist, bis ans Ende des zweyten Zeitpunkts, keiner Strafe unterworfen werden, weil das Gesetz ihm keine Fähigkeit zu vorsätzlichen Handlungen beylegt. L. 12. D. ad Leg. Corn. de Sicar. Das Sächsische Recht dehnte dieß bis aufs zwölfte Jahr aus. Die gegenwärtigen Gesetze Englands schränken es blos auf die erste Periode ein, welche mit dem siebenten Jahr aufhört; und Blackstone führt ein

Urtheil

Es muß in dem zweyten Zeitpunkt, nämlich in dem auf die Kindheit folgenden Alter den Richtern über das Faktum die Entscheidung überlassen, ob der angeklagte Unmündige den Gebrauch der Vernunft habe, oder nicht *). Es muß endlich eben dieser Entscheidung es überlassen, ob Raserey, oder Stupidität bey denen würklich vorhanden sey, die durch den Mangel oder den Verluft der Vernunft von der Uebertretung der Gesetze freyzusprechen sind **). Das sind die

Urtheil an, nach welchem 2. Jungen, der eine von 9. und der andere von 10. Jahren, zum Tode verurtheilt wurden. Engl. Crim. Codex. Kap. II. Verf.

*) In England untersuchen es die Geschwornen, ob der angeklagte Unmündige den Gebrauch der Vernunft habe oder nicht. Vor dem siebenden Jahr brauchts dieser Untersuchung gar nicht, weil das Gesetz ihn schon lossspricht; nach den sieben Jahren aber wird der angeklagte Unmündige verurtheilt, wenn er von den Geschwornen des Dolus fähig gehalten wird. Verf.

**) Dieß ist ein Faktum, und folglich muß, nach unserm

die gesetzlichen Verfügungen, die aus diesem Grundsatz herfließen.

Es hieß ferner, daß zum Wollen das Begehren und Erkennen nothwendig sey; daß eine Handlung erkennen, nichts anders heiße, als den Zweck erkennen, auf den sie gerichtet ist, und die Umstände, die sie begleiten; und daß, um eine Handlung freywillig nennen zu können, bey dem Handelnden diese nothwendige Kenntnis muß vorausgesetzt werden. Welches sind die Folgen, die von diesem Grundsatz abhängen? Der Unterschied zwischen Zufall und Schuld.

Der Zufall setzt bey dem Handelnden eine absolute Unwissenheit der Möglichkeit der Würkung, die die Handlung hervorbrachte, voraus *). Die Schuld setzt eine Würkung

unserm Plan, die Untersuchung desselben von dem Urtheil und der Prüfung der Richter des Faktums abhängen. Verf.

*) Ein Beyspiel: Ich sehe in meinem mit Mauern umgebenen Terrain, dessen Thüren verschlossen sind, und wovon ich die Schlüssel in meiner Verwahrung habe, einen Haasen; ich schieße

voraus, die von derienigen verschieden ist, welche der Handelnde zu erreichen sich vorgenommen hatte; deren mögliches Eintreffen er aber doch wissen konnte, in Betrachtung der Kenntnis, die er von allen Umständen der Handlung hatte *). Der Zufall kan also nicht

schieße mit der Flinte nach ihm, und diese trift, statt den Haasen zu töden, einen Menschen, der sich daselbst versteckt hatte, und den ich ganz sicher da nicht vermuthen konnte: Diesen Todschlag wird man einen zufälligen Todschlag nennen, und das Gesetz kan mir deswegen keine Strafe auflegen. Verf.

*) Wenn ich nach einen Haasen schieße, der über einen öffentlichen Weg läuft, und töde einen Menschen, so ist dieß eine Schuld; und die Entleibung des Menschen heißt eine aus Schuld begangene. Obgleich die Absicht, die ich mir vorgesetzt hatte, diese war, den Haasen zu töden, so wuste ich demohngeachtet die Möglichkeit, daß ein Mensch in diesem Augenblick bey diesem Plaz vorbeygienge; und dieß macht bey der Handlung einen Umstand aus, der meinen Willen hätte bestimmen sollen, den Haasen lieber in Ruhe zu lassen,

als

nicht zugerechnet werden, aber wohl die Schuld. Beym Zufall mangelt der Wille, weil Unwissenheit da zum Grund liegt; bey der Schuld mangelt der Wille nicht gänzlich, weil die Erkenntnis nicht gänzlich mangelt. Beym Zufall ist weder der Wille das Gesetz zu übertreten, noch der Wille sich der Gefahr dasselbe zu übertreten auszusetzen, vorhanden: Bey der Schuld ist wohl der Wille das Gesetz zu übertreten, nicht vorhanden, aber doch der Wille, sich der Gefahr es zu übertreten auszusetzen.

Nach dem Maaße als die Kenntnis dieser Möglichkeit, dieser Gefahr steigt, steigt also auch der Gehalt der Schuld, nähert sich dem Vorsatz mehr; nach dem Maaße, als sie geringer ist, entfernt sie sich auch mehr vom Vorsatz, nähert sich mehr dem Zufall *).

als mich der Gefahr, einen Todschlag zu begehen, auszusetzen. Verf.

*) Es ist etwas anders, wenn ich einen Menschen tödte, indem ich nach einem Haasen ziele, der über einen wenig besuchten Feldweg

läuft;

Aus diesen Vordersätzen fließen folgende Regeln für die Gesetzgebung:

Wenn der Zufall nicht kan zugerechnet werden, so dürfen ihn auch die Gesetze nicht bestrafen.

Wenn die Schuld der Zurechnung fähig ist, so müssen sie auch die Gesetze bestrafen.

Wenn die Schuld weniger Zurechnung hat, als der Vorsatz, weil beym Vorsatz der Wille das Gesetz zu übertreten vorhanden ist, bey der Schuld aber bloß der Wille, sich der Gefahr der Uebertretung auszusetzen, sich findet: So wird die Strafe der Schuld, bey einer und eben derselben Handlung, nie der Strafe des Vorsatzes gleich kommen dürfen.

Wenn

läuft; als wenn ich einen Menschen tödte, indem ich einen Haasen schießen will, der über die Straße in einer Stadt lauft, und in einer Stunde, in welcher ein großer Zusammenfluß von Menschen eben da ist. Wer sieht nicht den großen Unterschied des Grads dieser zweyerley Anschuldungen? Verf.

Wenn nach dem Maaße, als die Erkenntnis der Möglichkeit der Würkung, die die Handlung hervorbrachte, steigt, auch die Schwere der Schuld zunimmt, und dem Vorsatz näher kommt; und wenn nach dem Maaße, als die Erkenntnis dieser Möglichkeit abnimmt, auch die Schwere der Schuld vermindert wird, und sich dem Zufall mehr nähert: So werden verschiedene Grade von Schuld entstehen; auf welche die Gesetze auch verschiedene Grade von Strafen setzen müssen.

Wenn es nicht möglich ist, all' die verschiedenen Grade von Schuld zu bestimmen; und wenn es im Gegentheil doch gefährlich und ungerecht seyn würde, die Wahl und die Bestimmung der Strafe der Willkür der Richter zu überlassen; so werden die Gesetze 3. verschiedene Grade von Schuld festsetzen müssen, auf die sich alle andern zurückführen lassen; eine grösste, eine mittlere und eine ganz niedrige Schuld; sie werden eine Regel, einen allgemeinen Canon angeben müssen, der den Richtern zeigen kan, zu welchem unter diesen 3. Graden die Schuld zu rechnen sey.

Sie werden festsetzen müssen, daß, wenn die die Handlung begleitenden Umstände zu erkennen geben, daß in der Seele des Handelnden die Möglichkeit der den Gesetzen entgegen laufenden Würkung, welche die Handlung hervorgebracht hat, gleich oder gröſser sey, als die Möglichkeit der Würkung, die er zu erreichen den Vorsatz hatte, seine Schuld die gröſste sey; wenn sie geringer, aber nicht weit davon entfernt ist, wird seine Schuld den Mittelgrad erreichen; wenn sie höchstentfernt ist, wird die Schuld die niedrigste seyn. Sie werden endlich, in Bestimmung der Straf-Verfügung, bey iedem Verbrechen *), auſser der Strafe des Vorsatzes noch unterscheiden müssen, die Strafe der höchsten Verschuldung, von der Strafe der mittlern und der niedrigsten Schuld **).

Dieß

*) Hier sind solche Verbrechen zu verstehen, die auch aus Verschulden können begangen werden; denn es giebt auch einige, die derselben nicht empfänglich sind; dergleichen der Meuchelmord, der Diebstal u. s w. Verf.

**) Nach unserm Plan des peinlichen Verfahrens

sollten

Dieß sind die übrigen gesetzlichen Regeln, welche aus diesen vorausgeschickten Grundsätzen fließen. Wir wollen wieder zu ihnen zurückkehren, und diese wichtige Zergliederung weiter verfolgen.

Wir hörten, daß unfreywillige Handlungen diejenigen seyen, die durch Gewalt oder aus Unwissenheit geschehen; daß die Gewalt der Stoß einer äussern Kraft sey, der uns, des Widerstrebens unsers Willens ungeachtet, in seiner Richtung mit sich fortzieht; daß die Unwissenheit, in Rücksicht auf die Handlung, der Zustand eines Menschen sey, der Zweck und Umstände derselben nicht einsieht; und daß folglich die den Gesetzen zuwiderlaufenden Handlungen, welche aus dieser

sollten die Richter über das Faktum, durch Anwendung der Umstände der Handlung auf diese Regeln, anzeigen, unter welchen Grad von Schuld sie zu rechnen sey; und die Richter des Rechts müsten in den Gesetzen die auf diesen Grad von Schuld gesetzte Strafe aufsuchen. Man sehe nach, was hierüber im Isten Theil dieses Buchs, Kap. XIX. Artikel 7. gesagt wurde. Verf.

ser Gewalt, oder aus dieser Unwissenheit entspringen, da sie unfreywillig sind, nicht können zugerechnet werden, und da sie nicht können zugerechnet werden, auch nicht zu bestrafen seyen. Die Anwendung dieses Grundsatzes liegt also in dem Grundsatz selbst. Der allgemeine daraus herfliessende Canon ist völlig in der daraus abgeleiteten Folgerung ausgedrückt. Seine Evidenz macht iede Erläuterung überflüssig. Aber liesse sich dasselbe auch von den beyden Fragen behaupten, zu denen uns die Erklärung dieses unwidersprechlichen Grundsatzes hinführt? Was werden wir von denienigen Handlungen sagen müssen, welche zu einer und eben derselben Zeit, auf gewisse Art, von Gewalt und von Willen, von Unwissenheit und von Erkenntnis herrühren? Wenn wir von den ersten den Anfang machen, die Aristoteles vermischte*) nennt; so dürfen wir nur einen Blick durch die mannichfaltigen Ereignisse des Lebens werfen, um zu sehen, daß der

Mensch

*) Aristot. Moral. ad Nicomach. Lib. III. cap. I.

Mensch bisweilen in der Noth nichts als die Wahl unter zweyen oder mehrern Uebeln vor sich habe. Das Uebel, das er bey solchen Umständen vorzieht, hängt zwar von seinem Willen ab, weil es, nach der Sprache eines Alten, keinen Räuber, keinen Tyrannen des Willens giebt *); aber sein Wille würde ihn von diesem Uebel entfernt gehalten haben, wenn nicht die Nothwendigkeit, ein anderes zu vermeiden, ihn zu dieser Wahl zwänge. Der Steuermann, der den Schiffbruch unvermeidlich vor Augen sieht, wenn er die Last seines Schiffes nicht vermindert, wirft die Waaren über Bord. Diese Handlung ist freywillig **); aber

*) Λησης προαιρέσεως ὰ γίνεται, τυραννος ὰ γίνεται. Dieß ist ein Ausspruch des berühmten Epiktet. Verf.

**) Ἀπωλῶς μὲν γὰρ ὲδεὶς ἀπεβάλετο ἑκὼν, ἐπὶ σωτηρία δὲ ἀυτε, καὶ τῶν λοιπῶν, ἅπαντες ὸι νοῦν ἔχοντες. Μικταὶ μὲν οὖν ἐισὶν αἱ τοιαῦται πράξεις, ἐοίκασι δὲ μᾶλλον ἑκουσίοις. „Kein Mensch wirft sein Vermögen ohne alle Ursache über Bord; sondern ieder Ver-

aber würde er sie doch gethan haben, wenn nicht die Nothwendigkeit dem Schiffbruch zu entfliehen, sie ihm vorgeschrieben hätte? Wenn der Tyrann meine Hand mit einem Dolch bewaffnet, und mir durch seine Trabanten die Wahl ankünden läßt, zwischen dem Verlust meines Lebens oder zwischen einem Meuchelmord, würde ich wohl dasienige Uebel, es sey welches es wolle, das ich aus beyden wähle, ausser dem Fall dieses traurigen Wechsels gewollt haben?

Die Moralisten mögen die Grundsätze prüfen, nach welchen das Gewissen sich richtet, wir aber wollen nicht vergessen, daß unser Amt, unendlich von iener ihrem verschieden, sich blos darauf einschränke, anzugeben, was die Gesetze über diese Art von Handlungen bestimmen sollten.

Drey allgemeine Regeln werden für den Gesetzgeber zur Auflösung aller möglichen in

der

Vernünftige thut es zu seiner und der andern Erhaltung. Dieß sind vermischte Handlungen, die aber den freywilligen näher kommen.„ Aristot. a. a. O. Verf.

der Frage begriffenen Fälle hinlänglich seyn. Ich bitte den Leser sich zu erinnern, daß die bürgerlichen Gesetze vom Menschen keine Vollkommenheit fordern können, wenn sie ihm gleich dieselbige einflößen sollen. Sie können dem Heldenmuth Märtyrer geben, wie sie die Religion der Glaubensstandhaftigkeit gegeben hat; aber sie können nicht, wie diese, diejenigen bestrafen, welche die Seelenstärke nicht besitzen, die eine solche Selbstüberwindung erfordert. Mit dieser vorhergefaßten Ueberzeugung bitte ich also den Leser, die 3. folgenden Grundregeln zu bemerken, deren Beurtheilung und Prüfung ihm überlassen wird.

1. Die Wahl zwischen zweyen oder mehrern gleichen Uebeln darf nie bestraft werden.

2. Zwischen zweyen oder mehrern ungleichen Uebeln ist die Wahl des geringern nicht strafbar; aber die Wahl des grössern ist es, wenn kein persönliches Interesse dazwischen kommt.

3. Zwischen zweyen oder mehrern ungleichen Uebeln, worunter das geringere mit

dem Interesse des Menschen zusammenstößt, so daß er zu wählen gezwungen wird, kan der dem grössern Uebel gegebene Vorzug nicht strafbar seyn, als in dem einigen Fall, wenn das persönliche Uebel, dem man entgehen will, sehr klein und leicht zu ertragen, und dagegen das gewählte dem ganzen Staatskörper oder einem andern Menschen sehr empfindlich und nachtheilig fällt*).

Der

*) Es ist nicht undienlich, zu bemerken, daß nach unserm Plan die Prüfung der Gleichheit oder der Ungleichheit der Uebel, von den Richtern des Faktums, und die Anwendung der gesetzlichen Regel von den Richtern des Rechts geschehen sollte. Von ihnen sollte auch untersucht werden, ob das geringere Uebel, das vermieden wurde, das persönliche Interesse desienigen, der zu wählen gezwungen ward, betroffen, und ob dieses hinlänglich ist, seine Wahl zu rechtfertigen. Das folgende Kapitel wird alle Schwierigkeiten, die sich bey dieser Lehre hervorthun könnten, heben, weil wir in demselben 3. Grade des Vorsatzes (Dolus) festsetzen werden, so wie wir 3. Grade der Schuld (Culpa) angenommen haben. Verf.

Der Leser prüfe diese Regeln, und er wird finden, daß sie gegründet und passend sind. Ich gehe zur andern Frage über, welche die Handlungen betrifft, die von Erkenntnis und Unwissenheit zugleich herrühren. Die in der Trunkenheit begangenen Verbrechen sind der Gegenstand dieser Untersuchung.

In der Trunkenheit sieht der Mensch weder Folgen noch Umstände der Handlung ein; aber ehe er sich berauscht, kennt er Folgen und Umstände der Ausschweifungen im Trunk; er weiß, was für Würkungen die Trunkenheit hervorzubringen pflegt*). Wer die Ursache will, muß nothwendig auch die Würkungen wollen. Die Unwissenheit des

*) Ich bitte den Leser, diese Gedanken mit demjenigen zu vergleichen, was im vorhergehenden Kapitel über die Trunkenheit in ausserordentlich kalten Klimen gesagt worden. Er wird sehen, daß die hier angegebenen Bestimmungen in Ländern, die unter solchen Himmelsstrichen liegen, nicht Statt finden. Verf.

Betrunkenen schließt also den Willen seiner Handlungen nicht aus, weil seine Unwissenheit freywillig ist. Er kannte, ehe er sich berauschte, die Folgen und Umstände der Unmäßigkeit, die er begehen wollte; er kannte also auch die Folgen und Umstände der Handlungen, die aus der Trunkenheit entspringen. Um mich der Schulausdrücke zu bedienen, will ich mich so ausdrücken: Wenn die in der Trunkenheit zu Schulden gebrachte Uebertretung des Gesetzes auch nicht von einem unmittelbaren Willen abhängt, so ist sie nichts desto weniger zuzurechnen und zu bestrafen, weil sie doch von einem mittelbaren Willen abhängt. Aber, wird sie es, fragt man, wegen Vorsatzes, oder wegen Versehen seyn? Ist wohl ein Unterschied zwischen der aus Versehen begangenen Uebertretung des Gesetzes, und zwischen der, die in der Verwirrung des Verstandes durch die Trunkenheit verursacht wird? Ist vielleicht nicht in beyden Fällen die Würkung, welche die Handlung hervorbrachte, von derjenigen verschieden, die der Handelnde zur Absicht gehabt hatte? Wo betrinkt sich wohl

ie ein Mensch, um einen andern zu töden? Ist etwan nicht der Wille, sich der Gefahr das Gesetz zu übertreten auszusetzen, die einige Ursache, welche beyde Handlungen strafbar machen muß? Wie kan man behaupten, daß eine und eben dieselbe Ursache verschiedene Würkungen hervorbringe? Es darf also die größte Strafe, womit die Gesetze die in der Trunkenheit begangenen Handlungen belegen, nicht diejenige überschreiten, die auf eben dieselben Handlungen, wenn sie aus einem Verschulden des höchsten Grads *) begangen worden, gesetzt ist; sie darf nie der Strafe des Vorsatzes gleich kommen.

Diese Folgerung ist falsch, weil der Grund, aus dem sie hergeleitet ist, falsch ist. Es ist ein großer Unterschied zwischen der Uebertretung des Gesetzes, die aus Verschulden herrührt, und zwischen der, welche die Trunkenheit verursacht. Bey der ersten ist die Handlung, welche die den Gesetzen

*) Dieß haben wir culpa maxima genannt: Die Moralisten, (wohl noch gewöhnlicher die Rechtsgelehrten, Ueb.) nennen es culpa lata. Verf.

entgegen laufende Würkung hervorbrachte, an sich selbst gleichgültig; bey der andern liegt etwas Böses bey der Ursache zum Grund, und etwas Böses ist die Würkung davon. Einen vorüberlaufenden Haasen zu schießen, ist an sich nichts Böses; aber es wird bös, wann ich, um einen Haasen zu tödten, mich in Gefahr setze, einen Menschen umzubringen. Die Unmässigkeit im Trunke hingegen, der freywillige Verlust der Vernunft, ist an sich selbst etwas Böses; und es wird zu einem gedoppelten Uebel, wenn ich in der Trunkenheit ein andres Verbrechen *) begehe. Bey der aus Verschulden begangenen Uebertretung des Gesetzes darf also der Gesetzgeber nur ein einiges Uebel, bey dem in der Trunkenheit verübten Verbrechen aber muß er deren zwey bestrafen.

Ferner:

*) Der Verfasser scheint also der Meinung derjenigen philosophischen Rechtsgelehrten beygethan zu seyn, welche mit Recht wünschen, daß die Trunkenheit zu einem eignen Verbrechen möchte gestempelt werden. Ueb.

Ferner; Durch die aus Versehen begangene Uebertretung des Gesetzes wird wohl der Gesellschaft ein Uebel, aber kein Aergernis zugefügt; allein bey der im Trunke zu Schulden gebrachten, findet sich beydes. Wenn wir endlich bemerken, wie häufig die Menschen zu diesem Laster geneigt sind; wie groß das Interesse sey, sie so viel nur immer möglich davon entfernt zu halten; mit welchen Schwierigkeiten der Beweis der Nichtexistenz der Trunkenheit verknüpft seye; wie leicht die Strenge der Gesetze zu eludiren sey, wenn die Trunkenheit den Verbrecher von einem Theil der Strafe befreyete. Wenn wir, sage ich, diese Betrachtungen den vorhergehenden anschließen, so werden wir finden, daß iene Gesetzgeber, welche die in der Trunkenheit begangene Uebertretung des Gesetzes mit derselben Strafe belegten, die auf den offenbaren Vorsatz gesetzt ist, mehr nachzuahmen, als wegen übertriebener Strenge zu verdammen seyen. Das Gesetz dürfte höchstens festsetzen, daß die Strafe des niedrigsten Grads von Vorsatz hier eintrete. Der Leser wird diesen Gedanken ver-

stehen, wenn er das folgende Kapitel wird gelesen haben.

Nachdem wir alle diese Grundsätze dargelegt, alle diese Canons bestimmt, alle diese Regeln in Beziehung auf die Existenz und die Mitwürkung des Willens entwickelt haben: müssen wir ietzt über den Begriff nachdenken, den wir vom Verbrechen aufstellten, um zu sehen, daß das bisher Gesagte noch nicht alles sey, was gesagt werden muste. Wenn zum Begriff eines Verbrechens Wille und Handlung zusammen erfordert werden; so müssen wir, eben so wie wir alles das, was den Willen betrift, bestimmten, auch dasienige bestimmen, was mit der Aeusserung desselben in Beziehung steht.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die blosse Absicht ein Verbrechen zu begehen, kein Verbrechen im bürgerlichen Sinn ausmachen könne. Das Urtheil über die Herzen bleibt Gott allein überlassen, der unsere Gedanken sieht, der den Beyfall unsers Willens zum Guten, sey auch gleich das Werk nicht dabey, eben so belohnt, als er den Beyfall desselben zum Bösen bestraft, das

wir

wir gewollt, wenn gleich nie würklich begangen haben. Wir wollen es also der Religion überlassen, die verbrecherischen und geheimen Absichten der Menschen durch ihre fürchterlichen Drohungen zu schröcken; und von den Gesetzen, welche Menschenwerk sind, dasienige nicht zu erhalten suchen, was wir von der Religion, die ein Werk Gottes ist, erhalten müssen. Das Gesetz kan weder die Handlung ohne den Willen, noch den Willen ohne die Handlung bestrafen.

Cogitationis poenam nemo patitur.

Dieß war eine Regel des Römischen Rechts *); eine Regel, von der die Jurisprudenz der Tyrannen nichts wuste; eine Regel, die Dionysius so weit verletzte, daß er die Erlaubnis gab, Träume, als Verräther der Gedanken, zu bestrafen **).

*) L. 18. Dig. de poenis. V.

**) Plutarch hat uns den Namen dieses Schlachtopfers der Jurisprudenz der Tyrannen aufbewahrt. Es war ein gewisser Marsyas, dem es geträumt hatte, daß er den Tyrannen erwürge. Verf.

Aber, fragt man, begreift die Handlung, welche das Gesetz bestrafen soll, blos die Uebertretung des Gesetzes in sich, oder auch dasjenige, was den Willen, dasselbe zu übertreten, an den Tag legt? Darf die Unternehmung, der bloße Versuch eines Verbrechens so sehr bestraft werden, als das vollbrachte und gelungene Verbrechen selbst? Das sind Fragen, bey deren Beantwortung die Rechtslehrer, die Ausleger, und die Gesetzgeber getheilt sind, und die wir auflösen können, wenn wir die unveränderlichen Grundsätze der Gerechtigkeit und der Vernunft zu Hülfe nehmen *). Wir wollen uns nicht von den vorausgeschickten Grundsätzen entfernen. Das Verbrechen besteht, wie wir sagten, in einer Uebertretung des Gesetzes, die von dem Willen, dasselbe zu übertreten

*) Man sehe die entgegen gesetzten Meinungen Bynkershoecks und Cuiazens über die L. 14. Dig. ad Leg. Corn. de sicar. wo es heißt: In maleficiis voluntas spectatur, non exitus. S. Bynkershoek Oserv. Iur. Rom. L. III. c. 10. und Cuiac. Observ. L. XV. c. 25. et L. XIX. c. 10. Verf.

treten begleitet ist. Wenn also der Wille das Gesetz zu übertreten sich äussert, aber sich nicht durch die vom Gesetz verbotene Handlung äussert, so ist kein Verbrechen vorhanden. Wenn ich zum Beyspiel zu einem andern Menschen sage; Ich bin entschlossen, Diesen oder Jenen umzubringen, ich will diesen Dolch in seine Brust stossen und ihn nicht eher aus der Hand legen, als bis er ihm das Herz durchbohrt hat; ich will seine Fußstapfen verfolgen, und nicht ruhen, bis sein entseelter Leichnam unter meinen Füssen ausgestreckt liegt: Wenn diese Rede mit allen vom Gesetz vorgeschriebenen Feyerlichkeiten bewiesen ist, werde ich da als Mörder können bestraft werden? Konnte ich wohl nicht nach diesen ausgestossenen Reden meinen Willen ändern; konnte ich nicht der Freund desienigen werden, den ich haßte, und der Vertheidiger desienigen, dem ich zu töden mir vorgesetzt hatte? Könnte mich wohl das Gesetz wegen eines Verbrechens bestrafen, das ich noch nicht begangen habe *)?

Wenn

*) In diesem Fall hat das Gesetz nichts anders

zu

Wenn ich hingegen zu einem Banditen sage, oder ihm schreibe: Geh, und bring meinen Feind um; du sollst eine bestimmte Summe zur Belohnung erhalten, die dir sogleich ausbezahlt werden soll, sobald du mir einen Beweis des glücklichen Erfolgs deines Auftrags bringen wirst; und dem Banditen mislingt es in seiner Unternehmung, bin ich in diesem Fall, wenn der Auftrag bewiesen ist, wenn man den Brief vor der Vollziehung der That aufgefangen hat, vielleicht nicht dennoch zu eben der Strafe zu verurtheilen, der ich schuldig seyn würde, wäre der Mord vollbracht worden? Ganz gewiß: denn die Handlung, durch die ich meinen Willen offenbarte, ist an sich selbst schon dem Gesetz entgegen. Sobald ich den Banditen verleitete, es zu übertreten, habe ich selbst es schon zu thun, als daß es derjenigen obrigkeitlichen Stelle, welche über die öffentliche Sicherheit zu wachen hat, befiehlt, sich meiner Person zu versichern, so lange bis sie mich vom Verbrechen völlig entfernt hat. Aber dieß würde keine Strafe, es würde blos ein Mittel zur Verhütung des Verbrechens seyn. Verf.

schon übertreten. Die Ursache zum Verbrechen ist bereits gegeben, die Schuld ist von meiner Seite begangen, der Mensch mag nun umkommen oder nicht.

Eben dasselbe läßt sich auch von Verschwörungen sagen. Wenn ich einer oder mehrern Personen die Absicht, eine Verschwörung wider den Staat anzuzetteln entdecke, und diese Aeusserung bewiesen ist; so kan die Obrigkeit nichts anders vornehmen, als daß sie sich meiner Person versichert, bis sie Gewißheit hat, daß ich meinem treulosen Vorhaben entsagt habe. Aber könnte ich wohl iener strengen Strafen schuldig seyn, die die Gesetze auf die Landesverschwörung gesetzt haben? Wenn ich hingegen bey stiller Nacht, und im Verborgenen meines Hauses die Verbundenen versammle; die nöthigen Anstalten zur schrecklichen That vorkehre; ihnen die Waffen übergebe; den fürchterlichen Eid des Schweigens und der Treue von ihnen nehme; wenn ich den mit Blut gefüllten Becher herum gehen, und sie, nach alter Sitte, das Blut des Opferthiers, zum Zeichen der Rache und des Würgens, trin-

ken lasse, und es wird, nach Endigung dieser Zusammenkunft, die Verschwörung entdeckt, und die Verschwornen ergriffen, ehe der Augenblick, in der die Verschwörung losbrechen sollte, herannaht: Werden wohl in diesem Fall meine Mitschuldigen und ich nicht in eben die Strafe zu verurtheilen seyn, die wir verdient haben würden, wenn die abscheuliche That wäre vollzogen worden? In dem ersten Fall habe ich meinen Willen durch keine vom Gesetz verbotene Handlung zu erkennen gegeben; im zweyten haben meine Mitschuldigen und ich denselben durch Handlungen an den Tag gelegt, die vom Gesetz selbst verboten sind. Im ersten Fall ist der Wille das Gesetz zu übertreten vorhanden, aber keine Uebertretung des Gesetzes selbst; im zweyten Fall ist Uebertretung des Gesetzes und Wille es zu übertreten zugleich da: Im ersten Fall ist also kein Verbrechen, im zweyten ist eines vorhanden.

Aus diesen Vordersätzen können wir folgende allgemeine Regel herleiten, nach der der Gesetzgeber alle möglichen unter der Frage begriffenen Fälle auflösen und bestimmen könnte.

Der

Der Wille das Gesetz zu übertreten macht das Verbrechen nicht aus, wenn er sich nicht durch die vom Gesetz selbst verbotene Handlungen zu erkennen giebt; und unter dieser Voraussetzung allein ist der Versuch eines Verbrechens so strafbar, als das vollbrachte und wirklich erfolgte Verbrechen selbst*).

Bey dieser Regel sehe ich schon die ganze Schaar der neuern Staatsrechtslehrer sich wider mich auflehnen. Nach deinen Grundsätzen selbst, wird man mir sagen, ist der Nachtheil, der der Gesellschaft zugefügt wird, wo nicht der einige, doch wenigstens der vornehmste Maasstab des Verbrechens**). Wie läßt sich also behaupten, daß es Fälle gebe, in welchen das versuchte und mislungene Verbrechen, dem versuchten und gelungenen gleich gestraft werden müsse? Ist etwan nicht der Schade, den die Gesellschaft von dem letztern leidet, weit grösser, als der, den ihr das erstere zufügt?

Die-

*) Man sehe das Iste Kap. dieses IIten Theils. V.

**) Man sehe die allgemeinen im Isten Kap. dieses IIten Theils vorausgeschickten Grundsätze. V.

Dieser Einwurf kan nur beym ersten Anblick stark scheinen. Man darf ihn nur gründlich beleuchten, um seine Schwäche einzusehen.

Was für eine Absicht, frage ich, hat das Gesetz bey den Strafen vor Augen? Etwan die Rache des der Gesellschaft vom Verbrecher zugefügten Uebels, oder nicht vielmehr Sicherheit und Belehrung? Wir haben dieß bereits ausgeführt und erwiesen. Die Rache ist eine Leidenschaft, und Leidenschaften kennen die Gesetze nicht. Meine Gegner sind wohl am ersten dahin mit mir einverstanden, daß, wenn die Periode der Barbarey vorbey, wenn der bürgerliche Zustand eines Volkes bereits zur Vollkommenheit gediehen ist, der Endzweck der Strafen blos Sicherheit und Belehrung seyn könne. Wenn also die Strafe, die auf das Verbrechen folgt, blos dazu bestimmt ist, die Gesellschaft vor der Treulosigkeit des Verbrechers zu bewahren, und die Andern von der Nachahmung seines Beyspiels abzuhalten; so finden sich bey dem Willen das Gesetz zu übertreten, der mit einer vom Gesetz selbst ver-

verbotenen Handlung begleitet ist, beyde Beweggründe der Strafe. Der Verbrecher hat seine Treulosigkeit gezeigt, die Gesellschaft hat ein unseliges Beyspiel davon empfangen. Das Unternehmen seye nun von einem glücklichen Erfolg begleitet gewesen oder nicht, so sind doch die beyden Beweggursachen zur Strafe auf gleiche Art vorhanden.

Dieselbe Ursache muß also dieselbe Wirkung hervorbringen; und diese Wirkung ist die Gleichheit der Strafe.

Ferner: Das Verbrechen ist, wie ich an einem andern Orte sagte*), nichts anders als Uebertretung eines Vertrags. Nach dem Maaße, als der übertretene Vertrag der Gesellschaft kostbarer ist, muß auch die Strafe grösser seyn, sowohl deswegen, weil die Gesellschaft einen wichtigern Beweggrund hat, den Verbrecher zu fürchten, als auch, weil ihr Interesse grösser ist, die andern Menschen abzuschröcken. Aber in unserm Fall ist der Vertrag übertreten, wenn gleich der Erfolg

*) Im Isten Kap. dieses IIten Theils. B.

Erfolg der Handlung den Absichten des Uebertreters nicht entsprochen hat; die Strafe muß also eben dieselbe seyn, die er verdient haben würde, wenn er seine Absicht erreicht hätte.

Mir dünken diese Grundsätze die Evidenz mit sich zu führen. Es würde ein Fehler seyn, von dem ich mich stets entfernt zu halten suche, wenn ich sie entwickeln und weitläuftig beweisen wollte. Um eine so weitumfassende Materie in ein einiges Kapitel und auf wenige Grundsätze zu zwingen, muste ich mit einer zugemessenen Kürze schreiben, die vielen meiner Leser nicht behagen wird. Aber meine Absicht ist, zu belehren, und nicht zu gefallen. Nun wollen wir, nachdem wir die Natur des Verbrechens überhaupt bestimmt, und alle Grundsätze, alle gesetzlichen Regeln festgesetzt haben, welche daraus herfließen, zur Prüfung des Maasstabs der Verbrechen übergehen, um ihr Verhältnis zu den Strafen kennen zu lernen.

Achtunddreissigstes Kapitel.

Von dem Maasstab der Verbrechen.

Die den Gesetzen zuwider laufende Handlungen, sind, wie bereits gesagt wurde *), Uebertretungen gesellschaftlicher Verträge, wobey die Gesetze die Formeln sind, welche sie ausdrücken. Die Gesellschaft hat ein Interesse, daß ein ieder Vertrag gewissenhaft beobachtet werde; aber dieses Interesse ist nicht und kan nicht gleich seyn in Beziehung auf alle gesellschaftlichen Verträge.

Es ist grösser bey denen, die einen grössern Einfluß auf die Gesellschaft haben; und kleiner bey ienen, die einen geringern Einfluß darauf behaupten. Folglich wird den erstern Maasstab des Verbrechens, oder der wider das Gesetz laufenden Handlung der Einfluß ausmachen, den der vom Gesetz bestimmte Vertrag, der auf Seiten des Uebertreters verletzt worden ist, auf die Erhaltung der Gesellschaft hat. Dieser Maasstab wird uns die Grade der mehrern oder mindern Schuld,

*) Im Isten Kap. dieses IIten Theils. V.

wodurch die Verletzung eines Gesetzes von der eines andern absticht, zu erkennen geben. Er wird uns z. B. den Unterschied zwischen dem Banditenmord und Diebstal; zwischen einem Königsmord und einem simpeln Todschlag; zwischen der Bestehlung öffentlicher Gelder und zwischen der Ausplünderung einer Erbschaft zeigen. Aber wird er uns auch den Unterschied bestimmen, welchen die Verschiedenheit der Umstände bey zweyen Uebertretungsfällen eines und eben desselben Gesetzes erzeugt? Es kan Jemand seinen Nebenmenschen in der Hitze des Zorns umbringen, er kan ihn mit kaltem Blut töden, er kan ihn mit mehrerer oder minderer Grausamkeit morden, er kan mehrere oder mindere Treulosigkeit, grössern oder geringern Blutdurst dabey an den Tag legen. Der Vertrag, den er verletzt, bleibt immer derselbe; in iedem dieser Fälle ist es der, wodurch er sich verbindlich machte, Achtung vor dem Leben seiner Nebenmenschen zu haben: Aber läßt sich in iedem dieser Fälle gleiche Schuld, gleiche Strafwürdigkeit des Mörders annehmen? Wenn der Maasstab

des

des Verbrechens dazu bestimmt ist, die Quantität der Strafe zu reguliren; und wenn die Absicht des Gesetzes bey den Strafen darin besteht, den, der das Gesetz noch nicht übertreten hat, von der Nachahmung des Beyspiels desienigen, der es übertreten, abzuhalten, und den Staat vor fernern Uebeln sicher zu stellen, die ihm der Uebertreter zufügen würde, wenn er nicht durch die Strafe entweder gebessert, oder durch sie ausser Stand gesetzt würde, ihn ferners zu beleidigen; wenn dieß, sage ich, die zwey einzigen Endzwecke der Strafen sind, erfordert da etwan nicht der zweyte darunter, daß derienige Uebertreter, der durch seine That eine grössere Bosheit des Herzens, eine grössere Anlage zu andern Vergehungen an den Tag gelegt hat, härter bestraft werde, als der, der bey der Uebertretung eben desselben Gesetzes, eben desselben Vertrags, nicht eben dieselbe Verderbtheit des Herzens gezeigt, sich nicht zu eben dem Gegenstand des Schreckens für die Gesellschaft gemacht hat? Es können also die Umstände, die ein und eben dasselbe Verbrechen beglei-

ten, daſſelbe mehr oder minder ſchwer, mehr oder minder ſtrafbar machen. Aber wie ſind ſie unter einen allgemeinen Maasſtab zu bringen? Das iſt die Schwierigkeit, die wir überwinden müſſen. Wollten wir unter den Umſtänden eines Verbrechens alles dasjenige begreifen, was nach dem falſchen Syſtem der gegenwärtigen Geſetzgebung darunter begriffen wird, ſo würde die Bemühung, ſie unter einen allgemeinen Maasſtab zu bringen, vergeblicher Zeitverluſt ſeyn. Da unſre Geſetzgeber die Verbrechen nicht nach ihren Gegenſtänden zu unterſcheiden wuſten, ſo muſten ſie dieſelben nach den ſie begleitenden Umſtänden unterſcheiden. Umſtand eines Verbrechens namten ſie nicht blos dieienige Thatſache, welche den Gehalt deſſen vermehrt oder vermindert, ſondern auch diejenige, welche nach unſerm Eintheilungs-Plan, den wir bald darlegen werden, die Qualität des Verbrechens verändert, daſſelbige zu einem Verbrechen von ganz anderer Art macht. So betrachteten ſie z. B. den politiſchen Stand des Entleibten als einen Umſtand des Todſchlags. Aber nach unſerm

Plan

Plan macht die Ermordung einer obrigkeitlichen Person, und die eines Privatbürgers zwey verschiedene Verbrechen aus, die der Qualität und der Art nach von einander abweichen. Sie begreifen die Uebertretung zweyer verschiedener Verträge, und nicht desselben Vertrags unter verschiednen Umständen. Der Vertrag, der durch das erste Verbrechen verletzt wird, hat einen grössern Einfluß auf die bürgerliche Ordnung, als der, der durch das zweyte Verbrechen verletzt wird. Der erste von uns festgesetzte Maasstab wird also die Bestimmung der Strafe beyder Verbrechen reguliren.

Der Ort ist, nach unserer Jurisprudenz, auch ein Umstand des Verbrechens. Aber nach unserm Plan macht der Mord eines Menschen in einer Kirche, und der, welcher in einem Bordell begangen wird, zwey Verbrechen verschiedener Art aus. Durch den ersten werden zwey Verträge verletzt; durch den letztern nur ein einiger. Durch den ersten wird einmal derienige Vertrag verletzt, durch den wir uns verbindlich gemacht haben, das Leben unserer Nebenmenschen zu

schonen, und dann derienige, der uns verpflichtet, vor unserer Landes-Religion Ehrfurcht zu bezeugen; durch das zweyte Verbrechen wird blos der erste dieser Verträge übertreten. Der Urheber des ersten Verbrechens wird Mörder und Religions-Schänder zugleich seyn; der Urheber des zweyten wird blos Mörder seyn.

Wir wollen also die Begriffe nicht miteinander vermischen; wir wollen nicht Umstände eines Verbrechens nennen, wo Qualität und Gattung desselben verändert ist; wir wollen diesen Namen blos bey ienen Verhältnissen gebrauchen, welche die Qualität des Verbrechens, ohne sie zu verändern, mehr oder minder schwer, mehr oder minder strafbar machen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist es nicht unmöglich, sie unter einen allgemeinen Maasstab zu bringen.

Auf eben die Art, wie wir drey verschiedene Grade von Schuld von einander abgesondert, und alle andern darunter gebracht haben, werden wir auch bey iedem Verbrechen drey verschiedene Grade des Vorsatzes

satzes unterscheiden können; und eben so, wie der Gesetzgeber, nach unserer vorigen Angabe, bey iedem der Schuld empfänglichen Verbrechen, auf ieden der drey verschiedenen Grade eine verschiedene Strafe setzen sollte, eben so sollte auch ieder Grad des Vorsatzes mit einer verschiedenen Strafe belegt werden. Hier sey eine allgemeine Regel gegeben, nach welcher das Gesetz die Existenz des untersten, des mittlern und des höchsten Grades von Vorsatz anzeigen, und alle die verschiedenen das Verbrechen erschwerenden Umstände unter einen allgemeinen Maasstab bringen sollte. Wenn die antreibende Ursache stark ist, oder die That in der Hitze der Leidenschaft begangen worden, dann wird der unterste Grad des Vorsatzes vorhanden seyn: Wenn die antreibende Ursache schwach ist, oder die That mit kaltem Blute und nach reifer Ueberlegung verübt wurde; dann wird der Grad des Vorsatzes der mittlere seyn; wenn das Verbrechen entweder ohne Ursache *), oder aus

*) Ein Mensch bedenkt sich nicht lange, und schießt,

einer Ursache, bey der aber Treulosigkeit oder grosse Grausamkeit zum Grunde liegt, ausgeübt worden, dann werde der höchste Grad des Vorsatzes angenommen.

Nach unserm Plan des peinlichen Verfahrens sollten die Richter über das Faktum, nach Zusammenhaltung der Umstände der Handlung mit den in dieser Regel festgesetzten Kennzeichen, den Ausspruch thun, mit welchem Grad von Vorsatz das Verbrechen des Angeklagten begangen worden; eben so, wie wir gesagt haben, daß es ihnen oblie-ge, den Grad der Schuld zu bestimmen, wenn es an Vorsatz völlig gebricht. Die Richter des Rechts würden hierauf im Gesetz die von demselben auf dieß oder ienes Verbrechen, und auf diesen oder ienen Grad gesetzte Strafe aufsuchen, so wie sie es, nach unserer vorigen Angabe, bey Fällen, wo es

auf

schießt, um die Stärke seines Pulvers zu probieren, seine Flinte auf einen Unglücklichen los, den er kaum kannte. Hier haben wir einen Mord ohne Ursache. Verf.

auf eine Schuld hinaus läuft, thun müsten *).

Durch Hülfe dieser Methode endlich, welche die Qualität des Grads in den Verbrechen unterscheidet, wird der Gesetzgeber alle die unzählichen Fragen auflösen lernen, welche die Theilnehmer und Mitschuldigen irgend eines Verbrechens betreffen. Alle diejenigen, die mittelbar oder unmittelbar Theil an der Uebertretung des Gesetzes genommen haben, werden des Verbrechens schuldig seyn, durch das jenes Gesetz übertre-

*) Bey Verbrechen also, welche aus Verschulden begangen werden können, (denn nicht von allen kan dieß, wie in einer Note des vorigen Kapitels bemerkt wurde, gesagt werden) muß der Gesetzgeber in der Straf-Sanktion sechs Grade von Strafe festsetzen, nämlich für die niedrigste, für die mittlere und für die höchste Schuld, und für den niedrigsten, den mittlern und den grösten Vorsatz; und bey denen, die keiner Schuld fähig sind, drey Grade, nämlich für den untersten, für den mittlern und für den höchsten Grad des Vorsatzes. Verf.

treten wird; aber nicht alle werden es in demselben Grad seyn. Die Qualität werden sie miteinander gemein haben, aber der Grad wird verschieden seyn. Alle haben zur Uebertretung des Gesetzes beygetragen; aber nicht alle haben wohl gleiche Bosheit des Herzens bey ihrer Theilnehmung an den Tag gelegt. Die Richter über das Faktum werden also nach den in den aufgestellten Cannons festgesetzten Regeln über den Grad entscheiden, dessen sich ein ieder darunter schuldig gezeigt hat; und die Richter des Rechts werden nach diesem ihrem Ausspruch die Strafe verordnen, welche ieden Mitschuldigen treffen soll. So bewahrt uns die Entdeckung eines neuen Weges vor allen unübersteiglichen Hindernissen des alten; so macht die Metaphysik einer ieden Wissenschaft dasienige leicht, was stets als eine Unmöglichkeit dem Casuisten erscheinen wird, der nicht scharf genug sieht, um iene ersten Glieder zu finden, von welchen die unermeßliche und verwickelte Kette ausgeht; und so haben wir endlich die Umstände, welche die Grösse eines und eben desselben Verbrechens

ver-

vermehren oder vermindern können, unter einen allgemeinen Maasstab gebracht. Durch diese Methode werden wir also zwey Maasstäbe haben; einen zu Unterscheidung der verhältnismäßigen Grösse der verschiedenen Verbrechen; den andern, zur Unterscheidung der Grösse eines und eben desselben Verbrechens, das mit verschiedenen Umständen begleitet ist. Den ersten wird der grössere oder geringere Einfluß, den der übertretene Vertrag auf die gesellschaftliche Ordnung hat, den letztern, der Grad des Vorsatzes ausmachen.

Der Leser prüfe genau diese Gedanken; er halte sie mit den in dem vorhergehenden Kapitel ausgeführten und entwickelten zusammen; und seine Zweifel werden verschwinden; die dicke Finsternis, die ihm die Bahn verhüllte, auf der man zur Vervollkommnung des Straf-Systems gelangen muß, wird anfangen, sich vor ihm zu zerstreuen; er wird endlich anfangen einzusehen, daß ein Strafgesetzbuch, aus welchem der willkürliche Name einer poena extraordinaria völlig verbannt ist, und in welchem das Gesetz den Richtern es nie erlaubt, die Gesetzgeber zu

machen,

machen, nicht mehr die politische Unmöglichkeit sey, wofür man es bisher gehalten hat. Er wird in dieser beruhigenden Meinung bestärkt werden, wenn er sehen wird, wie die Proportion zwischen Verbrechen und Strafen könne erhalten werden.

Neununddreissigstes Kapitel.

Von der Proportion zwischen Verbrechen und Strafen.

Die Ungleichheit der Verbrechen belehrt uns von der Ungleichheit der Strafen; und das bisher Gesagte zeigt uns hinlänglich die Nothwendigkeit, dieses richtige Verhältnis zu beobachten. Aber wie läßt sich dasselbige erlangen?

Ein ieder sieht, daß die Uebertretung eines Vertrags den Verlust eines Rechts nach sich ziehen, daß die Uebertretung eines kostbarern Vertrags den Verlust eines kostbarern Rechts, die Uebertretung eines minder kostbarern Vertrags den Verlust eines minder kostbaren Rechts zur Folge haben müsse; daß die Uebertretung eines Vertrags mit

fol-

solchen Umständen begleitet, welche zu erkennen geben, daß der Verbrecher auch aufgelegt sey, andere Verträge zu verletzen, härter zu bestrafen sey, als die Uebertretung eben desselben Vertrags mit andern Umständen begleitet; ein jeder sieht endlich, daß derienige, der durch ein einiges Verbrechen mehrere Verträge verletzt, mehrere Rechte verlieren, daß derienige, der durch ein einiges Verbrechen alle Verträge verletzt, alle Rechte verlieren müsse. Wenn er die unveränderlichen Grundsätze der Gerechtigkeit prüfet, wenn er die unverjährbaren Regeln der Vernunft um Rath fragt, wenn er über das gesellschaftliche Interesse Betrachtungen anstellt, so wird er finden, daß Gerechtigkeit, Vernunft und allgemeiner Vortheil diese vermißte Proportion zwischen Verbrechen und Strafen auf gleiche Art erfordern. Woher kommt es denn nun, daß wir kaum ein einiges Criminal-Gesetzbuch antreffen, in welchem diese Proportion beobachtet wäre? Sollen wir dieses Uebel der Unmöglichkeit des Unternehmens, oder der Unbekanntschaft mit dem Wege, auf welchem zum

Ziel

Ziel zu gelangen ist, zuschreiben? Wir wollen den Weg angeben, und den Leser urtheilen lassen, ob es möglich sey, das gewünschte Ziel zu erreichen.

Ein Gleichnis wird vorläufig meine Gedanken verständlich machen. Es soll ein Gebäude aufgeführt werden. Man führt die Materialien dazu auf den benachbarten Platz, und wirft sie da, ohne Ordnung, untereinander hin. Der Raum, den sie einnehmen, ist wenigstens zwanzigmal grösser, als der, den das Gebäude einnehmen soll. Wenn man nach den Materialien, und dem von ihnen eingenommenen Raum die Größe des Gebäudes beurtheilen sollte, so würden die, die für die Hütte eines Armen bestimmt sind, die Wohnung eines Großen, und die, von welchen das Haus eines Reichen aufgeführt werden soll, die Residenz eines Fürsten verrathen. So lange sie noch in keiner Ordnung sind, hört der Baumeister die Urtheile des Unwissenden an, und lächelt darüber.

Nur die Namen verändert, und wir finden dieselbe Erscheinung in dem politischen Gebäude der peinlichen Gesetzgebung.

Wenn

Wenn die verwirrte Menge von Verbrechen, wie in einem Chaos, ohne Ordnung und ohne gleiche Austheilung, unserer Einbildungskraft sich darstellt; wenn wir unser Nachdenken auf diesen unförmlichen Haufen richten, so erscheint uns die Masse so groß, die Anzahl so unermeßlich, daß wir es entweder für unmöglich halten, die Verfassung eines Straf-Codex, in welchem iedem Verbrechen seine angemessene und vom Gesetz bestimmte Strafe angewiesen würde, von einem glücklichen Erfolge begleitet zu sehen; oder wir glauben, dieser Codex müsse eine so große Ausdehnung erlangen, daß man von demselben in der peinlichen Praxis keinen Gebrauch machen könne, und Verwirrung und Unordnung dadurch mehr befördert als vermindert würde.

Aber laßt uns dieses ungestalte Chaos in Ordnung bringen, laßt uns diese verwirrte Menge auf gewisse Classen zurück führen; laßt uns diese Classen nach den Hauptgegenständen, mit denen die gesellschaftlichen Pflichten in Beziehung stehen, unterscheiden, und in ieder Classe die Verbrechen nach ih-

rer Qualität, nach ihren Graden von einander absondern: Und die Vorspieglung der Unausführbarkeit des Geschäfftes, oder die Täuschung von der Unermeßlichkeit des Gebäudes wird man sogleich vernichtet sehen, und von iener großen und neuen Wahrheit überzeugt werden: daß sowohl im Physischen als im Moralischen die Ordnung es ist, welche eine dem Schein nach unermeßliche Größe der Massen verschwinden macht, und sie in den engsten Raum einschließt.

Die Qualität des Verbrechens macht der übertretene Vertrag, und den Grad desselben der Grad der Schuld oder des Vorsatzes aus, mit welchem das Verbrechen begangen wird. Es muß demnach die Strafe mit der Qualität und dem Grad in ein Verhältnis gesetzt werden.

Alle durch den Grad bewirkte Unterscheidungen sind bereits durch zwey allgemeine Grundregeln in den beyden vorhergehenden Kapiteln bestimmt worden *). Mit diesen dürfen

*) Man sehe die beyden Grundregeln, die sich auf die Schuld und den Vorsatz beziehen; im 37sten Kapitel. V.

dürfen wir uns also bey der Vertheilung der Verbrechen nicht weiter aufhalten. Es ist genug, wenn der Leser, wie ich schon sagte, diese zwey Grundregeln festsetzt, deren eine den Grad der Schuld, und die andere den Grad des Vorsatzes anzeigen soll; es ist genug, wenn er bey ieder Art von Verbrechen, das der Schuld fähig ist, sechs Grade von Strafen, die mit den 3. Graden der Schuld und mit den 3. Graden des Vorsatzes in Proportion stehen, annimmt, und wenn er bey solchen, wo sich keine Schuld denken läßt, blos 3. den 3. Graden des Vorsatzes angemessene Grade bestimmt: Durch diese höchst einfache und leichte Operation allein ist die höchste Klippe überstiegen, die der Vervollkommung eines peinlichen Gesetzbuches im Weg steht, nämlich die Proportion der Strafe gegen die verschiedenen Grade von Bosheit, mit welchen ein und eben dasselbe Verbrechen kan seyn begangen worden. Diese Proportion wird zwar in vielen Fällen von keiner geometrischen Genauigkeit seyn; aber doch immer von einer solchen, wodurch die gewünschte moralische und politische Wür-

kung zu erzielen ist, daß nämlich zwey Schuldige, die bey der Uebertretung desselben Vertrags eine merkliche Ungleichheit der boshaften Absicht an den Tag gelegt haben, nicht mit gleicher Strafe belegt werden, und es der Willkür des Richters nicht überlassen bleibe, die Quantität und Natur der Strafe zu bestimmen.

Auf diese Art werden wir nun die Proportion zwischen der Strafe und dem Grad getroffen haben. Aber die Strafe muß der Qualität und dem Grad angemessen seyn; wir müssen also sehen, wie die Proportion mit beyden zu vereinbaren seye.

Die Qualität des Verbrechens ist, wie gesagt, der übertretene Vertrag: das Maas der Würdigung zweyer verschiedener Verbrechen ist, nach dem im vorigen Kapitel angemerkten, der zweyfache verschiedene Einfluß, den auf die gesellschaftliche Ordnung beyde Verträge haben, die durch die beyden Verbrechen verletzt werden. Die Proportion zwischen Strafe und Qualität des Verbrechens muß also von diesem Einfluß abhängen, den der verletzte Vertrag auf die gesell-

sellschaftliche Ordnung behauptet. Das Verbrechen, wodurch ein Vertrag verletzt wird, der auf die gesellschaftliche Ordnung von grösserm Einfluß ist, muß also eine grössere Strafe nach sich ziehen, als dasienige, wodurch ein Vertrag von geringerm Einfluß auf dieselbe übertreten wird. Nun setze man diesen Unterschied der Strafe, proportionirt mit der Qualität dieser beyden Verbrechen, zu demienigen, der aus dem Grad entstehen muß, und man wird die totale Proportion haben. Ich will mich deutlicher erklären. Wir wollen annehmen, daß diese beyden Verbrechen der Schuld fähig seyen, das heißt, daß der Gesetzgeber für iedes derselben sechs Grade von Strafe, in Beziehung auf die 3. Grade von Schuld und auf die 3. Grade des Vorsatzes, festsetzen müsse. Um die vollkommene Proportion zwischen der Strafe des ersten Verbrechens und der des zweyten zu beobachten, muß die Strafe des ersten Verbrechens allezeit die des zweyten, in demselben Grad, übertreffen. Wenn z. B. die Strafe des ersten Verbrechens, in dem höchsten Grad des Vorsatzes, sich wie 10.

verhält, so muß die des zweyten Verbrechens im höchsten Grad des Vorsatzes wenigstens wie 9. sich verhalten; und wenn die Strafe des ersten Verbrechens in dem mittlern Grad des Vorsatzes wie 9. ist, so muß die des zweyten im mittlern Grad des Dolus höchstens wie 8. sich verhalten: Und wenn die des ersten Verbrechens im niedrigsten Grad der Schuld gleich 5. ist, so muß die des zweyten Verbrechens im niedrigsten Grad der Schuld höchstens gleich 4. seyn. Und so verhält es sich auch mit den dazwischen liegenden Graden. Man denke über diese Progression nach, und man wird finden, daß, ohne daß die festgesetzte Proportion sich verändert, die Strafe des geringern Verbrechens in einem Grad grösser seyn kan, als die Strafe des grössern Verbrechens in einem andern Grad. Der Mord, zum Beyspiel, ist ohne Zweifel ein grösseres Verbrechen, als der Diebstahl. Es wird durch ienen ein weit kostbarerer Vertrag übertreten, als durch diesen. Die Strafe des Mords in demselben Grad muß also grösser seyn, als die Strafe des Diebstahls in demselben Grad:

Dieß

Dieß erfordert die festgesetzte Proportion; aber diese Proportion wird nicht verrückt, wenn die Strafe des mit dem höchsten Grad des Vorsatzes begangenen Diebstahls grösser ist, als die Strafe eines Mords, der entweder mit einem der drey Grade der Schuld, oder mit dem untersten Grad des Vorsatzes verübt worden; weil die Strafe, wie wir gesagt haben, mit der mit dem Grad vereinbarten Qualität im Verhältnis stehen muß. Nach diesen vorausgeschickten Begriffen ist es nicht schwer einzusehen, wie sich im ganzen Strafgesetzbuch die Proportion zwischen den Strafen und den Verbrechen erreichen lasse. Der Gesetzgeber wäge die verhältnismäßige Quantität des Einflusses, den die mannichfachen Verträge, die durch die verschiedenen Verbrechen übertreten werden, auf die gesellschaftliche Ordnung haben; er gebrauche vor allem die größte Strafe, die in dem Verlust aller Rechte besteht, gegen dasienige Verbrechen, durch welches alle Verträge verletzt, und zwar mit dem höchsten Grad des Vorsatzes verletzt werden; und dann gehe er zu demienigen über, durch

welches nicht alle Verträge, aber doch diejenigen übertreten werden, die den grösten Einfluß auf die gesellschaftliche Ordnung haben. Wenn die möglich genauste Proportion zwischen der Strafe eines ieden Grads des ersten Verbrechens und der Strafe eines ieden Grads des zweyten festgesetzt ist, so wende er sich dann zu demienigen Verbrechen, durch welches einer oder mehr Verträge verletzt werden, die gleichfalls einen beträchtlichen Einfluß auf die gesellschaftliche Ordnung haben, der aber geringer als der bey den Verträgen des zweyten Verbrechens ist; und er beobachte dieselbe Proportion zwischen der Srafe des zweyten Verbrechens und der des dritten, die er zwischen der Strafe des ersten Verbrechens und der des zweyten beobachtet hat; auf die Art, daß die Strafe eines ieden Grads des dritten Verbrechens geringer sey, als die Strafe des correspondirenden Grads des zweyten; und so gehe er, stufenweise herabsteigend, bis zu dem letzten Verbrechen fort, welches dasienige ist, durch welches ein Vertrag verletzt wird, der unter allen den geringsten

Ein-

Einfluß auf die gesellschaftliche Ordnung hat.

Das ist die Bahn, die ich zu bezeichnen versprach. Sie wird noch weit leichter erscheinen, wenn man die Vertheilung der Verbrechen sehen wird; aber ehe wir zu diesem großen Gegenstand kommen, ist es nöthig, einigen Zweifeln zu begegnen, und eine Ausnahme von der Regel vorauszuschicken. Dieß wird den Inhalt der zwey folgenden Kapitel ausmachen, nach welchen wir zur Vertheilung der Verbrechen schreiten werden.

Vierzigstes Kapitel.

Anhang zum vorigen Kapitel.

Wird der Stof zu Strafen, wovon wir Erwähnung gethan haben, mit iener langen und zahlreichen Stufenfolge von Verbrechen auch in hinreichendem Verhältniß stehen? Und wird immer ihr beyderseitiges Gewicht gegen einander können berechnet werden? Wird man im Stand seyn, durch sie die gewünschte Proportion zu erhalten?

Bey der ganzen Frage haben wir nur auf drey Gegenstände zu sehen. Auf die Anzahl, die Qualität und die Quantität. Auf die Anzahl, um zu sehen, ob der Stof zu strafen sich eben so sehr vervielfältigen lässet, als die Verbrechen. Auf die Qualität, um zu sehen, wie die Progression der Strafen in solchen Fällen kan beobachtet werden, wo diese unter einander von verschiedner Natur sind. Auf die Quantität, um zu sehen, ob sich bey den grösten Verbrechen die verlangte Proportion erhalten lässet, ohne die von uns vorgezeichnete Bahn zu überschreiten, die beständig in den Gränzen der Mässigung bleibt. Wir wollen mit der Anzahl den Anfang machen. Um aufrichtig zu Werke zu gehen, wollen wir dem Leser die Hindernisse, die sich wider unser System erheben, nicht verbergen; sondern vielmehr suchen sie aus dem Weg zu räumen; und es nicht machen, wie leider der gröste Haufe neuerer Schriftsteller, die mit einem weit widerwärtigern Despotismus, als derienige, wider den sie zu Feld ziehen, vielmehr befehlen, als raisonniren, und, indem sie alle ihre

Pflich-

Pflichten vergessen, an die Stelle evidenter Schlüsse und tiefer Untersuchungen, uns den künstlichen Schall unbestimmter und schimmernder Worte geben, die wohl den Unwissenden zum Schweigen bringen, der ein Geheimnis darunter sucht, aber den Klugen, der den Grund davon kennt, und das Leere einsieht, nur lachen machen.

Um also mit der Anzahl anzufangen — so glaube ich, daß, wenn wir die Ordnung erwägen, mit welcher man, dem im vorhergehendem Kapitel angegebnen Plan zufolge, zu Werk gehen muß, um die Proportion zwischen Verbrechen und Strafen, das ganze peinliche Gesetzbuch hindurch, zu erhalten; wenn wir uns das wieder ins Gedächtnis zurück rufen wollen, was in ienen Kapiteln dieses zweyten Theils ist abgehandelt nnd bewiesen worden, wo wir die fünf Classen von Strafen, die von den fünf Classen von Rechten entspringen, deren ein Mitglied der Gesellschaft gesetzmäsig durch seine Verbrechen kan beraubt werden, deutlich zergliedert haben; wenn man endlich den erstaunlichen Zuwachs erwägt, der die Anzahl der

Stra-

Strafen durch ihre Combination, oder die Vereinigung mehrerer Strafen wider ein Einiges Verbrechen, im Fall durch das Einige Verbrechen mehrere Verträge verletzt worden, zu erhalten im Stand ist: So wird man gewahr werden, daß der Stof der Strafen in genugsamer Menge vorhanden ist, um dem grossen Plan zu entsprechen, den wir uns vorgezeichnet haben. In diesem Plan haben wir nicht behauptet, daß iede gesetzwidrige Handlung anders müsse bestraft werden, als iede andere von ihr verschiedene und ebenfalls gesetzwidrige Handlung. Wäre das der Fall, so würde ich selbst mit glauben müssen, daß des Stofes zu Strafen, gegen iene ganze unermeßliche Menge seiner Gegenstände gehalten, zu wenig sey. Aber ich habe meine Gedanken genugsam entwickelt, um nicht befürchten zu dürfen, daß man mir eine so wunderliche Behauptung Schuld geben könnte. Mein System ist so weit hievon entfernt, daß dem von mir gegebenen Plan der Progression zufolge, die Strafe des grösten Verbrechens, wobey aber nur der unterste Grad der

Schuld

Schuld statt findet, derjenigen eines weit geringern, aber mit dem höchsten Grad des Vorsatzes begangenen Verbrechens, gleich seyn kan. Die gleiche Strafe hebt, meinem Plan zufolge, nur alsdann die Proportion auf, wenn sie auf den nämlichen Grad bey Verbrechen von verschiedner Natur gesetzt wird. Wenn man z. B. den Mord, im höchsten Grade des Vorsatzes, und den Diebstahl ebenfalls im höchsten Grade des Vorsatzes mit einerley Strafe belegen wollte; alsdann nur würde die gleiche Strafe die verlangte Proportion aufheben. Aber wenn die Strafe des Mords im untersten Grade des Vorsatzes, der Strafe des Diebstahls im höchsten Grade des Vorsatzes gleich ist; so hindert das, meinem System nach, die Proportion nicht, weil die Schwere des Verbrechens und die Proportion der Strafe, abhängt von der Qualität in Vereinigung mit dem Grad. Folglich kan eine und dieselbe Strafe auf mehrere Verbrechen, die aber dem Grad nach verschieden seyn müssen, gesetzt werden. Das Eine Verbrechen kan sie z. B. beym untersten Grade der Schuld

tref-

treffen; ein anderes, von geringerer Qualität, als das erste, beym mittelsten Grad der Schuld; ein drittes, was noch geringer wäre als das zweyte, beym höchsten Grade der Schuld; ein viertes, was aber geringer als das dritte wäre, beym untersten Grade des Vorsatzes; ein fünftes, aber geringeres als das vierte, beym mittelsten Grade des Vorsatzes; endlich ein sechstes, aber geringeres als das fünfte, beym höchsten Grade des Vorsatzes; ohne daß durch die wiederholte Anwendung Einer und derselben Strafe die gewünschte Proportion könnte für verletzt gehalten werden. Die Einige Strafe, die, meinem System nach, nicht anders, als bey einem Einigen Verbrechen und bey einem Einigen Grad kan angewandt werden; ist folglich diejenige, mit welcher das schwerste Verbrechen beym höchsten Grade des Vorsatzes muß bestraft werden. Dies ist das erste Glied der Kette, wo die Progression der Strafen anfangen muß; so wie bey diesem ersten Glied die Progression der Verbrechen anfängt. Dieses stellt gleichsam die Basis des Conus vor, deren Durchmesser folglich

gröſſer seyn muß, als der Durchmesser irgend eines andern Zirkels, den man auf der ganzen Oberfläche des Kegels ziehen kan.

Wenn wir, nach dieser Erläuterung unseres Systems, den Räsonnemens, die uns gezeigt haben, daß die Erreichung des erwünschten Endzwecks leichter ist, als wir anfangs glaubten, nun iene beyfügen, welche uns die Mittel, ihn zu erreichen, in gröſserer Menge zeigen werden: so muß der erste von den angeführten Einwürfen von selbst verschwinden, und der Leser wird, wie ich hoffe, gänzlich überzeugt seyn.

Ich brauche hier das bereits gesagte nicht zu wiederholen, oder dem Leser die Gedanken ins Gedächtnis zurückzurufen, die ich hinlänglich in ienen Kapiteln dieses zweyten Theils entwickelt habe, wo von den verschiednen Arten von Strafen die Rede war, deren die Gesetzgebung sich bedienen kan, ohne die Gränzen der Mäſſigung zu überschreiten. Wem diese Ideen nicht mehr gegenwärtig sind, der darf nur denienigen Theil dieses Buchs überlesen, der vom XXXIsten bis zum XXXVIsten Kapitel geht; um sich

zu

zu überzeugen, daß die Anzahl der Strafen an und für sich selbst betrachtet ohne weiters viel grösser ist, als es beym ersten Anblick scheint.

Aber auch diese Anzahl selbst kan noch um vieles durch die Combination der Strafen vermehrt werden. Folgendes kan noch dem beygefügt werden, was wir dort gesagt haben.

Unsere Gesetzgeber haben Strafen vereinigt, die von einander hätten getrennt werden sollen; und Strafen von einander getrennt, die vereinigt hätten bleiben sollen. Durch dieses irrige Verfahren haben sie auf eine doppelte Art den Stof der Strafen verringert. So hat man z. B. mit einer grossen Menge von Strafen die Infamie vereinigt. Man hat sie bey einigen Völkern der Verweisung sowohl aus dem Vaterland, als aus einem bestimmten Ort beygesellt; der Deportation, den Galeeren, ieder Art von Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, dem bürgerlichen und natürlichen Tod, den Geldstrafen. Man darf nur eine dieser Strafen verdienen, so wird man durchs

Gesetz

Gesetz infamirt; das Verbrechen mag nun an sich selbst infamirend seyn oder nicht, es mag nun noch so schwer oder noch so leicht seyn.

Es ist klar, daß diese Methode nicht allein die Vereinigung der beyden Strafen unnütz gemacht, sondern noch überdies den Nachdruck der Infamie vermindert hat. Die Vereinigung der beyden Strafen ist dadurch unnütz worden; weil Strafen an der Ehre, wenn sie auf diese Art angewendet werden, nicht mehr eine Folge des Verbrechens, sondern eine Wirkung der Strafe sind. Der Nachdruck der Infamie ist dadurch vermindert worden, weil diese Strafe, wie wir gezeigt haben *), wenn sie nicht blos solchen Verbrechen vorbehalten wird, die ihrer Natur nach infamiren, wenn die Anzahl der an der Ehre Gestraften allzusehr anwächst, wenn sie wider diejenigen Classen in der Gesellschaft angewendet wird, die die Ehre wenig kennen, ihren Nachdruck so sehr verliehrt, daß sie beynahe ganz unnütz wird.

Ich

*) Im 32sten Kap. dieses 2ten Theils. V.

Ich habe gesagt, daß die Gesetzgeber nicht allein Strafen vereinigt haben, wo sie solche hätten trennen sollen; sondern daß sie sie auch getrennt haben, wo sie hätten sollen vereinigt werden. Der zweyte Theil dieser Behauptung ist nicht weniger wahr als der erste.

Aus welchem Grunde, frage ich, finden sich in einigen peinlichen Gesetzbüchern in Europa Strafen, deren sich die Grausamkeit der wildesten Tyrannen nicht schämen dürfte? Aus welchem Grund wird, bey Todesstrafen, nach der Verschiedenheit der Verbrechen, das unglückliche Schlachtopfer mehr oder weniger gepeinigt, ehe es der öffentlichen Sicherheit aufgeopfert wird? Man wird antworten: Es ist dieses eine Folge der Nothwendigkeit, einen Unterschied in der Bestrafung zweyer Verbrechen zu machen, die beyde den Tod verdienen, wovon aber das eine der Gesellschaft schädlicher und nachtheiliger ist, als das andere. Aber ich frage von neuem: Könnt ihr denn nicht, ohne zur Grausamkeit eure Zuflucht zu nehmen, ohne das Herz des Zuschauers wider das Ge-

setz

setz zu erbittern, da ihr ihn doch unterrichten und nicht verderben wollt, da ihr ihm doch Liebe für die Gesetze und nicht Haß gegen dieselben einflößen wollt, den ihr aber verderbt und erbittert, wenn ihr mit Grausamkeit und Härte straft; könnt ihr denn nicht, ohne die heiligen Gränzen der Mässigung zu überschreiten, den nähmlichen Endzweck durch die Vereinigung mehrerer Strafen erreichen, die aber alle innerhalb iener Gränzen stehen bleiben? Könnt ihr denn nicht den, der des kleinern Verbrechens schuldig ist, mit dem Tod allein bestrafen; und den andern mit dem Tod in Vereinigung mit andern Strafen, die sich dazu schicken? Warum in solchen Fällen die Strafen trennen, wo sie sich vereinigen lassen?

Noch mehr: Man hat das Brandmahlen von dem lebenslänglichen Verlust der persönlichen Freyheit getrennt. Man hat dem Ehrlosen, der an seinem Leib das Zeichen seiner Schande und seines Verbrechens trägt, erlaubt, wieder in die bürgerliche Gesellschaft zu kommen. Man gibt ihr einen Menschen wieder, der ihr ein Greuel

seyn sollte, und der nie eine andere Beschäftigung für seine Arme finden kan, als ihr von neuem zu schaden. Man sieht leicht, daß man entweder diese Strafe aus dem peinlichen Gesetzbuch hätte weglassen, oder sie nur auf solche Verbrechen setzen sollen, bey welchen das Brandmahlen sich mit der Todesstrafe oder dem lebenslänglichen Verlust der persönlichen Freyheit vereinigen läst. Ein Mensch, der zur Strafe in die Knechtschaft gestoßen worden, kan, wenn er nach der Abbüssung seines Verbrechens die Freyheit wieder erlangt hat, ein rechtschaffener Mann werden. Er kan sich schmeicheln, daß die Zeit das Andenken an seine abgebüßte Bosheit verlösche, und daß ein neuer Lebenswandel ihm den Zutritt zum Glück und zum Ruhm eröffne. Aber können diese Hofnungen Wurzel in dem Herzen des Unglücklichen schlagen, den die Brandmarkung auf immer geschändet hat? Da er den unverlöschbaren Eindruck seines Verbrechens und seiner Schande an seinem Leibe trägt; da er ieden Augenblick die Entdeckung seiner Schmach fürchtet; da er schon blos bey dem

Gedan-

Gedanken an das Entsetzen, das diese Entdeckung erregen muß, erzittert; wie ist es möglich, daß er aus diesem Abgrund von Schande bis zur muthvollen Ermannung tugendhaft zu werden sich erhebe?

Da das Mistrauen seiner Nebenmenschen und das eigene Bewustseyn seiner Schande alle Wege zum Unterhalt, zur Indüstrie, zum Glück und zur Ehre ihm verschließt, welche andere Wahl bleibt ihm noch übrig, als diese, daß er der Gesellschaft, von der er nichts mehr zu hoffen hat, den Krieg erklärt, und daß er im Verbrechen selbst seinen Unterhalt und einen Namen sucht, den die Tugend ihm versagen würde? Ist es wohl nicht dasselbe, ob wir einen wilden und unbezähmbaren Tyger aus seinen Ketten los lassen, oder einem solchen Menschen die Freyheit wieder geben? Man sollte also diese Strafe entweder abschaffen, oder sie mit einer ewigen Sclaverey oder mit dem Tod vereinbaren *).

*) Der Leser wird mich hier in Widerspruch mit demjenigen finden, was ich im XXIII. Kap. des 2ten Buchs über die auf muthwillige Fal-

litten

Aber wir wollen die Untersuchung dessen, was geschehen ist, fahren lassen, und vielmehr sehen, was geschehen sollte.

Zweyerley Absichten muß die Vereinigung der Strafen haben; einmal, den Stof der Strafen zu vervielfältigen, und dann, die Proportion zwischen ihnen und den Verbrechen zu erleichtern. Um diesen gedoppelten Endzweck zu erreichen, darf also der Gesetzgeber nie zwey oder mehrere Strafen unnützerweise miteinander vereinigen. Wenn z. B. die Todesstrafe zur Bestrafung eines mit dem höchsten Grad des Vorsatzes begangenen Mords hinreichend ist, wozu nützt es, dem Tod in diesem Fall noch die Schande beyzufügen? Der mit dem höchsten Grad des Vorsatzes verübte Mord steht immer noch unter dem mit demselben Grad des Vorsatzes begangenen, aber mit dem Diebstahl

liten zu setzende Strafe gesagt habe. Aber es ist dieß kein Widerspruch, sondern vielmehr Verbesserung einer falschen Idee, die im Verfolg dieses dritten Buchs anders wird dargestellt werden. Verf.

stahl vereinigten Mord; und wenn zu Mord und Diebstahl noch eine Concussion von demselben Grade des Vorsatzes hinzukommt, so werden wir ein drittes Verbrechen, haben, das gröſſer, als die beyden erstern ist. Man setze also die nicht infamirende Todesstrafe auf das erste; man vereinige mit dem Tod ein ehrlosmachendes Brandmahlen bey dem zweyten; und füge endlich beym dritten zum Tode und zur Infamie noch eine Geldstrafe hinzu. So können Strafen miteinander vereinigt werden. Ohne diese Einrichtung wird man entweder zu einer Art von grausamen und tyrannischen Tod seine Zuflucht nehmen oder die Proportion zwischen Verbrechen und Strafen hintansetzen müssen. Was von der Todesstrafe gesagt worden, kan auch von andern Strafen gelten, die sich miteinander vereinbaren lassen. Warum verbindet man unnützerweise den Verlust der Freyheit mit der Schande? Warum unterscheidet man die Fälle, nämlich, die Verbrechen, bey welchen die zweyte Strafe mit der erstern zu verbinden ist, nicht von denienigen, wo die erste allein schon hinrei-

chen kan? Wird der Gesetzgeber nicht blos die Namen der Strafen umzuwandeln, und die Formen derselben etwas weniges zu verändern brauchen, um den vorgefaßten Meinungen zu begegnen, und die Ehrlosigkeit von denienigen Strafen, mit denen sie heutzutage vereiniget wird, zu trennen, und nur in ienen Fällen damit zu verbinden, in welchen er es für nothwendig hält? Wird er vielleicht nicht mit dem Verlust der Freyheit die Geldstrafe in ienen Fällen vereinigen können, in welchen die Verbindung der Infamie damit unbequem, der bloße Verlust der Freyheit aber zu schwach seyn würde*)?

Könn-

*) Man setze mir nicht das System eines grossen Theils der alten Gesetzgebungen entgegen, nach welchen die Geldstrafe mit der Leibesstrafe nie vereiniget wurde. Moderata populi iudicia, sagt Cicero, sunt a maioribus constituta, primum, ut poena capitis cum pecunia non coniungatur. Cic. pro Domo sua. Demosthenes hat uns ein altes diesem ähnliches Gesetz der Athenienser aufbewahrt. Μηδεν τιμημα υπαρχειν επι χρισει πλεον, η εν οποτερον αν το δικαιστηριον, παθειν,

Könnten wohl diese Geldstrafen nicht mit dem beständigen oder nur eine Zeit lang dauren den Verlust der bürgerlichen Vorzüge, mit der Ausschließung von Aemtern und mit ieder andern Art Strafe in allen den Fällen vereiniget werden, in welchen Habsucht dem Verbrechen sein Entstehen gegeben hat, und doch die bloße Geldstrafe zur Bestrafung desselben nicht hinreichen kan?

Es ist leicht einzusehen, daß der Stof zu den Strafen, wenn er auf diese Art vervielfältiget würde, ihre Anzahl wenigstens vierfach vermehren müste. Man mag also entweder über die Ordnung nachdenken, nach

η αποτισαι, αμφοτερα δε μη εξεστω. „Weder bey Leibs- noch bey Geldstrafen sollen mehrere auferlegt werden. Beyde zugleich zu verhängen, soll nie erlaubt seyn.„ Die barbarischen Gesetze, auf die wir uns schon so oft bezogen, sind in Absicht dieses Gegenstandes alle gleichfalls damit übereinstimmend. Da die Geldstrafen nicht als Strafen, sondern als Abwandlung der Leibesstrafen gebraucht wurden, ist es ohnehin klar, daß beyde nicht neben einander stehen konnten.

Aber

welcher bey der Progression der Strafen zu verfahren ist, um die Proportion zwischen ihnen und den Verbrechen zu erhalten, oder man mag den Stof zu den Strafen betrachten,

Aber nach unserm Plan sind die Geldstrafen als Strafen und nicht als Abwandlungen anderer Strafen zu betrachten. Das Luat in corpore aut in aere darf in unserm System nicht Statt finden. Es fehlt also der Beweggrund, aus welchem diese Strafen mit andern sich nicht vereinigen ließen. Selbst in Rom, als mit der zunehmenden Verfeinerung die Ueberreste des barbarischen Systems der Geld-Abwandlungen verschwanden, finden wir, daß bestochene Richter von den Gesetzen zum Verlust ihrer Stelle, zur Schande und zum vielfachen Ersatz des Angenommenen verurtheilt wurden. (L. 1. Cod. ad Leg. Iul. Repet. L. 3. Cod. eod.) Auch den Ambitus finden wir mit der Einziehung alles Vermögens und der Deportation von den Kaisern Arcadius und Honorius bestraft, (Cod. Theodos. de Ambitu) und so finden wir auch diese beyden Strafen bey dem Raub einer Gottgeweihten Jungfrau miteinander vereiniget. L. 2. Cod. Theod. de rapt. uel matr. Verf.

ten, oder endlich die Combinationen derselben erwägen, so wird man allezeit den ersten der 3. in der Frage begriffenen Zweifel verschwinden sehen. Noch leichter wird der zweyte gehoben werden, der die Qualität betrifft.

Wie läßt sich, hören wir fragen, die Progression zwischen denienigen Strafen, die unter sich von verschiedener Art sind, erhalten? Wie läßt sich die verhältnismäßige Schwere der Geldstrafen und der Leibesstrafen, der Strafe der Infamie und des Todes berechnen? In einer und eben derselben Classe von Strafen läßt sich die Progression leicht erhalten, weil die Vergleichung auf gleichartige Quantitäten hinausläuft. Die bloße Beraubung der persönlichen Freyheit z. B. ist sicher geringer als die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten; und die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf 1. Jahr ist offenbar geringer als die auf 2. Jahre. Aber wie kan man diese Progression erhalten, wenn man von einer Classe von Strafe zu einer andern übergeht? Auf dieß schränkt sich der zweyte der vorgelegten Zweifel ein.

Stra-

Strafe, hieß es, ist der Verlust eines Rechts. Nicht alle Rechte sind gleich kostbar; auch hat dasselbe Recht nicht gleichen Werth bey allen Völkern. Diese Wahrheit haben wir bis zur Evidenz erwiesen. Wenn also die Strafe der Verlust eines Rechts ist, wenn die Rechte nicht gleich kostbar sind, und wenn ein und eben dasselbe Recht einen verschiedenen Werth bey zweyen verschiedenen Völkern haben kan, so darf der Gesetzgeber nur den verhältnismäßigen Werth untersuchen, den sein Volk den verschiedenen Rechten beylegt, um die verhältnismäßige Schwere der Strafen zu bestimmen; die Gesetzgebungskunst kan diese verhältnismäßige Schwere nicht bestimmen, welche, wie wir gesehen haben, nach der Verschiedenheit der politischen, physischen und moralischen Verhältnisse der Völker gleichfalls verschieden ist; sie kan weiter nichts thun, als die allgemeinen Grundsätze festsetzen, die den Gesetzgeber bey diesem Geschäfte leiten müssen. Dieß alles dünkt mir bereits mit hinlänglicher Deutlichkeit in den vorhergehenden Kapiteln ausgeführt zu seyn, so daß ich

nicht

nicht nöthig habe, meine Gedanken über diesen Gegenstand weiter zu eröffnen*). Dürften wir uns wohl unnütze Wiederholungen in einem Werke erlauben, bey welchem der Schriftsteller sowohl als der Leser von der Unermeßlichkeit der Gegenstände so zu sagen zu Boden gedrückt wird?

Wir kommen zu dem dritten Zweifel: Dieser betrifft die Quantität der Strafen, und beschränkt sich auf die Untersuchung, wie in den größten Verbrechen die gewünschte Proportion zu erhalten sey, ohne aus dem von uns vorgesteckten und in den Gränzen der Mäßigung enthaltenen Raum herauszu gehen.

Um diesen Zweifel fahren zu lassen, darf man sich nur einer Wahrheit erinnern, die an einem andern Ort schon berührt worden, hier aber näher auseinander zu setzen ist. Bey ieder Strafe, hieß es, findet eine absolute

*) Man sehe das Kapitel von dem Verhältnis der Strafen zu den verschiedenen Gegenständen, welche den Zustand einer Nation ausmachen. Verf.

solute und eine hypothetische Schwere statt. Die erste hängt von dem Werth ab, den die Glieder einer Gesellschaft auf das Recht legen, das durch diese Strafe verloren geht, und die zweyte von der Anwendung, die man davon macht, nämlich von dem Verbrechen, gegen das sie angedroht wird. Aus diesen beyden vereinigten Quellen fließt die Stärke und der Nachdruck der Strafen ab. Zur Erläuterung dieses Gedankens wähle ich die Landesverweisung zu einem Beyspiel.

In einer freyen Staatsverfassung ist die Landesverweisung, wie wir bereits gesehen haben, eine grosse Strafe. In der Demokratie legt der Bürger einen hohen Werth auf das Recht, das er durch diese Strafe verliert. Es ist dasselbe der Souverainetät gleich zu würdigen.

Die Landesverweisung wird also in einer solchen Staatsverfassung eine schweren Verbrechen angemessene Strafe seyn; aber in welchem Fall? Wenn sie nur bey schweren Verbrechen gebraucht wird. Aber wird das Gesetz mit eben dieser Strafe die leichtesten Vergehungen belegen, so wird es dieselbe

nicht

nicht mehr wirksam finden; es wird sie nicht mehr gegen schwerere Verbrechen anwenden können; es wird eine neue Strafe aufsuchen müssen; es wird die absolute Schwere der Landesverweisung von der ihr beygelegten hypothetischen Schwere geschwächt sehen. Der Bürger, gewohnt, sie auf die leichtesten Vergehungen gesetzt zu sehen, wird sich auch angewöhnen, sie für minder schmerzhaft zu halten; denn der Mensch ist so geartet, daß er wechselsweise bald von dem Gewicht der Ursache auf das Gewicht der Wirkungen, und bald von dem Gewicht der Wirkungen auf das Gewicht der Ursachen schließt. Man darf die Natur des Menschen nur kennen, um von dieser Wahrheit überzeugt zu werden.

Nach dieser vorausgeschickten Bemerkung darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn wir sehen, daß die allermeisten Gesetzgeber das Feld der Strafen, das sich blos in die Gränzen der Mässigung einschränkt, zu enge fanden; so daß sie das Gebiet der Tyranney und der Grausamkeit durchlaufen musten, um die schwersten Verbrechen, das heißt die-

jenigen, gegen die sie den grössern Abscheu einflößen wollten, zu bestrafen. Hätten sie die Kunst verstanden, bey einer jeden Strafe die absolute Schwere mit der hypothetischen zu vereinbaren, so würden sie auch die gewünschte Proportion zwischen Verbrechen und Strafen erlangt haben, ohne daß sie nur einen Schritt aus den geheiligten Gränzen der Mäßigung hätten thun dürfen. Um ein Beyspiel zu geben, in welches Erstaunen müssen wir nicht gerathen, wenn wir bey der verfeinertsten Nation in Europa, bey welcher der Geist der Menschlichkeit die größten Fortschritte gemacht hat, und wo alles Empfindsamkeit, Feinheit, Stärke der Empfindung u. s. w. ist, den versuchten Meuchelmord des letztverstorbenen Königs mit einer weit grausamern Strafe belegt sehen*), als wir in den Jahrbüchern der

*) Wer sieht nicht, daß vom Verfasser auf das Attentat, welches Damien auf das Leben Ludwig XV, Königs von Frankreich, machte, und auf die alle Gränzen der Mäßigung überschreitende Hinrichtung des Verbrechers gezielt wird? Ueb.

der Tibere, der Neronen, und anderer Ungeheuer, welche das Reich in Schrecken setzten, aufgezeichnet finden? Wenn die bloße Entwendung weniger Sous, die entweder auf einer öffentlichen Straße mit Gewalt, oder ohne Gewalt innerhalb der häuslichen Wände verübt wird, in diesem Lande mit dem Tod bestraft wird; wenn in eben diesem Lande ein iunges Mädchen, welches das Zeichen seiner Schande unglücklicherweise verbirgt, an einem schändlichen Galgen das Vergehen der Ehre und der Liebe mit dem Leben zu büssen hat*); wenn derjenige, der, mit Waffen versehen, irgend eine verbotene Waare einführt, den kleinen Gewinn, den er dem reichsten Menschen des Staats entzog, auf dem Rade bezahlen muß:

*) In Frankreich ist noch das ungereimte Gesetz Heinrichs II. in Ausübung, welches ein Mädchen, das von einem Gefühl von Ehre dahin gerissen nicht den Muth hatte, seine Schwangerschaft der Obrigkeit anzuzeigen, zum Tode verurtheilt, im Fall das Kind umkommt. Verf.

muß: Ist es bey einem solchen Misbrauch, der von der schwersten aller Strafen in diesem Lande gemacht worden, und noch immer gemacht wird, wohl noch ein Wunder, wenn die schrecklichsten und ausstudiertesten Erfindungen von Grausamkeit bey der Bestrafung des abscheulichsten, des gefährlichsten Vergehens, alle erschöpft wurden? Das erste Uebel, der erste Irrthum muß nothwendig den zweyten hervorbringen.

Wenn das Menschenblut durch die geringern Verbrechen erschöpft wird, so bleibt, um mich so auszudrücken, keines mehr übrig, um die größten Verbrechen zu bestrafen. Wird der Tod schon auf solche Verbrechen gesetzt, welche Natur oder Ehre zu entschuldigen scheint, was für Strafen wird man erst für diejenigen aufsparen müssen, die beydes zu Boden treten? Wie wird man einen grausamen Meuchelmord, einen verruchten Vatermord, einen Königsmord bestrafen, durch welchen alle Verträge übertreten werden? Wildheit, Grausamkeit werden dem Misbrauch, der von den Strafen und von ihrer fehlerhaften Anwendung gemacht

macht worden, zu Hülfe kommen müssen. Man verbessere also diesen Fehler, man vermindere die Strafen der geringern Verbrechen, man zerstöre mit einem Wort die Ursache des Uebels, und dann wird auch die Wirkung verschwinden. Alsdann wird man, behaupte ich, ohne aus den von uns vorgezeichneten Gränzen zu schreiten, die Strafen den schwersten Verbrechen angemessen finden; alsdann wird die Stufenleiter der Strafen nach der Stufenleiter der Verbrechen sich richten können, ohne die Straf-Sanction mit der Grausamkeit der Tyranney zu beflecken; alsdann wird endlich der Verlust aller Rechte hinreichen, die Uebertretung aller Verträge zu bestrafen, und die größte Strafe wird dem größten Verbrechen angemessen seyn.

Nachdem die Zweifel, die man gegen unser System erheben könnte, zerstreut worden und ihnen zuvorgekommen ist, will ich in größter Kürze die Ausnahme vorlegen, die ich anzugeben versprach, ehe wir zur Eintheilung der Verbrechen kommen.

Einundvierzigstes Kapitel.

Ausnahme.

Eine Ausnahme hebt nie eine Regel auf. Dieser in allen Wissenschaften angenommene Grundsatz muß auch in der Wissenschaft der Gesetzgebung eintreten, welche unter allen die verwickeltste ist.

Wir hörten, daß die Schwere des Verbrechens auf der mit dem Grad vereinbarten Qualität beruhe: Wir hörten, daß die Qualität des Verbrechens in dem verletzten Vertrag besteht; wir hörten, daß das Maas dieser Qualität der Einfluß ausmacht, den der übertretene Vertrag auf die Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung hat; wir hörten endlich, daß, weil die Strafe der Schwere des Verbrechens angemessen seyn soll, und diese von der mit dem Grad vereinbarten Qualität abhängt, daraus herzuleiten seye, daß bey zweyen Verbrechen gleichen Grads, aber ungleicher Qualität, die Strafe desjenigen, durch welches ein Vertrag von grössern Einfluß auf die gesellschaftliche Ordnung verletzt wird, grösser seyn müsse, als

die

die Strafe des andern Verbrechens, durch welches ein Vertrag von geringern Einfluß auf dieselbe übertreten wird: Dieß war die allgemeine Regel; nun laßt uns die Ausnahme betrachten.

Wenn man die zahlreiche Menge von Verbrechen sich vorhält, so werden sich einige darunter finden, die ihrer Natur nach sich leichter als andere verbergen lassen, die schwerer zu entdecken, und auch viel schwerer zu beweisen sind. Da nun die Hofnung der Straflosigkeit bey diesen Verbrechen grösser als bey den andern seyn muß, so wird auch die Wirksamkeit der Strafe verhältnismäßig geringer seyn. Was hat also der Gesetzgeber zu thun, um das Gleichgewicht zu erhalten? Fordert er bey diesen Verbrechen geringere Beweise als bey den andern, so wird er zwar die Ursache des Uebels verbessern, aber er wird sie durch ein weit gröfseres Uebel verbessern. Preisgebung der Unschuld, Verletzung der bürgerlichen Freyheit, Beförderung der Verläumdung würden die Folgen dieses schädlichen und ungereimten Mittels seyn. Dasjenige hingegen, das ich

vorschlage, würde keines von diesen Uebeln zur Folge haben. Das einfachste Mittel nämlich, das ein weiser Gesetzgeber gebrauchen sollte, um der Straffanction dieser Verbrechen dasienige Gleichgewicht zu verschaffen, welches sonst, ohne die Strenge der Strafe zu erhöhen, von der Leichtigkeit sie zu verbergen, aufgehoben würde, wäre dieses, wenn er die Proportion zwischen der Strafe und dem Verbrechen etwas veränderte; wenn er die Fortschreitung der Stufenleiter unterbräche; wenn er demienigen Verbrechen, von geringerer Qualität, das sich leichter verbergen lässet, dieienige Strafe beylegte, die dem minder zu verbergenden Verbrechen von grösserer Qualität angemessen wäre; wenn er die Strenge der Strafe um so vieles erhöhte, als hinlänglich ist, der damit verbundnen grössern Hofnung der Straflosigkeit das Gegengewicht zu halten. Dieß ist eine Ausnahme von der Regel, die diese nicht aufhebt, sondern ur bey denienigen Verbrechen, die ihrer Natur nach mehr als andere sich verbergen lassen, auffer Anwendung setzt. Bey der Ver-

thei-

theilung der Verbrechen werden wir diejenigen, die diese Beschaffenheit an sich haben, angeben; wir werden auch zeigen, wie weit sich der Gebrauch dieser Ausnahme erstrecken müsse. Der Leser darf sich nur an das erinnern, was über den allgemeinen Gegenstand der Strafen ist gesagt worden, um zu sehen, auf was für Grndsätzen die Rechtmäßigkeit der hier vorgetragenen Ausnahme beruhet. Nun ist es Zeit, die Eintheilung der Verbrechen vorzunehmen. Dieß wird den Gegenstand der folgenden Kapitel ausmachen. Die erste Eintheilung in öffentliche und Privat-Verbrechen wird blos dazu dienen, die Ordnung des Verfahrens zu bestimmen.

Zweyundvierzigstes Kapitel.

Von den öffentlichen und den Privat-Verbrechen.

Der von mir vorgelegte Plan des peinlichen Verfahrens nöthiget mich, den Unterschied zwischen diesen zweyen Classen von Verbrechen vorläufig anzugeben. Wenn die alte Freyheit anzuklagen wieder hergestellt

wäre, so müste auch der alte Unterschied zwischen öffentlichen und Privatverbrechen wieder eingeführt werden. Wir wissen, daß bey den Griechen und bey den Römern durch diese beyden Namen dieienigen Verbrechen, wo ieder Bürger den Ankläger machen konnte, von denen, wo es blos dem beleidigten Theil oder seinen nächsten Anverwandten ausschließend freystund, die Anklage vorzubringen, unterschieden wurden *).

Obgleich ein iedes Verbrechen öffentlich ist, weil ein iedes Verbrechen die Uebertretung eines von der ganzen Gesellschaft garantirten Vertrags voraussetzt; so ist doch nicht zu läugnen, daß es in der Reihe der Ver-

*) Was die Athenienser betrifft, darüber lese man Plutarch. in Solon.; Isocrates contra Lochitam; Pollux Lib. VIII.; Sigon. de Republ. Athenienſ. L. III. cap. I. Potters Griechische Archäologie B. I. Kap. XX. und XXIV. nach. Von dem Verhältnis bey den Römern ſ. Domat. Ius publ. Lib. III. Introd., Matthaei Prolegom. ad Comment. etc. Cap. IV. §. 8., und Institut. Lib. IV. tit. 18. §. 1. Verf.

Verbindlichkeiten, welche ieder Bürger mit der Gesellschaft und ihren Gliedern schließt, einige giebt, bey deren Erfüllung die Gesellschaft das gröste Interesse, und wieder andere, wo sie das kleinste Interesse hat.

Bey den letztern kan die Gesellschaft die Straflosigkeit nachsehen, wenn der beleidigte Theil dem Verbrecher verzeihen will; aber bey den erstern würde diese Nachsicht schädlich seyn. Hier muß sie strafen, wenn auch der Beleidigte vergiebt; der öffentliche Krieg muß an die Stelle des Privatkriegs treten; iedes Mitglied, das bey der Bestrafung dieses Verbrechens mittelbar interessirt ist, muß das Recht haben, gegen den, der das Gesetz übertreten hat, die Waffen desselbigen zu ergreifen; und wenn der beleidigte Theil schweigt, wenn kein Privatbürger sich erkühnt, den Schuldigen vor Gericht zu ziehen; dann muß, nach unserm vorgelegten Plan, der obrigkeitliche Ankläger auf dem Schauplatz erscheinen, um iene Straflosigkeit zu verhüten, welche das Schweigen des beleidigten und der andern Mitbürger dem Schuldigen verschafft haben würde. Von

diesem Grundsatz muß der Unterschied zwischen öffentlichen Verbrechen und zwischen Privatverbrechen abhängen. Bey den ersten müste ieder Bürger, der nach unserm Plan*) nicht der Freyheit anzuklagen durch das Gesetz beraubt wäre, das Recht haben, einen Ankläger derselbigen abzugeben; und bey den letztern müste dieß Recht blos dem beleidigten Theil oder dessen nächsten Anverwandten zusteben. Aber welches sind die Verbrechen, die unter der ersten Classe begriffen sind, und welches diejenigen, die in der zweyten zu stehen kommen sollen? Bey diesem Gegenstand können wir uns nach den Verordnungen der alten Gesetzgebungen nicht richten.

Die Verschiedenheit der Natur der Staaten, der Religion, der Sitten und der politischen Verhältnisse der Völker verhindert uns daran. Viele Verbrechen, welche damals die Gesetze zur höchsten Wachsamkeit auffordern musten, sind heutzutage nicht mehr vor-

*) Man sehe das 2te 3te und 4te Kap. dieses Buchs. Verf.

vorhanden, und viele den Alten unbekannte Verbrechen dafür an ihre Stelle getreten. Ohne aber ein langes Verzeichnis von Verbrechen zu machen, von denen ich glaube, daß sie unter eine dieser Classen gehörten, setze ich in die Classe öffentlicher Verbrechen alle dieienigen, welche nach einer fast allgemeinen Praxis von Europa der Staats-Fiskal, das ist, die den Fiskus vorstellende obrigkeitliche Person, auf ihr Anhalten gerichtlich verfolgen kan; in die Classe der Privat-Verbrechen aber setze ich dieienigen, welche der Staats-Fiskal, ohne vorgängige Klage des beleidigten Theils nicht verfolgen kan; als z. B. kleine Iniurien, geringfügige eigenmächtige Thathandlungen, und andere kleine Vergehungen, bey deren Bestrafung das Interesse der Gesellschaft äusserst gering ist.

Das ist die erste Eintheilung der Verbrechen, die blos dazu dient, die Ordnung des Verfahrens zu reguliren. Nun wollen wir zu derienigen übergehen, welche zur Absicht hat, die Eintheilung der Strafen zu bestimmen.

Drey-

Dreyundvierzigstes Kapitel.

Allgemeine Eintheilung der Verbrechen.

Ich muß schon einmal dem Leser mit diesen kleinfügigen Abtheilungen von Verbrechen beschwerlich fallen, weil ohne sie mein System unvollkommen bleiben würde, und ich nicht hoffen könnte, mit meiner Arbeit einigen Nutzen zu stiften. Er wird für seine Nachsicht durch die Klarheit schadlos gehalten werden, die ich in diesen höchst dunkeln Theil der Gesetzgebung zu tragen hoffe; und wenn ich durch Hülfe dieser Eintheilungen es so weit bringen werde zu zeigen, daß es möglich sey, ein Strafgesetzbuch zu verfassen, in welchem iedem Verbrechen seine verhältnismäßige und vom Gesetz angewiesene Strafe beygelegt wird, so werde ich mich rühmen können, Etwas erreicht zu haben, was andere nur wünschen konnten, und was sie kaum vorzuschlagen sich erkühnten.

Die allgemeine Eintheilung der Verbrechen, welche der Gegenstand dieses Kapitels ist, besteht blos darinnen, daß die Verbre-

chen,

chen, in Beziehung auf ihre Gegenstände, unter gewisse Classen gebracht werden.

Die Gottheit; der Souverän; die allgemeine Ordnung; allgemeine Treue und Glauben; das Völkerrecht; die gute Ordnung der Familien; Leben; Würden; Ehre; das Privateigenthum aller Glieder der Gesellschaft; machen die Gegenstände unserer gesellschaftlichen Pflichten und unserer gesellschaftlichen Verbrechen aus.

Verschiedene Classen von Verbrechen.

I. Ausser den Pflichten, die ieder Bürger als Mensch gegen die Gottheit hat, hat er auch als Bürger einige gegen sie zu beobachten. Die bürgerlichen Gesetze dürfen sich nicht in die erstere einmischen; aber sie müssen ihm die letztern vorschreiben. Achtung für die väterliche Religion und die öffentliche Gottesverehrung macht die Summe aller Pflichten aus, die ein Bürger der Gottheit als Bürger schuldig ist. Alle Handlungen also, die dieser Verehrung im Wege stehen, müssen unter der ersten Classe von

Ver-

Verbrechen begriffen werden. Diese Classe werden wir mit dem Namen Verbrechen gegen die Gottheit bezeichnen.

II. Jede bürgerliche Gesellschaft setzt die Existenz einer Staats-Verfassung, und einer moralischen Person, welche die Souveränetät vorstellt, voraus. Wie auch diese Verfassung beschaffen, wer auch derienige, der die Souveränetät vorstellt, sey, so nimmt jeder Bürger bey seiner Geburt die Pflicht auf sich, die Regierungs-Verfassung unverletzt zu erhalten, und dieienige moralische Person zu vertheidigen, welche die Souveränetät des Staats vorstellt. Alle direkten *) Attentata-

*) Ich sage direkten, weil sonst ieder Misbrauch des Ansehens in der Person eines Magistrats, ieder Ungehorsam gegen die Befehle des Souveräns in der Person eines Bürgers, unter dieser Classe könnte begriffen werden. Aber das hieße eben so viel, als alle Verbrechen zur Classe derienigen Verbrechen zählen, die insgemein Maiestätsverbrechen genennt werden. Aus dieser Ursache sagte ich blos direkte Attentate. Verf.

tentate also, entweder gegen die Staatsverfassung, oder gegen den Repräsentanten der Souveränetät, werden unter der zweyten Classe begriffen seyn, und von uns Verbrechen gegen den Souverän genannt werden.

III. Unter der Reihe der Verbindlichkeiten, welche ieder Bürger mit der ganzen Gesellschaft schließt, giebt es auffer denen, von welchen bereits geredet wurde, noch einige andere, welche weder den Souverän noch die Staatsverfassung unmittelbar zum Gegenstand haben, sondern welche mittelbar den ganzen gesellschaftlichen Körper, in Verbindung betrachtet, interessiren; es sind diejenigen, welche auf ienen Gesetzen beruhen, die auf die Erhaltung der allgemeinen Ordnung abzielen. In diese Classe werden wir also alle dieienigen Verbrechen setzen, welche die allgemeine Ordnung und die Staats-Oekonomie stören. Dergleichen sind, alle Verbrechen gegen die öffentliche Gerechtigkeit; gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit; gegen das allgemeine Beste; gegen das öffentliche Commerz; gegen den öffentlichen Schatz; gegen die öffentliche Keuschheit;

heit; gegen die allgemeine Policey, und gegen die politische Ordnung.

IV. Auser den Verbindlichkeiten, die ieses Glied der Gesellschaft stillschweigend bey seiner Geburt als Bürger mit seinem Vaterland eingeht, giebt es noch einige andere, die erst in dem Augenblick, in welchem ein Theil des allgemeinen Zutrauens ihm anvertraut wird, mit ihm errichtet werden. Alle diesen Verbindlichkeiten entgegen stehende Verbrechen; alle Misbräuche, die von diesem Zutrauen können gemacht werden, sollen zur vierten Classe gehören, und den Namen der Verbrechen gegen die öffentliche Treue erhalten.

V. Es ist klar, daß die zwischen zweyen Völkern errichteten Verbindlichkeiten zu gleicher Zeit von allen einzelnen Gliedern derselben auf sich genommen werden. Sie mögen nun auf dem allgemeinen Völkerrechte oder auf den besondern Verträgen einer Nation mit der andern beruhen, so ist ieder Privatbürger wie das ganze Volk, dadurch verpflichtet; er kan sie nicht übertreten, ohne die öffentliche Ruhe den grösten Gefahren

Preis zu geben. Alle Uebertretungen dieser nationellen Verbindlichkeiten also werden unter dieser fünften Classe begriffen, und Verbrechen gegen das Völkerrecht genennt werden.

VI. Zwischen der Stadt und dem Bürger befindet sich noch eine mitten innen stehende Gesellschaft; und dieß ist die Familie. Das Haupt dieser Familie ist der Vater; das Weib und die Kinder sind die Glieder derselben. Die Natur hat die ersten Gesetze dieser Gesellschaft gegeben; sie hat die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten derer, aus denen sie besteht, festgesetzt. Die bürgerlichen Gesetze dürfen blos diese Rechte und diese Verbindlichkeiten mit der Ordnung der allgemeinen Gesellschaft vereinbaren, und den natürlichen Gesetzen das Siegel ihrer Sanktion aufdrücken. In dieser Classe nun, welche wir unter dem Namen Verbrechen gegen die Ordnung der Familien bezeichnen werden, sollen alle Uebertretungen jener häuslichen Verbindlichkeiten, für welche sich die Gesetze interessiren müssen, begriffen seyn, und wir werden noch damit die Eingriffe

fremder Personen in diese kostbaren Rechte verbinden. Elternmord, Kindermord, schändliche Verkupplung an die nächsten Anverwandten, Ehebruch, Blutschande, Entführung, und andere Verbrechen dieser Art werden unter dieser Classe begriffen seyn.

VII. Indem wir von denienigen Verbrechen, welche den ganzen gesellschaftlichen Körper, oder seine Haupttheile, die Familien, am nächsten interessiren, auf dieienigen übergehen, welche die Privatglieder geradezu beleidigen, werden wir in die siebente Classe alle Attentate gegen das Leben und die Person des Bürgers setzen.

VIII. In die achte kommen alle Angriffe auf seine bürgerliche und natürliche Würde zu stehen.

IX. In die neunte, alle gegen seine Ehre gerichteten Nachstellungen.

X. In die zehnte endlich alle Attentate auf sein Eigenthum.

Hier haben wir die allgemeine Eintheilung der Verbrechen, von welcher ihre besondere Vertheilung, nämlich die Zergliederung der Verbrechen, die in ieder dieser

Classen

Classen zu stehen kommen sollen, abhängen muß. Ich mache nun mit denen, die zur ersten Classe zu zählen sind, den Anfang.

Vierundvierzigstes Kapitel.

Erste Classe.

Von den Verbrechen gegen die Gottheit.

Wenn Plato diejenigen Verbrechen, welche die Gottheit beleidigen, entwickelt, so weißt er folgenden den ersten Platz an. Derjenige ist ein Gottloser, sagt er, der das Daseyn eines Gottes läugnet; derjenige ist ein Gottloser, der behauptet, daß ein Gott seye, daß er sich aber um das, was die Menschen auf der Erde treiben, nicht bekümmere; und derjenige ist ein Gottloser, welcher glaubt, daß sich die Gottheit mit Geschenken versöhnen lasse *). Eine erhabene Idee, die

*) Man sehe das Xte Buch von den Gesetzen, bey diesem göttlichen Philosophen. Ich bitte meine Leser, die Lektüre dieses wichtigen Buches nicht zu vernachläßigen. Verf.

wir nur auf die vorher entwickelten Grundsätze anwenden dürfen, um die Verbrechen daraus herzuleiten, welche unter den in dieser ersten Classe begriffenen die gröste Strenge der Gesetze erfordern müssen.

Wir sagten, daß jedes Glied der Gesellschaft einige Pflichten gegen die Gottheit als Mensch und andere als Bürger zu beobachten hat; wir sagten, daß die Gesetze, während sie die Uebertretung der erstern der Gottheit zu bestrafen überlassen, ihre Strafverfügungen für die letztern aufsparen müssen. Jede Ueberschreitung einer von diesen Pflichten nun ist eine Verletzung eines Vertrags, und wenn nach dem Maaße, als der verletzte Vertrag einen grössern Einfluß auf die gesellschaftliche Ordnung hat, die Schwere des Verbrechens, wodurch er verletzt wird, steigt, folglich nach dem Maaße, als die dem Bürger gegen die Gottheit vorgeschriebene Pflicht einen grössern Einfluß auf die gesellschaftliche Ordnung hat, das Gewicht der Uebertretung derselben schwerer wird, und die Schwere der Schuld steigt, so muß auch die Strenge der Strafe steigen.

Wir

Wir kehren zur Idee des Plato zurück. Ein Mensch, der im Innersten seines Herzens das Daseyn der ersten Ursache läugnet; ein Mensch, der das Daseyn derselben zugiebt, aber glaubt, die Gottheit bekümmere sich nicht um die Handlungen der Menschen auf Erden; ein Mensch, welcher dem Begriff der Vollkommenheiten des höchsten Wesens den eines habsüchtigen Wesens unterlegt, das seine Gnadensbezeugungen feil biete, seine Gerechtigkeit verkaufe, und nur durch Geschenke und Opfer sich versöhnen lasse; ein Mensch, sage ich, der von einem dieser Irrthümer irre geführt, andere nicht gleichfalls zu verführen sucht, wird ein Gottloser als Mensch, aber kein Gottloser als Bürger seyn. Wenn er dieser Grundsätze ungeachtet Ehrfurcht für die Landesreligion und die öffentliche Gottesverehrung hegt, gesetzt auch die öffentliche Gewalt wüste seinen Irrthum, hätte sie da das Recht ihn zu strafen? Wo ist der Vertrag, den er verletzt; wo ist wohl die gesellschaftliche Pflicht, die er zu Boden tritt; wo ist das Gesetz, das er überschreitet?

Schleppt sie ihn auch vor den Altar; errichtet sie im Vorhofe des Tempels einen Scheiterhaufen; schlachtet sie vor den Augen eines glaubigen Volkes der Gottheit jenes Geschöpf, das ihr Daseyn läugnet oder es nicht erkennt: Was für ein Vortheil kan aus diesem Uebel entstehen, da der Verlust eines Menschen doch allezeit ein Uebel und zwar ein großes Uebel ist? Wenn die Gottheit zu rächen ist, so bin ichs, könnte das Gesetz sagen, das sie rächt. Aber bedarf wohl die Gottheit unser, um ihre Beleidigungen zu rächen? Diese Ohnmacht, dieses Bedürfnis bey ihr voraussetzen, hieße das wohl nicht eben so viel, als sie zu eben der Zeit beleidigen, in der man sie zu versöhnen oder zu rächen sucht? Wenn unter den Zuschauern ein Mensch sich befindet, der eben so wie der Unglückliche, der gemartert wird, denkt, wird ihm sein Irrthum dadurch benommen werden? Wird nicht vielleicht das Geschrey dieses Unglücklichen, statt seiner Vernunft den Irrthum zu zeigen, sein Herz vielmehr gegen das Gesetz erbittern, welches Meinungen mit Handlungen, Irrthümer mit

Ver-

Verbrechen vermengt? Wird vielleicht nicht eben der Gottlose, welcher blutet, die abscheulichsten Verfluchungen mit seinen Seufzern vermischen? Wird er vielleicht nicht seine Meinungen in dem Augenblick, in welchem es ihm nichts mehr hilft sie zu verbergen, offenbaren? Wird er vielleicht nicht auch als Bürger schuldig werden, da er es vorher blos als Mensch war?

Werden vielleicht seine Quaalen nicht selbst der Gottheit viele Feinde zuziehen, anstatt ihr mehrere Anbeter zu verschaffen? Schreckliche, traurige Inquisition, in diesem Augenblick stellst du dich meiner Phantasie dar. Würde wohl die göttliche Religion, in deren Mitte du geboren bist, so viele Verächter und so viele Feinde gehabt haben, wenn deine Scheiterhaufen, statt deine Schlachtopfer zu verbrennen, lieber deine Diener verbrannt hätten? Würde vielleicht nicht diese Religion, die durch ihre Sittenlehre und durch ihre Glaubenssätze den Menschen vervollkommt, den Bürger bildet, und den Tyrannen in Furcht setzt, unter ihren Fahnen selbst den Irrthum ie-

ner Philosophen, die du wider sie bewaffnetest, bekämpft gesehen haben? Hättest du dem Irrthum nicht so viele Märtyrer gegeben, wie viele Anhänger mehr würde nicht die Wahrheit bekommen haben?

Ehehin fürchterliches, aber itzt flüchtig gewordenes und ohnmächtiges Ungeheuer, ich würde noch hefftiger auf dich los gehen, hätte nicht mein König in diesen neuesten Zeiten selbst dein Schattenbild in seinen Staaten vernichtet; hätte nicht die Aufklärung unsers Zeitalters dich aus dem ganzen übrigen Europa verbannt, und dich so weit gebracht, daß du nur einen einigen wankenden Fuß in dem äussersten Theil desselben behaupten kannst, wo ieder kleine Stoß, wie ich hoffe, hinreichen wird, dich entweder in den Abgrund des Meeres zu stürzen, oder dich in die Wüsten von Afrika zu vertreiben, wo Despotismus, Wildheit und Unwissenheit dir vielleicht eine würdigere aber weniger anstößige Freystatt geben werden. Man verzeihe mir diese Abschweifung: Das Geschäffte eines Schriftstellers wäre allzu unangenehm, wenn es ihm nie erlaubt wäre,

den

den Empfindungen, die auf sein Herz los-drängen, Luft zu machen.

Nun wieder zur Ordnung unsers Plans zurück. Die Gesetze, hieß es, dürfen die Gottlosigkeit nicht an dem Menschen strafen, aber sie müssen sie am Bürger strafen. Die Verbrechen gegen die Gottheit müssen der Sanction der Gesetze nur dann unterworfen werden, wenn sie zu bürgerlichen Verbrechen werden. So lange der Gotteslängner Achtung gegen die Landes-Religion hat, und keine Anhänger seines Irrthums zu machen sucht, so lange verletzt er keinen Vertrag, und folglich darf er auch kein Recht verlieren; aber wenn er, der Pflichten vergessend, die er mit der Gesellschaft eingegangen hat, sich Mühe giebt, andern seinen Irrthum mitzutheilen, Gefährten zu seiner Gottsvergessenheit aufzusuchen; wenn er Apostel des Atheismus, oder Zerstörer der öffentlichen Gottesverehrung wird, in diesem Fall muß ihn das Gesetz für schuldig erklären, und ihn der Strafe unterwerfen, die sie für dieses Verbrechen aufgespart haben wird. Diese Strafe, sagten wir, wird von dem Einfluß

bestimmt werden müssen, den der verletzte Vertrag auf die gesellschaftliche Ordnung hat. Werden nun unter diesem Gesichtspunkt die Uebertretungen aller der Verträge, welche die bürgerlichen Pflichten gegen die Gottheit zum Gegenstand haben, betrachtet, so sind, nach meinem Bedünken, diejenigen die grösten, welche auf die drey von Plato angegebenen Arten von Gottlosigkeit hinauslaufen.

Die beyden erstern untergraben, die erste dadurch, daß sie allen Begriff der Gottheit durch das Läugnen ihres Daseyns aufhebt, und die zweyte, weil sie jenen Grundsatz zerstört, ohne welchen der Glaube an das Daseyn eines Gottes völlig unnütze ist, den Grund von jeder Religion; die dritte macht ein Werkzeug der Verbrechen daraus. Die Lehre von der Abbüssung hat, da sie falsch verstanden ward, zu allen Zeiten die Moral zu Grunde gerichtet, und die Sitten der Völker verderbt. Sie hat mehr Böses gestiftet, als der Atheismus selbst. Wer die Geschichte kennt, wird diesen Satz wahr finden. Wir wollen also in der ersten Classe

der Verbrechen gegen die Gottheit den drey platonischen Arten von Gottlosigkeit die erste Stelle einräumen; aber in einer umgekehrten Ordnung. Die dritte soll zuerst, dann die zweyte, und zuletzt die erste kommen. Die Ruchlosigkeit des verführenden Atheisten setzen wir zuletzt an, weil der Atheismus weit schwerer Nachfolger findet, als die beyden andern Irrthümer, und weil unter diesen beyden das System des Epikurs weniger ausgebreitet ist, als das von einer falsch verstandenen Abbüssung. Zu diesem Beweggrund gesellt sich noch ein anderer, der mich überzeugt, daß die dritte Art der von Plato angegebenen Gottlosigkeit den ersten Platz erhalten, und weit schärfer als die beyden andern bestraft werden müsse. Es ist dieß das Interesse, das mit der Beförderung der Lehre von dieser falschen Abbüssung verknüpft ist; ein Interesse, das bey den Apostolaten der beyden andern Irrthümer nicht statt findet. Die Geschichte bewährt diese Wahrheiten auf das unwidersprechlichste.

Von diesem ersten Verbrechen gegen die Gottheit gehe ich zu den andern von geringerer

ringerer Schwere über. Das erste darunter macht die beleidigende Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes und des väterlichen Glaubens aus. Man muß den Nichtconformisten vom Spötter oder Verführer unterscheiden. Der erste verletzt religiöse Pflichten, der zweyte verletzt religiöse und bürgerliche Pflichten zugleich. Jener darf also nur der Verordnung der kirchlichen Gesetze, dieser aber der der kirchlichen und der bürgerlichen Gesetze unterworfen werden *).

Cicero

*) Ein Gesetz der Athenienser verurtheilte denjenigen zur Todesstrafe, der im Tempel des Apollo seine Nothdurft verrichtete. Τον αλοντα ϑαπευοντα εν τω τεμενει του Απολλωνος, εαυτον αιτιασασϑαι, και ϑνησκειν. „Wer ertappt wird, daß er im Tempel des Apollo seine Nothdurft verrichtet, soll sich selbst als schuldig angeben, und des Todes seyn.„ Die Strafe dieses Verbrechens verräth die Tyranney des Urhebers des Gesetzes, welcher Pisistratus war; aber deswegen verdiente dieß Vergehen doch nicht straflos auszugehen. Der Gesetzgeber muste immer den Fall, in welchem die Handlung aus Verachtung begangen

ward,

Cicero zeigt uns in seiner berühmten Abhandlung von den Gesetzen hinlänglich, daß diese Wahrheit seinem hellen Blick nicht entgieng. Indem er einige Bruchstücke der alten Gesetze des Römischen Freystaats mit einigen aus der Griechischen Pilosophie geschöpften Lehrsätzen vermengt, liefert er uns eine Sammlung von religiösen Gesetzen, die mit diesem großen Grundsatz sehr analogisch sind. Wenn wir diese Gesetze genauer betrachten, so finden wir, daß einige darunter keine Straffanktion mit sich führen, andere hingegen mit Drohungen der Strafen für die Uebertreter begleitet sind. Das erste dieser Gesetze, das die Gottesverehrung bestimmt, setzt keine Strafe fest, sondern überläßt den Göttern die Sorge, die Uebertretung desselben zu bestrafen *). Wir finden noch

ward, von demienigen, in welchem Unwissenheit oder Bedürfnis sie verursachte, unterscheiden. S. Potters Griechische Archäologie. B. I. K. XXVI. Tit. I. Ges. 7. Verf.

*) Ad Divos adeunto caste; pietatem adhibento; opes amovento. Qui secus faxit, Deus ipse vindex

noch viele andere dergleichen über eben diesen Gegenstand, die völlig von aller Sanktion entblößt sind. Das Verbot, neue oder fremde vom Staat nicht aufgenommene Gottheiten für sich zu verehren *); das Verbot, den Lastern Altäre zu errichten **); das Verbot, Frauenspersonen zu nächtlichen Opferdiensten zuzulassen, und sie in den Mysterien einzuweihen ***); das Gesetz, welches die

uindex erit. Auf diesen Grundsatz stützte sich, wie ich glaube, die von Tiberius den Consuln gegebene Antwort: Deorum iniurias Diis curae. Tacit. Annal. Lib. I. c. 73. Verf.

*) Separatim nemo habessit Deos neue nouos, siue aduenas, nisi publice adscitos, priuatim colunto. V.

**) Diuos, et eos, qui coelestes semper habiti, colunto, et ollos, quos eudo coelo merita locauerunt, Herculem, Liberum, Aesculapium, Castorem, Pollucem, Quirinum: ast olla, propter quae datur homini adscensus in coelum, Mentem, Virtutem, Pietatem, Fidem, earumque laudum delubra sunto. Nec ulla vitiorum sacra solemnia obeunto. V.

***) Nocturna mulierum sacrificia ne sunto, praeter

die beständige Dauer der Privat-Gottesdienste in den Familien vorschreibt*); dasjenige, welches die religiöse Beobachtung der Feste, und die Art sie feyerlich zu begehen regulirt**); das Gesetz endlich, welches dem Ruchlosen verbietet, die Gottheit mit Geschenken zu versöhnen***); alle diese führen keine

ter olla, quae pro populo rite fiant: Neue quem initianto, nisi, ut assolet Cereri, Graeco sacro. Verf.

*) Sacra priuata perpetua manento. — — Constructa a patribus delubra in urbibus habento: Lucos in agris habento, er larum sedes: ritus familiae, patrumque seruanto. V.

**) Feriis iurgia amouento; easque in famulis, operibus patratis, habento; itaque, ut cadant in annuis amfractibus, descriptum esto; certasque fruges, certasque baccas sacerdotes publice libanto; hoc certis sacrificiis ac diebus. Itemque alios ad dies, ubertatem lactis foeturaeque seruanto. Id quod ne committi possit, ad eam rem et rationem, cursus annuos sacerdotes finiunto. V.

***) Impius ne audeto placare donis iram deorum. Diese Verordnung ist eine Folge dessen, was

keine Straf-Sanktion mit sich. Hingegen finden wir andere, bey denen die Strafe angegeben ist. Der Kirchenräuber wird wie der Vatermörder verurtheilt *); der Meineidige wird mit Schande **); der Blutschänder mit der Todesstrafe ***); Verachtung gegen die Angaben der Wahrsager mit einer Kapital-Strafe belegt ****). Ohne die über-

was Plato über die 3. ersten Arten von Gottlosigkeit schrieb. V.

*) Sacrum, sacroue commendatum qui clepsit, rapsitque, parricida esto. Diese Sanktion hat alle Kennzeichen eines Decemviral-Gesetzes. Die Strafe ist übermäßig; aber es ist hier nicht meine Absicht, die Schicklichkeit der Strafe zu prüfen, sondern nur zu sehen, in welchen Fällen Cicero glaubte, daß man mit Strafen drohen müsse, und in welchen er die Bestrafung des Uebertreters der Gottheit überließ. Verf.

**) Periurii poena diuina, exitium; humana dedecus. V.

***) Incestum Pontifices supremo supplicio sanciunto. V.

****) Interpretes autem Iouis optimi maximi, publici

übertriebene Strenge einiger von diesen Strafen zu vertheidigen, bewundere ich den Unterschied, der zwischen ienen Gesetzen, die keine Straf-Sanktion mit sich führten, und denienigen, wo die Strafe angezeigt war, gemacht wurde. Die erstern hatten ihre Beziehung auf blos religiöse Pflichten; die letztern auf religiöse und bürgerliche Pflichten zugleich. Wo kein bürgerliches Verbrechen war, da war auch keine Strafe: Wo zum Religions-Verbrechen das bürgerliche hinzukam, da trat auch die Strafe ein. Wäre dieser Unterschied immer von allen Gesetzgebern beobachtet worden, wie viele Scheusale weniger würden unsere Gesetzbücher aufweisen!

blici augures, signis et auspiciis postea uidento, disciplinam tenento - - - quaeque augur iniusta, nefasta, uitiosa, dira, defixerit, irrita, infectaque sunto, quique non paruerit, capital esto. V.

Alle diese angeführten und von mir nach einem richtigern Text verbesserten Stellen stehen im II. Buch, Kap. 8. und 9. Cic. de Legib. Ueb.

weisen! In Sachsen, in Flandern, in Franche-Comte würde man denienigen nicht zum Tode verurtheilt haben, der in der Fastenzeit das Fasten-Gebot brach; wir würden nicht eines der schrecklichsten Denkmale des Aberglaubens in dem Archiv eines kleinen Burgundischen Landes aufbewahrt finden *), wo noch der Proceß eines Unglücklichen verwahrt wird, der zum Tode verurtheilt wurde, weil er an einem Sonnabend seinen Hunger mit einem Pferde-Schenkel stillte: Die Ordonnancen Franz I. und Heinrichs II. würden nicht ietzt noch Frankreich mit Entsetzen erfüllen; und einige in die beyden Titel des Justinianischen Codex: De summa Trinitate, und de Haereticis et Manichaeis eingerückte Gesetze würden uns nicht Beweise von den traurigen Folgen des Aberglaubens im Römischen Reich, und dem unglückseligen Zustand der Zeiten, in denen sie gegeben wurden, liefern.

Wenn

*) Dieß Ländchen heißt Saint Cloud, und die schreckliche Execution datirt sich vom 28. Jul. 1629. Verf.

Wenn die beleidigende Verachtung der öffentlichen Gottesverehrung und des väterlichen Glaubens die vierte Stelle in der Classe der Verbrechen gegen die Gottheit behaupten muß, so gebürt der Verbreitung des Fanatismus die fünfte darinnen.

Derienige, welcher die Phantasie der Glaubigen erhitzt, und ihnen Pflichten und Verschuldungen zeigt, die nicht vorhanden sind; derienige, welcher Handlungen predi-

get, die der Moral entgegen laufen; derienige, welcher irrende Gewissen bildet, die Rathschläge mit Befehlen, Schwärmerey mit Frömmigkeit vermischet; dieser, behaupte ich, beschimpft die Religion und beunruhiget den Staat; er macht sie bey dem Weisen lächerlich, und für den Pöbel gefährlich. Die Gesetze können auf Verbrechen dieser Art nie ein zu wachsames Auge haben. Sie sollten dieienigen, die vom Verfolgungsgeiste ausgehen, von denen unterscheiden, welche, ohne daß sie in iene Ausschweifung verfallen, sich darauf einschränken, gewisse falsche Ideen über das Religions-System einzuflößen. Der Grad wird die Schwere dieser

Verbrechen bezeichnen; und die Strafe nach der Qualität und dem Grad verhältnismäßig eingerichtet werden.

Ich gehe zu den Kirchenräubern über, welche die sechste Stelle in dieser Classe behaupten werden.

Der Kirchenraub ist ein Misbrauch, eine Entweihung heiliger Sachen; ein Verbrechen, das an Personen oder Sachen, die dem öffentlichen Gottesdienste geheiligt sind, verübt wird. Die Gesetze eines großen Theils der Europäischen Völker haben auf diese Art von Verbrechen die schrecklichsten Strafen gesetzt.

Wir finden den, der sich an einem heiligen Gefäß vergrif, schärfer, als den Vatermörder; den Kirchenräuber härter als den meuchelmörderischen Straßenräuber; den, der heiliges Geräthe raubt, strenger als den Banditen bestraft, der einem Menschen und einem Bürger des Staats um einen geringen Lohn das Leben nimmt.

Traurige Würkungen des Aberglaubens und der Unwissenheit, wie lange werdet ihr noch fortfahren, unsere Gesetzbücher zu schänden,

den, und die Gottheit zu beschimpfen, indem ihr sie zur Ursache dieser Abscheulichkeiten macht? Sollen wir denn glauben, daß die Gottheit über den Verlust eines heiligen Gefäßes mehr als über den eines Menschen beleidiget werde? Wenn es nöthig wäre, alle Kirchen des ganzen Erdbodens zu berauben, um dadurch Einen Unglücklichen vom Hungertod zu retten, würde uns vielleicht nicht die Heiligkeit unserer Moral selbst zu einer solchen Handlung verpflichten? Ist wohl vor dem Richterstul der Vernunft, der auch der Richterstul der Gottheit ist, derjenige, der einem Unglücklichen das raubt, was zum Unterhalt seiner Familie nothwendig war, nicht weit schuldiger, als derjenige, der ein heiliges Geräthe entwendet? War vielleicht die Gottheit weniger geehrt, als sie allein die Zierde des Tempels, den sie bewohnte, ausmachte; als man in Holz oder Thon ihr opferte; als die Hände der Priester reiner und die heiligen Gefäße weniger glänzend waren; als der Thron des Oberpriesters aus Fels gehauen und sein Gewand von rauher Wolle war; als Gold

und Silber noch nicht in die Tempel einge-drungen war? Sollte wohl die Verehrung des höchsten Wesens durch einen Leuchter mehr oder weniger eine Veränderung erfahren?

Diese Betrachtungen, welche uns veranlassen müssen, die übertriebene Strenge der Gesetze gegen diese Art von Verbrechen zu verdammen, dürfen uns deswegen nicht verleiten, eine gemässigtere Strafverfügung gleichfalls für unschicklich zu halten. Aber so wie es verschiedene Arten von Kirchenraub giebt, eben so müssen vernünftigerweise die schwerern von denienigen, die es im mindern Grade sind, unterschieden werden. Die Stufenleiter der Strafen in dieser Gattung von Verbrechen wird hiedurch dem Gesetzgeber von selbst einleuchten.

Bey dem Kirchenraub ist die Entweihung der dem öffentlichen Gottesdienst geheiligten Sachen entweder Absicht oder Folge der Handlung. Im erstern Fall ist das Verbrechen gröſſer, im letztern geringer.

Wenn der Kirchenräuber in einen Tempel geht, auf den Altar springt, Statüen

und

und Bilder, welche den Gegenstand der allgemeinen Verehrung ausmachen, zu Boden wirft und mit Füssen tritt, so ist er weit schuldiger als derienige, der ein heiliges Gefäs entwendet um es zu verkaufen. Im erstern Fall ist die Profanation Endzweck der Handlung; im zweyten ist sie Folge derselben. Im erstern Fall ist die Verachtung der öffentlichen Gottesverehrung gröſſer als im zweyten.

Im erstern Fall wird also die Strafe gröſſer seyn müssen als im zweyten. Diese Schlußfolge ist die einfachste von der Welt; aber was für ein Unterschied, fragt man, muß zwischen der Strafe eines Kirchenräubers und eines gemeinen Räubers gemacht werden?

Vereinbarung der kirchlichen Strafe mit der bürgerlichen Strafe; Entziehung aller oder einiger Vortheile, welche die Religion gewährt; Ausstoſſung aus den Tempeln; Ausschlieſſung von der Gemeinschaft der Glaubigen auf ewig oder auf eine bestimmte Zeit; Execration, und andere ähnliche Strafen machen die Gegenstände der kirch-

lichen Sanktion aus. Alle, oder einige dieser Strafen, vereinbart mit der Civilstrafe des Diebstahls, werden den Unterschied zwischen der Strafe des Kirchenräubers und des gemeinen Räubers bestimmen.

Was von dem Kirchenraub gesagt worden, muß auch auf den Kirchenmord, auf die kirchenschänderische Unzucht, und auf alle dieienige Verbrechen angewandt werden, welche die heiligen Eigenschaften entweder des Gegenstandes, an dem sie sich finden, oder des Orts, an welchem sie begangen werden, schwerer macht. So viel sagt uns die Vernunft über die Anwendung der Strafgesetze auf diese Art von Verbrechen.

Von dem Kirchenraub gehe ich auf den Meineid über, der die sechste Stelle in der Classe der Verbrechen gegen die Gottheit einnehmen wird.

Die gegenwärtigen Gesetze in Europa zerstören mit einer Hand, was sie mit der andern aufrecht zu halten suchen. Sie misbrauchen die Eidschwüre, und strafen dann doch den Meineid aufs grausamste; sie befördern ein Verbrechen, das sie hernach mit

übers

übertriebener Schärfe ahnden; sie sind ungerecht, grausam und unnütz zugleich. Zu den Zeiten des freyen Roms war die Censorische Schmach*) die einzige Strafe des Meineids**). In keinem Land, zu keiner Zeit, bey keinem Volk hatte der Eid eine grössere Gewalt, war der Meineid seltner. Die Sparsamkeit, mit der man davon Gebrauch machte, erhielt die Stärke dieses heiligen Bandes, das bey uns durch den Misbrauch, der davon gemacht wird, so sehr geschwächt ist. Man schränke also den Gebrauch der Eide ein, und vermindere die Strafe des Meineids. Die bloße Infamie wird in diesem Fall mehr thun als alle Strafen, die man heutzutage darauf setzt. Auch in Rück-

*) Wir haben bey einer andern Gelegenheit gesagt, was man unter dieser Benennung verstand. Es war ein großer Unterschied unter der Infamie, die der Censor, und unter der, die das Edikt des Prätors auflegte. Jene war weit geringer als diese. V.

**) S. Aul. Gellius Noct. Att. L. IV. c. 20. Valer. Max. L. II. c. 9. §. 8. Cic. Offic. L. III. c. 31. V.

sicht dieses Gegenstandes wollen wir dem Rath des göttlichen Plato folgen, und nicht vergessen, daß iede auf ein Verbrechen gesetzte Strafe allezeit ungerecht ist, so lange nicht alle Mittel angewandt worden sind, demselben vorzubeugen.

„Ich lobe den Rhadamanthus, sagt er, „welcher in allen Streitsachen die Parteyen „schwören ließ, und dadurch sicher und „geschwinde sie auseinander setzte. Zu seiner Zeit glaubte Jedermann an die Götter, „von denen viele, so wie er selbst, ihre Abkunft herleiteten.„

„Heutzutage aber, wo sich die Meinungen der Menschen in Rücksicht auf die Götter geändert haben; heutzutage, wo es einige giebt, die ihr Daseyn läugnen, andere, welche dafür halten, daß sie sich um „menschliche Dinge nichts bekümmern; wieder andere, und zwar die verruchtesten, „welche glauben, daß sich ihr Zorn durch „schlechte Opfer und viele Schmeicheleyen „versöhnen lasse, und sie dadurch ungestraft „große Summen zusammen scharren können; „heutzutage muß diese Veränderung in den „Mei-

„Meinungen auch eine Veränderung in den „Gesetzen hervorbingen. Derowegen ver„ordne man gesetzlich, daß nur der Richter, „ehe er richtet, und diejenigen, welche die „obrigkeitlichen Personen erwählen, schwö„ren; ingleichen die Richter über Gesang „und Musik; die Vorsteher und Ausspender „der Belohnungen in den gymnischen und „ritterlichen Spielen; überhaupt alle diejenigen, denen der Meineid nach den Mei„nungen der Menschen keinen Vortheil bringt: „Hingegen wollen wir uns hüten, die Mein„eide dadurch zu vermehren, daß wir von „solchen Personen den Eid nehmen, die von „dem Falschschwören einen Nutzen haben *).„

Ich

*) Plato, von den Gesetzen, Buch XII. B.

Ungeachtet ich in der Uebersetzung dieser Stelle unserm Verfasser darinnen folgte, daß ich die einzelnen Sätze hie und da in einer von dem Original etwas abweichenden, aber bequemern Ordnung, mit Weglassung mancher hier unnöthigen Zwischensätze, lieferte: So habe ich doch auf der andern Seite durch Einschaltung solcher Stellen des Griechischen Originals, die ohne Nachtheil der Deutlich-

keit

Ich kan mich über diesen Gegenstand nicht weiter verbreiten, wenn ich nicht wiederholen will, was ich im ersten Theil dieses Buchs bereits gesagt habe*).

Nun kommen wir auf die Gotteslästerung, welche die letzte Stelle in dieser Classe behaupten wird. Unter diesem Namen begreife ich Flüche gegen die Gottheit, oder andere Gegenstände der öffentlichen Verehrung. Völlige Straflosigkeit würde eine Gleichgültigkeit des Gesetzgebers gegen diese Art Verbrechen verrathen; übertriebene Strenge würde von Unwissenheit, Wildheit und Aberglaube bey ihm zeugen; eine gemässigte Strafe hingegen, eine von ienen, die wir mehr

keit und Genauigkeit nicht füglich wegbleiben konnten, so wie überhaupt durch getreuere Darstellung der Urschrift mir die Freyheit genommen, dem Griechischen Plato vor dem Italienischen den Vorzug zu geben. Ueb.

*) Im XV. Kap. in der Anmerkung zur XIIten Regel, (S. 299. des III. Bandes) wo von dem Gebrauch der Eide in peinlichen Fällen die Rede war. Verf.

mehr verbessernde, als dem Körper empfindliche genannt haben; eine Strafe, welche nicht die Feyerlichkeiten eines ordentlichen Processes erforderte, sondern nach unserm Plan *), von der die Erhaltung des Friedens oder der guten Ordnung in ihrem District handhabenden obrigkeitlichen Person auferlegt würde; eine Strafe, die in diesen Gränzen bliebe, sage ich, würde gerecht und schicklich seyn.

Justinian, welcher in dem Wahn stund, die Verbrechen des Throns durch die Ausschweifungen des Aberglaubens zu versöhnen; Justinian, welcher der Theodora Schätze opferte, und Menschenopfer der Gottheit brachte; Justinian, von welchem der Geschichtschreiber allezeit mit Verachtung, und der Philosoph mit Entsetzen sprechen wird; Justinian, sage ich, trieb seine abergläubische Strenge gegen diese Art von Verbrechen so weit, daß er die Todesstrafe darauf

*) Man sehe das XIX. Kapitel, Art. XV. im ersten Theil dieses IIIten Buchs, (S. 461. ff. des III. Bandes.) Verf.

auf ſetzte. Er bedrohte dieienigen Richter mit ſeiner Ungnade, welche in der Vollzie-hung eines ſo grauſamen Geſetzes ſich ſaum-ſelig erweiſen würden *).

Ein ähnliches Geſetz ward in Frankreich unter der Regierung Philipp Auguſts bekannt gemacht. Dieſer Fürſt, der ſeine Regierung mit der Vertreibung der Juden und der Schauſpieler begann, wollte auch ſeinen re-ligiöſen Eifer dadurch an den Tag legen, daß er

*) Praecipimus - - -, permanentes in praedictis illicitis, et impiis actibus (blasphemiarum) poſt hanc admonitionem noſtram comprehendere, et ultimis ſubdere ſuppliciis, ut non ex contemtu talium inueniatur et ciuitas et respublica per hos impios actus laedi. Si enim et poſt hanc noſtram ſuaſionem quidam tales inuenientes hos ſubtercelauerint: ſimiliter a Domino Deo condemnabuntur. Ipſe etenim glorioſiſſimus Praefectus, ſi inuenerit quosdam tale aliquid delinquentes, et uindictam in eos non intulerit ſecundum noſtras leges; primum quidem obligatus erit Dei iudicio; poſt haec autem et noſtram indignationem ſuſtinebit. Novell. LXXVII. Cap. I. §. 2. Verf.

er diejenigen, welche gewisse bisher in dem Mund der Franzosen sehr häufige Flüche*) würden hören lassen, wenn es Adeliche wären, zu einer Geldbuße von einigen Sous, die Unadelichen aber zum Ersäufen verurtheilte.

Dieses Gesetz, aus welchem wir die Unabhängigkeit der Großen, den Druck des Volks und den Aberglauben iener Zeiten zugleich abnehmen können, kam glücklicherweise nicht in Ausübung; aber dasselbe Schicksal hatte nicht ein anderes Gesetz Ludwigs des Heiligen, in welchem verordnet war, daß demienigen, der dieses Vergehens überwiesen würde, die Zunge oder die obere Lippe durchbohrt werden sollte. Es brauchte das ganze Ansehen eines Pabsts**), um diesen Fürsten dahin zu bringen, daß er eine so schändliche Strafe mäßigte; aber mehrere Zeitalter von Aufklärung werden erfordert, um

*) Tetebleu, ventrebleu, corbleu, sangbleu. Dieß Gesetz ward im Jahr 1181. gegeben. Verf.

**) Innocenz IV. Verf.

um diese Irrthümer der Unwissenheit wieder gut zu machen.

Ich rede nicht von den Strafen, die man auf die Zauberey und das Loosziehen gesetzt findet. Das gemeine Recht liefert uns hierüber Blut und Feuer athmende Gesetze. Die Landesgesetze des grösten Theils der Europäischen Nationen haben nicht Ursache, die Grausamkeit der Gesetze des untergehenden Reichs in diesem Stück zu beneiden. Ich will dem Leser durch neue Irrthümer nicht noch grösseres Entsetzen verursachen. Ich behalte es mir vor, in demjenigen Kapitel, welches die Erörterung der Verbrechen, die der Gesetzgeber nicht bestrafen darf, zum Gegenstand haben wird, davon zu reden. Wir wollen also die Neugierde des Lesers noch etwas unbefriedigt lassen, und unser Augenmerk auf die zweyte Classe der Verbrechen, nämlich die gegen den Souverän *), richten.

Fünf-

*) In dieser Classe der Verbrechen gegen die Gottheit habe ich nicht von denjenigen Verbrechen

Fünfundvierzigstes Kapitel.

Zweyte Classe.

Verbrechen gegen den Souverän; und zuerst Darstellung der alten und neuern Gesetzgebung in Beziehung auf diesen Gegenstand.

Die betrübte Veränderung des Zustands des Volks und des Schicksals von Rom; das Verderben der Staats-Verfassung, und die

brechen geredet, welche besonders von dem Misbrauch des geistlichen Amtes herrühren; ich meine diejenigen, welche von den Dienern der Religion unter dem Schutz des öffentlichen Zutrauens, das ihnen ihr Amt verschafft, verübt werden; dergleichen bey uns das Verbrechen der verbotenen Zudringlichkeit, (Sollicitazione) und das der Bekanntmachung anvertrauter Geheimnisse (rivelazione) bey der Beicht, und andere dieser Art wären. Da alles dasjenige, was den Priesterstand betrifft, im Vten Buch dieses Werks von mir wird abgehandelt werden, so enthalte ich mich hier aller Untersuchung über diese Gegenstände. V.

die abwechselnden Schicksale des Reichs; das entgegengesetzte Interesse der Ambition und der Freyheit; die monströse Vereinbarung der alten Maximen des Freystaats mit den spätern Grundsätzen des Despotismus; die Gewaltthätigkeit der Tyranney, und Furcht, Verdacht und Haß der Tyrannen; der unaufhörliche Contrast zwischen dem Hang zur Gewalt, welche Gesetze gab, und dem Haß der Abhängigkeit, von dem man allezeit voraussetzen konnte, daß er sich bey einem Theil der Mitbürger des Brutus ungeschwächt erhalten werde; der schnelle Uebergang des Reichs in so viele verschiedene Hände, die eben deswegen desto trotziger, oft usurpirend, mehrmalen schwach, und bisweilen nur tugendhaft waren: Das Zusammentreffen aller dieser Ursachen, sage ich, hat in ienem Theil der Römischen Gesetzgebung, der die Maiestätsverbrechen betrifft, iene Widersprüche, iene Ungerechtigkeiten erzeugt, welche unglücklicherweise in einen grossen Theil der peinlichen Gesetzbücher von Europa aufgenommen, oder darinnen noch vermehrt wurden.

So lange die bürgerliche Sicherheit auf politische Freyheit, als auf ihren Grund, sich stützte, so lange blieb die Classe der Maiestätsverbrechen in der römischen Gesetzgebung in ihren gehörigen Schranken. Der Proditor, den ein Gesetz des Romulus den höllischen Furien opferte, und an welchem Jedermann ungestraft zum Mörder werden konnte, war der wahre Verräther des Vaterlandes, der wahre Maiestäts-Schuldige *).

Einige Fragmente der Zwölf Tafeln, das Gabinische, Apuleische und Varische Gesetz zeigen uns, was für Verbrechen bis auf die Diktatur des Sulla, unter dieser Classe begriffen waren. Gegen die Republik Feinde aufwiegeln, oder einen Bürger in die Hände des Feinds liefern **); die öffentliche Si-

*) Dieß Gesetz hat Dionys von Halikarnaß; im II. Buch, Th. I. S. 258. (der Reiskischen Ausgabe.) Verf.

**) Lex XII. tabularum iubet, eum qui hostem concitauerit, quiue ciuem hosti tradiderit, capite puniri, sagt der Rechtsgelehrte Marcian in L. 3. Dig. ad Leg. Iuliam Maiest. V.

cherheit durch nächtliche Zusammenkünfte *), oder durch heimliche Verbindungen **) stören; Aufruhr unter den Söhnen des Vaterlands erregen ***), oder dessen Bundsgenossen

*) Porcius Latro hat uns diese andere Verordnung der Zwölf Tafeln aufbewahrt: Primum XII. tabulis cautum esse cognoscimus, ne quis in urbe coetus nocturnos agitare etc. In Declamat. adv. Catilinam, Cap. 19. Fulvius Ursinus. in seinem Commentar über Anton. Augustin. de Legibus et Senatus-Consultis führt den Text dieses Gesetzes an: Quei . calim . endo . urbe . nox . coit . coiverit . kapital . estod . Verf.

Die dem Porc. Latro, einem alten Rhetor, vom Verfasser so schlechthin zugeschriebene Oratio in Catilinam wird von einigen Gelehrten dem Vibius Crispus, von andern, aber mit der wenigsten Wahrscheinlichkeit, dem Sallustius beygelegt. S. Fabric. bibl. lat. p. 151. (Hamb. 1712.) Ueb.

**) Derselbe Latro berichtet uns die Verordnung des Gabinischen Gesetzes. Deinde lege Gabinia promulgatum, qui coitiones ullas clandestinas in urbe conflauisset, more maiorum capitali supplicio mulctaretur. Verf.

***) Dieß Gesetz hat seinen Namen von S. Apuleius

sen veranlassen, wider dasselbe die Waffen zu ergreifen *), auf diese Handlungen liefen die Maiestäts-Verbrechen bis auf die Zeiten des Sulla hinaus.

Dieses Ungeheuer, welches die Krone nicht auf sein Haupt setzen konnte, das aber die Freyheit zerstörte, und den Grund zum Despotismus legte, ohne das Gebäude desselben vollenden zu können; das den Samen der Tyranney ausstreute, ohne an ihren Früchten Theil zu nehmen; das zweymal gegen seine Mitbürger kämpfte, zweymal sein Va-

leius Saturninus, dem Volks-Tribun, im Jahr 651. nach Erb. der Stadt. Cicero de Oratore, L. II. c. 49. thut Erwähnung davon. Sigonius glaubt, daß durch dieses Gesetz die quaestio perpetua der Maiestäts-Verbrechen eingeführt ward. Sigon. de Iudic. Lib. II. c. 29. Verf.

*) Dieses Gesetz führt gleichfalls den Namen eines Volkstribuns, des Varius, unter dessen Tribunat es ergieng. S. Valer. Max. L. III. c. 7. n. 8. L. VIII. c. 6. n. 4. Ascon. in Orat. pro Scauro, p. 172. Verf.

terland eroberte, und endlich die Diktatur niederlegte; Sulla, sage ich, war der erste, der die rechtmässigen Gränzen, in welchen sich die Classe der Maiestäts-Verbrechen bis auf seine Zeit gehalten hatte, überschritte. Das berühmte Maiestäts-Gesetz, welches seinen Namen führt *), war der stärkste Stoß, der bis auf diese Zeit der bürgerlichen Freyheit versetzt wurde. Unter den Verbrechen, die er dieser Classe beyfügte, befinden sich einige, die die hinterlistige Absicht des Gesetzes hinlänglich zu erkennen geben würden, wenn nicht die den Verläumdern bey dieser Art von Anklagen darinnen verwilligte Straflosigkeit uns dieselbe schon offenbar vor Augen legte. Den Befehlen einer obrigkeitlichen Person nicht gehorchen, oder sie in der Ausübung ihres Amts hindern;

*) Cornelia. Verf.

Einige zweifeln mit Unrecht, daß das Lex Cornelia Maiestatis den Sulla zum Urheber habe. Die Stelle des Cicero ad Diuersos, Lib. III. epist. 11. kan diese Zweifler widerlegen. Ueb.

dern; ohne Geheiß des Senats eine Armee auſſer den Gränzen ihrer Provinz führen, oder eigenmächtig einen Krieg unternehmen; die Armee aufwiegeln; den Häuptern der im Krieg gefangenen Feinde Pardon geben, oder ſie für Geld in Freyheit ſetzen; einen Räuber-Anführer ungeſtraft davon laſſen, wenn man ihn bereits in ſeiner Gewalt gehabt hat; als Römiſcher Bürger die Freundſchaft eines fremden Königs pflegen; die Auctorität des Römiſchen Volks in der Ausübung irgend eines Poſtens nicht reſpektirt haben; dieß waren die neuen Maieſtäts-Verbrechen, die unter dieſem Geſetz begriffen waren *).

*) Praetor, qui ex hac lege quaeret, de eo quaerito, qui interceſſionem ſuſtulerit, aut magiſtratui, quo minus munere ſuo fungatur, impedimento fuerit. Qui exercitum e prouincia eduxerit, aut ſua ſponte bellum geſſerit. Qui exercitum ſollicitauerit. Qui ducibus hoſtium captis ignouerit, aut pecunia liberarit. Qui ducibus praedonum captis ignouerit. Qui poteſtatem ſuam in adminiſtrando non defende-

rit.

Man darf nur bedenken, was für eine willkürliche Ausdehnung man dem ersten und dem letzten dieser Artikel geben konnte, um zu sehen, daß ein großer Theil von Verbrechen, daß nicht nur die allerkleinsten, sondern daß eine Nachläßigkeit, ia selbst ein unglücklicher Zufall zum Maiestäts-Verbrechen werden konnte. Man füge diesem noch die den Verläumdern verwilligte Straflosigkeit, und die auf die Verbrecher gesetzte Strafe hinzu *), und man wird sehen, daß das

rit. Qui ciuis Romanus apud regem externum uersatus fuerit. Mulieris testimonium accipiatur. Calumniatoribus nulla poena sit. His damnatis aquae et ignis interdictio sit. Diese Hauptstücke des Cornelischen Gesetzes findet man zerstreut in den Werken der alten Schriftsteller, und unter andern in der Rede des Cicero in Pisonem, und pro Cluentio; in Verr. Act. II. Lib. I. cap. 5. Ascon. ad h. l.; im Leben des Claudius beym Suetonius, und in andern, aus welchen sie der gelehrte Sigonius ausgezogen hat. S. Sigon. de Iudiciis. Lib. II. Cap. 29. Verf.

*) Diese bestand, wie wir aus dem beygebrachten

das Gesetz nichts anders zur Absicht hatte, als das Verbannungs-System des Tyrannen durch seine Verfügungen zu begünstigen.

Der Despotismus, der nicht auf einmal sich bildet, in seinen Fortschritten aber sehr schnell ist, blieb bey diesen ersten Schritten, ungeachtet diese schon weit genug um sich gegriffen hatten, nicht stehen. Sullas Gesetz ward von Cäsar bestätigt; von August erweitert, und von Tiberius bis zur Ausschweifung getrieben. Der erste unter diesen Regenten that weiter nichts, als daß er dem Volk die Berufung von den Aussprüchen des Prätors, dem die Quaestio Maiestatis anvertraut war, nahm*). Dieß war ein

 neuer

ten Text gesehen haben, in der Interdictio aquae et ignis. Verf.

*) Cicero, wenn er des Julischen Gesetzes erwähnt, das von Julius Cäsar seinen Namen erhielt, welcher in seiner Diktatur der Urheber desselben war, zeigt uns, daß dieser den de vi et maiestate damnatis, diese Appellation an das Volk benahm. Die Stelle des Cicero kan uns auch glauben machen, daß diese Neue-

rung

neuer Stoß, den Sulla der bürgerlichen Freyheit nicht hatte versetzen können; indeß war er schon zufrieden, die Materialien dazu bereitet zu haben. Anguſt that weit mehr. Er erneuerte alle Gesetze, welche gegen die Maiestätsverbrechen ergangen waren; er schärfte die Strafen derselbigen, und fügte noch andere Verbrechen hinzu. Die Rechtsgelehrten Ulpian *), Marcian **), Scävola ***), Venuleius ****), Modestin *****), Papinian †), Hermogenian ††), haben uns die verschiedenen Kapitel dieses berühmten Gesetzes aufbewahrt, die ich Kürze wegen hier

rung von Antonius, der nach dem Tod des Cäsars Consul war, gemacht worden. S. Cicero Philip. I. C. 9. V.

*) L. 1. 2. et 11. D. ad Leg. Iul. Maiest. V.

**) L. 3. et 5. D. eod. V.

***) L. 4. D. eod. V.

****) L. 6. D. eod. V.

*****) L. 7. Dig. eod. V.

†) L. 8. Dig. eod. V.

††) L. 9. et 10. Dig. eod. V.

hier übergehe. Genug, wenn wir wissen, daß das Verkaufen oder Schmelzen einer bereits geweihten Bildsäule des Kaisers; der geringste seinen Bildnissen zugefügte Schimpf zu Maiestätsverbrechen wurden. Die libelli famosi (Pasquille) waren auch unter dieser Classe begriffen *); und die Feder des verwegenen Satyrikers mit dem Dolch des Vatermörders und des Aufrührers vermengt. Sulla hatte sich begnügt, den Verläumdern eine gesetzliche Straflosigkeit zu bewilligen. August, nicht zufrieden, diese aergernisvolle Ausnahme von der Regel zu bestättigen, fügte noch eine andere hinzu, vermittelst deren

*) Primus Augustus cognitionem de famosis libellis specie legis de maiestate tractauit. Tacit. Annal. L. I. cap. 74. Von den Pasquillen war der Uebergang zu jenen Schriften, in welchen sich der Schriftsteller der Freymüthigkeit seiner Gedanken etwas überlassen hatte, leicht geschehen. Cremutius Cordus ward als Maiestätsschuldiger angeklagt, weil er in seinen Annalen den Cassius den letzten unter den Römern genannt hatte. (Tacit. Annal. L. IV. c. 34. Ueb.) Verf.

ren das Recht anzuklagen auf den Ehrlosen, auf den Sklaven gegen seinen eigenen Herrn, und auf den Freygelassenen gegen den, der ihm die Freyheit gegeben hatte, ausgedehnt wurde *). Er wollte ferner, daß die Sklaven derjenigen, welche eines Maiestäts-Verbrechen beschuldigt wurden, öffentlich verkauft, und dann zu Zeugen wider sie zugelassen würden. Dieses Mittels bediente er sich zur Vereitlung eines alten Gesetzes, welches den Sklaven verbot, in Verbrechen ihrer Herren ein Zeugnis abzulegen; ein Gesetz, das die Ordnung der Familien und die bürgerliche Freyheit zugleich begünstigte **). Die Achtung, mit welcher August einer freyen Staatsverfassung, die er selbst über den Haufen geworfen hatte, begegnete, wurde

von

*) Cit. L. 7. D. ad Leg. Iul. Mai. V.

**) Der Kaiser Tacitus schaffte diese grausame Verordnung des Augusts wieder ab; aber sein Gesetz muß vermuthlich von kurzer Dauer gewesen seyn, weil wir es in der Justinianeischen Sammlung kaum berührt finden. S. Flav. Vopisc. in vita Taciti, c. 9. Verf.

von der Furcht eingeflößt, und von eben dieser Leidenschaft oft wieder gestört. Die traurige Erinnerung an den Tod des Cäsars, und die Verehrung, in der das Andenken des Brutus zu Rom stand, erlaubten es ihm, weder die alten Grundsätze des Freystaats über diese Gegenstände offenbar zu verletzen, noch auch, sie zu achten. Tiberius war kühner in der Verachtung derselben, weil er die Römer mehr gewohnt an das Joch fand, das Sulla, Cäsar und August ihnen aufgelegt, und das die Gewohnheit mehrerer Jahre minder drückend für sie gemacht hatte. Ohne das Gesetz des Augusts abzuschaffen, ohne ein neues Maiestäts-Gesetz zu machen, durfte er nur den verschiedenen Kapiteln des Julischen Gesetzes diejenige Ausdehnung geben, deren sie fähig waren, um die Sache bis zu der Ausschweifung zu bringen, zu welcher er sie brachte. In der That dehnte er durch dieses Mittel das Maiestäts-Verbrechen bis auf Worte, auf Zeichen, auf Flüche, selbst auf die gleichgültigsten Handlungen aus. Viele Bürger wurden dieses Verbrechens schuldig erfunden,

den, weil sie einen Sklaven vor der Bildsäule des Augusts geschlagen; weil sie sich vor eben derselben an- und wieder ausgekleidet, weil sie eine Münze oder einen Ring, auf dem sein Bildnis stand, auf das heimliche Gemach oder ins Bordel mit sich genommen hatten *). Eine obrigkeitliche Person einer Colonie muste mit der strengsten auf dergleichen Verbrechen gesetzten Strafe die kleine Eitelkeit büssen, daß sie erlaubt hatte, ihr gewisse Ehrensbezeugungen an eben dem Tage zuzuerkennen, an welchem sie der Senat dem August vordem bewilliget hatte **).

Ein

*) Hoc genus calumniae eo processit, ut haec quoque capitalia essent, circa Augusti simulacrum seruum cecidisse, uestimenta mutasse, nummo uel annulo effigiem impressam latrinae aut lupanari intulisse. Sueton. in Tiber. cap. 58. Verf.

**) Periit denique et is, qui honores in colonia sua eodem die decerni sibi passus est, quo decreti et Augusto olim erant. Sueton. am angez. Ort. Ueb.

Ein unter vertrauten Freunden sich erlaubtes Wort, ein Seufzer, eine Thräne, die Einem über das Schicksal von Rom entlockt wurde, waren eben so viele Maiestäts-Verbrechen, welche mit der Landesverweisung oder mit der Deportation abgebüßt wurden *). Schrecklich ist die Schilderung, die uns Tacitus von diesen Abscheulichkeiten hinterlassen hat; und seine starke Feder hat uns mit wenig Worten gezeigt, daß es auch dem vorsichtigsten Mann unmöglich war, vor solchen Anklagen sicher zu seyn **).

Diese

*) Sueton. ibid. et Tacit. Annal. L. I. Verf.

**) Wenn er von der Anklage redet, die Hispo gegen den Marcellus auf ein Maiestätsverbrechen anstellte, indem er ihn beschuldigte, daß er beleidigende Reden gegen den Tiberius ausgestoßen habe, so setzt er hinzu: Ineuitabile crimen, cum ex moribus principis foediſſima quaeque deligeret accuſator, obiectaretque res; nam quia uera erant, etiam dicta credebantur. Tacit. Annal. L. I. c. 74. Traian war weit entfernt, sich von einer solchen feigen Grausamkeit hinreißen zu lassen. Er erlaubte nie, daß man gegen die Verläumder seines

Nas-

Diese kurze, aber traurige Erzählung von den Maiestätsgesetzen, welche nach und nach von Sulla und den ersten Kaisern zu Rom waren gegeben worden, wird uns, wie ich hoffe, hinlänglich überzeugen können, wie unrein die Quelle ist, aus welcher der gröste Theil der Europäischen Nationen ihre Gesetze über diese Art von Verbrechen geschöpft haben.

Aber wer sollte es glauben! Dieses Wasser, das eine so unreine Quelle uns lieferte, hat, statt in seinem Lauf reiner zu werden, sich immer mehr getrübt, ie nachdem es sich weiter in den großen Räumen ausbreitete, welche die heutigen Monarchien von Europa in sich schließen.

Eine Verfassung, die man für die freyste hält, deren Fehler wir aber an einem andern

Namens und seiner Ehre Untersuchungen anstellte. Quasi contentus esset magnitudine sua, qua nulli magis caruerunt, quam qui sibi maiestatem uindicarent. S. Plin. in Panegyr. Traian. V.

andern Ort *) hinlänglich gezeigt und die Mittel dagegen angegeben haben, hat in diesem Theil ihrer Rechtsgelehrsamkeit weit barbarischere und ungerechtere Gesetze, als diejenigen sind, welche die anwachsende Tyranney iemals in Rom hervorgebracht hatte.

Ohne von dem zu reden, was in England unter der unglücklichen Regierung Richards II. geschah, dessen Statut, die bloße Absicht den König zu ermorden oder abzusetzen, wenn auch keine Handlung da war, die diesen verabscheuungswürdigen Entschluß hätte anzeigen können, für ein Verbrechen des Hochverraths erklärte; ohne, sage ich, von den unter der Regierung dieses Fürsten gemachten Maiestätsgesetzen zu reden, bey denen er selbst die Erfahrung machte, wie schwach die zu Verhütung der Verbrechen allzustarken Gesetze sind **); ohne auf die Statuten zurückzugehen, die über diesen Gegenstand

*) Buch I. Kap. 11. Verf.

**) Er ward abgesetzt, und darauf getödet, nachdem er 20. Jahre regiert hatte. Verf.

stand in iener traurigen Periode der Britti-
schen Regierung gemacht wurden, welche
nach Heinrich IV. anfängt, und bis zur Kö-
nigin Maria dauert; ohne vor allen Dingen
desienigen zu gedenken, was unter der blut-
dürstigen Regierung Heinrichs VIII. vorgieng,
der, gleich einem August und Tiberius, das
Parlament zum Theilnehmer seiner Buben-
stücke, zum Vollzieher seiner Grausamkeit
machte, und die Zahl der Verbrechen des
Hochverraths so sehr vermehrte, daß ein
Viehdiebstahl im Land Wales; eine zwi-
schen vier Wänden vorgefallene Unterre-
dung über die Rechtmässigkeit der Ehe des
Königes mit Anna von Cleve, oder gegen
sein Suprematrecht; das Prophezeihen des
Todes des Königes, das von Schamhaftig-
keit erzeugte Schweigen eines Mädchen, das,
da es seine Unschuld verloren hatte, die Hand
des Königes annahm, ohne ihm sein Unglück
zu entdecken, — daß alle diese und ihnen
ähnliche Fälle unter dem schrecklichen Namen
des Hochverraths begriffen wurden *): Ohne,

sage

*) Blackstone peinliches Gesetzbuch, Kap. VI. V.

sage ich, zu den Gesetzen dieser Zeiten der Verwirrung und der Tyranney zurückzugehen; und ohne die Aufmerksamkeit des Lesers auf diese unglücklichen Perioden in der Geschichte dieses Volkes zu richten, haben wir Stof genug, unsern Satz mit dem zu beweisen, was heutzutage noch in Ausübung ist, ungeachtet der Fortschritte, die Großbritannien in seiner Freyheit gemacht, ungeachtet der Verbesserungen, die seine Gesetzgebung erhalten hat.

Wer sollte es glauben, daß im achtzehnten Jahrhundert, und in demienigen Land von Europa, in welchem das Volk von dem Gefühl seiner Freyheit sichtbar durchdrungen ist, noch Gesetze in Ausübung sind, welche es für Verbrechen des Hochverraths erklären; wenn Jemand die Gerichtbarkeit des Pabsts behauptet *); wenn Jemand drey Tage in England sich aufhält, ohne sich zu dem Gottesdienst der Englischen Kirche zu halten, im Fall es ein Unterthan von Großbritannien und ein Papistischer Priester

*) Statut V. Kap. I. der Königin Elisabeth. N.

ist *); wenn Jemand das Suprematrecht des Königes nicht anerkennt, und sich mit dem apostolischen Stul aussöhnet, oder einen andern zur Religions-Veränderung angetrieben hat **); wenn Jemand falsche Münzen ausstreut, oder verfertigt, oder das Siegel, oder die Unterschrift des Königs nachmacht ***); wenn Jemand Werkzeuge, die zum Münzen gebraucht werden, macht, kauft, verkauft, aufbewahrt, oder aus dem Ort nimmt, wo sie öffentlich gebraucht werden ****); wenn Jemand den Gehalt der Münzen verändert, entweder dadurch, daß er sie feilt *****), oder dadurch, daß er den silbernen die Farbe des Golds, und den kupfer-

*) Statut XXVII. Kap. 2. eben derselben. V.

**) Statut III. Kap. 4. Jakobs II. V.

***) Statut II. Kap. 6. der Königin Maria. V.

****) Statut VIII. und IX. Kap. 26. Wilhelms III. das durch das Statut VII. Kap. 25. der Königin Anna bestätiget wird. V.

*****) Statut V. Kap. 11. der Königin Elisabeth. Verf.

kupfernen die Farbe des Silbers giebt *); wenn Jemand in einer öffentlichen Schrift behauptet, der König in England habe, auch mit Bewilligung des Parlaments, das Recht nicht, über die Thronfolge zu disponiren **); wenn Jemand dem Prätendenten oder einem seiner Kinder irgend einen Dienst erweißt, auch ohne die Absicht zu haben, diese Familie wieder auf den Thron zu setzen, von dem sie verjagt wurde ***): Wer sollte es glau-

*) Statut XV. und XVI. Kap. 28. Georg II. Alle diese Gesetze, welche die Münz-Verbrechen für einen Hochverrath erklären, sind aus dem abgeschmackten Gesetz Constantins genommen. V.

S. Codic. Iustin. Lib. IX. tit. 24. de falsa moneta. Ueb.

**) Statut XIII. Kap. 1. der Königin Elisabeth. Blackstone sagt inzwischen doch, daß nach dem Tod dieser Königin dieses Verbrechen nur als ein schweres Vergehen wider die gute Lebensart (alta incondotta) das mit der Einziehung der Güter zu bestrafen sey, angesehen worden. Verf.

***) Statut XIII. XIV. Kap. 3. Wilhelms III. V.

ben, sage ich, daß in diesem Jahrhundert, und in Großbritannien, solche Verbrechen von den Gesetzen noch mit dem Namen des Hochverraths belegt, und mit dem Vatermord, mit dem Meuchelmord des Königes, mit dem wahren Aufruhr vermengt werden? Wer sollte es glauben, daß in diesem Jahrhundert, und in Großbritannien, das erhabene Corps, welches die Gesetze giebt, und die Souveränetät vorstellt, noch ienes ungereimte und abscheuliche Gesetz in Ausübung lasse, nach welchem in den in der Brittischen Gesetzgebung so sehr vervielfältigten Fällen des kleinen Verraths dem Landesherrn das ungereimteste und abscheulichste unter allen Rechten eingeräumt wird? Die Schuldigen sollen zum Tode verurtheilt werden, sagt das Gesetz, und der König wird ihre Güter ein Jahr und einen Tag lang besitzen, und kan denselben allen Schaden zufügen, den er ihnen zufügen zu können glaubt, welches man das Jahr, und den Tag und die Verwüstung des Königes nennt?

Wer sollte es glauben, sage ich, daß in diesem Jahrhundert, und in dem Lande, wo

man

man Könige vom Thron stößt, und die Minister so oft erblassen macht, in ienem Theil seiner Gesetzgebung noch so viele Spuren des Despotismus und der Tyranney seyen? Wie muß erst der Zustand der Gesetzgebung anderer Völker in diesem Punkte beschaffen seyn, wenn der von Großbritannien so beweinenswürdig ist? Ach! Laßt uns auf einen Augenblick den Schleyer abreißen, der diesen Theil der Europäischen Gesetzgebung verhüllt, und uns in der so wahren als unangenehmen Meinung bestärken, daß bey uns die Tyranney in den Gesetzen vorhanden ist, wenn sie sich auf den Thronen nicht zeigt.

Wo ist ein Gesetz des Sulla, des Augusts, oder des Tiberius, das mit denienigen zu vergleichen wäre, die in einem grossen Theil von Europa in Ausübung sind? Welcher von diesen Tyrannen hat ie erlaubt, daß in Maiestätsverbrechen der Sohn den Vater, und der Vater den Sohn anklage? August bewilligte zwae dieses Recht dem Ehrlosen, dem Sklaven gegen seinen eigenen Herrn, und dem Freygelassenen gegen

den, der ihm die Freyheit gegeben hatte *); aber er wagte es nicht, es bis auf Kinder gegen ihre Väter, und bis auf Väter gegen ihre Kinder auszudehnen. Er setzte sich über bürgerliche und häusliche Ordnung hinweg, aber er trat nicht die Gesetze des Bluts und der Natur mit Füssen. Der gute Traian ließ sogar die gesetzliche Bestimmung des Augusts ausser Gebrauch setzen **); und wir haben

*) Die angeführte L. 7. D. ad Leg. Iul. Mai. V.

**) Reddita est amicis fides, liberis pietas, obsequium seruis: Verentur, et parent, et dominos habent. Non enim iam serui principis nostri amici, sed nos sumus; nec pater patriae alienis se mancipiis cariorem, quam ciuibus suis credit. Omnes accusatore domestico liberasti, unoque salutis publicae signo illud, ut sic dixerim, seruile bellum sustulisti, in quo non minus seruis quam dominis praestitisti. Hos enim securos, illos bonos fecisti. Non uis interea laudari, nec fortasse laudanda sint: grata sunt tamen recordantibus principem illum in capita dominorum seruos subornantem, monstrantemque crimina, quae tanquam delata puniret; magnum et ineuitabile, ac toties cuique ex-

haben sie nicht nur angenommen, sondern sie auch so schimpflich ausgedehnt! Wo ist ferner ein Gesetz von Sulla, August oder Tiberius, das es als allgemeine Regel festsetze, daß man in Maiestäts-Processen von allen Regeln des Rechts abweichen könne *)? Unter der Regierung des Tiberius, selbst unter der des grausamen Domitians, welches doch die verruffensten Perioden in Ansehung der Maiestäts-Processe waren, wagte man es nicht, eine so ungereimte und despotische Regel aufzustellen **). Ungerech-

experiendum malum, quoties quisque similes principi seruos haberet. *Plin.* in Panegyr, c. 42. Verf.

*) S. Constit. „ad reprimendum etc. in Extravagant. tit. Quomodo in laesae maiest. crimine procedatur. Diese Constitution, (die hinten an das Corpus Iur. Iustin. angehängt ist) ist von Kaiser Heinrich VII.; sie hat sich leider, auch in vielen andern Tribunalen von Europa ausgebreitet. V.

**) S. Tacit. Annal. Lib. III. Sueton. in Domiziano, und Plin. Panegyr. V.

te und bestochene Richter opferten zwar, unter dem Vorwand, die Maiestät des Römischen Volks zu rächen, eine ungeheure Menge von Schlachtopfern dem Argwohn und dem Haß des Tyrannen auf; um seine Absichten zu befördern, wurde zwar die Untersuchung dieser Verbrechen, die bis auf die Zeiten des Tiberius ein Gegenstand der grossen Volksversammlung (magna Comitia) war, vom Volk auf den Senat übergetragen; aber dem allen ungeachtet wurde doch noch die äusserliche Form des Processes respektirt, wann ein Unglücklicher nicht durch den Dolch des Meuchelmörders, sondern durch das Schwerdt des Gesetzes sollte hingerichtet werden; der Angeklagte wurde vertheidiget; die gerichtlichen Feyerlichkeiten, welche seine Unschuld beschützten, waren noch in lebhaftem Gebrauch; und wenn er ihres Beystandes ungeachtet unterlag, so war der Fehler den Menschen, und nicht den Gesetzen zuzuschreiben.

In den Gesetzen dieser Ungeheuer finden wir wohl keines, das ienem Französischen ähnlich wäre, welches den Richtern befiehlt,

in

in Maiestätsprocessen auch dieienigen Zeugen zu verhören, welche notorisch erklärte Feinde des Angeklagten sind.

Sulla ließ, wie wir gesehen haben, in diesen Processen das Zeugnis der Weibspersonen *), August ienes der Sklaven gegen ihre Herren zu, indem er, zur Vereitlung des alten Gesetzes befahl, daß sie vor Ablegung ihres Zeugnisses öffentlich verkauft würden **); aber keiner von beyden, noch auch einer ihrer Nachfolger dehnte diese Ausnahme bis auf die Feinde des Angeklagten aus.

Wohl keiner von ihnen hatte die grausame Unverschämtheit, dasienige festzusetzen, was einen Artickel der Gallikanischen Rechtsgelehrsamkeit ausmacht, der leider! mehr als einmal in Vollziehung gesetzt worden.

In

*) S. den eheletzten Artickel der Lex Cornelia Maiestatis, der oben in der Anmerkung zu S. 374. angeführt wurde. V.

**) Man sehe das, was bereits oben über diesen Gegenstand ist gesagt worden. V.

In Maiestätsfällen, sagt das Gesetz, soll der bloße Wille das Verbrechen zu begehen, wenn er auch von aller Handlung getrennt ist, und sogar erst alsdann, wenn er nicht mehr vorhanden wäre, entdeckt wird, eben so wie das vollbrachte und gelungene Verbrechen bestraft werden *). August sahe, wie

*) Man sehe Domat's Supplement zum Staatsrecht, III. B. T. 11. Art. 5. Wir haben in der Französischen Geschichte 2. Fälle, in welchen wir dieses barbarische Gesetz ausgeübt finden. I. Ein dem Tode naher Edelmann gesund, daß er in einem gewissen Zeitpunkt seines Lebens den Gedanken gehabt habe, König Heinrich III. umzubringen. Der Beichtvater gab dem General-Prokuratur Nachricht davon. Als der unglückliche Sterbende von seinem Uebel wieder hergestellt war, wurde er auf dieses Geständnis zum Tode verurtheilt, und das Urtheil vollzogen. II. Ein Vicarius zu St. Nicolas de Champs zu Paris ward in Gemäßheit eines Spruchs vom 11 Jänner 1590. aufgehängt, weil er gesagt hatte, es würden sich auch andere rechtschaffene Leute so gut als Jakob Clement gefunden haben, König Heinrich IV. umzubringen; und hätte sich gar keiner

wie wir hörten, Maiestätsverbrecher in Schriften, Tiberius in Worten und Zeichen; aber der neuern Jurisprudenz eines Volkes, das sich für das menschenfreundlichste unter allen hält, war es aufbehalten, in Gedanken und Wünschen, sie zu finden. Hätte wohl Dionysius, der Tyrann von Syrakus, als er

keiner gefunden, so würde er sich selbst dazu haben gebrauchen lassen. S. Bouchel in der Bibliothek des Französ. Rechts, im Artickel: beleidigte Maiestät. Di französischen Rechtsgelehrten wollen dieses Gesetz mit ienem aus dem Römischen Recht vertheidigen, welches sagt: Eadem seueritate voluntatem sceleris, quam effectum (reos laesae maiestatis) puniri iura voluerunt. Es ist dieß die L. 5. C. ad Leg. Iul. Maiest. Aber sie irren sich; denn unter voluntatem sceleris ist hier nicht der bloße Gedanke, sondern die mit handeln begleitete aber nicht gelungene Absicht zu verstehen. Ein anderes ausdrückliches Gesetz (L. 18. D. de poenis) sagt uns: Cogitationis poenam nemo patitur: Diese Antinomie war zu sichtbar, als daß sie dem Tribonian nicht selbst hätte unter die Augen springen sollen. B.

er den Traum für den Verräther der Gedanken hielt, ie vorausſehen können, bey der ſpäteſten Nachwelt ſo menſchenfreundliche Nachahmer zu finden? Sollte er wohl, als er den unglücklichen Marſyas enthaupten ließ, weil es demſelben geträumt hatte, als ob er ihn tödete *), je geglaubt haben, daß in einer großen Monarchie, und nach dem Verlauf vieler Jahrhunderte nach dieſer ſeiner Frevelthat ein Geſetz würde geſchmiedet werden? Aber hier haben die Abſcheulichkeiten der neuern Geſetzgebung noch kein Ende. Der Victorianiſche Codex **), die Ordonnance Ludwig XI. die in den Codex Heinrich III. eingerückt iſt***), die neuen Conſtitutionen des Senats von Meiland ****) und die Geſetze eines andern großen Theils von Europa *****) betrachten als Schuldigen

*) S. Plutarch im Leben des Dionyſius. V.

**) Codex Victorian. L. 4. cap. 7. art. 5. V.

***) Ordonnance vom 22. December 1477. V.

****) Conſtitutiones nouae Senatus Mediolanenſis, Lib. IV. tit. de crim. laeſ. Maieſt. V.

*****) S. Farinac. Tom. I. Opp. I. Quaeſt. 1. n. 69.

und

gen eben dieses Verbrechens sowohl denjenigen, der von einer vorhabenden Verschwörung, von der er Wissenschaft hat, die Regierung nicht unterrichtet, als denjenigen, der Urheber oder Theilnehmer derselben ist. Er mag sich nun alle mögliche Mühe gegeben haben, sie zu verhüten oder zu zerstören, so schützt dieß ihn doch nicht vor der ganzen Schuld; und ein Mensch, der sich über die Bande der Freundschaft, oder über das Siegel der Verschwiegenheit nicht hinwegsetzen konnte; ein Mensch, der den Muth nicht hatte, seinen Freund oder nächsten Anver-

und 72. Iul. Clarus L.V. sententiar. §. laesae maiestatis crimen, und andere. Gothofred sagt uns auch, daß dieß die Meinung des grösten Theils der Rechtslehrer sey; und diese Meinung hat unglücklicherweise die Kraft eines Gesetzes erhalten, wo dieses noch mangelte. Qui nudam factionis notitiam habet circa participatae factionis crimen, (de quo aliae sunt leges) certe in proprio perduellionis crimine capitali et hunc conscium poena puniri frequentior schola recte sciscit. Iac. Gothofred. ad L. 5. Cod. ad Leg. Iul. Maiest. Verf.

verwandten dem Vaterland aufzuopfern; ein Mensch, der die Gesetze des allgemeinen Urtheils fürchtete, das ihn zu ewiger Schande verdammen würde; ein solcher Mensch, sage ich, wird bey der besten Seele, bey dem unverderbtesten Herzen, bey dem Bewustseyn seiner Unschuld, mit dem Urheber des schrecklichsten und verabscheuungswürdigsten aller Verbrechen in Schuld und Strafe vermengt.

Dieses Gesetz, welches im Brittischen Gesetzbuch gemildert wurde*), behält noch immer seine Kraft in dem übrigen Europa. Man kennt nur allzuwohl iene traurige Geschichte, die sich mit einer der ersten Magistratspersonen von Frankreich, und dem Sohn eines der besten Geschichtschreiber, den Europa hat, zutrug. Franz August de Thou endigte sein Leben am Galgen, weil er die Conspiration nicht entdeckt hatte, die vom

Duc

*) Das Statut I. und II. Kap. 10. Philipps und Maria, erklären das Verbrechen der Nicht-Entdeckung für ein bloßes Fallo-mepris. Verf.

Duc de Bouillon, einzigen Bruder des ster-
benden Ludwig XIII., und dem Grand-Ecuyer
Heinrich d' Effiat, Marquis de Cinq-Mars,
angesponnen wurde. Diese Verschwörung
hatte nicht zur Absicht, Frankreich einen neu-
en König zu geben, oder die Tage des Re-
genten zu verkürzen. Zwischen dem Herzog
von Bouillon und dem Thron war nur ein
sterbender Bruder, und zwey Kinder in den
Windeln. Er war wahrscheinlich Thron-Er-
be, oder wenigstens auf lange hinaus Ver-
weser desselben. Die Verschwörung, wenn
man anderst diesen Namen hier gebrauchen
kan, gieng blos dahin, die Streiche der ehr-
süchtigen Politik des Cardinal Richelieu ab-
zuwenden. De Thou hatte alle Mittel her-
vorgesucht, seinen Freund Cinq-Mars von
diesem Unternehmen abwendig zu machen.
Er wollte keinen Theil daran nehmen. Sei-
ne Unschuld hierinnen war entschieden gewiß,
aber er hatte die Verschwörung nicht ent-
deckt, er hatte seinen Freund nicht verrathen,
er hatte sein Zutrauen nicht gemisbraucht; —
dieß war hinreichend, den de Thou zum Ma-
iestäts-Verbrecher zu machen, und von der

Hand des Henkers einen Mann sterben zu lassen, den die ganze Nation für unschuldig hielt *).

Plato wollte, daß der Gesetzgeber die Bürger auffordern solle, die gegen die Freyheit des Vaterlands angezettelten Verschwörungen zu entdecken, aber er gab den Rath nicht,

*) Man sehe die Geschichte dieses Processes am Ende des XV. Bands der Uebersetzung der allgemeinen Geschichte des de Thou. Unter der Regierung Heinrichs IV. trug sich ein anderes Exempel dieser Art in der Person eines Königlichen Koches zu, dem ein Edelmann aus Dauphine eine Summe Geld angeboten hatte, wenn er seinen Herrn vergiften würde. Der Koch schlug das Anerbieten aus, zeigte aber das Verbrechen des Edelmanns nicht an; er wurde als Maiestätsschuldiger verurtheilt und gestraft. S. Bouchet in der Bibliothek des Französischen Rechts, unter dem Artickel: Beleidigte Maiestät. In Florenz wurde Bernhard del Nero zum Tode verurtheilt, weil er eine Verschwörung gegen die Regierung nicht entdeckt hatte. S. Guicciardini Geschichte des Kriegs von Italien, unter dem Jahr 1497. Verf.

nicht, das Verschweigen derselben zu bestrafen *); und wir bestrafen als Maiestäts-Schuldigen denienigen, der blos entweder einer Nachlässigkeit, oder einer genau beobachteten Delikatesse zu beschuldigen ist. In den Gesetzen des Sulla, des Augusts und des Tiberius finden wir keine ähnlichen Ausschweifungen, keine ähnlichen von dem Namen der Maiestät gemachten Misbräuche.

Prüfen wir endlich die auf diese Verbrechen gesetzten Strafen, so werden wir gleichfalls finden, daß der Vergleich für die neuere Gesetzgebung nachtheilig ausfalle. Ich will nicht den Vertheidiger des Alterthums machen, noch die Neuern herabsetzen; aber ich finde in den Gesetzen des Sulla, des Augusts und des Tiberius blos die Beraubung des Wassers und Feuers als Strafe ver-

*) „Derowegen soll ein ieder Bürger, der nur „von einigem Werth seyn will, es den Richtern anzeigen, und denienigen vor Gericht „ziehen, der die Staatsverfassung mit Gewalt „in eine gesetzwidrige zu verkehren trachtet.„ Plato, von den Gesetzen, IX. Dialog. (Band IX. S. 8. Zweybr. Ausg.) V.

ordnet *). Diese Mässigung rührte zwar mehr aus despotischen Absichten des Sulla und der ersten Kaiser, als aus ihrer Menschenliebe her; das Interesse, das sie hatten, Verbrechen von verschiedener Qualität und von ganz verschiedener Art unter einerley Namen

*) Der Rechtsgelehrte Paulus zeigt uns dieß offenbar. Paul. in Sentent. recept. L. V. tit. 29. (S. Schulting. Iurisprud. Anteiust. ex edit. Ayrer. p. 525 sq. Ueb.) Hieher gehört auch eine Stelle aus dem I. Buch Kap. 72. der Annalen des Tacitus, und die kurz vorher angeführte I. Philippica c. 5. und 9. beym Cicero. Hottomann ist anderer Meinung, die sich aber auf sehr schwache Muthmassungen gründet. Hottomann. in Commentar. de Verbis Iuris, verb. Perduellis. Es darf uns nicht Wunder nehmen, wenn uns die Geschichte offenbar das Gegentheil zeigt. Wenn der Tyrann einen Bürger hinrichtete, so that er dieß nicht mit den Waffen des Gesetzes, sondern durch Meuchelmörder, durch Banditen. Sulla, Tiberius und August verübten viele solche Hinrichtungen; aber das Gesetz ward nicht verändert, und die Strafe blieb immer dieselbe. B.

men und Strafe zu vermengen, und die Furcht, das Volk möchte ihre Verachtung gegen die alten Gesetze, die dasselbe lieber hatte *), merken, gaben zwar die Sanktion dieser ersten Gesetze ein: Aber als dieser Grund selbst nicht mehr vorhanden war, als an die Stelle der von August eingeführten bürgerlichen Regierung der militärische Despotismus des Severus trat; als selbst der Schatten des alten Freystaats verschwand; als von derselben Hand, und auf demselben Thron die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt öffentlich ausgeübt wurde; alsdann konnte kein Zaum die Grausamkeit des Gesetzgebers mehr aufhalten; kein Interesse seine Strenge mäßigen: Und doch finden wir in diesen Zeiten ein Gesetz des Arcadius und Honorius, das, obgleich das grausamste unter allen, die man bisher gekannt hatte, doch weit entfernt von jenem Grade der Grausam-

*) Lex Porcia, und Lex Sempronia. Man sehe, was hierüber der gelehrte Herr Cremani in seinem berühmten Werk de Iure Criminali Lib. I. Part. 2. c. 4. §. 106. not. 7. sagt. B.

keit war, auf den unsre menschenfreundlichen Gesetzgeber es gebracht haben *).

Es verurtheilte den Maiestätsverbrecher vom niedrigen Stande, den wilden Thieren vorgeworfen zu werden, den Vornehmern aber schlechthin zum Tode **); aber Arcadius wagte es nicht, diejenigen martervollen Auftritte vorzuschreiben, die man heutzutage, hier mehr, dort weniger, mit dem Verbrecher, ehe er noch stirbt, vornimmt. Der Henker durfte nicht mit ausstudierter Grausamkeit die Glieder des Schuldigen zerfleischen; sein Fleisch mit glühenden Zangen zerreißen; zerschmolznes Bley in die Wunden gießen; die verbrecherische Hand bey einem langsamen Feuer verbrennen; kurz, ihn jene höchsten Quaalen leiden lassen, die die menschs

*) S. die Verordnung des Arcadius und des Honorius in L. 5. Cod. ad Leg. Iul. Maiest. V.

**) Hievon steht im angef. L. 5. Cod. ad L. Iul. Mai. nichts; wohl aber heißt es in Pauli rec. Sent. l. c. §. I. nunc humiliores bestiis obiiciunrur, uel uiui exuruntur, honestiores capite puniuntur. Ueb.

menschliche Natur nur ausstehen kan *). Er wagte es nicht, die geheiligte Sprache der Gesetze bis auf diesen Punkt zu misbrauchen; und wenn auch die Menschheit von langen Zeiten her an das Schauspiel der grausamsten Tyranney und der blutigsten Auftritte gewöhnt war; so waren doch die Gesetze nicht so blutdürstig, als der Tyrann, der sie gab. Unsere Lage ist gerade die entgegengesetzte von der, in welcher die Unterthanen des Römischen Reichs sich befanden. Wir haben die Tyranney in den Gesetzen, und die Menschheit auf den Thronen. Die Sit-

*) Dieß ist die Strafe, die in Frankreich eingeführt ist. S. Domat Supplement zum Staatsrecht, B. III. Tit. 2. Art. 6. In England reißt man dem Verurtheilten das Herz aus dem Leib, und schlägt es ihm um die Wangen. Es ist etwas wunderbares, wenn man sieht, daß die Gesetze der barbarischen Zeiten weit gelinder in diesem Stück waren. S. Das Gesetzbuch der Westgothen, B. II. K. 2. Das Edikt Theodorichs Kap. 107. Das Gesetzbuch der Boioarer Tit. II. Kap. 1. Art. 1. und Kap. 2. und dessen einzigen Artickel. Verf.

ten zerstören, oder besser gesprochen, sie verfeinern den Despotismus, der von den Gesetzen begünstiget und beschützt wird. Diese würden uns zur Sklaverey führen, wenn uns iene nicht zur Freyheit hintrieben. Inzwischen ist dieser Contrast doch immer gefährlich; und das daraus entstehende Gleichgewicht ist sehr willkürlich. Nur das von den Gesetzen hervorgebrachte Gute kan allein in der Gesellschaft von Dauer seyn. Laßt uns iene verbessern, und wir werden dauerhaft glücklich und ruhig seyn.

Sechsundvierzigstes Kapitel.

Fortsetzung desselben Gegenstandes; über das, was geschehen sollte.

Nachdem wir den Zustand der alten und der neuen Gesetzgebung in Ansehung der Majestätsverbrechen beobachtet, nachdem wir den Misbrauch gezeigt haben, den die Tyranney von diesem Namen gemacht und Unwissenheit oder Nachlässigkeit verewiget hat; so ist es, nach dieser schrecklichen Darlegung von dem, was geschehen ist, billig, daß ich

meine

meine Gedanken über das, was geschehen sollte, äussere. Vor allen Dingen wünschte ich, daß der Leser auf den Plan aufmerksam seyn möchte, dem ich bey der Vertheilung der Verbrechen zu folgen mir vorgesetzt habe. Ich sagte, ich wollte sie nach dem Verhältnis ihrer Gegenstände in verschiedene Classen eintheilen. Bey dieser Eintheilung beschäftigen wir uns nicht mit dem Grad, sondern mit der Qualität.

Jedes Verbrechen läßt sich, wie wir gehört haben, in sechs oder in drey Grade eintheilen; in sechs, wenn es der Schuld, in drey, wenn es blos des Vorsatzes fähig ist. Diese besondere Unterabtheilung ist bereits nebst einigen allgemeinen Grundregeln festgesetzt worden; und der Leser darf mit den neuen Aufklärungen und der Klarheit, die über diesen Gegenstand verbreitet worden, zufrieden seyn.

Da nun unsre Sorgfalt auf die allgemeine Vertheilung blos eingeschränkt ist, dürfen wir uns mit weiter nichts als mit der Qualität beschäftigen. Diese wird, wie bereits gesagt worden, von dem übertretenen

Vertrag bestimmt; so wie von dem grössern oder geringern Einfluß, den die verschiedenen Verträge auf die gesellschaftliche Ordnung haben, die grössere oder geringere Schwere der Verbrechen, durch die sie verletzt werden, abhängt. Nachdem ich an diese bereits ausgeführten Sätze den Leser noch einmal erinnert habe, schreite ich zur Vorlegung meines Plans selbst.

Wenn ich vom Souverän rede, so will ich dieienige moralische Person darunter verstanden haben, welche die höchste Gewalt, und zwar sowohl die höchste als die gesetzgebende Gewalt ausübt. Wenn z. B. der König in England keinen Antheil am Parlament hätte, so würde er keinen Antheil an der Souveränetät haben. In andern Monarchien von Europa ist der König Souverän, weil er Gesetzgeber ist; und aus diesem Gesichtspunkt allein können wir, ohne uns zu erniedrigen, unsere Könige unsere Herren nennen.

Die Aeußerung des öffentlichen Willens liegt blos in der gesetzgebenden Gewalt. Das Daseyn der Person, oder des Körpers,

der

der sie ausübt, macht das Wesen der Gesellschaft aus. Auſſer ihr hat Niemand das Recht zu befehlen; ohne sie hat keiner die Pflicht auf sich zu gehorchen. Wenn diese zu Grunde geht, so fällt die bürgerliche Gesellschaft auseinander, die Anarchie kehrt wieder zurück, man erlangt wieder die natürliche Unabhängigkeit, und mit ihr das Recht sie zu vertheidigen.

Nach Voraussetzung dieses Begriffs von der Souveränetät sieht man leicht ein, daß die erste Pflicht des Bürgers, der kostbarste Vertrag, derienige, der den grösten Einfluß hat, oder, mich besser auszudrücken, den man nicht verletzen kan, ohne die Gesellschaft aufzuheben, genau derienige ist, der die Verbindlichkeit nach sich zieht, gegen die Souveränetät nichts zu unternehmen. Die Uebertretung dieses Vertrags ist also das gröste unter allen Verbrechen. „Derienige, sagt „Plato, der die Staatsverfassung in die „Willkür eines Menschen überläßt, die Freyheit der Gesetze vernichtet, den Staat durch „Partheyen unteriocht, und durch gewalthätiges Verfahren in allen diesen Dingen

„gesetz-

„gesetzwidrigen Aufruhr erregt; dieser ist für „den grösten Feind im ganzen Staat zu hal„ten *).„

Hier haben wir das wahre Maiestätsverbrechen im Hauptverstand. Aber wir müssen diesen Begriff genauer bestimmen.

Ich sagte, daß die erste Pflicht des Bürgers, der kostbarste Vertrag derienige sey, wodurch er sich derbindlich macht, gegen die Souveränetät nichts zu unternehmen. Souveränetät, sagte ich, und nicht Souverän; weil der, der gegen denienigen Menschen, oder gegen die Glieder des Corps, das diese Souveränetät ausübt oder vorstellt, sich auflehnte, ohne daß er diese Souveränetät zu usurpiren suchen würde, minder schuldig als derienige ist, der dasselbe Uebel aus dieser letztern schlimmern Absicht thäte.

In einer erblichen Monarchie z. B., wo die gesetzgebende Macht der regierenden Familie anvertraut ist, ist derienige, welcher auf das Leben des Königs einen Anschlag macht,

*) Plato von den Gesetzen, Dialog IX. (Band IX. S. 8. Zweybr. Ausgabe.) Verf.

macht, ohne seine Krone usurpiren zu wollen, minder schuldig, als der, der mit Begehung derselben Freveltat, noch suchen würde, der Souveränetät und des Throns sich zu bemächtigen. Die Ursache davon ist höchst einfach; sie beruht auf den vorhergehenden Grundsätzen. Im erstern Fall wird die gesetzgebende Macht nicht zerstört; die Gesellschaft wird nicht getrennt; das gesellschaftliche Band wird nicht zerrissen. Der Staatskörper hat eine schreckliche Erschütterung erlitten; aber er ist nicht tod, weil der Geist, die Seele, die ihn belebt, nicht vernichtet ist. Der rechtmäßige Thronerbe hat dieselbe Gewalt, die sein Vorgänger hatte; er hat dieselben Rechte auf die Glieder der Gesellschaft, und diese haben dieselben Pflichten gegen ihn auf sich. Aber wenn der Königsmörder auf den Thron sich schwingt; wenn zu seiner verruchten That noch die Usurpation hinzu kommt; alsdann wird die Gesellschaft aufgehoben, das Band ist zerrissen, die gesetzgebende Macht zerstört und vertilgt, weil derienige, der sie ausübt, nicht das Recht hat sie auszuüben. Es ist kein Souverän

mehr,

mehr, es sind keine Gesetze mehr, es ist keine Gewalt, keine Souveränetät mehr. Die Anarchie stützt sich in diesem Fall auf ein Recht, die Macht auf Gewalt, die Autorität auf Gewaltthätigkeit. In der Classe der Verbrechen gegen den Souverän ist also das erste unter allen das Attentat gegen die Souveränetät. Das zweyte ist der Königsmord, oder ein Anfall auf das Leben des Königes oder des Hauptes des Staats.

Die geheiligten Titel, welche die Krone auf das Haupt des Königes setzen; der stumme Ausspruch der Urne, welcher den Diktator oder den Consul macht; die freye Wahl eines Senats, der das Haupt eines Freystaats erwählt; dieß sind Gegenstände, welche die gröste Verehrung des Volkes und die feyerlichsten Handlungen der bürgerlichen Gesellschaft erfordern müssen. Das Leben desienigen, der die Souveränetät des Volks vorstellt, oder seiner ersten Magistratsperson, ist das kostbarste für einen Staat. Wenn ein Bürger es wagt, seine Hände mit einem so kostbaren Blut zu beflecken, so verliert die bürgerliche Familie ihren Vater, und

eines

eines ihrer Glieder wird zum Vatermörder an ihm. Störung des öffentlichen Friedens, Erschütterung oder Vernichtung der allgemeinen Ordnung, verletzte Treue der Eidschwüre, Geringschätzung der Majestät des Throns oder der Republick, Aergernis des Volkes, und die Furcht, die dessen künftigem Regenten eingeflößt werden muß, sind die traurigen Folgen dieses abscheulichen Verbrechens. Wir können ihm also mit Grund die zweyte Stelle anweisen *), so wie wir in die dritte die Verrätherey setzen werden.

Verräther ist derienige, der das Vaterland oder die Armee dem Feind in die Hände spielt oder zu spielen sucht. In den freyesten Staaten hat dieses Verbrechen allezeit die

*) In einer erblichen Monarchie ist es billig, daß ein Angriff auf das Leben der Königlichen Gemahlin oder des Thronerbens auf gleiche Art bestraft werde. Die erstere verdient als Associirte der Souveränetät, und der zweyte als bestimmter Nachfolger in dieselbige eben die Rücksichten, die das Gesetz für denienigen, der auf dem Thron sitzt, erfordert. Verf.

die gröſte Strenge der Geſetze erfahren. Es iſt unmittelbar gegen den Souverän gerichtet, weil es ihn entweder der Souveränetät zu berauben oder die Stärke derſelben, die ſie ſichert und erhält, zu ſchwächen ſucht. Der verſtändige Leſer wird die verſchiedenen Verbrechen einſehen, welche, ohne der Willkür irgend Etwas einzuräumen, unter dieſem Namen zu begreifen ſeyn werden.

Gewaltthätige Widerſetzlichkeit und Heeres-Rüſtung gegen die Befehle des Souveräns wird die vierte Stelle in dieſer Claſſe einnehmen. In iedem Staate muß eine abſolute Gewalt ſich befinden, welche den Unterthanen nicht das Recht benimmt, ſich zu beklagen, Vorſtellungen zu machen, Erläuterungen vorzubringen, nicht die Freyheit, den Souverän aufzufordern, und ſo zu ſagen von der Gegenwürkung, die ſich um ihn her befindet, zu unterrichten; ſondern die die Macht zu überwinden und das Recht mit Gewalt zu widerſtehen ausſchließt. Es mag nun die Souveränetät auf dem Haupt eines einigen Menſchen ruhen, oder einer kleinen Anzahl anvertraut ſeyn; die Hände,

in

in die sie niedergelegt ist, mögen beschaffen seyn wie sie wollen; sie ist immer von einerley Natur; sie ist nie etwas anders, als jene absolute Gewalt, die zum Gehorchen zwingen und verpflichten, und über alle Hindernisse triumphiren kan.

In einer demokratischen Verfassung ist, wenn das Volk geredet, wenn die Versammlung berathschlaget hat, ausser ihr selbst keine Macht, welche die Vollziehung ihrer Befehle verhindern kan. In der Aristokratie findet dasselbe in Beziehung auf den Senat, und in der Monarchie in Rücksicht auf den Monarchen Statt. Ohne diese Gewalt giebt es keine Regierung; und so wie es keine Verfassung giebt, in welcher der Mensch willkürlichen Befehlen unterworfen seyn kan, also läßt sich kaum eine denken, in welcher er nicht dem Gesetz unterthan seyn müsse, wo nicht wenigstens Etwas vorhanden sey, das so gebieterisch und ansehnlich wie dasselbe ist. Wenn also ein Theil der Unterthanen zur Gewalt seine Zuflucht nimmt, um die Vollziehung der Befehle des Souveräns zu verhindern; wenn statt Reclamation, Er-

läuterung, Darlegung der Gründe, um ihn zum Widerruf des Gesetzes zu bewegen, zur Gewaltthätigkeit die Zuflucht genommen, zu den Waffen gegriffen, ein offenbarer Krieg seiner Macht erklärt wird; alsdann ist die Souveränetät verletzt, und die Widerspenstigen sind wahre Rebellen *).

Der Souverän fordert von den Unterthanen nicht allein Erhaltung, Vertheidigung und Gehorsam, sondern er fordert auch Verehrung und Folgsamkeit. Dieses ist ein zweyter Vertrag, eine zweyte Pflicht, die der Bürger bey seiner Geburt mit der Gesellschaft eingeht. Die Verletzung dieses Vertrags; die wahren und offenbaren Beleidigun-

*) In England kan die Nation Kraft eines mit Wilhelm III. geschlossenen Vertrags, der die Kraft eines Reichsgrundgesetzes hat, sich rechtmäßig auflehnen, um die Beobachtung desselbigen zu behaupten; aber man muß bemerken, daß in diesem Fall die Nation nicht wider den Souverän, sondern wider ihre erste Magistratsperson sich auflehnt; man kan sagen, daß in diesem Fall der Souverän gegen den König sich waffnet. V.

gungen, die dem Souverän zugefügt werden, werden also die fünfte Stelle in dieser Classe einnehmen. Aber was ist wohl unter dem Namen einer dem Souverän zugefügten Beleidigung zu begreifen? Dieß muß das Gesetz bestimmen, wenn es nicht der schädlichsten Willkür die Thür öffnen will. Eine dem Souverän zugefügte Beleidigung nenne ich iede offenbar beschimpfende Handlung, durch welche die der Souveränetät gebürende Achtung offenbar verletzt wird. Ein Pasquill z. B. das gegen den Souverän verbreitet würde, könnte unter dieser Anzahl begriffen werden. Beleidigend hingegen nenne ich nicht die freymüthige Schrift eines Philosophen, der die Uebel seines Vaterlands aufdeckt, um die Abstellung derselben zu beschleunigen. Beleidigung nenne ich nicht ein Wort, eine Verwünschung, einen Fluch, im Umwillen ausgestoßen. Kaum belege ich mit diesem Namen eine freye Unterredung, die man sich in Geheim über die Aufführung des Haupts der Nation erlaubt. Wenn wir aus Worten ein Verbrechen machen wollen, so wird sich die Gesellschaft voll Angeber

und Missethäter befinden. Das Maiestäts-verbrechen wird, wie Plinius sagt, das einzige Verbrechen derer werden, die keines Verbrechens schuldig sind *). Zutrauen, Redlichkeit, Freundschaft werden verschwinden, um dem Mistrauen und der Traurigkeit Platz zu machen. Die Nation wird ihren ursprünglichen Charakter verlieren; Unwissenheit wird entweder die Aufklärung verdrängen, oder ihre Finsternis, ihre Irrthümer, ihre Vorurtheile beständig fortdauern sehen; die Sitten werden sich verschlimmern, und der Thron wird größerer Gefahr ausgesetzt werden. Sogar in despotischen Staaten muß man dem Volk, das man unterdrückte, die Freyheit sich zu beklagen, lassen, weil es darin einen Trost findet. Ein Missvergnügen, das verdampft, darf nicht gefürchtet werden. Nur dasienige, das verschlossen bleibt, durch innerliches Gähren sich vergrössert, und in unversehenen, fürchterlichen Wirkungen losbricht, ist die Quelle

des

*) Maiestatis singulare et unicum crimen eorum, qui crimine uacant. Plin. Panegyr. V.

des Aufruhrs. Der Thron ist nie so sehr in Gefahr, als wenn die Bedrückungen sich anhäufen, und die Klagen aufhören.

Es ist vielleicht keine Nation in Europa, bey der Revolutionen so häufig gewesen wären, als in Rußland; und es ist vielleicht keine Nation, bey der Worte so hoch angerechnet wurden, als bey der Russischen. Ein berühmter Reisender versichert uns, daß am Tage nach dem Tod der Kaiserin Elisabeth kein Mensch in Rußland war, der es gewagt hätte, sich nach ihrem Befinden zu erkundigen. Sie war tod, Jedermann wuste es, aber keiner getraute sich davon zu reden *).

*) S. Reise nach Sibirien, des Abts Chappe d'Auteroche, Th. I. S. 192. der Amsterdamer Ausgabe von 1769. Das Manifest, das die verstorbene Catharina 1740. gegen die Familie Olgorucki ausgehen ließ, bestättiget, was dieser Reisende sagt. Einer von diesen Fürsten wurde zum Tod verurtheilt, weil er einige ungeziemende Worte gebraucht hatte, die auf die Person der Kaiserin Beziehung hatten; und ein anderer, weil er ihre Anordnungen

Es war Verbrechen, zu fragen, ob der Prinz Iwan noch lebe, oder tod sey *). Ein Russe durfte nur mit lauter Stimme die Wörter Slowo Dielo, (ich erkläre euch für einen, der des Maiestätsverbrechen in Worten und Handlungen schuldig ist) aussprechen, so waren alle Umstehenden verbunden, den Unglücklichen, gegen den er sie ausgesprochen hatte, gefangen zu nehmen, der Vater arretirt den Sohn, der Sohn den Vater, und die Natur seufzt in der Stille darüber. Der Ankläger und der Beschuldigte werden auf der Stelle ins Gefängnis geführt; und wenn der erstere es zufrieden ist, der Probe mit der Knut **) sich zu unterwerfen, so wird der

nungen fürs Reich boshaft gedeutet und ihre Person durch nicht sehr [illegible]hietige Worte beleidiget hatte. V.

*) S. eben angeführte Reisen, am a. O. V.

**) Die Knut, oder Knutpeitsche ist ein Instrument von dicken, harten, viereckigten, $3\frac{1}{2}$ Schuh langen Leder, an einem eben so langen Stock, womit man die Verbrecher in Rußland züchtiget. Uebers.

der andere für überwiesen angenommen, und zum Tode verurtheilt, wenn gleich sein Verbrechen nicht bewiesen ist *). In dem neuen Gesetzbuch, das im Werk ist, werden diese Abscheulichkeiten sicher abgeschäft werden; Catharina hat ihre Gedanken darüber hinlänglich an den Tag gelegt **). Sie wird auch den Worten iene Freyheit verschaffen, die sie den Personen zu geben gesucht hat; und während daß iene das Lob ihrer Tugenden ausdrücken, werden diese sie auf einem Thron befestigen, der so oft schon mit Blut besprengt wurde.

Von den Beleidigungen gegen die Souveränetät gehe ich zu den Verbrechen über, welche in der Residenz, oder an dem Ort, wo das die Souveränetät vorstellende Corps seine Geschäfte verrichtet, begangen werden. In allen, auch in den freysten Ländern,

*) S. die eben angeführten Reisen, a. a. O. V.

**) Man sehe Catharinens Instruction für die zur Verfertigung des neuen Gesetzbuches niedergesetzte Commision, Artik. XX. §. 460. V.

hat man den Sitz der höchsten Gewalt immer verehrt; aber nicht in allen Ländern hat man die Strafe der an diesem Ort verübten Verbrechen geschärft. Wenn in dem Verbrechen eine unmittelbare Beleidigung gegen den Souverän liegt, alsdann muß das Gesetz verordnen, daß zur Strafe des ersten Verbrechens noch die des zweyten hinzukomme. Aber wenn diese unmittelbare Beleidigung nicht vorhanden ist, wozu die Strafe verstärken? Sind vielleicht nicht alle Plätze der Monarchie oder des Freystaats der Sitz der Souveränetät? Muß nicht ihre Gewalt, gleich der Gottheit, an allen Orten gleich empfunden werden? Wird etwan nicht die Souveränetät auf gleiche Art beleidiget, an welchem Ort das Verbrechen mag begangen worden seyn?

Ist etwan der Räuber, der in der Residenz dem reichen Höfling einen Ring stiehlt, schuldiger, als derjenige, der dem Landmann aus seiner Hütte das Werkzeug seines Unterhalts entwendet? Ist etwan der Vertrag, den er verletzt, kostbarer für den Staat, sein Einfluß auf die allgemeine Ordnung etwan gröf-

grösser? Sind vielleicht der Stier und der Pflug des Landmanns für den Souverän nicht kostbarere Güter, als der Ring des reichen Müssiggängers? Muß etwan die Schäferhütte nicht eines grössern Schutzes der Gesetze genießen, als die Residenz, die mit Soldaten und Garden hinlänglich verwahrt ist?

Wenn man die Vernunft zu Rathe zieht, wie viele Gesetze muß man nicht ungereimt finden! Durch Hülfe ihrer Grundsätze werden wir auch unsere Ausfälle gegen diejenigen Gesetze rechtfertigen können, welche fast in ganz Europa denjenigen des Hochverraths schuldig erklären, der, wenn er Wissenschaft von einer angezettelten Verschwörung hat, die Regierung davon nicht unterrichtete; er mag nun alle möglichen Mittel sie zu verhindern versucht haben. Es ist der erste Grundsatz, den die Vernunft festsetzt, daß das Gesetz nie mit der Volksmeinung in offenbaren Widerspruch stehen müsse. Ist diese falsch, so muß sie der Gesetzgeber zu verbessern suchen, aber er darf nicht mit ihr zusammenstoßen. Der zweyte eben so aus-

gemachte Grundsatz ist der, daß wenn das Gesetz ausser sich ein Hindernis für das Böse finden kan, es dasselbe nicht zerstören dürfe. Der dritte Grundsatz endlich besteht darinnen, daß ein Mittel, das dem Uebel nur in einem einigen Fall vorbeugen wird, nie dem vorgezogen werden müsse, das dasselbe in vielen Fällen verhüten wird. Wir wollen ietzt diese Grundsätze anwenden. Es kommt ein Freund zu mir, und erzählt mir von einer Verschwörung, die er angesponnen hat; ich wende alle möglichen Mittel an, ihn von seinem Unternehmen abzubringen; ich weigere mich auf das standhafteste, seinem bösen Vorsatz beyzupflichten: Nun wird die Verschwörung entweder durch einen andern Weg entdeckt, oder sie bricht nach der Absicht ihres Anstifters los; man überweißt mich, daß ich Wissenschaft davon gehabt, und es doch nicht entdeckt habe; ich werde zum Tode verurtheilt, wie der verstorbene Präsident de Thou: Wird wohl, frage ich, die Volksmeinung nicht ein Schlachtopfer der Ehre in mir erblicken? Werden vielleicht nicht die Zuschauer neben dem Lob meiner

Tu-

Tugend dem Gesetz fluchen, das sie bestraft? Was für einen Vortheil wird die Gesellschaft von dieser Strafe haben? Sie wird ihr einen Bürger rauben, der die Ehre dem Leben vorzog, und die Gewalt verhaßt machen, die ihm dasselbe nimmt.

Ferner: Wenn das Gesetz in diesem Fall das Stillschweigen bestraft, wird wohl der Rebelle, der es weiß, was für ein Interesse sein Freund hat ihn zu verrathen, es noch wagen, ihm sein Vorhaben zu offenbaren? Wird er es nicht vor ihm, als vor seinem Verräther, verborgen halten? Werden etwan nicht durch dieses gegründete Mistrauen alle Rathschläge, alle Gründe, welche sein Freund ihm hätte vorhalten können, um ihn von seinem Unternehmen abzubringen, verhindert werden? Wird vielleicht nicht ein einiges Beyspiel eines aus Furcht vor der Strafe verrathenen Geheimnisses, oder einer mit dem Tod bestraften Freundes-Treue hinreichend seyn, ein Zutrauen zu zerstören, in welchem das Gesetz in hundert andern Fällen einen Damm gegen das Uebel gefunden haben würde? Wird wohl

nicht eine einzige durch dieses Mittel verhütete Verschwörung hundert andere zum Ausbruch kommen lassen, die vielleicht wären vereitelt worden, wenn das Gesetz sich desselben nicht bedient hätte? Wenn das Gesetz ausser sich ein Hindernis gegen das Uebel finden kan, warum soll es dasselbe zerstören? Wenn dieses Hindernis in hundert Fällen dem Uebel vorbeugen kan, warum soll man ihm ein anderes vorziehen, das dasselbige nur in einem einigen Fall verhüten wird? Wenn endlich das Gesetz nie geradezu mit der Volksmeinung in Widerspruch stehen darf, warum soll es strafen, wo diese losspricht, und lossprechen, wo diese verdammt?

Das sind die Gründe, warum ich glaube, daß das Gesetz in diesem Fall das Schweigen nie strafen dürfe.

Aber was sollen wir von den Strafen sagen, welche auf die verschiedenen unter dieser Classe begriffenen Arten von Verbrechen zu setzen wären? Wem meine Gedanken über das Straf-System gegenwärtig sind, der wird die Ursache einsehen, warum

ich

ich bey dieser Vertheilung und Unterscheidung der Verbrechen nie in die Festsetzung der Strafen mich einlasse, welche einem ieden angemessen seyn würden. Ich schreibe nicht für eine einige Nation, nicht für ein einiges Volk; ich schreibe für die ganze Menschheit; und nachdem ich die allgemeinen Grundsätze entwickelt habe, welche die verhältnismäßige Schwere der Strafen bey den verschiedenen Völkern bestimmen, nachdem ich die Abweichungen gezeigt habe, welche die verschiedenen politischen, physischen und moralischen Verhältnisse der Nationen in ihrem Strafsystem hervorbringen müssen; so würde ich die Allgemeinheit meines Plans und die Gleichförmigkeit meiner Grundsätze verlassen, wenn ich bey iedem Verbrechen die Strafe desselben anzeigen wollte. Sie würde vielleicht dem Verbrechen bey diesem oder ienem Volke angemessen seyn, aber könnte sie dasselbe unter allen Völkern, bey allen Nationen seyn?

Aber wenn ich gleich die Strafe nicht angeben kan, so wird der Leser in meinen Grundsätzen selbst iene Gränzlinie finden, die bey Festsetzung der Pönal-Sanktion nie

darf

darf überschritten werden. Nun ist aber diese Gränzlinie leider bey allen Nationen Europens in den Strafen dieser Verbrechen überschritten worden. Ich habe es schon ein anderesmal gesagt: Die Ausschweifung in der Strafe minder schwerer Verbrechen hat die Gesetzgeber genöthiget, diese Gränzlinie bey den schwerern zu überschreiten. Wenn man einen falschen Münzer auf dem Rad sterben läßt, was wird man erst den Königsmörder, den Rebellen müssen leiden lassen? Würde also das ganze Straf-System verbessert werden, dann könnte auch dieser Theil eine Verbesserung erfahren, und der Gesetzgeber würde, ohne aus dem in den Gränzen der Mäßigung liegenden Gebiet zu weichen, eine Strafe ausfindig machen können, die dem grösten der Verbrechen, dem, das in dieser Classe die erste Stelle einnimmt, angemessen seyn würde. So wie durch dieses Verbrechen alle Verträge verletzt werden, also müsten dadurch auch alle Rechte verloren gehen. Leben, Ehre, Eigenthum, müsten dem Tod, der Schande, dem Verlust der Güter Platz machen. Die schreck-

lich-

lichsten, die infamirendsten Feyerlichkeiten müsten den Tod dieses Ungeheuers begleiten; aber Martern dürften demselben weder vorhergehen, noch damit verbunden werden. Die Hinrichtung müste bey den Zuschauern weder Thränen noch Mitleid, sondern Abscheu für das Verbrechen, Haß gegen den Missethäter, und Beyfall zur Strafe erregen. Um einen Unterschied zwischen der Strafe des ersten Verbrechens und der des zweyten zu machen, das gleichfalls das höchste ist, nämlich zwischen dem Königsmord, der mit dem Vorsatz die Souveränetät zu usurpiren begleitet ist, und zwischen dem Königsmord, der ohne diesen Vorsatz verübt wird, könnte der Gesetzgeber die Einziehung des Vermögens festsetzen. Bey dem ersten Verbrechen könnte die Confiscation über alle Güter, bey dem zweyten über einen großen Theil derselben sich erstrecken. Endlich dürfte der Gesetzgeber blos die vorher schon entwickelten Grundsätze in Anwendung bringen, um die Strafe der andern unter dieser Classe begriffenen Verbrechen zu bestimmen.

Ich würde dieses Kapitel schließen, wenn nicht die Güter-Einziehung, die ich vorgeschlagen habe, mich nöthigte, die Grundsätze anzugeben, auf die sich dieselbe stützt.

Beym ersten Anblick scheint es, daß von dieser Strafe, welche mehr die Kinder und Erben des Verbrechers, als den Verbrecher selbst trift, in dem Plan einer von Gerechtigkeit und Menschlichkeit geleiteten Gesetzgebung nicht dürfe Gebrauch gemacht werden. Wenn der Verlust eines Rechts niemal gerecht ist, ausser wenn die Verletzung eines Vertrags vorhergeht; wo ist denn der Vertrag, den die Kinder verletzt haben, welche das Gesetz in diesem Fall der väterlichen Erbschaft beraubt? Vor Sulla kannte man die Güter-Einziehung zu Rom nicht*), und

*) Tam moderata iudicia populi sunt a maioribus constituta, ut ne poena capitis cum pecuniâ coniungatur. Cicero pro Domo sua. Die Lex Cornelia de Proscriptis erklärt die Kinder der Verbannten für unfähig zu Ehren und Würden, und zum Besitz des eingezogenen Vermögens ihrer Väter. Verf.

Cicero

und selbst unter dem Triumvirat ließ man den Söhnen der Geächteten den zehnten, und den Töchtern den zwanzigsten Theil des Vermögens *). Plato wollte, daß die Geldstrafe nie den Verbrecher nöthigen dürfe, sein Grundvermögen anzugreifen **); er wollte nicht, daß die Strafe des Verbrechens des Va-

Cicero war es, der die vorgehabte Abschaffung dieser Legis Corneliae, oder Valeriae, wie sie vielleicht auch genennt kan werden, durch eine Rede de proscriptorum liberis hintertrieb. Erst Julius Cäsar gab als Diktator den Kindern der Verbannten den Zutritt zu Ehrenstellen. S. Quinctilian. Instit. Orat. XI. 1, 85. Cic. Attic. II. 1. Plutarch. in Cic. Sueton. in Caes. c. 41. Uebers.

*) Matthaei Comment. ad Lib. XLVIII. Dig. tit. 2. c. 5. §. 7. Cäsar war es endlich, der die Einziehung des Vermögens mit der Verbannung in allen denjenigen Verbrechen vereinigte, auf welche vorher diese letztere Strafe gesetzt war. Sueton. in Caesar. Verf.

**) „Wer etwas begangen hat, das mit Geld abzubüssen ist, der soll den Ueberschuß seines Grundvermögens (κλήρος) dazu verwenden

Vaters auf die Kinder fallen solle*). Endlich kan man auch als einen Einwurf wider die Einziehung des Vermögens den Abscheu anführen, den gute Kaiser davor hatten. Traian, Antonin der Fromme, Marc-Aurelius, Hadrian, Valentinian und Theodosius der Große ließen sie entweder ganz oder zum Theil nach. So viel läßt sich wider die Güter-Einziehung sagen.

Aber diese Betrachtungen, diese Beyspiele, diese Auctoritäten hindern mich nicht, diese Art von Strafen in gewissen Fällen für gerecht und schicklich zu halten. Wenn man gleich vor Sulla die Confiscation in Rom nicht kannte, so hatte doch ein eben so freyes Volk Gebrauch von derselben gemacht. Die ewige Landesverweisung in Athen war mit der Einziehung des Vermögens begleitet.

müssen, dieses aber selbst nicht angreifen dürfen.„ Plato von den Gesetzen, Dialog IX. im XI. Band der Zweybr. Ausgabe, S. 6. V.

*) „Kurz, für die Schande und Strafe des Vaters soll keines der Kinder büssen.„ Plato am a. O. S. 9. V.

tet *). Der Landesverräther wurde mit dem Tod und mit der Einziehung seines Vermögens bestraft **). Wenn gute Kaiser diese letztere Strafe verabscheuten, und sie abschaften, so rührte dieß nicht von der Härte derselben, sondern von dem Misbrauch her, den man in Rom davon gemacht hatte. Endlich giebt das Ansehen des Schriftstellers, den ich vor allen andern hochschätze, hier kein Gewicht, weil aus dem nach-

*) Diese Verbannung nennte man Φυγη (Flucht), zum Unterschied von der, die ὀστρακισμος (das Scherbengericht) hieß, welche nicht länger als 10 Jahre dauerte. S. Potters Griechische Archäologie, B. I. Kap. 25. Verf.

**) Ἐάν τις ἢ πόλιν προδίδῳ, ἢ τὰ ἱερὰ κλέπτῃ, χριθέντα ἐν δικαστηρίῳ ἐάν καταγνώσθη, μὴ ταφῆναι ἐν τῇ Ἀττικῇ, τὰ χρήματα αὐτοῦ δημοσία εἶναι.

„Wenn Jemand wegen Landesverrätherey oder Kirchenraub gerichtlich verurtheilt wird, so soll er im Attischen Gebiet nicht begraben werden, sein Vermögen aber dem Staat heimfallen.„ Dieß Gesetz führt Xenophon Ελληνικῶν Lib. I. an. Verf.

folgenden klar erhellet, daß Plato nicht die Schonung der Kinder, sondern die Unveränderlichkeit des Census zur Absicht hatte. Seine Vorschriften suchten die gleiche Vertheilung der Güter, die sie festgesetzt hatten, zu erhalten; und da er nach diesem Plan die Erbfolge einrichtete, so muste er auch die Strafen darnach einrichten. Dieß läßt sich offenbar aus dem ableiten, was auf die zweyte von uns angeführte Stelle folgt. Nachdem er gesagt hatte, daß die Kinder für die Verbrechen ihrer Väter nicht büssen sollen, fügt er hinzu: ausser in einem einigen Fall, wenn Vater, Großvater und Urgroßvater nacheinander des Todes schuldig erklärt wurden. In diesem Fall wird die Stadt sie aus ihren Mauern vertreiben; sie wird sie in ihr altes Vaterland wieder zurückschicken; sie wird ihnen ihre Habseligkeiten lassen; aber ihr Gut, die Portion Land, die bey der Vermögens-Vertheilung auf ihre Familie gekommen war, wird sie ihnen nehmen, und ienem Bürger geben, den das Gesetz anzeigt und bestimmt *).

Es

*) „Für die Schande und Strafe des Vaters soll „kei-

Es gab also einen Fall, in welchem Plato glaubte, daß die nicht mitverbrechenden Kinder der väterlichen Erbschaft beraubt werden könnten. Aber gesetzt auch, dieser tiefe Philosoph hätte anderst gedacht, so könnte ich doch allezeit meine Meinung vor dem Richterstul der Vernunft behaupten. Daß dem Verlust eines Rechts die Uebertretung

„keines der Kinder büssen, es müste denn „Vater, und Großvater, und Urgroßvater „nacheinander die Todesstrafe ausgestanden „haben. Solche Kinder soll die Stadt mit „ihren Habseligkeiten, allezeit aber mit Aus„nahme des Grundvermögens, in ihr altes „Vaterland und in ihre alte Stadt schicken. „Dann soll sie von den Söhnen derjenigen „Bürger, die mehr als einen Sohn, welche „nicht unter zehn Jahren alt sind, haben, „zehn durch das Loos erwählen, welche der „Vater, oder der Großvater von väterlicher „oder mütterlicher Seite ernennen wird; und „deren Namen nach Delphi senden. Wel„chen nun der Gott genehmigen wird, der „soll mit besserm Glücke in das verlassene „Haus und Gut eingesetzt werden.„ Plato am letztangeführten Ort. V.

eines Vertrags vorhergehen müsse, dieß ist ein Grundsatz, den ich selbst festgesetzt habe; aber was für ein Recht ist es denn, das die Kinder durch die Einziehung des Vermögens ihres verbrechenden Vaters verlieren? Hängt etwan nicht das Recht der Erbfolge von dem Recht zu disponiren ab? Wenn das Gesetz dem Vater das Recht zu disponiren nimmt, wo haben denn die Kinder mehr ein Recht zur Erbfolge? Wenn der Vater sein Vermögen durchgebracht hätte, könnten wohl die Kinder, die an seinen Ausschweifungen keinen Antheil nahmen, ie einen Anspruch auf die Erbfolge der veräusserten Güter machen? Würden sie nicht auch in diesem Fall ohne ihr Verbrechen der väterlichen Erbschaft beraubt? Wenn also das Recht zu erben nicht vorhanden ist, sobald das Recht zu disponiren fehlt; und wenn der Verlust dieses Rechts eine gerechte Strafe für den verruchten Mörder und für den Rebellen ist, wo liegt in diesem Fall eine Ungerechtigkeit in der Confiscation? Sie beraubt die Kinder blos eines Rechts, das nicht mehr vorhanden ist, sobald als der

Vater

Vater unter den andern Rechten, die er mit der Uebertretung der Verträge verloren hat, auch das zu disponiren verlor. In einem einigen Fall würde die Confiskation ungerecht seyn, wenn sie über solche Güter sich erstreckte, über die dem Vater kein Recht zu veräussern und zu disponiren zustand, und bey welchen das Recht der Erbfolge der Kinder, ein Recht zu disponiren von Seiten einer andern Person, und nicht von Seiten des verbrechenden Vaters voraussetzte. Um diesen Fall zu verhüten, müste das Gesetz verordnen, daß die Confiskation allezeit nur auf die vom Verbrecher frey abhängenden Güter sich erstrecken dürfe.

Auf diesen Grundsatz stützt sich die Rechtmäßigkeit der Vermögens-Einziehung. Was nun ferner ihre Schicklichkeit betrifft, so beruht diese auf dem Hindernis, welches die väterliche Liebe so unseligen Freveltaten entgegen setzen kan. Die Gewißheit oder die Furcht, seine Kinder im Mangel zu hinterlassen, kan in manchen Fällen mächtiger bey dem Vater würken, als selbst die Gefahr der eigenen Existenz. Die Hoffnung der Straf-

losigkeit, welche seine mörderische Hand ermuntern könnte, verläßt ihn auf einmal, sobald er einen Blick auf seine Kinder wirft. Könnte er sich gleich vor der Strafe durch die Flucht sicher stellen, so wird er doch dadurch seine Kinder nicht von dem Mangel befreyen können. Aber diese Strafe, welche so gerecht und nützlich ist, wenn sie mit der grösten Sparsamkeit gebraucht wird, wird ungerecht und schädlich, sobald man sie misbraucht. Die Geschichte Roms liefert uns deutliche Beweise davon. Um die Uebel zu verhüten, die sie in diesem Reich hervorbrachte, glaube ich, daß ihre Anwendung nur auf diejenigen Verbrechen einzuschränken seye, welche die drey ersten Stellen unter den in dieser Classe begriffenen einnehmen. In diese Gränzen eingeschränkt könnte die Confiskation selbst in den Plan einer weisen Gesetzgebung aufgenommen werden. Aber verkünden uns nicht die Grundsätze selbst, womit wir die Anwendung dieser Strafe vertheidiget haben, die Ungerechtigkeit derjenigen Gesetze, welche die Strafen der Verbrechen des Vaters auf die Kinder ausdehnen?

Was sollen wir von dem Gesetz sagen, welches mit eben so großer Grausamkeit als Ungereimtheit die Kinder der Königsmörder in Persien *), in Macedonien **), und zu Carthago zum Tode verurtheilte ***)? Was sollen wir von ienem Artikel des Gesetzes des Kaisers Arkadius sagen, welcher, wenn er von den Kindern derer, die dieser Verbrechen schuldig sind, redet, befiehlt, daß sie von allem Erbrecht ausgeschlossen seyn, daß Dürftigkeit ihre Tage quaalvoll machen, daß Schande ihr Haupt bedecken, daß man ihren Zustand so unglücklich machen solle, daß das Leben für sie eine Strafe und der Tod eine Linderung sey ****)? Was sollen wir endlich

*) Ammian. Marcellin. L. XXIII. cap. 6. Herodot. L. III. Iustin. Lib. X. Cap. 2. V.

**) Q. Curtius Lib. VI. cap. 11. Lib. VIII. cap. 6. Verf.

***) Iustin. Lib. XXI. cap. 4. V.

****) Filii uero eius, quibus uitam imperatoria specialiter lenitate concedimus, (paterno enim deberent perire supplicio in quibus paterni, hoc est, hereditarii criminis exempla metuuntur) a materna, uel auita, omnium etiam proximorum here-

von ienem Gesetze sagen, welches in Frankreich Vater, Mutter und Kinder des Königsmörders zur Ehrlosigkeit und ewigen Landesverweisung verurtheilt *)?

Ich will den Leser selbst darüber urtheilen lassen. Ich mag nicht die Stärke der Evidenz dadurch schwächen, daß ich mich auf eine unzeitige Art bemühe sie zu erhöhen. Ich eile zur dritten Classe der Verbrechen, in welche wir einen großen Theil derienigen setzen werden, welche wir von der zweyten ausgeschlossen haben, und denen man misbräuchlich den schrecklichen Namen der Majestätsverbrechen gegeben hat, und noch beständig giebt. Diese dritte Classe wird alle die-

hereditate, ac successione habeantur alieni, testamentis extraneorum nihil capiant, sint perpetuo egentes, et pauperes, infamia eos paterna semper comitetur, ad nullos prorsus honores, ad nulla sacramenta perueniant: sint postremo tales, ut his perpetua egestate sordentibus, sit et mors solatium, et uita supplicium. L. 5. §. 1. Cod. ad Leg. Iul. Mai. Verf.

*) Domat Supplement zum Staatsrecht, B. III. Tit. 2. §. 6. Verf.

dieienigen Verbrechen begreifen, welche unmittelbar gegen die allgemeine Ordnung begangen werden, so wie wir unter der zweyten dieienigen abhandeln, die unmittelbar gegen den Souverän verübt werden.

Siebenundvierzigstes Kapitel.

Dritte Classe von Verbrechen.

Von denienigen, die gegen die allgemeine Ordnung begangen werden.

Alle gesellschaftlichen Verträge tragen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung bey; aber nicht alle gesellschaftlichen Verträge haben diese Ordnung unmittelbar zum Ziel. Alle Verbrechen stören die allgemeine Ordnung; aber nicht alle Verbrechen beziehen sich unmittelbar auf diesen Gegenstand. Alle gesellschaftlichen Verträge, welche uns verpflichten, Ehre, Eigenthum, Leben eines ieden Privatbürgers zu respektiren, haben einen Einfluß auf die allgemeine Ordnung; aber dieser Einfluß ist nicht so unmittelbar, äussert sich nicht so geradezu, als der iener Verträge, die uns verbindlich machen, nicht

zu stören oder zu verletzen die öffentliche Justiz; die öffentliche Ruhe; den allgemeinen Handel; den öffentlichen Schatz; das allgemeine Wohl; die öffentliche Policey; das politische System, oder die Grundgesetze, welche die Staatsverfassung bestimmen. Durch die Uebertretung der erstern wird die allgemeine Ordnung gestört, weil die Privat-Ordnung gestört wird; durch die Uebertretung der andern wird die Privat-Ordnung gestört, weil die allgemeine Ordnung gestört wird. Es ist, um mich so auszudrücken, ein Uebel der Folge bey ienen, und ein Uebel der Ursache bey diesen. Wir werden also in diese Classe nur diejenigen Verbrechen setzen, welche die öffentliche Ruhe unmittelbar stören, oder verletzen. Die Menge derselben zwingt mich zu einer Unterabtheilung, die ich unter folgenden Titeln angeben werde.

Erster Titel.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Justiz.

Nach dem Souverän, dem Urheber der Gesetze, kommen die obrigkeitlichen Perso-

nen,

nen, welche die Verwahrer derselben sind. Die erste Huldigung gebührt dem König, dem Senat, der Volksversammlung; die zweyte den Verwesern der Gerechtigkeit. Ihr erhabener Charakter muß ein Gegenstand der allgemeinen Verehrung seyn, so wie die Misbräuche ihrer Gewalt die Strenge der Gesetze erfordern müssen. Der Bürger nimmt mit seiner Geburt die Pflicht auf sich, sie in Ehren zu halten, ihren Befehlen zu gehorchen, sich dem Lauf der Gerechtigkeit, der Beschützerin der bürgerlichen Freyheit, nicht zu widersetzen. Auf das Leben einer obrigkeitlichen Person einen Angriff machen, dieselbe beleidigend verspotten und beschimpfen, während daß sie ihr erhabenes Amt verwaltet*); aus ihren Händen den Schuldigen losmachen, den dieselbigen in die Bande der Justiz liefern; die Flucht eines Missethäters begünstigen, der schon verurtheilt worden, oder den die Richter voc Gericht fordern, um

*) Siehe über diesen Gegenstand den Titel der Pandekten: si quis ius dicenti non obtempe-
rauerit. (Buch II. Tit. 3.) B.

um verurtheilt zu werden; die Gefängnisse eröffnen, in welchen die zur allgemeinen Rache aufbewahrten Opfer sich befinden, um sie ungestraft wieder in die Gesellschaft, die sie beleidiget haben, zurückzuschicken; den Vertriebenen, die sie verbannten, einen Zufluchtsort oder Aufenthalt geben*), und vor der Strenge des Gesetzes die Ungeheuer sicherstellen, die dasselbe mit Füssen traten**); Diebstäle durch Verwahrung oder Erkaufung

*) In Athen ward dieß Verbrechen mit der Landesverweisung bestraft: Μὴ ὑποδέχεσθαι τῶν φευγόντων ἐυδένα, ἢ ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνίχεσθαι ὑποδεχόμενον τοὺς φέυγοντας. „Niemand soll einen Verbannten aufnehmen, oder gewärtig seyn, selbst verwiesen zu werden. Demosthenes in Polyclem. S. auch Plato in der sogleich anzuführenden Stelle. V.

**) Auf die Aufnahme eines Verbannten seye der Tod als die Strafe gesetzt. Denn des Staats Freunde oder Feinde halte auch Jeder für seine Freunde oder Feinde.„ Plato von den Gesetzen, Dialog. XII. Band IX. Zweybr. Ausg. S. 204 f. S. auch L. 1. Cod. de his, qui latrones, uel aliis criminibus reos occultauerint; L. 1. Dig. de Receptat. Die Eltern sollten von dieser Strafe

kaufung gestohlner Sachen begünstigen *); die Befehle des Richters verachten, der uns vor Gericht fordert, oder einen andern durch List oder Gewalt hindern sich zu stellen, wenn er geladen wurde **); ein Protokoll, oder sonst

fe ausgeschlossen seyn. Die Römischen Gesetze wollten, ungeachtet der übertriebenen Strenge, womit sie dieses Verbrechen bestraften, daß die Strafe bey Blutsverwandten und Verschwägerten des Verbrechers gemildert würde. L. 2. Dig. de Receptat. Weib, Vater, Mutter, Sohn, Geschwistrigte, musten also völlig ausgeschlossen werden. V.

*) „Wer eine gestohlene Sache wissentlich bey sich verwahrt, der soll gleiche Schuld, wie der Dieb selbst tragen.„ Plato am eben angezeigten Ort. V.

**) Wer die Verordnungen des Römischen Rechts hierüber kennen lernen will, der kann Noodt in Comment. ad Pandect. Lib. II. tit. 5. et tit. 7. nebst den beyden Titeln der Pandekten: Ne quis eum, qui in ius uocabitur, vi eximat, und De eo, per quem factum erit, quo minus quis in iudicio sistat, nachlesen. Was die Halsstarrigkeit in peinlichen Fällen anbelangt, darüber habe ich meine Gedanken hinlänglich

im

sonst eine öffentliche Schrift stehlen, unterdrücken, verändern und nachmachen, um seine eigene Sache oder die eines andern zu begünstigen *); den Lauf eines Processes in einer peinlichen Sache hindern; einen Zeugen abhalten, Zeugnis zu geben, oder ihn durch

im ersten Theil dieses IIIten Buchs, Kap. VIII. S. 145. geäussert. V.

*) Man lese die Verfügungen des Römischen Rechts über diesen Gegenstand in den Pandekten, unter dem Titel: De Lege Cornelia de falsis et de Sćto Liboniano. (XLVIII, 10.) nach. Die Lex Cornelia gieng eigentlich nur auf die mit Testamenten und Münzen zu Schulden gebrachten Verfälschungen, (bey näherer Einsicht dieses Titels findet man sie doch auf andern Urkunden auch ausgedehnt, Ueb.); aber die Senatus-Consulta, und die Verordnungen der Kaiser dehnten sie auch auf die Verfälschungen der Urkunden, Briefe, Namen, Zeugnisse, Anklagen, Verpflichtungen, Maas und Gewicht aus. Hieraus entstand der Unterschied zwischen Falsum und Quasi Falsum. Das erstere begrief diejenigen Verbrechen, von welchen die Lex Cornelia

durch Drohungen, oder Geld vermögen, die Wahrheit zu verfälschen, einen Richter bestechen, oder sich bemühen ihn zu bestechen, und die Justiz derjenigen Mittel zu berauben, die sie zur Vertheidigung der Unschuld nöthig hat*); der Freyheit anzuklagen sich dazu bedienen, um einen Unschuldigen zu ver-

nelia redete; das letztere die, welche aus den Rathschlüssen und Verordnungen der Kaiser ihren Ursprung nahmen. S. L. 1. §. ult. et L. 16. Dig. h. t. V.

*) Das Gesetz in Athen, welches auf diese beyden letztern Arten von Verbrechen sich bezog, war folgendes. Ἐάν τὶς Ἀθηναίων λαμβάνῃ παρά τινος, ἢ αὐτος δίδῳ ἑτέρῳ. ἢ διαφθείρῃ τινὰς ἐπαγγελλόμενος ἐπὶ βλάβῃ τοῦ δήμου καὶ τινὸς τῶν πολιτῶν πρόπω, ἢ μηχανῇ ἠπιοῦν, ἄτιμος ἔστω, καὶ παῖδες καὶ τὰ ἐκείνου. „Wenn ein Athenienser von Jemand Geschenke annimmt, oder selbst einem andern giebt, oder Jemand durch Versprechungen zum Nachtheil des Volks oder eines Bürgers besticht, oder sonst etwas Böses im Schilde führt, der soll ehrlos seyn, nebst seinen Kindern und allem was er hat.„ Demosthenes Midiana. V.

verläumden *); oder um mit einem Verbrecher über unser eigenes Stillschweigen einen Vertrag zu schließen und ihm dasselbe zu verkaufen **); oder sich der Prävarikation, der Collusion und der Tergiversation schuldig zu machen ***); durch Meineid zum Verräther an der Wahrheit, entweder als Ankläger oder als Zeuge werden ****); Geld

oder

*) S. das 2te und 3te Kap. des 1sten Theils dieses IIIten Buchs, wo gezeigt wurde, worin dieß Verbrechen bestand und wie es bestraft ward. Verf.

**) Das heißt eben soviel, als ein kostbares Recht, das das Gesetz giebt, in ein schändliches Gewehr der Erpressung verwandeln. Gegen dieß Verbrechen stand zu Rom das Iudicium publicum Legis Corneliae de falsis zu. S. L. 2. Dig. de Coacuff. L. 8. Dig. de Calumniat. L. ult. Dig. de Leg. Cornel. de Falsis. V.

***) Ich bediene mich dieser angenommenen Benennungen; und verweise den Leser, ohne mich mit den Erklärungen dieser Verbrechen aufzuhalten, auf die L. 212. Dig. de Verb. Signif. und auf die Titel der Pandekten und des Codex Ad Senatus-Conf. Turpilianum. Verf.

****) Man sehe das 15te Kap. im 1. Theil dieses

3ten

oder andere Belohnungen annehmen, um in einem Proceß kein Zeugnis abzulegen *); als Sachwalter den Gegentheil begünstigen **): Das sind die Verbrechen der Privatpersonen gegen die öffentliche Justiz. Wir gehen nun zu den Verbrechen der obrigkeit-

 lichen

zten Buchs, S. 299 f. wo von dem Gebrauch der Eide in peinlichen Processen geredet wird. Verf.

*) Ich will hier ein Fragment der Zwölftafelgesetze, das sich auf dieses Verbrechen bezieht, anführen. Qui. Se. Sirit. Testarier. Libripens. Ve. Fuerit. Ni. Testimonium. Feriatur. Improbus. Intestabilis. Que. Estod. Gell. Noct. Att. L. XV. c. 13. Dieser Ausdruck Libripens. ve. fuerit. zeigt uns, daß, wenn auch derjenige, der, vor Gericht gerufen, nicht aussagen wollte, eine öffentliche Person war, doch sein Stand ihn von der allgemeinen Pflicht und folglich von der Strafe nicht ausschloß. Verf.

**) Dieß ist eine andere Art von Prävarikation. Die Römischen Gesetze gaben ihr denselben Namen. L. 3. §. 2. Dig. de Praevaricator. L. I. Cod. de Aduoc. diuersor. Iudiciorum. Cuiac. Obseruat. Lib. IX. c. 40. Verf.

lichen Personen und anderer Diener der Gerechtigkeit über.

Sich des anvertrauten Schatzes der Gesetze bedienen, um dieselben zu übertreten; mit ihren Waffen den Unschuldigen unterdrücken, der von ihnen vertheidiget werden sollte; dem Lauf der Processe eine falsche Richtung geben, oder diejenigen Rechtsmittel versagen, welche das Gesetz darbietet, um die bürgerliche Freyheit zu versichern; eine Gewalt, die die allgemeine Ordnung erhalten soll, zu Störung derselben anwenden; die Pflichten seines eigenen Amtes vernachlässigen; die Bürger durch Auflagen drücken, die entweder die gesetzlich vorgeschriebenen übersteigen, oder von denen, die das Gesetz zuläßt, ganz verschieden sind; Geld nehmen, um loszusprechen oder zu verurtheilen, um den Proceß zu beschleunigen oder zu verzögern, um eine Parthey zu begünstigen oder ihr zu schaden; den subalternen Dienern der Justiz erlauben, zu plagen, zu stehlen und ihr Amt zu misbrauchen *); kurz, der

*) Man lese die Verfügungen der Lex Calpurnia, (auch

der Nachlässigkeit, der Partheilichkeit, der Bestechbarkeit, der Erpressung oder der Concussion sich schuldig machen: Dieß sind die Verbrechen, welche Obrigkeiten und Richter gegen die öffentliche Justiz begehen.

Nach dem Maaße als die Gesetzgeber die bürgerliche Freyheit mehr respectirten, ward auch die Verkaufung der Gerechtigkeit an Obrigkeiten und Richtern schärfer bestraft. Plato wollte, daß eine Magistratsperson, die ein Geschenk annimmt, sey es auch um etwas Gutes dafür zu thun, zum Tode ver-

 urtheilt

(auch Caecilia, vielleicht von dem Namen des andern Volks-Tribuns, der der College des Lucius Calpurnius Piso, des Urhebers dieses Ge[illegible]es war, also genannt); der Lex Junia; der Lex Servilia; der Lex Acilia; der Lex Cornelia und der Lex Julia de pecuniis repetundis. Sigonius hat alle Denkmäler der alten Schriftsteller, die auf diese Gesetze sich beziehen, gesammelt in Cap. 27. Lib. II. de Iudiciis. Der Leser schlage auch die Titel der Pandekten und des Codex: De Lege Julia repetundarum nach, wo er die oben angegebenen Verbrechen finden wird. Verf.

urtheilt werde *); und das Athenienſiſche Geſetz, obgleich minder ſtreng, erforderte nicht die Ungerechtigkeit der Sache, um einen ſolchen Richter zu beſtrafen **). In Rom war dieſe Strafe nach den Umſtänden verſchieden, doch konnte ſie gleichfalls bis auf den

*) „Diejenigen, welche dem Vaterland auf irgend eine Art dienen, müſſen dieſe Dienſte ohne Geſchenke leiſten. Man wende ja nicht vor, oder berede ſich ſelbſt, als ob man bey einer guten Sache Geſchenke annehmen dürfe, bey einer ſchlimmen aber nicht. Denn es iſt nicht leicht, dies recht einzuſehen, und wenn man es eingeſehen hat, noch enthaltſam zu ſeyn. Derowegen iſt es am ſicherſten, dem Geſetz zu folgen, und gar nicht um Geſchenke zu dienen. Wer überwieſen worden, dagegen gehandelt zu haben, der ſoll zur Strafe des Todes ſeyn.„ Plato von den Geſetzen, Buch XII. (Band IX. S. 205. Zweybr. Ausg.) V.

**) Τοὺς δωροδοκοῦντας, ἢ θανάτῳ ζημιοῦσθαι, ἢ δεκαπλοῦν τοῦ ἐξ ἀρχῆς λήμματος ἐκτίνειν. „Die, welche Geſchenke nehmen, ſollen entweder mit dem Tod beſtraft werden, oder das Angenommene zehnfach erſetzen.„ Dinarch. in Demoſthen. V.

den Tod sich erstrecken *). Aber die beste, die schicklichste, die gerechteste Art dieß Vergehen zu strafen, diejenige, welche bey allen Regierungsformen und unter allen verschiedenen Verhältnissen der Völker Statt finden könnte, scheint mir diejenige zu seyn, welche drey verschiedene Fälle unterscheiden würde: Wenn eine Obrigkeit oder ein Richter Geschenke annimmt, aber erst nach der Ausübung seiner Autorität, oder nach dem Pro-

*) L. 7. §. 3. D. de Leg. Jul. repetund. Dieß war ein Ueberrest der Verordnung der XII. Tafeln über diesen Gegenstand: Das von Cäcilius im A. Gellius L. XX. Cap. I. angeführte Fragment heißt also: Sei Judex . Arbiter . Ve . Jure . Datus . Ob Rem . Dicendam . Pecuniam . Accepsit . Capital . Estod. Eine Folge des Geistes dieser alten Gesetze war auch der Eid, den die Richter, und alle diejenigen, welche ein öffentliches Amt bekleideten, ablegen mussten, nämlich, keine Geschenke weder während noch nach der Verwaltung ihres Amtes, es betreffe einen Gegenstand welchen es wolle, anzunehmen. Leg. pen. Cod. ad Leg. Jul. repetund. Verf.

ceß: Wenn er sie schon vorher empfangen oder angenommen hat, die Gerechtigkeit aber nicht verletzt wurde; wenn er Geschenke angenommen oder sich ausbedungen hat, um sie zu verletzen. Im ersten Fall würde eine Geldstrafe hinreichend seyn; im zweyten müste mit der Geldstrafe noch der Verlust des Amtes und die Ehrlosigkeit verbunden, im dritten aber die Strafe der Widervergeltung damit verknüpft werden. In Civil-Processen müste das Wiedervergeltungsrecht auf das Vermögen des Richters, in peinlichen auf seine Person sich erstrecken.

Auf diese Art könnten die Bestechungen der Obrigkeiten und Richter nach den drey verschiedenen Graden des Vorsatzes bestraft werden.

Endlich hat die öffentliche Justiz, ausser den Obrigkeiten und Richtern, gewisse subalterne Hände nöthig, um die Befehle dieser Obrigkeiten und Richter selbst zu vollziehen, Ankündigungen zu verfügen, sich der Personen, die sie vor Gericht laden, zu versichern, oder dieselben zu bewachen, und die Ausspräche zu vollziehen, die iene gethan haben,

ben. Man muß der Nachläſſigkeit, der Beſtechbarkeit, den Grauſamkeiten dieſer ſubalternen Diener um ſo mehr vorbeugen, ie weniger Ehrenvolles der Stand der Perſonen hat, denen dergleichen Geſchäffte anvertraut werden.

Einem Miſſethäter, den ſie vor Gericht ſchleppen ſollten, oder der ihrer Aufſicht anvertraut iſt, zur Flucht helfen; Grauſamkeiten gegen ſeine Perſon ausüben, um ihn zu nöthigen ihre feile Gunſt zu erkaufen; diejenigen Orte, an welchen die öffentliche Juſtiz den ihr verdächtig gewordenen aber noch nicht verurtheilten Bürger aufbewahren muß, in eben ſo viele Galgen verkehren, an welchen die Menſchheit, ſelbſt unter den Händen, die ihr helfen ſollten, ſeufzet; die Strafe ſchärfen oder mildern, die der Richter über ihn ausgeſprochen hat: Auf dieſe Punkte würden ſich die Verbrechen dieſer Subalternen gegen die öffentliche Juſtiz in einem Verfahrungs-Plan einſchränken, dergleichen wir für peinliche Proceſſe vorgeſchlagen haben, und wie wir noch in bürgerlichen Proceſſen vorlegen werden; wo ſolchen Perſo-

nen aller Einfluß in die Untersuchung der Wahrheit zu benehmen seyn wird.

Zweyter Titel.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit.

Die bürgerliche Ruhe ist Ersatz für die Aufopferung der natürlichen Unabhängigkeit. Wer sie stört, der beraubt die gesellschaftlichen Wesen des grösten Guts, das ihnen die Gesellschaft darbietet. Es ist schon ein Uebel, wenn die Privat-Ruhe und Sicherheit gestört wird, aber das Uebel ist noch größer, wenn die öffentliche Ruhe Noth leidet. Diejenigen Handlungen, welche diese Würkung unmittelbar hervorbringen, sollen unter diesem Titel begriffen werden.

Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe sind: Aufrührerische Verbindungen mehrerer Menschen, die sich zusammen rotten, entweder um eine unrechtmäßige Absicht zu erreichen, oder um eine rechtmäßige Forderung, aber mit Gewaltthätigkeit und Unordnung, durchzusetzen. Das Gesetz, welches solche

Ver-

Verbrechen eher zu verhüten suchen als sie bestrafen soll, muß nachsichtig gegen diejenigen seyn, die auf den Befehl irgend einer obrigkeitlichen Person oder eines subalternen Dieners der Gerechtigkeit sich wieder zurückgezogen haben. Es muß auch die Anzahl der Personen festsetzen, welche erforderlich sind, wenn eine Verbindung aufrührerisch seyn soll; es muß einen Unterschied zwischen der Strafe der Häupter und der Nebenglieder machen; es muß endlich bey Bestimmung der Strafe, die zu Erreichung einer unrechtmässigen Absicht errichtete aufrührerische Verbindung von derjenigen unterscheiden, bey welcher die Absicht rechtmäßig, aber das Mittel ungerecht und gewaltsam ist.

Die andern Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit machen die Angriffe auf den öffentlichen Strassen aus, welche geschehen, entweder um zu rauben oder zu plündern, oder um sowohl Frauenspersonen als Mannspersonen, welche vorbeygehen, gewaltthätigerweise zu misbrauchen. Es ist etwas schädliches und ungereimtes, so verschiedene Verbrechen unter einer und eben

der-

derselben Strafe zu vermengen. Wir haben diesen in vielen Ländern Europens noch herrschenden Irrthum an einem andern Ort bekämpft. Wir haben gezeigt, daß man dem Strassenräuber und dem Dieb nicht das Interesse nehmen müsse, kein Bandit zu werden; daß, ihn in beyden Fällen mit dem Tode bestrafen, eben so viel ist, als ihn antreiben, zwey Verbrechen statt eines einigen zu begehen; daß endlich Gerechtigkeit und allgemeines Beste dieser falschen Bestrafungsart auf gleiche Weise entgegen seyen. Die Römischen Gesetze unterschieden die Strafen dieser drey verschiedenen Arten von Verbrechen *).

Ein anderes Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit ist der Privat-Krieg. Wenn ein Theil der Bürger gegen den andern sich bewaffnet, wenn zwey mächtige Feinde, von ihren Anhängern gefolgt, zu den Waffen greiffen; wenn das Bürger-Blut von beyden Partheyen vergossen wird; dann

*) Man sehe L. 1. Dig. de Effractor. L. 28. §. 10. Dig. de Poenis. L. 16. Dig. eod. Verf.

dann ist die öffentliche Ordnung gestört, und der ganze gesellschaftliche Körper geräth in Zerrüttung.

Im Anfang sind alle Faktionen klein und schwach. Ihre Plane wachsen und erweitern sich mit ihnen. Begonnen von Privat-Interesse und besondern Zwistigkeiten, endigen sie damit, daß die ganze Nation in Spaltungen zerfällt. Gefährlich von allen Seiten, von denen sie betrachtet werden, setzen sie sich geradezu der Absicht der bürgerlichen Gesellschaften entgegen, welche deswegen errichtet worden, um des wechselseitigen Beystandes geniessen zu können. Wenn die Zeit sie stark gemacht hat, so wird ein Theil der Gesellschaft der Unterstützung des andern beraubt; Zwietracht und Verwirrung äussern sich im Staate; das gesellschaftliche Band wird schwach oder zerreißt, und die Hände der Bürger baden sich im Blute ihrer Mitbürger. Die grüne und die blaue Faktion unter der Regierung Justinians; die Guelfen und Gibellinen in Italien; die Whigs und Torrys in England; die Spaltungen zwischen dem Hause Guise und Montmorency

in Frankreich, werden stets in der Geschichte des Elends der Völker denkwürdig bleiben, und für die Regenten eben so viele schreckliche Lehren über das Unglück enthalten, dem ein Staat ausgesetzt ist, in welchem einer Parthey Zeit gelassen wurde, sich zu verstärken und auszubreiten.

In Monarchien ist diese Unordnung seltner, oder wenigstens leichter zu verhüten; aber in Freystaaten ist sie häufiger, und schwerer zu verhindern. In den erstern ist das Ansehen des Monarchen stark genug, um iene ersten Funken in der Geburt zu ersticken, welche, bey brennbarem Stof um sich her, in der Folge so große Verwüstungen anrichten. Eine in einer Monarchie eingewurzelte Faktion ist ein Kennzeichen von der größten Nachlässigkeit der Regierung. Die Wachsamkeit der Staatsverwaltung hat unzählige Mittel, ihr vorzubeugen, sie ohne die mindeste Gefahr in ihrer Geburt zu ersticken. Aber dasselbe läßt sich nicht bey den Republiken sagen. In diesen befindet sich die Gewalt selbst in den Händen derer, die die Faktion ausmachen. Es kan sich sogar fügen,

gen, daß die Aufsicht über die Gesetze eben den Häuptern derselben anvertraut ist. Die ersten Magistratspersonen der Republik können die ersten Aufwiegler seyn.

Selbst der Souverän, diesen stelle nun der Senat oder das Volk vor, vertheilt sich sogar in die entgegengesetzten Partheyen. Das Gesetz, das von der Regierung ganz verschieden ist, ist nicht mächtig genug, sie zu verhüten. Seine Sanktion kan die Gemüther zweyer mächtiger Feinde nicht miteinander aussöhnen. Es kan ihnen Strafen drohen, wenn sie beleidigen, aber nicht, wenn sie hassen. Es kan die Aufwiegler strafen; wenn sie miteinander handgemein werden; es kan den Privatkrieg strafen, aber nicht die Faktion. Seine Macht kan nur fühlbar werden, wenn das Uebel aufs höchste gestiegen ist; und dann hilft oft kein Mittel mehr. Dieß ist also ein nothwendiges Uebel republikanischer Verfassungen, und das von Solon ausgedachte Mittel ist sogar ein überzeugender Beweis davon. Er verurtheilte denienigen Bürger zur Ehrlosigkeit, der bey innerlichen Faktionen für keine der beyden Partheyen

theyen sich bestimmen würde*). Die Neutralität war ein Verbrechen. Er sähe als das beste Mittel die Gewalt dieser Fluthen zu schwächen die Verbreitung derselben an; er sahe, daß man das Uebel allgemein machen müsse, um die Wirkungen desselben zu mildern; daß man die tugendhaftesten Bürger in die Faktionen verwickeln müsse, um diese weniger schädlich zu machen; daß es nöthig sey, außerhalb der Regierungs-Verwaltung und in der Unordnung selbst eine Gewalt

*) Ἄτιμος ἔστω, ὁ ἐν στάσει μηδετέρας μερίδος γενόμενος. „Wer sich bey einem allgemeinen Aufstand zu keiner Parthey schlägt, soll ehrlos seyn.„ Eine Verordnung Solons, beym Plutarch. Verf.

Daß Solon diese Verordnung als ein Mittel zur Dämpfung des Aufruhrs ansahe, ist unter andern aus Gell. Noct. Attic. L. II. c. 12. zu ersehen. Dort ist die Strafe noch genauer bestimmt: Is domo, patria, fortunisque omnibus careto, exul extorrisque esto.„ S. auch Aug. Milagii orat. de lege Solonis, qua ignominia notarat eos, qui in seditione alterutrius partis non fuissent, Helmstad. 1665. Ueb.

Gewalt zu suchen, welche Ordnung, Ruhe und Frieden wieder herstellen könnte. Dieß Gesetz verdient Bewunderung; es ist das beste, das sich ausfinden ließ; aber selbst die Weisheit und das Gewaltsame des Mittels zeigt uns das Daseyn eines Fehlers in der Regierung. Man verzeihe mir diese kurze Ausschweifung in einer Sache, in welcher ich, um dem Leser nicht Langeweile zu machen, mit so großer Eilfertigkeit zu Werke gehe.

Ein anderes Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit liegt in unerlaubten Zusammenkünften und heimlichen Verbindungen. Oeffentliche Ordnung und Ruhe erfordern, daß man schweren Uebeln und schädlichen Unordnungen in ihren Quellen abhelfe. Indem das Gesetz den Bürger zum Besten des Vaterlands antreibt, muß es ihm zugleich, so viel als möglich, die Mittel benehmen, demselben zu schaden. Verbindungen mehrerer Menschen, die sich zu einer gemeinschaftlichen Absicht zusammen halten, sind dem Staat allezeit verdächtig, wenn sie nicht vom Gesetz geleitet werden, oder von

demselben gebilliget sind. Selbst in den Ländern der Freyheit hat dieser Gegenstand die Wachsamkeit und Strenge der Gesetze an sich gezogen. In Rom muste, wo eine Verbindung mehrerer Menschen sich fand, immer eine obrigkeitliche Person dabey seyn, die das Recht hatte, sie zusammen zu berufen, und den Vorsitz zu führen *); und von den ersten Zeiten der Republik an waren die nächtlichen Versammlungen und die heimlichen Verbindungen strenge verboten **). In den spätern Zeiten rechtfertigten die Mysterien des

*) Maiores uestri, ne uos quidem, nisi quum aut, uexillo in arce posito, comitiorum causa exercitus eductus esset, aut plebi concilium tribuni edixissent, aut aliquis ex magistratibus ad concionem uocasset, forte temere coire uoluerunt: et, ubicumque multitudo esset, ibi et legitimum rectorem multitudinis censebant debere esse. Liv. Lib. XXXIX. cap. 15. V.

**) Wir haben erst kürzlich oben im XL. Kapitel dieses IIten Theils die Stelle des Portius Latro angeführt, der uns die Verordnungen der Zwölftafelgesetze und des Gabinischen Gesetzes über diese Gegenstände aufbewahrt hat. V.

des Bacchus hinlänglich die Wachsamkeit und die Strenge dieser alten Gesetze. Der undurchdringliche Schleyer, der sie verhüllte, hatte nichts anders zur Absicht, als alles Unflätige und Gräuliche, dessen die menschliche Bosheit nur fähig seyn kan, zu verbergen *). Aber wenn das Gesetz heimliche und gefährliche Verbindungen bestrafen muß, muß es drum iede Art von Verbindung verbieten? Ist etwan übertriebene Nachlässigkeit und ausschweifender Argwohn in Rücksicht auf diesen Punkt nicht gleich fehlerhaft? Wenn erstere den Staat den Gefahren der Anarchie aussetzt, läßt ihn vielleicht letztere nicht die

*) Fürchterlich ist das Gemälde, das uns Livius im XXXIX. Buch, Kap. 13. macht. Primo sacrarium id feminarum fuisse, nec quemquam uirum eo admitti solitum. Tres in anno statos dies habuisse, quibus interdiu Bacchis initiarentur. — — Ex quo in promiscuo sacra sint, et permixti uiri feminis, et noctis licentia accesserit, nihil ibi facinoris, nihil flagitii praetermissum: Plura virorum inter sese, quam feminarum esse stupra: si qui minus patientes dedecoris sint, et pigriores ad facinus, pro uictimis immolari. Verf.

ganze Schwere des Despotismus und der Sklaverey fühlen? Wenn die Regierung von der Unschuld einer Verbindung sich versichern kan, es seye nun auch das Geheimnis selbst eine der Pflichten ihrer Glieder, wäre es da nicht Tyranney sie zu verbieten? Sollen vielleicht die unschuldigen Vergnügungen, welche der Mensch in einer Verbindung findet, in der gewisse engere Verhältnisse ihn mit andern Menschen vereinigen, das Schrecken der Regierung und die Schärfe der Gesetze nothwendig machen? Hielt etwan Aegypten, Persien und Griechenland das Geheimnis seiner Eingeweihten nicht in Ehren? Machte wohl das Geheimnisvolle, welches die Mysterien der Isis, der Mitra und der Ceres verhüllte, dieselben ie den Gesetzgebern dieser Völker verdächtig? Bestrafte nicht ein Gesetz in Athen, weit entfernt sie zu verbieten, denienigen mit der grösten Strenge, der es gewagt hatte, sie bekannt zu machen *)? Ist vielleicht der Charakter der Per-

*) Τὸν ἐξείποντα τὰ μυστήρια τεθνᾶναι, „Wer die Mysterien gemein macht, soll des Todes seyn.„ Sam. Petit. Leges Atticae, L,I. Tit.I. V.

Personen, aus denen eine Gesellschaft zusammengesetzt ist, für den Staat nicht hinreichend, um Geist und Absicht derselben zu erforschen? Alles erlauben wollen, und alles verbieten wollen, alles nicht wissen, und alles wissen wollen, zeugt auf gleiche Art von der Schwäche und dem Fehlerhaften der Regierung. Man kan keinen Schritt aus dem Raum der bürgerlichen Freyheit thun, ohne in den der Tyranney zu verfallen.

Endlich, damit wir keines von den Verbrechen übergehen, welche unter diesem Titel begriffen werden, wollen wir noch die folgenden mit verbinden: In Briefen oder auf andere Art Geld verlangen, unter Bedrohung, im Weigerungsfall zu morden, oder zu brennen; falsche Wahrsagungen oder traurige Vorbedeutungen ausstreuen, um das leichtgläubige Volk zu erschröcken und irre zu führen; die öffentliche Ruhe und Sicherheit dadurch stören, daß man Rottenweis oder mit gewaffneter Hand an einem Ort und zu einer Zeit erscheint, die zu öffentlichen Geschäften oder zu öffentlichen Vergnü-

gungen bestimmt sind *); dem friedsamen und ordentlichen Weg der Gerechtigkeit und der Gesetze die Wege der Gewaltthätigkeit und der Macht vorziehen, um sich in den Besitz eines Guts zu setzen, es wieder zu erlangen, oder darinnen sich zu erhalten **); Schrecken und Furcht durch das Tragen verbotener Waffen verbreiten ***): Dieß sind die übrigen

*) In Athen wurde derienige, der die gute Ordnung im Schauspielhaus störte, von den Dienern des Archont, der den Vorsitz führte, hinausgeworfen, und wollte er nicht gehorchen, so wartete eine Geldstrafe auf ihn. Ein Wortgezänk, ein Streit über die Plätze war hinreichend, der Strenge des Gesetzes unterworfen zu werden. S. Petit. Leges Atticae L. I. Tit. I. Verf.

**) Die Verordnungen des Römischen Rechts über diesen Gegenstand findet man in den folgenden Gesetzen: L. 5. Dig. ad Leg. Iul. de vi publ. L. 5. Dig. ad Leg. Iul. de vi priv. L. ult. Dig. eod. L. I. Cod. de priuat. Carcerib. inhibend. Verf.

***) Was auch der Verfasser des Buchs von den Verbrechen und Strafen sagen mag, so fin-

rigen Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit.

finde ich doch, daß das Tragen der Waffen in Städten, auch in solchen Ländern verboten war, in welchen die bürgerliche Freyheit nnd Sicherheit in der grösten Achtung stand. Zu Athen war folgendes Gesetz: Ὅστις ἐν ἄστει σιδηροφόροιη, μηδὲν δέον, ἢ ὅπλα ἐξενέγκοι εἰς τὸ δημόσιον, τιμάσθαι. „Wer in der Stadt ohne Noth bewaffnet ausgeht und öffentlich sich sehen läßt, soll gestraft werden.„ Ein Gesetz des Solons, aus Lucians Anacharsis. (S. auch Petit. Leg. Att. L. VIII. tit. 4. Ueb.) Dasselbe Verbot fand auch in Rom zu den Zeiten der freyen Republik Statt, und ward hernach unter den Käisern noch weiter ausgedehnt. Man sehe Sigon. de Judiciis Lib II. c. 33. Ant. Matthaei Comment. ad Lib. XLVIII. Dig. tit. 4. c. 1. n. 4. und das überaus sorgfältig geschriebene Werk des Herrn Cremani de Jure criminali, Lib. I. P. III. Cap. 4. de vi publ. et priuata. Was man erlauben müste, das wäre das Waffen-Tragen auf Reisen. Man muß den Reisenden keines Vertheidigungsmittels, und den Strassenräuber keines Grunds mehr sich zu fürchten, berauben. In den Städten wird der

Bür-

Dritter Titel.

Von den Verbrechen gegen das allgemeine Wohl.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe gehe ich zu denen gegen das allgemeine Wohl über. So schnell ich dieses Verzeichnis von Verbrechen durchgehe, so dünkt es mir doch immer, daß ich bey den Gegenständen, auf die ich stoße, zu lange verweile. Ich beschleunige meinen Lauf nach dem Maaße, als ich die Ermüdung stärker empfinde, und als die Langeweile, die diese Untersuchung mir verursacht, meine natürliche Ungedult verstärkt. Es ist schwer, andere nicht verdrüßlich zu machen, wenn der Schriftsteller selbst verdrüßlich ist; aber in systematischen Werken, und um so viel mehr in denienigen, welche das allgemeine Beste zur Absicht haben, muß dieses Uebel sowohl

von

Bürger von der Regierung geschützt, um ihre Hülfe nicht nöthig zu haben. Das Gesetz des Solons verbot die Waffen nur in den Städten. Verf.

von dem Schriftsteller als von dem Leser mit Gedult ertragen werden. Wir wollen uns also nur bemühen, durch Abkürzung es minder lästig zu machen.

Unter den Verbrechen gegen das allgemeine Wohl ist das unseligste die Ansteckung mit der Pest. Alle Nationen haben Gesetze zu Verhütung dieses Uebels, und diese Gesetze sind verhältnismässig nach ihrer Localage und andern besondern Verhältnissen der Indüstrie und des Handels derselben eingerichtet. Die Uebertretungen dieser Gesetze machen eben so viele Verbrechen gegen das allgemeine Wohl aus, worunter dasienige das schwerste ist, wodurch ienes Gesetz übertreten wird, das eine der nächsten Beziehungen auf das Uebel hat, das es zu verhindern sucht. Ich kan mich hier nur in allgemeinen Ausdrücken erklären, weil, wie ich schon sagte, die Verordnungen der Gesetze über diesen Gegenstand fast gänzlich von der örtlichen Lage des Landes und andern politischen und ökonomischen Verhältnissen desselben abhängen. Was ich davon sagte, wird hinreichen, den Unterschied anzuzeigen, der bey

ihren Strafverfügungen eintreten muß, und es würde nichts nützen, noch hinzuzusetzen, was für eine Verschiedenheit in ieder derselben bey den Strafen der verhältnismäßigen Grade der Schuld und des Vorsatzes Statt finden müsse.

Gifte bereiten und verkaufen, ist das zweyte Verbrechen, gegen das allgemeine Wohl. Derienige, der davon Gebrauch macht, um seinem Nebenmenschen das Leben zu nehmen, ist ein Mörder: und sein Verbrechen gehört nicht in diese Classe. Er ist der Feind einer Privatperson; aber derienige, der einen Handels-Zweig daraus macht, ist ein Feind des gemeinen Wesens *).

Nicht

*) Die Zwölftafelgesetze nennten den, der Gift bereitete, wie den, der ihn gab, einen schweren Mörder. Qui. Malum. Venenum. Facit. Duitue. Parricida. Estod. Man sehe die Stelle beym Festus am Ende des Buchstaben P, die Scaliger in den daselbst befindlichen Lücken ergänzt hat. Nach den vorgetragenen Grundregeln, die die verschiedenen Grade eines ieden Verbrechens bestimmen müssen, werden wir nicht nöthig haben, uns in alle die

De-

Nicht sehr verschieden hievon ist das Verbrechen derer, welche Kinderabtreibende Getränke bereiten und verkaufen, von welchen ausschweifende Frauensperſonen so häufig Gebrauch machen. Dieß Verbrechen ist um so viel grösser, da es zur Absicht hat, einen Kindermord zu verursachen; und dem Verfertiger des Tranks nicht unbekannt seyn kan, daß seine Arbeit das schrecklichste Verbrechen zur Folge haben muß *).

Ein direkter oder indirekterweise verursachter Brand macht ferner ein Verbrechen gegen das allgemeine Wohl aus. Dieses Verbrechen erstreckt sich auf Personen und auf Sachen; auf Leben und auf Eigenthum. Feuer, das an einem öffentlichen Ort angelegt wird, begründet ein schwereres Verbrechen,

Details einzulassen, die in Lege Cornelia de Veneficiis, und in den Rathschlüssen, die dasselbe erklärten, vorkommen. Verf.

*) In diesem Titel rede ich blos von denen, die Gifte oder abtreibende Getränke verkaufen. Das Verbrechen derer, die davon Gebrauch machen, gehört in eine andere Classe. V.

chen, als das in einem Privathause angelegte; das Feuer-Anlegen in einer Stadt, in einem Dorf ist schwerer als das Anzünden einer Hütte auf dem Feld; Feuer in einem Weinberg, in einem isolirten Gebüsch u. s. w. hat weniger zu bedeuten, als wenn es an einem Ort angelegt wird, wo dieses Uebel sich ausbreiten und um sich greifen kan. Das Gesetz muß also einen Brand, der nur dem, bey dem er angelegt wird, Schaden zufügen kan, von demienigen unterscheiden, der eine ganze Gemeinheit oder viele Glieder derselben unglücklich machen kan. Im ersten Fall ist das Verbrechen geringer; im zweyten ist es grösser, weil im ersten Fall der Vertrag, der verletzt wird, einen geringern Einfluß auf die gesellschaftliche Ordnung, als im zweyten hat.

Das letzte Verbrechen endlich, das ich unter diesem Titel begreife, ist das Verkaufen verderbter und ungesunder Nahrungsmittel. Nicht selten haben verwüstende epidemische Krankheiten aus dieser Quelle ihren Ursprung genommen. Es muß sich die Verfügung der Gesetze mit der Wachsamkeit der Regierung ver-

verbinden, um den Geitz der Verkäufer von diesem schädlichen Verbrechen abzuhalten. Die Englischen Gesetze haben diesen wichtigen Gegenstand nicht vernachlässiget *).

Vierter Titel.

Von den Verbrechen gegen den allgemeinen Handel.

Viele hier einschlagende Verbrechen haben ihr Daseyn blos dem Mangel und den Fehlern der Gesetze zuzuschreiben. Der ökonomische Theil einer neuen Gesetzgebung, der sich auf die im IIten Buch dieses Werks von uns vorgelegten und entwickelten Grundsätze stützt, würde einen großen Theil von dieser Gattung Verbrechen verscheuchen, welche heutzutage von den Gesetzen selbst, die sie bestrafen, erzeugt werden. Wenn die Hindernisse gehoben wären, die den Lauf des innern und äussern Handels eines Volkes hem-

*) Man sehe das Statut LI. Kap. 6. Heinrichs III. und das Statut XII. Kap. 25. Karls II. Verf.

hemmen, brauchten wir wohl noch den Alleinhandel zu bestrafen, um ihn zu verhüten? Wird man hingegen, wenn man diese Hindernisse stehen läßt, den Alleinhandel dadurch verhüten, daß man ihn bestraft? Brauchte man wohl noch, wenn man der Einfuhr und Ausfuhr großer Artickel und einzelner kleiner Waaren die gröste Freyheit ließe, ein Gesetz, um diejenigen zu strafen, welche einen Theil ihrer Waaren verstecken, oder dieselben verderben lassen, um den andern desto theurer zu verkaufen *)?

Würde alsdann wohl nicht das Privat-Interesse die Stelle des Gesetzes vertreten, ohne daß den Bedrückungen desselben die Thür geöfnet würde? Würden vielleicht bey einem verbesserten Auflage- und Accis-System, bey einer freyern Ein- und Ausfuhr der rohen Waaren und der Manufakturen, und bey der Annahme des großen Systems der direkten Auflage, die ungereimteste Strenge

*) Dieß Gesetz steht im gemeinen Recht. Man sehe den Titel der Pandekten (Buch XLVIII. Tit. 12.) ad Legem Juliam de Annona. V.

ge der Gesetze noch nöthig seyn, um Contrebande zu bestrafen, und Betrügereyen vorzubeugen *)? Könnte wohl die schützende Hand der Regierung, wenn sie dem Handel die möglichst gröste Freyheit ließe, und die möglichst gröste Einfachheit in den Auflagen einführte, nicht für den Unterhalt des Volks und für die Erhebung der öffentlichen Abgaben zugleich sorgen, ohne den fleißigen Bürger und den kühnen Spekulateur mit Tod oder Sklaverey zu erschröcken, ohne iene unbillige Mauth und Accisgerichtsbarkeit zu errichten oder aufrecht zu erhalten, welche die Macht hat, die fürchterlichsten Strafen gegen die Habsucht, die sie verachtet, zu eben der Zeit auszusprechen, in welcher selbst die Recht-

*) Wenn die Auflagen sich auf eine bloße Grund-Taxe einschränkten, so würde es zur Bestrafung dieses Verbrechens hinlänglich seyn, den Betrüger zu einem doppelten Ersatz zu verurtheilen. Als ich von der direkten Auflage redete, habe ich die Einfachheit der Erhebung und die Art, dem Betrug vorzubeugen, hinlänglich gezeigt. Der Leser darf nur im II. Buch das 30ste Kapitel nachlesen. B.

Rechtschaffenheit, die sie ehrt, einer strengen Sklaverey und den bittersten Erniedrigungen unterliegt; ohne, sage ich, den Staat mit Verbrechern und Schlachtopfern, mit Uebertretungen und Strafen, mit Bubenstücken und Hinrichtungen anzufüllen?

Würde das Eigenthum von den Gesetzen so respektirt, als es respektirt werden sollte, könnte man da wohl einen Eigenthümer als Verbrecher verurtheilen, der die Erzeugnisse seines Grundstücks oder seines Fleißes nicht um einen mäßigen Preis verkaufen will? Müste da nicht die Verordnung des Römischen Rechts über diesen Gegenstand *) in den Augen eines philosophischen Gesetzgebers höchstungereimt erscheinen?

Wenn die Rechte des persönlichen Eigenthums von der neuen Gesetzgebung auf gleiche Art in Ehren gehalten, wenn die Erhaltung und die Vervollkommnung der Gewerbschaften einer völligen Freyheit und der Nacheiferung der Konkurrenz überlassen,

wenn

*) Man sehe L. 2. Dig. ad Leg. Jul. de Annona; und L. 6. Dig. de Extraord. crim. B.

wenn die Zünfte und Meisterschaften, nach unserm obigen Vorschlag, abgeschafft würden, wie viele Verbrechen müsten nicht aus dem peinlichen Gesetzbuch wegfallen*)? Wir werden also in diesem Titel von keinem dieser Verbrechen reden, weil keines von denselben in einer nach den von uns vorgetragenen Grundsätzen regulirten Gesetzgebung mehr vorhanden seyn würde. Wir werden auch nichts von den betrügerischen Bankerouts reden, sondern dieselbigen in der vierten Classe, unter den Verbrechen gegen die öffentliche Treue, erörtern. Wir werden blos reden, von dem Verwüsten der Landstraßen, von dem Verderben und Verfälschen der Münzen; von dem Verfälschen der kaufmännischen Kredit-Briefe, und von dem Gebrauch falschen Maases und Gewichts, welches allein die Vergehungen gegen den allgemeinen Handel sind, die unter diesem Titel in einer neuen Gesetzgebung zu begreifen wären.

*) Die 122ste Novelle des Justinians enthält die ausschweifendsten Verletzungen des persönlichen Eigenthums. V.

wären. Das erstere darunter stört die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Handel, indem es die Kommunikation unterbricht oder erschwert, welche durch die Landstraßen erhalten und beschleuniget werden soll. Das zweyte bringt dieselben Wirkungen hervor, indem es die den Werth der Sachen vorstellenden Mittel verderbt oder verfälscht, ohne welche doch das Commerz in die engen Schranken des Tauschhandels zurückgeführt und die civilisirten Menschen in den Zustand ihrer barbarischen Vorfahren wieder versetzt würden. Jedermann kennt die schweren Uebel, welche das Verfälschen und Verringern der Münzen in dem innern und auswärtigen Handel hervorbringen kan; aber Jedermann weiß auch, wie wenig Unterschied die Gesetze in den hier einschlagenden Verbrechen beobachten, und mit welcher übertriebenen Strenge sie dieselben bestrafen. Derienige, der das Gewicht der Münzen, die von der öffentlichen Gewalt geprägt sind, verringert; derienige, der sie verfälscht, und der, der sie einschmelzt; derienige, der sie in geringerem Gehalt prägt, und derienige,

der

der sie von eben dem Gehalt verfertiget, es seyen nun goldene oder silberne Münzen — alle werden eines und eben desselben Verbrechens schuldig geachtet. Das Cornelische Gesetz, das Cicero *) testamentaria und numaria nannte, vermengte zuerst diese so verschiedene Verbrechen miteinander **).

Aber Sulla verfiel, als er diesen ersten Fehler begieng, nicht auch in den zweyten. Er begnügte sich, diejenigen, die dieser Verbrechen schuldig wären, zur Beraubung Feuers und Wassers zu verurtheilen ***). Erst

*) Cicero in Verrem Orat. III. V.

**) Dieß Gesetz des Sulla gieng auf die verschiedenen Delicta Falsi. Der Artickel, der die Münzverfälschungen betrifft, heißt also: Praetor, qui ex hac lege (id est, de falso) quaeret, de eius capite quaerito, qui nummos aureos partim tinxerit, uel finxerit; qui in aurum vitii quid indiderit; qui argenteos nummos adulterinos flauerit; quicum prohibere tale quid possit, non prohibuit. Qui nummos stanneos, plumbeos emerit, vendiderit dolo malo, eique damnato aqua et igni interdicito. V.

***) Sigonius de Iudiciis Lib. II. cap. 5. V.

in den spätern Zeiten wurde die Verurtheilung zu den wilden Thieren, zum Galgen und zum Feuer auf die Verbrechen als Strafe gesetzt *).

In die Gesetzbücher des grösten Theils von Europa sind der Irrthum des Sulla und die Grausamkeit der spätern Gesetzgeber Roms beyde nacheinander aufgenommen worden. Das Gesetz hat keinen Unterschied in der Strafe der oben angegebenen Personen gemacht, und sie alle mit dem Tode bestraft **). Unsere Gesetzgeber haben nicht eingesehen, daß der, der eine falsche Münze prägt und ihr

*) L. 8. Dig. de Leg. Cornel. de Falsis. L. 9. Dig. eod. L. 2. Cod. de Falsa Moneta. V.

**) In den Neapolitanischen Constitutionen finden wir doch einigen Unterschied in der Strafe dieser Verbrechen. Das Gesetz Ruggiers verurtheilt die Verfälscher der Münzen zum Tode und zum Verlust ihres Vermögens; diejenigen aber, die ächte Münzen beschneiden, sollen ihre Güter und die Freyheit ihrer Person verlieren. Man sehe in Lindenbrogs Codex Legum Antiquar. die Constitutiones Siculas s. Neapolitanas, Lib. III. tit. 40. §. 2. et 3. V.

ihr mit der ächten einerley Gestalt giebt, nur einen einigen Vertrag verletzt, derjenige aber, der seine falschgeprägte Münze geringhaltiger macht, deren zweye übertrette. Sie haben nicht eingesehen, daß in dem erstern Fall blos dem Interesse des Fiskus, dadurch, daß ihm das Münzerlohn entzogen wird, ein kleiner Schade zugefügt werde; in dem zweyten aber zu diesem Uebel sich ein grösseres gesellt, nämlich der verübte Betrug gegen das Publikum, und die Zerrüttung des Handels. Sie haben nicht eingesehen, daß der, der eine unter öffentlicher Auktorität geprägte Münze entstellt, weniger schuldig ist, als der, der eine Münze prägt, ohne ihr den rechtmäßigen Gehalt zu geben. Gerechtigkeit und allgemeines Beste erforderten auf gleiche Art einen Unterschied in den Strafverfügungen über diesen Punkt. Die gerechteste nach den von uns aufgestellten Grundsätzen regulirte Stufenleiter wäre die folgende: Eine falsche Münze prägen, und ihr einen geringern Gehalt, als die wahre hat, geben, würde das höchste unter diesen Verbrechen seyn. Das zweyte bestände darin-

nen, wenn ächte Münzen entweder durch Feilen oder durch Beschneiden, oder auf andere Art in ihrem Gehalt verringert würden. Münzen zu prägen, ohne einigen Betrug in Absicht ihres innern Werths zu begehen, würde das dritte ausmachen. Endlich müste derjenige, der, einverstanden mit dem Münzer, die von demselben geprägten oder verderbten Münzen ausbrächte, mit gleicher Strafe wie dieser, das heist, mit der im ersten, oder zweyten oder dritten Fall, eintretenden und nach der Schwere des Verbrechens, dessen er sich theilhaftig gemacht hätte, verhältnismäßigen Strafe belegt werden. Bey Münzen von geringerer Sorte müste die Strafe gleichfalls gelinder ausfallen; sowohl weil der Gewinn, der von dem Verfälschen oder Verringern derselben zu hoffen wäre, weit unbeträchtlicher, und folglich ein geringeres Hindernis zur Verhütung desselben schon hinreichend ist, als auch, weil der Schade, den die Gesellschaft darunter leidet, weniger zu bedeuten hat.

Die Verfälschung kaufmännischer Kreditbriefe muß gleichfalls die gröste Wachsamkeit

keit der Gesetze erfordern; da durch sie die Bande des Commerzes geschwächt, und Treu und Glauben, die den Lauf desselbigen beschleunigen, vermindert werden. In England wird dieses Verbrechen mit dem Tod bestraft; und es giebt keinen Fall, in welchem sich der Verbrecher, vermittelst der Gnade des Königes, der Strenge des Gesetzes entziehe. Wenn die Vortheile des Handels die Unerbittlichkeit der Regierung nothwendig machen, so können sie inzwischen doch die übertriebene Strenge der Strafe nicht rechtfertigen. Eine gemässigtere Strafe könnte denselben Endzweck erreichen, ohne die unverletzbaren Gränzen der Mässigung zu überschreiten, und ohne die Grundsätze des Verhältnisses zwischen Strafe und Verbrechen auf die Seite zu setzen.

Das letzte Verbrechen gegen den öffentlichen Handel ist, wie gesagt, der Gebrauch falschen Maases und Gewichts. Die Landesverweisung und der doppelte Ersatz ist die Strafe, welche das gemeine Recht auf dieß Verbrechen setzt *). Eine bloße Geldstrafe

*) L. 32. Dig. de Leg. Cornel. de Falsis. V.

scheint der Natur desselben besser anzupassen: Auch aus den von uns schon vorher festgestellten Grundsätzen über den Gebrauch dieser Strafen würde dieß folgen. Die Gleichförmigkeit des Gewichts und Maaßes in einem Staat könnte übrigens mehr als die Strafe selbst zu Verhütung dieses Verbrechens beytragen.

Fünfter Titel.

Von den Verbrechen gegen den öffentlichen Schatz.

Wenn bey der Annahme des ökonomischen Systems, von welchem wir geredet haben, die Verbrechen gegen den öffentlichen Handel nur auf viere sich einschränken würden, so würden die gegen die öffentliche Schatzkammer auf zweye, das Pekulat und den Betrug, sich zurückführen lassen. Das Pekulat ist ein an dem Publikum begangener positiver Diebstal; der Betrug ein gegen das Publikum verübter negativer Diebstal. Wenn das Pekulat von den Verwaltern oder Verwahrern der öffentlichen Einkünfte began-

gangen wird, so erwächst ein Verbrechen daraus, das mit dem, von welchem ich hier rede, nicht dieselbe Qualität hat. Der Depositär, der Administrator vereiniget mit dem Diebstal einen Misbrauch des öffentlichen Zutrauens; und dieß ist der Grund, warum wir dieses Verbrechen in die Classen der Vergehungen gegen die öffentliche Treue setzen werden. Das Pekulat also, von dem hier die Rede ist, ist dasienige, welches weder von dem Depositär, noch von dem Verwalter, noch von dem Einnehmer der öffentlichen Einkünfte begangen wird. Das Römische Recht unterschied gleichfalls diese zwey verschiedenen Arten von Verbrechen, indem es dem erstern den allgemeinen Namen Peculatus, und dem andern die Benennung de Residuis beylegte *). Wir kommen iezt zu dem Betrug.

*) L. 9. §. 2. et L. 4. §. 3. 4. 5. Dig. ad Leg. Iuliam Peculat. S. Cuiac. ad Cod. Lib. IX. tit. 28. Duaren. in Commentar. ad Pand. Tit. ad Leg. Iul. Pecul. cap. 1. et cap. 4. Diese beyden Verbrechen hatten vielleicht weiter nichts miteinander gemein, als dieß, daß die Quaestio Peculatus

Wenn man das von uns vorgeschlagene große System der direkten Auflage annehmen würde, so müste der Betrug auf eine Verheimlichung des Werths oder des Umfangs der Grundstücke, in der Absicht, die öffentliche Schatzkammer um einen Theil der ihr gebührenden Steuer zu betrügen, hinauslaufen. Ahmen wir eine bewundernswürdige Anordnung der Attischen Gesetzgebung nach, so werden wir den Weg finden, wie dieses Verbrechen zugleich zu verhüten und zu bestrafen ist: Ich meine die Vermögens-Vertauschung. Die allgemeinen Lasten wurden unter alle Zünfte vertheilt, und sie mussten auf die reichsten einer ieden Zunft fallen. Wenn bey dieser Vertheilung die Gerechtigkeit verletzt war, wenn man den reichern schonte, und den ärmern dafür härter anlegte, so hatte dieser das Recht, den grössern Reichthum von ienem zu reklamiren und anzu-

culatus und die de residuis einem und ebendemselben Prätor anvertraut waren. S. die Stelle des Asconius in Corneliana, bey Sigonius de Iudiciis, L. II. cap. 29. Verf.

anzugeben. Gestund der Reichere, der bey der Vertheilung geschont worden war, den grössern Betrag seines Vermögens, so gieng die Last des Armen auf ihn über, und alles war nun vorbey; läugnete er es aber, daß er reicher sey, so tauschte der Ankläger sein Vermögen gegen das seinige, und er konnte diesen Tausch nicht ausschlagen*). Diese An-

*) Κατ' ἔτος ἕκαστον ἔτος ποιεῖν τὰς ἀντιδόσεις. Τὸν εἰς λειτουργίαν τινὰ χειροτονούμενον ὑπεξελθεῖν ἐκ τοῦ συντάγματος, εἰ τινὰ ἑαυτοῦ πλουσιώτερον σχολάζοντα ἐπιδείκνυσι. εἰ μὲν ὁ προβληθεὶς ὠμολογεῖ πλουσιώτερος εἶναι, εἰς τοὺς τριακοσίους ἀντικαθίστατο. εἰ δὲ ἀρνεῖτο, οὐσίαν ἀντιδίδοσαν. „Alle Jahre sollen die Vermögens-Vertau„schungen vorgehen. Wer zu einem Amte „durch die Stimmen erwählt worden, soll „aus seiner Classe heraustreten, wenn er zei„gen wird, daß ein Reicherer, als er ist, be„freyt geblieben ist. Bekennt nun der An„gezeigte, daß er reicher sey, so soll er unter „die Dreyhunderte an des Angebers Stelle „gesetzt werden; läugnet er es aber, so sollen „sie beyde ihr Vermögen miteinander tau„schen.„ Demosthenes in Leptin. et Phaenipp.

Das

Anordnung müste modificirt werden, um sie in unsern Plan aufnehmen zu können. Da die Grund-Taxe festgesetzt und immerwährend seyn müste, so müste der Gesetzgeber einem Jeden, ein ganzes Jahr nach der formirten Vertheilung hindurch, die Freyheit lassen, denienigen Eigenthümer anzuklagen, der einen Theil des Umfangs seiner Grundstücke verschwiegen, oder den würklichen Werth derselben betrügerischer Weise verheimlichet hätte; und fände sich die Anklage wahr, so müste dieser dem Ankläger seine Güter nach dem Umfang und dem Werth abtreten, den er ihnen selbst beygelegt hat. Diese Strafe würde die allergerechteste seyn; sie flöße aus der Natur des Verbrechens selbst her, und wäre am würksamsten, daselbe zu verhüten. Der Eigenthümer würde selbst seine Grundstücke am richtigsten schätzen,

Das Haus des Angegebenen wurde sogleich von dem Angeber versiegelt, damit iener die darinnen befindlichen Richthümer nicht auf die Seite schaffen könnte. Παραφυλάττειν τὰ εἰκήματα τοῦ προβληθέντος. Verf.

tzen, wenn der Betrug den Verlust derselben zur gewissen Folge hätte. Er würde versichert seyn, daß für sein Vergehen gewiß ein Ankläger sich fände, wenn mit der Bekanntmachung desselben ein so großer Vortheil verknüpft wäre.

Sechster Titel.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Enthaltsamkeit.

Wenn Strafgesetze die Sitten eines Volkes nicht bilden können, so können sie doch viel dazu beytragen, dieselben in ihrer Reinigkeit zu erhalten. Das Verderben der einzelnen Glieder verbreitet sich nie über den ganzen gesellschaftlichen Körper, ausser wenn das Privat-Verderbnis die Strenge der Gesetze vereitelt, oder von denselben geduldet wird. Ohne Censur würde die Tugend in Rom sich zwar gezeigt haben, aber nur eine kurze Zeit daselbst geblieben seyn. Dieß obrigkeitliche Amt hatte nicht zur Absicht, Helden hervorzubringen, sondern nur zu verhindern, daß die Helden sich verschlimmer-

ten.

ten. Eben dieß sollte auch das Geschäft der Strafgesetze in Rücksicht auf die allgemeine Sittlichkeit seyn. Sie dürfen dieselbe, wie schon gesagt worden, nicht bilden, sondern nur erhalten. Zu Erreichung dieses Zwecks müssen sie die Vergehungen gegen die allgemeine oder besondere Enthaltsamkeit bestrafen; nemlich diejenigen, welche wider die im Staate aufgestellte Policey laufen, die die Gränzen zu bestimmen hat, innerhalb welcher es erlaubt ist, die von dem Gebrauch der Sinnen und der Vereinigung der Körper abhängenden Vergnügungen zu geniessen.

Heimliche Ehen, blutschänderische durch Betrug gestiftete Heyrathen, Vielweiberey und Vielmännerey, wo sie verboten sind; Konkubinat; Hurenwirthschaft mit Fremden; Preisgebung eigener Ehre; Knabenschänderey, und andere ihr ähnliche Verbrechen, die man mit dem allgemeinen Namen der Verbrechen wider die Natur belegt, sind unter diesem Titel begriffen. Von Ehebruch, Entführung, Blutschande, Unzucht, und Hurenwirthschaft der Eltern will ich hier nicht reden,

reden, weil diese Verbrechen in eine andere Classe zu stehen kommen *).

Diejenigen Gesetze, welche die Feyerlichkeiten ehelicher Verlobungen vorschreiben, um den Zustand der Verlobten, und den der Kinder sicher zu stellen, und den traurigen Folgen der Ueberlistung und des Betrugs vorzubeugen; die, welche wegen der innerlichen Ordnung der Familien, wegen Vervielfältigung der gesellschaftlichen Bande, welche aus den Ehen entstehet, und wegen anderer Ursachen, die Grade der Verwandtschaft bestimmen, in welchen man nicht zusammen heyrathen darf; die Gesetze, welche durch Festsetzung der Monogamie die Grundsätze der väterlichen Religion und des allgemeinen Besten begünstigen; die Gesetze, die im schändlichen Kuppler den Beförderer der allgemeinen Unenthaltsamkeit, im Konkubinat Beleidigung guter Sitten, Verminderung der Ehen, und der blos aus denselben herfliessenden nützlichen Bevölkerung erblicken; diejenigen, die das Handwerk einer öffentlichen Buhl-

*) In die sechste Classe. Verf.

Buhlschwester als ein Uebel betrachten, das sich weder ausrotten noch verbannen läßt, das man aber den Weibspersonen, die es treiben, durch Ehrlosigkeit und Verlust eines beträchtlichen Theils der bürgerlichen Vorzüge sehr peinlich machen kan; diejenigen Gesetze endlich, welche das Einschleichen oder die Fortschritte eines Lasters zu hindern suchen, das die Menschheit entehrt, die Ordnung der Natur über den Haufen wirft, und die Bevölkerung zu Grunde richtet; diese Gesetze, sage ich, die den größten Einfluß auf die öffentliche Ordnung haben, weil sie auf die Erhaltung der allgemeinen Sittlichkeit abzielen, diese sind es, die von den unter diesem Titel begriffenen Verbrechen verletzt werden *). In Rom, in Sparta, zu Athen, in

*) Beil, Galgen und Feuer dürfen gewiß die Werkzeuge des Straf-Amtes bey diesen Verbrechen nicht seyn. Ehrlosigkeit, beständig oder nur eine Zeit lang währender Verlust der bürgerlichen Vorrechte, Beraubung der persönlichen Freyheit, Verfluchung u. dergl. sind die schicklichsten Strafen für Verbrechen dieser Art. Unsere Gesetzbücher entfernen sich weit

in allen Ländern, in welchen die Gesetzgeber den Einfluß kannten, den die Erhaltung der Sitten auf die bürgerliche Freyheit hat, waren diese Verbrechen ein Gegenstand der größten Wachsamkeit der Gesetze. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, daß die Gesetze in Kreta das Verbrechen gegen die Natur erlaubten; aber es ist ein weit grösserer Irrthum, wenn man annimmt, daß dieß Verbrechen in den andern Freystaaten Griechenlands ungestraft seye ausgeübt worden. Ein berühmter Schriftsteller *) hat gezeigt, was eigentlich bey diesen Völkern die Knabenliebe war; er hat das Alterthum muthig gegen diesen Vorwurf vertheidiget. Nicht die Schönheit des Körpers, sagt Strabo **), war es, welche den Kretenser zur Liebe gegen

weit von dieser Bestrafungsart, und ihre ungerechte und unzeitige Strenge verursacht die Straflosigkeit und das Fortschreiten dieser Laster, welche durch gemäßigtere Strafen hinlänglich könnten zurückgehalten werden. V.

*) Maximus Tyrius Dissert. X. V.

**) Strabo Lib. X. V.

gen einen Knaben antrieb; sondern die Eigenschaften der Seele, iugendliche Bescheidenheit, Unschuld der Sitten, Stärke des Geistes und des Körpers flößten ihm diese tugendhafte Leidenschaft ein. Es war Schande für einen Knaben, keinen Liebhaber zu haben; es war Anzeigen seines ausgearteten Charakters und der Verderbnis seiner Sitten *).

In Sparta, wo das Gesetz die Knabenliebe nicht nur nicht verbot, sondern befahl, wurde das geringste Vergehen gegen die strengste Züchtigkeit, auf das schärfste mit der Ehrlosigkeit und dem Verlust der bürgerlichen Vorrechte bestraft **). Ein und eben derselbe Knabe, sagt sogar Plutarch ***), konnte mehrere Liebhaber haben, ohne daß sich Eifersucht unter sie mischte. Diese Liebhaber

*) Potters Griechische Archäologie, B. IV. Kap. 9. Verf.

**) Xenophon von der Lacedämonischen Staatsverfassung und Plutarchs Abhandl. von den Lacedämon. Sitten und Gebräuchen. V.

***) Plutarch im Leben Lykurgs. V.

haber hatten keine andere Absicht, als den Knaben zu erziehen, und sein Herz und seinen Geist zur Liebe und Ausübung der Tugend anzugewöhnen. Seine Vergehungen, seine Fehler wurden dem Liebhaber zugerechnet, gereichten diesem zur Schande, und wurden an diesem gestraft. Eine von Aelian aufbewahrte Geschichte bestätiget dieses *). Diese Liebe verlosch nicht mit dem Zunehmen der Jahre, und wenn der geliebte Knabe zur Mannbarkeit kam, so hieng er noch immer von den Rathschlägen und Belehrungen seines Freundes ab **). Endlich darf man nur einen Blick auf die Attische Gesetzgebung werfen, um zu sehen, wie verschieden die Knabenliebe von dem Verbrechen war, von dem hier die Rede ist. Aeschines und Demosthenes haben uns die verschiedenen hier einschlagenden Verordnungen der Athenienssischen Gesetze aufbewahrt.

*) Aelian. Var. Histor. Lib. XIII. cap. 5. V.

**) Plutarch im Leben des Kleomenes. V.

Ein Gesetz des Solons verbot den Sklaven die Liebe gegen freygeborne Knaben *). Wer selbst nicht frey ist, kan keinen andern zur Freyheit aufbilden. Das Gesetz, welches im Liebhaber einen Erzieher betrachtete, wollte nicht, daß der Bürger in seiner Kindheit in den Grundsätzen der Sklaverey auferzogen würde. Die Knabenliebe war zu Athen auf eben die Art, wie auf Kreta und zu Sparta erlaubt **); aber der Misbrauch dieser Liebe war strenge verboten. Die gewaltsame Entführung eines Knaben ward mit dem Tode bestraft ***). Gegen einen Va-

ter,

*) Δοῦλον ἐλέυθερου παιδὸς μὴ ἐρᾶν, μητ' ἐπακολουθεῖν, ἢ τύπτεσθαι τῇ δημοσίᾳ μάστιγι πεντήκοντα πληγὰς. „Kein Sklave soll einen „freygebornen Knaben lieben, oder ihm nach„streben; widrigenfalls er öffentlich 50 Strei„che bekommen soll.„ Aeschines in Timarchum. V.

S. auch Petit. Leg. Attic. Lib. VI. tit. 5. Ueb.

**) Solon selbst kannte diese tugendhafte Liebe, wie Plutarch in dessen Leben bezeugt. V.

***) Ἐὰν τὶς ἐλέυθερον παῖδα ἢ γυναῖκα προαγωγεύσῃ, τὸν προαγωγὸν γραφέσθαι, κ' ἂν ἄλλω, θανά-

ter, Bruder oder Vormund, welcher den unter seiner Gewalt stehenden Knaben misbrauchte, oder gegen denienigen, der ihn zu dieser schändlichen Handlung vermiethete, wurde die Anklage auf Unzucht angestellt *).

θανάτῳ ζημιόυθαι. „Wer einen freyen Knaben oder eine Frauensperson verführt, soll „angeklagt, und wenn er überwiesen wird, „mit dem Tod bestraft werden.„ Aeschines in Timarch. V.

*) Ἐάν τίνα ἐκμισθώσῃ ἑταῖρειν παιτὴρ, ἢ ἀδελφὸς, ἢ θεῖος, ἢ ἐπίτροπως, ἢ ὅλως τῶν κυρίων τὶς, κατ' ἀυτῦ μὲν τῦ παιδὸς γραφὴν ἑταιρήσεως οὐκ εἶναι, κατὰ δὲ τῦ μισθώσαντος, καὶ τῦ μισθωμένυ, τῦ μὲν ὅτι ἐξεμίσθωσε, τῦ δὲ ὅτι ἐμισθώσατο, καὶ ἶσκ τὰ ἐπιτίμια ἑκατέρω εἶναι. „Wenn einen Knaben sein Vater, oder „Bruder, oder Vatersbruder, oder Vormund, „oder überhaupt seiner Gebieter Einer um „Lohn verbotener Liebe Preis gibt; so soll „nicht wider den Knaben, sondern gegen den, „der ihn zur Unzucht verkaufte, so wie gegen „den, der ihn gekauft hat, die Klage der Un„zucht Statt finden; und beyden gleiche „Strafe zuerkannt werden.„ Eben dieser, am eben angez. Ort. V.

Der gemisbrauchte oder verführte Knabe muste nicht gerade Bürger oder frey, sondern er durfte auch Sklave seyn, um dem Verbrecher die ganze Strenge der Strafe zuzuziehen *). Das Gesetz sahe bey diesem Verbrechen mehr auf die der Natur, als auf die dem Menschen zugefügte Beschimpfung. Endlich, bestand die Strafe desjenigen, der der Unzüchtigkeit wegen verurtheilt wurde, in der Ausschließung von allen Aemtern, Würden, Ehrenstellen, Magistraturen und Vorzügen des Bürgerrechts. Der Verbrecher durfte nicht mehr die öffentlichen Tempel besuchen, er durfte weder Priester noch Rich-

*) Ἐάν τις ὑβρίζῃ τινὰ ἢ παῖδα ἢ γυναῖκα, ἢ ἄνδρα, τῶν ἐλευθέρων, ἢ τῶν δούλων, ἢ παράνομον τί ποιήσῃ, εἰς τούτων τινὰ γράφεσθω πρὸς τοὺς Θεσμοθέτας ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων, οἷς ἔξεστιν. „Wenn Jemand einen Knaben, oder Weib oder Mann, er sey Freygeborner oder Sklave, verführt, oder irgend auf eine Art gesetzwidrig behandelt, so soll ihn ieder Athenienser, der dazu befugt ist, anklagen dürfen ꝛc.„ Eben dieser am a. O. Demosthenes Midiana. Verf.

Richter seyn; und wenn er dieß Gesetz übertrat, so wurde er mit dem Tode bestraft *).

Diese Thatsachen, diese Gesetze, diese Zeugnisse werden, wie ich hoffe, hinreichend seyn, ein Vorurtheil zu zerstören, das so viele An-

*) Ἂν τις Ἀθηναίων ἑταιρήσῃ, μὴ ἔξεσω αὐτῷ τῶν ἐννέα Ἀρχόντων γενέσθαι, μηδ' ἱερωσύνην ἱερασάσθαι, μηδὲ συνδικήσαι τῷ δήμῳ, μηδὲ ἀρχὴν ἄρχετω μηδεμίαν, μήτε χειροτονήτην. μηδ' ἐπὶ κηρυκείαν ἀποστελλέσθω, μηδὲ γνώμην λέγετω, μηδ' εἰς δημοτέλη ἱερὰ εἰσίτω, μηδ' ἐν ταῖς κοιναῖς σηφανηφορίαις στεφανόυσθω, μηδ' ἔντος τῶν τῆς ἀγορᾶς περιῤῥαντηρίων πορευέσθω. Ἐὰν δὲ τὶς ταῦτα ποίη καταγνωσθέντος αὐτῦ ἑταιρέιν, θανάτῳ ζημιυσθω. „Wenn ein Athenienser „verbotener Liebe pflegt, soll er nicht unter die „Neun Archonten aufgenommen werden; er „soll kein priesterliches Amt verwalten, nicht „zum Fürsprecher des Volks erwählt werden, „und kein Amt, weder innerhalb noch ausser„halb Attika, es mag nun durchs Loos oder „durch die Stimmen besetzt werden, bekleiden „können: Er soll nirgendhin als Bothschafter „abgesandt werden, nie eine Stimme haben; „nicht die öffentlichen Tempel besuchen dür-

fen;

hänger hatte, und noch immer hat. Zu diesen Gründen kommt noch eine Muthmassung, die ihnen desto grössere Stärke verschafft. Wenn die Knabenliebe in Griechenland mit dem Laster verbunden gewesen wäre,

„fen; nicht bey feyerlichen Gelegenheiten mit „andern gekrönt werden, nicht in die Schran„ken des Gerichtsplatzes treten dürfen. Thut „ein der verbotenen Liebe Ueberwiesener dens„noch dergleichen, so soll er es mit dem Le„ben büssen.„ Aeschines in Timarchum.

Ich glaube, daß die Knabenliebe bey den Griechen mit unserm Taufpathen-Verhältnis Aehnlichkeit hatte. Die Pflichten des Pathen scheinen den Pflichten des Liebhabers bey den Griechen ähnlich zu seyn. Er muste den Knaben erziehen, so wie der Taufpathe durch die Kirchen-Gesetze verbunden ist, seinen Pathen zu erziehen, und Vaterstelle gegen ihn zu vertreten. Ich will hier nicht unterlassen, die Schicklichkeit der Attischen Gesetzgebung und die Grausamkeit der Feuerstrafe, welche die Kaiser Konstantius, Konstans und Valentinian wider die Knabenschänder festsetzten, gegeneinander zu halten. S. Iac. Gothofred. ad Leg. Iul. de Adult. 6. Cod. Theodos. tit. ad

Leg.

re, gegen das die Gesetze dieser Freystaaten so streng waren, würde wohl Sokrates, der göttliche Sokrates, diese Leidenschaft so öffentlich und ohne alles Geheimnis genährt

 haben?

Leg. Iul. de Adult. Ich zittere, wenn ich so grausame Gesetze so allgemein angenommen sehe. Ich zittere, wenn ich sehe, daß die ganze Verbesserung, welche in England mit dem alten Gesetze vorgenommen wurde, blos darinn besteht, daß statt des Feuers der Galgen gesetzt ist. S. Statut. XXV. Kap. 6. Heinrichs VIII. Ich zittere noch mehr, wenn ich höre, daß Justinian, als er ein Gesetz gegen dieß Verbrechen bekannt machte, die Aussage eines einigen Zeugen, bisweilen die eines Knaben, und bisweilen die eines Sklaven für hinlänglich hielt, den Beschuldigten mit der ganzen Strenge der Strafe zu belegen. S. Procopii Anecdota, s. Historia Arcana. Es scheint, als ob manche Gesetzgeber die Gesetze nicht dazu gebraucht hätten, die Verbrechen zu verhüten, sondern, Verbrecher zu finden. Würklich sagt auch eben dieser Procopius, daß die Reichen, und die von der grünen Faktion die häufigsten Schlachtopfer dieses Gesetzes waren. Procop. ibid. B.

haben? Würde er wohl so wenig Rücksicht gegen iene Gesetze haben blicken lassen, die er so sehr in Ehren hielt? Würde wohl sein Freund, sein Schüler, sein Lobredner, Plato, dieß Laster mit so viel Abscheu verdammt, und diejenigen, die sich demselben überlassen, Mörder des Menschengeschlecht genannt haben, wenn sein Held selbst damit wäre angesteckt gewesen *)? Würden wohl Kallias, Thrasymachus, Aristophanes, Anytus, Melitus und alle übrige Feinde des großen Mannes, die ihn so vieler falschen Verbrechen beschuldigten, bey dem wahren allein stille geschwiegen haben? Muß uns etwan

*) Ich will hier eine Stelle aus dem Plato anführen, welche diesen Abgott des Alterthums von iener falschen Beschuldigung mit retten hilft. „Man enthalte sich ia von aller schändlichen Liebe gegen Mannsverſonen; denn die welche ihrer pflegen, morden vorsätzlich das Menschen-Geschlecht, indem sie auf Felsen und Steine säen, wo das Ausgesäete nie keimen und Wurzel schlagen kan.„ Plato von den Gesetzen, Dialog. VIII. (Zweybr. Ausg. VIII. Band, S. 419.) B.

etwan nicht das Schweigen aller dieser Feinde des Sokrates zum Vortheil der Unschuld seiner Liebe einnehmen *)?

Ich habe mich mit dieser Ausschweifung zu lange verweilt; aber die Liebe zur Wahrheit ist es, die mir sie vorschrieb.

Siebenter Titel.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Policey.

Jede Nation hat gewisse Policey-Gesetze, die einen unmittelbaren und direkten Einfluß auf die allgemeine Ordnung haben. Die Uebertretung derselben macht die unter diesem Titel begriffenen Verbrechen aus. Hieher gehören die Gesetze, welche gewisse Arten von Handlungen verbieten, die an sich selbst der Gesellschaft nicht schädlich sind, durch ihre Folgen aber es werden können; hieher diejenigen, welche gewisse Gegenstände der Eitelkeit oder des Luxus verbieten; hie-

*) S. den angeführten Maximus Tyrius Dissert. VIII. IX. X. XI. B.

hieher dieienigen, die das allgemeine Beste und die öffentliche Zierde in Strassen, Gebäuden und öffentlichen Plätzen zur Absicht haben; hieher dieienigen, welche die der Lüderlichkeit und Unzucht gewidmeten Privathäuser verbieten; endlich dieienigen, welche den Müssiggang und die Unthätigkeit an iener Classe von Menschen verdammen, die, weil sie weder Vermögen noch Einkünfte besitzen, für die Gesellschaft immer gefährlich, und Argwohnerweckend für die Gesetze sind, wenn sie keine Kunst oder kein Gewerbe zu Verschaffung ihres Unterhalts treiben. Der Areopag in Athen war, damit er den Müssiggang bestrafen konnte, befugt, iedem Bürger die Frage vorzulegen, auf welche Art er sich seinen Unterhalt verschaffe *). Eben dieß

*) Diodor. B. I. und Herodot. B. II., wo sie von Aegypten reden, berichten uns von dem Gesetz gegen die Müssiggänger, das von Aegypten nach Griechenland kam. Ein großer Theil der Völker des Alterthums hat es gleichfalls angenommen. S. Perizon. ad Aelian. var. hist. Lib. 4. C. 1. p. 328. V.

dieß müste auch das Amt desienigen Richters über Ordnung und Frieden seyn, den wir im ersten Theil dieses Buches vorgeschlagen haben *). Das Gesetz sollte die Betteley und den Müssiggang an denienigen Leuten bestrafen, die kein anderes Vermögen als ihre Hände haben; es sollte den Mann bestrafen, der seine markige Jugend in Unthätigkeit verschwendet, und mit kriechender Weggeworfenheit gegen den Reichen eine Hand ausstreckt, die dem Staat nützlich seyn könnte. Aber ehe es den Müssiggang und die Betteley bestrafte, sollte es die Quellen derselben verstopfen.

Es sollte den Ackerbau, die Künste, den Handel von den Fesseln losmachen, in denen sie schmachten; es sollte iedem Bürger Mittel verschaffen, sich durch eine mäßige Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben; es sollte einen Theil der Reichthümer und der Menschen, die in den Städten verderben, auf das Land zurückfließen lassen; es sollte den Schwachen und den Armen vor der Unterdrückung des

Rei-

*) Cap. XIX. V.

Reichen und des Mächtigen sichern; es sollte die Güter besser ausbreiten, und die Eigenthümer vervielfältigen; es sollte das Steuer- und Auflage-System verbessern, kurz, es sollte das große ökonomische System ausführen, welches wir vorgeschlagen haben; ohne welches in dem Staat allezeit Müssiggänger und Bettler vorhanden seyn werden, und ohne welches es eine Ungerechtigkeit seyn wird, den Müssiggang und die Betteley zu bestrafen. Beydes sind keine Laster, die dem Menschen natürlich sind. Er muß ein grosses Hindernis, das Hindernis der Erniedrigung und der Schaam überwinden, wenn er sich ihnen überlassen will. Sind die Ursachen, die dahin führen, zerstört, und es finden sich doch noch Leute, welche aus Abscheu vor der Arbeit und aus Verderbnis des Charakters die Niedrigkeit des Bettelstandes dem Schweis der Arbeit vorziehen; wohlan, dann unterwerfe man diese der Strenge des Gesetzes, dessen Verfügung alsdann so gerecht als die Strafe verdient seyn wird.

Achter Titel.

Von den Verbrechen gegen die politische Ordnung.

Die politische Ordnung eines Staats wird durch die Grund-Gesetze bestimmt, welche die Vertheilung der verschiedenen Theile der Gewalt, die Gränzen einer ieden Macht, die Vorrechte der verschiedenen Classen, die den gesellschaftlichen Körper ausmachen, und die Rechte und Pflichten, die aus dieser Ordnung herfließen, reguliren. Der Fremde, der in einem Freystaat in die Volksversammlung sich eindrängt, oder sich durch Betrug in die Bürger-Rolle aufzeichnen läßt*); der Skla-

*) Einige Athenienſiſche Geſetze zeigen uns, wie ſehr manche dieſer Verbrechen die Wachſamkeit des Geſetzgebers in den Freyſtaaten erfordern. Die Anklage wegen Peregrinität (daß man ein Fremder ſey), war fürchterlich zu Athen. Demoſthenes (Orat. in Neaeram) hat uns das Geſetz aufbehalten, welches iedem Bürger erlaubte, einen Fremden anzuklagen, der das Bürgerrecht auf eine geſetzwidrige Art erlangt, oder deſſelben ſich angemaßt

Sklave, der Freygelassene, der Ehrlose, oder der, der ohne ein Stimmrecht zu haben, sich in

maßt hatte. Derselbe Demosthenes hat uns an einem andern Ort das Gesetz aufbewahrt, welches den Angeklagten von dem Recht ausschloß, vor Eröffnung des Processes nicht in Verhaft gebracht zu werden, (ein Vorrecht, das der Athenienser bey andern Anklagen genoß) und die Strafe, die auf dieses Vergehen gesetzt war: Τὰς τῆς ξενίας γραφθέντας ἐν τῷ οἰκήματι πρὸ τῆς κρίσεως μένειν, καὶ μὴ ἐξεῖναι ἐγγυητὰς καταστῆσαι. κἂν μὲν ἅλωσι, καὶ παρὰ τῷ δικαστηρίῳ πραθῆναι. „Die der Peregri„nität beschuldigten sollen vor Untersuchung „der Sache zu Verhaft gebracht werden; und „ihnen ist nicht erlaubt, Bürgen zu stellen. „Im Fall sie überwiesen sind, sollen sie ge„richtlich verkauft werden.„ Demosthenes in Timocratem. Hyperides hat uns ein anderes Gesetz angezeigt, das bey den Processen über dieses Verbrechen eine Ausnahme festsetzte. „Wenn der Angeklagte losgesprochen ward, konnte er von neuem wegen Bestechung der Richter durch Geschenke angeklagt werden.„ Τοὺς ἀποφύγοντας ξενίας ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ πάλιν γράψασθαι δωροξενίας. Hyperides in Aristagoram. V.

in die Volksversammlungen mischt, seine Hand ausstreckt, und in die Urne eine Scherbe mit seinem Ausspruch wirft, die über das Schicksal des Volks entscheiden kan; der Kandidat, der, ohne die vom Gesetz vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften zu besitzen, sich um ein obrigkeitliches Amt bewirbt, und das Volk zu hintergehen sucht, der Kandidat, der dasselbe durch Geschenke, durch Verführung oder durch Versprechungen besticht; der Redner, oder der Richter, der die Gesetze der Volksversammlung verletzt; der Bürger, der ohne rechtmäßige Ursache nicht dabey erscheint; der Richter, der die Gränzen seiner Gewalt überschreitet, seine Auktorität ausdehnt, und über die Schranken seiner Gerichtsbarkeit hinausgeht; derjenige, welcher Vorrechte verachtet oder sich anmaßt*), die das Gesetz gewissen einzelnen

*) Eines der schwersten Verbrechen, das Cicero dem Verres vorwirft, ist dieß, daß er dem Gavius den Kreuzes-Tod zugezogen habe, da derselbe doch als Römischer Bürger von dieser Art Strafe hätte frey seyn sollen. „Du hast

nen Gliedern, oder den verschiedenen Stän-
den des Staats ertheilt hat *); der Bür-
ger,

die Rechte des Vaterlands verletzt, sagt er, indem du die Vorrechte seiner einzelnen Glieder nicht achtetest.„ Man sehe die 6te Verrinische Rede, in welcher der unsterbliche Redner mit der schimmerndsten Beredsamkeit die Schwere dieses Vergehens darstellt. V.

*) Die Verordnungen der Athenienſischen Gesetze über diesen Gegenstand waren zahlreich und bewundernswürdig. Den Leser, der sie kennen lernen will, verweise ich auf Petit. Leg. Attic. L. II. t. 1. de Legibus. Tit. 2. de Senatus-Consultis et Plebiscitis; t. 3. de Ciuibus Aboriginibus et Adscititiis; t. 4. de liberis legitimis, nothis etc. Lib. III. t. 1. de Senatu Quingentorum et Concione; t. 2. de Magistratibus; t. 3. de Oratoribus. Derselbe kan auch die mannichfaltigen Gesetze, die zu verschiedenen Zeiten in Rom gegen den Ambitus ergiengen, nachsehen. Das erstere war dasienige, welches den Kandidaten verbot, eine allzuweiße Toga anzulegen, um die Blicke des Volks auf sich zu ziehen. Ne cui album in vestimentum addere petitionis causa liceret. Diese Verordnung führt Liv. B. IV. Kap. 25. an; sie ergieng im Jahr nach Erbauung der Stadt

ger, der sich weigert, dem Vaterland zu dienen, oder dasselbe zu vertheidigen; der

323. Die Natur des Verbots selbst zeigt die Unschuld der Zeiten an. Die Lex Poetelia, die gleichfalls Liv. B. VII. Kap. 15. beybringt, und die von ihm für das erste Gesetz gegen den Ambitus ausgegeben wird, bewieß die Einschleichung des Uebels. Die Lex Baebia Aemilia; die Cornelia Fulvia; die von Cicero im III. Buch von den Gesetzen angeführten, deren Namen verloren gegangen sind; die Lex Maria; die Lex Fabia; die Lex Acilia Calpurnia; die Lex Tullia; die Lex Aufidia, die 2. Jahre nachher bekannt gemacht worden; die Lex Licinia; die Lex Pompeia; die Lex Iulia von Cäsar, und die Lex Iulia von August, die, so zu sagen, ununterbrochen auf einander folgten, zeigen uns die Fortschritte des Uebels, die Sittenverderbnis der Republik, und den Untergang der Freyheit. Unglücklicher Freystaat, der die Gesetze gegen dieß Verbrechen vervielfältigen und beständig erneuern muß! In einem solchen Freystaat wird die Vorhersagung des Jugurtha eintreffen: O urbem uenalem et mature perituram, si emtorem inuenerit. (Sallustii Jugurtha, c. 35. Ueb.) Man sehe Liv. ausser den angezeigten Stellen, auch

Krieger, der den Anblick des Feindes flieht, der bey den feindlichen Schaaren einen schimpflichen Zufluchtsort sucht; der sich des Ausreissens schuldig macht; derjenige, der ohne Einwilligung der öffentlichen Gewalt unter einem fremden Fürsten streitet; oder der, zu den Feinden des Vaterlands übergehend, gegen dasselbe die Waffen ergreift, die ihm zu dessen Vertheidigung gegeben worden: Diese, sage ich, sind es, die die politische Ordnung verletzen, und sich der verschiedenen unter diesem Titel begriffenen Verbrechen schuldig machen.

Einige dieser Verbrechen finden nur in einer Art von Regierungsform Statt; andere können in allen Verfassungen eintreten. Einige darunter sind schädlicher in Freystaaten als in Monarchien. Einige stören die öffent-

im XL. Buch, Kap. 19. ingleichen Epitome XLVII. Dio Cassius L. XXXV. pag. 21. Ascon. in Cornel. et in Milon. Cicero pro Sext. cap. 36. in Vatin. C. 15. Dio Cassius Lib. XXXIX. p. 119. ibid. 162. et Lib. L. p. 600. Sueton. in August. Man sehe auch Sigon. de Iudiciis, L. II. Cap. 30. B.

öffentliche Ordnung mehr in einem Staate, andere mehr in einem andern. Einige sind fürchterlicher zu einer gewissen Zeit; andere sind es zu allen Zeiten auf gleiche Art. Dem Gesetzgeber kommt es zu, diese Verschiedenheiten zu bemerken, sie mit dem Zustand seines Volkes zu vereinbaren, und den Maasstab der Strenge seiner Strafverfügungen darnach einzurichten. Ich kan mich nicht genauer ausdrücken: Aber könnte ich ganz schweigen von einer der Abscheulichkeiten der neuen Gesetzgebung, gegen welche man nie genug eifern kan, und auf die uns die Erörterung dieser Verbrechen hinführt? Könnte ich mit Stillschweigen die Grausamkeit übergehen, mit welcher unsere Gesetze eines der geringsten Verbrechen, die bloße Desertion, bestrafen?

Ein Freystaat fordere alle Söhne des Vaterlands zur Unterstützung desselben auf; er bewaffne, wenn seine Freyheit in Gefahr, seine Souveränetät auf der Spitze, seine Unabhängigkeit bedroht steht, alle Hände, die sich darin befinden; er erkläre, wie zu Athen, denienigen für ehrlos, der sich weigert, das

Vaterland zu vertheidigen, oder der seinen Posten verläßt *); er bestrafe als einen Hochverräther und Vaterlandsmörder den Schurken, der mit Entsagung seines Rechts auf die Krone, und Beschimpfung seines Ruhms und seiner Würde, seine Dienste den Feinden der Gesellschaft, von der er ein Mitglied ist, verkauft: Und er thut nichts, als was die Aufrechthaltung der Grundsätze der Gerechtigkeit und des allgemeinen Bestens von ihm fordert **). Der Flüchtling zu Sparta und zu

*) Τὸν ἀστράτευτον, καὶ τὸν δεῖλον, καὶ τὸν λειπόντα τὴν τάξιν, ἀπέχεσθαι ἀγορᾶς, μήτε στεφανοῦσθαι μήτ' εἰσιέναι εἰς τὰ ἱερὰ τὰ δημοτέλη. „Wer „den Kriegsdienst ausschlägt, oder feige ist, „oder seinen Posten verläßt, der soll vom öf„fentlichen Gerichtsplatz ausgeschlossen seyn, „nie gekrönt werden, nie die öffentlichen „Tempel besuchen dürfen.„ Aeschines in Ctesiphont. Demosthen. a. a. O. Τὸν τὰ ὅπλα ἀποβεβλήκοτα ἄτιμον εἶναι. „Wer seine Waf„fen wegwirft, soll ehrlos seyn.„ Lysias in Theomnest. Orat. V.

**) Τοὺς αὐτομολοῦντας θανάτῳ ζημιοῦσθαι - - - Ἄτιμος ἔστω καὶ πόλεμος τῷ δήμῳ τῶν Ἀθηναίων,

καὶ

zu Athen hatte die Vortheile genossen, gegen die er sich verschwor; er hatte selbst zum Gesetz mitgewürkt, welches den Schuldigen jenes Verbrechens, dessen er sich theilhaftig machte, zum Tode verurtheilte; er war selbst ein Glied der Versammlung gewesen, die ein so gerechtes Strafgesetz ausgesprochen hatte.

In einer Monarchie fordere der Monarch eben dasselbe von seinen Unterthanen; er gebrauche dieselbe Strafe unter denselben Umständen; er bestrafe den Feigen, der die Waffen nicht ergreifen will, oder flieht, oder seinen Posten verläßt, mit der Ehrlosigkeit: er bestrafe sogar denienigen mit dem Tode,

καὶ τῶν συμμάχων αὐτος καὶ γένος. „Die Ue„berläufer sollen mit dem Tod bestraft wer„den — — Ehrlos, und ein Feind des Volks „der Athenienser nnd seiner Bundsgenossen „seyen sowohl sie als ihr ganzes Geschlecht.„ Die erste Verordnung führt Ulpian. ad Timocratem, und die zweyte Demosthenes in Philippica III. an. Man bemerke, daß hier von demienigen die Rede ist, der, nachdem er zum Feind geflohen, die Waffen gegen das Vaterland ergriffen hat. V.

der sich unter das feindliche Kriegsheer aufnehmen läßt, um die Waffen, die er zu Vertheidigung des Souveräns hätte in die Hände nehmen sollen, gegen denselben zu kehren: In diesem Fall scheint noch das Interesse der allgemeinen Vertheidigung die übertriebene Strenge des Gesetzes entschuldigen zu können: Aber daß man in einer Monarchie, zur Zeit der Ruhe und des Friedens, gegen schlechte, um Lohn gedungene und schlecht bezahlte Soldaten, gegen Leute, die Betrug, Verführung oder Gewaltthätigkeit verleitet hat, sich auf eine gewisse Anzahl Jahre zu verkaufen, und in Krieger umschaffen zu lassen; gegen Wesen, die kein anderes Gefühl als das des Mangels, in dem sie schmachten, und der Sklaverey, die sie zu Boden drückt, kennen; daß man, sage ich, unter solchen Umständen, gegen solche bewaffnete Gespenster und Phantomen die Todesstrafe gebraucht; daß man zum Galgen den Unglücklichen führt, der, den Beschwerlichkeiten des Hungers, der Blöße und der Sklaverey nicht länger gewachsen, gesucht hat, die verlorne Freyheit, und iene Lebhaftigkeit wie-

der

der zu erlangen, die nicht die Strapazen des Kriegs, sondern der Müssiggang in den Garnisonen, die Lumpen, die ihn bedecken *) und die sparsame Kost seinem schlecht gekleideten und schlechtgepflegten Körper benahmen; daß die väterliche Hand des Vaters des Vaterlands das Todesurtheil dieses Elenden unterschreibt, der aus gewissen Augpunkten betrachtet, gar keines Verbrechens

*) Das gewiß Uebertriebene in diesem ganzen Gemälde, sobald man sich den heutigen Soldaten überhaupt dabey denkt, wird man am Verfasser sehr begreiflich und verzeihlich finden, wenn man annimmt, daß blos der Italienische, vielleicht gar der Päbstliche Soldat ihm bey diesem Porträt gesessen hat. Die deutschen Soldaten sind doch die Lumpenhunde, und hungrigen muthlosen Gerippe nicht, wie der Verfasser die Leute aus diesem Stand überhaupt schildert. Daß aber auch die besten Italienischen Soldaten mit den unsrigen in keine Vergleichung zu setzen seyen, ist ganz neuerlich erst wieder in dem Buche: England und Italien, von J. W. von Archenholz, Leipz. 1786. II. Theil, aus dem Augenschein und eigner Erfahrung bewiesen worden. Ueb.

schuldig genannt werden kan: Dieß macht die Natur schaudern; und alle Stärke der verführerischen Beredsamkeit ist nicht im Stande, diese greuliche Ungerechtigkeit zu entschuldigen. Aber wer sollte es glauben! Während daß ein erleuchteter, weiser Minister in einer militärischen Monarchie die Todesstrafe bey den Deserteurs abschaffte*), hat der Congreß der vereinigten Amerikanischen Provinzen dieselbe seinen braven und freyen Vertheidigern angekündiget. Ein Jüngling von 22. Jahren war der erste, der sich dem Ausspruch eines Gesetzes unterwerfen muste, über welches selbst die auf das Recht des Degens gegründeten Mächte heutzutage erröthen würden. Müssen also auch in der Brüderstadt**), in einem mit den Fah-

*) In Frankreich unter dem Ministerium des Grafen von St. Germain. V.

**) Der Verfasser zielt wohl eher auf das in Amerika einheimische Verhältnis der Quäcker, Brüdergemeinde ꝛc. als daß er unter Città di Fratelli eine Stadt von Brüdern im allgemeinen Sinn verstehen sollte. Ueb.

Fahnen der Freyheit ausgeschmücktem Lande, bey den muthigen Vertheidigern einer streitig gemachten Unabhängigkeit, die Fehler unserer Gesetze Eingang finden! Muß also die Herrschaft des Irrthums von einer Halbkugel zur andern übergehen, und die Dämme der Aufklärung und der Tugend überwältigen! Muß also die Standarte der Freyheit eben so, wie der Zepter des Despotismus, mit Blute befleckt werden! Menschen, die mit einer Hand die Ketten der Sklaverey zerbrachen, schämen sich also nicht, in der andern das Schwert blinken zu lassen, mit dem sich der Henker bewaffnet! Nein! Die ehrwürdige Versammlung, die diese schreckliche Sanktion aussprach, wird sicher mit diesem ungerechten Gesetz das neue Gesetzbuch, das sie veranstaltet, nicht beflecken. Sie wird in dem Patriotismus und in der Ehre die Stütze des Muths, der Standhaftigkeit, und der Stärke, und in der Ehrlosigkeit die für Feigheit und Desertion schickliche Strafe finden.

Wir wollen nicht dem Flüchtling und dem Niederträchtigen das Leben nehmen, sagt

Pla-

Plato, sondern es ihm durch Schande mühselig und dadurch lange machen, daß wir ihn auf ewig von der Ehre das Vaterland zu vertheidigen und für dasselbe zu sterben ausschließen *).

Wei-

*) „Welche angemessene Strafe soll dem unmännlichen Feigen werden, der seine Waffen schändlich weggeworfen hat? Zumal da es unmöglich ist, daß einem solchen das Gegentheil „von iener Verwandlung zustosse, nach welcher Käneus der Thessalier durch eine übernatürliche Würkung seine weibliche Natur „in eine männliche soll umgewandelt haben: „Denn für einen solchen Menschen wäre im „umgekehrten Fall die Verwandlung aus einer Mannsperson in ein Weib die schicklichste Strafe. Weil also dieß nicht möglich „ist, so wollen wir, was diesem am nächsten „kommt, einen solchen sein Leben so sehr liebenden Menschen seine übrige Lebenszeit „hindurch schlechterdings keiner Gefahr mehr „aussetzen, sondern ihn, so lange als es möglich ist, als einen Feigen mit Schande bedeckt leben lassen. Hierüber also folgendes „Gesetz: Wer wegen schimpflichen Wegwerfens der Waffen verurtheilt ist, den soll kein „Feld-

Weise und ruhmwürdige Pensylvanier, warum müsset ihr denn, statt den Grundsätzen dieses alten Republikaners zu folgen, denselben lieber die Gebote des Despotismus und die Ueberlieferung der Sklaverey vorziehen? Warum müsset ihr im Krieg und im Frieden, im Gericht und im Felde nicht auf gleiche Weise euch erinnern, daß ihr frey seyd; daß ihr eure Freyheit durch euer Blut erkauft habt; daß ihr eure Mutter wegen der Ungerechtigkeiten eurer Brüder verkennen mustet; daß ihr die alten Gesetze, die euch regierten, abschaffet, weil sie euch unterdrückten; daß ihr ein Joch abgeschüttelt habt, das für euern muthigen Stolz zu drückend war, wenn es gleich andern Völkern, die das Unglück hatten, selbst das Andenken an ihre Würde zu verlieren, noch leicht geschienen hätte.

War-

„Feldherr oder anderer oberster Befehlshaber „im Krieg mehr zum Soldaten annehmen.„ Plato, von den Gesetzen, Dialog. XII. (Band IX. S. 188. f. Zweybr. Ausg.) B.

Warum müsset ihr bey Entwerfung des grossen Gesetzbuches, das man von euch erwartet, nicht daran gedenken, daß ihr ienes große feste Land bewohnet, welches der einzige Zufluchtsort der Freyheit und das traurigste Beyspiel für den Despotismus und die Tyranney ist? Wisset ihr vielleicht nicht, daß ein Gesetz wie dieses, dem niedrigen Anhänger des Despotismus ein Mittel darbieten würde, die Freyheit zu lästern; daß die Irrthümer freyer Menschen von denienigen ausgespäht und gezählt werden, welche nicht wollen, daß die Menschen frey seyen; daß ieder Misbrauch der Gleichheit in einer Gegend ein Vorwand ist, sie in einer andern zu zerstören; daß die grösten Uebel der Sklaverey von den kleinsten Unbequemlichkeiten der Freyheit stärker und fester gemacht werden? Glaubt ihr, daß, während der ausgerissene Jüngling von euch zum Galgen geführt wurde, der Vertheidiger der alten Abhängigkeit stumm bey diesem Schauspiel geblieben sey? Glaubt ihr, daß er diese Gelegenheit nicht benützt habe, den Samen der Sklaverey in den Herzen eurer Mitbürger

auf-

aufzufrischen? Glaubt ihr, daß in einer Entfernung von tausend Meilen, wenn die Nachricht von diesem grausamen Urtheil in die Monarchien Europens gekommen ist, der schändliche Hofschmeichler und der niedrige Sklave nicht werden gesagt haben: „So verfährt man also in dem unabhängigen Amerika, in diesem freyen Staate, welcher den „Gegenstand der Bewunderung des Schwärmers und des Fanatikers ausmacht? Glückliche Sklaven, wird er ferner gesagt haben, wagt es ietzt, euch zu beklagen, daß „ich Gesetze und Freyheit verachte. Unter „einem Despoten könnet ihr hoffen, euern „Herrn zu erweichen: aber wer wird das „Gesetz versöhnen, wenn es selbst eine Tugend des Richters ist, dasselbe unbiegsam zu „machen?„

Freye Bürger des unabhängigen Amerika, ihr seyd zu tugendhaft und zu aufgeklärt, als daß ihr nicht wüstet, daß ihr durch die Eroberung des Rechts, euch selbst zu beherrschen, vor den Augen der Welt die heilige Pflicht auf euch genommen habt, weiser, gemäßigter und glücklicher als alle andern Völ-

ker

ker zu seyn. Ihr müßt dem Richterstuhl des Menschen-Geschlechts von allen Trugschlüssen Rechenschaft geben, welche eure Irrthümer gegen die Freyheit hervorbringen könnten. Hütet euch also, ihre Vertheidiger schamroth und ihren Feinden zu reden zu machen.

Achtundvierzigstes Kapitel.

Vierte Classe.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Treue.

Die Verbrechen gegen die öffentliche Treue machen einen Anhang der Verbrechen gegen die allgemeine Ordnung aus. Sich des anvertrauten Guts, des öffentlichen Zutrauens dazu bedienen, um diejenigen Pflichten zu übertreten, welche von diesem Gut selbst abhängen, dieß ist der Charakter der in dieser Classe begriffenen Verbrechen. Die Vergehungen der Obrigkeiten und Richter gegen die öffentliche Gerechtigkeit könnten gleichfalls in dieser Classe eine Stelle erhalten. Aber da sie jenem Gegenstande näher liegen, so haben wir geglaubt, sie eher unter dem Ti-

tel

tel der Verbrechen gegen die öffentliche Gerechtigkeit einschalten zu müssen. Der Leser, der meine Gedankenreihe aufmerksam verfolgt, wird die verborgene Ordnung bemerken, die ich in dieser neuen Klassificirung der Verbrechen beobachte; er wird den Faden finden, der mich in diesem unermeßlichen Labyrinth leitet.

Das Pekulat bey Verwaltern oder Verwahrern der öffentlichen Einkünfte*); das Verbrechen der Verfälschung bey Notarien oder öffentlichen Schreibern**); Verfälschung oder Verringerung der Münzen bey Personen, welche Münzen zu prägen öffentlich angeordnet

*) Man sehe im vorigen Kapitel den fünften Titel. V.

**) Dieß Verbrechen bestrafen die meisten peinlichen Gesetzbücher Europens mit dem Abhauen der Hand. Aber in einer Gesetzgebung, in welcher die Menschheit die Straf-Sanktion leitet, sollte die Verstümmlung der Glieder nicht Statt haben. Diese Strafe ward von den Aegyptiern eingeführt. S. Diodor. B. I. S. 89. V.

angestellt sind *); Verletzung der Staatsgeheimnisse bey einer öffentlichen Person, der dieselben anvertraut sind **); Misbrauch des Siegels des Souveräns auf Seiten dessen, der es bewahrt; Betrug des Vormunds gegen seinen Müudel; betrügerisches Falliment eines öffentlichen Kaufmanns, sind die Verbrechen, die zu dieser Classe gehören.

Der unermeßliche Umfang der Materie, die ich unter den Händen habe, und die Kürze, welche ich mir zum Gesetz machte, das ich gleichwol oft übertrete, wenn die Empfindung mich hinreißt, erlauben mir nicht, einige meiner Gedanken in Rücksicht auf die Natur

*) Dieß Vergehen verdient eine grössere Strafe, welche derienige Münzverfälscher, der in der Münzstätte nicht angestellt ist, nicht verdient. Im Römischen Recht findet man auch diesen Unterschied. Man sehe L. 6. §. 1. Dig. ad Leg. Iul. Peculat. et L. 2. Cod. de falsa moneta. V.

**) Derselbe Gesetzgeber, der in Aegypten den Verlust der Hand auf das eben kurz erwähnte Verbrechen setzte, verordnete das Ausschneiden der Zunge für den, der ein öffentliches Geheimnis verletzt hatte. V.

Natur dieser Verbrechen zu eröffnen. Ich opfere sie gerne dieser beschwerlichen Kürze auf; aber ich könnte nicht, ohne mir selbst Vorwürfe zu machen, diejenigen unterdrücken, die das letzte dieser Verbrechen, das betrügerische Falliment, angehen. Die Ursache, warum ich nicht schweigen kan, ist diese, daß ich einen eigenen Irrthum von mir verbessern will.

In dem zweyten Buch dieses Werks, als ich von dem Hindernis redete, welches die häufigen Fallimente dem Handel verursachen, und wo ich einen neuen Plan, den man zu Verhütung derselben befolgen müste, und eine neue Strafordnung für sie angab, schlug ich das Brandmarken der Stirne des Schuldigen vor, und daß man mit den Anfangsbuchstaben seines Verbrechens seine Schande und seine Treubrüchigkeit anzeigen sollte, wobey ich sagte, daß seine Person, wenn er mit diesem Brandmal geziert wäre, frey zu lassen und der Ehrlose der Gesellschaft wieder zu geben sey *). Weiteres Nachdenken über

*) Im zweyten Buch, Kap. 25. V.

das Straffystem veranlaßt mich, diesen unwillkürlichen Irrthum zu bereuen *). Das Gesetz darf, wie bereits bemerkt worden **), das Brandmarken nur bey denienigen Verbrechen gebrauchen, bey welchen diese Strafe mit dem Tod oder dem beständigen Verluft der Freyheit sich vereinbaren läßt. Ein Mensch, der das Zeichen seiner Schande auf der Stirne trägt, muß ein Ungeheuer werden,

*) Herr Doctor und Professor Püttmann in Leipzig wird diesem Widerruf unsers Verfassers gewiß den Beyfall geben, den er dessen Vorschlag von Brandmarken der Stirne mit Recht versagte. S. dieses berühmten Rechtslehrers Programm de numero decoctorum prudentia legislatoria minuendo, f. de remediis nonnullis contra frequentiam bonor. Cessionis et Creditorum Concursus. Lipf. 1785. in welcher kleinen aber reichhaltigen Schrift Herr Püttmann das Werk unsers Verfassers bey seinem Süjet mit zum Grunde gelegt, geprüft und in manchen Stücken berichtiget und widerlegt hat. S. Altdorf. Allgem. juriſt. Bibliothek VI. Bands, 1. St. S. 72. f. Uebers.

**) Im 41sten Kapitel dieses dritten Buchs. V.

den, sobald er in Freyheit gesetzt ist. Versichert, daß er das Zutrauen seiner Nebengeschöpfe in keinem Winkel der Erde, wo er nur hingehen mag, sich mehr erwerben kan, hat er nur zwischen einer freywilligen und beständigen Gefangenschaft zu wählen, oder er muß sich den abscheulichsten Verbrechen überlassen. Im ersten Fall erweißt ihm das Gesetz, welches ihm die Freyheit wieder giebt, keine Wohlthat; im zweyten giebt es ihm zu neuen Verbrechen und folglich zu neuen Strafen die Anlage; und giebt zugleich der Gesellschaft einen Menschen, der kein anderes Interesse, keine andere Absichten haben kan, als dieselbe zu beleidigen. Zu der von uns vorgeschlagenen Strafe müste also noch die des beständigen Verlusts der persönlichen Freyheit hinzukommen.

Da dieß Verbrechen, wie alle andern, verschiedener Grade fähig ist, so sollte der Gesetzgeber die vorgeschlagene Strafe nur auf das mit dem höchsten Grad von Vorsatz begangene Verbrechen dieser Art setzen. Das nicht betrügerische, sondern von der Uebertretung derjenigen Aufwands-Gesetze, die

wir am angeführten Ort vortrugen, herrührende Falliment sollte eine weit geringere Strafe als diese höchste verdienen, weil nur entweder der erste Grad des Vorsatzes, oder der höchste Grad der Schuld dabey anzunehmen wäre. Der Gesetzgeber sollte also die verhältnismäsigen Strafen auf die drey Grade der Schuld und auf die drey Grade des Vorsatzes festsetzen. Er könnte das Brandmahlen nebst dem beständigen Verlust der Freyheit auf den höchsten Grad des Vorsatzes; den beständigen Verlust der Freyheit und die bloße Ehrlosigkeit, ohne Brandmahlen, auf den zweyten Grad des Vorsatzes; die bloße Ehrlosigkeit und den Verlust der Freyheit auf eine gewisse Zeit auf den dritten; die Ausschließung von allen bürgerlichen Aemtern und Würden nebst dem Verlust der Freyheit auf eine kürzere Zeit, auf den höchsten Grad der Schuld, die bloße Ausschließung von Aemtern und Würden auf den zweyten Grad derselben, und endlich den bloßen Verlust der Freyheit auf eine eingeschränkte Zeit auf den geringsten Grad der Schuld festsetzen. Den Richtern käme es

alsdann zu, nach den vorgelegten Grundregeln zu untersuchen, zu welchem der sechs Grade das Falliment zu rechnen wäre, über das sie ihr Urtheil fällen sollten. Der Muth des Kaufmanns darf nicht durch schreckliche Strafen niedergeschlagen werden; es ist schon dieienige Strafe hinlänglich, die aus der Sache selbst fließt. Der Gesetzgeber darf blos die Nachlässigkeit oder den Betrug strafen. Ich bitte den Leser, dasienige, was ich über diesen Gegenstand gedacht habe, sich wieder ins Gedächtnis zu rufen, und es mit der dabey getroffenen Verbesserung zu vereinbaren; alsdann wird er sehen, was zu ändern, und was völlig in seinem vorigen Zustand zu lassen wäre.

Neunundvierzigstes Kapitel.

Fünfte Classe.

Von den Verbrechen gegen das Völkerrecht.

Der Gebrauch und die stillschweigende Einwilligung der Nationen hat gewisse auf der Anwendung der allgemeinen Grundsätze der

Vernunft beruhende Regeln eingeführt und angenommen, nach welchen ihr wechselseitiges Betragen eingerichtet, die Pflichten und Rechte eines Volks gegen das andere bestimmt, und den von einander unabhängigen Nationen gewisse moralische Fesseln angelegt werden, die keine unter ihnen zerbrechen darf, wenn sie nicht der andern das Recht geben will, sich wider sie zu bewaffnen, und sie durch die Erfahrung der Kriegsunfälle von der stillschweigenden Sanktion dieses allgemeinen Gesetzes zu überzeugen. Das Aggregat dieser Regeln macht dasienige aus, was man das Völkerrecht nennt. Die Aufsicht über dieß Recht unter den verschiedenen Völkern ist den Kriegsschaaren und Armeen anvertraut; aber die Aufsicht über dieß Recht unter den einzelnen Gliedern einer ieden Nation muß der Regierung und den Gesetzen überlassen bleiben.

Wenn ein Bürger eine von den auf diesem allgemeinen Gesetz beruhenden Pflichten übertritt, so kommt es der Regierung zu, ihn zur Erhaltung des Friedens auf der Erde mit einer schicklichen Strafe zu belegen; weil

weil ein ganzes Volk sich umsonst bemühen würde denselben zu erhalten, wenn seine einzelnen Glieder ungestraft sich dawider vergehen könnten. Die Straflosigkeit eines Verbrechers, der das Völkerrecht beleidiget hat, kan ein besonderes Verbrechen in ein allgemeines Verbrechen verwandeln; sie kan den Souverän zum Theilnehmer seines Vergehens machen; sie kan dem Staat einen Krieg zuziehen, und auf das Haupt aller seiner Mitbürger iene Strafe fallen machen, die er allein wegen seines Verbrechens verdient hätte. Wenn man die Brittische Gesetzgebung ausnimmt, so findet man in den peinlichen Gesetzbüchern von Europa keine Strafen auf solche Verbrechen gesetzt. Die Regierung straft sie willkürlich, ohne daß eine gesetzliche Verordnung darüber vorhanden wäre. Aber diese Verfahrungsart dürfte in einem neuen Gesetzbuch nicht beybehalten werden, dessen Hauptabsicht darin bestände, das Gebäude der bürgerlichen Freyheit auf die Ruinen der willkürlichen Gewalt und auf den sichern Grund der Gesetze aufzuführen. Dieß ist die Ursache, warum ich

bey der Vertheilung der Verbrechen nicht unterlassen wollte, den Vergehungen gegen das Völkerrecht eine besondere Classe anzuweisen. Wir werden sie unter 5. Gegenstände bringen: 1) Misbrauch der Gewalt gegen auswärtige Nationen, von Seiten derer, welche eine Armee commandiren und dirigiren: 2) Verletzung der Rechte der Bothschafter oder Repräsentanten: 3) Verletzung des sichern Geleits: 4) Uebertretung irgend eines besondern Vertrags der eigenen Nation mit einer fremden: 5) Seeräuberey.

I. Ohne uns von unserm Hauptsatze zu entfernen; ohne die Beweggründe zu untersuchen, aus welchen ein Volk mit einem andern Volk Krieg anfangen kan, können wir zuverlässig behaupten, daß das Recht denselben zu erklären allein dem Souverän zukomme. Wenn der General oder Feldherr, seine Gewalt misbrauchend, eigenmächtig die Waffen gegen ein Volk wendet, das sein Souverän nicht für seinen Feind erklärt hatte, so macht er sich des höchsten der unter dieser Classe begriffenen Verbrechen schuldig. Plato will, daß der dieses Verbrechens

schul-

schuldig erfundene zum Tode verurtheilt werde *); und diese Verordnung sollte auch in ein Gesetzbuch aufgenommen werden, in welchem die gröste Mässigung in den Strafen beobachtet würde.

Solche Grausamkeiten gegen die Gefangenen, welche die angenommenen Kriegsgesetze verbieten, machen das zweyte Verbrechen des Generals oder Feldherrns gegen das Völkerrecht aus, dessen Hauptgesetz dieses ist: Im Frieden so viel Gutes als möglich und im Krieg so wenig Böses als möglich zu stiften. Die Menschlichkeit, welche das Christenthum und die Fortschritte der Kultur der Europäischen Völker über diesen Theil des Völkerrechts verbreitet hat, muß von den besondern Gesetzen einer ieden Nation kräftig unterstützt und aufrecht gehalten wer-

*) „Wenn Jemand eigenmächtig für sich Krieg oder „Frieden mit einem Volke ohne Beystimmung „des gemeinen Wesens erhebt oder schließt, „der soll mit dem Tode bestraft werden„ Plato, von den Gesetzen, Dial. XII. (B. IX. S. 205. Zweybr. Ausg.) B.

werden. Der Feldherr, der sie verletzt, ist als ein Ungeheuer selbst der Nation, die er vertheidiget, zu betrachten. Er giebt ihre Vertheidiger der Verläumdung und den Grausamkeiten Preis, die er an seinen unschuldigen und unglücklichen Gefangenen grausamerweise ausübte. Die Geschichten des letztern Kriegs liefern einen traurigen Beweis dieser Wahrheit.

Es giebt endlich noch viele andere von allen Mächten anerkannte und angenommene festgesetzte Anordnungen über das Betragen, das gegen Feinde oder Fremde, sowohl zu Wasser als zu Land, von den Befehlshabern der See- oder der Landmacht zu beobachten ist; die ich der Kürze wegen hier nicht anführe. Die Uebertretung dieser Anordnungen machen lauter Verbrechen gegen das Völkerrecht aus, auf welche der Gesetzgeber die der Natur und Schwere der Uebertretung angemessenen Strafen setzen muß.

II. Die Repräsentanten der auswärtigen Nationen haben zu allen Zeiten und an allen Orten dieienige Verehrung gefordert, dieienigen Freyheiten genossen, dieienige Achtung

erhal-

erhalten, die man dem Souverän selbst, den sie vorstellen, schuldig seyn würde.

Die Rechte der Gesandten verletzen, sagt Tacitus, heißt diejenigen Regeln übertreten, welche auch unter Feinden beobachtet und in Ehren gehalten werden*). Cicero glaubt, daß das menschliche und göttliche Recht verletzt werde, wenn die Rechte der Ambassadeurs und Gesandten hintangesetzt werden**). Ammianus Marcellinus hat uns die religiöse Meinung der Alten über diesen Gegenstand aufbewahrt. Sie glaubten, daß die Gottheit bey diesem Verbrechen unerbittlich sey, und daß die Furien, als Dienerinnen ihrer Rache, unablässig das Ungeheuer, das sich desselben schuldig gemacht hätte, quälen würden.

*) Hostium quoque ius, et sacra legationis, et fas gentium rupistis. Annal. Lib. I. Cap. 42. nr. 3. Sacrum etiam inter exteras gentes legatorum ius. Hist. III. cap. 80. V.

**) Sic enim sentio, ius legatorum, cum hominum praesidio munitum sit, tum etiam diuino iure esse uallatum. Cicero Orat. de Haruſp. Responsis C. 16. V.

den *). Man darf nur die Schilderung, die Livius von dem Vergehen der Fidenater macht, lesen, wenn man den Abscheu sehen will, den die Alten vor diesem Verbrechen hatten **).

In unsern Tagen muß die bey allen Nationen Europens eingeführte Sitte, einander wechselseitig durch die Ambassadeurs und Ministers auszuspähen, nach welcher in iedem Staate, nur an einem Ort mehr als an dem andern, eine beträchtliche Anzahl Repräsentanten sich beständig aufhält, auch eine grössere Wachsamkeit der Gesetze erfordern, damit ihre Rechte respektirt werden, die bey einer häufigern Anzahl der Verbindungen leichter könnten verletzt werden. Wer auf das Leben des Ambassadeurs einen Angriff macht; wer seine Person mit Thaten oder Worten beleidiget; die Obrigkeit, oder der Diener der öffentlichen Gerechtigkeit, der die persönlichen und reellen Freyheiten, sowohl des

*) Vltrices legatorum dirae uiolationem iuris gentium prosequantur. V.

**) Liv. Lib. IV. cap. 17. ff. V.

des Repräsentanten selbst, als derer, die sein Gefolge ausmachen, nicht respektirt; alle diese machen sich eines Verbrechens gegen das Völkerrecht schuldig. Da die Schwere dieser Verbrechen verschieden ist, so müssen auch die Strafen derselben verschieden seyn.

Die Gesetze müssen also alle die Verbrechen von einander unterscheiden, um auch die Strafen wohl unterscheiden zu können; und da, blos die Person des Königes in einer Monarchie, oder der ersten Magistratsperson des Volks in einer Republik ausgenommen, es keine Person giebt, deren erlittene Beleidigungen grösseres Uebel in einem Staat hervorbringen kan, als die dem Repräsentanten einer auswärtigen Macht zugefügte Beleidigung erzeugen muß, so ist es billig, daß die Strafverfügungen auf solche Verbrechen sehr strenge seyen, weil der Hauptmaasstab der Strafen sich nach dem Einfluß bestimmen muß, den der verletzte Vertrag auf die gesellschaftliche Ordnung hat *).

III. Die

*) In England wird, nach dem Statut VII. Kap. 12. der Königin Anna, wenn kraft eines Pro-

III. Die Verletzung des sichern Geleits ist gleichfalls ein Verbrechen gegen das Völkerrecht. Friede ist das erste Gesetz der Nationen, und Krieg eines der grösten Uebel derselben. Alles dasienige also, was zu Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens in einem Staate beyträgt, muß gewissenhaft beobachtet werden. Das sichere Geleit, das denen ertheilt wird, die von auswärtigen Mächten, mit diesem wichtigen Gegenstande bevollmächtiget, abgeschickt werden, macht ihre Personen so zu sagen heilig. Die Verletzung

Processes ein Ambassadeur oder eine Person aus seinem Hause gefänglich eingezogen, oder dessen Effekten in Beschlag genommen werden, der Proceß pleno iure von dem Gesetz für nichtig, und Jeder, der daran Theil hatte, für einen Uebertreter des Gesetzes der Nationen, und für einen Störer der öffentlichen Ruhe erklärt, und als ein solcher gestraft. Im Fall einer ausnehmenden Beleidigung hat das Gesetz weiter keine besondere Strafe festgesetzt, aber es hat den z. Oberrichtern des Reichs unumschränkte Gewalt gegeben, die Strafe nach der Beschimpfung verhältnismäs-

sig

letzung des sichern Geleits wurde also von ieher mit Recht für eines der schwersten und unseligsten Verbrechen gehalten.

IV. Zwey Nationen können gewisse Verbindlichkeiten mit einander errichten, die nicht auf dem allgemeinen Völkerrecht, sondern auf einem besondern Traktat beruhen; und diese Verbindlichkeiten können bisweilen von solcher Beschaffenheit seyn, daß ein einzelnes Glied der Gesellschaft sie verletzen kan. Dergleichen wären, wenn sich eine Nation gegen die andere verbindlich machte, an einem gewissen Ort keinen Handel zu treiben; keine

sig zu verhängen. Diese Unbestimmtheit ist indeß der brittischen Gesetzgebung nicht würdig. Bey iedem Verbrechen muß der Bürger wissen, was für einer Gefahr er sich durch die Begehung desselben aussetzet, und die Festsetzung der Strafe muß bey einem ieden Verbrechen allezeit das Werk des Gesetzes, nie der Obrigkeit oder des Richters seyn. Diese lange und mühsame Vertheilung der Verbrechen würde zu nichts nützen, wenn sie nicht zu Erreichung dieser großen Absicht bestimmt wäre. Verf.

ne Dämme an einem Fluß, der beyde trennt, aufzuführen, wenn dieselben dem angränzenden Volk Verwüstung drohen könnten; an einem gewissen Ort keine Fischerey zu treiben; und noch mehrere von der Art, zu deren Uebertretung nicht öffentliche Gewalt nöthig ist, sondern die auch durch Privat-Gewaltthätigkeiten schon können überschritten werden. Diese Ueberschreitungen gehören auch in die Classe der Verbrechen gegen das Völkerrecht, weil das Völkerrecht es ist, das die gewissenhafte Beobachtung der Traktaten erfordert.

V. Die Seeräuberey ist endlich das letzte, aber vielleicht eines der schwersten Verbrechen, die zu dieser Classe gehören.

Dieses zu allen Zeiten schädliche Verbrechen ist es heutzutage noch um so mehr durch den Einfluß geworden, den der Handel auf den Wohlstand der Völker hat. Glücklicherweise ist es in Europa weit seltner geworden, weil alle Mächte das Interesse einsahen, ihre wechselseitigen Unterthanen einander immer näher zu bringen. Aber wer sollte es glauben? Während dem, daß die Ge-

setze es mit der grösten Strenge in Friedenszeiten bestrafen, begünstigen die Staaten thörichterweise dasselbe im Krieg. Sie machen die Menschen in einem Verbrechen geübt, das ihre Gesetze zu verhüten suchen; sie gewöhnen sie an ein Handwerk, das von gesitteten und cultivirten Völkern am meisten sollte verabscheut werden.

Der große Schaden, den die bewaffneten Fahrzeuge in diesem letztern Krieg, besonders den Nationen der beyden Halbkugeln, zugefügt haben; der geringe Vortheil, den die Nationen, aus deren Häfen sie ausliefen, selbst davon hatten; die Fortschritte, die das System der gewaffneten Neutralität hat *); dieß sind lauter Ursachen, die uns hoffen lassen, daß ehestens dem gemeinen Völkerrechte ein neues Gesetz werde beygefügt wer-

*) Der Verfasser schrieb dieß noch, da der Englisch-Amerikanische Krieg, der aus demselben entstandene Krieg Englands mit Frankreich, Spanien und Holland, und die mitten innen stehende bewaffnete Neutralität, welche so vieles Aufsehen erregte, fortdauerten. Ueb.

den, welches kriegführenden Nationen verbieten wird, in Zukunft zu diesem schändlichen Mittel, ihren Feinden auf Kosten der allgemeinen Ruhe zu schaden, ihre Zuflucht zu nehmen.

Funfzigstes Kapitel.

Sechste Classe.

Von den Verbrechen gegen die Ordnung der Familien.

Nachdem wir in den vorigen Kapiteln diejenigen Verbrechen, welche in der unmittelbarsten Beziehung mit dem ganzen gesellschaftlichen Körper stehen, aufgezählt, und in ihre gehörigen Classen geordnet haben, ist es nun Zeit, uns wieder zu denjenigen zu wenden, welche die ihn ausmachenden einzelnen Glieder am unmittelbarsten angehen. Zwischen dem Staat und dem Bürger befindet sich mitten innen eine Gesellschaft, nämlich die Familie. Damit wir nun bey dieser Vertheilung der Verbrechen völlig diejenige Methode beobachten, deren dieser Gegenstand fähig ist, müssen wir mit denen den

An-

Anfang machen, die die Ordnung der Familien stören oder vernichten. Das erste darunter ist der Elternmord.

Wenn man die Gesetze der Alten über dieses Verbrechen nachsieht, so wird man sie entweder völlig davon schweigen oder ihre Strenge ganz ausstudiret finden.

In Persien hielt das Gesetz denienigen Sohn für einen Bastard, der seinen vermeintlichen Vater getödet hatte, und als solcher wurde er wie ein gewöhnlicher bloßer Mörder bestraft *) In Athen errichtete Solon gar kein Gesetz wider den Vatermord **); und in Rom vergiengen Jahrhunderte, ehe dieses Verbrechen eine eigene

*) Herodot. Vielleicht hat dieselbe Subtilität es veranlaßt, daß in England die Strafe des Vatermords nicht verschieden von der Strafe eines vorbedachten Mords ist. S. Blackstone peinl. Gesetzbuch von England, Kap. XIV. V.

**) Man sehe Cicero pro Sext. Rosc. Amerino, wo er bemerkt, daß das Ausserordentliche dieses Verbrechens diese Gesetzgeber die Existenz desselben gar nicht für möglich halten ließ. V.

Sanktion erhalten hatte. Das von Festus angeführte Gesetz des Numa zeigt uns, daß man iedem Todschlag eines freyen Menschen diesen Namen gab *). Si quis liberum hominem sciens dolo malo morti duit, parricida esto. Dieß bestärkt uns in dem bereits oben ausgeführten Gedanken **), daß

zu

*) Festus, voce *Parrictdium*. Das Fragment des Lex Regia, das uns eben dieser Festus aufbewahrt hat, zeigt uns, daß das Gesetz nicht den Fall eines eigentlichen Vatermords, sondern blos den einer dem Vater zugefügten groben Beleidigung vorhergesehen hatte. Sei. Parentem. Puer. Verberit. Ast. Oloc. Plorasit. Diveis. Parentum. Sacer. Estod. Sei. Nurus. Sacra. Diveis. Parentum. Estod. S. Festus, voce *Plorare*. Verf.

**) Im 36sten Kap. dieses Buchs, wo von dem Verhältnis des Strafsystems zu dem Zustand der Gesellschaft die Rede war. Mir ist es nicht bekannt, daß Jemand anders diesem alten Gesetz diese Auslegung gegeben habe; dieß würde mich veranlassen, in die meinige einen Zweifel zu setzen, wenn mich nicht eine neue Reihe von Gedanken darauf hingeführt hätte. Verf.

zu ienen Zeiten die Patrizier (Patres), die einigen freyen Menschen waren. Wer einen freyen Menschen umbrachte, war ein Parricida (Vatermörder), weil er einen Pater (Vater), einen Patrizier umbrachte. In dem Zwölftafelgesetz finden wir die erste Strafverfügung auf den eigentlichen Vatermord festgesetzt. Die Strafe wurde hierauf geschärft und ausgedehnt, und Jedermann kannte die Natur und Schwere derselben *).

*) Qui malum carmen incantassit, malum uenenum faxit duitue, parricida esto. Qui parentem necassit, caput obnubito, culeoque insutus in profluentem mergitor. (S. Val. Maximus Lib. I. C. 1. §. 13. Festus, voc. Nuptias, und Nonius cap. 2. über das, was er von den Wörtern Perbitere und Perire sagt.) Diese Strafe der XII. Tafelgesetze wurde hierauf auf folgende Art abgeändert. Man steckte den Vatermörder, nachdem er vorher war ausgehauen worden, in einen ledernen Sack, in Gesellschaft eines Affens, eines Hunds, einer Otter und eines Hahns, und warf ihn darauf in das Wasser. (S. Modestin. in L. 9. Dig. de Parricid.) Das Pompeische Gesetz bestätigte nachher diese alte Strafe und dehnte sie auf alle Mordthaten

Die Römischen Gesetze verfielen vom Stillschweigen in eine übermässige Strenge. Eine und eben dieselbe Ursache brachte vielleicht die beyden Würkungen hervor; aber eine vollkommenere Gesetzgebung würde diese beyden Extreme auf gleiche Art vermieden haben. So abscheulich auch ein Verbrechen seyn mag, so wird doch ein weiser Gesetzgeber die wirkliche Ereignis desselben nie für unmöglich halten, oder die festgestellten Grundsätze vergessen, nach denen die Strafe bestimmt werden muß. Plato, den ich so oft anführe, weil er mir oft Unterricht und

thaten aus, welche gegen Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, Bruder, Schwester, Patron oder dessen Gattin ausgeübt wurden. S. Paul. Recept. Sentent. L. V. Tit. 24. ap. Schulting. p. 512. f. Ich rede nicht von den spätern Verordnungen der Römischen Gesetzgebung, die sich auf dieses Verbrechen bezogen, weil ich mich sonst weiter ausbreiten müste, als ich thun könnte. Der Leser kan das bekannte Werk des Anton. Matthaei, nämlich dessen Commentar über das XLVIII. B. 6. Tit. der Pandekten, nachsehen. B.

und Aufklärung giebt, verwarf, ungeachtet des Abscheus, mit dem er uns dieses Verbrechen abmahlt, und ungeachtet seines günstigen Vorurtheils für die Aegyptischen Gebräuche, dennoch die schreckliche Strafe, welche bey diesem Volk dem Vatermörder bestimmt war *). In dem Strafgesetz, das er vorschlägt, findet man die Mäßigung der

*) Diodor B. I. S. 88. hat uns die Strafe aufbewahrt, mit welcher der Vatermord in Aegypten belegt wurde. Man durchstach den Körper des Vatermörders mit vielen kleinen Fingers langen Röhrchen, wickelte ihn nachher in einen Büschel Dornen ein, und legte Feuer daran. Die Strafe eines Vaters, der seinen Sohn umbrachte, war ganz verschieden hievon. Er muste 3. Täge und 3. Nächte hinter einander den ermordeten Sohn in den Armen mitten im Kreis der öffentlichen Stadtwache, die um ihn herum stand, halten. Starb er nicht vor Reue und Schaam, so ließ ihm das Gesetz, den Vorwürfen seines Gewissens Preis gegeben, das Leben. Die Strafe des zweyten Verbrechens scheint mir beyfallswürdiger als die des ersten zu seyn. Verf.

Strafe mit dem Abscheu und Entsetzen, das sie hervorbringen sollte, auf eine bewundernswürdige Weise vereinbart.

Man richte, sagt er, den Vatermörder hin; man führe seinen Leichnam nackt ausser die Stadt an den bestimmten Ort, wo die drey Landstraßen sich vereinigen; dann werfe in Gegenwart des Volks und in dessen Namen eine iede obrigkeitliche Person einen Stein auf sein Haupt; endlich bringe man den Körper über die Gränzen der Republik, und lasse ihn da nach der Vorschrifft der Gesetze unbegraben liegen *). Diese bewundernswürdige Strafe hat der göttliche Plato vorgeschlagen. Die Gesetzgeber, welche das Verhältnis zwischen der Strafe und dem Verbrechen in Martern suchten, verfehl-

*) „Wer eines solchen Mords schuldig befunden „worden, der soll sowohl von den Gerichts„dienern als von den Magistratspersonen ge„tödet, und nackt ausserhalb der Stadt auf „den bestimmten Platz, wo drey Wege zu„sammenlaufen, geschleift werden, wo iede „der Magistratspersonen für die ganze Stadt „einen Stein aufheben, auf das Haupt des „Ent-

fehlten die Absicht, die sie erreichen wollten. Sie haben in den Zuschauern Mitleiden gegen den Missethäter erregt, statt ihm Abscheu vor dem Verbrechen einzuflößen. Die beste Strafe ist, wie wir schon an einem andern Ort erwiesen haben *), diejenige, die bey der möglichstgeringsten Pein des Schuldigen den grösten Eindruck in den Gemüthern der Zuschauer zurückläßt: Und dieß wird durch die vorgeschlagene Strafe erreicht. Es sollte also dieselbe bey dem Vatermord gebraucht werden; unter welchem Namen wir sowohl die Ermordung aller derjenigen verstehen, von welchen wir unmittelbar oder mittelbar das Leben empfiengen, als auch den Mord an solchen Personen, welchen wir unmittelbar oder mittelbar das Leben gegeben

„Entseelten werfen, und so die Gemeinde rei-
„nigen sollen. Endlich sollen sie ihn über die
„Gränzen bringen, und daselbst unbegraben
„nach der Vorschrift der Gesetze hinwerfen.„
Plato, von den Gesetzen, Dial. IX. (Band IX. S. 43 f. Zweybr. Ausg.) V.

*) Kap. XXVIII. dieses Buchs. V.

ben haben; als Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, Sohn, Enkel u. s. w. *). Diesen wollen wir noch den Gatten- und den Brudermord beyfügen. Außer diesen engen Banden der Verwandtschaft, wollen wir an den andern Personen den Mord aus eben dem Gesichtspunkt ansehen, aus dem man den an

*) Ich will hier dem Leser zu bemerken geben, wie die von mir gemachte Vertheilung der Verbrechen, vereinbart mit den allgemeinen Grundsätzen, nach denen wir ihre verschiedenen Grade des Vorsatzes oder der Schuld bestimmt haben, sie würklich anwendbar zum Gebrauch und wirksam zu Erreichung unserer Absicht mache, welche dahin geht, dem Gesetzgeber die Art an die Hand zu geben, wie er auf iedes Verbrechen eine Strafe festzusetzen habe, die der Richter nicht abändern kan. Man setze zum Beyspiel, die Strafe des mit dem höchsten Grad des Vorsatzes begangenen Vatermords seye die von Plato vorgeschlagene; man nehme an, daß der Gesetzgeber auch für ieden der übrigen Grade des Vorsatzes oder der Schuld die Strafe bey diesem Verbrechen festgesetzt habe: In dieser Voraussetzung wollen wir annehmen, eine Weibsperson habe ihr eben gebor-

an Fremden verübten betrachtet. Ich überlasse es dem Leser, den Beweggrund dieser Bestimmung zu erforschen; und richte meine Gedanken auf ein anderes Verbrechen, das oft der Strenge des Gesetzes entgeht, und das doch die Verderbnis der Sitten so häufig gemacht hat: Ich meine die Abtreibung der Leibesfrucht.

Ein gebornes Kind an einen gewissen Ort ausgesetzt, um ihre Geburt nicht öffentlich zu machen, oder der Erziehungssorge überhoben zu seyn: Man findet dieß Kind todt und die Mutter wird entdeckt; in diesem Fall hat der Richter nichts zu thun, als daß er nach den vorgelegten Grundregeln bestimmt, zu welchem von den Graden der Schuld dieser Kindermord zu rechnen seye, und daß er die Mutter zu derjenigen Strafe verurtheilt, die das Gesetz auf diesen Grad der Schuld gesetzt hat. Der Leser darf nur das XXIX. Kapitel dieses Buchs noch einmal lesen, um von der Leichtigkeit dieses Verfahrens, und der Stärke der Hindernisse, die dem Richter alles willkürliche verbieten würden, überzeugt zu werden. Wie viele Gesetze über das Aussetzen der Kinder würden nicht auf diese Art erspart. Verf.

Ein Vorurtheil der Stoischen Sekte, die in die Römische Rechtsgelehrsamkeit so vielen Einfluß hatte, erzeugte die von den alten Rechtsgelehrten allgemein angenommene Meinung, daß die Abtreibung der Leibesfrucht nicht unter die Classe der ordentlichen Verbrechen gehöre; daß sie entweder kein bürgerliches Verbrechen, oder doch weder ein Todschlag noch schwerer Mord, sondern ein bloßes ausserordentliches Verbrechen seye, das der Richter nach seiner Willkür zu bestrafen habe. Die Stoiker glaubten, die Seele komme durch Einathmen der Luft in den Körper, und folglich seye die Frucht, so lange sie noch im Mutterleib sich befände, ohne Leben *). Die stoischen Rechtsgelehrten, die diesen falschen Grundsatz auf die peinliche Gesetzgebung anwandten, fanden in der Abtreibung der Leibesfrucht weder einen Kinder-Mord, noch einen einfachen Todschlag, weil dasienige, das seiner Exi-

*) Man sehe Plutarch von den Lehrsätzen der Philosophen, B. V. K. 15. Iust. Lipsii Physiolog. Stoicor. Lib. III. Diss. 10.

Existenz beraubt wurde, weder ein Kind noch ein Mensch war *).

So

*) Wir finden wirklich in den Schriften der Römischen Rechtsgelehrten die Frucht öfters pars ventris oder portio viscerum genannt; oder noch nicht für einen Menschen angesehen, so lange sie nicht aus Mutterleib war. Man sehe unter andern L. 1. §. 1. Dig. de inspic. ventr. et custod. partu, et L. 9 D. ad Leg. Falcid. Der berühmte Gerhardt Noodt glaubet, daß vor dem Rescript der Kaiser Severus und Antoninus (das in L. 4. Dig. de extraord. crim. befindlich ist) die Abtreibung der Leibesfrucht, auch an verheyratheten Frauensperson, allezeit straflos ausgegangen seye. Bynkershoek hingegen ist der Meinung, daß die Strafloßigkeit nur bey ledigen Dirnen Statt gefunden habe, (weil da das Eigenthumsrecht des Mannes auf den Vterus wegfiel. Ueb.) S. Noodt Julius Paulus, sive de partus expositione et nece apud veteres. (Lugd. Bat. 1700.) Cap. ult. und Bynkershoek de iure occidendi etc. liberos cap. 7. (in opuscul. T. II. p. 140. Edit. Hal.) Man sehe auch die L. 39. Dig. de poen. und L. 4. D. de extraord. crim. wo die zwey besondern Fälle angeführt werden, in welchen dieses Verbrechen gestraft wurde. V.

So haben zu allen Zeiten die Vorurtheile der Menschen und die Irrthümer der Philosophen die Moral verderbt, und die Gesetze zerstört. Aber das System der spätern Gesetzgebung war noch unseliger, als der Irrthum der alten Philosophen. Dieser erzeugte die Straflosigkeit des Verbrechens, aber jenes hat viele Unschuldige aufgeopfert. Das Gesetz, welches das Mädchen zum Tode verurtheilt, dessen Kind starb, ohne daß es seine Schwangerschaft der Obrigkeit entdeckt hatte; dieses Gesetz, das einen Kindermord voraussetzt, auch wenn der Tod der Frucht oder des Kinds nicht von der Mutter abhieng; dieses Gesetz, welches in vielen Fällen ein Mädchen mit dem Tode bestraft, das kein anderes Verbrechen begieng, als daß es, dem Trieb der Schamhaftigkeit folgend, die Wirkung der Liebe und der Fruchtbarkeit geheim hielt; dieses Gesetz, sage ich, welches so offenbar den Grundsätzen der Vernunft und der Natur widerstreitet, ist dem allen ungeachtet bey einem großen Theil der Nationen Europens in lebhaftem Gebrauch. Wir haben mehrmalen gegen dieses

ses ungereimte Gesetz geeifert; laßt uns nun auch suchen, dasselbe zu verbessern.

Die Abtreibung der Leibesfrucht ist eines von denjenigen Verbrechen, deren Strafe, wie wir an einem andern Ort erwiesen haben*), die regelmässige Proportion überschreiten darf, weil sie so leicht können verborgen bleiben. Ich zeige hier nicht die Strafe an, die auf dieses Verbrechen zu setzen wäre, weil meine Absicht nicht ist, die Strafen zu bestimmen, sondern die Verbrechen zu unterscheiden. Ich sage blos, daß die Strafe so beschaffen seyn müste, daß sie die Leichtigkeit, mit der man ihr entwischen könnte, aufwägen würde**). Aber wenn in

*) Kap. XLII. dieses Buchs. V.

**) Im Gesetzbuch der Westgothen war die Strafe einer Freygebornen, die ihre Leibesfrucht abtrieb, der Verlust ihres freyen Zustandes, und der Uebergang in die Sklaverey. Wenn der Ehemann sie nöthigte, ein abtreibendes Getränk zu sich zu nehmen, oder erlaubte, daß man ihr dergleichen gab, so ward sowohl derjenige, der den Trank zubereitet hatte, als der Ehemann verurtheilt, zwischen dem Verlust

in der Strafe diese Ausgleichung kan gesucht werden, so darf man sie drum sicher nicht in dem Beweis des Verbrechens suchen. Wir haben diese Wahrheit in dem ersten Theil dieses Buchs ausführlich erwiesen. Die Verbesserung also, die mit diesem Gesetz vorzunehmen wäre, bestünde darin, daß man den vollen Beweis des Verbrechens erforderte.

Man strafe also die Abtreibung der Leibesfrucht strenge, aber man strafe sie erst, nachdem das Verbrechen vollständig bewiesen ist, und nachdem alle Mittel angewandt worden, dasselbe zu verhüten; man errichte Freystädte für Mädchen, die das Unglück gehabt haben, der vereinten Macht der Sinnlichkeit und der Liebe zu unterliegen; man lege in allen Winkeln des Staats Aufenthalts-Oerter für ihre heimlichen Geburten an; das Gesetz beschütze die Mütter, und lasse ihre Kinder erziehen; es bedecke und verberge ihre Schwachheit, statt sie zu beschim-

des Lebens oder der Augen zu wählen. S. Leges Wisigoth. Lib. VI. tit. 3. cap. I—VII. V.

schimpfen; statt ihrer Schamhaftigkeit Gewalt anzuthun, suche es ihre Ehre wieder herzustellen; alsdann wird die Abtreibung der Kinder seltner seyn, und mit mehrerm Recht können gestraft werden *). Nicht sehr verschieden hievon müssen diejenigen Grundsätze der Gesetzgebung seyn, die die Blutschande betreffen.

Dieß ist ein anderes Verbrechen gegen die Ordnung der Familien, dessen Strafe die angegebene Proportion wegen der Leichtigkeit der Verheimlichung überschreiten dürfte. Die Ordnung der Familien erfordert, daß der Wohlstand der Sitten vor allem in den häuslichen Mauern rein erhalten wer-

*) In London ist ein eigenes Haus dazu bestimmt, in welchem Frauenspersonen, die heimlich niederkommen wollen, aufgenommen werden. Hier wird eine heilige Verschwiegenheit beobachtet, und die Ehre des Mädchens ist gedeckt. Die Kinder, welche bey diesen Gebürten zur Welt kommen, werden in einem andern öffentlichen dazu bestimmten Hause erzogen. Verf.

de; daß diese dem Sittenverderbnis und dem Laster so viel als möglich den Zugang verwehren; und daß die unter den Gliedern einer und ebenderselben Familie so nöthige Vertraulichkeit nicht die vorgeschriebenen Gränzen der Natur, der Religion und der Gesetze überschreite. Diese Gründe, vereint mit der Leichtigkeit, womit dieß Verbrechen kan heimlich gehalten werden, können die übertriebene Strenge des Gesetzes in Bestrafung desselben entschuldigen; nur muß dieselbe nie bis auf den Verlust des Lebens oder auf den beständigen Verlust der Freyheit sich erstrecken. Ich rede hier nicht von den aus Betrug geschlossenen blutschänderischen Ehen, weil diese unter die Classe der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung gehören, worunter wir sie auch bereits gezählt haben.

Die schändliche Verkupplung der Eltern ist gleichfalls ein Verbrechen gegen die Familien-Ordnung, das unsere Gesetze zu gleicher Zeit auf der einen Seite befördern, und auf der andern strenge bestrafen.

Das Elend einiger Classen, der gezwungene Coelibat anderer, das Uebermaas der Armuth des einen Theils, und das Uebermaas des Reichthums des andern, diese Uebel, die das Verderben unserer Gesetze und die Nachlässigkeit unserer Regierungen erzeugt und erhält, sind die Quellen eines Verbrechens, welches schon allein durch die Volksmeinung würde unterdrückt werden, wenn es nicht durch das Zusammentreffen aller dieser Ursachen genährt und befördert würde. In einer neuen Gesetzgebung, in welcher man diese Ursachen wegschaffte, würde eine ehrlosmachende Strafe für gewisse Classen, und die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten für diejenige, welche die Ehre nicht kennt, und ihr keinen Werth beylegt, hinreichend seyn, dieses Verbrechen zu bestrafen *).

*) In unsern Sicilianischen Constitutionen verdammt ein Gesetz Rudgers und ein anderes von Friedrich zur Strafe des Nasenabschneidens diejenigen Mütter, die die Ehre ihrer Töchter Preis gegeben. S. in Lindenbrogs Cod.

Eben so groß könnte, verhältnismäßig betrachtet, die Mässigung seyn, mit der man die Entführung bestrafen könnte; nur müste die Strafverordnung hierüber mehrere Bestimmtheit erhalten. Der grausame Konstantin, der, statt den Namen des Grossen zu verdienen, ein Ungeheuer in der Meinung der Menschen seyn würde, hätte er nicht die demüthige Fahne des Kreutzes an die Stelle des stolzen Adlers gesetzt; Konstantin, der in die Gallerie der Tyrannen wäre aufgenommen worden, hätte er nicht eine Religion beschützt, die, während sie seine Verbrechen verdammte, gegen seine Gunstbe-

zeu-

Cod. Leg. Antiquar. die Constitut. Sicul. L. III. tit. 48. und 53. Die ehrlosmachende Strafe, die wir vorschlagen, müste iedoch an dem Leib des Verbrechers das Zeichen seiner Schande nicht unverlöschbar machen. Sie müste in eine Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf eine bestimmte Zeit, bey der untersten Volks-Classe verwandelt werden. Der Leser, der sich der vorher entwickelten Grundsätze erinnert, wird die Ursache dieser Bestimmung einsehen. Verf.

zeugungen nicht undankbar seyn konnte; Konstantin, der mit blutbefleckten Händen blutdürstende Gesetze schrieb; Konstantin, sage ich, war der Urheber des berühmten Gesetzes wider die Entführung, welches Menschheit, Vernunft und Gerechtigkeit zu gleicher Zeit beleidiget. Ein gewaltsamer, verwegener Mensch schleppt gewaltthätigerweise ein Mädchen aus dem väterlichen Hause; oder er entführt, alle Pflichten der Natur und der Gesellschaft mit Füssen tretend, dem Ehemann mit Gewalt seine Gattin, befleckt die häuslichen Mauern, und bringt Verwüstung und Schande über die Familie, die sie bewohnt: Ein solcher Mensch büsse gleichwohl mit dem Leben den Schimpf, den er der Entführten, der Familie, der ganzen Gesellschaft zugefügt hat; in diesem Fall wird die Vernunft diese Abbüssung nicht verdammen, noch das Unglück des Schlachtopfers beklagen können, das der Ehre der Sitten, der öffentlichen Sicherheit und der häuslichen Ruhe gebracht wird. Aber wenn die Grausamkeit oder die Schwachheit eines Gesetzgebers die gewaltsame Entführung und die

mit beyder Theile Einstimmung ergriffene Flucht miteinander vermengt; wenn sie die nicht gewaltthätige Entführung eines Mädchens mit dem gewaltsamen Raub einer Ehefrau vermischt; wenn sie zu eben der Strafe, die auf den bewaffneten Räuber gesetzt ist, der bey seiner gewaltsamen That keinen andern Zweck als die Befriedigung seiner viehischen Begierden hat, zwey von der Leidenschaft hingerissene Liebende verurtheilt, die bey ihrer Flucht keine andere Absicht hatten, als ihre Vereinigung durch ein heiliges Band rechtmäßig zu machen; wenn dasienige, was die Natur erlaubt, und blos die Gesellschaft verdammt, eben so gestraft wird, wie das, was beyde verdammen; kurz, wenn so viele von einander so verschiedene Verbrechen, durch ein einiges Gesetz, durch eine einige Sanktion, zu einem einigen Verbrechen gemacht werden; in diesem Fall müssen alle die Regeln, welche die gesetzgebende Macht leiten, und die Gränzen ihres Umfangs bestimmen, von einem so grausamen und ungereimten Gesetz zu Boden getreten und verletzt werden. Dieß findet man in

dem Gesetz des Konstantins, das Justinian erneuert, und in seine monströse Sammlung von Denkmalen der Weisheit, der Grausamkeit und der Schwäche der verschiedenen Gesetzgeber Roms aufgenommen hat. Der unglückliche Entführer wird in diesem Gesetz zum Feuer oder zu den wilden Thieren verurtheilt. Wenn das Mädchen erklärt, daß es in die Entführung eingewilliget habe, so setzt es sich, statt seinen Liebhaber zu retten, der Gefahr aus, sein Schicksal mit ihm zu theilen. Die Eltern des unglücklichen und schuldigen Mädchens sind verbunden, den Entführer vor Gericht anzuklagen, und wenn sie, nachgiebig gegen die Regungen der Natur und des Bluts, den Schimpf zu bedecken und durch eine rechtmäßige Verbindung wieder gut zu machen suchen, so werden sie selbst zur Landsverweisung verurtheilt, und ihr Vermögen fällt dem Fiskus heim. Die Sklaven des einen oder des andern Geschlechtes werden, im Fall sie überwiesen sind, daß sie den Raub oder die Verführung unterstützt haben, lebendig verbrannt, oder verurtheilt, unter der schrecklichen Marter

des geschmolznen Bleys ihren Geist aufzugeben. Die Verjährung dieses Verbrechens ist auf keine bestimmte Anzahl Jahre eingeschränkt, und die Folgen des Urtheils erstrecken sich bis auf die unschuldigen Früchte dieser unrechtmäßigen Verbindungen *). Dieß ist das Gesetz des Konstantins, gegen das wir mit Recht aufgebracht sind.

Damit wir nun nicht in eben diesen Fehler verfallen, wollen wir von den auf die Entführung Bezug habenden Verbrechen folgende Stufenleiter entwerfen, und es dem Gesetzgeber überlassen, die verschiedenen Strafverfügungen nach den allgemeinen von uns vorgetragenen Grundsätzen festzusetzen.

1. Die gewaltsame Entführung einer verheyratheten Frauensperson.

2. Die

*) S. Iac. Gothofred. ad Codic. Theodos. Leg. 2. tit. de rapt. virgin. et Leg. unic. tit. ad Leg. Fab. Man sehe auch die Verordnung Justinians im Coder, unter dem Titel: De raptu uirginum seu uiduarum, nec non sanctimonialium. (B. IX. tit. 13. B.

2. Die gewaltsame Entführung eines ledigen Mädchens oder einer Wittwe.
3. Die ohne Gewalt verübte Entführung, oder die bloße Flucht einer Ehefrau.
4. Die gewaltsame Entführung einer Hure.
5. Die ohne Gewalt verübte Entführung, oder die bloße Flucht eines Mädchens oder einer Wittwe, die mit beyder Theile Einwilligung, aber ohne Absicht einer rechtmäßigen Verbindung geschehen ist.
6. Die ohne Gewalt verübte Entführung eines Mädchens oder einer Wittwe, die mit gemeinschäftlicher Einwilligung und in der Absicht einer rechtmäßigen Verbindung geschehen ist.

Wenn die Allgemeinheit meines Plans in diesem Werk mir nicht verböte, die Strafen anzuzeigen, welche auf die verschiedenen Verbrechen zu setzen wären, weil, wie wir bereits erwiesen haben, iene nach den verschiedenen physischen, politischen und moralischen Verhältnissen der Völker gleichfalls verschieden seyn müssen; wenn ich blos für Ein Volk, und für Eine Regierung schriebe, so würde ich auch meine Gedanken über die

diesen Verbrechen angemessenen Strafen äuſsern. Aber dieß ist mir nicht erlaubt, ausser wenn von gewissen Verbrechen die Rede ist, welche einer allgemeinen Strafordnung fähig sind; und dieß ist die Ursache, warum ich selten die Strafe angebe, sondern fast immer dieselbe mit Stillschweigen übergehe.

Die Verführung eines noch unter der väterlichen Gewalt oder unter der Vormundschaft stehenden Minderjährigen, wodurch derselbe verleitet wird, das väterliche Haus zu verlassen, oder der Aufsicht derer, denen Natur und Gesetze ihn anvertraut haben, zu entgehen, ist gleichfalls ein Verbrechen gegen die Familien-Ordnung, ist gleichfalls eine Art Raub und Verführung, die in dem Strafcodex nicht darf übergangen werden.

In dieser Classe sollte auch das Verbrechen der untergeschobenen Geburt zu stehen kommen, so wie das gewaltthätige Eindringen in eines andern Haus dahin zu rechnen wäre. Dieß letztere Vergehen ward bey einigen Völkern mit der grösten Strenge bestraft. Die Achtung für die Hausgötter, welche nach der Religion der Alten die häus-

lichen

lichen Mauern beschützten, verursachte, daß dieß Verbrechen als eine verruchte Schändung heiliger Sachen (Sacrilegium) betrachtet wurde. Ohne ihm diesen fürchterlichen Namen zu geben, ohne die alte Strenge zu begünstigen, sollte der Gesetzgeber es nach Verhältniß des Einflusses bestrafen, welchen die den häuslichen Mauern, die unsere Vorfahren mit Recht das Heiligthum der Sicherheit des Bürgers nannten, gebührende Achtung auf das allgemeine Beste und auf die Privat-Ruhe hat.

Der Ehebruch ist gleichfalls ein Verbrechen gegen die Familien-Ordnung.

In der Kindheit der Völker, als das Weib in die Classe der Besitzungen und erworbenen Güter gehörte; als die mit der ehelichen Macht vereinbarte väterliche Gewalt dem Mann über die Frau mehr die Rechte eines Herrn, als die eines Gatten gab; als das schwächere Geschlecht unter dem schrecklichen Joch schmachtete, das die Gewalt des Stärkern ihm aufgelegt hatte; als die eine Hälfte der Menschengattung von der andern herabgewürdigt und unterdrückt ward;

kurz,

kurz, als der Mann der Herr des Weibes und der Vater der unumschränkte Gebieter in seiner Familie war, überließen ihm die bürgerlichen Gesetze das Recht und die Sorge, den Ehebruch zu bestrafen; und wenn sie auch die Strafe desselben festsetzten, so überschritt sie immer um vieles die Gränzen, welche eine billige und strenge Proportion würde vorgeschrieben haben. Das Gesetz des Romulus überließ dem häuslichen Richterstul völlig nicht allein das Richten über die Ehebrecherin, sondern auch die Wahl der Strafe, welche der Zorn des beleidigten Ehemannes nach Gefallen ausdehnen konnte *). In Lokri war die Strafe vom Gesetz bestimmt, aber grausam. Man ließ der Ehe-

*) Sei . stuprum . commisit . aliud . ve . peccassit . Maritus . iudex . et . vindex . estod . De . que . eo . cum . cognatis . cognoscito. S. Dionys. Halic. Lib. II. T. I. p. 290. Edit. Reisk.) Gell. Lib. X. cap. 23. V.

In meinem Gellius finde ich wohl den Inhalt, aber nicht die hier angegebene Formel des Gesetzes. Ueb.

Ehebrecherin die Augen aus, und ließ ihr das Leben, blos um ihr dasselbe schmerzlicher als den Tod zu machen. Das Gesetz der Westgothen gab den Ehebrecher und die Ehebrecherin in die Gewalt des Mannes, und räumte diesem das Recht ein, gegen beyde alles auszuüben, was ihm nur seine Rache eingeben konnte *). In unsern Sicilianischen Constitutionen finden wir ein Gesetz Friedrichs, welches uns den ausschweifenden Grad des Uebels in der Verbesserung selbst zeigt. Um die alte Grausamkeit zu mildern, befiehlt dasselbe, daß die Ehebrecherin dem Mann zurückgeschickt werde, dem es zugleich verbietet, sie zu töden, doch aber erlaubt, ihr die Nase abzuschneiden **). Ich könn-

*) Legis Wisigothor. Lib. III. tit. 4. Lex I. et III. (S. Friedr. Lindenbrogs und Peter Georgisch bekannte Sammlungen der alten Gesetze der barbarischen Völker. Ueb.) V.

**) Constitut. Sicular. Lib. III. tit. 43. (bey Lindenbrog). Die Verstümmlung der Nase der Ehebrecherin hatte auch bey andern Völkern Statt. Das alte Gesetz, das dem Aelius, dem Sohn des Vulkans, beygelegt wird, schrieb diese Strafe

könnte nicht fertig werden, wenn ich hier alle die seltsamen Verordnungen der barbarischen Gesetzbücher, über dieses Verbrechen anführen wollte. Lasset uns von den Denkmalen dieser Zeiten, die von den unsrigen so sehr verschieden sind, die Augen wegwenden, und sehen, was die Vernunft und der gegenwärtige Zustand der Sitten uns sagen.

Bey uns, bey allen cultivirten Völkern, welche heutzutage Europa bewohnen, macht der Ehebruch das Weib wie den Mann ehrlos. Die öffentliche Meinung, gegen welche die Gesetze nie anstossen dürfen, gegen welche sie nie etwas vermögen, würde den Mann, dessen Gattin des Ehebruchs überwiesen und deswegen gerichtlich verurtheilt worden, mit Schande bedecken. Die Gewißheit der erlittenen Beschimpfung würde in seiner Familie einen unverlöschbaren Schandfleck hinter-

Strafe für die Ehebrecherin in Aegypten vor. S. Diodor. B. I. S. 89. und 90. In den alten Englischen Gesetzen findet man eben diese Strafe, noch mit dem Abschneiden der Ohren verbunden, festgesetzt. V.

verlassen, der seine unschuldige Nachkommenschaft unendlicher Vortheile berauben würde. Ein Verbrechen, das die Sittenverderbnis so häufig gemacht hat; ein Verbrechen, das so leicht verübt werden kan, und dessen Verdacht einen so kleinen Eindruck macht, begleiten so traurige Folgen, so bald es vor Gericht gebracht wird! Unter den Wunderlichkeiten der Volksmeinungen sind vielleicht diejenigen, die dieser Gegenstand darbietet, die allerseltsamsten; aber deswegen fehlt es doch nicht, daß sie nicht einen sehr großen Einfluß auf die Sitten hätten. Die Meinung, welche den Mann an der Schande der Ehebrecherin Theil nehmen läßt, begünstiget die Straflosigkeit des Verbrechens; sie nöthiget den Mann, die Ausschweifungen seines Weibes zu verbergen; sie vereitelt die Strenge der Gesetze. Man mache die Sanktion derselben noch so scharf, sie wird doch nie mächtig genug seyn, so lange der Beleidigte und der Beleidiger einen gleichen Vortheil bey der Verheimlichung des Verbrechens haben. Was müssen also die Gesetze thun, um demselben vorzubeugen?

Um dieß Problem aufzulösen, muß man diejenigen Länder, in welchen der Ehebruch eine Scheidungs-Ursache ausmacht, von denjenigen unterscheiden, in welchen mit dem ehelichen Bande die absolute Unzertrennlichkeit verbunden ist. In den erstern ist der Ehemann von der Ansteckung der Schande befreyt, so bald er die Ehebrecherin von sich gestossen hat. Die Volksmeinung bringt also in diesen Ländern nicht dieselbe Wirkung hervor, die sie in den andern erzeugt, wo die Scheidung in iedem Fall verboten ist. In ienen könnte der Gesetzgeber ohne alle Gefahr die Anordnuug des Augusts bey der Anklage auf Ehebruch *), das Gesetz zu Athen,

*) Ein fremder konnte eine Frau wegen Ehebruch nicht anklagen, ohne daß er vorher ihren Mann der schändlichen Verkupplung (des Lenocinii) überwiesen hatte. L. 26. Dig. ad Leg. Iul. de Adulter. Auser diesem Fall stand die Anklage auf Ehebruch nur dem Mann zu. Diese der Freyheit anzuklagen gesetzten Schranken sind bey diesem Verbrechen zur Erhaltung der häuslichen Ruhe nothwendig. V.

Athen, welches den Mann der Ehebrecherin zur Scheidung verpflichtete *), die Strafe, welche die Gesetze in Kreta auf den Ehebruch setzten **), und diejenige, welche die Gesetze des Solons der Ehebrecherin drohten ***), annehmen.

*) Ἐπειδὰν δέ ἕλοι τὸν μοιχὸν, μὴ ἐξέσω τῷ ἑλόντι, συνοικεῖν τῇ γυναικὶ, ἐαν δὲ συνοικῇ, ἄτιμος ἔσω. „Wenn der Ehemann den Ehebrecher der That überwiesen hat, so ist es ihm nicht mehr erlaubt, mit seinem Weibe zu hausen; thut er es aber doch, so soll er ehrlos seyn.„ Demosthenes in Neaeram. V.

**) Man bekränzte den Ehebrecher mit Wolle, verurtheilte ihn zu einer Geldstrafe, und schloß ihn von allen Aemtern und Würden des Staats aus. Dieß Gesetz führt Aelian. Lib. XII. cap. 12. Var. Histor. an. Nach unserm Plan dürfte man weiter nichts thun, als daß man die beschimpfende Strafe in eine Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten bey Menschen von der niedrigsten Classe der Gesellschaft, für welche die Schande aufhört Strafe zu seyn, verwandelte. Verf.

***) Τὴν γυναῖκα ἐφ' ᾗ ἂν ἄλῳ μοιχὸς, μὴ ἐξεῖναι κοσμεῖσθαι, ἐὰν δὲ κοσμήται τὸν ἐντυχόντα κα-

παῤ-

Aber in solchen Ländern, wo die Scheidung auf ieden Fall verboten ist, in Ländern, wo der Ehemann dieses Mittel nicht hat, sich von dem Anstecken der Schande zu befreyen, müssen die Gesetze sich bemühen, den Ehebruch durch iedes andere Mittel, nur nicht durch Strafen, zu verhüten. Ein unnützes Mittel bringt das Gesetz, das sich desselben bedient, in Mißkredit, und macht ein Geschäft, das die höchste Achtung der Men-

schen

καρρηγνύναι τὰ ἱμάτια, καὶ τὸν κόσμον ἀφαιρεῖσθαι, καὶ τύπτειν, ἐιργομένον θανάτου, καὶ τοῦ ἀνάπηρον ποιῆσαι. „Eine überwiesene Ehebrecherin soll nicht in ihrem weiblichen Schmuck öffentlich erscheinen, widrigenfalls ihr Jedweder die Kleider herunterreißen, und ihr den Schmuck nehmen, ia sie sogar schlagen, nur nicht töden oder zum Krüppel machen darf.„ Aeschines in Timarchum. Diese Strafe scheint mir zu Bestrafung des Ehebruchs schicklicher, als alle dieienigen, welche die Grausamkeit einiger Gesetzgeber ausgesonnen hat. Man bemerke, daß ich hier das Wort Ehebruch im Sinn der Rechtsgelehrten und nicht der Moralisten nehme. B.

schen verdient, lächerlich. Ein weiser Gesetzgeber wird in der Verbesserung der Sitten, in der Einschränkung der Anzahl der Ehelosen, in Begünstigung der Ehen, und vor allen Dingen in der Wiederherstellung der in unsern Zeiten und bey den neuern Völkern völlig vernichteten patriarchalischen und ehelichen Rechte die Mittel finden, in solchen Ländern den Ehebruch zu verhüten, ohne ihn unnützerweise zu bestrafen.

Wir werden uns mit diesem Gegenstand in dem letzten Buch dieses Werks beschäftigen, wo von den Gesetzen, die auf die väterliche Gewalt und die gute Ordnung der Familien sich beziehen, wird gehandelt werden. Das hier Gesagte ist hinreichend, dem Leser einen Vorschmack von meinen Gedanken über diesen Gegenstand zu geben; die ich hier nicht weiter ausführen könnte, ohne von der Ordnung und dem Plan, den ich mir vorgelegt habe, abzuweichen.

Durch eben dieses Mittel wird der Gesetzgeber das einfache Stuprum zu verhüten suchen, die Straffanktion aber blos für das mit Betrug oder Gewalt verübte Vergehen

dieser Art auffsparen. Eine lange Erfahrung hat bewiesen, daß das Gesetz, welches im erstern Fall die Mannspersonen nöthigte, das Mädchen zu heyrathen oder auszusteuern, die Unordnungen vermehrte, das Verbrechen begünstigte, und die Unschuld in Gefahr setzte. Das Mädchen, das den Vortheil sahe, den es von der verlangten Gunstbezeugung ziehen konnte, hatte einen Grund mehr, dieselbige zu bewilligen, und bisweilen selbst Gelegenheit zu geben, daß man sie darum ersuchte. Die Eltern halfen durch ihre stillschweigende Einwilligung zu einem Verbrechen, von welchem das Schicksal ihrer Tochter abhängen sollte. Sie verschloßen ihre Augen, wo sie dieselben hätten öffnen sollen.

Endlich störten die Mädchen selbst, die mit ihrem Körper ein Gewerbe trieben, durch ihre ausstudierte List und durch das Vorgeben ihrer Jungferschaft unaufhörlich den Frieden so vieler rechtschaffenen Bürger, die täglich von ihnen wegen eines Verbrechens, an dem sie sicher unschuldig waren, vor Gericht gezogen wurden. Sie hatten

den

den Weg gefunden, selbst einen Sokrates alle Kinder des Alcibiades zahlen zu lassen.

Diese Gründe haben manche Regierungen bewogen, dieß Gesetz abzuschaffen, das vielleicht zu andern Zeiten nützlich war, heutzutage aber schädlich geworden ist *). Mein

*) Ich gebrauche diese Mässigung bey dem Tadel dieses Gesetzes, weil dasselbe von einem großen Theil der Völker ist angenommen worden. Auser den Hebräern verpflichteten auch die Athenienser den Stuprator, das entehrte Mädchen zu heyrathen. Τὸν βιασάμενον κρηνὴν αὐτὴν γαμεῖν. „Wer ein Mädchen schändet, soll sie zur Frau nehmen.„ S. Hermogenis Schol. und in Rücksicht der Hebräer das Vte Buch Mosis XXII. 28. 29. Auch bey vielen neuern Völkern hatte dasselbe Statt. Aber wenn man die Vernunft um Rath fragt, so sagt uns dieselbe, daß ein Verbrechen, welches von zweyen Personen begangen wird, nicht an der einen bestraft und an der andern belohnt werden dürfe. Fragt man die Erfahrung um Rath, so hat uns diese die aus dieser Bestimmung entstehenden Unordnungen nur allzusehr gezeigt. Vernunft und Erfahrung aber müssen Ansehen und Beyspiele überwiegen. V.

Vaterland hat bereits die glücklichen Folgen dieser nützlichen Verbesserung erfahren, und das Schreyen der Classe, die in bürgerlicher Zwietracht lebt, ist ein augenscheinlicher Beweis hievon. Ich will meine Gedanken über diesen Gegenstand in wenig Worten eröffnen. Ich behaupte, daß die Gewaltthätigkeit nicht allein zu bestrafen seye, wenn sie gegen ein erbares Mädchen oder gegen eine Wittwe, sondern auch wenn sie gegen eine feile Dirne verübt wird; daß die Strafe des letztern Vergehens drum aber doch geringer als die des erstern sey, weil zwar in allen beyden die Rechte des persönlichen Eigenthums verletzt werden, aber in dem erstern noch über dieß die Ordnung der Familie gestört, das Mädchen der Unbeflecktheit seines Standes beraubt, seine Schamhaftigkeit beleidiget, und ihm sein künftiges Elend zubereitet wird; daß man in Ansehung dieses Gegenstandes nicht das Brittische Gesetzbuch *) nachzuahmen habe, das für diese beyden Verbrechen, die

*) Blackstone peinliches Gesetzbuch von England, Kap. 15. V.

die ihrer Qualität nach so verschieden sind, eine und eben dieselbe Strafe vorschreibt; daß man aber auch nicht die Nachsicht des Römischen Rechts gegen die an Huren verübte Gewaltthätigkeiten befolgen dürfe *); daß man noch weniger die Beobachtung der alten Gesetze bey dem durch Verführung oder auf gemeinschaftliche Einwilligung erfolgten Stuprum zurückruffen solle; daß man die Uebel, welche aus dem bemerkten Schweigen der Gesetze über diesen Gegenstand entstehen, mit denen abwäge, die das entgegengesetzte System erzeugt; daß man ferner das hinterlistigerweise verübte Stuprum bestrafe **); daß aber die Strafe desselben geringer als die der Nothzucht seyn müsse; daß man als eine Nothzucht die Schändung

*) S. L. 22. Cod. ad Leg. Iul. de Adulter. L. 27. Dig. de heredit. petit. L. 39. Dig. de furt. V.

**) Von dieser Art wäre die Schändung eines Mädchens, dem man vor der That verstellterweise die Ehe versprochen, und ein berauschendes Getränk gegeben hat, das ihm das Bewustseyn benahm. V.

eines Mädchens anzusehen habe, das noch in den Jahren der Kindheit steht; und als hinterlistig das Vergehen mit einem solchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, wenn es gleich seine Einwilligung dazu gab; daß bey spätern Lebensjahren, wenn weder Gewaltthätigkeit noch Betrug vorhanden ist, das Stuprum allezeit von beiden Theilen her als freywillig vorausgesetzt und folglich von der Sanktion des Gesetzes ausgeschlossen werde *). Dieß sind die Verfügungen des Strafcodex über das Stuprum. Die übrigen Theile der Gesetzgebung werden dasjenige zu verhüten suchen, was nicht könnte bestraft werden, ohne die Unord-

*) In Athen wurde das Stuprum auf Verführung schärfer als die Nothzucht bestraft. Der Grund dieses Gesetzes war, weil der Verführer Körper und Herz des Mädchens verderbte, indeß daß derjenige, der Gewalt brauchte, blos den Körper schändete. (S. Lysias Orat. pro Caede Eratosth.) Deswegen glaube ich doch nicht, daß es heutzutag einen einigen Menschen gäbe, der hievon eben so dächte. V.

Unordnung zu vervielfältigen, und die bürgerliche Freyheit zu kränken.

Einundfunfzigstes Kapitel.

Siebente Classe.

Von den Verbrechen gegen das Leben und die Person der Privatbürger.

Das Leben ist das erste Gut des Menschen; und die erste Pflicht, welche die Gesellschaft mit dem Bürger errichtet, bezieht sich auf die Sicherstellung desselben. Es wird einer der kostbarsten Verträge zwischen den Gliedern der Gesellschaft verletzt, wenn eines darunter dieses Guts beraubt wird. Das erste Verbrechen also, das zu dieser Classe gehört, ist der Todschlag. Ohne die Verfahrungsart, nach welcher wir die Vertheilung der Verbrechen regulirt haben; ohne den von uns festgesetzten Unterschied zwischen Qualität und Grad eines Verbrechens; ohne die allgemeinen Grundregeln, vermittelst deren wir die Vorschriften angezeigt haben, nach denen man bey einem ieden Verbrechen

brechen dessen Grad, das heißt, die größere oder geringere Bosheit, die man bey der Uebertretung eines und eben desselben Vertrags zeigen kan, unterscheiden muß, werden wir uns sowohl bey diesem als bey andern Verbrechen in iene unermeßliche Zahl von Fragen, Abtheilungen und Fällen verwickelt finden, welche die Bände der Rechtslehrer angefüllt haben, die die Gesetzgeber verwirrt machten, und hier mehr, dort weniger Verwirrung, Unordnung und Unvollkommenheit in allen Gesetzgebungen aller Völker zu allen Zeiten verursachten *).

Unse-

*) Der Titel der Pandekten und des Codex ad Legem Corneliam de Sicariis könnte uns schon allein von der vorhandenen Nothwendigkeit überzeugen, eine neue Bahn zur Vervollkommnung des Strafcodex zu brechen. Das durch so viele Rathsschlüsse, durch so viele Verordnungen der Kaiser, durch so viele Gutachten der Rechtsgelehrten vermehrte und verbesserte Gesetz des Sulla ist doch noch immer unvollkommen und mangelhaft; es vermischt sehr verschiedene Verbrechen unter dieselbe Strafe; es ist allzustrenge und allzunachsichtig zu gleicher Zeit. V.

Unsere Methode bürgt uns für alle diese vereinigten Hindernisse. Ein Mensch, der einen andern Menschen tödet, kan eines Verbrechens schuldig seyn, das entweder der Qualität oder dem Grad, oder der Qualität und dem Grad nach von demienigen verschieden ist, das ein anderer Mensch begehen kan, wenn er einen andern Menschen umbringt. Ein Sohn, der seinen Vater tödet, begeht ein Verbrechen, das seiner Qualität nach von demienigen verschieden ist, welches ein Bürger verübt, der einen andern Bürger tödet, welcher in keinem Familien-Verhältnis mit ihm steht. Der Bandit, der einen Privatbürger um schlechten Lohns willen ermordet, begeht ein Verbrechen von eben dieser Qualität, das aber dem Grad nach von demienigen verschieden ist, das der begeht, der in der Hitze der Leidenschaft, und wegen einer groben Beleidigung mordet. Der Bürger, der nach reifer Ueberlegung das Haupt der Nation umbringt, macht sich eines Verbrechens schuldig, das der Qualität und dem Grad nach von demienigen verschieden ist, das ein anderer

Mensch begehen würde, der aus Nachläs-
sigkeit oder in der Hitze der Leidenschaft ei-
nen Privatbürger umbrachte.

Nach unserm Verfahren bestimmt die Na-
tur des verletzten Vertrags die Qualität des
Verbrechens, und die grössere oder geringere
Bosheit, die bey dieser Verletzung bewiesen
worden, bestimmt den Grad desselben. In den
vorhergehenden Classen haben wir den ver-
schiedenen Qualitäten des Todschlags, die mit
Betrachtung der Verschiedenheit der Verträ-
ge, die durch sie übertreten worden, mit dem-
selben in Beziehung standen, ihren Platz an-
gewiesen. In dieser, in welcher blos die-
jenigen Verbrechen, die wider das Leben und
die Person der Privatbürger begangen wer-
den, begriffen sind, werden wir also blos
von den Todschlägen unter Privatperson
sprechen.

Die sechs verschiedenen Strafen, welche
nach dem vorgelegten Plan der Gesetzgeber
auf die 3. Grade des Vorsatzes, und auf
die 3. Grade der Schuld, womit dieses Ver-
brechen kan begangen werden, setzen sollte,
würden hinreichend seyn, die ganze mögliche

Pro-

Proportion zwischen der Schwere der Schuld und der Strafe zu erreichen. Die allgemeinen Regeln würden dem Richter den Grad, und die Sanktion des Gesetzes würde ihm die Strafe angeben. Jene würden ihm sagen, zu was für einem Grad des Vorsatzes z. B. der Mord des Banditen zu rechnen sey, und diese würde ihm die auf diesen Grad festgesetzte Strafe anzeigen. Jene würden ihm den Unterschied des Grads zeigen zwischen dem mit kaltem Blute und zwischen dem in der Trunkenheit der Leidenschaft begangenen Mord; zwischen dem ohne Ursache und dem mit Ursache verübten Todschlag; zwischen einem Mord, der mit ausgedachter Grausamkeit, mit Blutdurst oder durch Verrätherey, und zwischen einem, der aus Nachlässigkeit, und mehr aus Unachtsamkeit als aus Bosheit verübt worden; und die Sanktion des Gesetzes würde, ohne der Willkür des Richters die Thür zu öffnen, allezeit die Strafe anzeigen, die diesen und den verschiedenen andern Fällen angemessen wäre *).

Ich

*) Unter den Mitteln, durch die man einem Menschen das Leben nehmen kan, ist der Gift eines

Ich bitte den Leser, das XXXIX. Kapitel dieses Buchs noch einmal zu lesen, in welchem diese allgemeinen Grundregeln auseinander gesetzt wurden, damit er sehen könne, wie leicht sich durch sie sowohl bey andern Verbrechen, als bey denen, von welchen hier die Rede ist, das Urtheil bestimmen läßt.

Die

nes der unseligsten für die Gesellschaft. Die Schwierigkeit, den Mord zu beweisen, wenn er auf solche Art ist begangen worden, kan dem Bösewicht wegen grösserer Hofnung der Straflosigkeit zur Aufmunterung gereichen. Dieß ist eines von jenen verborgenen Verbrechen, in welchen, wie wir im 42. Kap. dieses zweyten Theils sagten, die aufgestellte Proportion der Strafen durch die grössere Hofnung der Straflosigkeit, die sie einflösen, kan verändert werden. Um also diesem von uns vorausgeschickten Grundsatz gemäß zu verfahren, könnte der Gesetzgeber eine bestimmte Abweichung der Strafe für den durch Gift verübten Mord in iedem seiner Grade des Vorsatzes und der Schuld festsetzen. Diese Abweichung dürfte deswegen nie die Gränzen der Mäßigung überschreiten; sie dürfte nie so weit gehen, daß der Verbrecher

in

Die Verstümmlung ist das zweyte Verbrechen, das unter diese Classe gehört. Man muß dasienige Verbrechen, das die bloße Verstümmlung zur Absicht hat, von demienigen unterschciden, bey welchem die Verstümmlung blos Folge des Streichs ist, durch welchen ein Mensch nicht des Glieds, das er verloren hat, sondern des Lebens beraubt werden sollte *). Im erstern Fall wird das Ver-

in siedendem Wasser sterben müste, wie Heinrich VIII. in England verordnete, oder in den Flammen seinen Tod fände, wie es bey einigen andern Völkern geschieht. Es giebt kein Verbrechen, wegen dessen das Gesetz seine Sanktion durch solche Grausamkeiten entweihen müste. In England hat man die alte Strafe gemildert; aber in einem Lande Italiens, wo vieles über die peinliche Gesetzgebung geschrieben und gedacht worden, ist die Feuer-Strafe noch in Ausübung. S. Statut XXII. Heinrichs VIII. Kap. 9. und Statut I. Eduards VI. Kap. 12. wodurch das erstere verbessert wurde. Man sehe auch die Constitut. Domin. Mediolan. Lib. IV. Tit. de poen. in princ. Verf.

*) Aus den die That begleitenden Umständen läßt

Verbrechen eine Verstümmlung, im letztern einen Todschlag ausmachen. Die Qualität dieser beyden Verbrechen ist verschieden, wenn gleich die Wirkung dieselbe bleibt. Im erstern Fall wird das Verbrechen geringer seyn, als im zweyten, weil der Vertrag, der uns verbindet, keinen Menschen seiner physischen Vollkommenheit zu berauben, nicht so kostbar ist, wie der, der uns verpflichtet, ihm sein Leben nicht zu nehmen; und weil, vermöge der vorher ausgeführten Grundsätze*), die Unternehmung (Conatus), des Ver-

sich die Absicht der Handlung leicht abnehmen. Wenn ich z. B. einen Menschen an einen Baum binde, und ihm die Nase abschneide, so konnte sicher die Absicht der Handlung nichts anders als eine Verstümmlung gewesen seyn; aber, wenn ich auf einen Menschen, der flieht, die Flinte losdrücke, und, statt ihn zu tödten, eben desselben Glieds ihn beraube, dann konnte die Absicht der Handlung sicher nicht auf die Verstümmlung, sondern sie muste auf den Tod gerichtet seyn. V.

*) Man sehe das 38ste Kapitel dieses zweyten Theils. V.

Verbrechens dem vollbrachten und gelungenen Verbrechen selbst gleich zu bestrafen ist, so bald nur der Wille zu verbrechen durch eine vom Gesetz verbotene Handlung sich offenbaret.

Die Brittische Gesetzgebung verfiel, weil sie sich von diesen Grundsätzen entfernte, auf die seltsamste Ungereimtheit. Die Gesetze dieses Volks bestrafen die Verstümmlung mit dem Tode, wenn sie der Endzweck des Verbrechens ist; hingegen, so wie sie einen vollen Reatus zur vollen Strafe erfordern, so wird auch immer, wenn auf den versuchten Mord der Tod des Geschlagenen nicht erfolgt, die auf dieß Verbrechen gesetzte Todesstrafe in eine andere Strafe verwandelt, es mag auch die Verstümmlung, welche das Attentat am Körper des Beschädigten verursachen konnte, beschaffen gewesen seyn, wie sie wolle. In diesem Fall sichert also die Absicht, einem Menschen ein gröseres Uebel zuzufügen, den Verbrecher vor der Strafe, die er hätte ausstehen müssen, wenn sein Wille ihn bestimmt hätte, demselben ein geringeres Leid anzuthun. Der

berühmte Proceß, den das Verbrechen des Rechtsgelehrten Coke veranlaßte, hätte das gesetzgebende Corps dieser Nation von der Nothwendigkeit überführen können, mit dieser ungereimten Bestimmung seiner Gesetze eine Verbesserung vorzunehmen *).

In

*) Er hatte einigen Banditen den Auftrag gegeben, einen seiner Feinde zu ermorden. Jene glaubten, ihr Geschäfft durch die wiederholten Streiche vollzogen zu haben, welche sie dem Menschen, den Coke getödet haben wollte, auf den Hals und das Gesicht versetzt hatten; sie stunden würklich in der Meinung ihn getödet zu haben. Allein der Verwundete genaß wieder, iedoch blieb sein Gesicht auf allen Seiten übel zugerichtet, und einige seiner Glieder waren verstümmelt. Der Rechtsgelehrte, als er, der Verstümmlung schuldig, vor Gericht gezogen ward, suchte, um der Todesstrafe zu entgehen, zu beweisen, daß seine und der Banditen Absicht gewesen seye, diesen Menschen zu töden, und nicht zu verstümmeln; und daß, da er eines versuchten, aber nicht ausgeführten Todschlags schuldig seye, er die Todesstrafe nicht verdient habe. Diese

Vers

Indem ihm dieser Proceß die darin enthaltenen verwickelten Irrthümer zeigte, hätte er es erinnern sollen, daß die Todesstrafe mit der Verstümmlung in keinem Verhältnis steht, daß die Strafe der Verstümmlung der des Todschlags nicht gleich kommen dürfe; daß die Strafe desienigen, der verstümmel-

Vertheidigung setzte die Richter in große Verlegenheit; sie musten, um ihn zum Tode zu verurtheilen, aussprechen, daß das Instrument, dessen sich die Banditen bedient hatten, zeige, daß Coke eben sowohl die Verstümmlung als den Tod seines Feindes zur Absicht könne gehabt haben; und daß, da die Verstümmlung erfolgt wäre, auch zu vermuthen seye, daß dieselbe bey der That zur Absicht genommen worden. Es muste also, um ihn zu der größern Strafe zu verurtheilen, bewiesen werden, daß er eines kleinern Verbrechens schuldig gewesen sey.

Dieses Faktum erzählt Blackstone in einer Anmerkung zum 15ten Kapitel des peinlichen Gesetzbuchs von England. Ich weiß nicht, warum dieser große Rechtsgelehrte bey dieser Gelegenheit den Fehler des Gesetzes nicht gerügt hat. V.

te, wenn er töden wollte, bey weitem nicht geringer, sondern gröſſer seyn müſſe, als die Strafe desjenigen, der blos die Verstümmlung zur Absicht hatte; daß die erste die Strafe des Todschlags, und die zweyte die der bloßen Verstümmlung seyn müsse, weil, wie wir bewiesen haben *), Gerechtigkeit und allgemeines Beste auf gleiche Art es erfordern, daß der Conatus des Verbrechens dem vollbrachten und gelungenen Verbrechen gleich gestraft werde, so bald als der Wille zu verbrechen durch eine vom Gesetz verbotene Handlung sich äussert. Dieser von den Gesetzgebern Roms angenommene Grundsatz **) ward vom göttlichen Plato gelehrt, obgleich dieser aus Achtung für den Volks-Aberglauben sich genöthiget sah, denselben vor allem Widerspruch mit den herrschenden Meinungen von den Schutzgeistern zu verwahren ***).

Das

*) Im XXVIII. Kap. dieses zweyten Theils. V.

**) L. 1. § 3. Dig. ad Leg. Cornel. de Sicar. V.

***) In Absicht der Verwundungen laßt uns demnach festsetzen: Wenn Jemand mit guter Ue-

ber-

Das Verbrechen also, von welchem ich rede, ist dasienige, welches die bloße Verstümmlung zur Absicht hat*). Es ist gerin-

verlegung den Vorsatz gefaßt hat, einen aus seinen Nebenmenschen, ausser den Fällen, wo das Gesetz es erlaubt, zu tödten; er hat ihn aber nur verwunden und nicht tödten können. Einen solchen Menschen würden wir ohne alle Barmherzigkeit eben so als wenn er ihn getödet hätte, zur Todesstrafe verdammen, wenn wir nicht sein nicht ganz böses Geschick und seinen Schutzgeist verehrten, welcher aus Mitleid sowohl gegen ihn als gegen den Verwundeten, das Unglück beyder verhinderte, und machte, daß diesem die Wunde nicht zum Tode gereichte, und iener eines schimpflichen unseligen Schicksals überhoben bliebe. Plato, von den Gesetzen, Dialog. IX. (B. IX. S. 51. Zweybr. Ausg.) V.

*) Es ist nicht nöthig, eine verschiedene Strafe für iedes Glied, das die Verstümmlung trift, festzusetzen. Die sechs Strafen, die auf die sechs Grade des Verbrechens gesetzt sind, werden zu Erreichung der Proportion zwischen der Beschaffenheit der Verstümmlung und der Strafe hinreichend seyn. Eine größere Ge-

nauig-

ger als Todschlag, und grösser als die Beraubung der persönlichen Freyheit.

Die verschiedenen unter diesem letztern Namen begriffenen Verbrechen sind: Einen Menschen mit Gewalt wegnehmen, um ihn aus seinem Vaterland und fern von dem Schutz der Gesetze zu führen; ihn durch Hofnungen und Schmeicheleyen verleiten, und alsdann als Sklaven verkaufen; ihn gewaltthätig an der Rückkehr in sein Vaterland, wenn er von demselben entfernt ist, hindern, ihn

nauigkeit konnte in den Gesetzgebungen der barbarischen Zeiten Statt finden, in welchen, wie wir an einem andern Ort bemerkten, (Kap. XXXVI. dieses Buchs) der Strafcodex blos ein Preis-Tarif der Abwandlungen der verschiedenen Verbrechen war. Die Additio Sapientium im Gesetzbuch der Frisen, im IIten und IIIten Titel, enthält ein Verzeichnis der Strafen auf die Verstümmlung eines ieden Fingers an der Hand, einer ieden Zehe am Fuß, und eines ieden Glieds am Körper. Fast dieselbe Genauigkeit findet man auch im Gesetzbuch der Bojoaren, Tit. III. und im Salischen Gesetz, Tit. XIX. V.

ihn wider seinen Willen zu gewissen Arbeiten und Strapazen nöthigen; ihn wie in einem Gefängnis einschließen, und der persönlichen Freyheit berauben, deren ein Mitglied der Gesellschaft nicht anders als auf Geheiß der Gesetze, und von demienigen, der der Verwahrer derselben ist, kan beraubt werden.

Das Gesetz zu Athen gab in diesen Fällen dem Beleidigten das Recht den Beleidiger zu töden *). Man darf nur im Corpus Iuris Romani die verschiedenen Gesetze gegen die Privatgewalt, gegen die Privatgefängnisse, und gegen das Plagium (Menschenraub), lesen, wenn man sehen will, mit welcher Strenge diese Verbrechen bestraft wurden **). Wenn wir den Gesetzgebern

*) Καὶ ἐὰν φέροντα ἢ ἄγοντα βίᾳ ἀδικῶς, εὐθὺς ἀμυνόμενος κτείνῃ, νήποινι τεθνᾶναι. Es darf Jemand den, der ihm auf eine unrechtmäßige Weise Gewalt anthut, auf der Stelle zu seiner Vertheidigung töden, ohne deswegen gestraft zu werden. Demosthen. Aristrocrat. V.

**) Man sehe in den Pandekten und im Codex

die

rathen, diese Strenge des Romischen Rechts gegen solche Vergehungen zu mildern, so bitten wir sie zugleich, die unseligen Beyspiele, die sie selbst davon geben, zu unterdrücken. Die geheimnisvollen Briefe, welche in gewissen Ländern Europens den Bürger ohne das Werkzeug und die Hülfe der Gesetze seiner persönlichen Freyheit berauben *); die Frohndienste, welche ungeachtet der Angriffe, die man von allen Seiten her gegen sie gemacht hat, noch bey vielen Völkern in Gebrauch sind; der abscheuliche Handel mit den unglücklichen Negern in Afrika, der selbst unter dem Schutz derienigen Gesetze getrieben wird, welche den Menschenraub mit so gros-

die verschiedenev Titel: Ad Leg. Iul. de vi priv. De privat. carcerib. inhibend. Ad Leg. Flavian. de plagiar. V.

*) Der Verfasser zielt hier wohl auf die Französischen Lettres de Cachet, oder Königlichen Verhaftsbefehle, nach welchen schon mancher unvermuthet und ohne daß ihm die Ursache gesagt wurde, nach der Bastille wandern muste. Uebers.

großer Strenge bestrafen: Sind dieß etwan nicht eben so viele Verbrechen gegen die persönliche Freyheit des Menschen, deren Billigung oder Beyspiele die Völker von ihren Beherrschern erhalten? Warum bey einigen Gegenständen etwas dulten oder vorschreiben, was bey andern vermieden wird; warum mit einer Hand anfallen, was man mit der andern beschützt; warum dem Volk Beyspiele der Gewaltthätigkeit geben, während daß demselben die schuldige Achtung gegen die kostbare Freyheit des Menschen eingeprägt wird? Diese Widersprüche sind offenbar; aber nichts desto weniger finden sie sich bey einem großen Theil der Nationēn Europens.

Ein eben so seltsamer, aber der Regierung minder zur Last fallender Widerspruch findet sich auch zwischen den bürgerlichen Gesetzen und den Grundsätzen der Meinung in Rücksicht auf ein anderes unter diese Classe gehöriges Verbrechen: Ich meyne den Zweykampf.

Ohne den Ursprung ienes Point-d'honneur aufzusuchen, der den Beleidigten nö-

thiget,

thiget, den erlittenen Schimpf mit dem Degen zu rächen; ohne uns zu bemühen, das Unzusammenhängende dieses ungereimten Gesetzes zu beweisen, das mit den Fortschritten der Aufklärung und der Kultur hätte verschwinden sollen, das aber noch immer, ungeachtet des vereinten Widerstandes der Religion, der bürgerlichen Gesetze und der Vernunft seine Kraft beybehält; ohne unnützerweise dasienige zu wiederholen, was Theologen, Moralisten und Politiker über diesen Gegenstand geschrieben und gedacht haben, wollen wir uns begnügen, die Folgen dieses unerschütterlichen Irrthums zu prüfen, sie mit den von uns vorausgeschickten Grundsätzen zu vereinigen, und daraus dasienige, was blos auf das Straf-System sich bezieht, herzuleiten.

In demienigen Kapitel dieses zweyten Theils, in welchem die allgemeinen Grundsätze vom Verbrechen festgesetzt wurden, sagten wir, als vom Willen die Rede war, daß es gewisse Handlungen gebe, welche weder ganz von Willen, noch ganz von Gewalt erzeugt werden, sondern mit beyden etwas gemein

mein haben, und aus diesem Grunde richtig vermischte genennt werden; wir sagten, daß der Mensch in gewissen Fällen sich gezwungen sehen könne, zwischen zweyen oder mehrern Uebeln zu wählen, so daß es ihm nicht möglich ist, einem darunter zu entgehen, ohne in das andere zu verfallen; es wurden einige Grundregeln festgesetzt, um zu bestimmen, in welchen Fällen die den Gesetzen widerstreitende Handlung strafwürdig und in welchen Fällen sie es nicht seyn könne, und in der dritten Grundregel hieß es: Daß zwischen zweyen oder mehrern ungleichen Uebeln, worunter das kleinere das persönliche Interesse des Menschen, der zu wählen gezwungen ist, trift, der dem grössern Uebel gegebene Vorzug nur in dem einigen Fall strafbar seyn könne, wenn das persönliche Uebel, das vermieden wird, weit geringer und erträglicher, und das gewählte entweder dem ganzen gesellschaftlichen Körper oder einem andern Menschen weit beschwerlicher und nachtheiliger ist *).

Nach-

*) Man sehe das XXXVIII. Kap. dieses zweyten Theils. B.

Nachdem wir dem Leser diesen auf die unveräährbaren Rechte der Gerechtigkeit und der Vernunft gestützten Grundsatz wieder ins Gedächtnis zurückgeruffen haben, wollen wir die Anwendung desselben auf den uns hier interessirenden Gegenstand betrachten, und die Umstände erwägen, in welchen sich derienige Mensch befindet, den das Gesetz der Meinung mit Schande überhäuft, wenn er sich nicht durch den Zweykampf von der Mackel des erlittenen Schimpfes reiniget. Zur Gewaltthätigkeit, oder zur Privatgewalt seine Zuflucht nehmen, um erlittenes Unrecht zu rächen, ist ohne Zweifel Verletzung ienes Vertrags, ienes Gesetzes, das uns verpflichtet, bey der öffentlichen Gewalt Genugthuung für die Uebel, die uns von der Privatgewalt zugefügt worden, zu suchen. Zu dieser öffentlichen Gewalt hingegen seine Zuflucht nehmen, wenn von Rächung eines Schimpfes die Rede ist, ist eine Uebertretung ienes Gesetzes der Meinung, welches den Uebertreter mit der für den Mann von Ehre empfindlichsten und stärksten Strafe, nämlich mit Schande und Ehrlosigkeit belegt. Dieses

ses Gesetz will, daß der Beleidigte in diesem Fall zum Zweykampf seine Zuflucht nehme, als zu dem einzigen Mittel, von der Schmach der erlittenen Beleidigung sich zu befreyen. Haben wir diese Data nun festgesetzt, so frage ich, kan die Wahl des Zweykampfs auf Seiten des Beleidigten ie strafbar seyn? Kan wohl unter den zweyen Uebeln, unter denen der Beleidigte zu wählen gezwungen ist, der dem Zweykampf gegebene Vorzug nach der festgesetzten Grundregel ie strafwürdig heissen? Würde er nicht in Schimpf und Schande verfallen, wenn er dieser gesetzwidrigen Genugthuung entsagte? Sind etwan Schimpf und Schande für einen Mann von Ehre nicht die grösten Uebel? Ich bin überzeugt, daß Sittenlehre und Religion ihn über diese Rücksichten erheben sollten; aber ich bitte den Leser, sich an das zu erinnern, was ich von Festsetzung der Grundregeln, von welchen wir eben sprachen, sagte, nämlich, daß die Gesetze dem Menschen den Heldenmuth wohl einflößen müssen, aber daß dieser drum nicht von ihm kan gefordert werden.

Nach

Nach Vorausschickung dieser Betrachtungen ist es nicht schwer, auszufinden, wie die Verfügung der Gesetze, die sich auf diesen Gegenstand beziehen, beschaffen seyn sollte. Sie sollten den Zweykampf an der Person desienigen, der die Beleidigung zufügte, bestrafen, an der Person des Beleidigten aber ungestraft lassen. Aber was sollte das Gesetz in dem Fall vorschreiben, wenn der Zweykampf den Tod oder die Verstümmlung eines von den Duellanten zur Folge hat? Es sollte gleichfalls einen Unterschied in der Strafe festsetzen. Der Todschlag oder die Verstümmlung sollte allezeit in einem der Grade der Schuld gestraft werden, wenn der Verstümmler oder der Mörder der Beschimpfte ist, und in einem der Grade des Vorsatzes, wenn es der Beleidiger war. Da es einen Zweykampf ohne Verstümmlung und ohne Tödung geben kan, so muß, wenn eines von diesen Uebeln erfolgt, angenommen werden, daß Schuld oder Vorsatz daran Ursache sey. Bey dem Beleidiger muß man den Vorsatz annehmen, weil er den Zweykampf veranlaßt hat, bey dem Beleidigten muß das

Ge-

Gesetz die Schuld voraussetzen, weil er vielleicht die Verstümmlung oder den Tod seines Feindes hätte verhüten können; es muß die Schuld, und nicht den Vorsatz bey ihm annehmen, weil die Handlung, welche eines oder das andere von diesen Uebeln erzeugte, nicht völlig frey war, weil der Beleidigte so zu sagen gezwungen ward, sich zum Zweykampf zu stellen, der den Mord oder die Verstümmlung zur Folge hatte. Aus den Umständen, welche den von Verstümmlung oder Tod gefolgten Zweykampf begleiteten, werden die Richter des Faktums den Grad der Schuld ermessen, in welchem eines oder das andere dieser Verbrechen an der Person des Beleidigten, falls er der Verstümmler oder der Mörder war, zu bestrafen sey, so wie den Grad des Vorsatzes, in welchem das eine oder das andere Verbrechen müsse bestraft werden, wenn der Verstümmler oder der Mörder der Beleidiger gewesen ist. Wenn endlich von beyden Theilen die angenommenen Gesetze der Ehre im Zweykampf sind verletzt worden, wird der, der sie verletzt hat, als Meuchelmörder bestraft werden. In

diesem Fall wird der Beleidigte keinen Vorzug vor dem Beleidiger haben, weil aus der geringen Achtung, die er für die Gesetze der Meinung bewieß, sich abnehmen läßt, daß der Beweggrund, welcher das Gesetz veranlassen konnte, mit seiner Leidenschaft Mitleid zu haben, bey ihm wegfalle.

So sollten, nach den festgestellten Grundsätzen, die Verordnungen der peinlichen Gesetze in Beziehung auf den Zweykampf beschaffen seyn. Diese Gesetze müssen Statt finden, so lange die Meinung, die sie vorschreibt, nicht verbessert worden wäre. Die Mittel, wodurch diese heilsame Verbesserung könnte erreicht werden, gehören nicht in den Plan dieses Theils des Systems der Gesetzgebung, der die peinlichen Gesetze zum Gegenstand hat. In dem folgenden Buch, wenn von den Gesetzen, welche Erziehung, Sitten und öffentlichen Unterricht betreffen, die Rede seyn wird, soll dieser wichtige Gegenstand unserer Prüfung nicht entgehen. Wir wollen uns mit den hier mehr hingeworfenen als ausgeführten Gedanken begnügen, und dem Leser die tiefere Untersuchung der Grün-

de,

de, die wir mit Stillschweigen übergiengen, und der Vortheile, welche die Annehmung derselben gewähren würde, überlassen *).

---

*) Ich muß dem Leser die Ursache angeben, warum ich in dieser Classe von Verbrechen gegen das Leben und die Person der Privatbürger, nichts von Prügeleyen gesagt habe. Diese Ursache ist höchsteinfach. Entweder sind die Prügel so beschaffen, daß sie anzeigen, daß die Absicht des Beleidigers dahin gieng, den Beleidigten zu tödten, oder ihn des Gebrauchs irgend eines Glieds zu berauben, und alsdann wird das Verbrechen, nach den angenommenen Grundsätzen, entweder auf einen Mord oder auf eine Verstümmlung hinauslaufen. Sieht man ferner aus den Umständen, welche die Handlung begleiteten, daß die Absicht der Prügeley war, mehr den Beleidigten zu beschimpfen, als ihn zum Krüppel zu machen; in diesem Fall wird das Vergehen der Prügeley in der folgenden Classe seinen Platz behaupten. B.

Zweyundfunfzigstes Kapitel.

Achte Classe.

Von den Verbrechen gegen die Würde des Bürgers, oder den Insulten und Beschimpfungen.

Den allgemeinen Grundregeln, durch welche wir die Umstände bestimmt haben, die den Richtern den Grad des Verbrechens angeben müssen, müssen wir hier noch eine beyfügen, die nur bey denienigen Verbrechen Statt finden darf, denen die Meinung eine accidentelle Schwere beylegt. Von dieser Beschaffenheit sind dieienigen, welche in dieser Classe zu stehen kommen. Ich will mich deutlicher erklären.

Jede von dem Gesetz verbotene Gewaltthätigkeit, die ein Mensch an der Person eines andern Menschen ausübt; iede Beschimpfung, iede Iniurie ist ein Verbrechen, und wurde bey allen Völkern und zu allen Zeiten dafür angesehen. Einen Menschen schlagen, ihn mit Worten oder Thaten beschimpfen, dieß sind Iniurien, welche die Gesetze aller Völker bestraft haben. Hier ist Beleidigung

digung, welche einem andern zugefügt wird, und diese konnte der Straffanktion der Gesetze nie entgehen. Aber diese Beleidigung, dieses Uebel hatte bey den Alten nicht dieselbe Intensität, wie bey den Neuern, selbst heutzutage wird es nicht bey allen Völkern gleich angesehen, ia sogar bey einem und eben demselben Volke wird es nicht in allen Classen, in allen Ständen der Gesellschaft gleich genommen. Jener vornehme Athenienser, der ganz kalt Einem, der ihn zu schlagen drohte, antwortete: Schlage nur zu, aber höre mich an, würde bey einem großen Theil der neuern Völker, welche Europa bewohnen, sich dadurch um seine Ehre gebracht haben; und Agrippa würde heutzutage mit allen seinen Siegen die Schande nicht tilgen können, welche die Folge seiner bey einem öffentlichen Gastmahl bewiesenen großen Mäßigung gewesen seyn würde *).

*) Er litt es, wie man weiß, gedultig, daß ihm der Sohn des Cicero eine Trinkschaale an den Kopf warf. Verf.

S. Plin. Hist. Nat. XIV. 22. welche Stelle inzwi-

Die Meinung, welche die Gesetze leiten, aber nicht unter ihre Herrschaft beugen können, wenn von einem Schimpf die Rede ist, bedeckt heutiges Tages den ungerächten Beleidigten mit Schande, und beraubt ihn der Achtung, die er bis auf diesen Augenblick genossen hatte. Zu dem Uebel, zur Beleidigung, die einem Menschen durch die ihm angethane Insulten zugefügt wird, gesellt sich heutzutage noch das Uebel der Meinung, das unvergleichbar größer, als jenes ist. Aber selbst dieses Uebel der Meinung, der unausbleibliche Anhang der Beschimpfung, ist nicht bey allen Classen, bey allen Ständen der Gesellschaft von derselben Intensität. Es ist größer, je nachdem das Ansehen des Standes des Beleidigten größer ist, und geringer nach dem Maaße, als dieses Ansehen sich vermindert. Es steigt stufenweise herunter, und wird fast zur Nulle in der untersten Volks-Classe, in derjenigen, die,

inzwischen von der vom Verfasser gerühmten Geduld des Agrippa bey diesem Vorfall nichts enthält. Ueb.

die, wie wir an einem andern Ort sagten, die Ehre wenig kennt und die Schande wenig fürchtet. Der Werth des Guts bestimmt den Werth des Verlusts. Der Verlust iener Achtung, die das eigensinnige Gesetz der Meinung dem ungerächten Beleidigten entzieht, ist gröſser oder kleiner nach dem Maaſse der Gröſse oder Kleinheit dieser Achtung selbst. Da also der Vertrag, der durch die Beleidigung verletzt wird, nicht für alle Classen, für alle Stände der Gesellschaft gleich ist, so darf auch die Strafe nicht gleich streng seyn.

Diese Schlußfolge ist einfach, und mit den Grundsätzen, welche die Straf-Sanktion leiten müssen, analogisch. Aber man könnte uns einen Einwurf machen, und diesen dürfen wir nicht übergehen. Er hat seinen Grund in der Gleichheit des Schutzes, den iedes Glied der Gesellschaft von dem Gesetz zu fordern, und zu erwarten berechtiget ist. Wenn ein Theil der Glieder der Gesellschaft, wird man sagen, dem andern eine Beleidigung mit geringerer Gefahr anthun kan, als dieienige ist, der der andere, wenn er

daſſelbe Unrecht zufügte, ſich ausſetzen würde, ſo werden in dieſem Fall die Wohlthaten der Geſellſchaft partheyiſch ausgetheilt, und ein Theil ihrer Glieder wird zum Tyrannen des andern Theils werden. Die Gleichheit des Schutzes wird aufhören, ſo bald dasjenige Werkzeug, wodurch derſelbe einem Theil der Bürger zugeht, ſtärker wird, als das, wodurch er dem andern Theil erwieſen wird. Die Staats-Verfaſſung ſeye nun beſchaffen wie ſie wolle, ſie ſeye auch die allergemäßigtſte, ſo wird doch die Geſellſchaft alsdann in zwey Theile, in Unterdrücker und in Unterdrückte zerfallen; die Symptomen des Deſpotismus werden ſelbſt im Schooſe der Freyheit ſich zeigen; das Geſetz, ſtatt alle die, welche verpflichtet ſind ihm zu gehorchen, in ſeiner Sanktion einander gleich zu machen, wird ſich in einen Schild des Mächtigen, der unterdrückt, gegen die Empfindlichkeit des Schwachen, der unterdrückt wird, verwandeln; die ſtärkſten Dämme gegen die offenbare Tyranney werden unnütz werden, und das unſichtliche Inſekt, das ſie durchfrißt, wird dann dem

über-

überschwemmenden Strom eine desto gefährlichere Bahn eröffnen, ie verborgener und unvorgesehener dieselbe ist. Das sind die traurigen Folgen, die man der vorgeschlagenen Ungleichheit der Strafen beymessen könnte. Aber diese Folgen werden verschwinden, sobald man merken wird, daß iener klare und unbestrittene Grundsatz, auf dem sie beruhen, auf die vorgelegte Frage nicht anwendbar sey.

Ich müste alle in diesem Werk von mir aufgestellten Grundsätze verläugnen, wenn ich zweifeln wollte, daß die Gleichheit des Schutzes die Hauptabsicht der gesellschaftlichen Verbindung sey. Ich müste der Erfahrung widersprechen, oder die Geschichte nicht kennen; wenn ich die traurigen Folgen läugnen wollte, welche die Ungleichheit des Schutzes und die bürgerliche Partheylichkeit früh oder spät in einem Staate erzeugen muß. Aber ich darf auch blos die Vernunft zu Hülfe rufen, um zu zeigen, daß dieß Uebel nicht Statt haben würde, wenn der dem Adelichen zugefügte Schimpf schärfer bestraft würde, als die dem Mann aus dem Volke

erwiesene Beleidigung. Wenn die beyden Uebel gleich wären, alsdann müste das Gesetz, in dessen Augen alle die, die es zu übertreten wagten, gleich sind, den Beleidiger des Adelichen und den Beleidiger des Bürgerlichen gleich bestrafen; aber wenn vermöge des einmal angenommenen Gesetzes der Meinung das dem Adelichen zugefügte Uebel weit grösser als eben dieß Uebel, wenn es dem Bürgerlichen zugefügt wird, ist; wenn diese beyden Verbrechen von verschiedener Schwere sind, weil die Schwere des durch sie angerichteten Schadens verschieden ist; wenn der beleidigte und nicht geächte Edelmann sich vom Umgang seiner Mitbürger zurückziehen, sich freywillig verweisen und verbannen muß, um der Verachtung derer, die um ihn sind, zu entgehen, während daß der beleidigte und ungeächt gebliebene Mann aus dem Volke die Achtung, die er vorher genoß, kaum im mindesten verringert sieht: unter dieser Voraussetzung zerstört die vorgeschlagene Ungleichheit der Strafe die Gleichheit des Schutzes eben so wenig, als diese Gleichheit verletzt wird, wenn das Ge-

setz den, der einen Edelmann umbringt, einer grössern Strafe, als den, der einem Bürgerlichen etwas stiehlt, unterwirft. Die Ungleichheit der Strafe würde also nicht von der Ungleichheit des Standes, sondern von der Ungleichheit des Verbrechens abhängen; und die Gleichheit des Schutzes würde in diesem Fall von der Ungleichheit der Strafen so sehr begünstiget, als von der Gleichheit derselben aufgehoben werden; weil bey festgesetzter Gleichheit der Strafen der Bürgerliche, wenn er dem Adelichen das gröste Uebel zufügte, keiner grössern Gefahr sich aussetzen würde, als der Adeliche, wenn er ihm das kleinste Uebel zufügte.

Nachdem wir diesem Einwurf, den man hätte machen können, zuvorgekommen sind, wollen wir die Regel festsetzen, die diese lange Untersuchung verursachte.

Ich will die Worte hersetzen, mit denen sie vom Gesetzgeber sollte ausgedrückt werden: Wenn von ehrlosmachenden Beschimpfungen die Rede ist, so soll der Stand des Beleidigten nebst den übrigen in den allgemeinen Grundregeln begriffenen Umstän-

ständen gleichfalls mit in Anschlag gesetzt werden, um den Grad des Verbrechens, und den damit übereinstimmenden Grad der Strafe zu bestimmen. Zufolge der angenommenen Begriffe, und deren Anwendung auf diesen Gegenstand, werden die Stände unter Privatpersonen sich auf drey zurückführen lassen; der erste wird seyn der Stand der Adelichen, der zweyte der Stand derjenigen Bürger, die zwischen dem Adel und dem Volk mitten innen stehen; und der dritte der Stand derer aus dem Volke. Für diese Verbrechen werden, zum Unterschied von den andern, acht Grade der Strafen festgesetzt. Sind alle andern Umstände gleich, so wird der Einem aus dem Volke zugefügte Schimpf mit der auf den untersten Grad der Schuld festgesetzten Strafe, der den Bürger mittlern Standes zugefügte mit der auf den mittlern Grad der Schuld gesetzten Strafe, und der dem Adelichen zugefügte mit der auf den höchsten Grad der Schuld gesetzten Strafe belegt werden. Dieselbe Proportion werden die Richter auch bey den übrigen Graden beob-

beobachten. Die zwey Grade von Strafen, die den sechsen in allen Verbrechen eintretenden beygefügt sind, sollen dazu dienen, den Unterschied der Strafe zu bestimmen, der von dem Stand des Beleidigten in Beschimpfungen, die mit den beyden letzten Graden des Vorsatzes in Beziehung stehen, veranlaßt wird.

Der Leser, dem meine im XXXVIII. und XXXIX. Kapitel dieses Buchs vorgetragenen Gedanken gegenwärtig sind, braucht keiner Erläuterung, um die Anwendung dieser Regel einzusehen. Ich habe sie mit den andern angeführten Grundregeln nicht zugleich aufgestellt, weil sie nicht, wie diese, bey allen Verbrechen, bey allen Völkern, in allen Regierungsformen und zu allen Zeiten Statt haben kan. Diese Regel geht nur auf die unter dieser Classe begriffenen Verbrechen; sie paßt nur auf Völker, bey denen das Gesetz der Meinung, von dem wir sprachen, herrschend ist, und auf Staaten, welche die erwähnte Eintheilung der Stände zulassen. Diese Regel endlich darf in dem peinlichen Gesetzbuch nicht mehr Platz haben, so bald

als die Fortschritte der Kultur und der Vernunft das ungereimte Vorurtheil, das sie heutzutage nothwendig macht, werden ausgerottet haben.

Nach Vorlegung der besondern Regel, welche die Grade eines ieden zu dieser Classe gehörigen Verbrechens bestimmen muste, sollte ich nun zur Eintheilung dieser Verbrechen schreiten. Ich sollte von den schwersten Insulten anfangen, von ihnen zu den minder schwerern übergehen, und mit Aufzählung der leichtesten den Beschluß machen. Aber wie kan ich damit zurechte kommen? Vielleicht giebt es keine zwey Völker, welche sowohl über die Natur als über die verhältnismäßige Schwere der verschiedenen Arten von Beschimpfungen einstimmig denken. Was in einem Lande ein Insult seyn wird, wird es vielleicht in einem andern Lande nicht seyn; was der gröste Schimpf bey einem Volke seyn wird, wird der kleinste Schimpf bey einem andern seyn; was in London für das schwerste gehalten wird, wird in Paris für das leichteste, und was in Paris für das schwerste, das wird in Lon-

don

don für das leichteste angesehen werden. Da wir also diese Verbrechen nach der verhältnismäßigen von ihrer Qualität abhängenden Schwere weder bestimmen noch klassificiren können, so müssen wir der besondern Sorgfalt eines ieden Gesetzgebers dieses Geschäft überlassen, bey dem er sich nach der besondern Denkungsart und den angenommenen Meinungen eines ieden Volks zu richten hat. Er wird nach dieser Regel die Handlungen bestimmen, die von den Gesetzen als beschimpfende zu verbieten sind, und ihre verhältnismäßige Schwere festsetzen. In Absicht endlich der auf die verschiedenen Grade einer ieden dieser Handlungen festzusetzenden Strafen wird er die aufgestellte Grundregel annehmen, wenn die Bewegursache, die sie eingegeben hat, bey seinem Volk Statt findet; oder er wird sich mit den allgemeinen von uns festgesetzten Grundregeln begnügen, wenn diese Bewegursache nicht vorhanden ist.

Das ist alles, was ich bey der Allgemeinheit des Plans dieses Werks über diese Classe von Verbrechen sagen konnte. Ich

gehe

gehe zu einer andern über, die ich blos aus der Ursache von iener unterschied, weil die Verbrechen, die sie begreift, derselben Ausnahme nicht unterworfen sind.

Dreyundfunfzigstes Kapitel.

Neunte Classe.

Von den Verbrechen gegen die Ehre des Bürgers.

Wer die vorhergehenden Kapitel mit Aufmerksamkeit gelesen haben wird, der wird vorher sehen, daß die zu dieser Classe gehörigen Verbrechen keine andern als diejenigen seyn können, welche den guten Namen des Bürgers beleidigen. Vermöge der Ordnung und der Verfahrungsweise, die wir bey dieser Vertheilung der Verbrechen zu beobachten uns vorsetzten, haben wir in die verschiedenen übrigen Classen die Uebertretungen derienigen Verträge gesetzt, welche, nach unserm Plan, in dieser nicht begriffen seyn konnten. Die Menge der Ideen, welche in der Classe von den Ehren-Verbrechen enthal-

enthalten sind, erforderte diese Auseinandersetzung, ohne welche die Zahl der Verbrechen, von welchen in diesem Kapitel wird geredet werden, unvollständig und mangelhaft hätte erscheinen können. Da wir also unsere gegenwärtige Untersuchung blos auf die Vergehungen gegen den guten Namen des Bürgers eingeschränkt haben, so wollen wir die Wichtigkeit und die Qualität derselben betrachten. Unter den mannichfaltigen Bedürfnissen, welche die Gesellschaft den Bedürfnissen der Natur beygesellte, ist die günstige Meinung derer, die uns nahe und um uns sind, sicher eines der stärksten, und vielleicht auch der beschwerlichsten. Der einsame und isolirte Mensch konnte nichts als kaum etwan den Keim von einer Leidenschaft haben, die sich blos durch das Berühren seiner Nebengeschöpfe in ihm entwickeln konnte. Als er Gatte, Vater, und Herr ward, begann er zuerst das Bedürfnis dieser Achtung zu fühlen, welches ihm die vereinten Reitze der Liebe, des Gehorsams und der Ehrfurcht darboten, oder wenigstens angenehmer machten. Es bildete sich die Stadt,

er ward Bürger, nun vermehrten sich die Antriebe dieses Bedürfnisses mit dem Zunehmen der Ursachen, welche ihm den Gegenstand desselben kostbarer machten. Das bloße Bewustseyn eigenen Verdienstes schaffte ihm keine der Vergnügungen, nach denen man in der Gesellschaft nur allzusehr lüstern ist. Sein von gesellschaftlichen Trieben bewegtes Herz konnte nicht mehr die Süssigkeiten einer für ihn zu ruhigen Empfindung geschmackvoll finden. Ohne die Achtung anderer schien ihm die Achtung seiner selbst zu unfruchtbar, um die Aufopferungen der Tugend zu ersetzen. Alle seine Kräfte wandte er also dazu an, die Meinung der andern Menschen zu seinem Vortheil zu lenken; sie zu verdienen, schien ihm im Gegensatz sie zu erhalten eine höchst geringfügige Sache. Der Schein der Tugend ward der Tugend selbst vorgezogen, und die moralische Existenz des Menschen hieng völlig von der Meinung anderer Menschen ab.

Dieß ist der Werth, den der civilisirte Mensch demienigen beylegt, was man insgemein Achtung und Reputation nennt; und

das

das ist der Maasstab des Uebels, welches ihm durch die Entziehung desselben zugefügt wird. Der Mittel, wodurch ein Mensch einem andern dieses Uebel zufügen kan, sind viele; aber es giebt ihrer nur zwey, die unter der Wachsamkeit der Gesetze stehen und ihrer Sanktion unterworfen seyn können: Die pasquille, und die öffentlichen Verläumdungen. Der Staat darf sicher keine geheime Inquisition errichten, um die Ehre der Bürger sicher zu stellen. Das Mittel würde in diesem Fall schädlicher als das Uebel selbst seyn. Das Gesetz muß sich begnügen, die offenbaren Angriffe auf diese Ehre zu bestrafen; der Moral und Religion aber es überlassen, diejenigen zu verhüten, die es zu keinem Gegenstand seiner Aufsicht machen könnte, ohne die bürgerliche Freyheit zu schwächen oder zu vernichten.

Was die Pasquille und die öffentlichen Verläumdungen betrifft, so finden wir dieses Verbrechen in den Gesetzen aller der Völker bestraft, die Ausgelassenheit und Freyheit nicht miteinander vermengten. Von den Zeiten der Zwölftafelgesetze an ward eine

schmerzhafte und infamirende Strafe auf dieses Verbrechen gesetzt *). Die Edikte des Prätors **), das Cornelische Gesetz, und die Senatus-Consulte, welche dieses erweiterten und ausdehnten ***), die Gutachten der Rechts-

*) Si. qui. pipul'. occentasit. carmen. ve. condisit. quod. infamiam. faxit. flagitium. ve. alteri. fuste. ferito. Diese Verordnung der XII. Tafeln ist uns vom Cicero im IV. Buch de Republ. (S. Fragmenta Philosophicor. Cicer. et Augustin. de Civ. Dei L. II. c. 9. et 12.) und vom Juristen Paulus im V. Buch, Tit. 4. §. 6. Receptar. Sentent. überliefert worden. Man bemerke, daß occentare pipulo in der alten Sprache eben so viel hieß, als publice conuicium facere, (öffentlich lästern.) Occentassint antiqui, sagt Festus, dicebant, quod nunc conuicium fecerint dicimus. Da die Verordnung dieses Gesetzes nur die offenbaren Angriffe auf die Ehre des Bürgers betrifft, so paßt es auf unsere Grundsätze. V.

**) L. 15. §. 25. et 27. Dig. de Iniuriis. V.

***) L. 5. §. 10. et L. 6. Dig. de Iniur. und Paul. Recept. Sententiar. Lib. V. tit. 4. (ap. Schulting. p. 438. ff.) V.

Rechtsgelehrten *), und die Constitutionen der Kaiser **) zeigen uns, daß die Gesetzgebung zu Rom zu keiner Zeit über dieses Verbrechen stillschwieg.

In Athen gab es eine eigene Anklage für dieß Verbrechen ***). Der Pasquillant wurde vor Gericht gezogen, und konnte er die Wahrheit dessen, was er gegen die Ehre eines andern geschrieben oder gesagt hatte, nicht beweisen, so ward er zu der vom

*) Man sehe in den Pandekten den ganzen Titel de iniuriis. V.

**) Man sehe die Constitutionen der Kaiser, im Theodosianischen Codex, im Titel de famosis libellis, und die Lex unic. Codic. Iustin. unter eben diesem Titel. Inzwischen sind wir weit entfernt, die in diesem Gesetz auf dieß Verbrechen gesetzte Todesstrafe zu billigen. V.

***) Κατηγορίας δίδωσιν ὁ νόμος γράψασθαι τούτῳ, ὡς ἂν βλασφήμῃ τινα, οὐκ ἔχων ἀπόδειξαι περὶ ὧν λέγει σαφὲς οὐδέν. Das Gesetz verstattet eine Anklage gegen den, der Jemand Etwas schimpfliches vorwirft, das er nicht offenbar beweisen kan. Dio Chrysostom. orat. 15. V.

Gesetz bestimmten Strafe verurtheilt *). Um dem Misbrauch zu begegnen, der sich in die Schaubühne eingeschlichen hatte, vermöge dessen der Dichter Personen, die er haßte, herabsetzte, indem er, ohne sie gerade zu nennen, sie unter der Rolle eines aus den Zwischenrednern aufführte, wurde an die Stelle der alten Komödie die neue gesetzt, von welcher diese Ausgelassenheit völlig verbannt ward. Wir wissen, daß Menander in der einen eben so viel Bewunderung erhielt, als Aristophanes in der andern sich furchtbar machte.

Wenden wir endlich unsere Blicke auf die Gesetzgebung eines Volkes, bey welchem die schriftstellerische Freyheit mehr als irgendwo begünstiget wurde, so werden wir finden, daß die Pasquille von der Duldung der

*) Τὸν λέγοντα κακῶς, ἐὰν μὴ ἀποφαίνῃ ὡς ἔστιν ἀληθῆ τὰ ἐυρημένα, ζημιοῦσθαι. Wer einem andern etwas schimpfliches nachsagt, das sich nicht als wahr findet, der soll gestraft werden. Ein Gesetz Solons, aus der 1sten Rede des Lysias gegen den Theomnest. Verf.

der Gesetze ausgeschlossen, und nach Verhältnis der daraus hervorleuchtenden Bosheit bestraft wurden. In England wird der Verfasser eines Pasquills bestraft, wenn auch seine Schrift nicht verläumderisch ist. Die Wahrheit seiner Worte befreyt ihn nicht, wie zu Athen, von der Strenge des Gesetzes; dies Mittel, sich vor der Strafe zu sichern, ist ihm benommen. Das Gesetz sieht in seinen Schriften eine widerrechtliche Anklage, deren Absicht dahin geht, die Ruhe des Bürgers zu stören, nicht, die Gesellschaft durch eine gerichtliche Anklage von einem Bösewicht zu befreyen. Das ist die Ursache, warum das Pasquill, wenn es auch nicht verläumderisch ist, vom Gesetz bestraft wird. Diese Ursache ist indeß nicht hinreichend mich abzuhalten, die Verordnung der Attischen Gesetzgebung vorzuziehen. Ich würde die Ehrlosigkeit und den beständigen Verlust der persönlichen Freyheit als Strafe des Pasquills oder der verläumderischen Herabsetzung verordnen; ich würde festsetzen, daß ieder Bürger das Recht haben könne, den Thäter vor Gericht zu fordern, um ihn zu zwingen,

die Wahrheit seiner Worte zu beweisen; und ich würde befehlen, daß wenn er seine Angabe nicht beweisen könnte, er zur vorgeschlagenen Strafe verurtheilt würde; aber ich würde keine Strafe festsetzen, wenn die üble Nachrede mit der Wahrheit vereint wäre. Der Gesetzgeber darf keine schlimmen Folgen von einer solchen Privat-Censur fürchten, die, weit entfernt zu schaden, selbst zuträglich für die Sittlichkeit seyn könnte, indem sie für das Laster einen Zaum mehr und für den Lasterhaften einen Abschröckungsgrund mehr abgäbe. Indem das Gesetz mit seinen Strafen nur Verbrechen bedrohen kan, so darf es den Beystand nicht ausschlagen, den ihm eine fremde Kraft gegen das Laster, das seinen Verordnungen nicht unterworfen ist, leisten kan. Es muß zufrieden seyn, wenn es durch das vorgeschlagene Verfahren dem Misbrauch vorzubeugen und den verläumderischen Lästerer zu bestrafen vermögend ist. Die vorgeschlagene Strafe sollte bey diesem Verbrechen Statt finden, aber nur im höchsten Grad des Vorsatzes. In den andern Graden sollte sie verhältnismäßig

gelin-

gelinder seyn; und auf diese Weise würde der Gesetzgeber seine Sanktion von selbst auf die verschiednen Grade der Bosheit oder der Schuld, deren dieß Verbrechen fähig ist, anpassend finden.

Vierundfunfzigstes Kapitel.

Zehnte Classe.

Von den Verbrechen gegen das Eigenthum des Bürgers.

Es giebt keine Classe von Verbrechen, in welcher die Gesetze der verschiedenen Völker und der verschiedenen Zeiten so mannichfaltig, so unbeständig, so von einander abweichend sind, als in der Classe, welche die Vergehungen gegen das Eigenthum zum Gegenstand hat. Wenn wir die Geschichte und die Gesetze der alten Völker durchgehen, so finden wir die arglistige Schlauheit des Diebs in Aegypten durch ein Gesetz gedultet *) und

*) „Der Gesetzgeber hielt es für besser, daß, bey der Unmöglichkeit die Diebstäle zu verhindern, die Menschen lieber einen Theil des Entwendeten,

in Sparta mit Beyfall bekrönt*). Wir finden, daß zu Athen Anfangs ieder Diebstahl mit dem Tod bestraft ward**). Darauf finden wir diese alte Strenge verbessert, und nur bey einigen Fällen, bey denen sie weniger erforderlich schien, beybehalten. Das Gesetz des Solons verurtheilte den Dieb zum doppelten Ersatz, wenn der Eigenthümer die gestohlne Sache wieder bekommen hatte, und zum zehnfachen, wenn er sie nicht wieder erhielt. Eine Leibesstrafe von kurzer Dauer

deten, als das Ganze verlieren.„ Diodor. Sicul. Biblioth. hist. L. I. p. 50. (Edit. Steph. 1559.) Verf.

Man muß die angeführte Stelle des Geschichtschreibers im Zusammenhang mit dem vorhergehenden lesen, um sie ganz zu verstehen. Ueb.

*) Plutarch im Leben Lykurgs. V.

**) Dieß Gesetz des Drako ward abgeschafft, und hierauf demselben von Solon eine andere Gestalt gegeben. S. Plutarch, im Leben Solons, und Gellius, B. XI. Kap. 18. V.

Dauer kam noch zu dieser Geldstrafe hinzu, wenn die Heliasten sie vorschrieben *).

Wenn der Betrag des Diebstals über eine bestimmte Summe hinausgieng, so war die Strafe weit schärfer **). Die Saccularii

*) Ὅτι ἐὰν τίς ἀπολέσῃ, ἐὰν μὲν αὐτὸ λάβῃ, τὴν διπλασίαν καταδικάζειν, ἐὰν δὲ μὴ, τὴν δεκαπλασίαν πρὸς τοῖς ἐπιτιμίοις δεδέσθαι δ' ἐν τῇ πεδοκῇ τὸν πόδα πέντ' ἡμέρας καὶ νύκτας ἴσας, ἐὰν προστιμήσῃ ἡ Ἡλιαία. „Wenn eine gestohlene Sache wieder zu ihrem Herrn kommt, so soll der Dieb nur den zweyfachen Werth, nebst seinen Helfern, ersetzen, im gegenseitigen Fall aber den zehnfachen Ersatz leisten müssen. Auch soll er 5. Täge und eben so viel Nächte in den Fußeisen liegen, wenn das Gericht der Heliasten ihn dazu verurtheilt.„ Ein Gesetz Solons aus des Gellius XI. B. 18 K. Verf. (Wohl ein großer Theil des Inhalts dieses Gesetzes, aber weder die griechische noch die lateinische Formel desselben, ist in diesem Schriftsteller zu finden. Uebers.)

**) Εἰ μὲν τίς μεθ' ἡμέραν πεντήκοντα δραχμὰς κλέπτοι, ἀπαγωγὴν πρὸς τοὺς ἕνδεκα εἶναι, εἰ δὲ τίς

rii manifesti (offenbare Beutelschneider) wurden mit dem Tod bestraft *). Eben diese Strafe war auf die offenbaren Viktualien-Diebe gesetzt **). Der geringste im Lyceum,

τὶς νύκτωρ ὁτίσν κλέπτοι, τοῦτον ἐξεῖναι καὶ ἀποκτεῖναι, καὶ τρῶσαι δίκωντα ἀπαγαγεῖν τοῖς ἕνδεκα, εἰ βούλοιτο. τῷ ἄλοντι, ὧν αἱ ἀπαγωγαὶ εἰσιν, ὐκ ἐγγυήτας καταστήσαντι ἔκτισιν εἶναι τῶν κλεμμάτων, ἀλλὰ θάνατον τὴν ζημίαν. „Wenn Jemand bey Tag 50 Drachmen Werth stiehlt, so soll er zu den Eisen geführt werden; Einen nächtlichen Dieb aber darf man ungestraft töden, oder im Fliehen verwunden, oder kan ihn, wenn man will, vor die Eilfe führen: Wer einen offenbaren Diebstal von dieser Art begeht, dem sey es nicht einmal erlaubt, Bürgen für den Ersatz des Gestohlnen zu stellen, sondern der Tod sey seine Strafe.„ Demosthen. Timocrat. V.

*) Ἐάν τὶς φανερὸς γένεται βαλαντιοτομῶν, τούτῳ θάνατός ἐστιν ἡ ζημία.' „Offenbare Beutelschneider sollen mit dem Tod bestraft werden.„ Xenophons Denkwürdigkeiten des Sokrates, I. B. 2. Kap. §. 62. V.

**) Ἐὰν τὶς φανερὸς γένεται τοιχουχῶν, τούτῳ θά-

νατός

um, in der Akademie, in den Gymnasien, in den Bädern, in den öffentlichen Gallerien, oder in dem Gymnasium, Kynosarges genannt, verübte Diebstahl wurde mit dem Verlust des Lebens abgebüßt*). Der Raub hingegen, oder der mit Gewalt vereinte Diebstahl ward blos mit dem Ersatz des doppelten Werths an den Eigenthümer und eben

κατός ἐστιν ἡ ζημία. Offenbare Diebe, welche Wände durchbrechen, sollen es mit dem Leben bezahlen. Xenophon am a. O. B.

*) Καὶ εἴ τίς γ' ἐκ Λυκείου, ἢ ἐκ Ἀκαδημείας, ἢ ἐκ Κυνοσάργους, ἱμάτιον, ἢ ληκύθιον, ἢ ἄλλο τὶ φαυλότατον, ἢ τῶν σκέυων τι τῶν ἐκ τῶν γυμνασίων ὠφέιλετο, ἢ ἐκ τῶν βαλανείων, ἢ ἐκ τῶν λιμένων, ὑπὲρ δέκα δραχμὰς, καὶ τούτοις θάνατον εἶναι τὴν ζημίαν. Wer aus dem Lyceum, oder aus der Akademie, oder aus dem Kynosarges ein Gewand, schlechtes Gefäs, oder etwas anderes auch noch so geringfügiges, oder aus den Gymnasien, Bädern, bedeckten Gängen, irgend ein Geräth, über 10 Drachmen werth, entwendet, soll mit dem Tod bestraft werden. Demosthen. ibid. B.

eben so viel an die öffentliche Schatzkammer bestraft *).

Die Römische obschon gemäßigtere Gesetzgebung, liefert uns keine geringern Ungereimtheiten. Die Zeit hat uns die hierüber vorhandenen Verordnungen des Zwölftafelgesetzes nicht geraubt. Der nächtliche Dieb konnte ungestraft getödet werden **). Auch den, der bey Tag stahl, durfte man umbringen, wenn derselbe den Eigenthümer bewaffnet anfiel, und dieser noch, ehe er ihn tödet, Hülfe suchte ***). Der einfache, aber nicht offenbare Diebstahl zog den Ersatz

*) Τὸν βίᾳ ὁτίοῦν ἀφελόντα διπλᾶν ἐκτίνειν τῷ ἰδιώτῃ, καὶ τοῦτον τῷ δημοσίῳ πρόστιμον. Wer mit Gewalt etwas entwendet, soll dem Eigenthümer desselben den doppelten Ersatz bezahlen und eben so viel in den öffentlichen Schatz Strafe geben. Demosth. Midiana. Verf.

**) Sei. nox. furtum. faxit. si. im. aliquis. occisit. iure. caesus. estod. Macrob. Saturn. Lib. I. Verf.

***) Si. se. telo. defensit. quiritato. endo. que. plorato. post. deinde. si. caesi. escint. se. frau-

satz des doppelten Werthes nach sich *). Der einfache aber offenbare Diebstahl wurde an Bürgern mit dem Aushauen und der Knechtschaft, und an Sklaven mit dem Tode

de

fraude. estod. Den Inhalt dieses Fragments hat uns der Rechtsgelehrte Caius im 7ten Buch ad Edictum Prouinciale, das in L. 4. §. 1. Dig. ad Leg. Aquil. angeführt ist, überliefert. Cicero gedenkt desselben in Orat. pro Milone. Verf.

*) Si. adorat. furto. quod. nec. manifestum. escit. duplione. decidito. S. Festus in den Wörtern nec und adorare. Bey der Anzeige dieses Gesetzes giebt er dem Wort adorare eben den Sinn, den das Wort agere hat. Seltsam ist der Unterschied, den sowohl das Attische als das Römische Recht unter Furtum manifestum und non manifestum macht. Nach dem Begriff, den uns der Rechtsgelehrte Paulus (Recept. sentent. Lib. II. tit.. 21. §. 2.) davon giebt, nennte man furtum manifestum, wenn der Dieb auf der That erwischt ward, und non manifestum, wenn er zwar nicht darüber erwischt wurde, aber es doch nicht läugnen konnte, das Verbrechen begangen zu haben. V.

de gestraft *). Als offenbar betrachtete und bestrafte man einen Diebstahl, nicht allein, wenn der Dieb auf der That erwischt, sondern auch, wenn die gestohlne Sache unter den vorgeschriebenen Feyerlichkeiten in dessen Haus gefunden wurde **).

Die-

*) Si . luci . furtum . faxit . si . im . aliquis . endo . ipso . capsit . verberator . illi . que . cui . furtum . factum . escit . addicitor . servus . virgis . caesus . saxo . deiicitor . Ein Gesetz der XII. Tafeln, das A. Gellius, B. XI. K. 18. anführet; diese Formel bestärkt uns in dem Begriff, den wir von furtum manifestum und non manifestum gegeben haben. Die Worte, si . im . aliquis . endo . capsit; si eum aliquis in ipso (i. e. furto) deprehenderit, zeigen den über der That erwischten Dieb an. V.

**) Sei . furtum . lance . licio . que . conceptum . escit . manifestum . vindicator . Gell. L. XI. cap. 18. L. XVI. c. 10. Dieser Text erinnert mich an die im 35sten Kap. dieses Buchs von mir ausgeführten Gedanken, wo ich S. 138. ff. sagte, daß die actus legitimi nichts anders als Symbole von der Handlungsweise waren, welche die Menschen in dem Zustand der ersten Barbarey, als das Ius minorum gentium oder das

Recht

Dieser unendlich große Unterschied zwischen der Strafe des offenbaren und der des nicht offenbaren Diebstahls; dieser ungereimte Unterschied der bey demselben Verbrechen, das mit denselben Umständen begleitet, von einerley

Recht der Privat-Gewalt noch in Ausübung war, wirklich beobachteten. Diese Förmlichkeit, welche erfordert wurde, wenn man die gestohlne Sache in dem Haus des Diebs rechtmäßig aufsuchen wollte, und die die Worte lance licioque conceptum ausdrückten, war nichts anders, als das Symbol von dem Verfahren, welches in jenem alten Zustand der Gesellschaft beobachtet wurde, wo die Beschützung der Sachen und der Rechte den einzelnen Kräften der Glieder anvertraut war, wo der Bestohlne selbst den Dieb aufsuchen muste, um sein Gut wieder zu bekommen, und das Unrecht zu rächen. Er gieng in das Haus dessen, auf welchen der Verdacht gefallen war, mit entblößtem Körper, um nicht den Zweifel zurückzulassen, daß er das, was ihm seinem Vorgeben nach gestohlen worden, bey sich habe: Um die Lenden war er blos mit einem kleinen Netz bekleidet, und mit einer Platte versehen, die er

nerley Ursache veranlaßt, und von einerley Wirkung gefolgt war, gemacht wurde, kan uns doch das Verdienstliche dieser Gesetze hin-

aus Achtung für das Frauenzimmer, das sich im Innern des Hauses befand, vor die Augen hielt. Lance, sagt Festus, et licio dicebatur apud antiquos, quia qui furtum ibat quaerere in domo aliena, licio cinctus intrabat, lancemque ante oculos tenebat propter matrumfamilias aut virginum praesentiam. Dieser vom Bedürfnis eingeführte Gebrauch ward nachher, bey Entwicklung der Gesellschaft, ein Actus legitimus, eine gesetzliche Feyerlichkeit. Plato spricht von einer ähnlichen bey den Griechen in den Heldenzeiten gewöhnlichen Sitte, im XII. Dialog. von den Gesetzen, (B. IX. S. 202. Zweybr. Ausg.) Ich bitte den Leser, diese kleine Ausschweifung zu entschuldigen, auf die mich die Rückerinnerung an iene Ideen, deren Entwicklung mir so viele Mühe kostete, gebracht hat. V.

Ausführlich und gründlich kan man das Furtum per lancem et licium erklärt finden in des zu seiner Zeit nicht unberühmten Philologen, Philipp. Caroli Animaduersionibus in Agellium, p. 453. ff. Ueb.

hinlänglich beweisen, die wir immer zu verehren einen mächtigen Beweggrund haben, weil sie minder ungereimt, minder grausam und weit anständiger ausgedrückt und verabfaßt als die unsrigen sind.

Die spätere Gesetzgebung Roms liefert uns blos einige unvollkommene Abänderungen dieser Gesetze, und eine beträchtliche Anzahl von Unterscheidungen, die mehr eines Casuisten als eines Gesetzgebers würdig sind. Der Unterschied unter öffenbaren und nicht offenbaren Diebstahl wurde beybehalten; aber die Verschiedenheit der Strafe war bey dem einen auf den vierfachen und bey dem andern auf den doppelten Ersatz eingeschränkt *).

Zeit **), Ort ***), Art und Weise ****), Umstände, unter welchen der Diebstahl be-

*) Gell. L. XI. c. 18. Institut. Lib. IV. tit. 1. §. 5. V.

**) L. 1. Dig. de furib. balnear. L. 3. §. ult. Dig. de offic. praef. vigil. L. 6. pr. D. ad Leg. Iul. pecul. L. 1. Dig. de effract. et expilat. L. 2. D. eod. V.

***) L. 1. Dig. de fur. balnear. L. 2. D. eod. L. 1. D. de Abig. L. ult. Dig. eod. L. 16. §. 4. et §. ult. D. de poen. V.

****) L. 1. §. ult. D. de effractor. et expil. L. ult. D. eod.

gangen wurde *), Qualität der Person, die ihn begieng **), Anzahl der verschiedenen Wiederholungen desselben ***) Quantität, Werth ****) und Beschaffenheit der gestohlnen Sachen *****), erforderten eine ungeheure Anzahl von Verordnungen und Gesetzen, die grösstentheils keine Sanktion bey sich führten, weil dieselbe in den meisten Fällen der

cod. L. pen. D. ad Leg. Iul. de vi publ. L. 28. §. 15. D. de poen. L. 7. D. de extraord. crim. L. 3. D. ad Leg. Corn. de Sicar. L. 13. D. eod. L. 4. et seq. Cod. de malefic. et mathemat. V.

*) L. 1. §. 1. Dig. Depositi. L. 18. Dig. eod. L. 1. Dig. de incendio, ruina, naufrag. L. 3. et L. 4. D. eod. L. 3. §. 3. D. ad Leg. Iul. de vi publ. L. 1. §. 1. et ult. D. ad Leg. Iul. de vi privat. V.

**) L. 3. Dig. de furib. balnear. V.

***) Argum. L. 14. §. 7. D. de furt. L. ult. §. 2. Dig. de abigeis. L. 8. §. 1. C. ad Leg. Iul. de vi publ. L. 28. §. 10. de poen. V.

****) L. 4. D. de incend. ruin. naufr. L. 5. Cod. de naufrag. L. 16. §. 7. Dig. de poenis. L. 1. §. 2. Dig. de abigeis. V.

*****) L. 1. L. 4. L. 5. L. 9. Dig. ad Leg. Iul. pecul. L. 1. D. de abig. L. ult. Dig. eod. V.

der Willkür des Richters blindlings anvertraut war *). Das Gesetz des Justinians, welches verbot, die Strafe eines ohne Gewehr und ohne Gewaltthätigkeit verübten Diebstahls bis auf Verstümmlung oder Tod **) zu erstrecken, läßt uns argwohnen, daß der willkürliche Ausspruch des Richters vor dieser Zeit beyde Strafen verhängen konnte.

So groß aber auch die Unvollkommenheit der alten Gesetzgebung in diesem Punkt seyn mag, so haben wir doch allezeit Ursache zu erröthen, wenn wir sie mit der neuern vergleichen. Derienige Theil der peinlichen Gesetzbücher Europens, welcher die Verbrechen gegen das Eigenthum zum Gegenstand hat, ist über alle Invectiven hinaus, die man gegen ihn ausstossen könnte. Es scheint, als ob unsere Gesetzgeber sich bemüht hätten, das bischen Sicherheit, das die bürgerlichen Gesetze dem Eigenthum gewäh-

*) L. ult. Dig, de priuat. delict. L. 56. §. 1. Dig. de Furt. L. ult. Dig. eod. V.

**) S. die CXXXIV. Novelle, im letzten Kapitel. V.

ren, durch eine übertriebene Strenge der peinlichen Gesetze aufzuwägen; es scheint, als ob sie die Grausamkeit des Drako nachgeahmt hätten, es scheint, als ob alle Grundsätze der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit von ihnen vergessen worden, oder als ob sie ihnen unbekannt wären.

Die Strafe des Hausdiebstahls, welche das Römische Recht gelinder als die eines ieden andern Diebstahls gesetzt wissen wollte *), ist bey dem grösten Theil der neuern Völker der Tod. Die Strafe des mit Erbrechen begleiteten Diebstahls ist der Tod: Die Strafe des auf öffentlichen Straßen verübten gewaltthätigen Diebstahls ist der Tod: Die Strafe des Diebstahls heiliger Sachen ist der Tod: die Strafe des bey Feuersbrünsten oder Schiffbrüchen begangenen Diebstahls ist der Tod. Die Strafe des einfachen Diebstahls bey dem, der das drittemal dieses Verbrechens überwiesen worden,

*) L. 11. §. 1. Dig. de poenis. L. 17. L. 36. §. 1. L. 52. L. 89. Dig. de furt. L. 4. Cod. de patr. potest. V.

den, ist der Tod. Die Strafe des Abigeatus *) ist der Tod. In Ländern, wo die Jagdgesetze noch in lebhaftem Gebrauch sind, ist die Strafe desjenigen, der in eines anders Wald ein Wild schießt oder entwendet, der Tod.

Franzosen, Spanier, Deutsche, Italiener, sind dieß die Gesetze, die euer Eigenthum sicher stellen **)! Der sanfte, aber

*) Vieh-Diebstahl. V.

Das Römische Recht machte einen Unterschied zwischen Abigeatus, wenn das Vieh von einer Heerde auf freyem Feld gestohlen worden; und zwischen dem einfachen Vieh-Diebstahl, wo es aus den Ställen entwendet wurde. Die unter dem erstern Verbrechen begangene Verletzung der öffentlichen Sicherheit machte die Strafe desselben schärfer, als die des letztern war. Bey uns ist dieser Unterschied aufgehoben; nur in Rücksicht des Pferdediebstahls findet derselbe noch gewissermassen statt, wie G. L. Böhmer in diss. de abigeatu et furto equorum, Goett. 1742. ausführlicher zeigt. Uebers.

**) Von den Franzosen sehe man Baro Instit. tit. de

mächtige Einfluß der Wissenschaften und der Sitten hat also diese schimpflichen Ueberreste eurer

de Furtis. Domat Supplement zum Staatsrecht, B. III. Tit. 8. und die Sammlung der Jagdgesetze dieser Nation. Von den Spaniern s. Diatius Proc. crim. cap. 84. n. 2. Von den Deutschen Anton. Matthaei in Comm. ad Lib. Dig. XLVII. Tit. I. de Furtis. Man sehe auch die vom Kaiser Friedrich auf den 5. Solidos betragenden Diebstahl gesetzte Strafe in Constitut. de pac. ten. et eius uiol. und was die Italiener betrift, s. die Constit. Mediol. tit. de poen. §. si quis fecerit robariam. S. auch das Mantuanische Statut, Rubric. de Furibus et Latronibus. Die in der peinlichen Gesetzgebung von Peter Leopold von Oesterreich gemachten rühmlichen Verbesserungen haben diese Abscheulichkeiten aus Toskana verbannt. V.

Noch verdienter um Gesezgebung und Menschheit hat sich dieser erhabene Fürst durch die erst kürzlich, den 30. Nov. 1786. erlassene und den 9. Dec. darauf publicirte Criminal-Ordnung gemacht, worin er bey iedem Verbrechen die Todesstrafe, Verstümmlung der Glieder, Folter, Konfiskation der Güter, abschaffte und die Verbrechen der beleidigten Majestät andern die Gesellschaft beleidigenden

Ver-

eurer alten Wildheit noch nicht ausgerottet. Zwar hat er diese Gesetze oft schweigen ge-

 macht,

Vergehungen gleich gemacht, und blos nach dem Grad der Bosheit des Verbrechers bestraft wissen will. Geldstrafen, Schläge, Gefängnisstrafe, die nicht über ein Jahr dauern darf, Ort-Verweisungen, und Verbannungen in ungesunde und an der See gelegene Gegenden, oder auch nach Beschaffenheit der Personen und Verbrechen Verweisungen aus dem ganzen Land, Pranger, Aushauen, Zuchthaus auf ein Jahr oder auf immer, wobey den Weibspersonen die Haare abgeschoren, und die Züchtlinge überhaupt, wenn sie eine Kapitalstrafe verdient haben, mit einem Zettel, auf welchem: Ultimo supplizio, (Todesstrafe) steht, ausgezeichnet werden, sind die hauptsächlichsten Straf-Uebel, mit welchem der menschlichgesinnte Sohn der großen Theresia den Verbrechen Einhalt thun will. Für die durch diese erleuchtete Legislation erwiesene Wohlthat wollte ihm sein Volk ein Denkmal (die Statue des Großherzogs zu Pferd in Bronze) errichten, allein er lehnte diese kostbare Verewigung großmüthig ab, erklärte, daß eine auf Marmor geätzte Inschrift dieselbe Absicht erreichen würde, und bat, die

macht, aber abgeschafft hat er sie doch nicht. Die meineidige Hand des Richters muß im Verbrechen das einige Mittel gegen die Tyranney des Orakels, das sie leiten sollte, suchen. Die Wahrheit muß in Gerichten verborgen gehalten und geschändet werden, weil die Gerechtigkeit durch die Gesetze verletzt ist. Die Strafloßigkeit muß Schutz erhalten, weil die Strafe zu grausam ist. Die Gesetze müssen ihre Macht verlieren, weil sie dieselbe als Tyrannen behaupten wollen. Und ihr, freyen Bürger des stolzen Albions, ihr, die ihr euern Thron mit Blute befleckt, eure Könige getödet und verbannt habt, um eure Freyheit wieder zu erlangen, ihr respektirt noch die Gesetze eurer Tyrannen, ihr leistet den Ueberresten eurer Sklaverey noch eine schimpfliche Huldigung? Ihr, die ihr die Würde des Bürgers erhöht habt, um ihn mit der Souveränetät, deren er theilhaftig ist, in eine Gleichheit

zu

Beyträge zu einer gemeinnützigen Anstalt zu verwenden, wozu er das Fehlende gerne beyschließen würde. Uebers.

zu setzen, behaltet noch das Gesetz bey, welches eben dieses Glied der Souveränetät zum Tode verurtheilt, wenn es einen Hasen, der blos zum Vergnügen und Zeitvertreib des müssigen Eigenthümers bestimmt ist, getödet und weggeschleppt hat *)? Ihr, die ihr die Reichthümer der beyden Halbkugeln in euer Land zusammengehäuft, habt noch nicht aus euerm Codex das alte Gesetz verbannt, welches einen Diebhabl, der 12. Solidi beträgt, für einen schweren erklärte, und als einen solchen mit dem Tod bestrafte **). Ihr, die ihr bey Verbannung der alten

*) Statut VI. Georg I. Kap. 22. V.

**) Das alte Sächsische Recht bestrafte den einfachen Diebstahl mit dem Tod, wenn er den Werth von 12. Solidi überstieg, aber der Schuldige konnte diese Strafe mit Geld abkaufen. Im 9ten Jahr der Regierung Heinrich I. ward diese Freyheit, das Leben zu erkaufen, aufgehoben, und die Todesstrafe blieb. Man sehe das Glossar. Heinrich Spelmanns S. 350. Um den Thäter eines so leichten Verbrechens vom Galgen zu retten, geben sich die Geschwornen immer alle mögliche Mühe,

alten Religion den Misbrauch der Kirchen-Befreyungen nicht verbessertet, habt doch fast alle Arten von Diebstählen dem Priuilegium clericale entzogen, um auch dieses misbräuchliche aber wider die Treulosigkeit so grausamer Strafgesetze sehr schickliche Mittel abzuschaffen *). Ihr, die ihr die Sicher-

Mühe, daß der Betrag des Diebstahls die 12. Solidi nicht erreiche. Sie begehen einen Meineid, um der Ungerechtigkeit des Gesetzes abzuhelfen. V.

*) Der Diebstahl eines Pferds, eines Stücks Wolle oder Zeuchs in einer Manufaktur; eines Schaafs oder andern vom Gesetz benannten Stück Viehs; der auf einem schiffbaren Fluß begangene und über 40 Schillinge betragende Diebstahl; der in einem gescheiterten Schiff verübte Diebstahl; die Unterschlagung der mit der Post abgeschickten Kreditbriefe; der Diebstahl einer Gemse, eines Hasens, oder eines Kaninchens, unter den in der schwarzen Acte, (Criminal-Ordnung) angezeigten Umständen; ein Diebstahl über 12. Solidi in einer Kirche, in einem Wohnhaus, in einer Hütte oder bewohnten Zimmer; ieder über 5. Solidi steigende Diebstahl, der

Sicherheit des Menschen in peinlichen Processen durch so viele Gesetze beschützet habt, beweißt dennoch so wenig Achtung gegen sein Leben, daß ihr ihn desselben in vielen Fällen um eines Diebstahls von 5. Solidi willen beraubt *)? Welcher Beweggrund kan diese Abscheulichkeiten rechtfertigen, welcher Vorwand kan euch gegen die Vorwürfe der Völker, die ihr verachtet, schützen, wem könnt ihr die Ursache desselben beymessen?

Ihr,

der entweder mit Erbrechen, oder ohne Erbrechen; aber in einem Magazin, in einem Marstall, oder in einer Boutique begangen worden; der auch ohne die mindeste Gewaltthätigkeit an einer Person verübte, und den Werth von 12. Solidi übersteigende Diebstahl, alle diese sind von dem Priuilegium clericale ausgeschlossen. Man sehe das Statut I. Eduards VI. Statut XII. Kap. 3. Karls II. Statut XIV. Kap. 6. und Stat. XXIV. K. 45. Georgs III. Statut IX. Kap. 22. Georgs I. und die spätern von dem berühmten Barr gesammelten Statute, 375. Verf.

*) Man sehe die in der vorigen Anmerkung angeführten Fälle. V.

Ihr, die ihr eure Souveräns und eure Gesetzgeber seyd, ihr, die ihr das kostbare Recht habt, eure Gesetze zu errichten und wieder abzuschaffen, ihr habt nicht das Recht, das wir haben, über eine fremde Nachlässigkeit euch zu beklagen. Mit Grund erwartet also die Philosophie von euch das Beyspiel dieser gewünschten Verbesserung. Der Plan, nach dem sie zu veranstalten wäre, müste meinem Bedünken nach folgender seyn.

Um nicht, wie es von den Gesetzgebern und den Gesetz-Auslegern nur zu sehr geschehen ist, dieienigen Verbrechen miteinander zu vermengen, welche von einander abgesondert seyn sollten, und dieienigen von einander abzusondern, welche zusammen gehörten, werde ich in diesem Kapitel nicht von denienigen Verbrechen reden, welche, obgleich auf die Usurpation von Sachen, auf die der Usurpator kein Recht hat, abgesehen, dem ungeachtet einen unmittelbaren Bezug mit den andern Classen, in welche sie vertheilt sind, haben; und wenn ich von denen rede, welche hierauf sich beziehen müssen, werde ich mir keineswegs iene ungereimten

und

und kindischen Distinktionen erlauben, welche das richtige Verhältnis zwischen Verbrechen und Strafen, statt es zu erleichtern, aufgehoben, und die ehrwürdigen Bücher der Gesetze in den Augen des Weisen so verächtlich gemacht haben.

Bey den Diebstählen anfangend, werde ich den in der Attischen und Römischen Gesetzgebung aufgestellten Unterschied zwischen furtum manifestum und furtum non manifestum nicht annehmen. Ich werde nicht den stellionatus vom furtum, noch die Abigeos von den sacculariis, noch die sacculatios von den einfachen Dieben unterscheiden. Eben so wenig werde ich den Hausdiebstahl von dem einfachen Diebstahl absondern. Nacht oder Tag wird nach meinem Plan keine zwey Diebstähle von verschiedener Qualität machen; auch werde ich den allgemein angenommenen Unterschied zwischen kleinen und großen Diebstahl verwerfen. In Absicht dieses Gegenstandes werde ich die Rathschläge des göttlichen Plato den zu blind angenommenen Grundsätzen der alten und der neuern Gesetzgeber vorziehen. Ich werde,

wie

wie er, einen groſſen Unterſchied zwiſchen dem gewaltſamen und nicht gewaltſamen Diebſtahl *), aber keinen zwiſchen dem kleinen und dem großen Diebſtahl machen **). Ich werde in den beyden erſten Diebſtählen zwey Verbrechen verſchiedener Qualität, und in den übrigen, zwey Verbrechen von derſelben Qualität, aber die in Abſicht des Grades verſchieden ſeyn können, erblicken; und dieſe letztere Verſchiedenheit in Abſicht des Grades wird in meinem Plan von dem Geldbetrag des Diebſtahls ſo wenig abhängig ſeyn, daß der kleine Diebſtahl ein Verbrechen

*) Gelddiebſtahl iſt zwar etwas ſehr niedriges; aber Raub iſt das allerſchändlichſte ꝛc. Plato, von den Geſetzen, Dial. XII. (B. IX. S. 176. Zweybr. Ausg.) V.

**) „Von dem Diebſtahl aber, es habe nun Jemand etwas großes oder etwas kleines geſtohlen, ſoll nur Ein Geſetz und eine gleiche Strafe für Alle Statt finden.„ Plato, von den Geſetzen, Dial. IX. (B. IX. S. 10. Zw. Ausg.) Indem er dem Klinias auf die gemachten Einwürfe antwortet, ſetzt er dieſen Grundſatz ausführlich auseinander. V.

brechen von höhern Grad als der große Diebstahl wird ausmachen können. Wir wollen diese Ideen weiter ausführen, und dem Leser die allgemeinen von uns aufgestellten Grundsätze wieder ins Gedächtnis ruffen.

Die Qualität des Verbrechens, hieß es, beruht auf dem durch dasselbe übertretenen Vertrag; und der Grad auf der mehrern oder mindern Bosheit, die der Verbrecher bey der Uebertretung desselben bewiesen hat. Der Unterschied der Qualität zweyer oder mehrerer Verbrechen kan also blos von der Verschiedenheit der dadurch verletzten Verträge abhängen, so wie die Verschiedenheit des Grads zweyer Verbrechen von derselben Qualität blos auf dem Unterschied der bey Begehung derselben erwiesenen Bosheit beruhen muß.

Nun wollen wir diese Grundsätze auf die gegenwärtige Materie anwenden, und die Folgerungen daraus herleiten.

I. Der über der That ertappte Dieb, und der blos überwiesene Dieb konnten denselben Vertrag verletzen, konnten eine gleiche Bos-

heit bey dieser Verletzung beweisen*). Der Unterschied zwischen furtum manifestum und furtum non manifestum ist also ungereimt.

II. Der Vertrag, der durch den nicht gewaltsamen Diebstahl verletzt wird, ist der, welcher uns verpflichtet, uns keines fremden Eigenthums anzumassen. Derjenige, der etwas verkaufte, oder verpfändete, was einem andern gehörte, oder was er schon an einen andern verkauft oder verpfändet hatte, und der also das Eigenthum oder das Geld eines andern widerrechtlich gebraucht, übertritt

*) Ich sagte, sie konnten denselben Vertrag verletzen, konnten dieselbe Bosheit dabey an den Tag legen; denn wenn der über der That ertappte Dieb den Diebstahl mit Gewalt, der andere aber ohne Gewalt verübt hätte, dann würde die Qualität des ersten Verbrechens von der des zweyten verschieden seyn, wie bald wird bemerkt werden; aber dieser Unterschied beruht nicht darauf, daß er über der That ertappt wurde, sondern auf der Verschiedenheit der von ihnen übertretenen Verträge. Was von der Qualität gesagt worden, das muß auch vom Grad gelten. V.

tritt denselben Vertrag, den derienige übertritt, der Lastvieh, Kühe, oder Ziegen von einer fremden Heerde stiehlt, und dieser verletzt denselben Vertrag, den derienige verletzt, der aus eines andern Tasche listig entwendet, was er darinn findet. Und wenn der erste wie der zweyte und dritte dieselbe Bosheit bey Verletzung dieses Vertrags, wie leicht zutreffen kan, bewiesen haben, so werden in diesem Fall alle dreye nicht nur eines Verbrechens von derselben Qualität, sondern auch von demselben Grad schuldig seyn. Demnach muß der Unterschied zwischen stellionatus und furtum, zwischen den Abigeis und sacculariis, zwischen den saccullariis und einfachen Dieben als ungereimt sich darstellen.

III. Ist es ausser Zweifel, daß der Hausdieb denselben Vertrag, wie der fremde Dieb verletzt. Er kan zwar durch den Misbrauch des ihm geschenkten Zutrauens eine grössere Bosheit beweisen; aber dieß wird blos eine Verschiedenheit im Grad, und nicht in der Qualität des Verbrechens erzeugen können; und selbst diese Verschiedenheit des

Grads ist zufällig, weil der Misbrauch des Zutrauens dem Hausdiebstahl nicht unzertrennlich anklebt; weil sichs fügen kan, daß er von einem Knecht begangen wird, der mit seinem Herrn in keinem nähern Verhältnis als mit iedem andern Menschen steht. Die Dienstbarkeit ist so wenig ein Titel des Zutrauens und der Freundschaft, daß sie vielmehr gewöhnlicherweise eine Ursache des Mistrauens und des Hasses ist. Das Elend, zu welchem aus Härte ihrer Herren diejenigen, die diesem verächtlichen Beruf sich wiedmen, gemeiniglich verdammt sind, kan sogar, nach dem aufgestellten Kanon *), den Grad des Verbrechens vermindern. Den Richtern kommt es zu, zu entscheiden, zu welchem Grad der verübte Diebstahl zu rechnen sey; und das Uebermaas der Bosheit liegt nicht in der Natur des Hausdiebstahls selbst: Folglich ist der Unterschied zwischen dem einfachen und zwischen dem Hausdiebstahl ungereimt.

IV. Der-

*) Im XXXIX. Kap. dieses zweyten Theils. V.

IV. Derjenige, der bey Tag, und der, welcher bey Nacht gestohlen hat, haben, wenn keiner von ihnen beym Diebstahl Gewalt brauchte, denselben Vertrag übertreten, und konnten bey dieser Uebertretung dieselbe Bosheit beweisen. Der Unterschied zwischen dem bey Nacht und zwischen dem bey Tag verübten Diebstahl muß also ungereimt seyn.

V. Wenn der durch den Diebstahl verletzte Vertrag derjenige ist, der uns verpflichtet, uns keines fremden Eigenthums anzumassen, so ist es klar, daß dieser Vertrag sowohl bey dem kleinen als bey dem großen Diebstahl verletzt werde. Die Quantität des Diebstahls kan also die Qualität des Verbrechens nicht ändern, und wenn der, der den armen Landmann des Stiers, der den ganzen Unterhalt seiner Familie ausmacht, beraubt, eine größere Bosheit an den Tag legen kan, als derjenige, der einem reichen und müßigen Güterbesitzer zehn Stiere entwendet; so ist es gleichfalls klar, daß die Quantität des Diebstahls wohl nicht den Grad des Verbrechens durchaus bestimmen könne. Der Unterschied zwischen

kleinem und großem Diebstahl ist also, gleich den andern, ungereimt.

VI. Wenn derjenige, der Gewaltthätigkeit mit dem Diebstahl verbindet, mehrere Verträge verletzt, und der, der ohne Gewalt zu gebrauchen stiehlt, nur einen einigen übertritt; wenn der erstere den Vertrag verletzt, der uns verpflichtet, die Person des Bürgers zu respektiren, seine Ruhe durch Drohungen und Schrecken nicht zu stören, und in keinem Fall, als blos in dem eines ungerechten Angriffs die Waffen gegen ihn zu ergreifen; und daneben auch den übertritt, der uns verbindlich macht, keines fremden Eigenthums uns anzumassen; und wenn der zweyte weiter nichts thut, als daß er diesen letztern Vertrag verletzt, so ist es klar, daß die Qualität des ersten Verbrechens von der Qualität des zweyten Verbrechens verschieden sey. Der Unterschied zwischen gewaltsamen und nicht gewaltsamen Diebstahl ist also mit Recht der einige, den wir unter den hererzählten in unsern Plan aufnehmen können.

Zur

Zur Beförderung dieses Plans hat also der Gesetzgeber weiter nichts zu thun, als daß er zwey Arten von Diebstählen, den gewaltsamen und den nicht gewaltsamen von einander unterscheidet. Diese sollten zu zwey Verbrechen gemacht werden, auf deren ie- des derselbe die drey Grade von Strafe, die mit den 3. Graden des Vorsatzes in Ver- hältnis stehen, zu setzen hätte; weil die drey Grade der Schuld bey dieser Art von Ver- brechen nicht Statt finden können. Diese 3. Grade des Vorsatzes würden, nach den allgemeinen von uns aufgestellten Grund- sätzen*), sowohl in dem einen als in dem andern Verbrechen alle die Umstände unter sich begreifen, welche die grössere oder ge- ringere Bosheit, die der Verbrecher bey der That an den Tag legte, anzeigen könnten; und sie würden dem Gesetzgeber alle die mühsamen und kleinlichten Unterscheidungen ersparen, die um so unvollkommener sind, ie grösser die Anzahl derselben ist. Was ferner die Strafe betrifft, müste der Abstand

*) Kap. XXXIX. dieses zweyten Theils. B.

zwischen der Strafe des gewaltsamen Diebstahls und zwischen der des nicht gewaltsamen Diebstahls, nach ihren verhältnismäßigen Graden, eben so groß seyn, als der Abstand zwischen beyden Verbrechen selbst ist. Bey gewaltsamen Diebstählen müsten Geldstrafen mit solchen, die die persönliche Freyheit auf eine Zeit lang oder für beständig raubten, vereinigt, und bey nicht gewaltsamen Diebstählen diese letztern Strafen nur in dem Fall gebraucht werden, wenn Geldstrafen nicht eintreten könnten. Da beyde Verbrechen von der Geldbegierde ihren Ursprung haben, so sollten sie, nach unsern Grundsätzen*), auch alle beyde mit Geldstrafen gebüßt werden. Aber selbst nach unsern Grundsätzen könnten diese zur Bestrafung des gewaltsamen Diebstahls nicht hinreichend seyn, weil der, der mehrere Verträge verletzt, mehrere Rechte verlieren muß**), auch würden sie in den meisten Fällen gar nicht Statt finden können, wenn man bedenkt,

*) Kap. XXXIII. dieses zweyten Theils. V.

**) Kap. XXV. dieses zweyten Theils. V.

denkt, wie groß gemeiniglich die Armuth derjenigen Menschen ist, die sich diesem Verbrechen überlassen*). Um also das vorgeschlagene Strafgesetz anwendbar zu machen, müste der Gesetzgeber die 3. Grade der Geldstrafe und der die persönliche Freyheit auf immer oder nur eine Zeitlang raubenden Strafe auf die 3. Grade des gewaltsamen Diebstahls setzen, und in dem Fall, wenn die Geldstrafe nicht Statt haben könnte, einen verhältnismäßigen Ersatz derselben festsetzen; und bey dem nicht gewaltsamen Diebstahl müste er die bloße Geldstrafe in den verhältnismäßigen Graden, und einen angemessenen Ersatz in dem Fall, wenn diese nicht Statt finden könnte, androhen, ohne die beyden Strafen zu vereinbaren, wie er es bey dem ersten Verbrechen thun sollte.

*) Ich bitte den Leser, das angeführte XXXIII. Kapitel damit zu vergleichen, in welchem der Gebrauch dieser Art von Strafen ausführlich erörtert wurde, und wo er die Grundsätze sehen wird, von welchen das, was ich hier vortrage, nur eine Folge ist. V.

Die Leichtigkeit, mit welcher die Strafe der Qualität und dem Grad des Verbrechens sowohl bey Geldstrafen, als bey den unter die Classe der die Freyheit auf immer oder auf eine Zeit lang raubenden Strafen gehörigen, verhältnismäßig anzupassen wäre, würde die Vortheile des vorgeschlagenen Gesetzes vermehren. Ich begnüge mich, die Natur derselben angegeben zu haben, und überlasse es iedem Gesetzgeber, die Art davon nach den besondern Verhältnissen seines Landes und seines Volks zu bestimmen, die ich nicht angeben könnte, ohne wider die Allgemeinheit meines Plans und selbst wider die Grundsätze anzustoßen, die ich über das Verhältnis des Straffystems zu den verschiedenen Gegenständen, welche den Zustand der Nationen ausmachen *), aufgestellt habe.

Von den Diebstählen schreite ich zu den **Beschädigungen**, die ohne Absicht zu stehlen verursacht werden, welche ein anderes Verbrechen gegen das Privat-Eigenthum ausmachen.

*) Man sehe das XXXVI. und XXXVII. Kapitel dieses zweyten Theils. B.

machen. Dieß Verbrechen, das nicht so häufig als der Diebstahl ist, setzt keine geringere Bosheit des Herzens voraus, ia, ich wage es sogar zu behaupten, daß eher eine grössere Bosheit dazu erfordert werde. Jenes kan die Armuth veranlassen; aber dieses, wenn es vom Vorsatz begleitet ist, kan nur von Haß und Rache eingegeben werden. Der Unterschied, den ich zwischen beyden Verbrechen finde, ist der, daß für das erstere die Geldstrafen schicklich sind, für das zweyte aber nicht, weil das erstere von der Geldgierde erzeugt wird, das zweyte aber von derselben Leidenschaft nicht herrühret. Der zweyte Unterschied ist, daß der Diebstahl allezeit mit dem Vorsatz verbunden seyn muß, das Vergehen zugefügter Beschädigung aber auch der Schuld fähig ist. Bey diesem Verbrechen, wie bey allen denen, die der Schuld fähig sind, muß also der Gesetzgeber die sechs Grade von Strafe für die 3. Grade von Schuld und für die 3. Grade von Vorsatz festsetzen. Durch diese Operation wird er das gewünschte gleiche Verhältnis zwischen der Strafe und dem Verbrechen

brechen erhalten, das mit ienen Umständen begleitet ist, welche die mehrere oder mindere Bosheit anzeigen, die der Verbrecher bey der Begehung desselben an den Tag gelegt hat. Ich brauche hier kaum zu bemerken, daß der Verbrecher ausser der Strafe auch zum Schadens-Ersatz anzuhalten sey; weil dieser in allen den Verbrechen, die des Ersatzes fähig sind, und bey allen Verbrechern, die sich in dem Fall befinden, ihn zu leisten, statt finden muß.

Bey dieser Zergliederung der Verbrechen gegen das Eigenthum rede ich nicht von der Gränz-Verrückung; weil entweder aus den das Verbrechen begleitenden Umständen ersichtlich ist, daß die Absicht des Verbrechers war, eines Theils eines fremden Grundstücks sich anzumassen; und in diesem Fall wird das Verbrechen Kraft des von uns aufgestellten allgemeinen Grundsatzes *), daß der Conatus des Verbrechens dem vollbrachten und ausgeführten Verbrechen gleich zu bestra-

*) Im Kapitel dieses zweyten Theils, wo von Verbrechen überhaupt gehandelt wurde. V.

bestrafen sey, sobald als der Wille zu ver-
brechen durch eine vom Gesetz verbotene
Handlung sich äussert, als ein einfacher
Diebstahl angesehen und bestraft werden;
oder die Umstände geben dieß nicht zu er-
kennen, und alsdann wird es als eine zu-
gefügte Beschädigung zu bestrafen seyn.

Fast dasselbe läßt sich von dem Zahlungs-
unvermögen sagen. Wenn der Glaubiger an
seinem Schuldner einen Betrug zeigen kan,
alsdann wird dieser als Dieb angesehen und
bestraft werden; aber wenn Unglück die Ur-
sache des Vermögens-Verfalls ist, dann
wird die Klage des Glaubigers eine bloße
Civil-Klage seyn, dann wird weder Ver-
brechen noch Strafe sich hier finden. Die
Insolvenz ohne Unterschied mit Gefängnis
bestrafen; Elend mit Verbrechen, und Un-
glück mit Betrug vermengen; die Unschuld
mit der Schande der Bosheit bedecken, und
ihren Verführungen Preis geben; dem Men-
schen, dem das Schicksal alles genommen
hat, auch sogar das Eigenthum seines Kör-
pers, das dasselbe ihm noch übrig ließ, rau-
ben; gegen ein langes und vielleicht immer-

wäh-

währendes Leiden die kurze Linderung in Anschlag bringen, die er mitten in seinem Unglück erhielt; den Beystand, der sein Elend auf einen Augenblick hemmte, zur Ursache eines höchst peinvollen Unglücks machen; den, der zu Ernährung seiner Familie und zur Befriedigung seines Glaubigers keine andere Mittel, als die ihm seine Thätigkeit darbietet, in Händen hat, zur Unthätigkeit und zum Müssiggang verdammen; der Gesellschaft einen Menschen entziehen, der sie nicht beleidiget hat, und der ihr noch dienen könnte; dem Glaubiger das barbarische Recht einräumen, seinen Schuldner, so lange er will, in diesem Zustande der Schande und der Treulosigkeit zu lassen, und die ungerechteste Rache selbst mit den Waffen des Gesetzes zu begünstigen; die Gerechtigkeit beleidigen, die kostbarsten Rechte des Menschen und des Bürgers mit Füssen treten, und die Uebel vermehren, welche mit dem Mangel verbunden sind, ohne daß das Eigenthum etwas dadurch gewinnt: Dieß sind die übeln Folgen der Schuldengefängnisse, die fast bey allen Europäischen Nationen, sogar

sogar bey denen, die die menschlichstgesinnten und freysten zu seyn glauben, eingeführt sind. In England schleppt man um 2. Guineen willen einen Schuldner ins Gefängnis, und was das seltsamste ist, in eben dem Land, in welchem die persönliche Freyheit durch so viele Gesetze gegen die Gefahr einer willkürlichen Gefangenschaft muthig beschützt wird, bedarf es, sobald von dem Zahlungsunvermögen des Schuldners die Rede ist, kaum einer Vorzeigung des von ihm ausgestellten Schuldbriefs, um diese tyrannische Strenge über ihn auszuüben: Ein bloßer Eid des Glaubigers, er sey nun wahr oder falsch, ist hinreichend, einen gesetzlichen Befehl auszuwirken, vermöge dessen ein Bürger aus dem Schoos seiner Familie weggeschleppt und in das Gefängnis geführt wird, so daß das Gesetz auf diese Weise dem schändlichsten Betrüger dasienige Zutrauen, das es dem Haupt der Nation versagt, schenken kan. Das Schweigen der Sitten über diese gesetzmäßige Gewaltthätigkeit wird uns um so seltsamer vorkommen, wenn wir bedenken, daß alle Völker im Zustand ihrer

Barbarey dergleichen Ungerechtigkeiten in ihren Gesetzen wohl erdulteten, aber daß sie nachher bey ihrer Civilisirung selbe wieder verbesserten. Wenn die öffentliche Macht noch nicht ihre völlige Stärke erlangt hat, wenn die Beschützung der Privat-Rechte noch den Kräften der einzelnen Glieder anvertraut ist, muß das Gesetz, das den Unwillen des Glaubigers nicht zu bezähmen im Stande ist, noch sehr zufrieden seyn, wenn es die Ausschweifungen desselben verhindern kan: Und das ist es eben, was es in diesem unvollkommenen Zustand der Gesellschaft mit der Gefangensetzung des zahlungsunfähigen Schuldners erreichte. Wenn aber der bürgerliche Zustand vervollkommt, die öffentliche Gewalt verstärkt und die Stärke der einzelnen Glieder für die Privatbeschützung unnütz gemacht worden, dann bedarf es dieses Auskunftsmittels nicht mehr, das in dem alten Zustand bequem, in dem neuen aber ungerecht und schädlich ist. Diese, obgleich von den Neuern verkannte Wahrheit entgieng dem Auge der alten Gesetzgeber nicht. Wir finden ein Gesetz des Bochoris in Aegypten,

welches

welches dem Glaubiger erlaubte, von dem Vermögen des Schuldners Besitz zu nehmen, um sich davon bezahlt zu machen, das aber die von dem alten Gesetz an dem Schuldner selbst auszuübende persönliche Exekution verbot *). Das berühmte Gesetz des Solons, Σεισάχθεια genannt, gieng dahin, selbst den Ueberrest der alten Barbarey auszurotten. Es benahm dem Glaubiger die Gewalt, den Schuldner durch persönlichen Verhaft zur Bezahlung zu zwingen **). Diodor aus Sicilien giebt uns zu verstehen, daß diejenigen Gesetzgeber sich verlachenswürdig machten, welche, während sie dem Glaubiger verboten, sich der Waffen oder des Pflugs ihres Schuldners zu bemächtigen, das Gesetz noch beybehielten, das ihm erlaubte, denselben gefangen zu setzen ***). Wer sollte es glauben, daß beynahe in ganz Europa eine

be-

*) Diodor. von Sicilien, Buch I. S. 50. Steph. Ausg. 1559. V.

**) Plutarch, im Leben Solons, und Diodor am a. O. V.

***) Diodor am angez. Ort. V.

bereits vor zwanzig Jahrhunderten verspottete Verkehrtheit noch im Schwang geht! Sogar Rom, das in den ersten Zeiten gegen die Schuldner so grausame Rom, verbesserte sehr bald seine alte Strenge. Weit entfernt zu erlauben, daß der insolvente Schuldner der politischen Freyheit beraubt würde, wollte es ihm kaum die persönliche Freyheit nehmen. Wenn seine Redlichkeit ausser Zweifel gesetzt war, so war seine Person in Sicherheit. Nur in zwey einzigen Fällen stand sie in Gefahr ihre Freyheit zu verlieren, wenn entweder der Stellionat, das heist, böslicher Vorsatz und Betrug, bey der Schuld mit unterlief, oder wenn der Schuldner selbst zum persönlichen Zwang sich verbindlich gemacht hatte; und selbst in diesem letztern Fall konnte er durch die Abtretung seines Vermögens gegen dieß strenge Gesetz seine Freyheit behaupten *). Nur

bey

*) Man sehe in den Pandekten den Titel: Stellionatus. (B. XLVII. Tit. 20.) V. (in welchem aber von dem, was der Verfasser oben sagt, nichts zu finden ist. Ueb.)

bey den neuern Völkern finden wir so lange Zeit hindurch mit der gewissenhaftesten Achtung ein Gesetz beybehalten, das, wie ich bereis sagte, blos den erst entstehenden Völkern, im Zustand ihrer Barbarey, angemessen ist.

Diese Betrachtungen führen uns auf einen andern Irrthum unserer Gesetzgeber, der vielleicht nicht wenig zur Verewigung des erstern beygetragen hat. Man glaubt, das Handlungs-Interesse erfodere den persönlichen Verhaft, der nach Wechselrecht gestattet wird. Die nützliche Erfindung der in Umlauf gebrachten Papiere hat dem Handel iene Schnelligkeit gegeben, die er von dem Gebrauch der Münze nie hätte hoffen können. Nach dieser Entdeckung wurde der Handelsstand zu einem großen Körper, dessen Glieder sich alle berühren, und an den sie treffenden Zufällen wechselseitig Antheil nehmen. Der ganze Körper leidet, wenn die Füsse ihre Bewegung verloren haben. Man muß also, sagen sie, die würksamsten Mittel gegen die Stockung anwenden, die in diesem kranken Fuß erfolgen kan, und dieß

Mittel läßt sich blos in dem persönlichen Verhaft gedenken.

Dieß ist der Grund eines Irrthums, der die Kindheit unserer zu alten Gesetzgebung verräth. Wenn man die ganze Schwäche dieses Grundes kennen lernen will, darf man nur erwägen, daß der Kaufmann ein weit grösseres Interesse bey der ungesäumten Bezahlung seiner Schuld hat, als dasienige ist, das der persönliche Verhaft erzeugen kan. Ein Augenblick Verzögerung schwächt seinen Kredit, der die Stütze seines Reichthums ist; das Zahlungs-Unvermögen zerstört denselben gänzlich. Könnte das Gesetz wohl mächtigere Anspornungen, als diese sind, gebrauchen? Wenn es den böslichen Falliten bestraft, was braucht es zu unnützen und ungerechten Gewaltthätigkeiten seine Zuflucht zu nehmen, um den redlichen aber unglücklichen Kaufmann in Furcht zu setzen? Wenn dieser auſſer Stand ist zu bezahlen, giebt ihm etwan die Gefangenschaft ein Mittel dazu an die Hand, oder wird sie nicht vielmehr diejenigen Vortheile, die er von seiner Thätigkeit erlangen könnte, ihm noch rauben? Ist

etwan

etwan das Unvermögen zu bezahlen nicht das grösste Unglück, das ein rechtschaffener Kaufmann fürchten kan; und für welchen es dasselbe nicht ist, sinds etwan für diesen die andern vom Gesetz angekündeten Strafen? Wenn ein ungerechtes Mittel kaum in dem Fall, wenn es nützlich wäre, sollte angewendet werden, was soll man denn erst sagen, wenn es nicht nur unnütz, sondern sogar schädlich ist? Nun ist der persönliche Verhaft, von dem hier die Rede ist, zu gleicher Zeit offenbar ungerecht, offenbar unnütz, offenbar schädlich. Offenbar ungerecht ist er, weil er Verbrechen mit Unglück vermengt, und einen Menschen, der keinen Vertrag übertreten hat, eines Rechts beraubt. Unnütz ist er, weil der Kaufmann, der bezahlen kan, ein weit stärkeres Interesse als dieses hat seine Schuld zu tilgen; unnütz ist er für den unredlichen Kaufmann, weil dieser weit grössere Strafen zu erwarten hat, die ihn in Furcht setzen sollen, und unnütz für den, der nicht bezahlen kan, weil das Gefängnis ihm gewiß nicht das Mittel dazu verschafft. Endlich ist es schädlich, weil in

hundert Fällen einer augenblicklich vorüber-gehenden Verwirrung der Kaufmann, auſſer dem Gefängnis, ſich wieder aufhelfen könnte; aber durch eine ſo feyerliche Exekution wie dieſe, verliert er völlig ſeinen Kredit, und folglich verliert er auch die Möglichkeit zu bezahlen; er ſtürzt ins Verderben, und zieht ſeine Glaubiger mit ſich hinein. Schädlich iſt er auch noch, weil er dem Wucher einen ſichern Zufluchtsort eröffnet, ſo daß er unter dem Schutz des Perſonal-Arreſts und des nach Wechſelrecht zugelaſſenen Exekutiv-Verfahrens die gröſten Verwüſtungen in den Familien anrichtet; indem Jedermann weiß, daß drey Drittheile von Wechſelbriefen blos von Privatbürgern für die verderblichſten Darlehen ausgeſtellt werden. Aus eben dieſem Geſichtspunkt betrachtet iſt er endlich für den ganzen Staat ſchädlich, weil er durch die Beförderung des Wuchers den Laſtern eines Haufens junger Leute zugleich Vorſchub thut, welche vielleicht, ohne dieß Mittel, was ihnen ſehr heilſam ſeyn würde, auſſer Stand geſetzt wären, die Bahn des Verderbens zu verfolgen; und weil er

an

an die Stelle einer rechtmässigen und nützlichen Betriebsamkeit eine ungerechte, gesetzwidrige, und zerstörende Indüstrie setzt.

So erzeugt ein einziger Irrthum der Gesetzgebung unzählige Uebel; und so bleiben die offenbarsten Wahrheiten, welche das Herz dessen, der über Gesetze schreibt, zerreissen, unbekannt, oder sind wenigstens nicht mächtig genug, diejenigen, welche das Recht haben sie zu errichten, aus ihrem tiefen Schlaf zu erwecken. Was sollen wir erst von denen hoffen, die denselben Grad der Evidenz nicht für sich haben? Von dieser letztern Beschaffenheit sind diejenigen, die wir im folgenden Kapitel erläutern müssen.

Fünfundfunfzigstes Kapitel.

Von denjenigen Verbrechen, die nicht dürfen bestraft werden.

Nach einer ausführlichen und langweiligen Untersuchung derjenigen gesetzwidrigen Handlungen, welche die Strenge der Gesetze erfordern müssen, ist es billig, zu erwägen, ob es nicht auch einige gebe, die eher ihr

Schweigen, als eine Strafverfügung nothwendig machten. Der Selbstmord ist einer von den Gegenständen dieser Untersuchung. Die verschiedenen Verordnungen der alten und der neuen Gesetzgebungen über diesen Gegenstand vermehren unsere Ungewißheit, statt daß sie dieselbe zerstreuen sollten. Wenn wir von den alten Gesetzgebern anfangen, so finden wir in Athen das Abhauen der Hand des Selbstmörders, und das lächerliche Verbot, dieselbe mit dem Körper nicht in Ein Grab zu verscharren, vorgeschrieben *). In des Plato berühmten Werk von den Gesetzen finden wir gleichfalls eine Begräbnisstrafe vorgeschlagen, die aber minder lächerlich und mehr mit Unterschied als die in Athen angedroht ist **). In einer alten Stadt

*) Ἐὰν τις αὐτὸν διαχειρίσηται, τὴν χεῖρα τύτο πρᾶξαν ἀποκόπτειν, καὶ χωρὶς τοῦ σώματος θάπτειν. „Wer selbst Hand an sich legt, dem soll die Hand, womit er sich umgebracht hat, abgehauen, und ohne den Körper begraben werden.„ Aeschines in Ctesiphont. Verf.

**) „Welcher Strafe ist aber derienige zu unterwerfen, der seinen vertrautesten und vorgeb-

lich

Stadt Frankreichs*) finden wir eine beson-

lich geliebtesten Freund tödet, ia, der sich sogar selbst umbringt, und durch die Beraubung seines Lebens seinem Geschick auf eine frevelhafte Weise bevorkommt; der nicht durch das vom Staat über ihn verhängte Todesurtheil, nicht durch sein trauriges unvermeidliches Loos gezwungen, nicht aus Gefühl der Schande, sondern aus Trägheit und unmännlicher Geistes-Schwäche sich selbst einen ungerechten Tod zugefügt hat? Was für Reinigungen, was für ein Begräbnis nach den Gesetzen hier zu verfügen seye, das gehört für die Gottheit. Doch sollen die nächsten Anverwandten sich deswegen bey den Auslegern und in den Gesetzen selbst Raths erholen, und sich nach den erhaltenen Vorschriften richten. Solche Selbstmörder sollen ein von allen andern abgesondertes Begräbnis erhalten, und zwar an solchen Orten, welche in den zwölf Abtheilungen des Landes am äussersten gelegen, wüste und namenlos sind: Die Leichen selbst sollen unberühmt, ohne durch eine Bildsäule oder Inschrift sich kennbar zu machen, verscharrt werden.„ Plato, von den Gesetzen, Dial. IX. (B. IX. S. 44. Zw. A.) V.

*) Marseille. V.

dere Einrichtung, die uns Valerius Maximus aufbewahrt hat. Daselbst wurde von der Obrigkeit beständig ein giftiger Schirlingstrank in Bereitschaft gehalten, der demjenigen gereicht wurde, der bey dem Senat um die Erlaubnis, sich selbst töden zu dürfen, ansuchte und dieselbe erhielt. Eine vorhergehende Untersuchung dieser erhabenen Versammlung machte diese Handlung allezeit gesetzmäßig, wenn solche Bewegursachen, die in ihren Augen gerecht und vernünftig waren, die Veranlassung dazu gaben. Die Furcht, das Glück, in dessen Besitz man ietzt war, möchte eine ungünstige Wendung nehmen, oder das Verlangen, seinem Elend ein Ziel zu setzen, waren genug wirksame Beweggründe, um den Senat zu Verstattung des Gifttranks zu vermögen *). In der Samm-

*) S. Valer. Max. L. I. c. 19. nr. 7. 8. Diese besondere Sitte schrieb sich wohl ursprünglich von Griechenland her, denn zu Athen war es gleichfalls erlaubt, nach erhaltener Erlaubnis von der Obrigkeit sich selbst zu töden. S. Meursius in Them. Att. L. I. c. 19. Liban. Declamat. VIII. X. XII. Ueberf.

Sammlung der Römischen Gesetze finden wir endlich einen Titel in den Pandekten, und einen im Codex, von dem Vermögen derer, die sich selbst entleibt haben; und in allen in diesen Titeln enthaltenen Gesetzen finden wir den Fall des verbrecherischen Selbstmörders, der sich tödete, um einem Kapitalurtheil zu entgehen, von demienigen unterschieden, in welchem der Selbstmord aus einer andern Bewegursache herrührte. Im ersten Fall wurde das Vermögen des Selbstmörders eingezogen, eben so, als wenn sein Urtheil beschlossen und vollzogen worden wäre; aber im zweyten drohte das Gesetz keine Strafe; es kehrte seine ohnmächtige Strafsanktionen nicht gegen die Asche oder gegen die unschuldige Nachkommenschaft des Unglücklichen, der in der Ruhe des Todes iennen Frieden gesucht hatte, den ein von Elend und Schmerzen gefoltertes Leben ihm versagte *).

Weit

*) Man sehe die Gesetze, die in den 2. angeführten Titeln: De bonis eorum, qui ante sententiam mortem sibi consciverunt, stehen. Eines

Weit entfernt, den Leichnam des Selbstmörders zu einem schändlichen Galgen zu schleppen; weit entfernt, seine Nachkommenschaft ihres Vermögens zu berauben, und mit der Schmach der Strafe ihres unglücklichen Vaters sie zu bedecken; sahe dasselbe im Selbstmörder nichts anders als den Verlust eines Bürgers, der sich freywillig aus dem Vaterlande verwiesen hatte, um ferne von demselben eine unbekannte, gewünschte Glückseligkeit zu finden. Zufrieden mit dem natürlichen Hindernis, welches die Liebe zum Leben diesem Verbrechen entgegen setzt; überzeugt von seiner Ohnmacht gegen einen Menschen, der selbst durch seine Verbrechen beweißt, daß er den Tod nicht fürchte, hielt es das

nes unter diesen Gesetzen (l. 3. §. 4. Dig. h. t.) lautet also: Si quis taedio uitae uel impatientia doloris alicuius, uel alio modo uitam finierit, successorem habere D. Antoninus rescripsit. Die L. 1. Cod. eod. sagt: Si dolore aliquo corporis, aut taedio uitae, aut furore, uel insania, aut aliquo casu suspendio uitam finisse constiterit, bona eorum — ad successores pertinebunt, V.

das Gesetz für weit gerechter und anständiger, ihn ungestraft zu lassen, als seine Strafgesetze dem Spott des Volkes, der offenbaren Verachtung des Missethäters und einer treulosen Gewaltthätigkeit an dessen unschuldigen Nachkommenschaft auszusetzen.

Diese Gründe, welche den Gesetzgebern Roms Nachsicht gegen ein Verbrechen einflößten, das nur von einer Zerrüttung der physischen und moralischen Kräfte des Menschen kan erzeugt werden, wurden von den neuern Gesetzgebern Europens, der sonst bewiesenen blinden Verehrung gegen das Römische Recht ungeachtet, nicht angenommen. In Frankreich *), in England **), in vielen andern Ländern Europens wütet das Gesetz gegen den Leichnam des Selbstmörders; zieht

*) S. Domat Supplement zum Staatsrecht, Buch III. Tit. 7. Art. 19. V.

**) S. Blackstone peinliches Gesetzbuch von England, Kap. 14. Ich erstaune, wenn ich sehe, wie dieser menschenfreundlichgesinnte Rechtsgelehrte sich bemüht, dieses ungerechte Strafgesetz zu vertheidigen. V.

zieht das Wesen, das zu leben und zu empfinden aufgehört hat, vor Gericht, stellt eine Anklage und einen Proceß gegen dasselbe an, verurtheilt dessen Hülle zu schimpflichen Executionen, konfiscirt seine Güter, und bestraft auf diese Art — nicht den Delinquenten, der das Gesetz übertrat, sondern den Sohn, der den Vater verlor, und die Wittwe, die ihres Gatten beraubt ward. Ich will keine Schutzrede für eine Handlung schreiben, welche die Religion verabscheuet, und die die Gesetze nicht billigen dürfen; ich will nicht die Anzahl der unerschrockenen Schüler des Zeno und der fanatischen Glieder der stoischen Sekte vermehren; ich weiß wohl, daß außer andern Philosophen älterer und neuerer Zeit, Seneka *), Mark Aurelius **), der Abt von St. Ciran ***), Maupertuis ****); und

*) Seneca, Epistol. LXX. V.

**) M. Aurel. Antonin. B. V. §. 30. V.

***) Saint Ciran Abhandlung über den Selbstmord, Paris 1689. Verf.

Abt von St. Ciran bestimmt 34 Fälle des erlaubten Selbstmords, wobey er leicht begreiflicherweise von gewissen ganz eigenen Grundsätzen

und viele andere Philosophen in ihren Schriften die Partey des Selbstmords ergriffen haben; aber ich bin eben so weit entfernt, mich zu ihnen zu schlagen, als ich mir die Mühe geben möchte, sie zu widerlegen. Ich behaupte blos, daß der Mensch schuldig ist, seinen Nebenmenschen so viel Gutes als möglich zu erweisen, und daß keinem Menschen es an den Mitteln diese Pflicht zu erfüllen fehlt, wenn er nur den Willen dazu hat. Er sey reich oder arm, mächtig oder schwach, er kan allezeit Wohlthäter oder Lehrer anderer Menschen seyn; er kan wenigstens die Hofnung haben, es zu werden. Sich das Leben nehmen, heißt eben so viel als der Grundlage aller der Mittel sich berauben, die zu Erfüllung dieser heiligen und allgemeinen Pflicht hinführen können. Aber so viele Stärke auch dieser Beweis haben mag, so kan ich mich doch nicht damit beschäf-

sätzen ausgeht. S. Graues Ungeheur, III. Band, S. 47. Uebers.

****) Maupertuis Essai de Philosophie morale. Ch. 5. Verf.

schäftigen, ihn auszuführen. Ich untersuche diesen Gegenstand als Politiker, und nicht als Moralist; und, ohne den Selbstmord als erlaubt zu billigen, verwerfe ich die Gesetze, die ihn bestrafen, als unnütz und ungerecht. Ich frage die Erfahrung um Rath, und diese zeigt mir, daß der Selbstmord in keinem Lande so häufig ist, als in denen, in welchen ihn die Gesetze mit der größten Strenge bestrafen *). Ich frage die Vernunft, und diese ruft mir zu, daß ein Mensch, der das stärkste Hindernis überwunden hat, von dem schwächsten sich nicht aufhalten läßt; daß ein Mensch, der das Leben so sehr verabscheut, daß er den Entschluß fassen kan, sich desselben zu berauben, nichts auf der Erde so lieb haben könne, das ihn davon abzuhalten vermöge; daß ein zärtlicher Vater, ein zärtlicher Gatte, von seinen Kin-

*) Jedermann weiß, daß Frankreich und England diejenigen Länder Europens sind, in welchen die häufigsten Selbstmorde, aber auch die strengsten Gesetze gegen dieselben anzutreffen sind. B.

Kindern und von seinem Weib ohnehin sich nicht zu trennen sucht, für den aber, der dieß nicht ist, die Einziehung des Vermögens, kein hinlänglich starker Abhaltungsgrund sey; daß endlich die Beschimpfung, die dem Leichnam widerfährt, die Hand des Selbstmörders nicht zurückhalten wird, als welchem nicht unbekannt seyn kan, daß dieselbe sein Andenken derjenigen Ehre nicht berauben werde, welche zu geben oder zu nehmen nicht in der Macht des Gesetzes, sondern der Meinung steht, die nur denjenigen derselben beraubt, der ihre Gesetze übertreten hat. Ich frage die ersten Hauptgrundlehren der Gesetzgebungs Kunst um Rath, und diese sagen mir, daß, wenn die dem Selbstmörder angedrohte Strafe unnütz ist, sie auch ungerecht sey, weil, wenn die Strafe keine Wirkung thut, der Beweggrund mangelt, der ihre Anwendung rechtfertigt, und weil eine ohnmächtige Sanktion eine tyrannische Sanktion ist, indem sie ein Privatübel stiftet, ohne einen öffentlichen Vortheil zu erreichen. Ich frage endlich die unveränderlichen Regeln der allgemeinen Ge-

rechtigkeit um Rath, und diese sagen mir, daß ein Mitglied einer Gesellschaft, das allen seinen Vortheilen entsagt, auch von allen Pflichten, die es mit derselben eingegangen hat, befreyt werde; daß, wann es sich freywillig aus derselben verbannt, es deswegen von ihr nicht gestraft werden könne, ausser in dem einigen Fall, wenn es Krieg gegen sie beginnt, und alsdann streitet die Gesellschaft mehr gegen einen Feind, als daß sie einen Missethäter bestraft; daß ausser diesem Fall der Verbannte, da er kein Glied der Gesellschaft, von der er sich losrieß, und ihren Gesetzen nicht mehr untergeben ist, auch ihren Sanktionen nicht mehr unterworfen seyn könne. Der Selbstmörder ist der Verbannte, und der Tod die Handlung, durch die er das Band zerreißt, das ihn an die Gesellschaft knüpfte, das ihn an ihren Vortheilen Antheil nehmen ließ, ihren Gesetzen unterwarf, und ihren Strafen aussetzte. Sobald dieß Band zerrissen ist, ist er weder Bürger noch Unterthan mehr; er steht nicht mehr unter dem Schutz der Gesetze; nicht mehr unter ihrer Herrschaft.

schaft. Jede Handlung der Auktorität, die diese über ihn ausüben, ist eine Gewaltthätigkeit, ist ein Misbrauch der Gewalt, und keine Ausübung der Macht.

Das sind die Gründe, die mich bewegen, den Selbstmord in die Classe derjenigen Verbrechen, die nicht dürfen bestraft werden, zu setzen. Ich würde den Unterschied der Römischen Gesetze annehmen, und den verbrecherischen Selbstmörder, der sich den Tod zufügte, um dem verdienten Verdammungs-Urtheil zu entgehen, bestrafen; aber ich würde ihn als Verbrecher, nicht als Selbstmörder bestrafen; ich würde an seiner Leiche oder an seinem Eigenthum gerade die Strafe, die er, wäre er am Leben geblieben, ausgestanden hätte, vollziehen lassen, und dieß in dem einigen Fall, wenn die Strafe, zu der er verurtheilt worden, eine Geldstrafe oder ehrlosmachende Strafe gewesen, oder wenn der Selbstmord erst nach dem Urtheil erfolgt wäre; denn, wäre derselbe vorher geschehen, so müste das Gesetz, das nie erlauben darf, einen Menschen zu verurtheilen, der sich nicht vertheidigen kan,

den Schuldigen als einen natürlichen Todes gestorbenen annehmen, und folglich wäre die Anklage, die gegen ihn angestellt wurde, verlöscht. Der Leser, dem meine Gedanken über das Straffystem gegenwärtig sind, wird die Beweggründe und die Vortheile dieser Verfügung einsehen.

Vom Selbstmord schreite ich zu den Verbrechen der Zauberey, der Hexerey, des Loosziehens, der Beschwörung, der Zeichendeutung und Wahrsagerey, des Traumauslegens, des Drückens vom Alp u. dergleichen; Namen, die in der Geschichte des Elends, der Irrthümer und des Aberglaubens der Völker ewig merkwürdig bleiben; Namen, die, nachdem sie Europa in Blut badeten, aus den Gesetzbüchern desselben hätten verschwinden sollen, die aber, zur Schande für unsere Gesetzgeber, noch ihren Posten fortbehaupten, und nicht aufhören, hier mehr, dort minder Niederlagen anzurichten, ungeachtet der Fortschritte der Aufklärung und der Verfeinerung, ungeachtet der Abnahme der Schwärmerey und des Aberglaubens *).

Die

*) Was die Abnahme der Schwärmerey betrift,

Die Römische Gesetzgebung, die uns ein gutes Beyspiel zum Vortheil der Straflosigkeit des Selbstmörders gegeben hat, zeigt uns nicht denselben Geist der Mäßigung und der Philosophie in Rücksicht auf die Verbrechen, von denen wir hier reden.

Immerhin mögen wir in den Königlichen Gesetzen, die hernach in die Zwölftafeln aufgenommen wurden, den Bezauberer fremder Feldfrüchte der Ceres geschlachtet *); immer-

trift, haben wir Deutsche in den allerneusten Zeiten keine Ursache auf den glücklichen Fortgang derselben stolz zu seyn, da Alchymie, Theosophie, und die ganz neu hinzugekommenen Erfindungen des thierischen Magnetismus, der Desorganisation, des Somnambulismus, und was dergleichen zum Theil aus Frankreich herübergebrachtes Kopfzerrüttendes Zeug mehr ist, auch bey vielen der ersten und hellsten Köpfe der Nation, wofür man sie vorher hielt, Eingang gefunden haben. Uebers.

*) Qui. Fruges. Excantassit. Suspensus. Cereri. Necator. Plin. Hist. Nat. L. XXVIII. cap. 2. und Seneca Lib. IV. Quaestion. Natural. haben uns dieses Gesetz aufbewahrt. Verf.

hin mögen wir den, der gegen Jemand Beschwörungen anstellte, als Mörder bestraft finden *): Der Aberglaube, der stets ein Gefährte der Kindheit der Völker und der Begleiter ihrer Barbarey ist, hemmt unser Erstaunen, und erinnert uns an die allgemeinen Vorstellungen von dem gewöhnlichen Gang der Nationen und der Völker. Wir dürfen nur auf die Gesetzbücher der spätern Barbarey einen Blick werfen, um die sich immer gleich bleibenden Würkungen derselben Ursache zu finden **).

Mögen wir immerhin unter der Regierung Konstantins die Feuerstrafe gegen iene Unglücklichen gebraucht finden, welche sich durch diese Irrthümer verführen lies-

sen;

*) Qui Malum . Carmen . Incantassit . Parricida . Estod . Plin. ibid Verf.

**) Man sehe das Gesetzbuch der Westgothen B. VI. Tit. 2. de Maleficis et Consulentibus eos. Das Gesetzbuch der Langobarden, B. II. Tit. 38. de Hariolis. Die Constit. Sicul. Lib. III, tit. 42. de correctione poculum amatorium porrigentium vel ementium. Leg. III. Capitular. Caroli M. Lib. VI. Cap. 72. V.

sen *); so veranlaßt uns die grausame Andächteley dieses Kaisers, welcher die Fahne des Kreutzes durch Verfolgung und durch Niedermetzlungen zu ehren glaubte, das Schicksal der Schlachtopfer zu beklagen, die seinem vorgeschützten Eifer bluteten; aber sie kan denen, die die traurigen Würkungen der Schwärmerey, wenn sie mit Wildheit und Macht vereint ist, zu beobachten gewohnt sind, keinen Gegenstand der Verwunderung darbieten. Wir wundern uns kaum, daß dieselbe Ursache unter der Regierung seiner schwachen Nachfolger dieselben Würkungen hervorgebracht hat **).

Aber daß zu den Zeiten eines Sulla ***),

*) L. 3. Cod. de Malefic. et Mathemat. V.

**) Man sehe die Gesetze des Constantius und des Valentinians und Valens, die in dem angezeigten Titel des Codex de Malefic. et Mathem. stehen. V.

***) Man sehe die verschiedenen Verbrechen, die in der Lege Cornelia de Sicariis enthalten sind, in Paul. Recept. Sentent. Lib. V. tit. 23. §. 17. Verf.

eines Tiberius*) und Claudius**), daß selbst unter der Regierung eines Philoso-phen***), wo Unwissenheit und Barbarey zu-

gleich

*) Tacitus berichtet uns in seinen Annalen, Buch II. Kap. 32. daß unter der Regierung des Tiberius alle Zauberer und Sterndeuter verwiesen wurden, und daß einer darunter, Namens Luc. Vituanius, von dem Felsen des Kapitoliums herabgestürzt ward, ein anderer aber, Pub. Martius, nach dem alten Gebrauch, aussen vor dem Esquilinischen Thor seine Stra-fe ausstehen muste. B.

**) In denselben Annalen des Tacitus, Buch XII. Kap. 52. findet man einen blutdürstenden un-ter dem Kaiser Claudius ergangenen Rath-schluß gegen die Sterndeuter. Diese wieder-holten Verordnungen des Römischen Rechts gegen diese Verbrechen gaben diesem Geschicht-schreiber Anlaß zu der Bemerkung: Mathe-matici, genus hominum potentibus infidum, spe-rantibus fallax, quod in Civitate nostra et ve-tabitur semper et retinebitur. Tacit. Hist. Lib. I. Cap. 22. Verf.

***) Alexander Severus. Man sehe den Spartian, wo er von den Strafen redet, die dieser Kai-ser denjenigen androhte, welche gewisse aber-

gläu-

gleich mit der Freyheit verschwunden waren; wo der Atheismus an die Stelle des Aberglaubens getreten war, wo die verschiedenen im Reich geduldeten Religionen sowohl von dem Philosophen als von der Obrigkeit und vom Priester für gleich nützlich und für gleich falsch angesehen wurden, wo der Hauptschmuck des Pontifex und das Gewand des Augurs einen Atheisten verbarg, und die Religions-Gebräuche nichts anders als ein Gegenstand oder Werkzeug der öffentlichen Vergnügungen oder der Volks-Eitelkeit ausmachten; daß man in diesen Zeiten, sage ich, den Zauberer mit dem Meuchelmörder, den Wahrsager mit dem Giftmischer, den Beschwörer mit dem Mörder oder mit dem Rebellen vermengt findet, dieß muß nothwendig das Gemüth des Lesers in Erstaunen setzen, und wir können solche Erscheinungen nur aus der eben so traurigen als wahren Bemerkung erklären, daß die Wür-

gläubische Mittel gegen das dreytägige und viertägige Fieber an den Hals hiengen und bey sich trugen. V.

kungen der Unwissenheit und des Aberglaubens weit länger, als selbst ihre Ursache, dauern.

Eben das, was in Rom geschah, geschah auch bey den neuern Völkern Europens. Die von Unwissenheit und Aberglauben eingegebenen Gesetze sind noch vorhanden, während daß die Unwissenheit zerstreuet, und der Aberglaube von Irreligiosität und Atheismus unter die Füsse getreten ist. Nimmt man Frankreich *), und England aus **), so sind bey den andern Völkern die grausamen Gesetze gegen diese Verbrechen nicht abgeschafft worden; und hat man sie nicht so häufig, wie vorher, zur Vollziehung gebracht, so ist hieran die Tugend der Richter und keine Verbesserung des Gesetzgebers Ursache. Wenn auch die Achtung für die öffentliche Meinung in den großen Städten und in den Hauptstädten sie zum Schweigen bringt,

*) Ein Gesetz Ludwigs XIV. verbot den Gerichtshöfen Frankreichs, Anklagen auf Zauberey ꝛc. anzunehmen. Verf.

**) Das IXte Statut Georgs II. Kap. 5. hat eben dieß den Tribunalen Großbritanniens vorgeschrieben. Verf.

bringt, so richten sie gleichwohl in den Provinzen, auf den Dörfern, in den Hütten des Bauersmanns und des Hirtens, ganz im Dunkel und in der Stille viele verborgene, aber drum nicht weniger schädliche Unordnungen an. Wer sollte es glauben, daß in diesem Jahrhundert, und in einem Lande, wo die Reformation angenommen wurde, wo es weder Inquisitoren noch Mönche giebt, noch vor 35. Jahren eine Weibsperson als eine Hexe verbrannt ward *)? Wer sollte es glau-

*) Im Bisthum Würzburg ward diese schreckliche Exekution im Jahr 1748. an der Person eines der Hexerey beschuldigten alten Weibes vollzogen. Verf.

Hier möchte einige Berichtigung und nähere Erläuterung wohl nicht am unrechten Ort stehen. Daß der Ausdruck Reformation nicht auf Luthers Kirchenverbesserung, sondern blos auf die von der Römischen Hierarchie vielleicht minder streng abhängenden Grundsätze der Würzburger Kirche gehe, ist wohl ziemlich klar, minder vielleicht das, was der Verf. von der Nichtexistenz der Mönche in diesem Land sagt, das wohl, ganz genau genom-

glauben, daß viele Gegenden Italiens noch in neuerer Zeit ähnliche Hinrichtungen gesehen

genommen, nicht richtig ist, wenn von dem physischen Daseyn der Klöster die Rede ist. Von der politisch-hierarchischen Wirksamkeit der Mönche, die der Verfasser hier wohl verstanden wissen will, läßt sich inzwischen eher behaupten, daß sie hier nicht sehr merklich sey. — Was übrigens das Faktum mit der Hexe anbelangt, so ist dasselbe an sich richtig. Nur wurde Maria Renata (so wird die Unglückliche auf dem Titel der im Druck erschienenen Christlichen Anred des P. Georg Gaar, aus der Gesellschaft Jesu, Würzb. 4to, 2. Bogen, genannt) nicht 1748, sondern den 21. Junius 1749, auf den Scheiterhaufen gelegt, nachdem sie vorher war enthauptet worden. Nach dem Verf. sollte man fast schliessen, sie wäre lebendig verbrannt worden. — Ihr wichtigstes Verbrechen soll darin bestanden haben, daß sie 5. Nonnen und einer Laienschwester mehrere höllische Geister in den Leib gezaubert habe. Ausserdem soll sie andern Schwestern durch zauberische Wurzeln und Kräuter, die sie unter die Speisen gemengt, beschwerliche und schmerzliche Krankheiten zugezogen haben. Ueberf.

sehen haben? Ich würde meinem Zeitalter Unrecht thun, wenn ich mich bemühte zu beweisen, daß dergleichen Verbrechen eine Chimäre sind, daß es nur schwache Menschen, die sich denselben überlassen, und daß es Verbrecher sind, die sie bestrafen. Ich würde meinem Zeitalter Unrecht thun, wenn ich mir Mühe gäbe zu beweisen, daß, um die Menschen von diesen Irrthümern abzubringen, Spott weit wirksamer als Strafe, Belehrung wirksamer als Gesetze, und das Tollhaus besser als Gefängnis und Scheiterhaufen sey. Ich würde endlich meinem Zeitalter Unrecht thun, wenn ich mich bemühte zu beweisen, daß das Vorgeben, solche Gesetze würden nicht in Ausübung gebracht, nicht hinreichend sey, einen Staat von dem ihm dadurch zugehenden Schimpf zu retten; weil Gesetze von dem Gesetzgeber und nicht von der Obrigkeit, vom Souverän, der sie macht, und nicht vom Richter, der sie gewissenhaft vollziehen soll, müssen verbessert und abgeschafft werden.

Ein anderes Verbrechen, das nicht darf bestraft werden, ist der Wucher. Das Ge-

setz sollte ihn nicht strafen, aber auch nicht in Schutz nehmen. Die dem Eigenthum schuldige Achtung sollte den Gesetzgeber bewegen, dem Reichen in der Anwendung seines Reichthums die gröste Freyheit zu lassen, und die Abschaffung des persönlichen Verhafts bey der Insolvenz würde den dabey unterlaufenden Misbräuchen vorbeugen. Ohne diesen würde, wie wir bemerkt haben, der ausschweifende Jüngling Niemand finden, der ihm Summen anvertrauen würde, die ihm ietzt der Geitzige unter dem Schutz dieses persönlichen Zwangs gegen ungeheuer große Zinnsen vorstreckt; und der Geitzige, der nicht gesichert wäre sein Geld wieder zu bekommen, würde es eher zu iedem andern, als zu diesem unerlaubten und gefährlichen Geschäft anlegen. Er würde sein Geld nur demienigen geben, der ihm Güter dagegen verhypotheciren könnte; und derienige, der Güter verhypotheciren kan, braucht nicht zu einem ungeheuren Zinswucher seine Zuflucht zu nehmen. Die Concurrenz der Darleiher würde dem Uebel vorbeugen, und das Verbrechen würde von dem ei-

genen

genen Vortheil des Verbrechers, ohne die Hülfe des Gesetzes und seiner Sanktion, verhindert werden.

Ein eben so vernünftiger Beweggrund sollte die Gesetze über ein Laster schweigen machen, das die Gesetzbücher vieler Nationen als ein Verbrechen verbieten, und ohne Nutzen bestrafen. Ich rede von den verbotenen Spielen. Die Neigung zum Spiel verleitet den Menschen, eben so wie alle andern Neigungen, nicht zum Verbrechen, ausser wenn die Vernunft aufhört sie zu lenken. So lange sie unter der Herrschaft derselben steht, so lange sie kein Verbrechen verursacht hat, ist sie kein Gegenstand des Verbots der Gesetze. Als Handlung ist sie gleichgültig; als Leidenschaft ist sie nicht strafbar. Das Strafgesetz darf nur das Verbrechen treffen. Das Gesetz muß das Laster verhüten, aber nicht bestrafen.

Wenn die Leidenschaft des Spiels den Spieler zum Dieb macht, dann wird er als Dieb, aber nicht als Spieler, bestraft werden. Straft wohl das Gesetz, das die Entführung und den Ehebruch bestraft, die Liebe?

be? Alle Verbrechen rühren von Unordnung der Leidenschaften her, aber die Gesetze mussten sich begnügen, die Folgen zu bestrafen, und die Quellen blos zu leiten. Die Leidenschaft des Ruhms, die so viele Tugenden hervorbrachte, hat auch eben so viele Verbrechen verursacht. Die Unbekanntschaft mit dem großen gesetzgeberischen System brachte die Gesetzgeber auf die Meinung, daß sie durch Strafgesetze erreichen könnten, was sie eher durch iedes andere Mittel hätten erreichen sollen.

Sie wollten immer auf ihr Ziel gerade zu gehen, wenn sie den gekrümmten Weg hätten einschlagen sollen. Sie verletzten die Freyheit des Menschen, und verloren ihr Ziel aus dem Gesicht, zufrieden, das Laster bestraft zu haben, versäumten sie, ihm vorzubeugen. Die Unschicklichkeit des Mittels machte das Laster triumphiren, und erzeugte Verachtung des Gesetzes. Dieß bemerkt man an einem großen Theil der Verordnungen in unsern Gesetzbüchern, und dieß trift man augenscheinlich in denienigen an, die das Verbot der Spiele betreffen. Das Un-

ver-

vermögen der Straf-Sanktion gegen dieses Laster offenbarte sich bey allen Völkern, die sie angenommen haben. Ludwig XIII gieng so weit, daß er diejenigen, die sich in ein Hazard-Spiel eingelassen hatten, für ehrlos, für unfähig zu Errichtung eines Testaments und zu Erlangung königlicher Bedienungen erklärte. Das Publikum wurde von der Grausamkeit der Strafe und dem Misbrauch der Gewalt aufgebracht; man verschloß die Thüren, die man vorher offen ließ, und spielte wie zuvor *).

Ich

*) Der schwache Justinian glaubte, seine ganze Absicht erreichen zu können, wenn er den Schuldner von der Bezahlungsverbindlichkeit befreyte, und ihm das Recht gäbe, die verlorne Summe von seinem Sieger wieder zurück zu fordern, im Fall er sie schon bezahlt hat. Er gab dieser Klage die Dauer von 50 Jahren. Man sehe L. 2. et 3. Cod. de Aleat' Aber er wurde nicht gewahr, daß er, um der Spielsucht ein Hindernis entgegen zu setzen, Treue, Glauben, und Redlichkeit auf eine gefährliche Weise erschütterte. Verf.

Ich beschließe diese Betrachtung mit einer Bemerkung des Tacitus, die auf diese Materie sehr passend ist: Nescio, an sinasurus fuerim omittere potius praevalida et adulta vitia, quam hoc adsequi, ut palam fieret, quibus flagitiis impares essemus *).

Sechsundfunfzigstes Kapitel.

Anhang zum vorigen Kapitel.

Ein Irrthum einiger neuern und der alten Gesetzgebungen ist der Gegenstand dieses Kapitels. Unter der Regierung Ludwigs IX. in Frankreich wurde ein Schwein feyerlich aufgehängt, das einen Jungen getödet hatte. In einer Hauptstadt Italiens sahe man vor nicht gar langer Zeit eine ähnliche Exekution. Das Volk sahe ein Gericht formiren und einen Richter, der mit allen Zurüstungen der Justiz, durch den Arm seiner Diener einige Hunde todschlagen ließ, die

das

*) Tacit. Annal. Lib. III. cap. 53. Verf.

das Verbrechen begangen hatten, ihren Naturtrieb mit allzuvieler Hitze befriediget zu haben.

Unter den alten Gesetzgebern war dieser Irrthum noch gemeiner, als unter den neuern. Ein Gesetz des Drako verurtheilte dasjenige Pferd oder andere Thiere zum Tode, das einen Menschen getödet oder ihm Leid gethan hat *). Pausanias **) giebt uns zu verstehen, daß sich dieß auch auf leblose Dinge erstreckte. Wenn eine Statue, ein Gefäß, eine Säule durch ihren Fall den Menschen, der sie betrachtete, oder eben vorbeygieng, getödet oder verwundet hatte, so ward auf der Stelle ein Proceß formirt, und die mörderische Statue, Säule, oder Gefäß wurde verurtheilt, gestraft und in Stücken zerbrochen zu werden. Die Meisterstücke eines Phidias und Praxiteles

*) Man sehe Wilh. Budäus in seinem Commentar über die griechische Sprache. V.

**) Pausanias in Eliac. V.

wurden von der Strenge dieses ungereimten Gesetzes nicht ausgenommen, und die die Künste beschützenden Musen beklagten nebst dem Volke mehr als einmal den Verlust, den sie an ihren schönsten und herrlichsten Werken erlitten.

Das Gesetz des Drako wurde vom Solon nicht abgeschafft; und Suidas und Eusebius sagen uns, daß dasselbe auch bey einem großen Theil der alten Völker eingeführt war *): Plato, selbst Plato sahe das Fehlerhafte dieses ungereimten Gesetzes nicht ein; und er hatte die Schwachheit, einen Proceß und eine Strafe gegen dasjenige Lastthier, oder diejenige leblose Sache, die einen Menschen getödet hatte, vorzuschreiben **). So wahr ist es, daß die Irrthümer

*) Euseb. Lib.V. de Praepar. Evang. V.

**) „Wenn ein Lastthier oder anderes Thier einen Menschen tödet, (ausgenommen die bey „den öffentlichen Kämpfen erfolgten Entleibungen) so sollen die Anverwandten des Getödes

mer eines Jahrhunderts oft selbst den aufgeklärtesten Männern desselben Zeitalters verborgen bleiben, während daß der gröste Ignorant der Nachwelt über die Irrthümer seiner Vorfahren lacht, ohne an diejenigen zu denken, die seine Zeitgenossen an deren Stelle gesetzt haben.

„tödeten es gerichtlich anzeigen; und die „Feldrichter, denen und so viel deren es der „Anverwandte aufgetragen hat, sollen rich„ten, das Thier über die Gränze schaffen und „töden. Wenn etwas Lebloses, den Blitz oder „ein ähnliches auf göttliches Fügen treffen„des Geschoß ausgenommen, einen Menschen „im Fallen, oder ihn selbst niederwerfend des „Lebens beraubt, so soll der Anverwandte „des Entleibten seinen nächsten Nachbar zum „Richter wählen, und für sich und die ganze „Freundschaft die gehörige Versöhnung des „Todschlags vornehmen. Das verurtheilte „Thier aber soll, wie von den Thieren be„reits gesagt worden, über die Gränze ge„schafft werden.„ Plato, von den Gesetzen, Dial. IX. (B. IX. S. 44. f. Zw. A.) V.

Unbeschadet der Achtung, die ich für die alten Gesetzgeber und den tiefsinnigen Philosophen, den ich eben aufführte, hege, finde ich diese Straf Sanktion gegen Thiere oder lebiose Sachen kindisch und ungereimt. Ich finde, daß sie das Gesetz herabwürdige, weil sie dessen Verordnungen entweiht; daß sie Lachen statt Achtung errege; daß sie in hundert Fällen den verbrecherischen Menschen straflos lassen könne, um das Werkzeug zu bestrafen, das er zum Verbrechen gebraucht hat; daß sie in hundert andern Fallen die geringere Nachlässigkeit des Besitzers einer Bildsäule von Praxiteles schärfer bestrafen könne, als die größere Nachlässigkeit des Eigenthümers eines Gefaßes von dem unwissendsten Künstler; daß sie den niedrigsten Grad der Schuld des Besitzers eines Pferdes härter bestrafen könne, als den grösten Grad der Schuld an dem Herrn eines Hundes. Warum bestraft man nicht, statt die mörderische Bildsäule oder das Gefäß zu zerbrechen; und das Vieh, oder den Stier, der einen Menschen getödet hat,

hat, zum Tod zu verurtheilen, lieber die Nachlässigkeit oder Bosheit des Eigenthümers des Gefäßes, der Bildsäule, des Viehs oder des Stiers in dem Grad von Schuld oder Vorsatz, der aus den die That begleitenden Umständen erhellet? Die Strafe würde alsdann den Verbrecher und nicht das Werkzeug des Verbrechens treffen; sie würde dem Grad des Verbrechens angemessen seyn; sie würde auch mit der Qualität desselben in einem gleichen Verhältnis stehen; weil ein Gefäß, oder eine Statue, die durch ihren Fall einen Menschen höchstens verstümmeln, aber nicht töden konnte, in demselben Grad der Schuld oder des Vorsatzes eine geringere Strafe nach sich ziehen wird, als bey solchen Sachen einstreffen würde, die durch ihren Fall einen Menschen töden konnten.

Der Leser, dem meine Ideen gegenwärtig sind, wird sehen, daß nach dem von mir aufgestellten Plan kein besonderes Gesetz für diesen Gegenstand erforderlich seyn wird.

Siebenundfunfzigstes Kapitel.

Von der Straflosigkeit.

„Kein Verbrechen bleibe im Staat unge„straft; selbst der Flüchtling erfahre die „Wachsamkeit der Gesetze und ihrer Sank„tion; Tod, Fesseln, Streiche, Ehrlosigkeit, „Schande, Verweisung oder Geldstrafen „seyen allezeit die unzertrennlichen Gefährten „der Uebertretung der Gesetze *); der Böse„wicht verliere eben so sehr alle Hofnung, „ihrer Strenge zu entgehen, als der recht„schaffene Bürger sich verlassen dürfe ihres Schu-

*) „Ungestraft bleibe in keinem Fall, und unter „keinen Umständen auch nur ein einiges Ver„gehen; auch selbst der Flüchtling gehe nicht „straflos aus. Tod, Fesseln, Streiche, An„weisung schimpflicher Plätze zum Sitzen „oder Stehen, in den zu äusserst im Lande „gelegenen Tempeln, oder Geldstrafen, nach „der bereits angegebenen Einrichtung, seyen „die zu verhängenden Strafen.„ Plato, von den Gesetzen, Dialog. IX. (B. IX. S. 6. Zw. Ausg.) Verf.

„Schutzes zu genießen*); die Straflosigkeit „müsse als Zunder des Verbrechens**); „Nachsicht gegen die Schuldigen als ein Fall„strick für die Redlichkeit und bürgerliche Si„cherheit***); übel angewendete Begnadi„gung als zugefügtes Unrecht****); Rückkehr

*) Plato, im angef. Dialog. V.

Das hauptsächlichste von dem Sinn dieser letztern dem Plato in den Mund gelegten Worte, (denn die Worte selbst finde ich nirgends im angeführten Dialog), steht theils S. 21, Ὅπως ὃ, τι τίς ἂν ἀδικήσῃ ꝛc. theils S. 60 νόμῳ δὲ ὡς ἔοικεν οἱ, μὲν τῶν χρηστῶν ἀνθρώπων ἕνεκα ꝛc. des IXten Bands, Zweybr. Ausg. in eben bemerktem Dialog. Uebers.

**) Impunitate nihil periculosius est, qua semper ad deteriora prolabimur. Ex Libris Apopth. Coll. a Barthol. Magi. V.

***) Impunitae iniuriae exemplum omnibus iniuriam minatur. Etenim si liceat impune laedere, quis tutus erit ab improborum violentia. Idem ibid. Verf.

****) Benefacta male locata, malefacta arbitror, Cicero de offic. L. I. Verf.

„der Verbannten, Befreyung der Gefange„nen, Pardon gegen die Verurtheilten, als „offenbare Zeichen des Verfalls eines Staats „angesehen werden*):„ So haben Plato, Cicero, so hat die alte Philosophie über die Straflosigkeit gedacht, ehe noch einige neuere Schriftsteller ihre Beredsamkeit anwandten, diese nie verkannten Wahrheiten zu beweisen.

Montesquieu, der so oft etwas Falsches sagte, um etwas Geistreiches zu sagen; Montesquieu, der alles in seinen Grundsätzen finden wollte, oft aber Irrthum darinnen fand; Mostesquieu hat in dem Artickel der Verzeihung und Begnadigungen den Despotismus begünstiget, ohne daß er es merkte, und das Täuschende seiner Grundsätze eben da, wo er

*) Perditas civitates, desperatis omnibus rebus, hos solere exitus exitiales habere, ut damnati in integrum restituantur, vincti solvantur, exules reducantur, res iudicatae rescindantur. Quae cum accidunt, nemo est, quin intelligat, ruere illam rem publicam. Cicero 7. in Verr. Verf.

er sie anwenden wollte, gezeigt. Er sagt, daß in Monarchien der Fürst verzeihen und das Gesetz verdammen müsse; er sagt, daß die Gnade des Monarchen nothwendig in Monarchien sey, wo die Menschen von der Ehre beherrscht werden, welche oft etwas erfordere, was das Gesetz verbietet *).

Wenn der Fürst begnadigen und das Gesetz verdammen soll, so werden die Gesetze, statt einen von der öffentlichen Gewalt gegen Privat-Gewaltthätigkeiten aufgeführten Damm vorzustellen, zu lauter Fallstricken werden, die der Tyrann demienigen Theil der Gesellschaftsglieder legt, der sich seine Gunst nicht zu verschaffen wuste; und sie werden dem schlauen Sklaven, der sie unter dem Schutz eines Verschnittenen oder einer Favoritin ungestraft verletzen kan, einen Gegenstand des Spotts und der Verachtung darbieten. Wenn der Fürst begnadigen und das Gesetz verdammen soll, so wird das Haupt-

*) Esprit des Loix, L. VI. ch. 21. Verf.

Hauptintereſſe des Bürgers nicht mehr darinnen beſtehen, den Geſetzen zu gehorchen, ſondern, ſich dem Monarchen gefällig zu machen. Wenn der Fürſt begnadigen und das Geſetz verdammen ſoll, ſo darf nur der Richter, der die Gerechtigkeit feil bot, die Obrigkeit, die ſich der Erpreſſung und der Gewaltthätigkeit ſchuldig machte; der Feldherr, der die Sicherheit und die Ehre der Nation an den Feind des Vaterlands verkaufte; der Miniſter, der ſich ſeiner Macht zu Bereicherung ſeiner Familie und zu Unterdrückung ſeiner Nebenbuhler bediente, ſo dürfen, ſage ich, alle dieſe nur einen Theil ihrer geſammelten Schätze aufbewahren, um ihn zu rechter Zeit in die Hände der Maitreſſe oder des Lieblings des Monarchen zu ſpielen, wenn ihre Verbrechen an den Tag kommen; um von ihrer Strafloſigkeit gewiß verſichert zu ſeyn; während daß die ganze Strenge der Geſetze über den Unglücklichen losbrechen wird, der die Kunſt nicht verſtand, ſie ſo weit zu übertreten, als erforderlich war, völlig über ſie erhaben zu werden. Wenn

endlich die Gnade des Monarchen nothwendig in Monarchien ist, wo die Menschen von der Ehre beherrscht werden, die oft etwas erfordert, was das Gesetz verbietet; so muß man entweder annehmen, daß in Monarchien das Haupttriebrad, das den Bürger in Thätigkeit setzt, mit den Gesetzen, die ihn leiten sollen, in Widerspruch stehen müsse, was eine Ungereimtheit seyn würde; oder man müste mit mehrerer Wahrheit annehmen, daß die Haupttriebfeder, welche die Monarchie belebt, eine ganz andere als die Ehre sey. Wenn zwischen gewissen bürgerlichen Gesetzen und zwischen gewissen Gesetzen der Meinung ein Widerspruch herrscht, wird der Gesetzgeber die erstern abschaffen, so lange bis er die letztern verbessert haben wird. Sowohl in Monarchien als in Republiken wird er demjenigen keine Begnadigung widerfahren lassen, der die einen verletzt, um den andern nicht ungehorsam zu seyn; aber er wird den Widerspruch selbst aus dem Weg räumen. Dieses Geschäfft sollte eine seiner Hauptsorgen ausmachen; aber eben dasselbe würde,

nach

nach dem System des Montesquieu, in der Monarchie gefährlich seyn, weil die Gesetze der Ehre, gerade sie, die der gesellschaftlichen Ordnung am meisten zuwiderlaufen, nicht könnten verbessert werden, ohne daß das Haupttriebrad selbst, das, nach ihm, die Regierung beseelt, geschwächt oder zerstört würde.

So verschwinden schöne Worte und glänzende Ausdrücke vor den Augen des Lesers, welcher denkt, und das System der Sachen vereinbart, während daß sie flüchtigrn und mittelmässigen Köpfen, die aus Langweile lesen, und deren Urtheil im Jasagen besteht, eine schimpfliche Ehrfurcht einprägen.

Die vom Verfasser des Geists der Gesetze aufgestellten Grundsätze dürfen also keine gültige Ausnahme zum Besten der Straflosigkeit in monarchischen Verfassungen machen. Wir behaupten, daß in dieser Regierungsform, wie in allen andern, die Gesetze sanft und gemäßigt, und der Souverän unerbittlich seyn müsse; wir behaupten, daß,

wenn

wenn man das Begnadigungsrecht gegen Missethäter seiner Natur nach nicht für einen Misbrauch ansehen will, kein Zweifel obwalte, daß in den meisten Fällen die Ausübung dieses Rechts eine gegen die Gesellschaft begangene Ungerechtigkeit sey; daß die Sorge für die Erhaltung und Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit und Privat-Ruhe die erste Pflicht der Souveränetät seyn müsse; daß die Gnade, die mit dieser Pflicht im Widerspruch steht, eine Schwäche, ein offenbarer Fehler sey; daß die Tugend, welche diesen Namen trägt, in der Verbesserung ungerechter und grausamer Gesetze, nicht in der Beraubung ihrer Strenge sich zeigen müsse; daß durch iede dem Verbrechen bewilligte Gnade dem Gesetz ein Abbruch geschehe; daß, wenn die Begnadigung billig ist, das Gesetz verderbt, und wenn das Gesetz gut ist, die Begnadigung ein Attentat gegen das Gesetz seyn müsse; daß bey der erstern Voraussetzung das Gesetz abzuschaffen, und bey der zweyten die Begnadigung abzuschlagen seye; und daß diese Regel nur

in

in zwey Fällen eine Ausnahme leide: Der erste Fall wäre, wenn in der Person des Verbrechers große persönliche Verdienste, und große Hofnungen, die seine Talente und seine Tugenden dem Vaterland gewähren, sich vereinigen; wenn aus seinem Verbrechen mehr die Heftigkeit einer Leidenschaft, als Herzensverderbnis hervorleuchtet; wenn sowohl seine Richter, als das Volk, das Zeuge seiner Tugenden und seiner Verdienste war, seine Begnadigung fordern, und auf einen Augenblick das Gesetz aufgehoben wünschen; kurz, wenn die Straflosigkeit, statt dem Verbrechen die Thür zu öffnen, der Tugend eine Ermunterung verschaffen würde: Der zweyte Fall träte alsdann ein, wenn eine ganze Gemeinheit ein Verbrechen begangen hat. Wenn eine große Anzahl Bürger von einem schwindelnden und unruhigen Geist sich irre führen läßt; wenn eine Stadt, ein ganzes Dorf sich eines Verbrechens schuldig macht, wenn die vom Gesetz vorgeschriebene Strafe eine schädliche Lücke entweder in der Bevölkerung, oder im

Acker-

Ackerbau, oder in den Künsten verursachen würde, alsdann kan das Wohl des Staats, das das höchste Gesetz desselben seyn muß, das Schweigen des besondern Gesetzes, das einem ieden Theilnehmer des Verbrechens seine Strafe bestimmt, nothwendig machen; alsdann kan die väterliche Hand des Vaters des Vaterlands den Begnadigungs- und Friedens Brief unterschreiben; alsdann kan das Schwerd der Gerechtigkeit, nachdem es dem Rädelsführer und den Hauptmitschuldigen des Verbrechens die Köpfe abgeschlagen hat, wieder in seine Scheide gesteckt werden, ohne daß der öffentlichen Ruhe einiger Nachtheil dadurch zugeht. Ausser diesen zwey Fällen kenne ich keine, welche bey der vorausgesetzten Vervollkommnung der peinlichen Gesetzgebung, und einer lebhaften Justizverwaltung, die Straflosigkeit erfordern könnten.

Residenz, Thron, Tempel und Altar sollten dem Bürger, der das Gesetz übertrat, keine Freystatt darbieten, sollten nicht ihre Pforten der Justiz verschließen, die ihr

Schlachtopfer aufsucht, und die das Recht haben sollte, dasselbe dem Arm des Königes, ja selbst dem Schoose des Jupiters, zu entreißen. Die Maiestät des Throns, der Sitz des Königes, der Tempel, der Altar, das Bild der Gottheit würde durch den Triumph der Gerechtigkeit und der Gesetze bey weitem nicht herabgesetzt, sondern vielmehr verherrlichet werden *).

Die

*) Im XXXV. Kap. dieses zweyten Theils, (S. 158. ff. dieses Bandes) wo die Entwicklung des Staatssystems mit der Entwicklung der Gesellschaft selbst in Vergleichung gesetzt ward, wurde der Ursprung der Freystätte gezeigt. Wir sagten, daß zu der Zeit, als die natürliche Unabhängigkeit unter den Gliedern der barbarischen Gesellschaft sich noch erhielt, der erste Schritt, den man that, um der Rache des Beleidigten Einhalt zu thun, um zu bewirken, daß sein Zorn sich bis auf den Grad abkühlen möchte, daß er dem gütlichen Vergleich Gehör gäbe, in der Errichtung der Freystätte bestand, die diese heilsame Wirkung hervorbrachten. Die Ermanglung der Gesetze und

Die Erlassung des beleidigten Theils sollte wohl in keinem Fall die Strafloſigkeit des Verbrechers oder die Verminderung der Stra-

und der öffentlichen Gewalt, die Unvollkommenheit des emporkeimenden Zustands der Gesellschaft, erforderte dieß in iener Lage der Sachen so schickliche Mittel. Was uns Diodor, (B. III.) von den Freystätten in Samothracien sagt; was Pausanias (in Atticis et Achaicis) von der Begebenheit des in den Tempel der Minerva geflüchteten Philo uns erzählt; was Justin (Hist. Lib. XXVIII. cap. 3. von dem Schicksal der in den Tempel der Diana geflüchteten Laodamia sagt, und das, was uns die Griechischen Tragiker und unter andern Euripides in der Andromache V. 256. und im wüthenden Herkules, V 240 berichtet, beweißt uns die Wahrheit dieses neuen Gedankens, den wir mit den klärsten Denkmalen der Heldengeschichte unterstützten, und hier dem Leser blos deswegen ins Gedächtnis zurückrufen, damit er sehen möge, wie die Ueberreste der urersten Barbarey noch in dem Zustand der verfeinerten Gesellschaft sich erhalten, ohne daß man den unendlichen Ab-

fe nach sich ziehen: das Strafrecht steht dem Souverän, der das Gesetz macht, und dem Richter, der es auf die besondern Fälle anwendet, und nicht dem Beleidigten zu. Nicht Rache, sondern Besserung und Beyspiel ist, wie wir erwiesen haben, die Absicht des Gesetzes. Der Beleidigte kan wohl auf den Geld-Ersatz Verzicht thun, aber er kan nicht die Gesellschaft eines Beyspiels und den Souverän eines Rechts berauben, das dem Bürger nicht mehr gehört, seitdem er es in seine Hände niedergelegt hat.

Noch weniger sollte man die Begnadigung, die man einem Theilnehmer des Verbrechens wegen Entdeckung seiner Mitschuldigen zu versprechen pflegt, als einen vernünftigen Beweggrund der Straflosigkeit zulassen. Wenn auch nicht die Heiligkeit der Gesetze unverträglich mit einem Mittel wäre,

stand der Verhältnisse, welche zu einer Zeit etwas nützlich machen, was zu einer andern nicht nur unnütze, sondern sogar schädlich wird, in Erwägung zieht. Verf.

re, bey dem die niedrigste Verrätherey zum Grunde liegt; wenn es auch nicht Schwäche und Ohnmacht verriethe, wenn man das Gesetz den, der es beleidiget hat, um Hülfe anruffen sieht; wenn uns auch die Erfahrung nicht gelehrt hätte, daß in diesen Fällen der abgefeimteste Bösewicht gemeiniglich der Strenge der Strafe entgeht: So müste den Gesetzgeber schon blos seine Vernunft abhalten, zu diesem Hülfsmittel seine Zuflucht zu nehmen, das nicht allein unwirksam zu Hervorbringung des gewünschten Erfolgs ist, sondern sogar Ursache der entgegengesetzten Wirkung werden kan.

Die Hofnung oder Versicherung, durch die Angabe des Mitschuldigen ungestraft auszugehen, wird den schlauen Bösewicht, statt ihn abzuschröcken, desto kühner zu Unternehmung eines Verbrechens, das den Beystand mehrerer Menschen erfordert, machen. Ehe er noch seine Kameraden dazu verführt, hat er schon den bösen Entschluß gefaßt, sie seiner Sicherheit aufzuopfern, wenn er die Entdeckung der Thäter würde

bevorstehen sehen. Jeder seiner Gefährten wird, ehe er noch zu ihm tritt, dieselbe Absicht hegen. Die Hofnung der Straflosigkeit wird auf gleiche Weise in allen diesen treulosen Herzen einwurzeln, und sie kühner zu ihrem Unternehmen machen. Jeder wird in der Angabe des Andern seine sichere Zuflucht erblicken; und durch diese Lockspeise wird die Furcht vor der Strafe auf gleiche Art in iedem der Mitschuldigen von der gemeinschaftlichen Hofnung der Straflosigkeit geschwächt werden; das Verbrechen wird selbst durch das Mittel, dessen sich das Gesetz zur Bestrafung desselben bedient, Ermunterung erhalten, und der in seinen Hofnungen getäuschte Gesetzgeber wird unter den Vorwürfen seines Gewissens die traurigen Folgen eines Mittels einsehen, das, wenn es auch nützlich wäre, als der Ehrfurcht heischenden Würde der Gesetze entgegen, sollte aufgegeben werden.

Achtundfunfzigstes Kapitel.

Beschluß dieses III. Buchs.

Nachdem wir nun die traurigen Folgen der einander entgegengesezten Fehler der Nachsicht und der Grausamkeit, der Strafloſigkeit und der übertriebenen Strenge gezeigt haben; nachdem wir aus dem Strafcodex alles dasienige, was fremd mit den Gegenständen desselben war, und was Eigennutz, Unwissenheit und Aberglauben hinein gepfropft hatten, verbannten; nachdem wir die verworrene Menge der Verbrechen in ihrer Ordnung aufgestellt, in ihre verschiedenen Classen vertheilt, und Ordnung und Klarheit in dieß ungestalte Chaos getragen haben; nachdem wir die Verbrechen nach ihrer Qualität und nach ihren Graden in Rücksicht auf die verschiedenen durch sie verletzten Verträge und auf die grössere oder geringere bey dieser Verletzung an den Tag gelegte Bosheit eintheilten; nachdem wir alle dieienigen Verhältnisse, welche in einem und eben demselben Verbrechen diese grösse-

re oder geringere, den Grad derselben aus-machende Bosheit anzeigen können, unter einen allgemeinen Maasstab brachten; nachdem wir alle Materialien zu den Strafen angegeben, abgemessen, von einander gesondert, und die allgemeinen Grundsätze, welche die Anwendung derselben bestimmen müssen, entwickelt haben; nachdem wir unsere Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Stufen der Kindheit und des reifen Alters der Völker, auf ihre verschiedenen Regierungsformen, Religionen, Charakter, Sitten, Klimaten, Lagen, Reichthümer, Produkte, Boden, kurz, auf all' die verschiedenen politischen, physischen und moralischen Verhältnisse der Völker gerichtet und den Einfluß bemerkt haben, den sie auf das Straf-System haben können; nachdem wir zeigten, welches die Gränzen des Raums derjenigen Strafen seyen, die über die Mäßigung nicht hinausgehen, und nachdem wir in der Vernunft, in der Gerechtigkeit, in dem allgemeinen Besten und selbst in dem Endzweck der Strafen die Beweggründe aufsuchten,

ten, welche den Gesetzgeber abhalten müssen, diese Gränzen zu überschreiten; nachdem wir zeigten, wie die Materialien der in diesen Räumen eingeschlossenen Strafen in den Händen des menschenfreundlichen und philosophischen Gesetzgebers sich vervielfältigen und mit dem Stof der Verbrechen im Gleichgewicht erhalten, in den Händen des verkehrten und tyrannischen Gesetzgebers aber sich vermindern; nachdem wir das System des Straf-Codex mit dem des peinlichen Verfahrens vereinbart und die Möglichkeit dargethan haben, die Willkür des Richters in Bestimmung der Strafe zu zerstören; mit einem Wort, nachdem wir in den beyden Theilen des peinlichen Rechts gezeigt haben, wie dem Unschuldigen die Furcht, dem Verbrecher die Hofnung, den Gerichten der Irrthum, und den Verdammungs-Urtheilen das Willkürliche zu benehmen sey: Können wir uns schmeicheln, dem ungeheuer weiten Plan, den wir uns in diesem Buch vorgesteckt hatten, entsprochen zu haben. Aber wird vielleicht nicht dieser Plan für unvollständig ge-

halten werden, weil ich darin kein einiges Wort über einen so wichtigen Gegenstand, als der von der Verhütung der Verbrechen ist, geschrieben habe? Meine Vertheidigung liegt so klar am Tage, als die Ursache selbst, die sie hervorbringt. Wenn ich kein System der Gesetzgebung, sondern ein System des peinlichen Rechts schriebe; wenn mein Augenmerk blos auf diesen Theil dieses unermeßlichen Gebäudes sich einschränkte, so würde dieser wichtige Gegenstand gewiß meiner Prüfung nicht entgangen seyn. Aber liegt derselbe etwan nicht in dem ganzen Werk zerstreut, das ich schreibe?

Besteht das Mittel, die Verbrechen zu verhüten, wohl in etwas anderm, als in der Vervollkommnung der Gesetzgebung? Laufen etwan nicht alle ihre Theile in diesem Ziele zusammen? Ist vielleicht nicht, was auch ihre besondere Bestimmung seyn mag, die Wirkung ihrer Vollkommenheit stets mit derienigen vereinbart, von der hier die Rede ist.

Wenn

Wenn die politischen und oekonomischen Gesetze bestimmt sind, die Bevölkerung zu vermehren, Reichthum in den Staat zu bringen, und gehörig darin zu vertheilen; wenn ihre Mittel bestehen, in kleinerer Vertheilung der Güter; Vermehrung der Eigenthümer; Verminderung der gezwungenen Ehelosen; Wegräumung der Hindernisse, die dem Fortgang des Ackerbaus, der Gewerbe, des Handels sich entgegen setzen; Verbesserung und Vervollkommnung des Systems der Steuern und Abgaben, deren Gleichgewicht mit den Bedürfnissen des Staats und mit der allgemeinen Wohlhabenheit; Beschützung des Landmanns, des Handwerkers und des Kaufmanns gegen die Ungerechtigkeiten, Bedrückungen und Nachstellungen einer unbilligen und kostsplitterigen Erhebung; Unterdrückung und Ausgleichung der Ursachen, welche den Reichthum in wenige Hände einschliessen, ihn in die Hauptstädte ziehen, und ihn daselbst ohne Rücksicht in das Land, und ohne Ausfluß unthätig schmachten lassen; wenn

dieß

dieß die Gegenstände und Mittel der politischen und oekonomischen Gesetze sind *), wer sieht nicht ein, daß ihre Wirkungen nothwendig in Verbindung mit der Verminderung aller der Verbrechen stehen, welche vom erzwungenen Cölibat, von Erschwerung der Ehen, von der Stockung der Güter-Besitzungen, von dem Vorzug, den man dem Müssiggang giebt, wenn uns die Arbeit nicht so viel verschaft, als zu Führung eines bequemen Lebens hinreicht; von der Nothwendigkeit die Gesetze zu übertreten, wenn sie für unsere Erhaltung und für unsere Bedürfnisse nicht besorgt sind; von Zwietracht, Gewaltthätigkeiten, rachsüchtigen Aeusserungen und Lastern, welche das Uebermaas des Reichthums auf der einen Seite und das Uebermaas des Elends auf der andern Seite erzeugt, herrühren?

Wenn es die unmittelbare Bestimmung der peinlichen Gesetze ist, die Verbrechen zu bestrafen, was ist denn ihre Absicht und ihre

*) S. das vorhergehende Buch. V.

ihre Wirkung anders, als, ihnen vorzubeugen? Wenn die gewisse Ueberzeugung von der Strafe dem Willen zu verbrechen stets auf dem Fuß nachfolgte, in wie vielen Fällen würde nicht das vom Gesetz verursachte Hindernis über die Hitze der Leidenschaften triumphiren? Wäre vielleicht nicht schon blos die Furcht vor der Ehrlosigkeit, wenn sie weise gelenkt würde, hinlänglich, zwey Drittheile von Verbrechen zu verhüten, die dieser Strafe fähig wären? Wie viele Verbrechen bey den Richtern, wie viele bey den andern Dienern der Gerechtigkeit, wie viele bey allen andern Ständen des Staats würde nicht ein Proceß-System verhüten, wie das von uns vorgelegte ist: Wenn Macht, Adel, Reichthum kein Titel der Strafloſigkeit wäre, wenn die Unpartheylichkeit des Gesetzes mit der Unpartheylichkeit der Gerichte verbunden wäre, so würden die Unterdrückungen minder häufig, es würde das gesetzwidrige Rachenehmen minder häufig seyn. Der Mächtige würde den Schwächern respektiren,

und

und der schwache Unterdrückte würde, statt den Dolch zu ergreifen, zu den Waffen der Gerechtigkeit seine Zuflucht nehmen, um das erlittene Unrecht zu rächen.

Wenn die Gesetze, welche Erziehung, Sitten und öffentlichen Unterricht betreffen, zur Absicht haben, Geist und Herz der einzelnen Glieder der Gesellschaft zu bessern, sie selbst auf dem Pfad der Leidenschaften zur Tugend zu führen, der Furcht vor der Strafe der Verbrechen die Hofnung des Lohns der Tugend beyzugesellen; an die Stelle der Vorurtheile und Irrthümer Aufklärung und Wahrheit zu setzen; und die Unwissenheit zu zerstören, welche, da sie dem Menschen sein wahres Bestes verbirgt, ihn zu Lastern führt, die der Anfang zu Verbrechen sind, ihn zu Handlungen verleitet, von denen ihn blos diese Kenntnis seines wahren Vortheils abhalten sollte; ihn jener Erhebung der Seele beraubt, welche nothwendig ist, die Reitze der Tugend und der Selbstschätzung zu kennen und zu würdigen; ihn die Stimme der öffentlichen

Mei-

Meinung gerade in solchen Handlungen suchen heißt, die ihn derselben verlustig machen müssen, die Begriffe von Gutem und Bösen in ihm vermengt und ihn sogar des Gefühls für die Stimme des Gewissens beraubt: Wenn dieß der Zweck dieses Theils der Gesetzgebung ist *), wird vielleicht nicht die Verminderung der Verbrechen die Folge davon seyn?

Wenn diejenigen Gesetze, welche auf die Religion sich beziehen, bestimmt sind, die Stärke dieser so wirksamen Macht zu beschützen und zu erhalten, die Leidenschaften der Menschen zu bezähmen und diese zum Guten zu lenken, auch wenn sie von den Augen des Gesetzes und seiner Diener weit entfernt sind; wenn ihre Hauptgegenstände es sind, die beyden Extremen, Irreligiosität und Aberglauben zu vermeiden, davon die erstere den Staat der Vortheile dieser

Macht

*) Man sehe im allgemeinen Plan dieses Werks die Zergliederung des IVten Buchs. V.

Macht beraubt, und der letztere ein Werkzeug der Verbrechen, der Sittenverderbnis und der Unwissenheit aus ihr macht; wenn die Verachtung der Gottheit und falsche Religions-Grundsätze, wenn hoffärtiger Atheismus und schwärmerischer Aberglaube unter den Menschen vielleicht mehr Verbrechen verursachten, als alle andere Ursachen zusammengenommen nicht hervorbrachten; wenn die Mittel, welche die Gesetze anwenden müssen, diese zwey schädlichen Extreme zu vermeiden, zu gleicher Zeit, wie man an seinem Ort sehen wird *), eine andere ungeheure Anzahl von Uebeln verbessern, die das allgemeine Sittenverderbnis zur gemeinschaftlichen Folge haben: Wer sieht nicht, was für ein gewaltiger Damm von diesem Theil der Gesetzgebung dem Strom der Verbrechen entgegen gesetzt wird?

Wenn

*) Im Vten Buch dieses Werks. Man sehe in dem diesem Werk vorausgeschickten allgemeinen Plan die Zergliederung dieses Buchs. Verf.

Wenn die bürgerlichen Gesetze, das heißt, diejenigen, welche das Eigenthum und den Erwerb betreffen, dahin gehen, das Privat-Vermögen gegen die Nachstellungen der Habsucht und des Betrugs zu schützen *), werden wohl, wenn die Gesetzgebungskunst diesen Theil der Gesetzgebung vervollkommt haben wird, die Verbrechen der Richter, die Prävarikationen der Sachwalter, und die Usurpationen der Mächtigen noch so häufig seyn?

Wenn endlich der Gegenstand derjenigen Gesetze, welche auf die väterliche Gewalt und die gute Ordnung der Familien Rücksicht nehmen, darin besteht, in den häußlichen Mauern ein Tribunal zu errichten; der Familie eine Obrigkeit und ein Gesetzbuch zu geben; diejenigen Verbrechen nicht ungestraft zu lassen, welche Liebe und Ehre zu verbergen zwingt, die aber die Hand des Haus-

*) Man sehe im angeführten Plan die Zergliederung des VIten Buchs. V.

Hausvaters in der Stille bestrafen sollte, wenn dieselbe das Recht bekäme, es zu thun, die Glieder der Gesellschaft von der Wiege an zu einer Abhängigkeit zu gewöhnen, die angenehm ist, weil sie die Liebe mäßiget, würksam, weil sie mit Wachsamkeit vereint ist, nützlich, weil sie das Laster verbessern würde, wenn dasselbe noch nicht Zeit gehabt hat, stark zu werden: Wenn dieß die Bestimmung dieser Gesetze ist, sobald sie nach dem von uns vorgelegten Plan eingerichtet würden*), wie viele schändliche Dinge weniger würden die häuslichen Wände verbergen, wie vielen Befleckungen weniger würde das Ehebette ausgesetzt seyn, wie viele Ausschweiflinge weniger würde die Gesellschaft enthalten.

So würden alle Theile der Gesetzgebung zusammen würken die Verbrechen zu verhüten,

*) Im letzten Buch dieses Werks, dessen Inhalt gleichfalls in dem allgemeinen Plan kurz angegeben wurde. V.

ten, und so würden in einer guten Gesetzgebung diejenigen Gesetze, die gar nichts miteinander gemein zu haben scheinen, sich wechselseitig unterstützen, und auf die Erzeugung gemeinschaftlicher Würkungen hinarbeiten.

Diese Wahrheit wird im folgenden Buch sich deutlicher an den Tag legen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

× 3/2003

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Filangieri, Gaetano,

System der Gesetzgebung

Bd.: Vierter Band

Anspach 1790

Pol.g. 312-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769024-6
VD18 80295177-001